



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 097 791 610



HARVARD LAW LIBRARY

Received

362
Summary

Beiträge zur Geschichte
der
Politischen Ideen
und der
Regierungspraxis.

Von
Gottfried Koch.

Erster Teil.
Absolutismus und Parlamentarismus.

Berlin 1892.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.
SW. Schönebergerstraße 26.

x Beiträge zur Geschichte
der
Politischen Ideen
und der
Regierungspraxis.

Von

Gottfried Koch.

Erster Teil.

Absolutismus und Parlamentarismus.

Berlin 1892.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

SW. Schönebergerstraße 26.

* **Absolutismus** ^c

und

Parlamentarismus.

Von

Gottfried Koch.

Berlin 1892.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

SW. Schönebergerstraße 26.

Cx ty
K769 fo

5 | 20 | 20

VORWORT.

Vieles zum Teil Vortreffliche ist schon über die Geschichte der politischen Ideen geschrieben worden. Die umfassenden Werke von Hinrichs, Mohl, Bluntschli, Matter, Janet, Laurent scheinen kaum noch einer neuen Betrachtung des Gegenstandes Raum zu lassen. Trotzdem wage ich es, mit vorliegendem Werke an die Öffentlichkeit zu treten, weil ich glaube, daß bisher die Geschichte der politischen Meinungen viel zu sehr als eine sich in den Köpfen der Schriftsteller mit einer gewissen Folgerichtigkeit entwickelnde Gedankenreihe behandelt worden ist. Viel zu wenig aber, ja man darf sagen, fast gar nicht hat man beachtet, in wie engem Zusammenhang die Ansichten der politischen Schriftsteller mit den Zuständen ihrer Länder stehen, ja wie sie meist um bestimmter realer Zwecke willen ihre Schriften veröffentlicht haben, die erst später als für alle Zeiten geltende Produkte politischer Weisheit gefeiert worden sind. Solche Schriften haben dann wieder die staatliche Entwicklung beeinflusst, und diese gegenseitige Befruchtung und Wechselwirkung, die zugleich die Geschichte der Verfassung und Verwaltung ist, zu entwickeln, habe ich mir zur Aufgabe gestellt. Es sind also einmal die Ansichten der wichtigeren Schriftsteller darzulegen und zweitens die inneren Verhältnisse der Länder und deren Entwicklung eingehend klar zu machen. Dabei kommt es aber darauf an, nicht nur das, was geltendes Recht ist, zu beachten, sondern zu sehen, ob dies juristische Recht denn auch reale Bedeutung im Staatsleben hat, oder ob es nicht bloß als Deckmantel für von dem, was sein sollte, völlig abweichende wirkliche Zustände dient. Die so gestellte Aufgabe sucht vorliegendes Buch zunächst für eine beschränkte

Zeit zu erfüllen, doch hoffe ich, die Darstellung später weiter bis zur Gegenwart führen zu können. Gerade hier ist der Unterschied der in Verfassungsurkunden und in officiellen Parteikundgebungen vertretenen Ansichten und dessen, was wirklich existiert und erstrebt wird, besonders auffallend, freilich nur für den, der sich nicht mit oberflächlichem Zusehen und geläufigen Zeitungsphrasen begnügt. Wie viel die Lösung der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, zu wünschen übrig läßt, weis ich selber am besten. Möge sie nicht völlig unzureichend gefunden werden!

Noch ein Wort über die Quellen meiner Arbeit. Soweit die Ansichten wiedergegeben werden, bin ich auf die Schriftsteller selbst zurückgegangen, die ja noch vorliegen, etwas anders verhält es sich mit den Zuständen. Denn die Zustände selbst können wir nicht mehr erleben, müssen also nach den Grundsätzen der historischen Methode sie uns aus heute noch vorliegenden Berichten rekonstruieren. Nun meine ich, dafs die Arbeit dieser Rekonstruktion eine so ungeheuere ist, dafs sie die Kräfte des einzelnen weit übersteigt; ja ich halte es auch für thöricht, jedesmal wieder von neuem diesen Versuch zu machen. Würde der Grundsatz, immer auf die ursprünglichen Quellen zurückzugehen, völlig ernsthaft stets ausgeführt, so gäbe es niemals eine Bereicherung unserer historischen Erkenntnis, die Arbeit der Generationen vor uns wäre völlig vergeblich. Darum wage ich es auszusprechen, bei einer ein gröfseres Gebiet umfassenden Arbeit, und auch solche verdienen doch wohl den Namen »wissenschaftlich«, mufs man vor allem die neueste Forschung, die das Ergebnis langer Arbeit enthält, berücksichtigen. Ergeben sich da Zweifel und Widersprüche, so mag man auf die Quellen zurückgehen. Freilich wird man sich da schliesslich auf eine gewisse historische Intuition verlassen müssen, aber die macht doch nun einmal den Historiker!

Berlin, im Juni 1892.

Dr. Gottfried Koch,

ordentlicher Lehrer an der III. Städt. Realschule.

INHALTSÜBERSICHT.

I. KAPITEL.

Die Theorie des Absolutismus in Frankreich.

Selbstregierung Ludwigs XIV. 1. Politische Theorien 3. Bossuet 3—5. Ansichten der Zeitgenossen 5. Heiligkeit des Königs. Hofceremoniell 6—8. Macht des Königs 9—11. Weisheit 11. Unumschränktheit. Rechtlosigkeit der Unterthanen 12—13.

II. KAPITEL.

Art der Regierung Ludwigs XIV.

§ 1. Der König 14—16. § 2. Die Beamten. Käuflichkeit 17. Erbllichkeit 18. Errichtung neuer Ämter 19—20. § 3. Die Centralregierung. Conseil d'État 21. Andere conseils. Anteilnahme des Königs an der Regierung 22. 23. Kanzler 23. Staatssekretäre 24—26. Maitres des requêtes 26. conseil des parties 27. § 4. Provinzial- und Kommunalverwaltung. Gouverneurs 29—31. Intendanten 31—34. Subdélégués 34. Pays d'États 34. 35. Städte 35. Paris 36. Korporationen 37. Adel 37. Dörfer 38. § 5. Sicherheits- und Wohlfahrtspflege. Polizei in Paris 38. Maréchaussée 39. Landwirtschaft 40. 41. Verkehrswesen 41. Unterricht 41—43. Kunst 43. Kirche 44. § 6. Justiz. Parlamente 44—47. Präsidialgerichte 48. Kleine Gerichte 48. Eingreifen des Königs 49. Außerordentliche Gerichtsbarkeit 49. 50. § 7. Die Finanzverwaltung. Direkte Steuern 50. 51. Indirekte Steuern 52. Chambres des comptes 53. Auswärtiges und Heer 53. § 8. Allgemeine Bemerkungen. Schlimme Lage der unteren Stände 54. 55. Handwerker. Adel 56. 57.

III. KAPITEL.

Kampf zwischen Absolutismus und Parlamentarismus in England von der Restauration bis zur Revolution.

Restauration Karls II. 58. Einfluß des Grundbesitzes 59. Rechte des Königs 60. Beschränktheit seiner Macht 62. Kampf zwischen König und Parlament 63—66. Sieg des Königs 66. Jakob II. 67. Verschwörung des Adels 68. Revolution 69. Sieg des Parlaments 69.

IV. KAPITEL.

Theoretische Bekämpfung und Verteidigung des Parlamentarismus in England zur Zeit der Revolution (1688).

Filmer 71. Sherlock. Mackenzie. Johnston 72. Cambridge. Oxforder Artikel 73. Vane. Marten 74. Sidney 75—80. Locke 80—84.

V. KAPITEL.

Litterarische Opposition gegen das Regiment Ludwigs XIV.

Claude 85. Jurieu 86. Soupirs de la France 87. Fleury 88. Fénelon 89. 90. Herzog von Bourgogne 91. 92. St. Simon 93. 94. St. Pierre 94. Couplets 95. d'Aguesseau 96. 97.

VI. KAPITEL.

Politische Reaktion gegen den Absolutismus in Frankreich während der Regentschaft.

Regentschaft 98. Testament Ludwigs XIV. 99. Parlament. Umstofsung des Testaments 100. Reformen 101—103. Streit der Prinzen von Geblüt mit den Legitimierten 103. 104. Adel 105. Frage der Berufung der Reichsstände 106. 107. Streit des Regenten mit dem Parlament 108—114. Pläne Philipps V. 115. Aufstand in der Bretagne 116. Aufhebung der Räte 117. Law 118—119. Seine Reformen 119. Sein Sturz 119—122. Regierung Dubois' und des Herzogs von Bourbon 122. 123.

VII. KAPITEL.

Die Herrschaft des Parlaments in England.

Die Könige 124. Höchste Beamte. Kabinett 125. 126. Walpole 127. Oberhaus 128. Unterhaus 129. Grafschaftsverwaltung 130. Dorfverfassung 131. Wahlen der Grafschaften 132. Städte 133. Wahlen in den Städten 133. Das Unterhaus als Vertretung der regierenden Klassen 134—136. Macht der Aristokratie 137. Justiz 138. Steuern 140. Beamte 141.

VIII. KAPITEL.

Die Ausbildung und Vollendung der Theorie des Parlamentarismus in England.

Kleine Schriften 142. Tyrrell 142. Tories and Whigs 143. Bolingbrokes Leben 145. 146. Bolingbrokes Theorie 147—153.

IX. KAPITEL.

Zustände und Ideen in Frankreich zur Zeit Fleurys.

Streit mit dem Parlament 154. Bureaukratie 155. Elend der Bevölkerung 156. Boulainvilliers 157—162. Englische Einflüsse. Voltaire 162. 163.

X. KAPITEL.

Montesquieu.

Leben 164. Geist der Gesetze 165. Erfolg 166. Entstehung des Staats nach Gravina 166. Demokratie. Aristokratie 168. Monarchie und Despotie 169. 170. Adel 171. 172. Gerichtshöfe 173. Volkswirtschaft 174. Englische Verfassung 175—178.

I. KAPITEL.

Die Theorie des Absolutismus in Frankreich.

Gleich nach dem Tode Mazarins am 9. März 1661 erklärte der damals 23 Jahre alte König Ludwig XIV. von Frankreich in seinem Staatsrat, von nun an wolle er selbst regieren. Bis zu seinem Tode, am 1. September 1715, hat er das mit großer Willenskraft durchzuführen gesucht. Sein Vorbild ist von großer Bedeutung für die politische Entwicklung der Zeit geworden; namentlich hat die Theorie, durch die man in Frankreich die Berechtigung der absoluten Monarchie zu begründen suchte, auf Zeitgenossen und nachfolgende Geschlechter gewirkt. Wenige Herrscher waren von dem Bewußtsein ihrer Stellung so durchdrungen; nie vielleicht ist diese Stellung so im Einklang mit der Meinung der gebildeten Kreise des Volkes gewesen, wie es in dem Frankreich Ludwigs XIV., namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierung, der Fall war. Man schrieb damals, wir haben in Frankreich eine vollkommene Religion¹⁾, die katholische, einen vollkommenen Gott, den des Descartischen Systems, eine vollkommene Regierungsform, die erbliche absolute Monarchie, einen vollkommenen König, Ludwig XIV. Auch noch Nachlebenden schien, wie Goethe²⁾ einmal sagt, Ludwig XIV. der französische König im höchsten Sinne zu sein. In der That war auch die Zeit der Ver-

Anm.: Die genauen Titelangaben finden sich unten im Verzeichnis der Litteratur.

¹⁾ Cordemoi bei St. Allaire I. 49.

²⁾ Anmerkungen zu Rameaus Neffe.

waltung Colberts (1661—1683) für Frankreich recht glücklich. Nach den Unruhen der Fronde war im Innern Ruhe eingetreten, Handel und Wandel blühten auf, Kunst und Wissenschaft nahmen einen glänzenden Aufschwung, Frankreichs Ansehen in Europa war in fortwährendem Steigen. So suchte man in der bestehenden Regierungsform den Grund für diese glücklichen Zustände¹⁾. Die Gebildeten waren mit ihrer Lage zufrieden und meinten, die beste Regierungsform sei die, unter der man geboren sei, es sei schon das Sicherste, sich der zu unterwerfen. So konnte denn eine politische Theorie, die nachzuweisen suchte, das Bestehende sei auch das Vernünftige und allgemein Giltige, des Beifalls der herrschenden Kreise sicher sein. Dazu kam, daß eine solche Theorie in der Vergangenheit vielfache Anknüpfungspunkte fand. Die theologische Ansicht vom König als dem auserwählten Manne Gottes, wie die juristische, entweder aus dem römischen Recht stammende von der unbegrenzten Gewalt des princeps, in dem sich der Staat verkörpert, oder vom Lehnrecht hergenommene, vom allgemeinen Suzerän fanden sich in diesen Theorien wieder²⁾.

Die Geschichte der politischen Theorien während der Regierung Ludwigs ist eng mit der Erziehung des Thronerben verknüpft. War es doch natürlich, daß in einem Staate, in dem der König alles bedeuten sollte, auch alles darauf ankam, wie er war, und wie er zum Idealkönig werden konnte. So erschien schon im Jahre 1661 bald nach der Geburt des Dauphins »Le monarque ou les devoirs d'un souverain« von Sénault. Der Verfasser sucht die Vorzüge der Monarchie vor anderen Regierungsformen zu beweisen und spricht dann von den Pflichten des Monarchen gegen Gott, sich selbst, seine Unterthanen, den Staat, die Kirche, die Minister, von seinem Verhalten im Kriege, alles unter der Voraussetzung, daß er allein herrscht. 1663 veröffentlichte Claude Joly sein »Recueil de maximes véritables et importantes pour l'institution du roi«, das schon 1652 in den Zeiten der Fronde entstanden war und manchmal sehr kühne Gedanken enthält; er hat auch 1665 des Erasmus »Institutio principis Christiani« übersetzt und als »Codicille d'or ou petit recueil tiré de l'institution du prince chrétien« herausgegeben; angefügt war eine Instruktion für die Fürsten nach

¹⁾ Seine Zufriedenheit spricht z. B. aus La Bruyère bei St. Allaire I. 295.

²⁾ Zu den verschiedenen Wurzeln der Theorie. Sorel. I. 12.

Commines. Zu gleicher Zeit erschien *L'art de régner* von Lemoine, der in blumenreicher, hyperbolischer Sprache die Lehre von der Allmacht des Fürsten verkündet. Schon 1664 war von Hay du Chastelet ein »*Traité de l'éducation du Dauphin*« erschienen, 1666 wurden des Prinzen von Conti *Devoirs des grands* mit seinem Testament veröffentlicht. Jean Rou übersetzte 1668 des Spaniers Saavedra Faxardo »*Idea principis Christiano-politici*«. Das Jahr darauf verfaßte der Abbé *Esprit Maximes politiques en vers*, in denen er dem König auf die übertriebenste Weise schmeichelt und ihn als weit die anderen Sterblichen überragend hinstellt.

1670 wurde der strenge Herzog von Montausier¹⁾, das Urbild des Molièreschen Misanthropen, Gouverneur des Dauphin. Auch er hat seine Gedanken über die Erziehung des Dauphin niedergeschrieben, aber ungeordnet, und daher bekam der oben genannte Jean Rou den Auftrag, sie zu ordnen. Sie wurden von ihm *Réflexions chrétiennes et politiques de M. le duc de Montausier* genannt und sind als solche in die Lebensbeschreibung des Herzogs von Petit übergegangen. Zuerst schärft Montausier dem Souverän ein, daß er vor allem Pflichten gegen Gott habe, zweitens hat er solche gegen seine Unterthanen, drittens gegen fremde Staaten. Die Rechte des Souveräns werden nicht weiter behandelt, wohl weil sie selbstverständlich sind.

Montausier berief nun gleich nach Übernahme seines Amtes den Abbé Jacques-Bénigne Bossuet²⁾, der sich schon als Kanzelredner bei Hofe bekannt gemacht hatte, zum Lehrer des Dauphin. Hierdurch angeregt hat nun Bossuet für den Dauphin zuerst in seinem *Discours sur l'histoire universelle* die Verwirklichung der Pläne Gottes auf Erden in der Geschichte gezeigt. Als »Staatsrat Gottes« mußte er ja dieselben besonders gut kennen. Daran schloß er nun die Doktrin, die als Grundlage der christlichen Monarchie zu gelten hat, in seiner »*Politique sacrée tirée des propres paroles de la Sainte-Écriture*«³⁾. Diese Schrift enthält in

¹⁾ S. außer Petit auch Roux.

²⁾ Siehe die Werke von Floquet und Réaume, die wieder aus *Le Dieu* schöpfen, sowie *Sainte Beuve* X. 145, XII. 206, XIII. 233.

³⁾ Findet sich in ihren Grundzügen schon in der von Ménard veröffentlichten *Instruction au prince pour bien régner*, in der Cambyses seinem Sohn Cyrus Vorschriften giebt. Von 1677—1678 wurden dann die ersten 6 Bücher der p. s. verfaßt. Erst 1700 nahm Bossuet die Arbeit wieder auf und arbeitete bis zu seinem

logischem Zusammenhang alles, was zur Verteidigung der absoluten Monarchie beigebracht werden kann. Wir versuchen nun diese Theorie in ihren Hauptzügen darzustellen¹⁾. Zuerst handelt Bossuet von den Grundsätzen der Gesellschaft unter den Menschen. Der Mensch ist dazu geboren, in Gesellschaft zu leben. Alle Menschen haben Beziehungen zu einander und sind Brüder. Diese Gemeinschaft des Menschengeschlechts ist aber schon früh durch die menschlichen Leidenschaften gestört worden; es haben sich die einzelnen Nationen gebildet. Um aber auch deren Zerfallen zu hindern, mußte eine Regierung eingesetzt werden, die nun jedem sein Eigentum zuweist. Das Eigentum ist also erst von der öffentlichen Autorität gegeben worden. Gesetze sichern dasselbe, sowie Sicherheit und Leben der Bewohner. Es entsteht das Gefühl der Vaterlandsliebe, das aber auch zur Pflicht wird. Man muß in der Not dem Vaterlande Vermögen und Leben opfern.

Dann setzt Bossuet auseinander, daß die königliche, erbliche Autorität am besten für die Regierung geeignet ist. Das Königtum ist die älteste und natürlichste Regierungsform. Denn Gott selbst hat als absoluter König anfangs selber die Menschen regiert, später hat er Könige eingesetzt. So sind die Könige nach den Worten des 82sten Psalms selbst Götter, jedenfalls Diener und Statthalter Gottes. Als solche sind sie heilig²⁾. Ihre Majestät ist ein Abglanz der göttlichen Majestät und muß wie die Gottes geehrt werden. Natürlich muß man dem Könige wie Gott gehorchen um der Religion und des Gewissens willen. Daher ist die Macht des Königs unumschränkt, nur Gott ist der König

Tode (1704) an dem Werke. Sein Neffe Jacques-Bénigne Bossuet erhielt nicht ohne Schwierigkeiten die Erlaubnis, das hinterlassene Werk seines Oheims herauszugeben, so daß es erst 1709 erscheinen konnte. Vgl. dazu Nourrisson.

Der catéchisme de la diocèse de Meaux enthält übrigens nicht, wie man manchmal liest, besonders absolutistische Ideen, und ist nicht deshalb von Napoleon I. benutzt. Napoleon hat ihn vielmehr als einen besonders bekannten und beliebten Katechismus gewählt und in ihm erst den berühmtesten Abschnitt über die Pflichten der Unterthanen gegen den Herrscher hinzugefügt.

¹⁾ Bossuet hat sein Werk in 10 Bücher eingeteilt. 1) Von den Grundsätzen der Gesellschaft unter den Menschen. 2) Die erbliche Monarchie ist die beste Regierungsform. 3) Von der Natur der königlichen Gewalt. 4) Die Autorität des Königs ist absolut. 5) Fortsetzung. 6) Pflichten der Unterthanen. 7) Besondere Pflichten des Königtums. 8) Verwaltung der Gerechtigkeit. 9) Krieg. 10) Finanzen.

²⁾ 1. III. 2.

Rechenschaft schuldig. Wie die Macht Gottes von einem Ende der Welt zum andern herrscht, so herrscht der König in seinem ganzen Reich. Der König in seinem Kabinett ist das Abbild Gottes auf seinem Thron¹⁾. Neben seiner Gewalt giebt es keine andere in seinem Reiche, jede Gewalt muß von ihm ihren Ausgang nehmen. Keine öffentliche Versammlung z. B. darf ohne seine Erlaubnis stattfinden. »Er allein hat die allgemeine Sorge²⁾ für das Volk, ihm kommt die Ausführung der öffentlichen Arbeiten zu, ihm die Beaufsichtigung der festen Plätze und der bewaffneten Macht, er allein hat Auszeichnungen zu verleihen.« Seine Gewalt ist unwiderstehlich. Bei der Ausübung dieser Gewalt wird der König gut thun, sich nach den göttlichen und menschlichen Gesetzen zu richten. Er muß vernünftig handeln und daher wissen³⁾, was im Innern seines Reiches und außerhalb desselben vorgeht; er muß zur rechten Zeit zu sprechen und zu schweigen verstehen, er muß Gesetze und Menschen kennen, er muß seinen Ministern die nötigen Anweisungen geben.« Ob er aber vernünftig handelt, darüber steht niemandem ein Urtheil zu. »Die Unterthanen dürfen ihre niedere Einsicht nicht der des Königs gegenüberstellen«⁴⁾. Die Gesetze binden den König nicht⁵⁾. Wenn Bossuet nun auch davon redet, daß der König auch Pflichten habe, nicht für sich, sondern für das öffentliche Wohl geboren sei, daß der unnütze Fürst ebenso wie der schlechte bestraft werde, so bleibt diese Strafe doch nur Gott überlassen. Auch Gewaltthaten dürfen die Völker nur respektvolle Vorstellungen entgegenhalten oder Gebete für die Bekehrung eines ungerechten Herrschers zum Himmel schicken.

Bossuet hat am klarsten die Theorie vom unumschränkten Königtum dargestellt. Doch finden sich Anklänge daran zahlreich schon vor ihm und bei Zeitgenossen. Schon Richelieu⁶⁾ hatte gesagt, die Könige sind die lebenden Abbilder Gottes, die königliche Majestät ist die zweite nach der Göttlichen. Ludwig XIV. selbst sagt in den Eingangsworten seiner Edikte, »die Autorität über den Staat, welche Gott uns anvertraut hat«, oder »die Völker, die

1) V. 4. »Gott auf Erden«, sagt er Œuvres. inéd. II. 319.

2) IV. 3. 3) IV. 3. V. 1.

4) Beschränkter Unterthanenverstand IV. 2.

5) IV. 4. 6) Bei Avenel. I. 177.

Gott unserem Gehorsam unterworfen hat¹⁾. Fléchier sagt²⁾, obwohl die Könige Menschen sind, fürchte ich mich nicht zu sagen, daß sie es etwas weniger sind, sobald sie wahrhaft Könige sind, oder, der Mensch verschwindet so zu sagen hinter dem Monarchen, man sieht in ihnen die Strahlen der göttlichen Majestät zuweilen durch die Schwäche der Menschen verdunkelt; oder er spricht von den Gefühlen, die die königlichen Seelen von den gewöhnlichen scheiden. Hay du Chastelet³⁾ nennt Ludwig XIV. einen Gott, der allein verdient, alle Menschen zu beherrschen.

So müssen denn auch die göttlichen Eigenschaften bei dem Könige sich zeigen und vorgeführt werden.

Zunächst ist der König heilig. War er doch mit dem heiligen Öl, das der heilige Geist selbst zur Salbung Chlodwigs herabgesandt hatte, gesalbt worden; wurden ihm doch vom Volk übernatürliche Kräfte zugeschrieben. Noch immer drängten sich an hohen Festtagen die mit Kröpfen⁴⁾ behafteten an den König, um durch eine Berührung seiner Hand zu gesunden. Ludwig selbst war von seiner Mutter in dem Gefühl erzogen worden, daß er hoch über allen andern Sterblichen stehe. »Ein gewisser naiver Glaube an seine Göttlichkeit war ihm eigen«⁵⁾.

Aber auch der übrigen Welt sollte dieser Glaube beigebracht werden. Dazu diente das so außerordentlich genau ausgebildete Hofceremoniell. Eigentlich war es eine Art Gottesdienst, der die Person des Königs in den Vordergrund zur allgemeinen Verehrung stellte. Schon das Aufstehen (lever)⁶⁾ war genau geregelt und erfolgte mit einer gewissen Feierlichkeit. Zuerst begrüßen den noch ruhenden König die Prinzen von Geblüt. Dann erhebt sich der Monarch und zieht die Pantoffeln und den Nachtrock an. Dazu haben nur die vornehmsten Herren des Reiches Zutritt. Erst dann darf eine dritte Kategorie von Herren eintreten. Kaum bleibt dem König Zeit, die natürlichsten Bedürfnisse zu befriedigen; zum Händewaschen aber haben die Hofherren bis zum Range des Kapitäns Zutritt. Der große Akt endlich des Hemdenwechsels erfolgt vor allen, die überhaupt Zutritt zum Hofe haben. Ähnlich

1) Isambert XVIII. 18. XIX. 13.

2) In Leichenrede auf die Herzogin v. Montausier 53. 32. 27.

3) Bei St. Allaire I. 320.

4) Continuateur de Loree I. 838.

5) Lemontey L. XIV. 405.

6) Rambaud II. 8.

verlief dann der ganze Tag; alles war geregelt; seine Gebete, seine Ruhe, sein Mahl, seine Reisen, seine Erholungen, seine Vergnügungen, seine Jagden hatten ihr genau vorgeschriebenes Ceremoniell und waren nur nach der Jahreszeit verschieden geordnet¹⁾.

Die Heiligkeit des Königs tritt aber auch darin hervor, daß alle, die in irgend einer persönlichen Beziehung zum König stehen, eine glänzende Stellung einnehmen. Der Kardinal von Polignac²⁾ erklärt ausdrücklich für sein höchstes Glück, Bedienter (domestique) des Königs zu sein. Der Herzog von Luxemburg sagt³⁾, er werde es sich zur Ehre rechnen, dem König abends sein justaucorps abzunehmen. Nur die Prinzen von Geblüt dürfen dem König das Hemd zum Wechseln reichen. Es gilt für eine besondere Gunst, dem König abends den Leuchter zu halten. Beim Mahle⁴⁾ wird die Serviette von dem Herzog von Enghien, einem Prinzen von Geblüt, gereicht, hohe Würdenträger setzen die Speisen vor, hinter dem Könige steht der capitaine des gardes, ihm zur Seite der premier aumônier. Alle diese Hofherren entstammen den vornehmsten Geschlechtern, haben den höchsten Rang und beziehen außerordentlich hohe Gehälter. Aber alle Hofämter, selbst die eines Läufers (huissier), Garderobiers, Kammerdieners haben einen eigenen Rang und werden hoch bezahlt. Ihre Inhaber sind adlig und haben ihrerseits wieder Bediente. Sie dürfen nicht vor die gewöhnlichen Gerichte gezogen werden und haben eine Reihe von Vorrechten. Sogar die Handwerker und Kaufleute⁵⁾, die für den Hof arbeiten, sind bevorrechtet. Dieser König, dessen Sinnbild⁶⁾ die Sonne ist mit der Umschrift »nec pluribus impar«, muss auch eine Wohnung⁷⁾ haben, die die alten Weltwunder übertraf. So wurden denn die Bauten von Versailles, Marly etc. aufgeführt, die bis 1690 allein 104 Millionen Livres gekostet haben⁸⁾.

So war die Hofhaltung des Königs auf das prächtigste eingerichtet, sowohl was die äußerliche Erscheinung als auch was die ungeheure Zahl von Menschen, die den einen Mann bedienen mußten, anbetrifft. Allein zu der maison militaire⁹⁾ gehörten 10,000 Mann,

1) Drumont 131.

2) Rousset I. 389.

3) Delamarre I. 178.

7) Lemontey 427.

9) Franklin III. 129.

2) Jobez I. 197.

4) Chéruef, hist. adm. II. 112.

6) Faber 7.

8) Clément, Colbert II. 207.

zur maison civile 4000 in 22 Abteilungen. Da gab es z. B. die paneterie-bouche, die für die Wäsche zu sorgen hatte, mit einem chef ordinaire, 12 chefs servant par quartier, 4 aides, 1 gardevaisselle, 1 sommier, 1 lavandier; oder die échançonnerie-bouche, die für die Getränke zu sorgen hatte, die bouche du roi etc. etc.

Aber auch auf andere Weise wurde dafür gesorgt, das in den Unterthanen vorhandene Gefühl der Ehrfurcht noch zu verstärken. Denn namentlich im Anfang seiner Regierung wurde Ludwig auch von dem Volke wie ein Gott geehrt. Als er 1661 eine Reise machte¹⁾, drängten sich die Bewohner an die Wege und warfen sich auf die Kniee, wo er vorbei kam. Später bedurfte es freilich besonderer Mittel. So liefs der Herzog von La Feuillade²⁾ zur Feier der Heilung Ludwigs 1687 auf der place des victoires dem König ein Denkmal errichten, an dessen vier Ecken fortwährend Laternen brannten, wie vor einem Heiligenbild. Unter der Teilnahme der Behörden und Bürger von Paris wurde dies Denkmal eingeweiht. Da La Feuillade zum Dank dafür bald ein Gouvernement erhielt, fand sein Beispiel Nachahmung. Auch in der Stadt Poitiers³⁾ errichtete man dem Könige ein Denkmal, bei dessen feierlicher Einweihung von einem Redner Ludwig XIV. als der Unsterblichkeit würdigste Held gerühmt wird. Er bezog sich dabei wohl auf das Wort des Horaz an Augustus: »serus in caelum redeas«, das auf einem Triumphbogen zu lesen war. Ludwig ist also ein Gott, der auf die Erde herniedergestiegen ist. Ein anderer Redner sagte, »wenn Ludwig der Grofse auch nicht die unendlichen Vollkommenheiten besitzt, die nur Gott zukommen, so hat er doch alle die empfangen, die nahe an ihn heranreichen und ihn auf der Erde zum greifbaren Abbild Gottes machen«. Ein Bericht über die Feierlichkeit wurde nach Versailles geschickt und hier beifällig aufgenommen. Wahrlich! St. Simon hat Recht: »Wenn der König sich hätte anbeten lassen wollen, wie es die römischen Kaiser verlangt hatten, es wäre geschehen.«⁴⁾ Ging man doch nicht einmal an dem Bett des Königs vorüber, ohne seine Reverenz zu machen.

1) Lemontey, rég. II. 265.

2) St. Allaire I. 386.

3) Nach einem gedruckten Bericht, der in die Memoiren Foucaults, des Intendanten von Poitiers, aufgenommen ist, p. 181—206 cf. Clément, L. XIV p. 239.

4) XI. cf. Pelletan 2.

Wie der König an der Heiligkeit Gottes Anteil hat, soll er auch göttliche Macht besitzen. Und Ludwig selbst macht auf solche Macht Anspruch¹⁾. Er spricht darüber, ähnlich wie Bossuet, zu seinem Sohn. »In dem Staat, in dem du nach mir regieren sollst, wirst du keine Autorität finden, die sich nicht zur Ehre rechnet, von dir ihren Ursprung und Charakter zu haben« und »Nichts bewirkt so sicher das Glück und die Ruhe der Provinzen, als die vollkommene Vereinigung aller Autorität allein in der Person des Souveräns; die geringste Teilung dieser Autorität bringt das größte Unglück hervor.« Ähnlich drückt sich Fleury²⁾ in seinem Staatsrecht aus: Die ganze öffentliche Macht, d. h. die ganze Autorität, den Franzosen zu befehlen und über ihre Person und ihr Vermögen zu verfügen, wenn es der Nutzen des Staates verlangt, ruht in der Person des Königs. So beansprucht denn Ludwig die ausschließliche gesetzgebende Gewalt, auch hier von Fleury unterstützt: Der König allein kann Gesetze geben und kann auch

1) In den *Ceuvres* II. 29 u. I. 59. Auch Ludwig hatte bei der Erziehung seines Sohnes mitwirken wollen. Zu diesem Zweck schien es ihm geeignet, dem Dauphin in Anknüpfung an die Geschichte seiner Regierung Instruktionen zu geben. Colbert hatte ihm ein Memoire über die Zeit von 1661 bis 1665 zugestellt, dann begann der König selbst kurze Notizen auf einzelne Blätter zu werfen. Sein Vorleser Périgny übernahm es, diese Notizen zu einem Ganzen umzuarbeiten, das er dann dem König wieder vorlegte. Zunächst wurden in den Jahren von 1669 bis 1671 die Jahre von 1666 bis 1668 bearbeitet. Dann hat nach Pérignys Tode ein anderer Vorleser des Königs, Pellisson, die Jahre von 1661 bis 1662 nach auf Colbert zurückgehenden Aufzeichnungen des Königs bearbeitet. Ausführlicher hat der König selbst nur wenig geschrieben, so *relation sur la guerre de Hollande, sur la fin de la campagne de 1678, réflexions sur la nécessité de châtier à propos et d'agir sans faiblesse*. Diese Hefte, die Ludwig aufbewahrt hatte, gab er ein Jahr vor seinem Tode dem Herzog von Noailles, der 1749 die Originalhandschriften mit den Abschriften, die er hatte anfertigen lassen, in der Königlichen Bibliothek deponierte. Voltaire hatte Einsicht in diese Papiere genommen und veröffentlichte 1767 einzelnes daraus. Doch erst Grouvelle und Grimoard gaben 1806 eine vollständige Ausgabe der »*Ceuvres de Louis XIV*«, neben der die unsorgfältige Ausgabe von Montagnan zurücktrat. 1860 untersuchte Ch. Dreyss noch einmal die Entstehungsgeschichte und gab die »*Mémoires pour l'instruction du Dauphin*« in korrekterer Form.

2) Wir haben von dem Abbé Fleury ein *droit public* für die Erziehung der Prinzen, 1769 von Daragon veröffentlicht; dann eine *institution au droit français* 1858 von Laboulaye und Dareste veröffentlicht, die 1667—1679 verfaßt ist. Außerdem sind 1780 in 5 vols. opuscules von ihm veröffentlicht, die mir nicht zugänglich waren. Die angeführten Stellen finden sich *Instit.* p. 85 und 86.

eben diese Gesetze beliebig anwenden. Si veut le roi, veut la loi!

Auch die Ausführung der Gesetze, also die Justizverwaltung, geschieht im Namen des Königs. Denn »so wesentlich für das Königtum und so dem König allein gehörend ist die Justiz, daß sie keinem andern mitgeteilt werden kann«. So steht denn in dem Gerichtshof der table de marbre, wovon nachher, der Thronessel¹⁾ des Königs; der Präsident des Gerichtshofes steht daneben, als ob der König da wäre; auch im Conseil²⁾ wird immer ein Stuhl für den König bereit gehalten. Diese Macht soll auch kein erster Minister³⁾ mit dem König teilen. Vielmehr sind die früheren Schreiber des Königs, seine Privatsekretäre, jetzt als Staatssekretäre die höchsten Beamten. Sie sind aber vom König durchaus abhängig und müssen alle Anordnungen dem König zur Unterschrift vorlegen, damit sie unmittelbar vom König ausgehen. Und die Staatssekretäre suchen sogar den Schein zu vermeiden, als ob irgend ein erfolgreicher Gedanke von ihnen herrühre. Colbert⁴⁾ schreibt einmal: Da der König seinen Staat regiert und die Leitung seiner Angelegenheiten selbst hat, so sind derartige Reden (man hatte ihn wegen einer Maßregel gelobt) nicht angemessen und mir durchaus unangenehm. Ludwig selbst sagt, »vor allen Dingen mußte ich mir einen Ruf verschaffen«; daher habe er darauf gesehen, daß seine Minister nicht eine zu hervorragende Stellung hätten, »das Publikum sollte eben aus der Rangstufe, aus der ich sie erhob, sehen, daß ich meine Autorität nicht mit ihnen teilen wollte«. So wollte er keine Größe dulden, die nicht von ihm ihren Ausgang nahm; jede andere war ihm verhasst, wie St. Simon sagt⁵⁾, und andere Berichterstatter⁶⁾ bestätigen. Allmählich wurde dem König jeder Widerspruch, ja jede eigene Ansicht unerträglich. In der zweiten Hälfte seiner Regierung umgab er sich mit Ministern, die nichts Selbständiges vorzubringen wagten, sondern immer erst auf seine Anordnungen warteten. »So glaubte er schließlich⁷⁾, daß diejenigen, die am leichtesten gehorchten, auch

1) Chéruel, Dict. art. maîtres des requêtes.

2) Avenel I. 51.

3) Considérations p. 82 in Œuvres I. 50.

4) Luçay 57. Clément I. 497.

5) Mém. XII. 40.

6) Spanheim bei Dohm. III. 174. Rousset I. 2.

7) St. Allaire II. 299.

die seien, die am besten handelten, und daß die Bequemsten auch die Fähigsten seien.« Er traute sich zu, seine Minister, wenn sie auch noch so unerfahren waren, selbst heranbilden zu können. Denn er glaubte an sich und meinte die Fähigkeit, alles zu leiten, von Gott selbst empfangen zu haben. Ludwig weiß sehr wohl, was der König leisten muß¹⁾: Er muß die Augen über der ganzen Erde offen haben, muß beständig Nachrichten von allen Provinzen und Nationen einziehen, von einer Menge von Dingen unterrichtet sein, die nach der gewöhnlichen Meinung dem König unbekannt sind. Es wird also eine fast göttliche Allwissenheit von dem König gefordert. Wenn nun auch Ludwig XIV. selbst einmal der Gedanke kommt, es sei doch unmöglich, daß ein Mann alles thue und alles wisse, so ist er im allgemeinen doch der Ansicht, das leisten zu können. »Die Nachwelt,« sagt er einmal, »wird es kaum glaublich finden, daß ich noch Truppen liefern konnte; aber ich hatte so gut für alles gesorgt, daß es ging²⁾.« Auch als Staatsmann glaubte er seinen Ministern weit überlegen zu sein. Diese zeigten sich denn auch von der höheren Weisheit des Königs überzeugt. Colbert schreibt an den König, als dieser seinen Sohn in die Geschäfte einführen will. »Ew. Majestät will seinen Geist erst schaffen (créer); Majestät, der erleuchtetste aller Menschen und der mächtigste König, der jemals den Thron bestiegen hat.«³⁾ Aber auch die Zeitgenossen schrieben ihm alle Gaben des Geistes zu, nicht etwa, um zu schmeicheln, sondern im privaten Gedankenaustausch. Wie Boileau schreibt⁴⁾, ist ein Fürst, der so viele wunderbare Dinge ausgeführt hat, wahrhaft vom Himmel inspiriert, und alle Dinge, die er sagt, sind Orakel. Daher muß man sich unbedingt nach den Vorschriften des Königs richten, auch wenn sie medicinische Dinge betreffen. Oder Bossuet sagt in einer Predigt⁵⁾: Frankreich genießt dasselbe Schauspiel, das Israel hatte, als in Salomo ein vollkommener König den Thron bestieg. Noch ein neuerer Litterarhistoriker sagt von ihm⁶⁾: »Der Geist der Gesellschaft war in ihm verkörpert. Mit ihm trat etwas völlig Neues in

1) *Ceuvres* I. 22 und 29.

2) Im *Mémoire* über Feldzug von 1672 bei Rousset I. 529, cf. *St. Pierre Ann. pol.* I. 282.

3) *Clément* I. 428.

4) Bei *Laurent* XI. 11.

5) Bei *Floquet* I. 200.

6) *Nisard* II.

die Welt. Seine Worte wurden gesammelt wie Maximen der Weisheit.«

Dieser heilige, allmächtige und allwissende König kann alles, was er will. Ihn kann nichts an der Durchführung seines Willens hindern. Selbst die Natur muß sich der königlichen Gewalt unterwerfen. Prachtvolle Gärten entstehen gerade an den Stellen, die die Natur zur Unfruchtbarkeit bestimmt zu haben scheint. Flüsse werden abgeleitet zum Vergnügen des Königs. Wie soll da irgend ein Mensch dem König widerstreben? Von Rechten anderer kann ihm gegenüber keine Rede sein. Auch über Vermögen und Leben der Unterthanen kann er nach Belieben verfügen. Dem König gehört alles, was sich im Lande befindet, das Geld, das in den Truhen der Unterthanen ruht, der Grund und Boden, auf dem sie sitzen; er erlaubt ihnen die Nutznießung, kann aber in jedem Moment alles für sich in Anspruch nehmen¹⁾. Diese Meinung war nicht nur die Ludwigs XIV., sondern wurde auch von seinen Beamten geteilt. Nach der Ansicht, die z. B. Bâville in Languedoc vertrat, waren alle früher feudalen Rechte der einzelnen Seigneurs auf den König übergegangen²⁾. Ganz Frankreich ist seine Domäne infolge des Rechts der Eroberung. Der König hat sowohl das *domanium directum* wie das *domanium eminens*. Da nun die Domänen der Krone unveräußerlich sind, ist eigentlich kein Privateigentum sicher davor, als ehemaliges Domangut in Anspruch genommen zu werden. Ähnlich wie die Juristen urteilen die Theologen. Im Jahre 1710 erklärten die Doktoren der Sorbonne³⁾, alle Güter der Unterthanen gehören dem König, und wenn er Steuern auflege, nehme er nur das wieder, was ihm gehöre. Steuern und *dons gratuits* sind immer nur Abschlagszahlungen, die dem König dafür geleistet werden, daß er seinen Unterthanen die Nutznießung ihres Besitzes läßt. Natürlich ist dann auch der Staatsschatz der des Königs. Für seine persönlichen Ausgaben, wie für die des Staates schöpft er daraus, ohne einer irgendwie gearteten Kontrolle unterworfen zu sein. Er stellt eine Order auf den Schatz aus⁴⁾, worauf steht, »ich kenne den Grund dieser Ausgabe« und diese Orders müssen honoriert werden. Am Ende des Jahres wurden diese Orders im Beisein des Königs verbrannt, so

1) Œuvres de L. XIV. II. 121.

2) Marmontel. 95.

3) Monin 233. 264.

4) Chéruel II. chap. 6.

dafs der Generalcontroleur wohl die Summe der Ausgaben des Königs kannte, aber nicht wufste, wofür sie gebraucht waren. Das Interesse des Königs ist ja immer das des Volkes¹⁾ und kann gar nicht ihm entgegengesetzt sein. So brauchte denn Ludwig XIV. ungescheut Geld für sich und seinen Hofhalt. Im Jahre 1707 z. B. brauchte er 23,397,519 Livres, ein Viertel der Einnahmen, während die gesamten Ausgaben 337,015,145 Livres betrugten. 1685 hatte er 6,367,391 auf gleich zahlbare Orders erhoben, außerdem 14 Millionen für Bauten und 5 Millionen für Diamanten gebraucht²⁾.

Wie tief diese Ansichten in die Herzen der Menschen eingedrungen waren, ergibt sich aus vielen Umständen. Es schien, dafs man nichts, nicht einmal sein Verdienst aus eigener Kraft hatte, alles kam vom König, alles kam ihm zu. Er hatte allen Glanz, wenige erhoben sich ohne ihn, keiner gegen ihn; er war die Quelle jeder gesellschaftlichen Gröfse; sein Wille allein konnte, wenn nicht gerade Ruhm geben, so ihn jedenfalls nehmen. So war denn die Ungnade des Königs ein wirkliches Unglück. Der Herzog von Gramont will sich dem König sofort zu Füfsen werfen³⁾, wenn er fürchten müfste, dafs eine Anklage gegen ihn auch nur den allergeringsten Eindruck machen könne. Racine stirbt an der Ungnade des Königs⁴⁾. Verbannung oder Entfernung vom Hofe erschien als schreckliches Loos. Amelot, der Gesandter in Madrid war, spricht seine Ungeduld aus, sich dem König wieder nähern zu können⁵⁾. Selbst solche, die verbannt sind, wie Bussy, sprechen in Briefen aus, wie sehr sie ihn bewundern.

So sehen wir, wie Bossuets Theorie in fast allen Punkten mit der in Frankreich herrschenden offiziellen Ansicht übereinstimmt; Bossuet giebt nur die Anschauungen des Hofes, der Beamten und eines grofsen Theiles der Gebildeten in systematischer und dogmatischer Form wieder.

¹⁾ Œuvres de L. XIV. I. 56.

²⁾ Nervo I. 406. 426.

³⁾ Esnault II. 3.

⁴⁾ Vallée 75. 85.

⁵⁾ Esnault II. 33.

II. KAPITEL.

Art der Regierung Ludwigs XIV.

§ I. DER KÖNIG.

Wie weit nun diese Theorieen der Wirklichkeit entsprechen, soll im folgenden untersucht werden.

War Ludwig XIV. wirklich ein idealer König, wie ihn Bossuet zeichnet und er der blinden Bewunderung seiner Höflinge erscheint?

Ludwig besaß eine gewinnende äußere Erscheinung; er entwickelte eine natürliche Grazie in allen seinen Bewegungen. Niemand an seinem Hofe tanzte so elegant Menuett, niemand wußte mit so vortrefflichem Anstande zu reiten¹⁾. Er war stets am geschmackvollsten gekleidet, und zeichnete sich durch besonders feine Manieren aus²⁾. Nie hörte man ein frivoles Wort aus seinem Munde, seine Höflichkeit gegen die Damen wurde gerühmt. Er sprach wenig, aber wenn er sprach, waren seine Worte treffend und der Sachlage angemessen. Aufserordentlich war seine, in Frankreich besonders angebrachte, Ruhe; nie sah man ihn von Leidenschaft hingerissen, stets blieb er Herr seiner selbst. Namentlich bei den Schicksalsschlägen, die ihn in den letzten Jahren seiner Regierung trafen, bewies er große Selbstbeherrschung. Noch auf dem Totenbette zeigte er mit keiner Miene, wie furchtbare Schmerzen er litt. So kann man sagen, daß er seine Rolle als König besser als irgend ein anderer Monarch zu spielen ver-

¹⁾ Drumont 125.

²⁾ St. Simon par. 12. Orléans CVII 367.

stand¹⁾. Dadurch aber imponierte er den fremden Gesandten und der Menge der Höflinge²⁾. Er besafs eben die Gabe, sich Gehorsam zu verschaffen. — Schärfer blickende freilich liefsen sich durch diese imponierende Aufsenseite nicht täuschen und bemerkten bald, dafs er doch nur ein gewöhnlicher Mensch war³⁾. Seine Bildung war infolge einer vernachlässigten Erziehung auferordentlich mangelhaft, seine Unkenntnis selbst bekannter Dinge setzte zuweilen in Erstaunen. So war seine Religiosität ganz äufserlich⁴⁾, von den jansenistischen und quietistischen Streitigkeiten, die seine Regierungszeit erfüllten, verstand er nichts und griff daher oft gerade an der ungeeigneten Stelle ein. Daher suchte er in peinlicher Erfüllung der äufseren Forderungen des katholischen Kultus sich mit seinem Gewissen abzufinden und war daher sehr abhängig von seinen Beichtvätern. Auch die Aufhebung des Ediktes von Nantes geschah hauptsächlich auf Betreiben des Klerus, der dabei den gröfsten Teil des französischen Volkes auf seiner Seite hatte. In den politischen Angelegenheiten erlangte er allmählich eine gewisse Routine, aber doch waren ihm die Verhältnisse seines eigenen und fremder Länder nur ungenügend bekannt, was er oft bitter hat büfsen müssen. Trotz alledem hatte der König eine hohe Meinung von seinen Gaben. Wir sahen, wie weit seine naive Selbstvergötterung ging. So hatte er denn einzig für seine Person und seine Gröfse wahrhaftes Interesse. Selbst Personen, die ihm nahe gegenüber standen, zeigte er, sobald etwas seine Bequemlichkeit störte, grofse Rücksichtslosigkeit. Als seine Mutter todkrank lag, fanden doch die einmal angesagten Festlichkeiten statt⁵⁾. Seinem Bruder gegenüber war er von dem gröfsten Mißtrauen erfüllt⁶⁾. Sein Sohn erfuhr von väterlicher Zärtlichkeit wenig, er trat ihm stets als König entgegen⁷⁾. Frau von Maintenon war einmal krank, der König besuchte sie, fand die Luft schlecht und rifs alle Fenster auf, trotz der Warnungen der Ärzte⁸⁾. Die Herzogin von Bourgogne mußte trotz ihres hochschwangeren Zustandes ihn zur Jagd begleiten; als sie infolge der Anstrengung

1) Bolingbroke 14.

2) Ranke 5. 197. f. G. air sérieux nécessaire pour se faire respecter par une nation trop familière. St. Pierre. a. p. II. 105.

3) Spanheim 173; St. Simon par. 216.

5) Brienne I. 115.

7) Floquet. Bossuet éduc. 12.

4) Orléans CIII. 247.

6) Cosnac I. 303.

8) Geffroy, introd. 45.

eine Fehlgeburt hatte und man ihm davon Mitteilung machte, äußerte er sich in so herzloser Weise, daß selbst seine Hofleute erschrakten¹⁾. Noch weniger Mitleid flößten ihm die Leiden seines Volkes ein. Er, der in seinen Edikten so viel von der väterlichen Liebe, die er zu seinem Volke habe, redete²⁾, ließ 1709, als die Bettler haufenweise nach Versailles kamen, seinen Garden Befehl geben, sie ihm möglichst vom Leibe zu halten. Und als in seinen letzten Lebensjahren das Elend des Volkes den höchsten Grad erreicht hatte, als auch er sattam davon erfahren hatte, mußte trotzdem der Generalcontroleur 4 Millionen Livres für kostspielige Hoffeste schaffen³⁾. Freilich glaubte er, wenn er verschwendete, seinem Volke Almosen zu spenden⁴⁾. Er regierte eben nur zu seinem Besten. Die göttlichen Gebote, auf die Bossuet den König verweist, und die seine Leidenschaften zügeln sollen, sind für ihn nicht vorhanden. Seine Liebschaften gaben dem Hofe und dem Volke ein außerordentlich schlechtes Beispiel. Das Schlimmste aber war doch, daß er seine im doppelten Ehebruch mit der Montespan erzeugten Bastarde für legitim erklärte und ihnen zuletzt sogar die eventuelle Thronfolge zugestand. So handelte der König, der göttliche Heiligkeit und Weisheit in sich vereinigte.

§ 2. DIE BEAMTEN.

Wenn wir nun von der Macht sprechen, die Ludwig XIV. thatsächlich ausübte, so führt uns das auf eine eingehende Betrachtung der Verwaltungsorganisation. Wir werden dabei ins Auge zu fassen haben, einmal, ob Ludwig seinen Willen wirklich immer durchsetzen konnte, dann aber, ob eine regelmäßige Einwirkung des königlichen Willens in dem damaligen Frankreich möglich war. Da stoßen wir nun aber gleich, bevor wir noch auf Einzelheiten eingehen, auf eine eigentümliche Erscheinung des französischen Staatslebens, die Käuflichkeit der Ämter. Sie bedeutet eine Entäußerung der Souveränität⁵⁾, ein Aufgeben der Prärogativen des Königtums, die es diesem geradezu unmöglich

¹⁾ St. Simon.

²⁾ Z. B. Isambert XVII. 370.

³⁾ Horn 22.

⁴⁾ Lemontey 428.

⁵⁾ Lemontey 402; Guyaz 284.

macht, seine Pflichten gegen das Land zu erfüllen und seine Wirksamkeit immer wieder lahm legt.

Man unterschied in Frankreich zwei Arten von Ämtern, die *offices* oder *charges* und die *commissions*¹⁾. Die Inhaber der ersteren waren lebenslänglich angestellt und im wesentlichen unabsetzbar; nur wegen grober Vergehungen im Amt konnte ihnen ihr Amt durch Richterspruch entzogen werden, was selten genug vorkam. Die *commissions* waren nur auf Zeit gegeben und widerruflich. Bei weitem der größte Teil der Ämter bestand nun aus *offices*, die wieder mit wenigen Ausnahmen käuflich waren. War nämlich ein Amt erledigt oder eine neue Stelle geschaffen worden, so konnte irgend ein für das Amt qualifizierter Bewerber dasselbe gegen Zahlung einer den Einkünften und sonstigen Vorteilen des Amtes entsprechenden Summe erwerben. Diese Summe, deren Höhe vorher festgesetzt war, nannte man *finance*, sie ist zugleich Kautions- und Kaufpreis. Man bedurfte dann noch der königlichen Bestätigung, der *lettre de provision*²⁾, die von der Kanzlei unter dem königlichen Siegel gegen Zahlung von Gebühren ausgefertigt wurde. In dieser *lettre de provision* findet sich die feierliche Zusicherung und Aufzählung aller mit dem Amt verbundenen Rechte und Einnahmen, öfter auch die, daß man das Amt nicht wieder aufheben wolle. Denn es geschah doch öfters, daß man ein *remboursement*, d. h. eine Aufhebung des Amtes gegen Rückzahlung der Kaufsumme eintreten liefs. Freilich hatte eine solche Maßregel, so vorteilhaft sie meist für das Publikum war, doch immer etwas Gehässiges. Dies war die einfachste Form des Kaufes, bei der dem Käufer, so lange er Inhaber des Amtes war, dessen Einkünfte zustanden. Vielfach aber verlieh nun der König denjenigen, die mehrere Jahre im Besitz eines Amtes waren, ein *brevet de retenue*, d. h. es wurde dem Inhaber des Amtes zugesichert, daß auch im Fall seines Abganges oder Todes ihm oder seinen Erben die volle Kaufsumme oder doch ein Teil derselben ausgezahlt werden sollte, so daß die gezahlte Summe nicht, wie bei den gewöhnlichen Ämtern, verloren ging³⁾. Dazu gestand dann der König öfter auch noch eine *lettre de survivance* zu, durch die dem

1) S. Domat. II. Livre 2. titre 1 und Fleury, dr. p. 31.

2) S. z. B. für Chamillart bei Esnault II. 275.

3) Fleury I. 17. Esnault II. 278.

Sohn eines Beamten nach dem Tode seines Vaters der weitere Besitz des Amtes zugesichert wurde¹⁾. Ein Teil der Ämter aber war völlig erblich geworden. Gegen Zahlung einer Abgabe, die innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Amtsinhabers von den Erben gezahlt werden mußte, blieb das Amt so lange den Erben reserviert. Dann mußte noch eine jährliche Abgabe, die *paulette*, gezahlt werden²⁾. So waren fast alle Justiz- und Finanzämter in den völligen Besitz ihrer Inhaber übergegangen. Der Besitzer konnte das Amt vererben, vertauschen, verkaufen, verschenken, er konnte Hypotheken darauf aufnehmen³⁾. Das Vermögen einer großen Anzahl von Familien war in Ämtern angelegt. Wenn nun auch vielfach eine gewisse Altersgrenze für die Erwerber von Ämtern vorgeschrieben war, sowie eine Prüfung des Lebens und der Sitten, auch der Befähigung stattfinden sollte⁴⁾, so war doch die Zahlung die Hauptsache, und so kamen oft recht unfähige Menschen in den Besitz von Ämtern. Öfters weigerten sich dann aber die Mitglieder eines Kollegiums, einen Amtsgenossen, der etwa Bedienter oder Musikant gewesen war, in ihre Mitte aufzunehmen. Viele kauften ein Amt auch nur, um eine jährliche bestimmte Einnahme und einen Titel zu haben; der damit verbundenen Pflichten suchten sie sich möglichst zu entschlagen. So war La Bruyère Rat bei der *chambre des comptes* von Caen⁵⁾, reiste aber nur einmal dahin, um sich aufnehmen zu lassen, lebte dann in Paris und bezahlte einen Mann, der für ihn die Geschäfte zu besorgen hatte. Auch die Kumulation von Ämtern kam häufig vor⁶⁾. Eifrige Intendanten suchten solchen Mißbräuchen — denn dergleichen war durch Edikt verboten — zu steuern, aber der Minister mußte dann mahnen, nicht zu scharf vorzugehen⁷⁾: »denn der eine hat wohl Talent und Wissen genug, um ein Amt zu versehen, aber nicht die Mittel, es zu erwerben, der andere hat die Mittel, aber es sind oft besondere Gründe vorhanden, die ihn daran hindern, die Pflichten seines Amtes zu versehen.« In der That kauften gerade faule

¹⁾ Esnault II. 288.

²⁾ Fleury I. 35.

³⁾ 1706 wird ein besonderes Amt *pour la conservation des hypothèques sur les offices* errichtet. Schöffner II. 320.

⁴⁾ Domat. II. l. 2. t. 3. 9. Fleury I. 38.

⁵⁾ St. Allaire I. 51.

⁶⁾ Monin 76; Fleury I. 38.

⁷⁾ Boislisle contr. gén. I. 110.

und eitle Leute, die einiges Vermögen hatten, Ämter, da sie lieber Steuern von der Arbeit anderer erhoben, als selbst arbeiteten. Und Colbert sprach es einmal aus, daß er die Besitzer von unnützen Ämtern als vom Staat in Mühsiggang unterhalten betrachte¹⁾. So hob er denn bis 1670 an 20,000 Ämter auf²⁾ und wollte überhaupt Leuten von Verdienst den Zugang zu den Ämtern erleichtern.

Aber der Ämterverkauf war eine zu ergiebige Einnahmequelle für den Staat. Die »affaires extraordinaires« waren namentlich, als die Kriege immer grössere Summen erforderten, gar nicht zu entbehren. Besonders während der Kriege von 1689 bis 1697 und während des spanischen Erbfolgekrieges von 1701 bis 1713 wurden immer wieder Ämter verkauft. Während die affaires extraordinaires 1689 25 Mill. Livres, 1691 69 Mill., in den Friedensjahren 1698 und 1699 10 Mill., 1700 4 Mill. brachten, stiegen sie 1702 auf 81, 1710 sogar auf 108 Mill., 1711 auf 127 Mill. Livres³⁾. Das war nur zu erreichen, indem man entweder commissions oder durch Wahl besetzte Stellen in käufliche verwandelte, oder einen neuen Wirkungskreis für ein Amt schuf oder Stellvertreter von solchen, die schon Ämter besaßen, ernannte⁴⁾. So kam man auf die merkwürdigsten Ämter: es wurden z. B. Stellen von jurés-crieurs d'enterrements, von engagistes des étaux à vendre chair kreiirt. Man ernannte allein für den Weinhandel in Paris 80 jaugeurs-mesureurs, 120 jurés vendeurs-controleurs, 90 courtiers-commissionnaires, 120 rouleurs de tonneaux, 140 chargeurs et déchargeurs, 120 inspecteurs-visiteurs, 120 inspecteurs-gourmets, 102 courtiers-commissionnaires. In den letzten Jahren Ludwigs XIV. wurden so in Paris für 77 Mill. Livres Ämter an 2461 Personen verkauft. Die Einkünfte solcher neu geschaffenen Ämter wurden nur zum geringsten Teil aus der Staatskasse gezahlt, meist bestanden sie aus Gebühren. So hatten z. B. die courtiers und commissionnaires du vin von Kauf und Verkauf jedes muid Wein eine Abgabe zu beanspruchen. Die Commis des juré-crieur du cri public⁵⁾ in Toulouse fordern von jedem Karren mit Holz, der in die Stadt kommt, 10 sols. Die inspecteurs aux boucheries verlangen

¹⁾ Joubleau I. 267.

²⁾ Isambert XVIII. 66.

³⁾ Forbonnais passim.

⁴⁾ Vührer I. 117; Monin 155 ff.; Levasseur 6; Isambert passim.

⁵⁾ cri public ist eine Abgabe.

3 Livres von jedem Rind, das zum Markt getrieben wird. Die commissaires, controleurs, inspecteurs des messageries, coches, carrosses litières et autres voitures publiques können für jeden Fahrpreis 1 sol par livre Gebühren erheben. So war es denn schliesslich immer das Publikum, das mit Abgaben belastet wurde.

Viele Ämter wurden auch nur geschaffen, damit diejenigen, in deren bisherigen Wirkungskreis sie eingriffen, sie ankauften. Boisguilbert z. B. hatte eine Stelle bei der Polizei gekauft, später wurde eine lieutenance générale de police geschaffen, die später noch alternative und triennale gemacht wurde; d. h. es sollten 2 oder 3 Beamte im Jahre immer das Amt im Wechsel wahrnehmen. Alle diese Stellen kaufte er für sich, um seine Einkünfte ungeschmälert zu behalten¹⁾. Manchmal wurde sogar vorher geplant, Ämter zu errichten und später, wenn sie gekauft wären, sie noch einmal zu schaffen, um die doppelte Einnahme zu haben²⁾.

Die Folge solcher Massnahmen war allerdings, daß der Preis der Ämter immer mehr sank³⁾. Schliesslich verlangte man an jährlichen Einkünften etwa den 12ten Teil der gezahlten Summe. Daß die Käufer nicht ganz ausblieben, dafür sorgte die Titelsucht der Zeit und die lockende Aussicht auf allerlei Exemptionen und Privilegien, die mit den offices verbunden waren⁴⁾. Meist waren die Inhaber von Ämtern von jeder Steuer befreit, viele konnten ihr Salz beziehen, ohne Abgaben zu zahlen (droit de franc-salée), andere waren von der Übernahme von Vormundschaften oder von kommunalen Ehrenämtern befreit, wieder andere brauchten Soldaten nicht ins Quartier zu nehmen. Eine große Reihe von Ämtern — an 4000 — machten die Inhaber adlig.

Daß bei diesem System der Ämterbesetzung eine durchgreifende Staatsverwaltung fast unmöglich war, leuchtet ein. Alle im Interesse des Volkes oder des Königs von der Regierung getroffenen Massregeln scheiterten an der Unfähigkeit oder dem bösen Willen der Beamten, die ihr Amt nur in ihrem Interesse verwalteten und es als nutzbares Recht, nicht als eine Pflicht betrachteten. Das bemerkte auch die kluge Herzogin von Orléans,

¹⁾ Horn 64.

²⁾ Boislisle I. 420.

³⁾ Forbonnais I. 328.

⁴⁾ Fleury I. 41. Gorges 62.

wenn sie schreibt: »Man ist gar zu interessiert in diesem landt; das thut all dass kaufen und verkauffen von chargen, dass macht sie all zu schelmen¹⁾.«

§ 3. DIE CENTRALREGIERUNG.

Im folgenden versuchen wir nun die Praxis der Regierung in der absoluten Monarchie darzulegen.

Die Centralregierung wurde von dem König mit Hilfe der verschiedenen conseils geführt.

Der wichtigste ist der conseil d'État, der Ministerrat, der zweimal wöchentlich unter persönlichem Vorsitz des Königs zusammentrat²⁾. Hier wurden die auswärtigen und Kriegsangelegenheiten, die Besetzung der hohen Provinzialämter, die Streitigkeiten der höchsten Gerichtshöfe, kurz alle Staatsangelegenheiten von besonderem Interesse verhandelt. Diejenigen Personen, die der König aufforderte, an den Beratungen des conseil teilzunehmen, wurden eben durch diese Aufforderung ministres d'État, und bekamen von da an 20000 l. jährlich Gehalt bis zu ihrem Tode.

Es gab auch noch andere Personen, denen der Titel eines ministre d'État verliehen wurde, ohne dafs sie das Recht hatten an den Beratungen teilzunehmen. Ludwig vermied es, besonders vornehme Herren oder hohe Geistliche zu den Beratungen des Conseil zuzuziehen; während seiner ganzen Regierung haben in den ersten Jahren derselben nur der ältere Herzog von Villeroy, in den letzten Jahren dessen Sohn und der Herzog von Beauvilliers in dem Conseil gesessen. Auch die princes du sang wurden nicht zugelassen, selbst der Dauphin erst vom 30. Jahre ab, später dessen Söhne, die Herzöge von Bourgogne und Berry. Hauptsächlich aber wurden die Staatssekretäre, der Generalkontrolleur der Finanzen und der Kanzler zu dem Conseil zugezogen. Indes sind keineswegs alle diese Beamten auch Mitglieder des Conseil gewesen, sondern nur Le Tellier, Lionne, Fouquet, Colbert, Pomponne, Louvois, Croissy, Le Pelletier, Seignelay, Pontchartrain,

¹⁾ Orléans CVII. 116. Dieselbe Klage bei Fleury 43.

²⁾ Boislisle in St. Simon V. 446 ff.; Luçay 113 ff. cf. Aucoc. Dareste, adm. I. 68.

Torcy, Chamillart, Desmaretz und Voysin aufer den obengenannten, so dafs die Zahl der gleichzeitigen Mitglieder wohl nie über 7 gestiegen ist.

In den ersten Jahren seiner Regierung präsierte der König persönlich auch dem conseil des finances, der 1661 nach dem Sturze Fouquets eingerichtet worden war¹⁾. Später hatte den Vorsitz ein chef du conseil royal des finances, meistens ein vornehmer Herr, der hohes Gehalt bezog, aber keinen weiteren Einfluss auf die Beratungen hatte. Auferdem gehörten zu diesem Conseil der Kanzler, der Generalkontrolleur, sowie drei conseillers, von denen zwei Staatsräte, einer Intendant der Finanzen waren. Zu der Kompetenz dieses Conseil gehören alle Angelegenheiten, die das Interesse der Domänen oder des Fiskus betreffen, sowie die Appellationen gegen Verfügungen der Intendanten.

Die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wurden im conseil des dépêches, der alle vierzehn Tage stattfand, erledigt²⁾. Hier mußte dem König die Liste aller Ernennungen, so weit er sie vorzunehmen hatte, vorgelegt werden. Mitglieder waren die Staatssekretäre, der Generalkontrolleur und der Kanzler. Bericht erstattete der betreffende Ressortchef, respektive Vorgesetzte der Generalität (s. u.), aus der Streitigkeiten an den conseil gebracht wurden.

Andere Conseils bestanden nur zeitweilig oder waren nur Kommissionen der anderen Conseils, so der conseil de commerce, der 1700 eingerichtet war. Im conseil de conscience beriet der König allein mit seinem Beichtvater über die Besetzung der geistlichen Stellen.

Somit hatte der König unmittelbare Einsicht in alle wichtigen Angelegenheiten, alles mußte ihm zur Unterschrift vorgelegt werden. Er konnte an den Kurfürsten von Brandenburg, der 1666 eine Bitte für die Hugenotten bei ihm eingelegt hatte, schreiben: Es geschieht in dieser Angelegenheit nichts, weder Großes noch Kleines, wovon ich nicht völlige Kenntnis habe und was nicht auf meinen Befehl geschieht³⁾. In Wahrheit aber machte gerade das von allem Kenntnis nehmen wollen, dafs er nur wenig gründlich kennen lernte. Von 20 Sachen, die er unterzeichnete, meinte Louvois, las er 19 nicht; Colbert habe ihm

¹⁾ Boislisle a. a. O. VI. 477 ff.; Isambert XVIII. 9; Dareste I. 69.

²⁾ Dareste a. a. O.

³⁾ Bei Puaux 123.

absichtlich so viel zum Unterzeichnen vorgelegt, daß er ganz mürrisch gemacht worden sei¹⁾. Außerdem kam alles darauf an, wie in dem betreffenden Conseil Bericht erstattet wurde; wenn nicht Einwendungen erhoben wurden — und das geschah selten, denn nur der Berichterstatter kannte die Sache genau —, so erfolgte die Entscheidung in dessen Sinn. Über viele Dinge blieb Ludwig daher ganz im Unklaren. So wußte er nicht, welchen Umfang die Revolte in der Bretagne angenommen hatte²⁾; von dem Aufstand in den Cevennen erfuhr er erst spät; Niederlagen seiner Heere werden ihm nicht gleich mitgeteilt³⁾. Wenn der König reist, werden die Bauern aufgeboten, um die Wege in guten Zustand zu bringen⁴⁾; als der König einmal einen Hafen besucht, befiehlt Colbert, ein Schiff besonders auszurüsten, um dem König einen guten Begriff von dem Zustand seiner Marine beizubringen; als das Buch des Marschall Vauban über die *dîme royale* auf Befehl Pontchartrains verbrannt wird, und der Verfasser aus Kummer darüber stirbt, erfährt der König von dem Verfahren erst, als es zu spät ist⁵⁾.

Das war aber nur möglich, weil der König außer mit seinen höchsten Beamten kaum mit anderen Personen über Staatsgeschäfte sprach. Audienzen waren schwierig zu erlangen⁶⁾ und fanden dann in Gegenwart eines Ministers statt. So lagen die Geschäfte ganz in den Händen der Staatssekretäre, des Kanzlers und des Generalkontrolleurs, die Vortrag beim König hatten. Sie wußten ihre Stellung dazu zu benutzen, wie wir sahen⁷⁾, dem König ein übertriebenes Selbstvertrauen einzuflößen und ihm die Meinung beizubringen, alles gehe von ihm aus; daher ging er auf Meinungen, die von denen seiner Minister abwichen, wenn er sie wirklich einmal hörte, kaum ein.

Sehen wir uns nun die Stellungen der sechs erwähnten höchsten Beamten näher an.

Den höchsten Rang hatte der Kanzler⁸⁾, dessen Stellung etwa der unseres Justizministers entsprach, nur daß er gar keinen

1) St. Simon par. 231.

2) Clément. II. 138.

3) St. Simon par. 247; mém. VI. 198.

4) Foucault, mém. Clément. II. 138.

5) Michel am Ende.

6) St. Simon, mém. XII. 76; St. Allaire I. 81.

7) s. o. p. 11.

8) Schaeffner II. 329.

Einfluß auf die Personalien hatte. Er hatte das große Siegel von Frankreich zu verwalten; unter ihm stand zu diesem Zwecke die Grande Chancellerie, in der alle lettres de provision etc. ausfertigt wurden¹⁾. Der Kanzler hatte außerdem den Vorsitz im conseil privé (s. u.) und konnte jederzeit den Vorsitz in jedem Gerichtshof, der in letzter Instanz urteilte, übernehmen. Da er die Gesetzgebung, soweit sie das Rechtswesen betraf, zu leiten hatte, mußte er Jurist sein. Gewöhnlich werden daher die Kanzler aus den hohen Beamten der Parlamente genommen. Der Kanzler war unabsetzbar; wurde er dem König unbequem, so konnte er ins Exil geschickt werden, und seine Stellung wurde dann als commission einem garde des sceaux gegeben. Im ganzen aber hatte der Kanzler eine ziemlich unabhängige Stellung.

Die Staatssekretäre waren gewöhnlich vier an der Zahl²⁾, nämlich der secrétaire d'État des affaires étrangères, der secrétaire d'État au département de la guerre, der secrétaire d'État au département de la marine und der secrétaire d'État des affaires de la religion prétendue réformée. Einer von ihnen war noch secrétaire d'État de la maison du roi. Einen Staatssekretär des Innern gab es nicht, sondern jedem Staatssekretär waren bestimmte Provinzen zur Verwaltung überwiesen. Neben den Staatssekretären steht der contrôleur général des finances. Vielfach waren zwei von diesen Stellen verbunden; so war Colbert Sekretär der Marine und Generalkontrollleur, Voysin Kriegssekretär und Kontrollleur etc. Die Kompetenzen der verschiedenen Stellen waren nicht fest gegeneinander abgegrenzt; manche auswärtige Gesandte, so die bei der Pforte und im Orient, ressortierten z. B. von dem Marinesekretär. Die Provinzialverwaltung war in gleicher Weise von dem Generalkontrollleur und dem Staatssekretär der betreffenden Provinz abhängig. Eine gewisse Rivalität der Minister war die Folge davon, da einzelne ihre Befugnisse sehr weit auszudehnen suchten, namentlich erweiterte Louvois fortwährend seinen Geschäftskreis, korrespondierte direkt mit den auswärtigen Gesandten oder wollte Stellen auch in der Marineinfanterie besetzen, wobei er freilich mit Colbert zusammenstieß. Dem König war

¹⁾ Tesseran.

²⁾ Luçay; Clément, Colbert I. 432. II. cap. 32; Rousset III. 362; Chéruel II. 390.

das nicht unangenehm; er hatte das Gefühl, die Entscheidung zu haben; später, als Colbert gestorben war und Louvois alles in seine Hand genommen hatte, wurde doch auch ihm manchmal fühlbar, wie abhängig er war, und er freute sich, als Louvois starb.

Die Stellen der Staatssekretäre waren käuflich; ihr Preis wurde vom König jedesmal bei einer Vakanz festgesetzt¹⁾. Chamillart hatte 300000 l. bezahlen müssen; er erhielt dann ein brevet de retenue, in dem der ihm zu zahlende Preis zunächst auf 300000 l. festgesetzt wurde, später wurde diese Summe auf 400000 und schließlich auf 800000 l. festgesetzt²⁾. Chamillarts Nachfolger Voysin mußte denn auch diese Summe zahlen. Natürlich war es nicht immer leicht, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, die eine solche Summe zahlen konnte. Häufig aber hatte der König sich selber die Hände gebunden, indem er auch die survivance zugestand. So gab es denn förmliche Staatssekretärdynastien. Auf Le Tellier folgte im Kriegssekretariat sein Sohn, der Marquis de Louvois, auf den sein jüngerer Sohn, der Marquis de Barbézieux. Dieser war beim Tode des Vaters erst 23 Jahre alt, und der König zögerte daher, ihm die Stelle zu geben, er fand aber keinen, der die Stelle kaufen wollte, und mußte sie daher Barbézieux verleihen. Ähnlich war die Familie Colbert vertreten. Dem großen Jean-Baptiste Colbert folgte ein Sohn, der Marquis de Seignelay, in seinem Amt als Marinesekretär; der Bruder Colberts, Marquis de Croissy, wurde 1679 Staatssekretär des Auswärtigen, dem sein Sohn, der Marquis de Torcy, im Amt folgte. Das Staatssekretariat der Angelegenheiten der Reformierten war in der Familie Phélyppeaux (die auch die Titel Vrillière und Pontchartrain führt) erblich. Nur selten hat der König einen Staatssekretär genötigt, seine Stellung aufzugeben, so 1679 Pomponne, der die auswärtigen Angelegenheiten leitete; 1709 wurden Chamillart, 1689 Le Pelletier entlassen, beide aber auf ihren Wunsch und mit reichlicher Entschädigung noch außer dem Preis ihrer Chargen bedacht.

Die Staatssekretäre entstammen meist bürgerlichen Häusern und gehen aus den maîtres des requêtes hervor. Dem alten Le Tellier wird vorgeworfen, sein Großvater sei commissaire de quartier, Polizeileutnant, gewesen. Dessen Sohn hatte dann eine

¹⁾ Esnault II. 282. 305. 307.

²⁾ Nervo I. 429.

Stelle als conseiller an der cour des aides gekauft; Le Tellier selber hatte erst eine Stelle als conseiller im grand conseil, dann die eines procureur beim Châtelet erworben. Darauf kaufte er eine Stelle als maître des requêtes und wurde dann Intendant und Staatssekretär. Colberts Vater war Kaufmann in Lyon mit der Bezeichnung Long-Vêtu gewesen, was freilich der Sohn nie zugeben wollte. Er war dann im Alter von 20 Jahren in dem Bureau de la guerre angestellt worden, war 1649 conseiller d'État geworden und 1661 intendant des finances. Chamillart war erst maître des requêtes, dann Intendant der Normandie, von da aus wurde er Generalkontrolleur. Pomponne war vom Gesandten aus Minister des Auswärtigen geworden, Voysin war maîtres des requêtes und Intendant gewesen. Alle stammen sie aus alten Parlamentsfamilien oder doch solchen, die Stellen beim Parlament gekauft haben. Die geborenen Staatssekretäre, wie Barbézieux, Seignelay u. a. werden schon früh von ihren Vätern in die Geschäfte eingeführt und mußten fleißig arbeiten; wir haben von Colbert und Louvois Anweisungen an ihre Söhne. Zeigte sich der eine Sohn zu unfähig, so liefs der Vater das Recht der Nachfolge auf einen andern Sohn übertragen.

Die Stellungen der Staatssekretäre waren nun nicht blofs sehr einflußreich, sondern auch sehr ergiebig an Einkünften. Denn aufser dem Gehalt, das schon recht ansehnlich war — so bezog der auswärtige Sekretär 100000, der des Krieges 150000, ebensoviel der der Marine, der vierte 80000, der Kontrolleur 300000 l. —, wurden meistens noch andere einbringliche Stellungen mit diesem Amt verbunden. Chamillart war zugleich noch secrétaire du roi mit 2200 l. und Grand trésorier des ordres du roi, eine Stelle, die 200000 l. wert war, also auch entsprechende Einnahmen brachte. Colbert bezog aus seinen Ämtern als commandeur et trésorier des ordres de Sa Majesté, surintendant et ordonnateur général des bâtiments, arts et manufactures jährlich grofse Summen¹⁾. Dazu kamen dann noch Extrageschenke, die z. B. für Colbert sich einmal in drei Jahren auf 400000 Livres beliefen, und Pensionen, die jährlich auf bestimmte Einkünfte angewiesen wurden. So erwarben die Staatssekretäre sehr bedeutende Vermögen und zahlreiche

¹⁾ Clément II. 479; Das nach seinem Tod aufgenommene Inventar s. Neymarck II. 465; s. Jal 399; St. Simon bei Mesnard 81.

Besitzungen. Ihre Söhne und Töchter heiraten in die vornehmsten Adelsfamilien; ihre Häuser sind prächtig eingerichtet; über ihren Hochmut wird bitter geklagt.

Jeder Staatssekretär hatte commis und clerics unter sich, die er nach Belieben einsetzte und entliefs. Da sie von allen Ausfertigungen Gebühren bekamen, waren sie gut gestellt, aber obwohl manchmal einflußreich, völlig von der Gnade und Ungnade des Ministers abhängig. Nur in der Generalkontrolle gab es drei, später vier intendants des finances, deren Stellen offices waren und einen ziemlich hohen Rang hatten. Außerdem aber wurden die Minister von den conseillers d'État unterstützt, den Mitgliedern des conseil des parties, auch conseil d'État, oder conseil schlechthin genannt¹⁾.

Dieser Conseil vereinigte in sich die Funktionen eines Kassationshofes und eines Oberverwaltungsgerichtes. Da die Kompetenzen und die Gerichtsbarkeit der vielen Beamten in Frankreich nicht scharf gegeneinander abgegrenzt waren, war eine Behörde, die in streitigen Fällen entschied, durchaus notwendig und sehr beschäftigt. Außerdem hatte der Conseil die Fälle, die der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit durch sogenannte évocations entzogen waren, zu entscheiden, sowie Präcedenzfragen zu schlichten, die in dem rang- und titelsüchtigen Frankreich der damaligen Zeit eine große Rolle spielten, und für die sachgemäße Ausführung der Edikte zu sorgen. Daher konnte er im Widerspruch mit den Ordonnanzen stehende Entscheidungen der Parlamente aufheben. So wurden die »arrêts du conseil« eine wichtige Rechtsquelle für das Verwaltungsrecht, das in Frankreich besonders fein und genau ausgebildet wurde.

An dem conseil des parties waren die Pairs und die Minister teilzunehmen berechtigt, nahmen indes dies Recht nicht wahr, da sie an ihrem Ansehen Schaden zu leiden fürchteten, wenn sie mit gleichem Stimmrecht mit den andern Räten abstimmten. Denn die eigentlichen conseillers d'État behielten immer ihre Ancienneté, und auch wenn sie etwa Minister wurden, mußten sie in der alten Reihenfolge abstimmen. Solche conseillers d'État gab es im ganzen 30; nämlich 12 ordinaires, 3 d'épée (Militärs) 3 d'église (Geistliche), 12 semestriels, die ursprünglich nur je ein halbes

¹⁾ S. Boislisle bei St. Simon IV. 380 ff. cf. Aucoc 57 f.; Vidaillan II. 194.

Jahr gedient hatten, später aber auch dauernd Dienst thaten und nur weniger Gehalt bezogen, als die ordinaires, in deren Stellen sie je nach dem Dienstalter aufrückten. Die Stellen der conseillers waren nicht käuflich und wurden auf Lebenszeit verliehen, waren daher wegen ihrer Sicherheit sehr gesucht. Das Gehalt betrug für den doyen, den ältesten conseiller, 10200, für die ordinaires 5100, für die semestriels 3300 Livres. Dazu kommen noch Einnahmen aus Gebühren. Die Stellung verlieh den Adel und gab Aussicht auf höhere Stellen als Staatssekretär u. dgl. Meistens wurden die conseillers aus den maîtres des requêtes genommen, doch auch hohe Beamte der Parlamente oder der prévôt des marchands gelangten zu dieser Würde, mußten dann aber ihre früheren Stellen verkaufen. Den Vorsitz im conseil führte der Kanzler, auch die intendants des finances hatten Sitz und Stimme darin.

Im Conseil waren noch thätig 170 Advokaten, die für die streitenden Parteien plädierten¹⁾, und die 80 maîtres des requêtes als Berichterstatter²⁾. Ursprünglich waren sie bestimmt, an den König gerichtete Beschwerden (requêtes) entgegenzunehmen und darüber zu berichten, später hatten sich ihre Befugnisse weiter ausgedehnt. Im Conseil mußten sie stehend und unbedeckt Bericht erstatten, nur ihr doyen durfte sitzen und den Hut aufbehalten. Außerdem hatten sie eine besondere Gerichtsbarkeit, die der requêtes de l'hôtel, die sich auf die zum königlichen Haushalt gehörenden Personen erstreckte. Auch an den Sitzungen des ganzen Parlamentes nahmen sie mit beratender Stimme Anteil, unterstützten den Kanzler im Dienst des Siegels und wurden vielfach zu besondern Kommissionen gebraucht.

Obwohl ihr Gehalt nur gering war — sie bezogen 1000 Livres, mit Gebühren vielleicht 2000³⁾ — wurden die Stellen sehr hoch bezahlt, mit 150000 bis 200000 Livres. Schon vier bis fünf Jahre vorher liefs man sich auf die Liste der Anwärter setzen und deponierte den Kaufpreis⁴⁾. Denn diese Stellen gaben Anwartschaft auf alle hohen und einflußreichen Stellen im Staatsdienst; Intendanten, Staatsräte, Gesandte, Minister wurden aus ihnen genommen. Die maîtres des requêtes rekrutierten sich aus den Kreisen der

¹⁾ Bos 109; Vidaillan II. 204.

²⁾ Clément, police 333.

³⁾ Boislisle a. a. O. p. 407.

⁴⁾ Sourches I. 358.

Advokaten und Parlamentsräte, doch kauften auch Söhne reich gewordener Finanzleute solche Stellen¹⁾. Man verlangte, daß sie ein Alter von 31 Jahren hätten und mindestens sechs Jahre schon Räte in einem Parlament gewesen wären²⁾. Doch gab es auch Dispense von diesen Bedingungen, die aber als ganz besondere Gunst betrachtet wurden³⁾. Der conseil ist für bestimmte Angelegenheiten in Sektionen⁴⁾ eingeteilt: 1) für Prisen, 2) für Angelegenheiten der toten Hand, 3) für die gabelles, 4) für die Domänen, 5) für Adelssachen, 6) für Wappen, und andere nach Bedürfnis, jede von sechs Räten besetzt, so daß jeder Rat in zwei Sektionen thätig war.

Neben den genannten conseils ist noch der Grand conseil zu erwähnen⁵⁾, ein Gerichtshof, der mit vier Präsidenten und 27 conseillers besetzt ist und in Fragen, die die Bistümer und Pfründen, sowie die Hospitäler betreffen, zu entscheiden hat, sowie in letzter Instanz über Appellationen vom prévôt de l'Hôtel in Civilsachen urteilt, auch Kompetenzkonflikte der Präsidialgerichte entscheidet.

§ 4. PROVINZIAL- UND KOMMUNALVERWALTUNG.

Von den Centralstellen aus wurde die Provinzialverwaltung geleitet. Frankreich zerfiel nach den historisch gewordenen Verhältnissen in Provinzen oder Gouvernements. Außer den 12 alten großen Provinzen: Picardie, Champagne, Isle de France, Normandie, Bretagne, Orléanais, Bourgogne, Lyonnais, Guyenne und Gascogne, Languedoc, Provence, Dauphiné; und den neuerworbenen: Trois évêchés (Metz, Toul, Verdun), Alsace, Franche Comté, Artois, Flandre, Navarre, gab es eine Reihe kleiner Landschaften mit besonderem Gewohnheitsrecht, wie Hennegau, Poitou, Foix und Roussillon, Maine, Anjou, Touraine, Berry, Bourbonnais, Nivernais, Auvergne, Limousin, Marche u. a. An der Spitze dieser Provinzen standen Gouverneurs⁶⁾, die den vornehmsten

1) Monin 35.

2) Isambert XX. 71.

3) Foucault p. XVII; cf. Rothschild II. 248.

4) Boislisle a. a. O. IV. 414; Régnauld 158.

5) Régnauld.

6) Warnkönig I. Buch 5. Kap. 2. Die Verhältnisse der Gouverneurs sind außerordentlich verschieden, daher finden sich verschiedene Angaben darüber. So wird behauptet, Ludwig XIV. habe die Gouverneurs immer nur auf 3 Jahre er-

Familien angehörten, meist Ducs oder Marquis waren. Die Gouvernements wurden vom König verliehen, und waren im allgemeinen commissions, doch hatten viele Gouverneurs ein brevet de retenue erhalten, waren aber auf Lebenszeit angestellt, andere hatten lettres de survivance (obwohl Ludwig das möglichst vermied), noch andre waren erblich, so z. B. das Gouvernement der Bourgogne im Hause Condé. Die Gouverneurs sollten die Provinz im Gehorsam erhalten, den Frieden bewahren, sie gegen die Feinde des Staates verteidigen, darauf halten, daß sie in gutem Verteidigungszustand war, der Justiz Hilfe leisten, wenn sie danach verlangt¹⁾. Auch galten sie als die Häupter des Adels der Provinz²⁾. Sie hatten auch den Oberbefehl über die Truppen der Provinz, doch waren die Gouverneurs der einzelnen befestigten Plätze und die Kommandeurs der Regimenter unmittelbar vom König abhängig. So war denn in Wirklichkeit die Stellung des Gouverneurs, so glänzend sie äußerlich war, thatsächlich ohne rechte Macht. Trotzdem bezogen sie sehr hohe Gehälter, z. B. in Berry 30000, in Guyenne 120000 Livres, in Languedoc 60000 Livres jährlich³⁾. Dazu kamen noch besondere Einnahmen in einzelnen Gouvernements. In der Bretagne z. B. hatte der Gouverneur ein Anrecht auf ein Zehntel aller aufgebrachten Preisen, was allein im Kriege 1672—1678 8—900000 Livres einbrachte. Dazu kamen dann noch höchst ansehnliche Geschenke, die in den Pays d'États von den Ständen bewilligt wurden. In Languedoc bekam der Gouverneur jährlich mit den königlichen Kommissären zusammen 124170 Livres, und dann etwa einmal extra 105900 Livres; in Béarn einmal 38500 Livres u. dgl.⁴⁾.

Die Gouverneurs mußten jährlich 6 Monate in ihrer Provinz zubringen⁵⁾, doch wurden sie gern davon dispensiert; so wurden die Prinzen von Geblüt niemals in die Provinzen⁶⁾, deren Gou-

nannt, was in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Es kam auch wohl vor, daß einem Gouverneur besonders aufgetragen wurde, auch die Truppen zu kommandieren, z. B. dem duc de Montausier. (Floquet V. 538.)

¹⁾ Boislisle, gén. I. p. 121. Fleury II. 537. S. auch die Beobachtungen Lockes bei seinem Aufenthalt in Frankreich (Fox Bourne I. 350).

²⁾ Delamarre I. 123.

³⁾ Rambaud II. 68 zum Teil ungenau, vgl. Monin 124.

⁴⁾ In Languedoc Monin 59; in Béarn Boislisle, corresp. I. 12.

⁵⁾ Fleury II. 538.

⁶⁾ Cosnac II. 212.

verneurs sie waren, geschickt, sondern mußten am Hofe bleiben. Auch die andern Gouverneurs bekleideten meist hohe Hofämter und mußten deshalb einen Teil des Jahres in Versailles zubringen¹⁾. Man sah es auch nicht gern, daß ein Gouverneur viele Verbindungen in seiner Provinz hatte²⁾.

Die Gouverneurs wurden in ihrer Abwesenheit durch einen oder mehrere lieutenants généraux vertreten, die aber ziemlich bedeutungslos waren. Kapaunchargen, die immer Präentionen, niemals Funktionen hatten, nennt sie St. Simon³⁾. Aber auch diese Chargen wurden von vornehmen Herren versehen und hatten verhältnismäßig hohe Einnahmen. Später wurden auch noch Ämter von Stellvertretern der lieutenants généraux geschaffen, die lieutenants du roi hießen, und erst recht nichts zu thun hatten, aber für den Titel und die damit verbundenen Einnahmen gut bezahlten.

Neben den Gouverneurs der Provinzen gab es auch Gouverneurs von kleinen Distrikten, Städten, Citadellen, Schlössern, die teils wirklich Militärs waren und kommandierten, teils aber vornehme Herren waren, die niemals ihre Gouvernements sahen, aber die Einnahmen bezogen⁴⁾.

Während die Gouverneurs äußerlich die höchste Autorität in der Provinz haben, alle Ehrenrechte, z. B. das des feierlichen Empfanges in den Städten ihrer Residenz, genießen, giebt es neben ihnen königliche Beamte von viel bescheidenerer Stellung, aber thatsächlich sehr großer Macht, die Intendanten, wie man sie gewöhnlich nennt, oder wie ihr vollständiger Titel lautet, intendants de justice police et finances et commissaires départis dans les généralités du royaume pour l'exécution des ordres du roi. Jeder von ihnen steht an der Spitze eines Bezirkes, einer généralité, deren es 32 gab⁵⁾. Meist fielen sie nicht mit den Gouvernements zusammen. Intendanten wurden ursprünglich die maîtres des requêtes genannt, die in die Provinzen geschickt wurden, um Bittschriften und Klagen entgegenzunehmen. Daraus

¹⁾ Rothschild II. 97. 597.

²⁾ St. Simon X. 88.

³⁾ charges caponnes, toujours en prétention, jamais en fonction (Mesnard 97); Isambert XX. 151.

⁴⁾ Z. B. St. Simon s. Boislesle gén. I. 539.

⁵⁾ S. Boislesle, corr. I. Index und Boulainvilliers, État de France.

hatte sich ein Recht, zur Abstellung auffallender Mißbräuche einzugreifen, entwickelt. Später blieben dann die *maîtres des requêtes* in der Provinz, um dauernd die Aufsicht zu führen. Sie führten ihr Amt als Intendanten als *commission* und behielten ihre *Charge* als *maîtres des requêtes*, bis sie etwa zu *conseillers d'État* ernannt wurden. Auch als solche blieben sie aber häufig noch viele Jahre in der Provinz, bis sie schließlicly nach Paris zurückkehrten, um hier ihre Erfahrungen im Conseil zu verwerten oder auch in einem höheren Amt thätig zu sein. Die Zeit der Wirksamkeit in der Provinz war sehr verschieden, während in der Zeit von 1683—1699 die *généralités* von Auvergne, Béarn, Montauban, Moulins je sechs Intendanten hatten, war Bagnol 24 Jahre Intendant in Flandern, Bâville 34 Jahre in Languedoc. Der Durchschnitt ist etwa 9 Jahre. Ihre Einnahmen bestanden aus dem Gehalt als *maîtres des requêtes*, aus bestimmten Zuwendungen aus dem Staatsschatz, aus Gebühren aller Art, manchmal auch aus Geschenken der Stände und Korporationen¹⁾.

Der Geschäftskreis der Intendanten war, wie aus der Natur ihres Amtes hervorgeht, keineswegs fest begrenzt²⁾. Regelmäßig hatten sie nur jedes Jahr die vom Conseil für die einzelnen *élections* (Bezirke der *généralités*) festgesetzten Steuersummen auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen³⁾. Das machte sie allein schon außerordentlich einflußreich, da man wegen jeder Steuererleichterung, die freilich, da die Gesamtsumme feststand, für andere eine Steuervermehrung bedeutete, den Herren Intendanten den Hof machte. Um ihren Bezirk genau kennen zu lernen, sollten sie ihn in jedem Jahr bereisen, doch wird geklagt, daß sie schneller als ein gewöhnlicher Reisender diese Rundtour machten und so wenig Einsicht gewannen. Außerdem konnten sie in alle Verhältnisse ihres Amtsbezirkes eingreifen. Die Gerechtsame der Gouverneurs wurden öfters von ihnen verletzt, Klagen der letzteren halfen wenig⁴⁾. Der Jurisdiktion der Parlamente und der niederen Gerichte wurden wichtige Sachen entzogen und von ihnen selbst entschieden⁵⁾ oder dem Conseil zugewiesen. Als *maîtres des requêtes*

1) Boislisle corr. I. 333.

2) Dupin 246.

3) Boislisle bei St. Simon III. 512.

4) Depping I. 733. 735. Foucault 506. Clément, Colbert II. 3.

5) Floquet. Norm. V. 554.

konnten die Intendanten den Vorsitz in allen niederen Gerichten übernehmen. Auch Todesstrafen wurden von ihnen im Notfalle verhängt; Bâville verurteilt in Languedoc einmal 8 Menschen zum Tode, als bei der Auflösung einer Versammlung der Reformierten 2 Officiere getötet waren¹⁾. Ein anderer Intendant verbannt einen Mann, der seine Taille nicht hat bezahlen wollen, auf 9 Jahre und verurteilt ihn zu einer Geldstrafe von 4000 Livres²⁾. Die Selbstverwaltung der Städte und Dörfer ist ihrer Aufsicht unterworfen³⁾, namentlich in finanzieller Beziehung. Alles in allem aber ist ihre Gewalt ganz willkürlich (arbitraire); sie können in einem einzelnen Fall meist ihren Willen durchsetzen, haben aber keine regelmässige und dauernde Einwirkung auf die Dinge. Wenn nicht ihre Entscheidung angerufen wird oder irgend eine Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt, geht alles seinen Gang, ohne dafs sie davon erfahren. Da ihre Stellung ganz und gar nicht in den herkömmlichen Beamtenorganismus paßt, bewegt sich ihre Thätigkeit in fortwährenden Reibereien mit allen übrigen Behörden. Sie sind eben die Vertrauensmänner der Minister, die wegen aller Dinge, welche sie in den Provinzen durchsetzen wollen, sich an die Intendanten wenden. Diese verhandeln dann mit den Behörden der Provinz, sehen, was sie erreichen können, und berichten dann wieder an den Minister. Man kann sagen, die Stellung der Intendanten ist ähnlich, wie die des Königs im Reich: ohne sie geschieht sehr vieles, durch sie einiges, gegen sie nichts⁴⁾.

Die Intendanten hatten unter sich in den einzelnen Bezirken

1) Monin 15.

2) Poinssignan III. 92.

3) Babeau, village 23.

4) Gerade wegen der Unbestimmtheit der Gewalt des Intendanten sind die Ansichten über den Umfang derselben und ihre Stellung verschieden. Man hat ihre Gewalt mit der der türkischen Paschas (Radtke 24) oder der der spanischen Vicekönige (Monnet 34) verglichen; doch darf man nicht vergessen, dafs es noch aufser dem Intendanten eine Reihe lokaler, zwar königlicher, aber doch unabhängiger Gewalten gab, die sich nicht ohne weiteres fügten. Auch scheute man sich, durch einen direkten Befehl des Königs allzu oft etwas durchzusetzen, da ein solcher das letzte Mittel war, wenn einer Mafsregel Widerstand entgegengesetzt wurde. So liefs man viele Dinge, die nicht wichtig genug schienen »pour imposer l'autorité du roi«, ihren Gang gehen, auch wenn man nicht damit einverstanden war (vgl. Depping IV. 644).

Koch, Geschichte der politischen Ideen I.

(élections) ihrer Généralité »subdélégués«¹⁾, die von ihnen gewöhnlich aus ansässigen Beamten der Unterbehörden genommen wurden und nach Belieben entlassen werden konnten. Diese hatten, da sie keine amtliche Stellung hatten, nur Bericht zu erstatten, aber nicht zu entscheiden. Ihre Einnahmen bestanden aus gewissen Gebühren und Geschenken, die ihnen gemacht wurden aus Dankbarkeit für die Empfehlung von Wünschen an den Intendanten. Der Intendant blieb aber dem Minister für alles, was geschah, allein verantwortlich, und die Minister waren darauf bedacht, die subdélégués nicht zu selbständig werden zu lassen. Zur Zeit der größten Geldnot 1704 sollten zwar auch die Stellungen der subdélégués in offices umgewandelt werden, doch ist diese Maßregel nur unvollkommen ausgeführt und gleich nach dem Tode Ludwigs XIV. wieder aufgehoben worden. Jedenfalls war auch die Stellung der subdélégués eine ganz unklare und unbestimmte, daher ihr Einfluss je nach ihrer Persönlichkeit ganz verschieden.

Neben der Verwaltung durch Gouverneurs und Intendanten hatten eine Anzahl von Provinzen noch ihre alte ständische Verfassung und Verwaltung bewahrt. Es waren dies Languedoc, Provence, Bretagne, Bourgogne und eine Anzahl kleinerer Bezirke, wie Bresse, Bugey, basse Navarre, Foix, Bigorre, Marsan, Nébouzan, Quatre Vallées, Soule, Labour, Hainaut, Flandre wallone, Artois, Cambrésis, Béarn. Sie wurden im Unterschied von den pays d'élection, in denen es keine Stände gab, pays d'États genannt. Die ständischen Versammlungen waren verschieden zusammengesetzt, in Languedoc z. B. war der Klerus durch 23 Deputierte, die 3 Erzbischöfe und 20 Bischöfe, der Adel durch 23 Mitglieder, nämlich 4 feste Vertreter und 19 nach einem bestimmten Turnus wechselnde, der tiers état durch 69 Mitglieder, nämlich 39 Vertreter der Städte (23 Bürgermeister der bischöflichen Städte und 16 von anderen, die nach einem bestimmten Turnus wechseln), 27 von den assiettes, den Versammlungen der einzelnen Diöcesen, bestimmte Mitglieder und die 3 Provinzialbeamten vertreten²⁾. Die Stände treten jährlich ohne besondere Berufung zusammen und machen äußerlich, wie Locke schreibt, durchaus den Eindruck eines Parlamentes. Sie debattieren — freilich bewegt sich die De-

1) Poinsignan III. 92; Isambert XX. 444.

2) Trouvé I. 308. Montaigu 278.

batte in hergebrachten Formen¹⁾ — und fassen auch Beschlüsse. Sie ernennen ihre eigenen Beamten zur Erhebung und Kontrolle der Steuern und für die sonstige Finanzverwaltung und verteilen die von der Provinz bewilligten Steuern und *dons gratuits* nach einem hergebrachten Maßstab auf die einzelnen Bezirke, deren Versammlungen dann die Weiterverteilung auf die Gemeinden vornehmen.

Jedes Jahr fordert der König durch den Gouverneur oder den Intendanten eine möglichst hohe Summe als *don gratuit* von der Provinz, von der die Stände dann möglichst viel abzuhandeln suchen. Indes wird von beiden Seiten der Bogen nicht zu straff gespannt; den Ministern ist die bequeme Art, ohne viele Mühe Geld zu erhalten, ganz angenehm und die Stände fürchten den Zorn des Königs, wenn sie nicht genug geben. Aufser den dem König bewilligten Abgaben erheben die Stände noch von der Provinz für ihre Zwecke Steuern; doch muß auch hierzu der Intendant seine Zustimmung geben²⁾. Die Stände vergessen sich übrigens auch selbst nicht und bewilligen sich reichliche Diäten; aber auch die Beamten, die mit der Provinz zu thun haben, werden reichlich bedacht³⁾. Es bestand also noch eine gewisse Selbstverwaltung; doch darf man nicht übersehen, daß bei weitem die meisten Mitglieder der ständischen Versammlungen nicht als Repräsentanten irgend welcher Wählerschaften, sondern kraft eigenen Rechtes in der Ständeversammlung sitzen, daher mehr auf Wahrung ihrer eigenen Interessen als auf die der Provinz bedacht sind. Immerhin erfreut sich diese ständische Provinzialverwaltung eines besseren Kredites, als das Königtum; ihre Anleihen werden für sicherer gehalten und können zu einem niedrigeren Zinsfuß ausgegeben werden, als die königlichen.

Die Verwaltung der Städte⁴⁾ lag zur Zeit Ludwigs meist in den Händen eines *corps* oder *conseil de ville*, das aus einem oder mehreren Bürgermeistern (*maire*, *prévôt*, *consul*, *capitoul*) und Schöffen (*échevins*, *conseillers*) bestand. Diese Beamten wurden meist gewählt, und zwar entweder durch alle Bürger, die aber nur zwischen 4 vom alten Rat vorgeschlagenen wählen durften, wie in Grenoble, oder durch die Notabeln, d. h. die Beamten, oder durch

¹⁾ Locke bei Fox Bourne I. 349; Monin 132.

²⁾ Clément II. 18.

³⁾ Monin 124. 125.

⁴⁾ Radtke 70 ff.

die Vorsteher der Zünfte¹⁾. Das passive Wahlrecht war dabei öfter beschränkt; so forderte man in Lyon, daß der prévôt, der höchste Beamte der Stadt, aus Lyon gebürtig, 12 Jahre ansässig sei und ein Vermögen von 10 000 Livres in Grundbesitz habe. 1692 wurde bestimmt, daß die Ämter der maires auf Lebenszeit durch königliche Ernennung, d. h. durch Kauf, besetzt werden sollten. Doch war diese Maßregel nicht eine politische, sondern eine finanzielle, da man nicht nur zuließ, sondern sogar darauf rechnete, daß die Städte die Ämter für sich kauften und somit ihre frühere Verfassung behielten. In der That haben fast alle Städte, die das Geld irgendwie aufbringen konnten, diese und andere städtische Ämter, die später zu königlichen gemacht wurden, angekauft. Manchmal freilich ergaben sich wunderliche Komplikationen aus dem Verkauf der Bürgermeisterstellen. In Chaumont z. B. kauften die Justizbeamten gemeinsam die Stelle und besetzten sie dann aus ihrer Mitte; in Grenoble hatte ein reicher Händler die Stelle erworben, 1704 erwarb sie der Rat aus dem ihm vom Gouverneur, dem Herzog von La Feuillade, geliehenen Kapital und übertrug ihm das Recht, den maire zu ernennen; in Toulouse hatte ein Parlamentsrat durch eine dem Staatschatz gezahlte Summe das Recht erworben, den maire zu ernennen, und gerierte sich nun als Oberherr der Stadt²⁾. Öfter war es auch altes Herkommen, daß der Bischof, der Gouverneur oder der Seigneur Einfluß auf Besetzung der städtischen Ämter hatte.

Der conseil de ville hatte über die Angelegenheiten der Stadt zu beraten und konnte Beschlüsse darüber fassen; auch hatte er eine gewisse Polizeigewalt und meist eine eigene Gerichtsbarkeit in Markt- und Handelssachen.

In den Städten, wo der Intendant seinen Amtssitz hatte, griff er vielfach in die Verwaltung ein. Alle Städte aber mußten zum Aufnehmen von Anleihen seine Genehmigung einholen.

In Paris duldeten man eine so selbständige Verwaltung freilich nicht. Die Würde des Stadtoberhauptes, des prévôt des marchands, wechselte in einem zweijährigen Turnus zwischen den 4 Schöffen ab³⁾, doch konnte der König auch einmal einem prévôt

¹⁾ Babeau, ville 50 ff.; Grenoble s. Prudhomme 569; Lyon s. Guyaz 248.

²⁾ Isambert XX. 159; Grenoble a. a. O. 479. 482; Lyon a. a. O. 286 ff.; Chaumont s. Poinssignan III. 108.

³⁾ Rothschild II. 166. Frégier II. 208.

seine Amtszeit verlängern. Die Schöffen wurden von dem conseil de ville gewählt, den Wählern wurden aber vorher Wahlzettel mit den Namen der zu Wählenden gegeben. Der maire und die Schöffen bilden das bureau de ville; das conseil de ville besteht aus 16 quartiniers, den Vertretern der Stadtviertel, von den Vorständen der Korporationen deputiert, und 32 Notabeln, die von dem König ernannt werden. Der conseil hat ebenfalls eine bestimmte Gerichtsbarkeit, die aber häufig mit der anderer Behörden in Konflikt kommt. Im Anfang der persönlichen Regierung Ludwigs XIV. hatte der conseil de ville wohl noch die Interessen der Rentiers, die durch die Herabsetzung des Zinsfußes der Rente durch Colbert bedroht waren, ziemlich energisch wahrgenommen¹⁾; später aber hörte das auf.

In Paris, wie in den übrigen Städten, war die Einwohnerschaft in Korporationen aller Art eingeteilt²⁾. Die Geistlichkeit gehörte dem corps ecclésiastique der Diözese an, die noblesse gehört zum Adel der Landschaft, die zahlreichen officiers du roi bilden je nach der Behörde, zu der sie zählen, ihre corps, denen dann alle, auch in den untergeordnetsten Stellungen befindliche Beamten angehören; die Marchands sind, wie die Handwerker und Arbeiter in den corps des métiers vereinigt, die ihre schriftlichen Statuten, ihre von 2 zu 2 Jahren gewählten Vorstände mit einer gewissen richterlichen Gewalt über die Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen haben. Die Zahl der Zunftmeister in jeder Zunft war genau bestimmt, die maîtrise wurde durch Erbschaft, Heirat, Kauf erworben³⁾. Somit war die Stellung jedes einzelnen Bürgers nach Pflichten und Rechten sicher abgegrenzt; er war durch den Zunftzwang, der mit der peinlichsten Genauigkeit bestimmte, was für Waren die einzelnen Kaufleute und Handwerker verkaufen resp. verfertigen durften, zwar vielfach gehemmt, andererseits aber auch durch die Korporation geschützt und gehalten.

Was das platte Land anbetrifft, so war der Adel, wenn er nicht Hofämter oder Offizierstellen innehatte, mit der Verwaltung seiner Güter beschäftigt⁴⁾; jede andere Thätigkeit zog Verlust des Adels nach sich. Persönlich war der Adelige steuerfrei, doch mußten in einigen Landschaften auch die terres nobles

1) Vührer 88.

2) Babeau, ville 21. Fleury I. 166.

3) Mazuroz vol. I.

4) Rambaud II. 13. 65; Fleury I. 217.

zur Taille beitragen. Der Adel hatte auf seinen Gütern und den benachbarten Dörfern die niedere Gerichtsbarkeit, auch noch manche Frondienste in Anspruch zu nehmen, hatte aber sonst nur noch wenige obrigkeitliche Rechte. Doch standen ihm gewisse Abgaben, die in den einzelnen Gegenden sehr verschieden waren, zu. Manchmal besaß er auch ein Monopol, es mußte etwa alles Mehl auf seiner Mühle gemahlen, oder aller Wein auf seiner Kelter geprefst werden u. dgl.¹⁾ Im übrigen war der Landadel ganz einflußlos, war vielfach auch in sehr schlechten Verhältnissen und wurde scharf vom Intendanten kontrolliert. Vereinigungen des Adels waren verpönt, auch suchte man den Adel soviel wie möglich an den Hof und in den Dienst des Königs zu ziehen.

Die Dörfer haben fast durchweg Selbstverwaltung, die allerdings sehr verschieden organisiert ist. Der an der Spitze stehende Beamte, syndic oder maire, ist nur der Bevollmächtigte der Gemeinde und darf keine Handlungen auf eigene Hand vornehmen²⁾. Im allgemeinen ist zu allen wichtigen Beschlüssen die Gemeindeversammlung zu berufen, an der alle volljährigen Bewohner des Dorfes teilnehmen. So hatten die Dörfer in ihrer Verwaltung alle Freiheit, vorausgesetzt, daß sie die Steuern richtig zahlten. Wie sie die aufbrachten, war ihre Sache. Nur in besonderen Fällen griff der Intendant ein, wenn etwa das Dorf zu viel Schulden hatte oder auffallende Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Lasten des Dorfes, bei Wegebau, Steuern u. dgl. vorkamen.

§ 5. SICHERHEITS- UND WOHLFAHRTSPFLEGE.

Vielfach mit der allgemeinen Verwaltung verknüpft, teilweise auch davon gesondert, war die Polizei. An ihrer Spitze stand in Paris seit 1667 ein lieutenant (seit 1699 lieutenant général) de police³⁾, dessen Stellung schließlichs beinahe die eines Ministers war. Er hatte unmittelbaren Vortrag beim Könige, da dieser sich für alle Klatsch- und Skandalgeschichten von Paris interessierte⁴⁾. Seine Stelle war käuflich, wurde aber doch mit einer gewissen Sorgfalt besetzt; den ersten lieutenant, La Reynie, mit dem man

¹⁾ Babeau, village livre 3.

²⁾ Babeau, p. 49.

³⁾ Delamarre I. 249; Isambert XVIII. 100.

⁴⁾ Ravaisson XIII. 88.

aus verschiedenen Gründen unzufrieden war, hatte man nur mit Mühe zum Verkauf seiner Stelle bewegen können, die dann an d'Argenson verlichen wurde¹⁾. Eine gewisse Polizeigewalt wurde übrigens auch vom prévôt des marchands und den échevins, sowie vom Châtelet ausgeübt. Die Kompetenzen dieser verschiedenen Gewalten waren genau bestimmt. Unter dem Befehl des lieutenant de police steht das corps du guet unter einem chevalier du guet²⁾, das 380 huissiers à cheval und 200 huissiers à verge hat. Außerdem sorgen 48 Polizeikommissare in den verschiedenen Stadtteilen für die öffentliche Sicherheit. Alle diese Beamten gehören auch zum Châtelet. In einzelnen anderen grösseren Städten gab es ebenfalls lieutenants de police.

Im übrigen Reiche sorgte die Maréchaussée für Ordnung³⁾. Sie war in 6 Divisionen, 33 Compagnieen und 178 Brigaden geteilt, die unter inspecteurs généraux, prévôts généraux, brigadiers und lieutenants standen. Auch hier gab es eine besondere Gerichtsbarkeit, die der prévôts des maréchaux, die in bestimmten Fällen über die von der Maréchaussée Festgenommenen zu urteilen hatte.

Während die genannten Polizeibehörden es speciell mit der Abwehr von solchen Gefahren, die dem Leben oder Eigentum der Bürger von Menschen drohten, zu thun hatten, also die sogenannte Sicherheitspolizei wahrnahmen, geschah für die Wohlfahrtspolizei weniger. Die Gesundheitspflege liefs viel zu wünschen übrig; in Paris wurde zwar eine geordnete Strafsenreinigung eingeführt⁴⁾, aber in den Krankenhäusern herrschten noch schlimme Zustände. Die ärztliche Kunst wurde, wie man aus Molière weifs, noch vielfach gering geachtet; freilich wurde erst 1707 verordnet, dafs nur ein dreijähriges Studium mit jährlichen Prüfungen, sowie die schliesfliche Erlangung des Licentiatengrades zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigen solle⁵⁾. Auch eine geordnete Baupolizei war erst im Entstehen begriffen. Die Sorge für die Armen überliefs man im allgemeinen der Privatwohlthätigkeit und der Kirche⁶⁾, höchstens wurden ein-

1) Clément, pol. 323.

2) a. a. O.

3) Isambert XX. 508.

4) Desmaze, Châtelet 234.

5) Clément, pol. 133.

6) Daresté II. 10.

mal Vagabunden aufgegriffen und auf die Galeeren geschickt, auch wohl ateliers publics pour la détresse errichtet.

In Bezug auf die materielle Kultur gab es nur für einzelne Zweige derselben eine geordnete staatliche Verwaltung. So war der Ackerbau im allgemeinen der Privatthätigkeit überlassen, wenn auch einzelne Verordnungen Bestimmungen darüber trafen. Dagegen wurde die Pferdezucht durch königliche Gestüte gefördert, bei denen auch Adlige thätig sein konnten, ohne ihren Adel zu verlieren. Ebenso war das Forstwesen der staatlichen Aufsicht unterstellt, seitdem es die große Ordonnanz von 1669 geregelt hatte¹⁾. Damals waren grands maîtres des eaux et forêts eingesetzt, und seit 1689 war ganz Frankreich in 16 grandes maîtrises eingeteilt, die wieder in einzelne Bezirke zerfielen. In jedem dieser Bezirke war ein maître particulier, ein lieutenant, ein procureur du roi, ein garde marteau und ein greffier des eaux et forêts thätig. Die einzelnen Wälder wurden von gruyers verwaltet. Alle diese unteren Beamten wurden von den grands maîtres ernannt. Auch für das Forstwesen gab es besondere Gerichte, die tables du marbre, von der Appellationen an die table du marbre du palais gingen, in der maîtres des requêtes thätig waren.

Das Gewerbeswesen war einer sehr genauen und ins einzelne gehenden Kontrolle unterworfen, ohne daß indes besondere Organe dafür vorhanden waren; ähnlich war es mit dem Handel. Für richtiges Maß und Gewicht sorgten ein grand arpentier und 6 arpenteurs in den Provinzen; doch war man in dieser Beziehung noch sehr weit von Einheitlichkeit entfernt.

Das Geldwesen dagegen war im wesentlichen einheitlich geregelt²⁾. In jeder Stadt, in der Münzen geprägt wurden, befanden sich maîtres de la monnaie, tailleurs, essayeurs, die aus einer Gebühr von der Prägung jeder Mark Goldes bezahlt wurden. Alle diese Beamten, sowie alle Münzverbrechen waren der Jurisdiktion der cour des monnaies unterworfen, die in letzter Instanz urteilte³⁾. Sie hatte 7 Präsidenten und 30 Räte, deren Stellen erblich waren.

Für das Verkehrswesen wurden unter Colbert zunächst für

1) Chéruel, adm. II. 359.

2) Clément, Colbert I. cap. 14.

3) Bremer II. 443; Fleury 247.

den Wegebau ein *directeur général* und vier *inspecteurs particuliers* eingesetzt, auch hatten ein *premier ingénieur* und 23 *ingénieurs provinciaux* für Kanalbauten, Brückenbauten u. dgl. zu sorgen. Zum Wegebau wurden die Bauern herangezogen, für die diese Verpflichtung, die *corvée*, eine außerordentlich drückende Last war, da dieselbe sie manchmal Tage, ja Wochen lang den notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten entzog¹⁾. Die großen Chausseen waren breit und gut gebaut, dienten aber hauptsächlich der direkten Verbindung zwischen Paris und den größeren Städten und führten daher an den kleineren Städten und Dörfern meist in weiter Entfernung vorbei. Da aber die kleineren Wege fast überall in außerordentlich schlechtem Zustande waren, auch die Brücken vielfach sich als kaum passierbar zeigten, nützten die schönen großen Straßen den Gegenden, durch die sie führten, wenig²⁾.

Der eigentliche Verkehr wurde durch Privatfuhrwerke vermittelt, indes galt der regelmässige Fuhrdienst zwischen zwei Orten als Monopol des Staates, das 1681 eingeführt war. Über dem Postwesen stand ein *grand maître des postes*³⁾; doch wurde die Post in Pacht gegeben an einen Generalpächter, der die einzelnen Postmeister bezahlen mußte. Diese waren aber trotzdem königliche Beamte und genossen daher manche Exemptionen, hatten dafür aber die Verpflichtung, immer Pferde bereit zu halten. Auch eine regelmässige Briefbeförderung sowohl in Paris wie nach und in den Provinzen war eingerichtet worden; doch klagte man sehr und mit Recht über schamlose Verletzung des Briefheimnisses⁴⁾. Nicht einmal die höchsten Personen waren davor sicher.

Wenden wir uns nun der Pflege der geistigen Kultur zu!

Was da zunächst das Unterrichtswesen anlangt, so überliefs man das im allgemeinen der Pflege der Kirche und der einzelnen. Nur die höchsten Stufen wurden vom Staate beaufsichtigt. Die verschiedenen *facultés*, de droit, de médecine und die theologische, die Sorbonne in Paris, hatten ihre ziemlich unabhängige Verfassung, weil sie aus alten Stiftungen erhalten wurden⁵⁾. Die Pro-

1) Dareste II. 169.

2) Babeau, village 242.

3) Belloc 122.

4) a. a. O. 124. 132.

5) Frégier II. 363; Depping IV. 626. 647.

fessoren wurden auf Vorschlag der faculté durch den Bischof der betreffenden Stadt, oder auch durch den König aus drei ihm vorgeschlagenen Männern ernannt. Doch griff der König auch bei den Fakultäten, deren Besetzungsrecht ihm eigentlich nicht zustand, ein, und auf besondere Empfehlung hin berief er auf den Lehrstuhl, so in Montpellier¹⁾. Man hatte das dadurch erreicht, daß man dem König vorgestellt hatte, er habe doch wohl Macht genug, ein altes Statut umstoßen zu können. Die Fakultäten hatten das Recht, akademische Grade zu verleihen. Obwohl nur solche, die eine bestimmte Studienzeit hinter sich hatten, nach vorhergehendem Examen einen solchen Grad bekommen sollten, klagte man darüber, daß die Erlangung des baccalauréat sehr leicht gemacht werde. Daher waren genaue Vorschriften, namentlich für das juristische Studium, gegeben²⁾. Zum Beginn desselben verlangte man ein Alter von 18 Jahren. Das Studium sollte 3 Jahre, dauern und täglich sollten 2 Stunden Colleg gehört werden; zum Beweis sollte das Diktat der Professoren schriftlich vorgezeigt werden. Am Schluß war ein Examen zu bestehen, das eine Stunde lang vor zwei docteurs agrégés (Privatdozenten) und dem professeur en droit français abzulegen ist; der Examinand kann auf drei Monate zurückgestellt werden. Auch das Einpauken (répéter les études en droit) wird wiederholt untersagt. So sehr genau scheint man es aber mit diesen Vorschriften nicht genommen zu haben.

Um die Vorbereitung für das Studium kümmerte sich der Staat fast gar nicht. Nur einzelne Anstalten, wie das collège royal de France³⁾ waren vom König abhängig, der die Professoren, nachdem sie sich vorher einem Examen ihrer Kollegen unterzogen hatten, ernannte und bezahlte. Die meisten Anstalten standen unter der Leitung der Jesuiten, denen die höheren Stände ihre Söhne am liebsten anvertrauten. Vielfach war auch häusliche Erziehung, die der Hauskaplan oder irgend ein abbé besorgte, üblich.

Das niedere Schulwesen war ganz in den Händen der Einzelgemeinden, der Kirche und der Privatleute. Es gab vielfach Dorfschulen, deren Errichtung namentlich in den Gegenden, wo

¹⁾ Bosquet 663. 666.

²⁾ Depping IV. 605. 641. Isambert XIX. 198. XX. 349. Bosquet 673.

³⁾ Dareste I cap. 5.

neubekehrte Katholiken vorhanden waren, gern gesehen wurde, weil hier die Kinder mit dem katholischen Katechismus bekannt gemacht werden konnten. Die Lehrer, welche höchstens 150 Livres jährlich bekamen, wurden von den Gemeinden angestellt, aber von den Bischöfen bestätigt und beaufsichtigt. Im Ganzen war die Volksbildung aber außerordentlich gering, wurde auch von der Regierung nicht gefördert; im Gegenteil, in Paris wurde den Lehrern ausdrücklich untersagt¹⁾, die Kinder länger, als bis zum neunten Jahre zu unterrichten und ihnen mehr als Lesen, Schreiben und etwas Latein beizubringen.

Dafs die Wissenschaft bei den Schranken, die ihr sowohl die königliche Gewalt, wie die kirchlichen Dogmen zogen, sich nicht frei entfalten konnte, liegt auf der Hand. Wenn auch etwa Pensionen an berühmte Gelehrte gegeben wurden, so geschah das mehr, um dem König den Ruhm eines Beschützers der Wissenschaft zu erwerben, als deren Förderung wegen.

Allerdings waren unter der Regierung Ludwigs XIV. 1666 die académie des sciences, 1663 die académie des inscriptions et belles lettres gegründet worden, aber das Hauptgeschäft der letzteren war, Inschriften zu Ehren des Königs auszudenken. — Die königliche Bibliothek hatte ein hoher Beamter unter sich, der intendant des médailles et maître et garde de la bibliothèque, dessen Stelle gut dotiert war. Louvois hatte sie für 42000 écus für seinen vierten Sohn, Camille Le Tellier, gekauft²⁾, als er noch das collège besuchte. Dieser aber, als großer Herr, kümmerte sich um die Geschäfte wenig; die eigentliche Arbeit besorgten arme Gelehrte, die von dem Oberbibliothekar recht schlecht bezahlt wurden, im Winter, weil mit Geld gespart wurde, froren und nur mühsam ihr Dasein fristeten³⁾. Über den jardin des plantes hatte der premier médecin du roi die Aufsicht zu führen.

Die Kunst wurde am Hofe Ludwigs gepflegt; Dichter, wie Molière und Racine, wurden vom König protegirt, die Académie française, und die Akademie der Künste waren in Blüte. Dafür erwartete man von den Künstlern vor allem Verherrlichung des

¹⁾ Depping IV. 597.

²⁾ Rousset III. 372.

³⁾ So ist das Leben Buvats, des Memoirenschreibers, eine Kette von Leiden. cf. die Einleitung von Campardon.

Monarchen, so daß auch hier eine freiere Entwicklung der Kunst unterbunden war, ja man sogar bezweifeln kann, ob überhaupt Ludwigs XIV. Einfluß die Kunst gefördert hat¹⁾.

Auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zur Zeit Ludwigs hier näher einzugehen, erscheint für unsere Zwecke unnötig. Die innere Verwaltung der Kirche war, obwohl der König nach vorheriger Rücksprache mit seinem Beichtvater zu den kirchlichen Stellen ernannte, durchaus unabhängig vom Einfluß des Staates. Die Geistlichen waren einer besonderen Gerichtsbarkeit, der von den Bischöfen eingesetzten officiaux, unterworfen, die möglichst alle Vergehen, an denen Geistliche beteiligt waren, vor ihr Forum zogen. Auch das große Vermögen der Kirche wurde selbständig von der Kirche verwaltet, die Verteilung der von dem Klerus als *don gratuit* dem König bewilligten Steuern auf die einzelnen Geistlichen war ihr ebenfalls überlassen. Ebenso wurde die Ausbildung der jungen Kleriker von der Kirche allein geleitet.

Obwohl nun auch die Geistlichkeit sich dem Einflusse der königlichen Macht und der über dieselbe herrschenden Anschauungen nicht zu entziehen vermochte, so war doch bei ihr immer noch am meisten Selbständigkeit dem Königtum gegenüber vorhanden.

§ 6. JUSTIZ.

Bei der Justizverwaltung muß man zwischen der ordentlichen und der so überaus häufigen und verschiedenartigen außerordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheiden.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde in letzter Instanz von den Parlamenten ausgeübt²⁾. Es gab in Frankreich kein oberstes Gericht; vielmehr war das Land in 12 Gerichtssprengel eingeteilt, deren Sitze in Paris, Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Besançon, Tournay (später nach Douay verlegt) waren. Die territoriale Scheidung war so streng durchgeführt, daß ein Parlament in dem Bezirk des andern nur mit Erlaubnis des betreffenden — *pareatis* genannt — gerichtliche Handlungen vornehmen durfte. War die Zuständigkeit streitig, so entschied der Conseil. Zum Zeichen ihrer völligen Unab-

¹⁾ Buckle I. ch. 11.

²⁾ Brewer I. 199; *pareatis*, *Daresté adm.* I. ch. 8.

hängigkeit voneinander und von der königlichen Gewalt, auch als Gerichtshöfe letzter Instanz nannten sich die Parlamente *cours souveraines*, eine Bezeichnung, die, obwohl sie Ludwig XIV. in *cours supérieures* änderte¹⁾, doch üblich blieb.

Die Parlamente hatten noch kurz vor dem Regierungsantritt Ludwigs XIV., 1661, auch auf politische Macht Anspruch erhoben, doch war ihr Widerstand gegen das Königtum gebrochen. Nur in einzelnen Fällen trat noch eine gewisse Selbständigkeit hervor. So wurde 1664 in einer Versammlung der Rentenbesitzer vorgeschlagen, die *arrêts des Conseil*, die ihre Renten reduzierten, auf ihre Rechtmäßigkeit von den Parlamenten prüfen zu lassen²⁾. Das erregte großes Mißfallen bei Hofe, und einige der Hauptsprecher der Versammlung wurden in die Bastille geworfen. Auch als die Parlamente von Bourgogne und Paris einmal die Ursachen der großen Teuerung erörterten³⁾, wurde ersterem das Mißfallen des Königs ausgesprochen, letzterem eine solche Erörterung geradezu verboten. Das Parlament von Rennes mußte von 1676—1690 seine Sitzungen zur Strafe für die geringe Energie, die es bei Unterdrückung eines Aufstandes gezeigt hatte, in einer kleinen Stadt abhalten. In Rouen kam es noch einmal vor, daß beim Verkündigen einer königlichen Verordnung die Mitglieder des Parlamentes den Saal verließen⁴⁾.

Alle Beamtenstellen bei den Parlamenten, von denen der Präsidenten bis zu denen der Gerichtsdiener, waren erblich und somit der Besetzung durch den König entzogen⁵⁾. Selbst Ludwig XIV. konnte nicht durchsetzen, daß jemand Stimmrecht im Parlament ausübte, der nicht eine Stelle als Rat erworben hatte. Als er z. B. dem Generaladvokaten la Molle beim Parlament von Aix Stimmrecht verliehen hatte, sah dieser sich so vielen Anfechtungen ausgesetzt, daß er schließlich versprach, sein Recht nicht ausüben zu wollen⁶⁾. Der König konnte allerdings neue Stellen errichten, doch wurden diese vielfach von den alten Familien erworben⁷⁾. Die Stellen wurden sehr hoch bezahlt; so kostete die Stelle eines *président à mortier* 350000 Livres, die eines

1) Camoin 154.

2) Camoin 164.

3) Isambert XIX. 5.

7) a. a. O. 110.

3) Vührer I. 89.

4) Floquet V. 588.

6) Cabasse III. 54.

conseiller 90—100000 Livres, obwohl wiederholte Verordnungen die Preise in einer gewissen Niedrigkeit zu halten suchten; doch war das nicht zu erreichen¹⁾. So gab es also eine erbliche Richteraristokratie; aber eben dadurch war dem Richterstand eine gewisse Unabhängigkeit gesichert.

Die Inhaber der Stellen suchten ihre Söhne möglichst gut auszubilden, wozu auch Verordnungen nötigten, die für die Erlangung eines Amtes ein bestimmtes Alter, 27 oder 30 Jahre, Erlangung eines akademischen Grades und zweijährige Wirksamkeit als Advokat beim Parlament forderten. Der junge Advokat mußte dann, wenn er eine Ratsstelle erworben hatte, noch ein Examen bestehen, das aber nicht allzustreng war. In Dijon sollte z. B. ein Vortrag über ein aus einer Urne zu ziehendes Thema gehalten werden; man liefs nun nur drei Themata, die jeder kannte, in der Urne, und dann ziehen²⁾. Dagegen sah man auf anständiges Herkommen; so verfügte das Parlament der Provence 1660, dafs Söhne und Enkel von solchen, die offene Läden gehabt hätten, oder bei der Steuerpacht thätig gewesen wären, für immer von ihm ausgeschlossen sein sollten³⁾. Im ganzen aber haben die Parlamente ihren Mitgliedern den Ruf persönlicher Unbescholtenheit und juristischer Tüchtigkeit zu bewahren gewußt, obwohl Vorurteile und Rücksichten auf vornehme Geburt oder hohe Empfehlungen nicht immer ganz wirkungslos waren.

Die Organisation der Parlamente war überall der des Parlaments von Paris ähnlich. Dieses zerfiel in die grand'chambre, für die mündlichen Appellationen in Civilsachen, drei chambres des enquêtes für die schriftlichen Appellationen und für solche, die die grand'chambre nicht erledigen konnte, zwei chambres des requêtes für die Prozesse der mit einem committimus, d. h. dem Recht, ihre Prozesse gleich in erster Instanz vor dem Parlament zu führen, versehenen Personen und Stiftungen, und die chambre tournelle criminelle für Kriminalfälle. Die Mitglieder der grand'chambre waren die ältesten Räte und wurden auch zu der Tournelle zugezogen. Die jüngeren Räte sassen in den enquêtes und waren in den requêtes thätig. Alles in allem gab es 10 présidents à mortier, die abwechselnd den Vorsitz in den verschiedenen

¹⁾ Isambert XVIII. 66. XIX. 121.

²⁾ Lacuisine II. 64.

³⁾ Cabasse III. 4.

Kammern führten. Einer von ihnen wurde vom König zum premier président ernannt, der zwar die oberste Leitung des Parlamentes hatte, aber dabei der Jurisdiktion des ganzen Parlamentes unterworfen war. Dann gab es bei jedem Parlament eine große Reihe von Räten, etwa 60—80, von denen eine Anzahl geistliche sein mußten. Zum Parlament gehörten auch die gens du Roi, avocats und procureurs généraux, sowie substitués derselben¹⁾, die das Interesse des Königs wahrzunehmen hatten, freilich oft gegen seinen Willen, da er auf die Besetzung ihrer Stellen ebensowenig Einfluß hatte, wie auf die der übrigen; ferner die greffe unter einem greffier en chef, der die übrigen greffiers als seine Commis anstellte, diese hatten die Schreibgeschäfte zu versehen. Auch huissiers, Gerichtsdieners, und archers, Häscher, gehörten zum Parlament, das, wie alle Gerichte, seine Beschlüsse selber vollstrecken ließ und zu dem Zwecke auch seine eigenen Gefängnisse und Henker hatte. Die zum barreau gehörigen Advokaten und Prokuratoren waren der Gerichtsbarkeit der Parlamente unterworfen und standen zu ihm in enger Beziehung, da aus ihnen die Räte hervorgingen. Auch eigene Kanzleien²⁾, denen secrétaires du roi, référendaires, scelleurs, receveurs, greffiers, garde-minutes, chauffe-cires (Leute, die das Wachs zum Siegeln erhitzen, deren Ämter auch erblich waren), huissiers particuliers angehörten, besaßen die Parlamente. Auch die Schreiber des Parlamentes bildeten mit denen des Châtelet in Paris das royaume de basoche, dessen Vorsitzender aber nicht mehr den alten Titel König der Basoche führen durfte, sondern nur den eines lieutenant du roi. Die einmal vor dem Parlament verhandelten Prozesse wurden von diesem endgiltig entschieden, auch Kriminalfälle, bei denen allerdings ein Gnadenrecht des Königs ausgeübt werden konnte. Geschah das nicht, und es war selten der Fall, so ließ das Parlament das Todesurteil vollstrecken.

Unter den Parlamenten standen die übrigen ordentlichen königlichen Gerichte, die présidiaux, bailliages, sénéchaussées, und sièges inférieures. Sie waren der Revision der Parlamente unterworfen und wurden durch sie von den neuen Gesetzen und Verordnungen, sowohl königlichen wie eigenen — denn das Parlament durfte für seinen Bezirk Verfügungen erlassen, so weit

¹⁾ Brewer II. 105; Lacuisine II. 91.

²⁾ Lacuisine II. 43.

sie nicht den allgemeinen Bestimmungen zuwider liefen¹⁾ — in Kenntnis gesetzt.

Die Präsidialgerichte, deren es 63 gab, waren die Gerichte der alten baillis und sénéchaux, in deren Namen die Urteile noch immer gefällt werden²⁾. Die baillis und sénéchaux waren angesehen Edelleute, die diese Würde meist erblich besaßen, aber an der Beratung und ganzen Prozessführung keinen Anteil nahmen, sondern immer durch einen rechtskundigen lieutenant général vertreten wurden³⁾. Außerdem war das Présidial mit Richtern (conseillers) besetzt, deren Stellen käuflich waren. Bei kleineren Streitfällen, Sachen bis 250 Livres Wert, und für gewisse Vergehungen urteilen diese Gerichte in letzter Instanz und nehmen die Appellationen der unteren Gerichte an, in anderen Fällen urteilen sie in erster Instanz und die Appellation geht ans Parlament. Das größte aller Présidiaux war das Châtelet, das Pariser Stadtgericht⁴⁾. Hier war der prévôt de Paris der eigentliche Vorsitzende, zugleich der Präsident des Adels der Hauptstadt, wurde aber von zwei lieutenants généraux, deren einen wir als Polizeipräsidenten schon kennen gelernt haben, vertreten. Das Gericht war in vier Sektionen geteilt, die von 56 Räten besetzt waren; außerdem gehörten noch zahlreiche andere Beamte dazu.

Die Gerichte erster Instanz waren teils königliche, darunter 15 baillages und 10 sénéchaussées, die nicht mit présidiaux verbunden waren, 633 sièges inférieures, und grundherrliche Gerichte, deren Zahl sehr groß war und hoch in die Tausende ging. Die Kompetenz der Gerichte war außerordentlich verschieden, da manchmal von dem Urteilsspruch des einen Gerichtes noch an ein anderes appelliert werden konnte und erst von da aus an das Présidial; in manchen Fällen ging die Appellation gleich an das Parlament. So waren manchmal 6 Grade der Gerichtsbarkeit übereinander. Die Richter erster Instanz waren meist Einzelrichter und wurden von den Grundherren ernannt; doch wird über die Unwissenheit und Bosheit dieser zum Teil schlecht bezahlten

1) Floquet VI. 15. 50.

2) Traité des présidiaux p. 233. Fleury, inst. I. 113.

3) Fleury, inst. I. 14; droit public 69 und 64.

4) Desmaze 30. 59. 60 und passim.

Richter geklagt¹⁾. Auch die Gerichtslokale und Gefängnisse liefen oft sehr viel zu wünschen übrig.

In die so geordnete Rechtspflege konnte der König auf verschiedene Weise eingreifen. Einmal vermag er durch *lettres d'État*, die vom Conseil ausgefertigt wurden, jedes gerichtliche Verfahren auf 6 Monate oder ein Jahr aufzuschieben; solche *lettres* werden auch wohl zuweilen erneuert. Das geschah namentlich, um hohe Herren vor der gerichtlichen Verfolgung durch ihre Gläubiger zu schützen²⁾. Dann aber konnte jeder Prozeß vor den Conseil gezogen (*évocation*) und hier abgeurteilt werden. Für besondere Fälle giebt es auch Specialgerichte, königliche Kommissionen, gewöhnlich aus im Sinne des Königs thätigen Parlamentsräten zusammengesetzt, die unter verschiedenen Namen tagen; berühmt waren die *grands jours* in der Auvergne; auch *chambres de justice* wurden manchmal eingesetzt³⁾. Schließlich aber konnte ohne jedes Gerichtsverfahren auf Befehl des Königs (*lettre de cachet*) jemand gefangen gesetzt werden, ohne daß ein Grund angegeben wurde⁴⁾. Auch die Intendanten konnten das mit Erlaubnis des Ministers in ihren Bezirken thun, warteten aber die Erlaubnis manchmal gar nicht erst ab. Eine solche Gefangensetzung war nicht eine Strafe im Sinne des Gesetzes, sondern galt, wie in Frankreich jede Gefangenhaltung, nur als Vorbeugungsmittel⁵⁾. Gerade aber die Willkür, der jedermann schutzlos preisgegeben war, mußte erbittern, wenn auch dergleichen nicht gerade häufig vorkam.

Von den besprochenen *juridictions ordinaires* unterschieden sich nun aber noch die *juridictions extraordinaires*, regelmäßig funktionierende Gerichte, die aber nur bestimmte Personen oder bestimmte Sachen zu beurteilen hatten. Hier sind dann wiederum die *cours souveraines*⁶⁾ und die ihnen oder dem Parlament untergeordneten Gerichte zu unterscheiden. Solche Gerichte haben wir schon bei einzelnen Verwaltungszweigen kennen gelernt. Der Übersicht wegen seien sie hier noch einmal

¹⁾ Fleury 57.

²⁾ Z. B. für die Herzogin von Portsmouth s. Forneron 238; für den comte de Grignan s. Masson 242.

³⁾ Foucault introd. 58; *chambres de justice* s. Vührer I. 80.

⁴⁾ S. Ravaisson passim; Desmaze, pén. 261. 276.

⁵⁾ Desmaze, pén. 284.

⁶⁾ s. u. p. 50.

zusammengestellt¹⁾. Für bestimmte Personen giebt es folgende Gerichte: 1. requêtes de l'hôtel, als erste Instanz für bestimmte mit committimus versehene²⁾ Personen, die Appellation geht ans Parlament; 2. requêtes du palais, für die das Recht der Wahl zwischen 1 und 2 habenden committimus-Personen; 3. le conservateur des privilèges de l'Université, der akademische Gerichtsbarkeit hat. 4. Der Grand prévôt de l'hôtel hat die Jurisdiktion bei Streitigkeiten zwischen Unterbeamten; die Berufung geht an den Grand conseil. Für bestimmte Sachen zuständig sind: a) die chambres du trésor oder des trésoriers de France, die über alle Domänenangelegenheiten zu urteilen haben. b) An die tables de marbre gehen die Appellationen 1. von den connétable- oder maréchaussée-Gerichten, die alle Sachen, die aktive Militärs betreffen, zu verhandeln haben; doch geht in Kriminalfällen die Appellation an die prévôts des maréchaux; 2. von den Admiralitätsgerichten, die für Verbrechen der Seeleute, Fischerei und Transport zuständig sind; 3) von den maîtres des eaux und forêts (s. oben). Von den tables de marbre, die meist am Sitz der Parlamente sind, geht die Appellation weiter an die Parlamente. Die Gerichtshöfe der élus, greniers à sel, die bureaux des trésoriers de France, von denen die Appellation an die cours des aides geht, werden noch bei der Finanzverwaltung zur Sprache kommen. Die cour des monnaies wurde schon erwähnt. Als Handelsgerichte zu nennen sind noch die der juges-consuls, von denen die Appellation an das Parlament geht. Auch die Gerichtsbarkeit des hôtel de ville wurde erwähnt.

Somit also sind cours souveraines und urteilen in allen Fällen, die an sie gebracht werden, endgiltig: die Parlamente, der conseil privé, der grand conseil, die chambres des comptes, die cours des aides, die cours des monnaies. In bestimmten Fällen urteilen endgiltig 1. die table des requêtes de l'hôtel; 2. die présidiaux; 3. der grand prévôt de l'hôtel; 4. die prévôts des maréchaux.

§ 7. DIE FINANZVERWALTUNG.

An der Spitze der Finanzverwaltung stand der contrôleur général, der von dem conseil des finances unterstützt wurde; doch standen nur die direkten Steuern unter königlicher Verwaltung.

¹⁾ Bei Fleury inst. I. 80 ff.; cf. Boislisle, gén. I. chap. 3.

²⁾ s. o. p. 46.

Wir sahen, wie die Steuern, *taille*, später auch *capitation* und *dixième*, durch *Conseil* und *Intendants* bis auf die einzelnen Kirchspiele verteilt wurden. In diesen mußten die 6 wohlhabendsten Einwohner in jedem Jahr als *collecteurs* die Steuern von ihren Gemeindegossen einziehen, nachdem sie auch festgesetzt hatten, wieviel jeder zahlen sollte. Das Amt ging bei den wohlhabenden Einwohnern herum, wurde aber außerordentlich ungern angenommen, weil einmal eine große Gehässigkeit damit verbunden war, dann es aber leicht den völligen Vermögensverfall des *collecteurs* zur Folge hatte¹⁾. Denn die *collecteurs* mußten unter allen Umständen die Steuern zahlen; hatten sie, und das war meist der Fall, von ihren Dorfgossen nicht genug bekommen, so mußten sie den Rest aus ihrem eigenen Vermögen zuschießen, konnten auch durch körperlichen Zwang zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die Reklamationen in Steuersachen, sei es wegen zu hoher oder doppelter Besteuerung, sei es wegen falscher Besteuerung eines von der Steuer Befreiten gingen an die *élus*, die aus ursprünglich von den Ständen gewählten zu vom König ernannten richterlichen Beamten geworden waren, deren in jeder *élection* ein Kollegium bestand²⁾. Von ihnen gingen die *Appellationen* an die *cours des aïdés* in Paris, Montpellier, Clermont und Montauban, bei denen die Stellen ebenfalls erblich waren³⁾. Namentlich die vielen Steuerbefreiungen machten die Erhebung der *taille* schwierig und ungerecht, da jedesmal, wenn eine Steuerbefreiung neu gewährt oder anerkannt wurde, die Steuerpflichtigen um so mehr zahlen mußten, denn die einmal festgesetzte Summe mußte von der Gemeinde unter allen Umständen aufgebracht werden. Und die Steuerbefreiungen wurden immer zahlreicher, je mehr Ämter verliehen wurden. Geistliche, Adelige, Professoren und Doktoren, die meisten Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten, die Schatzbeamten und alle Hofleute waren befreit von der Steuerzahlung⁴⁾. Die Einnahmen aus der *taille* wurden von den *collecteurs* an die *receveurs* der *élection*, von diesen an die *receveurs généraux* und von ihnen an den *trésorier général*, der gerade im Amt war (es gab zwei) in Paris abgeliefert. Auch diese Stellen waren käuflich, ihre

1) Monin 82. 51; Fleury II. 129.

2) Brewer II. 356.

3) Rousset, imp. 13; Fleury, inst. I. 106.

4) Fleury II. 137.

Einnahmen bestanden einmal in einem gewissen Prozentsatz dessen, was sie einnahmen, dann aber hatten sie den Vorteil, daß sie die Summen, die sie in Händen hatten, bis zu ihrer Ablieferung für sich zu Spekulationen verwenden konnten¹⁾. Häufig gewährten die receveurs der Regierung auch Vorschüsse, oft auf Jahre voraus, natürlich zu sehr hohen Zinsen.

Von indirekten Steuern unterschied man drei Hauptarten, nämlich Zölle (*entrées und sorties*), *aides und gabelles*²⁾. Die Zölle waren als die *cinq grosses fermes* verpachtet, ein Name, der sich aus früherer Zeit, als hauptsächlich fünf verschiedene Arten derselben in Betracht kamen, herschreibt. Die Tarife wurden vom conseil bestimmt, die Beamten der *bureaux de douanes* wurden von den Pächtern angestellt und besoldet. Von der Entrichtung der Zölle befreite kein Privileg. Die *aides* waren außerordentliche indirekte Steuern, z. B. Abgaben vom Weinbau und Weinhandel, vom Papier u. dgl.³⁾. Einzelne Provinzen und Städte hatten sich von den *aides* losgekauft durch jährliche Entrichtung einer bestimmten Summe. Die *gabelles* endlich bestanden in dem Monopol des Verkaufes von Salz durch den Staat, das zu bestimmten Preisen, die in den einzelnen Provinzen verschieden waren, abgegeben wurde. Die Bewohner waren zur Abnahme eines bestimmten Quantum verpflichtet⁴⁾. Vielfache Ausnahmen machten die *gabelles* besonders gehässig, ganze Landschaften und einzelne Beamtenkategorien hatten das *droit de franc-salée*. Der Schmuggel mit Salz, *faux saunage*, blühte in besonderer Weise. Alle diese indirekten Steuern waren verpachtet⁵⁾, entweder einzeln oder auch zusammen; manchmal hatte ein Generalpächter die ganze Steuererhebung in Pacht. Die Pächter mußten zahlungsfähige Katholiken sein und Kautions stellen können⁶⁾. Sie stellten ihre Unterbeamten (*commis*) an und bezahlten sie entweder direkt, oder wiesen ihnen einen bestimmten Teil der Einnahmen zu. So waren diese Zoll- und Steuerbeamten genötigt, mit großer Härte vorzugehen, um nur zu ihrem Gelde zu kommen, und waren daher beim Publikum äußerst unbeliebt. Die Pächter machten meist ein sehr gutes Geschäft; man hat ihnen nachgerechnet, daß von 36 Millionen, die sie einnahmen, etwa

1) Fleury II. 243.

2) a. a. O.

3) Clément, Colbert I. 215.

4) Fleury II. 70.

5) a. a. O. 109. 116.

6) Joubleau I. 149.

9 Millionen als Unkosten und 19 Millionen, die an die Regierung abgeführt wurden, abzurechnen waren, was eine Reineinnahme von 8 Millionen ergeben würde¹⁾. Auf diese Weise erwarben die Generalpächter große Vermögen, und konnten glänzend auftreten²⁾; ihre Kinder schlossen Ehen in der höchsten Aristokratie, die das Geld der hohen Finanz oft genug bitter nötig hatten, um den Glanz des Hauses wiederaufzufrischen³⁾.

Alle Ausgaben des Staates und alle Rechnungen mußten den *chambres des comptes* vorgelegt werden, die sie zu registrieren und ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen hatten. Zugleich hatten diese Gerichtshöfe Beamte, die Geld unterschlagen hatten, zu bestrafen. *Chambres des comptes* gab es in Paris, Dijon, Grenoble, Nantes, Blois; andere waren mit den *cours des aides* vereinigt⁴⁾. In Paris hatte die *chambre des comptes* 13 Präsidenten und 48 *maîtres des comptes*, dazu noch 38 *conseillers correcteurs* und 82 *auditeurs*. Die Stellen waren erblich, so wird von dem ersten Präsidenten der *chambre* 1700 gesagt, er sei der siebente seines Hauses in dieser Stellung⁵⁾.

Auch bei der Staatsschuldenverwaltung gab es zahlreiche Beamte⁶⁾. Die Staatsschuld wurde 1670 in 14 Teile geteilt, deren Zinsen je von zwei *payeurs*, die sich abwechselten, bezahlt wurden, und deren Kontrolle je 14 *contrôleurs* hatten, später wurden auch diese Stellen vermehrt. Seit 1711 war die Schuld in 150 Teile geteilt, deren jeder von drei *payeurs* und drei *contrôleurs* besorgt wurde, deren Einnahmen teils in festem Gehalt, teils in einer Abgabe von 1 Prozent von den an die Rentner ausgezahlten Zinsen bestand, die diese Verkürzung ihrer Einnahmen zu Gunsten der neugeschaffenen Beamten sich ruhig gefallen lassen mußten. Später 1714 wurden dann eine Anzahl von ganz überflüssigen Stellen wieder aufgehoben.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Heerwesens ist für unsere Aufgabe weniger wichtig. Es genüge hier darauf hinzuweisen, daß im Heer die Bürgerlichen es im allgemeinen bis zum *sous-officier*, der niedere Adel bis zu den *emplois secondaires* brachte; der reiche Adel kauft die Stellen der

¹⁾ Joubleau I. 27.

²⁾ Janzé 26. 288.

³⁾ Masson 171. 179.

⁴⁾ Fleury inst. II. 278. I. 104. Brewer II. 402.

⁵⁾ Boislisle gén. I. 184.

⁶⁾ Vührer I. 110.

capitaines und colonels; die capitaines können lieutenants-colonels und majors werden. Für die höheren Chargen war die sogenannte *ordre du tableau* maßgebend, d. h. es wurde streng nach der Anciennetät verfahren. Nur die höchste Stufe, die der *maréchaux de France*, war der königlichen Ernennung aus den *lieutenants généraux* frei überlassen¹⁾.

§ 8. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

Sahen wir oben, daß die theoretisch von Ludwig geforderte und ihm zugeschriebene Heiligkeit und Weisheit bei ihm doch nur in geringem Maße vorhanden waren, so hat der vorstehende Überblick der Verwaltung vielleicht gezeigt, daß auch die königliche Macht nicht in dem Grade der Theorie entsprach, wie es den Anschein hatte. Vor allem war die königliche Macht keine gleichmäßige und regelmäßig für alle Bürger wirkende, sondern ihre Äußerungen waren immer nur stofsweise fühlbar. Der König konnte in jedem einzelnen Fall wohl erreichen, daß sein ausdrücklicher Befehl befolgt wurde, allgemeine Maßregeln dagegen waren nur sehr schwer oder gar nicht durchzusetzen. Die im Jahre 1667 veröffentlichten codes, in denen die Prozeßordnung neu geregelt und das Strafverfahren festgesetzt worden war, waren erst 1684 überall zur Einführung gebracht. Auch besaß Ludwig XIV. weder den Willen, noch die Kraft, eine durchgreifende Änderung der gesellschaftlichen Ordnung Frankreichs vorzunehmen. Er begnügte sich damit, daß sich äußerlich alles seinem Willen fügte und daß er die Mittel erhielt, seine Prunksucht und seine Ruhmbegier zu befriedigen. Er mochte denken, wie die vornehmen Klassen überhaupt, das Volk sei dazu da, um ihm eine behagliche Existenz zu schaffen. Trotz aller schönen Worte war von wirksamer Fürsorge namentlich für das niedere Volk nichts zu merken. Die Klassen der Bevölkerung waren scharf von einander getrennt, und es war für den einzelnen sehr schwer, die Schranken zu übersteigen, die sie trennten. Die Bauern waren gedrückt durch die Art, wie die *taille* erhoben wurde, da die Haftbarkeit der *collecteurs* die Wohlhabenden ruinierte. Je weniger aber Wohlhabende da waren, um

¹⁾ Rambaud II. 196.

so mehr wurde der steigende Steuerdruck gefühlt. Seit den Zeiten der sinkenden Römerherrschaft hatte er nicht so schwer gelastet. Kam es doch vor, daß das Blei aus den Fenstern genommen oder das Dach abgedeckt wurde, um sich daraus für rückständige Steuern bezahlt zu machen. In manchen Gegenden mußten die Steuererheber von Bewaffneten begleitet werden. So kam denn der Bauer nicht zu materiellem Gedeihen, denn es blieb ihm, wenn er seine Unkosten und die Abgaben an den König, den Seigneur und den Geistlichen abrechnete, kaum der notdürftigste Unterhalt¹⁾. Hatte er ja noch Getreide zum Verkaufe übrig, so war der Verkauf durch allerlei Abgaben und die schlechten Wege so erschwert, daß er nicht lohnte. Auch der Weinbau brachte aus demselben Grunde wenig ein. So wuchs denn das Elend der unteren Volksklassen in erschreckender Weise. Schon 1679 waren die Steuern nur schlecht eingegangen, die folgenden Kriege, namentlich der spanische Erbfolgekrieg, vermehrten das Elend außerordentlich. Besonders der schlimme Winter von 1708 auf 1709 wirkte noch verschlimmernd. Die Berichte der Intendanten sind voll davon, wie groß das Elend sei. In Troyes war die Bevölkerung von 24,000 auf 18,000 Einwohner gesunken, von denen 6600 Bettler waren; in Reims starben innerhalb sechs Monaten 4000 Menschen von 25,000. In Touraine waren von 500 Einwohnern 400 Bettler, in einem Dorfe mit 400 Feuerstellen gab es nur noch drei Einwohner. Boisguilbert berechnete schon vor 1709, daß in der Généralité von Rouen von 700,000 Einwohnern nur 50,000 auskömmlich zu leben hatten. Persönlich waren die Bauern fast durchweg frei, nur in einigen Distrikten gab es noch serfs, mainmortables, die ohne Erlaubnis des Herrn sich nicht verheiraten durften, auch nicht ihr Land frei vererben oder veräußern konnten. Gegen Unterdrückung durch die Seigneurs suchte die königliche Gewalt die Bauern möglichst zu schützen, doch war dazu ihre Wirksamkeit zu unregelmäßig. Als die grands jours in der Auvergne vorbei waren, die den Übermut des Adels einigermaßen gedämpft hatten, begann sehr bald die alte Willkür gegen die Bauern sich geltend zu machen.

Auch die Handwerker und kleinen Kaufleute in den Städten

¹⁾ Für Touraine s. Clément, pol. 351; Gorges 63; Troyes und Reims s. Poinignan 127. 131.

sahen sich durch die Schranken des Zunftzwanges und der Steuergesetzgebung überall gehindert. Der Binnenhandel lag ganz im Argen, da überall Zollstätten, teils königliche, teils grundherrliche, den Verkehr hinderten. So gab es auf der Rhone, soweit sie auf den Grenzen von Languedoc floß, 60 péages; ähnlich war es auf der Seine¹⁾. In Nevers mußte man an fünf Stellen zahlen, an den duc de Nevers, zwei andere seigneurs, an die Stadt und an den Bischof. Man rechnete allein an königlichen Zollstätten 1600, an grundherrlichen noch viel mehr. Wie sehr außerdem die Gebühren an all die auf sie angewiesenen Beamten Handel und Verkehr belasteten, ergibt sich aus den oben angeführten That- sachen. Nur der auswärtige Handel Frankreichs stand einiger- maßen in Blüte. Somit gelang es nur wenigen Leuten, sich Ver- mögen zu erwerben, da die Wege dazu nicht vielen geöffnet waren. Zu diesen wenigen gehörten die Bürger der guten Stadt Paris, die in vielen Beziehungen, namentlich durch Steuerbefreiungen und manche andere Vorrechte vor dem Lande begünstigt waren. Es war daher auch das Bestreben derjenigen, die es irgend erreichen konnten, nach Paris zu ziehen und dort ihr Glück zu machen. Wer Geld genug erworben hatte, suchte dann wieder, für sich selbst oder seine Kinder durch Kauf eines Amtes Zugang zum Beamtenstande zu gewinnen. Dieser, für die Bedürfnisse des Landes viel zu zahlreich, besafs, obwohl er in seiner Mitte viele tüchtige Leute zählte, noch keine Anschauung davon, daß er vor allem dem Staate, dem allgemeinen Besten, zu dienen habe, son- dern war bestrebt, möglichst viel aus dem Amte zu machen, wenig zu thun und viel zu verdienen, um sich so eines behaglichen, durch Kunst und Wissenschaft verschönerten Lebens zu erfreuen. In diesen Kreisen merkte man daher wenig von der Not des Landes. Auch die Geistlichkeit, obwohl in ihren unteren Schichten dem Volke nahestehend und auch in den oberen durch manche mitfühlende Geistliche ausgezeichnet, betrachtete sich doch zu sehr als besonderer Stand, und war in den bestimmenden Kreisen durch reichliche Einnahmen und vornehme Geburt zu gut gestellt, als daß sie eine Änderung der Lage gewünscht hätte. Der Adel endlich that nichts, denn vornehm sein hieß nichts thun, und hatte um so höhere Einnahmen, je nichtiger die Stellungen waren, die

¹⁾ Jobez I. 254; Stourm I. Kap. 17; Monin 249; Boislisle, gén. I. 369.

er bekleidete. Denn nur im Heere konnte er wirklich etwas leisten, im übrigen aber war ihm jeder thatsächliche Einfluß auf die Regierung genommen, und alle die äußeren Ehrenrechte und aller Hochmut konnten die wirklich vornehm Denkenden darüber nicht täuschen¹⁾.

Alles in allem hatte Algernon Sidney Recht, wenn er schon in den achtziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts das Urteil fällte: Der ganze Körper des Staates ist mit Wunden und Beulen bedeckt, er hat keine wirkliche Stärke; wenn er kräftig angegriffen würde, könnte man von einem unzufriedenen Adel und einem verzweifelten Volke kaum Hilfe erwarten. Das war in der That richtig. Der Kredit Frankreichs im Auslande war in den letzten Jahren Ludwigs so gering, daß man, um 8 Millionen bar zu bekommen, 32 in Schuldscheinen bezahlen mußte. Ludwig hinterließ bei seinem Tode eine Schuldenlast von 1915 Mill. Livres. Die Revenuen von drei Jahren waren im voraus in Anspruch genommen. Dies war die Lage, in der Ludwig XIV. seinem Nachfolger Frankreich hinterließ. Das absolute Königtum hatte seine Aufgabe dem Staate gegenüber also nicht erfüllt.

¹⁾ Von Boislisle bei St. Simon III. 510 hervorgehoben.

III. KAPITEL.

Kampf zwischen Absolutismus und Parlamentarismus in England von der Restauration bis zur Revolution.

Während in Frankreich der Absolutismus in seiner Theorie vollkommen ausgebildet wurde und auch praktisch zum Teil zur Durchführung kam, versuchte man auch in England Ähnliches zu erreichen. »Frankreich nahm Rache an England durch Einführung seiner Maximen.« Doch lagen hier die Verhältnisse anders. In Frankreich war das Königtum Ludwigs XIV. durch zwei erfolgreiche Regierungen vorbereitet worden, in England dagegen war die Revolution siegreich gewesen, König Karl I. hatte auf dem Schaffot geblutet, die Republik hatte den Zusammenhang der Entwicklung gestört. Endlich regte sich dem Soldatenregiment Cromwells gegenüber, dessen Heer aus dem Handwerkerstande hervorgegangen war, und dessen Regierung auch zum Besten des gemeinen Mannes geführt wurde, der Widerstand der höheren Stände. Die großen Landeigentümer und die anglikanische Geistlichkeit setzten die Zurückberufung Karls II. durch¹⁾. Der Konvention von 1660 verdankte Karl II. seine Krone, so sehr man auch in der Form das unveräußerliche Recht des Königs hervorhob. Der König mußte denn auch sogleich seine Dankbarkeit beweisen, indem er schon zu Newport auf die Einnahmen aus den alten Feudallasten verzichtete, die sich auf

¹⁾ Rogers V. 85; Ranke E. G. IV. 304.

etwa 100000 £ beliefen¹⁾. Hauptsächlich drückten diese Abgaben den landbesitzenden Adel, die landed gentry, der den Ausfall an Einnahmen durch eine Abgabe (excise) auf Bier und andere Getränke deckte, die von dem ganzen Volk, namentlich auch von den unteren Klassen getragen wurde. Darum eben hatte die Herstellung des Königtums und der alten Verfassung im Interesse der Lords und der gentry gelegen, weil sie mit Hilfe eines ihnen verpflichteten und darum von ihnen abhängigen Königtums die ihnen fast entschwindende Macht über die unteren Klassen festhalten konnten.

Schon in dem Parlament von 1661 war die Position des Adels viel stärker als in der Konvention, weil die Verfügungen von 1648, die die Royalisten von der Wahl ausschlossen, nicht mehr beachtet wurden²⁾. Hier war nun der Einfluß der großen Familien, des Klerus und der gentry sehr mächtig. Denn die anglikanische Geistlichkeit war durch Familienbeziehungen und Erziehung und weil die Gutsherren vielfach das Patronat der Pfründen hatten, eng mit der gentry verbunden. Im Gegensatz dazu beherrschte die presbyterianische Richtung die niedere Bevölkerung der Städte, namentlich auch von London, durch die Beredsamkeit ihrer meist schlecht bezahlten und daher dem Volke viel näher stehenden Geistlichen³⁾. Das Parlament von 1661 brauchte nun rücksichtslos seine Macht, um die Herrschaft des Landadels wieder zu befestigen. Schon seit der Akte von 1562 hatten die aus dem Landadel hervorgehenden Friedensrichter in ihren österlichen Vierteljahrssitzungen (quarter sessions) die Länge der täglichen Arbeit und die Höhe der Löhne für das Jahr und die einzelnen Berufe festzusetzen gehabt⁴⁾. Wer nicht jährlich 40 sh. einnahm und keine regelmäßige Beschäftigung nachzuweisen vermochte, konnte zum Dienst bei einem Gutsherrn gezwungen werden. Während der Herrschaft Cromwells war die Höhe der Löhne im Verhältnis zu der der Getreidepreise für den Lebensunterhalt ausreichend gewesen. Nun wurde etwa 1662 die act of parochial settlement

1) Hallam II. 423; wenn diese Aufhebung der Feudallasten z. B. von Bernhardi, Russische Gesch., gepriesen wird, so ist das sehr anfechtbar.

2) Hallam II. 438.

3) Ranke IV. 396. V. 92. Hallam II. 453.

4) Rogers V. 15. 85. 628. Glasson V. 197.

erlassen; jeder Arbeiter, der sich nicht über seinen genügenden Unterhalt auszuweisen vermochte, konnte, falls er in einen andern Distrikt gezogen war, in seinen Heimatsdistrikt zurückgeschoben werden. Seit dieser Zeit macht sich nun das Bestreben geltend, in den quarter sessions die Höhe der Löhne so festzusetzen, daß sie zur Befriedigung der Bedürfnisse des Arbeiters nicht mehr ausreichten. Nun konnte der ländliche Arbeiter nicht mehr in einem andern Distrikt Arbeit suchen, da ja eben sein Unterhalt nicht ausreichte, und so war er an die Scholle gefesselt. Auch die Presbyterianer in den Städten wurden durch die corporation act, die allen nicht der Staatskirche angehörenden Bürgern das Wahlrecht nahm, ihrer bürgerlichen Rechte beraubt¹⁾. So schien die Herrschaft des Parlamentes befestigt zu sein.

Zum Parlament im englischen Sinn gehören aber die beiden Häuser und der König, und es fragt sich nun, wer hier die überwiegende Macht haben soll. Karl II. war persönlich liebenswürdig und geistreich, vor allem auf den ungezügelten Genuß des Lebens bedacht. Darin aber wollte er nicht geniert sein und genügend Geld zur Befriedigung seiner Launen haben. So suchte er denn seine Befugnisse dem Parlament gegenüber festzuhalten und, wenn möglich, zu erweitern; daß dabei das Vorbild Ludwigs XIV. nicht ohne Einfluß war, läßt sich annehmen.

Noch immer verfügte das Königtum über bedeutende Mittel. Zunächst übte Karl durch seine glänzende Hofhaltung starken Einfluß auf viele Edelleute aus, auch wurde die Anwendung materieller Mittel, wie Pensionen, Ordensverleihungen u. s. w., nicht gespart, um Mitglieder des Parlamentes zu gewinnen, so daß man das 1661 gewählte Parlament als pensioner Parliament bezeichnete²⁾.

Ferner war der König in der Auswahl seiner hohen Beamten, namentlich der Minister, ganz unbeschränkt; die Minister mußten durchaus seinem persönlichen Willen dienen. Hier suchte nun freilich das Parlament einzugreifen und den Anspruch durchzusetzen, die Minister zur Verantwortung zu ziehen. Aber 1670 noch erklärte Karl, daß er allein die Kontrolle über seine Beamten besitze³⁾. Das Recht der Ministeranklage war aber von

¹⁾ Hallam II. 445; Christie I. 258.

²⁾ Hallam II. 481. Russell I. 84.

³⁾ Ranke V. 93.

Karl selbst dem Unterhaus gegeben worden, als er den ihm un-
bequemen Lordkanzler Clarendon, dem er viel verdankte, auf
möglichst wenig gehässige Weise loswerden wollte. Dieses Recht
brachte das Parlament gegen Danby in Anwendung, der ver-
gebens einen direkten königlichen Befehl zu seiner Rechtfertigung
anführte. Der König aber machte durch Auflösung des Parla-
mentes das Verfahren illusorisch. Erst später wurden die Formen
des Prozesses gegen einen Minister genau festgestellt¹⁾. — Ferner
ernannte der König zu allen Richterstellen nach seinem Gut-
dünken und konnte ebenso ihm unliebsame Richter entfernen,
was bei der Centralisation des englischen Gerichtswesens sehr
wichtig war. Diese Richter, die ihrer ganzen Vorbildung nach
auf dem Buchstaben der Gesetze und der Präcedenzfälle standen,
legten das Gesetz fast in allen zweifelhaften Fällen zu Gunsten
des Königs aus, nicht bloß aus Servilität, sondern weil sie in der
That nur die ausdrücklich durch Gesetz dem Parlament verliehenen
Befugnisse als zu Recht bestehend annahmen, im übrigen aber
die königliche unbeschränkte Macht für das Ursprüngliche hielten.

Ferner war der König bei der Ernennung der Selbstverwal-
tungsbeamten zwar dem Herkommen nach an gewisse Grundsätze
gebunden, die er im allgemeinen auch nicht verletzte, doch war
sein Recht, auch hier nach Belieben zu verfahren, unzweifelhaft.
So konnte er unter Umständen durch die Ernennung von Sheriffs,
die wieder die Geschwornen für die Juries auszuwählen hatten,
Einfluß auf die von diesen gefällten Urtheilssprüche erlangen²⁾.
Ein solcher Einfluß wurde aber auch noch direkt ausgeübt; so
kam es vor, daß, als, allerdings im Widerspruch zu den bestehenden
Gesetzen, Quäker von einer Jury freigesprochen waren, die Mit-
glieder derselben mit je 40 Mark Strafe belegt wurden. Außerdem
hatte der König das Recht, das Parlament zu berufen, zu vertagen
und aufzulösen, ohne durch irgend eine gesetzliche Schranke daran
gehindert zu sein. Überhaupt betrachtete Karl II. das Parlament
nur als eine beratende Versammlung; so erklärte er in der Thron-
rede vom 2. März 1681, daß merkwürdige und unpassende Er-
widerungen auf seine Vorschläge laut geworden wären von
Männern, die doch nur zur Beratung zusammengerufen wären.

¹⁾ Ewald I. 170. Russell I. 206. 153.

²⁾ Russell I. 203. Hallam III. 12.

Nach seiner Meinung hatte das Parlament Steuern zu bewilligen und dann nach Hause zu gehen. In sein Berufungsrecht liefs er ebensowenig einen Eingriff zu, Petitionen mit der Bitte um Berufung eines Parlamentes beantwortete er mit den Worten, er betrachte sich als Haupt der Regierung und sei der beste Richter über das, was in solchen Fällen gethan werden solle¹⁾. Schliesslich konnte der König in einzelnen Fällen auch von den Bestimmungen bestehender Gesetze entbinden, er beanspruchte die dispensing power. Wenn auch das Parlament eine ausdrückliche Anerkennung dieses königlichen Rechtes verweigert hatte, so war es doch bei verschiedenen Gelegenheiten angewendet worden²⁾. So waren durch eine königliche Proklamation 1665 alle Offiziere und Soldaten, die unter Cromwell gedient hatten, aufgefordert worden, London und Westminster zu verlassen. Nach der grossen Feuersbrunst, die London 1666 heimgesucht hatte, war vom König bestimmt worden, wie die Häuser wiedergebaut werden sollten, und in einem bestimmten Fall wurde durch Richterspruch dieses Recht anerkannt. So war denn die königliche Prerogative noch immer stark, und Karl war entschlossen, sie auszunutzen³⁾.

Aber zwei Dinge fehlten dem englischen Königtum zur Unumschränktheit, die freie Verfügung über die Geldmittel des Landes und ein nur vom König abhängiges Heer und Beamtenum, zwei Dinge, die gerade in Frankreich den König so mächtig gemacht hatten. Karl II. waren vom Parlament im Beginn seiner Regierung für seine Lebenszeit reichlich Mittel gewährt worden, die aber freilich nicht ausreichend für ihn waren. Wollte er seine Einnahmen vermehren oder brauchte er eine ausserordentliche Unterstützung, so mußte er sich an das Parlament wenden, denn um, wie der französische König, einfach Steuern aufzulegen und sie dann einzuziehen, hatte er keine Beamten. Die Verwaltung der Grafschaften, in die England geteilt war, wurde nämlich von unbesoldeten, aus den Kreisen der vermögenden Klassen genommenen Beamten geführt, die sich vom König, auch wenn sie von ihm ernannt waren, ziemlich unabhängig fühlten, und nur, was das Parlament bewilligt hatte, von ihren Steuererhebern einziehen

¹⁾ Russell I. 183. 211. Christie II. 355.

²⁾ Hallam III. 8. 86; Christie I. 73; Glasson V. 220.

³⁾ Ewald A. S. II. 192. Cooke I. 104.

liefen. Polizei und Soldaten aber, die im äußersten Fall den Widerstand der Bevölkerung hätten brechen können, wie es in Frankreich geschah, hatte der König nicht zur Verfügung. Ein Heer zu bilden, um Eroberungen zu machen, was in Frankreich nicht unnatürlich erschien, war bei der insularen Lage Englands unnötig, konnte auch bei der Nation nicht auf Beifall rechnen.

So lange die Interessen des Königs und des Parlamentes Hand in Hand gingen, machte es keine Schwierigkeiten, sich zu verständigen. Das Parlament unterstützte des Königs Politik, dafür suchte man dem Grundbesitzer durch Verbot der Vieheinfuhr von außerhalb zu Hilfe zu kommen¹⁾, um ihm wenigstens auf diesem Gebiete höhere Einnahmen zu verschaffen, da die Getreidepreise sehr gering waren, oder man verordnete, um der Schafzucht aufzuhelfen, alle Leichen sollten in wollenen Stoffen begraben werden²⁾. Ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß alle Pachtungen, die nicht auf einem schriftlichen Vertrag beruhten, künftig als jederzeit kündbar (*leases at will*) betrachtet werden sollten³⁾; diesem Gesetz wurde rückwirkende Kraft gegeben, und so gingen zahlreiche Pächter ihres alten Rechtes, auf Lebenszeit oder erblich Pacht zu haben, verlustig, und waren der Willkür ihrer Herren preisgegeben.

Allmählich lockerte sich das Verhältnis zwischen Karl II. und dem Parlament. Karl brauchte sehr viel Geld für sich, seine Mätressen beanspruchten und bekamen recht viel, im Jahre 1676 z. B. bekam die Herzogin von Portsmouth vom 3. Juni bis 30. December 8773 £, Nelly Gwynn, eine Schauspielerin, die sich mit der ersterwähnten in die Gunst Karls teilte, 2862 £, im Jahre 1677 bekam die Herzogin 27 300, Nelly 5250 £⁴⁾. Das benutzte Ludwig XIV., um Karl für seine Politik, die, nachdem ihn die Tripelallianz 1668 veranlaßt hatte, den Frieden von Aachen zu schließsen, gegen Holland gerichtet war, für seine Zwecke zu gewinnen. Er schickte eine schöne Französin, Louise de la K  roualle, sp  ter Herzogin von Portsmouth, nach England und erbot sich, Karl j  hrlich Subsidien zu zahlen. Karl ging auf den Handel ein, und nahm nun, sehr gegen den Willen des Parlamentes, an dem Krieg gegen Holland, den Ludwig 1672 begann,

1) Christie I. 300.

2) Rogers V. 36.

3) Rogers V. 88.

4) Forneron 158.

teil. Schon vorher aber hatte er versucht, einen Teil der Nation für sich zu gewinnen, indem er die declaration of indulgence erließ, durch die die harten Strafgesetze gegen Katholiken und dissenters kraft der königlichen Gewalt gemildert wurden, eine sehr monarchische und höchst populäre Mafsregel, wie Ranke sie nennt. Denn Karl schuf sich damit in den Städten ein Patronat, das im Gegensatz zu den anglikanischen Magistraten ihn begünstigte. Diese Politik aber, die die Episkopalkirche schwer zu schädigen drohte, fand nicht den Beifall der im Parlament vertretenen Klassen; so heftig wurde die Opposition, dafs Karl sich genötigt sah, auf die Durchführung der Indulgenzakte zu verzichten¹⁾, ja dafs er sogar seine Zustimmung zu der Testakte geben mußte, in der von jedem Beamten und Unterhausmitgliede ein Eid, durch den er die Lehren der katholischen Kirche abschwor, verlangt wurde²⁾.

Bis 1678, bis zum Abschluß des Friedens von Nimwegen, blieb das Verhältnis zwischen Krone und Parlament ein, wenn auch schwankendes, so doch erträgliches. Von diesem Jahr ab aber suchte die parlamentarische und anglikanische Partei die Herrschaft an sich zu bringen und die Macht des Königs zu schwächen.

Das Parlament versuchte zunächst, Karl zur Entlassung des Heeres, das er bis dahin auf dem Festlande gehalten hatte, und dessen Hinüberkommen nach England man fürchtete, zu bestimmen, und die Milizen ganz in seine Hand zu bekommen³⁾. Der König hatte bis dahin wenigstens das Recht gehabt, die von den Lord-Lieutenants der Grafschaften ernannten Milizoffiziere zu bestätigen und das höchste Kommando der Miliz hatte ihm zugestanden; jetzt suchte man dem König jeden Einfluß zu nehmen. Doch gelang es dem König, seine Freundschaft mit Ludwig XIV. aufrecht zu erhalten und die Auflösung der Armee noch hinauszuschieben, und so die Pläne der Opposition zu vereiteln. Da aber trat gerade zur rechten Zeit Titus Oates auf und machte Angaben über eine grofse papistische Verschwörung, die das ganze Land katholisch machen wolle. Dadurch wurden die Leidenschaften der Menge mächtig aufgeregt, und nun konnte die Partei des Parlamentes, von jetzt an Whigs genannt, im Gegen-

¹⁾ Ranke V. 103; Hallam II. 527.

²⁾ Ranke V. 118.

³⁾ Mazure I. 197.

satz zu der königlichen, Tories genannt, daran denken, einen entscheidenden Schlag gegen das Königtum zu führen, indem sie die Ausschließung des katholischen Thronerben, des Herzogs v. York, von der Thronfolge beantragte. Es wurde der Grundsatz von den Whigs aufgestellt, daß die Erblichkeit der Thronfolge eine Regel sei, die zur Wohlfahrt des Volkes dienen solle, und nicht eine Art Vorsehung zum Vorteil einer einzelnen Familie, daher könne man in Fällen, in denen ihre Befolgung Gefahr bringe, von der Regel abweichen, eine Meinung, die freilich von der Nation, in der die Erblichkeit als feststehend galt, nicht geteilt wurde¹⁾. Denn das Parlament vertrat nicht die Meinung des Volkes²⁾, sondern die einer Klasse, und duldete durchaus keine abweichende Meinung in seiner Mitte. Es war entschlossen, seine Machtmittel bis aufs äußerste anzuwenden³⁾; so waren die in der City von London gewählten Mitglieder ausdrücklich instruiert, dem König nichts zu bewilligen, bis die Bürger gegen Papisterei und Absolutismus gesichert seien. Demgemäß wurde 1681 beschlossen, daß bis zum Durchgehen der Exklusionsbill dem König keine Bewilligungen zu machen seien⁴⁾, ja daß alle, die der Krone Geld leihen würden, dafür vom Parlament verantwortlich zu machen seien. Eine Zeit lang schien Karl wirklich ernstlich gefährdet, da die Leidenschaften sehr hoch gingen und wenig zuverlässige Stützen der Monarchie sich darboten, auch bei Neuwahlen die Whigs immer wieder siegten. Da entschloß sich denn Karl, dem Parlament große Zugeständnisse zu machen, wenn es auf die Ausschließung verzichten wolle.

Die königliche Macht wäre nach Karls Vorschlägen künftig so beschränkt worden, daß England eine rein ständische Monarchie wie Schweden oder Ungarn geworden wäre⁵⁾. Aber das Unterhaus hatte das Streben, vor allem seine ursprüngliche Meinung durchzusetzen, und so weigerte es sich, auf die Vorschläge des Königs einzugehen. Nun aber (1681) löste Karl, der das Parlament nach Oxford berufen hatte, dasselbe noch einmal auf, ohne ein neues zu berufen. Jetzt zeigte sich, daß trotz aller

¹⁾ Russell I. 187.

²⁾ Ewald, A. S. II. 207; Ranke V. 269.

³⁾ Christie II. 367.

⁴⁾ Cooke I. 169; Russell I. 253; Christie II. 378.

⁵⁾ Ranke V. 252.

Mafsregeln, die man für diesen Fall getroffen hatte, — so war eine Verbindung des ganzen Adels gegen Karl geplant worden¹⁾, Shaftesbury hatte die Londoner Bürger bewaffnen wollen u. a. — doch die Nation auf der Seite des Königs stand. Adressen²⁾ wurden von allen Seiten an den König gerichtet, die ihn der Sympathien der Bevölkerung versicherten und alle Whigschriftsteller sind einig darin, dafs der Versuch einer bewaffneten Erhebung gegen Karl gar keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte³⁾.

Diese Lage benutzte Karl, um an den Wortführern des Adels Rache zu nehmen. Mehrere der einflußreichsten Whigs wurden angeklagt, und da die Juries von vom König ernannten Sheriffs zusammengebracht waren, auch verurteilt; ob so ganz mit Unrecht, wie vielfach behauptet wird, ist doch nicht sicher, da eine sehr nahe Verbindung mit bedenklichen auf gewaltsamen Umsturz der Verfassung bedachten Elementen wohl unzweifelhaft feststeht, wenn auch formelle Verstöße gegen das englische genau bestimmte Prozeßverfahren nicht vermieden sind.

Ferner versuchte der König Einfluß auf die Selbstverwaltung und damit auf die Wahlen zum Parlament zu gewinnen. Den meisten Städten waren ihre Verfassungen (charters) in früheren Zeiten unter bestimmten Bedingungen verliehen worden⁴⁾. Diese waren aber häufig nicht mehr recht beachtet worden. Darauf nun wurde ein Gerichtsverfahren gegen die Städte eröffnet und die Freibriefe für verwirkt erklärt. In den nun vom König neu verliehenen Stadtverfassungen fand sich aber die Bestimmung, dafs der König die städtischen Behörden, die von der Bürgerschaft gewählt wurden oder sich cooptierten, zu bestätigen habe. Namentlich erlangte Karl dadurch auch Einfluß auf die Wahlen des Lord Mayors und der Sheriffs von London, erst jetzt meinte er König in seiner Hauptstadt zu sein. Nun wagte Karl auch offen gegen das Gesetz zu handeln, indem er das Parlament nicht berief, auch als der dreijährige Zeitraum verflossen war, nach dem es einer Bill von 1664 zufolge zusammentreten sollte⁵⁾. Auch hierbei erfuhr er keinen Widerspruch. Und so starb er im Vollbesitz der königlichen Macht (1685).

¹⁾ Christie II. 378.

²⁾ Mazure I. 264.

³⁾ Russel II. 178; Hallam II. 615; Cooke I. 246.

⁴⁾ Cooke I. 224 ff.; Ranke V. 340.

⁵⁾ Mazure I. 149.

Unangefochten folgte Jakob seinem Bruder auf den Thron. Er begann seine Regierung damit, daß er die Zölle weiter erhob, auch ohne daß sie ihm bewilligt waren, allerdings auf den Wunsch der Kaufleute, die bei einem plötzlichen Fortfall derselben eine Überschwemmung mit billigen Waren fürchteten¹⁾. Das Parlament, das, neu gewählt von den durch Karl II »regulierten« städtischen Korporationen, bald nach dem Regierungsantritt Jakobs zusammentrat, gab das nicht nur zu, sondern bewilligte ihm auf Lebenszeit so große Einnahmen, daß er für immer vom Parlament hätte unabhängig sein können. Auch die Aufstände, die in England unter der Führung von Monmouth, in Schottland unter Argyle ausbrachen, wurden rasch niedergeschlagen, ohne weitere Kreise in ihrer Treue wankend zu machen. So war in der That Jakob II. mächtiger, als irgend einer seiner Vorgänger, und die allmähliche Einführung einer absoluten Regierung schien nicht außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen. Aber Jakob war katholisch, und die Vermutung, daß er den Katholicismus einführen wolle, schreckte selbst eifrige Royalisten²⁾. Indessen suchte Jakob seine Macht zu befestigen und zugleich die Alleinherrschaft der anglikanischen Kirche zu brechen. Kraft der dispensing power stellte er entgegen den Bestimmungen der Testakte katholische Beamte und Offiziere an, und die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde in einem bestimmten Falle durch Richterspruch anerkannt. In ähnlicher Weise setzte Jakob durch, daß im Magdalen college von Oxford sein Kandidat, ein Katholik, schliesslich als Präsident des college anerkannt wurde, obwohl schon ein anderer von den fellows gewählt worden war. Aber auch hier lag keine offene Rechtsverletzung vor³⁾, da der König als Oberhaupt der englischen Kirche das Recht der Visitation und kraft seiner Prärogative nach Ansicht der Rechtsgelehrten das Recht hatte, die Statuten des college für einen bestimmten Fall außer Kraft zu setzen, wie denn die Mitglieder des college selbst von einzelnen alten Bestimmungen der Statuten, wie, daß Messen gelesen werden sollten etc., abgewichen waren.

Ferner versuchte der König die Umgestaltung der Korpo-

¹⁾ Rogers V. 167.

²⁾ Ward I. 181; Ranke VI. 301.

³⁾ Bloxam, introd. p. 186. 189, gegen Macaulay.

rationen, von denen die Wahlen abhingen, noch weiter zu führen, indem alle einzelnen Beamten auf ihr Gewissen gefragt wurden, ob sie den König unterstützen wollten. Ebenso griff der König in die Selbstverwaltung der Grafschaften ein und setzte auch hier die Grafschaftsbeamten ab, die oppositioneller Gesinnung verdächtig waren, ohne indessen bei der beschränkten Auswahl der zu solchen Stellen geeigneten gerade immer gefügigeren Ersatz zu finden. Nun erlief Jakob sein Toleranzedikt, in dem er die Strafen gegen die nicht der Staatskirche Angehörigen für unwirksam erklärte. Er hoffte damit die Katholiken und die dissenters auf seine Seite zu bringen; zugleich war es ihm Herzenssache, seine Glaubensgenossen rechtlich den Anglikanern gleichzustellen. Freilich begegnete er dabei dem entschiedensten Widerstand der Staatskirche, erhielt aber von den Nonconformisten Versprechungen, ihm günstige Wahlen bei der Neuwahl eines Parlamentes zu bewirken¹⁾. Die Befürchtung war daher nicht ohne Grund, daß Jakob ein gefügiges Parlament zusammenbringen werde, dessen Majorität aus Sektierern bestehe²⁾. Dazu kam, daß im Jahre 1688 dem König ein Sohn geboren wurde und somit die Aussicht, daß die protestantische ältere Tochter des Königs ihm folgen werde, vernichtet war. Diesen Gefahren gegenüber, die namentlich die herrschende Klasse bedrohten — denn wie auch Hallam zugiebt, offenbare Gesetzesverletzungen und Gewaltthätigkeiten waren noch nicht vorgekommen —, bildete sich eine Verschwörung des hohen Adels³⁾. Da ein Aufstand in England zu gewagt erschien — denn beim Unterliegen desselben, und das war nicht unwahrscheinlich, wäre Jakobs Macht gleich bedeutend gestiegen — beschloß man, auswärts Hilfe zu suchen. Es fügte sich nun, daß man diese zu bequemen Bedingungen fand. Wilhelm III. von Oranien, der Schwiegersohn Jakobs, sah in dem Kampf gegen die Übermacht Ludwigs XIV. und im Zurückdrängen desselben die Aufgabe seines Lebens. Schon lange hatte er Beziehungen in England unterhalten und kannte die »Patrioten«, die sowohl seine wie Ludwigs XIV. Gelder gerne annahmen⁴⁾. Er ergriff daher mit Freuden die sich ihm darbietende Gelegenheit, auch England auf die Seite der Koalition gegen Ludwig XIV. zu bringen. So

¹⁾ Ranke VI. 16.

²⁾ a. a. O. 172. 185.

³⁾ Glasson V. 207.

⁴⁾ Ranke, E. G. VI. 208.

sicherte er denn den ihn nach England einladenden 7 Herren zu, daß er die parlamentarische Verfassung aufrecht halten werde. Stillschweigend einigte man sich, die Geburt des Thronfolgers als eine absichtliche Täuschung hinzustellen. Eifrig betrieb nun Wilhelm die Rüstungen für eine Unternehmung gegen England; Jakob, darauf aufmerksam gemacht, hielt das Gelingen eines Landungsversuches für höchst aussichtslos¹⁾ und verschmähte daher die ihm von Ludwig XIV. angebotene Hilfe. Aber merkwürdigerweise gelang der Landungsversuch. Wilhelm ging unangefochten in der Torbaybucht ans Land. Freilich erfolgte der ihm in Aussicht gestellte allgemeine Aufstand keineswegs; neun Tage stand er still, ohne daß sich etwas regte. Bitter sprach er sich darüber aus, als endlich, da Jakob, der gänzlich den Kopf verloren hatte und militärisch völlig unfähig war, nicht aus London zu gehen wagte, einige Edelleute sich ihm anschlossen²⁾. Schliesslich als Jakob gegen Wilhelm vorrückte, verließen die vornehmen Offiziere, die mit den Verschwörern im Bunde waren, das Heer, ohne indessen die Gemeinen zur Fahnenflucht bewegen zu können³⁾. Jakob, dessen Sache noch keineswegs verloren war, liefs sich durch Hindeutungen, es könne ihm das Schicksal seines Vaters, Karls I., bevorstehen, einschüchtern⁴⁾ und floh, ehe noch irgend ein Ausbruch der Volksentrüstung gegen ihn sich gerichtet hatte⁵⁾, aus dem Lande; ja, als er dabei ergriffen war, benutzte er die ihm von Wilhelm gebotene Gelegenheit, noch einmal zu entfliehen.

Somit hatte infolge der Thorheit Jakobs der Aufstand gesiegt; es handelte sich nun darum, den vorher zwischen dem Adel und Wilhelm geschlossenen Vertrag auch auszuführen. Es kam darauf an, genau festzusetzen, welche Rechte von nun an das Parlament haben solle. Gern hätte man Wilhelm, dessen Macht man fürchtete, beseitigt, indem man seine Gemahlin als die Erbin des Thrones, wenn der Prinz von Wales unecht war, auf den, wie man annahm, durch die Flucht Jakobs erledigten Thron rief, denn

1) most hazardous nennt Hallam III. 118 die Unternehmung.

2) Wilhelms Worte an die Edelleute finden sich bei Macaulay nur in ihrem zweiten nicht so scharfen Teil, siehe sie ganz bei Ward I. 203.

3) Tritt selbst bei Macaulay hervor.

4) Ward I. 220 freilich ist zweifelhaft, wie weit Jakobs eigene Besorgnisse gingen.

5) Cooke I. 519 sagt before the first outcry of popular indignation, der aber wohl überhaupt nicht erfolgt wäre.

einen König brauchte man doch der Masse gegenüber. Aber Wilhelm, der mit Heeresmacht im Lande stand, liefs sich nicht umgehen. Daher verlich ihm das unter dem Druck des Erfolges Wilhelms frei — denn ängstlich wurde jede äufsere Beeinflussung der Wahlen vermieden — gewählte Konventionsparlament, nachdem es vorher in der declaration of right genau die Rechte, die künftig dem König zustehen sollten, bestimmt und nachträglich eine Anzahl von Handlungen Jakobs für ungesetzlich erklärt hatte, mit seiner Gemahlin zusammen die Krone auf Lebenszeit. Ängstlich hatte man dabei die alten Formen zu wahren gesucht, um der Masse die Veränderung, die in der Sache vor sich gegangen war, zu verbergen¹⁾. Doch wurde, wenn auch theoretisch das Unterhaus als Repräsentation des Volkes sich gerierte, praktisch jeder Versuch der Massen, Einflufs auf die Beratungen zu gewinnen²⁾, energisch zurückgewiesen. Übrigens wurde das auch offen ausgesprochen, dafs das Parlament den würdigen Teil der Nation, die freeholders und die begüterten Klassen, vertrete und daher keineswegs verpflichtet sei, eine Superiorität des Volkes anzuerkennen. In der That kamen durch die glorreiche Revolution die Mittelklassen in den Vollbesitz der Herrschaft³⁾ und benutzten diese, um sich deren Vorteile ausgiebig zu sichern und die Unterklassen kurz zu halten. Zwar machte Wilhelm III. noch einige Versuche, sich der Übermacht des Parlamentes zu entziehen, mußte sich aber damit begnügen, dafs er mit Not und Mühe die zur Führung des Krieges gegen Ludwig XIV. nötigen Mittel erhielt. Im übrigen hielt man ihn möglichst in finanzieller Abhängigkeit⁴⁾.

¹⁾ S. Ranke VI. 265. 277; Ward I. 160; wie Gneist es ausdrückt, die offenen Stellen der Verfassung werden im Sinne des Parlaments ausgefüllt.

²⁾ Zurückweisung der Petition; Sawyers Worte bei Ranke VI. 258 und 259.

³⁾ Rogers V. 103 und 627. Er sagt: the landowners foresaw, that the constitution which they were about to frame would enable them, to plunder the nation.

⁴⁾ Man bewilligt Zölle nur auf 4 Jahre, Ranke VI. 339.

IV. KAPITEL.

Theoretische Bekämpfung und Verteidigung des Parlamentarismus in England zur Zeit der Revolution (1688).

Bei jedem politischen Streit, der sich wie hier um sehr reale Interessen dreht, suchen die streitenden Teile ihre Ansprüche auch theoretisch zu begründen, sei es, indem sie die Gesetzmäßigkeit ihres Vorgehens zu beweisen suchen, sei es, indem sie dieselben als den Geboten des natürlichen Menschenverstandes entsprechend hinzustellen suchen. So war es auch in England in der eben von uns geschilderten Zeit. Auf der einen Seite stehen die Verfechter der königlichen Gewalt, auf der anderen die der des Parlamentes, oder wie mit einer bequemen und doch so folgenschweren Vertauschung gesagt wird, der Nation.

Die Unumschränktheit der königlichen Gewalt war schon unter der Regierung Karls I. von Sir Robert Filmer verteidigt worden, dessen Werke, namentlich der Patriarcha, aber erst 1680 veröffentlicht wurden¹⁾. Filmer leitete das Recht des Königs davon ab, daß Gott dem Adam die väterliche Gewalt über seine Söhne verliehen habe und diese dann weiter nach dem Recht der Erstgeburt vererbt sei. Da also (!) die königliche Gewalt von Gott stammt, hat keine untere Macht das Recht, sie zu beschränken. Ein Rat des Königs ist der Vorschrift des Gesetzes gleich zu achten.

¹⁾ S. Hallam II. 628; Bluntschli 201.

Ähnliches wird in anderen Schriften der Zeit gelehrt. Sherlock behauptet in seinem 1684 erschienenen Werk, daß die höchste Gewalt, bei wem sie auch sei, in dem betreffenden Volke unwiderstehlich sei¹⁾. Diese höchste Gewalt sei aber durch das Gesetz von 1662, das Krieg gegen den König zu führen für ungesetzlich erklärte, in England als beim König sich befindend anerkannt worden. Die bürgerliche Autorität stammt von Gott. Der rechtmäßige König könne daher niemals durch einen Usurpator verdrängt werden; so lange der König oder seine Erben leben, sind sie allein rechtmäßige Fürsten. Auch Mackenzie in seinem *jus regium* führt aus, daß die Monarchie von Natur absolut sei, nirgends seien Schnelligkeit der Ausführung, Geheimnis der Verhandlungen so gut zu erreichen, als in der absoluten Monarchie²⁾.

Nicht so schroff, wie der der vorhergehenden, ist der Standpunkt von Nathaniel Johnston, dessen 1686 erschienener Foliant über die Vorzüglichkeit der monarchischen Regierung eine nicht sehr logische, aber wohl von vielen Engländern geteilte Ansicht über das englische Königtum enthält³⁾. Auch er geht davon aus, daß die königliche Gewalt von Gott stamme, daher ursprünglich absolut gewesen sei. Noch immer ist der König niemand als Gott verantwortlich, er kann von der Ausführung der Gesetze in bestimmten Fällen absehen. Jeder Widerstand gegen die königliche Gewalt ist irreligiös. Der König allein giebt die Gesetze, wenn auch dem Parlament vom König zugestanden worden ist, ja oder nein dazu zu sagen. Allein der König interpretiert das Gesetz. Von einem Gleichgewicht zwischen König, Lords und Gemeinen kann keine Rede sein, die Häuser sind nicht berechtigt die königliche Gewalt zu hindern⁴⁾. Trotzdem so Johnston den Umfang der königlichen Gewalt sehr weit faßt, hat sie sich doch nach ihm selbst beschränkt, und so darf der König von England ohne Zustimmung des Parlaments keine neuen Gesetze geben oder neue

¹⁾ Hallam II. 626.

²⁾ Hallam II. 629.

³⁾ Civil power was given by God. p. 12; ch. XIX. that the sovereign may dispense with the execution of laws; ch. XVIII. the sovereign is unaccountable. ch. XX. the sovereign is not to be resisted.

⁴⁾ Er spricht p. 303 von balancing of the power in parliament und sagt weiter: the law only limits the king in the exercise of his absolute power, this gives no power to the two houses to be checks upon the king.

Steuern auferlegen. Der König kann keine neuen Ämter errichten, er darf keinem Unterthanen das Recht verweigern oder ihn ohne Grund einkerkeren oder verbannen, darf Streitigkeiten zwischen Unterthanen nur durch die ordentlichen Gerichte schlichten lassen, kann keinem etwas nehmen, worauf dieser ein Recht hat¹⁾. Man sieht, Johnston will Eigentum und Leben der Unterthanen vor willkürlichen Eingriffen der königlichen Gewalt geschützt wissen, eine von der französischen Theorie des absoluten Königtums weit abweichende Auffassung; er giebt aber nicht die Mittel an, die, da Widerstand gegen die königliche Gewalt unzulässig ist, dem Unterthanen gegen Willkür bleiben.

Außer in diesen Schriften wurde auch in öffentlichen Erklärungen der Universitäten die Lehre von der Gewalt des Königs erläutert. So erklärte man in Cambridge, die Könige leiten ihre Gewalt von Gott her, sind allein ihm verantwortlich. Für Unterthanen ziemt es sich nicht, den König zu kritisieren oder zu tadeln²⁾, vielmehr haben sie den König zu ehren und ihm zu gehorchen, wenn er durch das fundamentale erbliche Recht der Succession König ist, und dieses Recht kann nie verwirkt oder verringert werden.

Ähnliches hat die Universität Oxford in der Verdammung von 27 Irrlehren am 21. Juli 1683 ausgesprochen. Danach ist die Autorität der Regierung durch göttliche Einsetzung und aus sich heraus begründet. Das einmal durch die Erbllichkeit erlangte Recht kann auf keine Weise verwirkt werden. Die Gewalt des Königs steht höher als die des Parlamentes, daher ist jeder Widerstand gegen diese höhere Gewalt unerlaubt; passiver Gehorsam ist Pflicht jedes Unterthanen. Kein Erfolg kann eine Usurpation der legitimen Gewalt rechtfertigen. Wer einmal in eine Gesellschaft eingetreten ist, begiebt sich des Rechtes der Selbstverteidigung³⁾.

¹⁾ a. a. O. p. 127 ff.

²⁾ it belongs not to subjects either to create or censure etc. (Cooke I. 105.)

³⁾ Einige der verdammtten Sätze 1) all civil authority is derived from the people; 2) there is a mutual original contract; 3) tyrants forfeit the right to govern; 7) self-preservation is a fundamental law of nature; 9) there is no obligation to passive obedience; 10) the success proclaims possession rightful; 13) every man after entering into a society retains a right of defending himself und andere Lehren, zum Teil auch von Sektierern und einzelnen Philosophen (s. Cooke a. a. O. und Berthevin p. 420).

Auch von der Tribüne des Parlamentes, von der Kanzel und anderen öffentlichen Orten wurde das Recht des Königtums in starker Weise geltend gemacht. So sagte Orlando Bridgeman 1660, das englische Königtum sei zwar nicht absolut, denn es werde nach den Gesetzen verwaltet, aber es sei auch an keine Bedingungen gebunden und von Gott unmittelbar abhängig¹⁾. Sir Leoline Jenkins äußert sich dahin, daß, da nicht das Volk dieses Reich zu einer erblichen Monarchie gemacht habe, es die Erblichkeit auch nicht aufheben könne. Unsere Könige sind durch ihre Freibriefe unsere Gründer, wir verdanken ihnen unsere Entstehung, daher hat das Parlament kein Recht, die Fundamentalgesetze des Reiches zu ändern²⁾. Noch 1687 sagt der Bischof von Chester³⁾ zu den fellows des Magdalen college: »Der Person des Königs wird große Achtung geschuldet, es ist weder gut noch richtig, wenn irgend jemand klüger als die Regierenden sein will. Der König ist Gottes Beamter, er erhält seine Autorität von ihm und regiert hienieden für ihn. Gott rächt alles, was dem König angethan wird, als wäre es ihm gethan. Der König hat die Oberaufsicht über das Reich, man schuldet ihm absoluten und unbedingten Gehorsam, denn wo ein Wort des Königs vorliegt, da ist die Macht. Der König muß uns teurer sein als unsere Eltern« etc.

Diesen absolutistischen Theorien gegenüber waren teils die Anhänger der Republik Cromwells, teils die Verfechter des Parlamentarismus aufgetreten. Zu ersteren gehört noch in den ersten Jahren Karls II. Vane, der eine Resolution vorschlug, in der es heißen sollte: Die Existenz einer höchsten Macht ist für die Wohlfahrt der Nation wesentlich, aber sie muß in genau bestimmte Grenzen eingeschlossen werden und darf nicht von einem König oder sonst einer einzelnen Person ausgeübt werden, vielmehr muß sie durch das Volk einer Körperschaft von Leuten, zu denen es Vertrauen hat, übertragen werden⁴⁾. Noch radikaler war Marten, er wollte die reine Demokratie, eine zweite Kammer hielt er für

¹⁾ Ranke E. G. IV. 317. 319.

²⁾ Wynne I. introduction p. 101 ff.

³⁾ Bloxam p. 114 ff. it is neither good nor safe for any sort of men to be wiser than their Governors . . . the King is Supreme Ordinary of this Kingdom. loyalty is absolute and unconditional etc.

⁴⁾ Ewald I. 167.

überflüssig¹⁾. Nur eine durch allgemeines Stimmrecht gewählte Versammlung sollte regieren. Der übermäßige Erwerb von Reichtum oder Land sollte gesetzlich eingeschränkt werden. Die Exekutive sollte in einem Rate bestehen, der alle drei Jahre durch das Parlament gewählt werden, aber der Kontrolle und dem Eingreifen desselben unterworfen sein sollte. Das Ziel der Regierung sei nicht die Vergrößerung einer Klasse, sondern das Wohl der Gesamtheit. So klar hat wohl kein anderer englischer Staatsmann erkannt, was die Parlements herrschaft bedeutete. Letztere hat nun zwei Verteidiger gefunden, deren Theorien, zum Teil auf allgemeinere Gründe gestützt, auch für die Folgezeit große Bedeutung gewonnen haben und daher eine eingehendere Darstellung verdienen, Algernon Sidney und Locke.

Sidney, aus einem vornehmen altadeligen englischen Hause, war 1622 geboren, dann seit 1636 in Frankreich erzogen worden²⁾. Hier hatte er vielleicht in der Zeit vor den Unruhen der Fronde die im Gegensatz zum Absolutismus auftretenden mehr republikanischen Ansichten kennen gelernt. Später hatte er Cromwell gedient und war nach dessen Tode als Gesandter zu Karl X. Gustav von Schweden geschickt worden, in dem er einen König kennen gelernt hatte, der den Ständen seinen Thron verdankte und sich die Liebe des Volkes zu sichern gewußt³⁾. Die Restauration erlaubte ihm nicht, in sein Vaterland zurückzukehren, bis 1676 mußte er in Frankreich und in den Niederlanden eine Freistatt suchen; erst nach dem Tode seines Vaters gestattete man ihm die Rückkehr. Er verleugnete auch jetzt seine republikanischen Neigungen nicht, war eifrig bei der Opposition, was ihn aber nicht hinderte, von Ludwig XIV., dem damals die Opposition gegen Karl ganz erwünscht war, um ihn auf seiner Seite festzuhalten, Geld zu nehmen. Als Karl II. die parlamentarische Opposition besiegt hatte, fiel er als eines der ersten Opfer der Reaktion, da man in seinen Papieren hochverräterische Ideen ausgesprochen fand.

Sidney hatte bald nach der Restauration begonnen, seine Ansichten über Politik niederzuschreiben, hatte während des Exils seine Arbeit vollendet, sie später in England revidiert und abgeschlossen. Veröffentlicht wurden seine Diskurse erst 1698 durch

¹⁾ a. a. O. I. 189.

²⁾ Ewald I. 30.

³⁾ Meadley 67.

Toland¹⁾. In seinem Werk will er beweisen, daß die Berechtigung der Stuarts zur absoluten Regierung, wie sie Filmer nachzuweisen gesucht hatte, weder in der Geschichte noch in der Vernunft eine Begründung habe.

Der Staat ist entstanden, indem die Menschen einiges von ihrer natürlichen Freiheit aufgaben, um sie um so besser zu sichern²⁾. Schon vor dem König gab es einen Adel³⁾, und nachdem das Königtum eingeführt war, haben schon die alten Germanen es durch bestimmte Regeln eingeschränkt. Auch die englische Nation hat sich stets selbst regiert⁴⁾, die Magna Charta ist nur eine abgekürzte Zusammenstellung der alten englischen Gesetze und Gewohnheiten, nur eine Erläuterung der englischen Freiheiten, nicht ihr Ursprung⁵⁾. Es kommt also nur darauf an, die englische Verfassung auf ihre eigentlichen Principien zurückzuführen. Das war die Ansicht der Whigs. In diesem Sinne wurde die Revolution von ihnen angesehen; Lord Russell sagt, die Opposition gegen Karl II. hat nur die regelmässige Ausübung unserer alten Konstitution erreichen wollen, womit der wahre Sachverhalt gerade umgekehrt wird. Es hängt dies Bestreben, die strenge Gesetzmässigkeit der Revolution nachzuweisen⁶⁾, mit der Tendenz der englischen Jurisprudenz zusammen, womöglich durch Präcedenzfälle die Rechtmässigkeit eines Vorganges zu begründen, und je älter der Präcedenzfall ist, um so mehr Beweiskraft hat er. Darum beruft sich auch in den Debatten von 1689 Hampden darauf, daß die Vorfahren stets den Widerstand gegen die zu hoch gestiegene oberste Macht für erlaubt angesehen hätten. — Weiter sucht nun Sidney, scheinbar historisch, in Wahrheit ganz theoretisch aus der Entstehung des Königtums zu beweisen, daß es nicht absolut sein kann. Die Gewalt des Königs, wie aller Obrigkeit, kommt vom Volk her⁷⁾ und beruht darauf, daß man ausgezeichnete Männer wählte, um zu regieren⁸⁾. Daher können die, welche diese Regierungsform eingesetzt haben, sie auch wieder abschaffen. Die Könige sind eingesetzt, um Gutes zu thun; wenn sie nun bloß Böses thun, so mag man sie bei Seite schieben. Damit war die

1) a. a. O. 228.

2) III. 28.

3) III. 17. III. 27.

7) Sidney I. 20.

8) I. 16; durch geschichtliche Beispiele zu beweisen versucht II. 5.

2) Discourses kap. I. § 10.

4) a. a. O.

6) Ewald I. 32; Russell I. 186. II. 166.

Hinrichtung Karls I. gerechtfertigt, und so wurde später die Absetzung Jakobs motiviert. Es besteht ein Vertrag zwischen Fürst und Volk ¹⁾, der heilig und unbedingt verpflichtend ist, denn nur durch einen Vertrag ist es zu erklären, daß ein Mann dazu kam, über viele zu herrschen. Die Eide, die von den Königen geschworen werden, haben die Kraft eines Vertrages und können nicht verletzt werden, ohne das ganze Gebäude zu gefährden ²⁾. Man findet denn auch in der Formel, die man ersann, um Jakobs II. Absetzung zu begründen, ausgesprochen, daß er den Vertrag zwischen Fürst und Volk verletzt habe. Die Einsetzung der königlichen Gewalt ist durch ein Gesetz geschehen, daher ist der König verpflichtet, das Gesetz zu halten. Denn das Gesetz, das unbeugsame, unerbittliche, wunschlose, steht über den Beamten und soll sie leiten und im Notfall zügeln ³⁾. Denn auch der König steht unter, nicht über dem Gesetz. Daher ist man auch nur dem Gesetze Gehorsam schuldig, nicht aber den Beamten, die Ungegesetzliches befehlen — eine praktisch wichtige, auch im Parlament erörterte Frage. Die Macht des Königs geht nur so weit, wie die Gesetze sie ihm ausdrücklich verleihen, sagt Sidney in Übereinstimmung mit den von Führern der Whigs, wie Shaftesbury, geäußerten Ansichten, im scharfen Widerspruch zu der Ansicht der monarchischen Partei. Wenn der König die Gesetze nicht beobachtet und thut, wozu er nicht berechtigt ist, so braucht die Nation darum nicht unterzugehen, weil der König seine Pflicht nicht thut. Thut der König Unrecht, so wird er abgesetzt, wie ein Pächter beim Bruch seines Kontraktes seines Landes beraubt wird ⁴⁾.

Denn der König ist nur ein Beamter, der eben gerade diesen Titel führt, aus dem durchaus keine besonderen Rechte herzuleiten sind ⁵⁾. Die Könige, die nicht im Interesse des Volkes regieren — denn die Regierung ist zum besten der Regierten, nicht der Regierenden eingesetzt — sind eigentlich gar nicht mehr Könige. Nur das Volk ist Richter darüber, ob ein König

¹⁾ III. 19. II. 32. I. 10.

²⁾ Auch in dem vor seiner Hinrichtung dem Sheriff überlieferten und gleich darauf gedruckten Papier s. Ewald II. 321.

³⁾ III. 20. III. 13. p. 107. II. 11. III. 21.

⁴⁾ III. 5. p. 41.

⁵⁾ II. 13. III. 16. III. 32. III. 21. III. 12.

sein Amt gut verwaltet. Somit ist der König dem Volk verantwortlich¹⁾. Sidney selbst hatte Karl I. gegenüber diese Grundsätze zur Geltung gebracht, indem er Waffen gegen ihn geführt und in dem Gericht über ihn gesessen hatte²⁾.

Aber die absolute Regierung ist überhaupt schlecht und verderbt³⁾ und ist es immer gewesen, was die Geschichte und das Beispiel von Frankreich und England zeige. Nur ein verdorbenes Volk kann eine solche Regierung ertragen; ein tugendhaftes Volk könne, wie schon Macchiavelli gesagt habe, sich von einem Tyrannen nicht beherrschen lassen, und kein Gesetz gebietet, die Tyrannei eines schlechten Herrschers zu ertragen. Die absoluten Herrscher regieren nur in ihrem eigenen Interesse, sie meinen, die Völker seien zu ihrem Vorteil da. Für den Herrscher selbst aber ist eine unumschränkte Gewalt doch kein Vorteil, da auch der beste leicht dabei zum Despoten wird. Das aber treibt die Menschen wieder dazu, die Fürsten zu vernichten. Denn im Grunde ist das Königtum an und für sich bedenklich. Ein tiefgehendes, den Stuarts gegenüber erklärliches Mißtrauen gegen alle königliche Gewalt zieht sich durch das ganze Werk. Sidney weist darauf hin, daß die Könige närrisch sein können, wie es einige der letzten Merovinger und Karolinger waren; weise Fürsten sind selten. Die Höfe sind meistens Stätten der Verderbtheit u. dgl. Somit ist es besser, daß das Königtum gesetzlich beschränkt ist, wenn man nun einmal die Republik nicht haben kann, und Sidney wufste, wie tief seit Cromwells Zeiten die Abneigung gegen die Republik in England war.

Auch hat jeder Mensch ein natürliches Recht auf Freiheit⁴⁾, d. h. darauf, von selbst gemachten Gesetzen abhängig zu sein oder doch von keinem Gesetz, zu dem das Volk seine Zustimmung nicht gegeben hat. Nur Freiheit verschafft Tugend, Ordnung, Beständigkeit. Die Tugend der Römer hörte mit ihrer Freiheit auf. Es kommt also darauf an, eine Staatsform zu finden, in der die Freiheit am besten gewahrt wird. Da die reine Demokratie, d. h. die unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Regierung,

¹⁾ III. 41.

²⁾ Ewald I. 129. 102.

³⁾ II. 18. p. 267. II. 27. I. p. 11. Meadley p. 2ro.

⁴⁾ I. 2. I. 5. I. p. 12.

nur in kleinen Städten möglich ist¹⁾, übrigens im eigentlichen Sinne nirgends existiert, so kann das Volk seine Macht nur durch Delegaten ausüben, wie es in der »gemischten Monarchie« geschieht²⁾. Eine solche volkstümliche Regierung³⁾ wird auch im Kriege am kräftigsten sein, da in ihr Zahl, Stärke und Reichtum des Volkes am meisten vermehrt wird, weil in ihr die Justiz gut verwaltet, der Friede im Innern am besten bewahrt, der Handel am meisten vermehrt wird.

Da die Macht des Königs also nicht zu groß sein darf, muß man ihm keine Gelegenheit geben, sich Ruhm zu erwerben, darf ihm auch nicht zu große Einnahmen gewähren, damit er seine Anhänger nicht durch Belohnungen an sich ziehen kann. Am besten vermag dem Königtum ein starker Adel zu widerstehen, wie er in England sich findet. Auch die Gemeinen, die im Unterhaus vertretenen Klassen, sind zum Adel zu rechnen, ja sie sind die wahren Edelleute von England⁴⁾. Sie haben die Macht, die sie früher allein ausübten, in die Hände von Repräsentanten gelegt, deren Herrschaft ebenso sehr dem Regiment eines Mannes, dem Absolutismus, wie der des ganzen Volkes, der Demokratie, entgegengesetzt ist. Denn Sidney ist durchaus Aristokrat, er hat, wenn er vom Volk spricht, die höheren und mittleren Klassen im Auge⁵⁾. Von den unteren spricht er als von zu Unwissenheit und Arbeit verdammt.

Aus diesen Prämissen ergibt sich nun, daß die Verfassung von England, aber wohlgemerkt, wie sie nach Sidney sein sollte, und wie sie dann durch die Revolution festgestellt wurde, die beste ist. Hier, in England, rührt des Königs Macht vom Gesetz her und er kann nur kraft des Gesetzes handeln⁶⁾. Er hat nicht die höchste Gewalt, sondern nur eine negative Stimme; seine Gewalt ist der der beiden Häuser gleich; ja, der König hat eigentlich gar nicht das Recht, eine Bill, die die Zustimmung der Lords und Commons hat, zu verwerfen⁷⁾. Einmal gegebene Gesetze können nur durch das Parlament geändert, gemildert, er-

¹⁾ I. 19. II. 20. II. 16. p. 233.

²⁾ II. 16.

³⁾ II. 23 »popular government«.

⁴⁾ III. 28. p. 248 u. 257.

⁵⁾ Meadley 214; Sidn. vol. II. p. 312.

⁶⁾ III. 29; vol. II. p. 239. 200. 63. 73.

⁷⁾ Vol. II. p. 237. 296.

klärt (s. o.) oder verbessert werden. Verletzt der König das Gesetz, so kann das Parlament zusammentreten kraft eigenen Rechtes. Eigentlich ist überhaupt das Recht des Königs, das Parlament zu berufen und aufzulösen, zweifelhaft¹⁾. Der König ernennt zwar seine Minister, doch sind sie an ihren Eid gebunden und entgehen, wenn sie ihn verletzen, ihrer Bestrafung nicht²⁾. Auch die Richter handeln, obwohl vom König ernannt, nur nach dem Gesetz und sind nicht vom König abhängig³⁾. Jede Kabinettsjustiz ist unzulässig. — Die Nation hat ein angeborenes Recht auf eine Vertretung⁴⁾; daher können die Wähler selbst zusammentreten, falls der Beamte, der sie zur Wahl zu berufen hat, seine Pflicht vernachlässigt. Die Deputierten sind ihren Wählern verantwortlich; doch ist es besser, sie nicht zu sehr zu fesseln, und ihnen nicht etwa für jeden Fall besondere Instruktionen zu geben, da die Wähler doch nicht viel von den wichtigsten Dingen verstehen. Wenn ein Deputierter das Vertrauen seiner Wähler verliert, so ist Verachtung und Nichtwiederwahl seine Strafe. Die Deputierten sind nicht, wie es noch Hobbes behauptet hatte, und wie es aus der Geschichte sich ergibt, Repräsentanten der Grafschaften und Korporationen, von denen sie gewählt sind, sondern Vertreter der ganzen Nation. Die Rechte der Nation sind von ihr in die Hände ihrer Vertreter gelegt worden. Daher kann das Parlament das Gleichgewicht zwischen König und Volk aufrecht erhalten.

Ohne Sidneys Abhandlungen zu kennen, schrieb in der Zeit der Revolution 1689 Locke seine zwei Abhandlungen über die bürgerliche Regierung⁵⁾. In der ersten wendet er sich gegen Filmer, die zweite ist dazu bestimmt, die Revolution philosophisch zu rechtfertigen.

Locke geht vom Naturzustand aus, in dem die Menschen vollkommene Freiheit hatten, zu handeln wie sie wollen, und beliebig über ihr Vermögen zu verfügen⁶⁾. Auch sind sie ganz

¹⁾ III. 38.

²⁾ III. 19.

³⁾ III. 26. vol. II. p. 112.

⁴⁾ Vol. II. 318. Kap. II. 38. III. 44. vol. II. 370. 376. Ranke IV. 389. V. 156. 200.

⁵⁾ Die Druckerlaubnis ist am 23. August 1689 erteilt; der erste Traktat aber ist schon zwischen 1680 und 1685 geschrieben s. Fox Bourne vol. II. ch. 11.

⁶⁾ S. chapter II. § 4—15 u. ch. V.

gleich, allerdings mehr dem Recht als der That nach. Dieser Naturzustand ist nicht, wie Hobbes angenommen hatte, ein allgemeiner Kriegszustand, sondern vielmehr ein Zustand friedlichen Nebeneinanderlebens. In diesem Zustand bleiben die Menschen, bis sie sich durch gegenseitige Zustimmung zu einer Gemeinschaft vereinigen, deren Glieder aber alle ihre ursprünglichen Rechte behalten. Sie thun das, um sich vor Gewalt zu schützen und einen Richter zu haben, der ihre Streitigkeiten entscheidet. Sie verzichten aber darum nicht auf ihre Freiheit, sondern stellen nur gewisse Regeln auf, die alle verpflichten; soweit diese Regeln nicht gelten, können sie ihrem eigenen Willen folgen. So entsteht die politische Gesellschaft, die vor allem die Aufgabe hat, das Eigentum — das zuerst durch Arbeit aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz ausgesondert ist — zu bewahren. Die politische Gesellschaft hat die Macht, Gesetze zu geben mit Strafbestimmungen im Fall ihrer Nichtbefolgung ¹⁾, und das Recht, die Kräfte der Gemeinschaft bei der Ausführung der Gesetze und bei der Verteidigung gegen äußere Feinde in Anspruch zu nehmen; alles aber nur zum allgemeinen Besten.

Um diese Zwecke der politischen Gesellschaft zu erreichen, muß es eine oberste Regierung geben ²⁾, deren Form sich darnach bestimmt, wie die gesetzgebende Gewalt eingerichtet ist, ob sie von der Mehrheit selbst ausgeübt wird, ob sie in die Hände einiger wenigen gelegt wird, oder einem Mann anvertraut ist, der wieder durch Wahl oder Erblichkeit sein Amt hat. Immer aber ist die gesetzgebende Gewalt nicht willkürlich ³⁾ und nicht befugt, über Leben und Vermögen weiter zu verfügen, als das öffentliche Wohl es erfordert. Denn die gesetzgebende Gewalt kann nicht mehr Macht haben, als vor der Bildung der Gesellschaft die einzelnen besaßen. Daher darf sie von dem einzelnen nur so viel von seinem Eigentum nehmen, als zu seinem Schutze erforderlich ist, also Steuern einziehen, doch muß seine oder der Mehrheit

¹⁾ § 87. § 3, right of making laws with penalties and of employing the force of the community in the execution of such laws.

²⁾ § 89, setting upon a judge on earth, which judge is the legislative or the magistrate appointed by it.

³⁾ ch. XI. § 138, if any one shall claim a power to lay and levy taxes on the people by his own authority and without such consent of the people, he thereby invades the fundamental law of property and subverts the ends of government.

(man beachte den Sprung) Zustimmung dazu da sein. Dies Fundamentalgesetz, daß das Eigentum der einzelnen bewahrt wird, beschränkt vor allem die Macht der gesetzgebenden Gewalt. Man sieht, Lockes Theorie ist vor allem auf die besitzenden Klassen zugeschnitten, und es kommt darauf an, sie vor Eingriffen in ihren Besitz zu schützen. Locke ist denn auch bemüht, wenn er auch vom Recht des Volkes, die Form der Regierung festzusetzen, redet, dieses Recht einzuschränken. »Wenn das Volk einmal gesagt hat, wir wollen uns von Gesetzen, die von den und den Männern in der und der Form gemacht sind, regieren lassen, so kann niemand anders solche Gesetze geben« und das Recht des Volkes, die gesetzgebende Gewalt, wenn sie ihre Pflicht nicht thut, zu entfernen, kann nur eintreten, wenn sich die Gesellschaft auflöst¹⁾. Es ist nun am besten, wenn die gesetzgebende Gewalt von einer Versammlung, die öfter wechselt, ausgeübt wird, und nicht bei einem Mann oder bei einer dauernden Versammlung ist, die leicht in Versuchung kommen, das Eigentum anzugreifen²⁾.

Wenn so Locke die gesetzgebende Gewalt als die höchste im Staat hingestellt hat und alle andern von ihr abhängig macht, so sieht man leicht, wie sehr diese Theorie die Ansprüche des Parlamentes unterstützt. Die gesetzgebende Gewalt giebt nun etwas von ihrer Macht an eine andere Person ab, die auch Anteil an der Legislative hat. So wird rein theoretisch die Verleihung der Krone an Wilhelm von Oranien durch das Parlament begründet, wobei aber freilich die gesetzgebende Macht, die das Parlament in Gemeinschaft mit dem Könige ausübte, als die gesetzgebende Macht im Sinne Lockes, d. h. die höchste, angenommen wird. Die Exekutive, d. h. die die Gesetze ausführende Macht, ist der gesetzgebenden untergeordnet³⁾. Ihrer Natur nach ist sie immer in Thätigkeit; die Legislative, die hier wieder als gesetzgebende Versammlung erscheint, nicht. Eigentlich hat die Legislative das Recht, jederzeit zusammenzutreten, doch ist sie öfter auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt oder hat kraft ihrer höchsten Gewalt sich auf bestimmte Zeit vertagt. Die Exekutive kann das Zusammentreten der Legislative nicht hindern; thut sie das, so führt sie Krieg mit dem Volk, dem die Gewalt als einziges Hilfsmittel bleibt.

¹⁾ § 141.

²⁾ § 138.

³⁾ §§ 151. 152.

Der Leiter der Exekutive kann als oberste Person bezeichnet werden, weil er die oberste Ausführung der Gesetze hat und alle unteren Beamten ihre Gewalt von ihm herleiten; aber er ist nicht der oberste Gesetzgeber, denn er vollzieht nur den Willen des Gesetzes. Seine Person ist privilegiert, ja sogar geheiligt, aber der Widerstand gegen die Beamten, die ungesetzlich oder nicht durch einen Befehl des Königs entschuldigt sind, ist erlaubt. Auch hier entscheidet Locke theoretisch eine Frage, die schon im Parlament erörtert war, da etwa 1663 ein Gesetz eingebracht war, in dem nicht nur der Widerstand gegen den König, sondern auch der gegen seine Beamten (seine commissions) für in jedem Fall unerlaubt erklärt wurde¹⁾.

Einiges muß der Exekutive frei überlassen werden, und dies Gebiet ist das der königlichen Prärogative. Diese muß genau gesetzlich bestimmt werden; wenn sie nicht den Gesetzen entsprechend angewendet wird, bleibt nur noch der Appell an den Himmel, d. h. das Recht des Widerstandes. Um nun dieses Recht des Widerstandes zu begründen, nimmt Locke an, daß bestimmte Fälle eine Auflösung der Regierung herbeiführen und somit, wie oben gesagt war, das ursprüngliche Recht des Volkes wieder eintritt²⁾. Solche Fälle sind, wenn eine Veränderung der Legislative in ihrer Zusammensetzung erfolgt, wenn der Regent sie hindert sich zu versammeln, wenn er die Exekutive vernachlässigt, um alles in Anarchie zu stürzen, und wenn die Verwaltung der Justiz aufhört, ein Fall, wie er nach Jakobs II. Flucht eingetreten war. Wenn einer der Fälle eintritt, so kehrt die höchste Macht wieder zum Volk zurück, und es kann eine neue Regierungsform annehmen oder die alte beibehalten, aber sie neuen Händen anvertrauen. Um die Frage, ob und wann Widerstand erlaubt war, drehte sich überhaupt der Streit der Parteien. 1675 war vorgeschlagen, jeder Beamte soll einen Eid schwören, in dem er erklärt: Es ist nicht gesetzlich, unter irgend einem Vorwand Waffen gegen den König zu tragen, und ich verabscheue die verräterische Annahme, man könne, durch die Autorität des Königs bevollmächtigt, gegen seine Person bewaffnet vorgehen.

¹⁾ ch. XIV. §§ 205. 206. 151.

²⁾ ch. XIX. the supreme power reverts to society and the people have a right to act as supreme and continue the legislative in themselves or erect a new form or under the old form place it in new hands as they think good.

Bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes wurde gesagt, es gäbe keinen Unterschied mehr zwischen absoluter und beschränkter Monarchie, wenn die beschränkten Könige keine Furcht vor menschlichem Widerstand mehr haben sollten. Der Gesetzentwurf wurde schliesslich abgelehnt.

Die Frage ist durch die Revolution im Sinne Lockes entschieden worden und, dafs in Fällen äufserster Gefahr Widerstand erlaubt sei, galt so sehr als eine für den Bestand der neuen Regierungsform notwendige Lehre, dafs, als 1709 ein Geistlicher, Sacheverell, gegen diese Lehre predigte, die herrschende Partei ihn feierlich vor dem Oberhause deswegen anklagen liefs¹⁾.

¹⁾ S. Russell I. 79 ff.; Sacheverell, s. Ewald, Walp. I. ch. 2.

V. KAPITEL.

Litterarische Opposition gegen das Regiment Ludwigs XIV.

Während so in England der Versuch, absolut zu regieren, energisch praktisch und theoretisch zurückgewiesen wurde, ließen sich auch in Frankreich Stimmen vernehmen, die das herrschende System verurteilten. Am schärfsten traten die dagegen auf, die am härtesten dadurch betroffen waren, die Protestanten. Sie hatten lange genug den leidenden Gehorsam gepredigt und bei jeder Gelegenheit Ludwig XIV. verherrlicht. Einer der angesehensten Protestanten, Claude, Prediger an der Kirche von Charenton in Paris¹⁾, hatte 1669 gesagt, »es gehört zu unseren Principien, anzuerkennen, daß der König auf Erden dasselbe ist, wie Gott im Himmel«, und noch 1683: »die Protestanten nehmen ihre Leiden mit allem Respekt und aller Demut hin, die sie einer souveränen und geheiligten Autorität schulden, die sie als das lebende Abbild Gottes auf Erden betrachten«²⁾, eine Sprache, die an die Bossuets (s. o.) erinnert. Als aber die Verfolgungen immer heftiger werden und schließlicly die Aufhebung des Ediktes von Nantes Claude und Tausende seiner Brüder ihr Vaterland verlassen heißt, da ändert sich seine Sprache. Jetzt spricht er davon, daß es eine falsche Idee sei, sich an die Stelle Gottes zu setzen und zu verlangen, man soll glauben, weil der König es

¹⁾ cf. Puaux introd. XIX.

²⁾ S. Puaux in Anmerkung zu p. 79 und 85.

will, und die Könige sind nur mit der Bewahrung und Ausführung des Edikts von Nantes beauftragt, aber können es nicht von ihrem Gutdünken abhängen lassen. Es ist ein Fundamentalgesetz des Reiches, an dem die Könige nicht rütteln dürfen¹⁾. Auch die Gewissensfreiheit beruht auf einem älteren und unverletzlicheren Recht als alle Edikte, nämlich auf dem Recht der Natur, das Ludwig XIV. verletzt hat²⁾.

Dies von Claude angerufene Recht der Natur, das dem königlichen entgegengestellt wird, findet eine weit schärfere Betonung bei Jurieu, der in den Jahren der englischen Revolution zugleich mit Berücksichtigung dieser die französischen Verhältnisse erörtert³⁾. Nach Jurieu sind die Menschen ursprünglich frei und von einander unabhängig⁴⁾, durch die Sünde aber ist es notwendig geworden, ein Verhältnis von Herrschaft und Unterordnung zu schaffen. Daher sind die Regierungen nicht von göttlichem Recht, aber entsprechen den Absichten Gottes. Die Völker können sich Herren setzen oder nicht, müssen aber denen, die sie einmal dazu gemacht haben, gehorchen. Es steht dem Volk frei, seine Regierungsform einzurichten, wie es will, es kann in allgemeinen Versammlungen Gesetze machen und sie ausführen, es kann den ersten die Gewalt übertragen, es kann auch einem einzelnen die Oberleitung geben. So entstehen Demokratien, Aristokratien, Monarchien. Die Monarchie ist entweder absolut oder beschränkt, in der beschränkten Monarchie teilt der Monarch die gesetzgebende und ausführende Gewalt mit dem Volke. Der einmal bestehenden königlichen Gewalt muß man gehorchen, aber ihre Gewalt hat Grenzen; vor allem ist ihre Gewalt nicht der des Volkes überlegen, da sie vom Volk eingesetzt ist.

Das Volk besitzt die Souveränität⁵⁾, zwar kann es sie nicht selbst ausüben, sondern überträgt sie dem Herrscher, der aber

¹⁾ Puaux p. 95.

²⁾ a. a. O. 96.

³⁾ Jurieu schickte einzelne gedruckte Briefe nach Frankreich, um seine Glaubensbrüder, die in Frankreich geblieben waren, zu trösten, der erste ist vom 1. September 1686 datiert, der letzte vom 10. Juli 1689. Sie sind in 3 Bänden von je 24 Briefen, immer zwei den Monat, gesammelt worden, besonders im dritten Band finden sich politische Erörterungen.

⁴⁾ p. 363 ff.

⁵⁾ p. 368. le peuple possède la souveraineté und p. 38 le peuple est la source de l'autorité des souverains.

immer nur die eigentlich dem Volke zustehende Souveränität ausübt. Auch darf der König nicht gegen Gott Krieg führen, daher braucht man einem König, der die Gewissen verletzt, nicht zu gehorchen. Und wenn ein König, dem die Regierung übertragen ist, um die Gesellschaft zu erhalten, nicht zu seinem Vergnügen, gegen die Zwecke, wegen derer er eingesetzt ist, handelt, so tritt der Grundsatz in Kraft, das Wohl des Volkes ist das oberste Gesetz, d. h. das Volk kann dem König Widerstand leisten¹⁾. Es existiert ein gegenseitiger Vertrag zwischen Volk und Souverän, auch in den Fällen, in denen das Volk dem König die absolute Macht übertragen hat, hat es ihm nicht eine unbegrenzte Macht gegeben²⁾, d. h. nicht eine Macht über Güter, Leben und Freiheit. Daher hat der Gehorsam immer seine Grenzen³⁾, freilich müssen erst alle sanften Wege versucht werden, und es muß ein wirklich großes, allgemeines Unrecht gegen die Nation verübt werden, ehe der Gehorsam gekündigt werden kann⁴⁾. In England ist dieser Fall eingetreten, der König hat den Vertrag verletzt, daher hat die Nation ihn verlassen, und das Parlament hat, da der Thron leer stand, einen neuen König erwählt; auch in Frankreich könnten in einem solchen Falle die Stände den Thron besetzen⁵⁾.

Aber auch von katholischer Seite wurde vom Ausland her das Königtum Ludwigs XIV. heftig angegriffen. So erschien 1689 eine Schrift, *Soupirs de la France esclave qui aspire après la liberté*⁶⁾. Hier wird die Unterdrückung der Kirche, der Parlamente und des Adels in den schwärzesten Farben geschildert. Das Volk erliegt der Steuerlast⁷⁾. Die Verwaltung ist von Grund aus schlecht, der König nimmt nur drei Viertel dessen, was dem Volk abgenommen wird, wirklich ein, und das wird in kostspieligen Bauten, Geschenken an die Höflinge und anderen thörichten Ausgaben vergeudet⁸⁾. Die Despotie, unter der Frankreich seufzt,

¹⁾ a. a. O. p. 368 u. 369. si le roi va contre les fins de son établissement: le salut du peuple est la souveraine loi.

²⁾ p. 375 pouvoir absolu et pouvoir sans bornes.

³⁾ p. 409.

⁴⁾ p. 412.

⁵⁾ p. 427 u. 429.

⁶⁾ Einzelne mémoires vom 1. September 1689 bis zum 1. Oktober 1690, dann gesammelt.

⁷⁾ p. 14. 15.

⁸⁾ p. 18 ff. Geld wird verwendet à nourrir le plus grand Amour propre qui fut jamais.

unterscheidet sich nicht von der des Großtürken. Weder des Lebens noch des Vermögens ist man in Frankreich sicher, da eine wahnsinnige Jurisprudenz und Theologie die Allmacht des Königs lehrt¹⁾. Der König ist Herr der Kirche und der Finanzen. Die Großen des Reiches werden durch die Intendanten unterdrückt, im Conseil sind nicht sie vertreten, sondern Leute von niederer Geburt²⁾. Alles das ist gegen das Wesen der französischen Monarchie, die nicht einer willkürlichen Gewalt unterworfen ist, sondern ursprünglich auf Wahl beruht. Die Reichsstände (États généraux) sind es, bei denen die Souveränität niedergelegt ist, und sie stehen über den Königen³⁾. Das Parlament repräsentiert die Reichsstände und sollte den Hof zügeln⁴⁾. So ist eine Reform der Monarchie dringend nötig, die am besten durch den Papst vorgenommen würde.

Wenn in den angeführten Schriften die Regierungsform selbst angegriffen wird, beschäftigen sich andere Schriftsteller mehr mit der Reform der Verwaltung. Schon Fleury in seinem allerdings nicht veröffentlichten *droit public* giebt vielfach Fingerzeige dafür; vor allem aber wollen Boisguilbert und Vauban eine Besserung der Zustände durch das Königtum selbst erreichen. Letzterer will zwar ein erbliches Königtum, aber keine Mächte, die zwischen Königtum und Volk stehen. Boisguilbert ist heftiger als Vauban, noch vielmehr ein Anwalt des unterdrückten Volkes, aber kein Gegner der absoluten Gewalt⁵⁾.

1) p. 42. *jurisprudence folle et plus folle théologie.*

2) p. 61.

3) p. 71. *les États ont toujours été les principaux dépositaires de la souveraineté et sont supérieurs aux rois.*

4) *Parlement fut établi pour représenter les États généraux et donner un frein aux entreprises de la cour.*

5) Die Werke dieser beiden werden oft verwechselt. Boisguilberts *le détail de la France ou traité de la cause de la diminution de ses biens et des moyens d'y remédier* erschien Rouen 1695. Davon erschien eine etwas abgekürzte Ausgabe als *la France ruinée* Cologne 1696 (früher auch dem abbé de Chevreumont zugeschrieben). 1697 folgte eine neue Ausgabe, 1699 wieder eine als *détail de la France sous le règne de Louis XIV.*; zwischen 1704 und 1706 eine neue als *factum de la France*. 1707 folgten die *œuvres complètes de Boisguilbert* in zwei Ausgaben, deren eine unter dem Titel *testament politique du maréchal de Vauban* veröffentlicht ist. Wohl davon zu unterscheiden ist das wirklich neu von Vauban herrührende *projet d'une dime royale* von 1707.

Eine andere Richtung der Opposition aber scharte sich um den künftigen Thronerben, den edlen Herzog von Bourgogne, Fénélons Zögling.

Denn wie Bossuet als Erzieher des Dauphins sich der politischen Schriftstellerei zugewendet hatte, so versuchte auch der Erzieher des Herzogs von Bourgogne, F. Salignac de la Mothe Fénélon, seine Ansichten über Politik auszusprechen.¹⁾ Er hat sie allerdings nicht in einem größeren systematischen Werk, sondern mehr beiläufig in verschiedenen seiner Schriften niedergelegt. Fénélon hält das unumschränkte Königtum ebenfalls für die beste Staatsform, sobald ein guter König an der Spitze desselben steht. Da es aber auch schlechte Könige geben kann, muß auf den Fürsten selbst eingewirkt werden. So sucht Fénélon ein Idealbild eines Königs hinzustellen, das freilich dem Ludwigs XIV. gerade entgegengesetzt ist. Ein guter König ist der, der seine Völker liebt wie seine Kinder und nicht nur Furcht in ihnen erweckt und sie unterdrückt, der die Reichen nicht vor den Armen begünstigt, jeden Tag für alle seine Unterthanen zu sprechen ist, sich nicht von Günstlingen beherrschen läßt, für alles selbst die Anweisungen giebt, sich nicht in den Handel mischt, sondern dessen Nutzen den Unterthanen läßt, der vor allem nicht zu viel Kriege führt, denn Eroberungen nützen nichts, der überhaupt in allem seine Macht der Vernunft unterwirft. Wir sahen oben in unserer Schilderung Ludwigs XIV., daß er gerade die Eigenschaften, die Fénélon von dem König fordert, nicht besaß. Ist der König nicht in diesem Sinne gut, so ist er unglücklich, wie alle unmoralischen Leute. Nur wenn er gut ist, ist er würdig, die Herrschaft zu führen. Der König selbst wird sich übrigens besser dabei befinden, wenn er nicht eine unbegrenzte Gewalt hat, denn wenn er gar keinen festen Regeln, sondern nur seinem Willen folgt, sich allen seinen Leidenschaften überläßt, droht ihm ein furchtbarer Sturz. Der König soll nicht über den Gesetzen stehen, die von der ganzen Nation gebilligt sind, sondern sich von ihnen leiten lassen, denn seine Autorität beruht auf den Gesetzen. Schon des Beispiels wegen muß auch er ihnen gehorchen. Er soll unumschränkte Gewalt haben, das Gute zu thun, aber hat die Hände gebunden, wenn er Böses thun will²⁾. Nicht die

¹⁾ S. Œuvres. Versailles 1820 ff. insb. *Télémaque*.

²⁾ XIX. 171.

Völker sollen dem König dienen, sondern er soll durch Weisheit und Mäßigung dem Glück so vieler Menschen dienen, er soll der Mann seiner Völker sein. Nicht seinetwegen ist der König von den Göttern zu seiner Würde berufen. Freilich wird ein idealer König sich nur selten finden, da es natürlich ist, dafs auch der König einige Reste menschlicher Schwachheit zeigt. Auch die Gröfse des Staates hindert eine völlig absolute Regierung; je gröfser der Staat ist, um so mehr Beamte müssen angestellt werden, um so leichter kann es geschehen, dafs der Wille des Königs nicht ausgeführt wird. Doch will Fénelon in seinem Idealstaat die Rangstufen sorgfältig beobachtet wissen, sie sollen durch besondere Kleidung unterschieden werden. Dabei soll der Adel die erste Stufe einnehmen.

Fénelon hat aber auch praktisch für die Verwirklichung seiner Ideale zu wirken versucht¹⁾, indem er dem Herzog von Bourgogne bestimmte Vorschläge für die Verbesserung der Zustände Frankreichs machte. Auch in Frankreich sollen die Fundamentalgesetze, die die Form der Regierung feststellen und die Autorität des Königs einschränken, beachtet werden. Denn die französische Monarchie ist ursprünglich nicht unbeschränkt. Früher nahm der König von den Völkern nichts blofs auf seine Autorität hin, sondern das Parlament, d. h. die Versammlung der Nation, bewilligte ihm, was nötig war. Daher haben noch jetzt die Parlamente, obwohl sie hinter den alten Parlamenten oder Reichsständen zurückstehen, das Recht, den Königen Vorstellungen zu machen. Fénelon will in gewisser Weise die Stände wieder an der Regierung beteiligen. In jeder Diöcese soll der Bischof, mit einigen seigneurs und Vertretern des tiers état die Steuererhebung regeln. États particuliers, in den einzelnen Provinzen von den drei Ständen jeder Diöcese gewählt, nehmen die Petitionen der einzelnen Stände entgegen. Endlich sollen die Reichsstände, für jede Diöcese aus dem Bischof und je einem aus den seigneurs und den Vertretern des tiers état der Diöcese freigewählten Vertreter bestehend, alle drei Jahre sich versammeln und ihre Beratungen, die so lange, als sie es für nötig halten, dauern, auf alle Gegenstände von allgemeinem Interesse erstrecken.

¹⁾ Im examen de conscience sur les devoirs de la royauté. vol. XXII. und plans de gouvernement.

Fénélon denkt, wie es scheint, durch Stärkung der Territorialgewalten, namentlich der Kirche und des Adels, ein Gegengewicht gegen die absolute Gewalt zu schaffen. Der Adel soll nicht mehr leichtfertig verliehen werden, jede adlige Familie soll womöglich befestigten Grundbesitz haben. Beim Heeresdienst, am Hofe, überhaupt in allen bedeutenden Stellungen soll der Adel bevorzugt werden. Auch die Kirche will Fénélon möglichst vom Staat unabhängig stellen. Im einzelnen schlägt er dann noch mancherlei Reformen vor, Abschaffung der Käuflichkeit der Ämter, Verminderung der Gerichte, Aufhebung der Gerichtsbarkeit der seigneurs u. a.¹⁾

Die Ansichten Fénélons beeinflussten natürlich stark seinen Zögling, daher finden sich in den uns von Proyart überlieferten Aufzeichnungen des Herzogs von Bourgogne diese Anschauungen vielfach wieder²⁾. Freilich, da er schon 1712 starb, kam er nicht dazu, sie zu verwirklichen.

Gott hat die Könige eingesetzt, damit sie die Väter und Hirten der Völker seien³⁾. Die Stellung des Souveräns ist höchst verantwortlich, da er für das Schlechte, das geschieht, und das Gute, das nicht geschieht, aufzukommen hat⁴⁾. Der König, Gottes Ebenbild auf Erden, muß ihn in seiner Thätigkeit nachahmen und stets daran denken, daß Gott ihn überwacht. Seine Belohnung wird er im Himmel finden. Gott ist die Quelle der Autorität des Königs, wenn auch die Art derselben von den Menschen stammt. Der König muß darüber wachen, daß das Volk gedeiht, zusehen, daß es genug zu essen habe⁵⁾. Daher darf er nicht willkürlich Steuern fordern, sondern nur so viel, wie zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates nötig ist, und diese müssen bezeichnet werden⁶⁾. Gerade die Kleinen und

¹⁾ Solon et Justinien p. 178. vol. XIX. in dialogues des morts.

²⁾ Der duc de Bourgogne, Sohn des gros Dauphin, war geboren am 6. August 1682. Seine Aufzeichnungen sind zum Teil von Ludwig XIV. nach seinem Tode verbrannt worden, zum Teil waren sie schon vorher in die Hände des Abbé de Fleury gelangt, von dem aus sie an die Mutter Ludwigs XVI. und an den Abbé du Terney, den Beichtvater von Madame Louise, der Tochter Ludwigs XV., gelangten. 1782 erlangte der Abbé Proyart die Erlaubnis, in seiner vie du Dauphin auch Stücke aus diesen Papieren mitzuteilen.

³⁾ Proyart I. 301. II. 306.

⁴⁾ a. a. O. II. 46.

⁵⁾ II. 162.

⁶⁾ II. 3. 6. I. 330.

Schwachen müssen gegen Unterdrückung vom König geschützt werden¹⁾. Die Rechte, welche die seigneurs den Bauern gegenüber in Anspruch nehmen, müssen genau untersucht und festgestellt werden. Bei der Steuerverteilung ist darauf zu achten, daß nicht gerade die in der Provinz oder im Orte einflußreichen Personen sich der Steuer entziehen, und die armen Leute, die nicht zahlen können, ins Gefängnis geworfen werden. Dabei will aber auch der Herzog von Bourgogne dem Adel einen Vorzug bei Besetzung von Ämtern, die ihm zukommen, und seine Privilegien, soweit sie berechtigt sind, zugestehen, aber ohne daß verdienstvolle Leute des tiers état von höheren, z. B. bischöflichen Stellen, auszuschließen sind²⁾. Auch im Heere sollen die Bürgerlichen aufrücken können. Wie Fénélon, dringt der Herzog von Bourgogne darauf, das Recht zu vereinfachen. Der König muß die Autorität, die er der Magistratur, d. h. den Parlamenten anvertraut hat, wiedergewinnen, und daher ist die Erbllichkeit der Ämter aufzuheben³⁾. Dabei sollen auch die unnützen Ämter verschwinden und nur ein Stück Land von bestimmter Größe für jedes Amt steuerfrei bleiben. Es ist darauf zu sehen, daß eine sorgfältigere Ausbildung der Beamten, womöglich unter der Aufsicht des Departementschefs, erzielt wird⁴⁾. Dann wird jeder Beamte sein Amt selbst verwalten können und der Nepotismus bei der Besetzung der Ämter wird aufhören.

Ähnliche Ratschläge hatte übrigens auch dem Herzog der Abbé Fleury erteilt⁵⁾, der ebenfalls auf Abschaffung der Käuflichkeit der Ämter, Verminderung der Beamten, Vereinheitlichung von Maß und Gewicht dringt. Doch hat der König allein die gesetzgebende Gewalt und braucht bei ihrer Ausübung keinen Grund als sein Belieben anzugeben. Indessen bedient er sich dieser Gewalt fast nie, sondern läßt sich von den hohen Staatsbeamten, von den Parlamenten oder den Reichsständen beraten.

Zu der Umgebung des Herzogs von Bourgogne gehörte auch

¹⁾ I. 363. II. 86.

²⁾ I. 381. 393. grades et postes, qui appartiennent comme naturellement à la noblesse.

³⁾ I. 429. II. 15.

⁴⁾ II. 86. 164.

⁵⁾ S. o. zu 9. Fl. hat in einem avis au duc de Bourgogne von 1711, das dem droit public vorgedruckt ist, seine Vorschläge niedergelegt, s. p. 144. 147; auch inst. I. 69. 288.

der Herzog von St. Simon, der bekannte Memoirenschreiber¹⁾. Seiner Ansicht nach soll der König die Reichsstände berufen, doch ohne daß sie ein Recht der Bewilligung oder Verweigerung oder auch nur der Beratung von königlichen Vorlagen haben, denn Gott bewahre uns vor englischen Zuständen²⁾! Sie sollen vielmehr dem König die Finanzgebarung erleichtern, die vom König festgesetzte Summe der Steuern möglichst gerecht verteilen, auch die Rechnungslegung entgegen nehmen und für einen etwa notwendig werdenden Bankerott die Verantwortung tragen. Sonst wünscht er, daß der König vor allem wieder mit dem Adel regiere, und daß die Macht der bürgerlichen Staatssekretäre, wie überhaupt der gens de robe, der Juristen, besonders der Intendanten aufhöret³⁾. Daher schlägt er vor, nicht einzelne Beamte an der Spitze der Ressorts zu lassen, sondern sie durch Collegien (conseils) zu verwalten. An der Spitze jedes derselben steht ein Herzog und Pair; auch sonst überwiegt in ihnen der Adel. Die rechtsgelehrten Sekretäre sollen nur die Geschäfte führen, aber keine Stimme haben. St. Simon klagt bitter über die thörichte Gleichmacherei, die durch Louvois beim Militär geschaffen war (s. o.)⁴⁾. Um die Standesunterschiede festzustellen und festzuhalten, soll ein besonderes Collegium errichtet werden. Im übrigen empfiehlt St. Simon dieselben Reformen, wie alle Staatsmänner, die eine genauere Einsicht in die französischen Zustände hatten, nämlich Abschaffung einer großen Anzahl von überflüssigen Ämtern, Beseitigung ihrer Käuflichkeit und Erblichkeit, Vereinfachung der Rechtspflege etc.⁵⁾.

Diese Pläne St. Simons sind, wie wir sehen werden, teilweise verwirklicht worden und fanden in dem Abbé de St. Pierre einen Verteidiger und Lobredner⁶⁾. Auch er ist der Meinung,

¹⁾ S. S. hat an vielen Stellen seiner Memoiren und seiner sonstigen Schriften auf Mängel des Staatswesens hingewiesen. Zusammengefaßt hat er seine Vorschläge in den »projets de gouvernement du duc de Bourgogne«, wie Mesnard nachgewiesen hat, und Boislisle, der größte Kenner St. Simons, anerkannt hat, indem er unbedenklich aus ihnen, als von St. Simon herrührend, citirt.

²⁾ Mesnard. 13. 5.

³⁾ mém. XII. 174. Intendanten s. Mesnard p. 10.

⁴⁾ chaos d'égalité confuse. Mesn. 38. s. o. p. 53.

⁵⁾ mém. X. 112. X. 263. Mesnard 152. 154.

⁶⁾ Charles-Irénéé Castel, Abbé de St. Pierre hat in dem discours sur la polysynodie, der 1717 zuerst erschienen ist, seine Ansichten ausgesprochen. Wenn Molinari einen Auszug Rousseaus aus der polysynodie als besonders treffend wieder

wie St. Simon, daß seine Ansichten genau denen des Herzogs von Bourgogne entsprächen. Er sucht in seinem Buche über die Polysynodie 1717 zu beweisen, daß eine Regierung durch oberste Collegien bei weitem der durch einen oder mehrere Minister vorzuziehen sei, dem Vezirat oder Halbvezirat, wie er diese Regierungsform, die in ihrer letzteren Gestalt in Frankreich unter Ludwig XIV. bestanden habe, nennt. Der König habe nämlich früher nur durch die Staatssekretäre von den Geschäften erfahren¹⁾. Der Adel sei zu wenig an den Geschäften beteiligt gewesen, daher ist die Einrichtung von Collegien, in denen der Adel vertreten sein muß, ein Mittel, Reformen herbeizuführen²⁾, wie die Käuflichkeit der Ämter abzuschaffen, die Zahl der Prozesse zu vermindern, die Steuererhebung zu vereinfachen³⁾.

Die bis hierher mitgeteilten Ansichten stammen, auch die des Abbé St. Pierre, wie wenigstens er selbst versichert, noch aus der letzten Zeit Ludwigs XIV. Doch mögen hier noch einige nach seinem Tode über Politik geäußerten Ideen Platz finden. In einer Fülle von Couplets und Spottgedichten wurde eine scharfe Kritik an dem toten König geübt, in der freilich nur zum kleinen Teil principielle Gegnerschaft gegen die absolute Herrschaft sich findet. Doch sang man von ihm, daß er zu seinem Bastard sage:

Pour vous j'ai renversé les lois
C'est le privilège des rois⁴⁾,

oder

cet homme qu'une indigne et basse flatterie
sur un piédestal criminel⁵⁾
expose à tous les yeux comme étant immortel

und

il nous laisse à tous en mourant
de quoi pleurer amèrement
puis qu'il nous laisse sans argent⁶⁾,

abdruckt, so ist das wohl für Rousseaus Ansichten interessant, aber St. Pierres Ideen sind in diesem Auszug kaum wieder zu erkennen. Auch in seinen erst nach seinem Tode 1758 veröffentlichten *Annales politiques* hat S. P. an verschiedenen Stellen seine Ansichten ausgesprochen.

1) Polys. p. 23.

2) a. a. O. 48.

3) a. a. O. 99; ann. pol. I. 41. 76. 227.

4) Pour vous s. Raunié I. 20.

5) cet homme a. a. O. 27.

6) il nous 29.

auch die Niedrigkeit des Standes, aus dem die hohen Beamten hervorgingen, findet Tadel. So wird Louvois vorgeworfen, er habe sich bestrebt

à traiter comme de goujats (Trainknechte)
tous les nobles de tes États¹⁾.

Die Thaten Ludwigs XIV. bestanden in
violier la nature, aux dépens d'une armée
transporter sur les monts la Seine courroucée,
abolir la noblesse, en faire de nouvelle,
à mille honnêtes gens ravir la liberté,
réduire tout son peuple à la mendicité²⁾ etc.

Jetzt wird auch die Statue auf der place des Victoires bitter verspottet.

Qu'a t'il fait, parlez, ce monsieur l'héros.
Il foula ses sujets sans épargner personne.
Pour cela vous voulez le couronner de gloire.³⁾

Oder es heißt, er habe gewußt
Forcer les éléments à servir ses plaisirs,
Sans respecter les lois contenter ses plaisirs,
Continuer le cours d'une affreuse dépense
Sans pitié, sans égard pour l'état de la France,
Réduire ses sujets à la mendicité,
A ceux qui se plaignent, ôter la liberté⁴⁾

oder

il imita trois dieux, par l'adultère Mars,
Mercure par le vol, Jupiter par la foudre, etc.

Spricht sich in diesen Couplets die populäre Stimmung aus, so hat sie doch auch an anderer Stelle Ausdruck gefunden. Massillon, im Jahre 1718 beauftragt, vor dem jungen König Ludwig XV. die Fastenpredigten zu halten, hat hier manches freimütige Wort über die Pflichten des Königs ausgesprochen⁵⁾. Vielfach liegt darin ein scharfer Tadel Ludwigs XIV., wenn er auch, wo er ausdrücklich genannt wird, mit Lobsprüchen überhäuft wird. Massillon sagt z. B., der Krieg sei die größte Plage, die ein Reich treffen könne, er preist die Menschlichkeit gegen

¹⁾ p. 39.

²⁾ 42.

³⁾ 44. s. o. p. 8.

⁴⁾ Raunié I. 48.

⁵⁾ M. hat vom 2. Februar 1718 an an 10 Sonntagen gepredigt, die dann als petit Carême zusammengefaßt 1745 erschienen sind.

das Volk als erste Pflicht des Königs¹⁾. Die Völker sind nicht für die Könige da, sondern diese sind alles, was sie sind, nur für die Völker. Der Zugang zum König müsse leicht erreichbar sein, nicht blofs für die Grofsen des Reiches²⁾. Denn diese haben ihr Recht, in der Nähe des Thrones zu weilen, erst vom Volke erhalten. Die Fürsten schulden den Völkern die Freiheit³⁾, allerdings nicht die Zügellosigkeit oder die, welche mit dem Souverän die Rechte, die ihm allein zukommen, teilen will, um sie allmählich zu vernichten, sondern die Freiheit der Gesetze. Denn der König kann über Leben und Vermögen der Unterthanen nur nach den Gesetzen verfügen, die er auszuführen hat. Auch Massillon aber kommt alles darauf an, dafs der König gut ist, von Rechten des Volkes weifs er nicht viel.

Schliesslich sei noch angeführt, was der höchste französische Justizbeamte, der Kanzler d'Aguesseau, von der monarchischen Gewalt dachte⁴⁾. Nach ihm ist in Gott die Quelle der Macht des Königs zu suchen, die Könige sind Gottes Ebenbilder. D'Aguesseau weist die Idee, dafs die königliche Macht auf einem Vertrag beruhe, durch den die Unterthanen sich ihr unterworfen haben, durchaus zurück⁵⁾. Übrigens sind die meisten Monarchieen Europas immer gemäfsigt gewesen, entweder weil noch ein Rest der alten gallischen und germanischen Sitten sich in ihnen erhalten hat, oder weil eine Art Harmonie der drei Staatsformen⁶⁾, die in ihnen zusammengefloffen sind (d'Aguesseau meint wohl das römische Imperatorem als monarchisches, das Lehnswesen als aristokratisches und die ursprüngliche Gleichheit als demokratisches Element), sich allmählich ergeben hat. Auch die französische Nation war ursprünglich frei, und eine geheime Erinnerung an ihre alte Freiheit hat sie immer bewahrt⁷⁾. Doch darf die Freiheit der Unterthanen nicht übermäfsig sein, ebensowenig aber der Souverän

1) Œuvres de M. petit Car. serm. 5.

2) Œuvres I. 46.

3) a. a. O. p. 54 ff.

4) d'A. hat 1716 von seinem Landgut Fresnes aus Instruktionen an seinen Sohn, der damals Advokat beim Parlament war, geschickt; dann aber auch in einem *essai d'une instruction au droit public*, der aber nicht vollendet ist, seine Ansichten niedergelegt. Vallée hat sie, zum Teil nach ungedruckten Quellen, zusammengestellt.

5) Vallée 227; Œuvres I. 526.

6) Œuvres I. 322.

7) Vallée 228; Œuvres I. 323.

seine Herrschaft mißbrauchen, vielmehr muß das Staatsschiff zwischen diesen beiden Klippen dahinfahren. Den Gehorsam gegen die Gesetze muß die Politik dadurch erleichtern, daß sie durch die freie Zustimmung derer, die sie zu verwalten haben (d. h. der Parlamente), akkreditiert werden¹⁾. Dadurch wird die absolute Gewalt nicht nur erträglich, sondern auch liebenswert, weil eben die Prüfung der Gesetze durch das Parlament sie nach aussen als vernünftig und billig erscheinen läßt. Sie scheinen ihren Grund dann mehr in der Gerechtigkeit als in dem Willen des Königs zu haben. Der König ist an die Gesetze gebunden, die er sich selber und seinen Völkern gegeben hat. Verletzt der König etwa diese Gesetze, so giebt es eine Stimme im Reich, die sich zu Gunsten der Vernunft und der Gerechtigkeit hören läßt, und die der König beachten muß, wenn die Monarchie nicht zur Tyrannei werden soll. So kann nur das Parlament der höchsten Gewalt, die einseitig ihre Interessen wahrnimmt, und die doch für das allgemeine Beste eingesetzt ist, Zügel anlegen. Eine Abschaffung der Rechte des Parlaments würde daher dem Staate äußerst schädlich sein. D'Aguesseau will also die durch die Parlamente eingeschränkte Monarchie.

Wir werden nun sehen, wie nach dem Tode Ludwigs XIV. alle die in diesem Kapitel geschilderten Theorien sich in die Praxis umzusetzen suchen.

¹⁾ Vallée 229 ff.

VI. KAPITEL.

Politische Reaktion gegen den Absolutismus in Frankreich während der Regentschaft.

Nach dem Tode Ludwigs XIV., am 1. September 1715, wagte sich die Reaktion gegen sein Regiment, welche bis dahin durch sein persönliches Ansehen in Schranken gehalten worden war, offen hervor. Man war der steifen Etikette überdrüssig. Von dem unerträglichen Zwange befreit, immer anders als man war, scheinen zu müssen, suchte man einmal ganz eben so zu erscheinen, wie man war, ob gut oder schlecht, war dabei gleichgiltig, oder vielmehr es gehörte zum guten Ton, offen mit seinen Lastern zu prahlen. Gern galt man als Freigeist oder Libertin, wozu das Oberhaupt des Staates, der Herzog von Orleans, dieser *fanfaron de vice*, das Beispiel gab. Die Ehe, in den höheren Ständen schon lange aus bloß materiellen Rücksichten geschlossen, wurde offen gebrochen, eheliche Treue war lächerlich. Überall war Rückkehr zur Natur die Losung; statt der Perrücken trug man wieder die eigenen Haare, die steifen Staatskleider wichen dem bequemeren *Négligée*; die Kaffeehäuser, in denen man sich zwanglos traf, ohne an steifes Ceremoniell gebunden zu sein, kamen damals auf. In der Kunst fanden jetzt die zierlichen Formen des Rokoko Beifall; die freilich uns etwas künstlich und absichtlich natürlich scheinenden Bilder Watteaus wurden statt der steifen Prachtgemälde Lebruns in Versailles bewundert. Auch der Unterschied der Stände wurde weniger beachtet, da die Sinnlichkeit, der alle frönten, den Höchsten und den Geringsten

gleich machte¹⁾. So wagte man denn schon einmal im Theater zu opponieren, wenn die vornehmen Herren ihr Recht, auf der Bühne selbst ihre Plätze zum Zusehen einzunehmen, gar zu sehr ausnutzten²⁾.

Auch in der Politik konnte ein Rückschlag nicht ausbleiben. Ludwig XIV., der seinen Willen zum in Frankreich geltenden Recht machte, hatte sich nicht damit begnügt, bei seinen Lebzeiten alles zu leiten; auch nach seinem Tode sollten die Geschicke Frankreichs durch ihn bestimmt werden. So hatte er denn in die Erbfolgeordnung, die selbst er direkt nicht zu verändern wagte, dadurch eingegriffen, daß er seinen Bastarden von der Montespan, den sogenannten *princes légitimés*, ein Eventualerbrecht nach dem etwaigen Aussterben des königlichen Hauses zusicherte. Ferner hatte er in seinem Testamente bestimmt, daß für seinen nach dem Tode des Dauphins und des Herzogs von Bourgogne zur Erbfolge berechtigten, aber noch minderjährigen Urenkel Ludwig der nächstberechtigte Prinz des Hauses Bourbon, sein Neffe, Philipp, Herzog von Orleans, zwar den Titel Regent führen solle; aber weder die Oberaufsicht über die Erziehung des Königs, noch das Kommando der Haustruppen sollten ihm zustehen, vielmehr sollte bei allen wichtigen Dingen ein Regentschaftsrat, dessen Mitglieder Ludwig XIV. im voraus bestimmt hatte, und in dem der Herzog von Orleans nur eine Stimme haben sollte, die nötigen Anordnungen treffen. Es mußte sich nun beim Tode Ludwigs XIV. zeigen, ob seine Autorität auch über das Grab hinaus mächtig genug war, seinen Willen durchzusetzen.

Sofort aber nach seinem Hinscheiden regten sich alle Mächte des Widerstandes gegen die absolute Gewalt, die in Frankreich vorhanden waren, und vereinigten sich, um die Anordnungen des Königs umzustofsen. Der Herzog von Orleans hatte seine Vorbereitungen schon lange getroffen. Er hatte erkannt, daß es einen Faktor in Frankreich gab, dessen Autorität er mit einer Art von Berechtigung dem Willen des verstorbenen Königs entgegenstellen konnte, das Parlament von Paris³⁾. Wir sahen oben, wie ihm Fénélon eine Art von Repräsentation der Reichsstände zuerkannte,

¹⁾ Einiges von dem über die Regentschaft Gesagten verdanke ich Bemerkungen des Herrn Dr. von Öttingen in Marburg.

²⁾ Gazette 85.

³⁾ Camoins 153.

wie d'Aguesseau in ihm die Körperschaft sah, die dem Königtum Zügel anlegen könne. Diese Ansichten waren die jedes Parlamentsrates, so wenig sie historisch zu begründen waren. Denn das Enregistrement, das feierliche Einschreiben der Gesetze in die Protokolle des Parlaments war eingerichtet, um die Gesetze bekannt zu machen und sich ihrer, wie es in einer Ordonnanz von 1312 heißt, erinnern zu können. Zugleich sollte dabei geprüft werden, ob nicht ein neues Gesetz einem alten zuwiderlaufe. Daraus war denn ein gewisses Recht, in solchen Fällen dem König Vorstellungen darüber zu machen, erwachsen. Zu dem Parlament, sobald es von diesem Rechte Gebrauch machte, gehörten auch die Herzöge und Pairs von Frankreich, wenn auch die Parlamentsräte das als einen Mißbrauch ansahen. Das Parlament hatte die Beschränkung seiner Rechte durch Ludwig XIV. bitter empfunden, hatte aber während seiner Regierung nicht gewagt, sich widerspenstig zu zeigen. Erst in den letzten Jahren hatte es sich in Fragen des Jansenismus schwieriger gezeigt, denn die Räte waren fast durchweg jansenistisch gesinnt, und nur sehr ungern hatte das Parlament die Konstitution, d. h. die päpstliche Bulle, in der die Lehren des Père Quesnel verdammt worden waren, registriert¹⁾. Um so mehr war das Parlament bereit, jedem die Hand zu bieten, der seine Rechte wieder herstellte. Der hohe im Parlament vertretene Adel war durch die ihm übergeordnete Stellung, welche Ludwig XIV. seinen Bastarden gewährt hatte, verstimmt²⁾. Als daher am 2. September, dem Tage nach dem Tode Ludwigs XIV., die feierliche Eröffnung des beim Parlament niedergelegten Testamentes stattfand, erhob der Herzog von Orleans Widerspruch gegen dessen Bestimmungen und nahm die Regentschaft mit voller königlicher Gewalt, wie es in den Gesetzen des Reiches begründet sei, für sich in Anspruch. Das Parlament erkannte ihm die Regentschaft zu und hob alle Bestimmungen, die ihn an der Ausübung derselben hinderten, auf³⁾. Zum Dank dafür wurde dem Parlament, wie ihm vorher versprochen war, durch ein Edikt vom 15. September das Recht, dem König vor der Registrierung der Gesetze Vorstellungen zu machen, zurückgegeben, »da wir überzeugt sind, es wird seine alte Freiheit mit solcher

1) Rocquain 7; Vallée 13.

2) Marmontel 43.

3) Caefigue, rég. I. Kap. 3. 4.

Weisheit und Umsicht gebrauchen, dafs es zum Besten des Staates sein wird¹⁾.

Überhaupt schien die neue Regierung ganz andere Wege einschlagen zu wollen als Ludwig XIV. Schon in seiner Rede im Parlament hatte der Herzog von Orleans mit Anwendung eines Wortes von Fénelon gesagt, er wolle unabhängig sein, um das Gute zu thun, gebunden, so sehr man wolle, um das Böse nicht thun zu können²⁾. Wie der damalige Generalprokurator d'Aguesseau in seiner Antwort sagte, schienen Freiheit und Autorität sich jetzt glücklich vereinigt zu finden³⁾. Und als der fünfjährige König die feierliche Huldigung des Parlamentes entgegennahm, wurde ihm gesagt: Wir haben Sie hier, Sire, in dem Heiligtum der Justiz, Sie beginnen Ihre Regierung damit, dafs Sie mit Ihrer Gegenwart die beehren, welche, da bei ihnen die Gesetze niedergelegt sind und sie dieselben zu erklären haben, am besten imstande sind, den Völkern klar zu machen, wie unumgänglich notwendig das Gesetz ist, welches sie zwingt, Ihnen zu gehorchen⁴⁾. Ferner wurde das ganze Regierungssystem geändert, indem den Ratschlägen der Freunde des Herzogs von Bourgogne gemäfs die Ämter der Staatssekretäre und des Generalkontrolleurs aufhörten und an ihre Stelle Kollegien (conseils) traten⁵⁾. In dem Edikt, das diese Veränderung ankündigte, liefs man sich den König auf seinen verstorbenen Vater, den Herzog von Bourgogne, berufen, der die Überzeugung gehabt habe, dafs die ganze Autorität des Ressorts, die in einer Person vereinigt war, häufig eine zu schwere Bürde für den Betreffenden gewesen sei. Nur bei einem König von der Bedeutung Ludwigs XIV. habe eine solche Machtfülle nicht gefährlich sein können. Die Wahrheit komme aber so schwer dem Fürsten zu Ohren, dafs man mehr Personen in den Stand setzen müsse, sie ihn hören zu lassen, und dafs eine gewisse gröfsere Anzahl von Menschen Interesse an der Regierung gewinnen solle. So wurden denn sechs Kollegien gebildet, für Krieg, Finanzen,

¹⁾ vie de Philippe I. 100.

²⁾ Caepéfigue I. 88.

³⁾ Vallée 24.

⁴⁾ Drumont 110 ceux qui sont dépositaires et interprètes des lois sont plus en état d'apprendre aux peuples combien est indispensable la loi qui engage à vous obéir.

⁵⁾ Lacretelle I. 126 aus der Rede des Herzogs von Orleans; Caepéfigue I. 74; vie de Philippe I. 96.

Auswärtiges, Marine, Inneres und Handel; als ihnen übergeordnetes Kollegium blieb ein Regentschaftsrat bestehen, in dem aber der Herzog von Orleans durchaus maßgebenden Einfluß hatte. Auch im Parlament war man sehr mit der Einrichtung dieser Kollegien einverstanden¹⁾, die alle Teile der öffentlichen Ordnung betrafen, aber doch alle zu dem höchsten Rat, als zu ihrem Mittelpunkt, in Beziehung stünden; infolge dieser glücklichen Harmonie sei diese neue Regierungsform das Muster einer Regierung.

Andere Reformen wurden in einem Briefe des Regenten vom 15. Oktober 1715 an einen Vertrauten, der veröffentlicht wurde, in Aussicht gestellt²⁾. Die Kosten der Steuererhebung sollten vermindert, die mit dem System der *collecteurs*³⁾ verbundenen Mißbräuche abgeschafft werden. Bei nötig werdenden Pfändungen wegen rückständiger Steuern sollte dem Bauern und Arbeiter das zur Erwerbung des Lebensunterhaltes Erforderliche, wie Ochsen, Betten, Kleider, Geräte bleiben. Auch die Zahl der Ämter sei zu vermindern. Man hoffte in der ersten Zeit der Regentschaft noch auf viele andere Reformen⁴⁾, doch blieben die meisten auf dem Papier stehen und nur einzelnes geschah; manche unter der vorigen Regierung willkürlich ins Gefängnis gesteckte Personen wurden in Freiheit gesetzt⁵⁾, man verlegte die Residenz nach Paris, in den Provinzen fanden Steuererlasse statt⁶⁾. Die Ausgaben sollten verringert werden; eine Kommission wurde eingesetzt, um sie genau zu regeln nach Maßgabe der Jahre, die seit 1643 am wenigsten erfordert hätten. Um mehr Einnahme zu bekommen, setzte man eine Justizkammer ein, welche alle Steuerpächter und Finanzleute, die sich unter Ludwig XIV. bereichert hatten, zur Rechenschaft ziehen und zur Herausgabe des zu viel Eingenommenen zwingen sollte: eine mit vieler Freude begrüßte Maßregel⁷⁾; auch wurde die königliche Leibgarde um ein Drittel verringert, viele Geschäfte wurden beschnitten etc.

Aber die an der Spitze des Staates stehenden Personen waren nicht imstande, wirklich gründliche Reformen durchzuführen. Was halfen alle Finanzmaßregeln, wenn nach wie vor der Regent

1) Drumont III. (*les conseils*) formeront le model d'un gouvernement.

2) Mémoires I. 31. 32.

3) s. o. p. 51.

4) Duclos 102.

5) Mémoires I. 22.

6) Monin III.

7) Gazette 17.

freigebig an seine Mätressen und Günstlinge große Summen verschenkte. Als von einer neuen Steuer, die auf die Kutschen gelegt werden sollte, die Rede war, flüsterte man sich in Paris zu, der Ertrag sei für die Herzöge von Aumont und Antin bestimmt¹⁾. Trotz aller Versprechungen fand eine grundsätzliche Steuererleichterung der unteren Klassen nicht statt; glich doch das Volk, wie man bitter bemerkte, einem Tiere, dem man immer mehr aufpacke, da sein Beruf sei, zu dulden²⁾. So blühte der Salzschnuggel weiter; in Toulon raubten einmal in dieser Zeit 100 Bauern und 200 Bewaffnete 1000 Scheffel Salz aus den öffentlichen Magazinen³⁾. Ebensowenig änderte sich die Willkür der Verwaltung. In Périgueux liefs der Intendant Courson die Schöffen der Stadt, als sie sich bei ihm über eine willkürliche Handlung eines seiner Sekretäre beschwerten, ins Gefängnis werfen, und nur mit Mühe gelang es, seinen mächtigen Gönnern gegenüber, im Regentschaftsrat seine Abberufung durchzusetzen⁴⁾. Die Pariser Bürger waren empört, als der Polizeipräsident, um dem Hazardspiel zu steuern, plötzlich alle Spiele in den Pariser Kaffeehäusern, sogar Schach, verbot; wie Schuljungen würde man behandelt, hiefs es⁵⁾. Eine solche Maßregel mußte um so mehr erbittern, als vornehme Herren in ihren Häusern, die die Polizei nicht zu betreten wagte, offen Spielhöllen etablierten und das hohe Spiel der Töchter des Regenten allgemein bekannt war⁶⁾.

Bedeutete immerhin schon das bloße Zugeständnis, daß Reformen nötig seien, einen gewissen Gegensatz gegen das System Ludwigs XIV., so wurde auch noch in anderer Beziehung sein Wille mißachtet. Die Prinzen von Geblüt, der Herzog von Bourbon, der Graf von Charolais und der Prinz von Conti fühlten sich durch die Erhebung der Bastarde Ludwigs XIV. herabgesetzt. So lange Ludwig XIV. lebte, hatte keiner zu tadeln gewagt, was jeder verurteilte⁷⁾. Nach seinem Tode aber begannen die Prinzen den Kampf gegen die Legitimierten. In einem Mémoire vom

1) Gazette 52.

2) a. a. O. 31.

3) a. a. O. 234.

4) Duclos 183.

5) Gazette 239.

6) Barthélemy I. Kap. 3.

7) Es ist 1716 eine große Reihe von Broschüren über diesen Gegenstand erschienen, von denen einige in einem Sammelband der Berliner Bibliothek vereinigt sind unter prétentions des princes Qz 7522. Andere kenne ich nur aus Auszügen bei Jobez, Capefigue, vic d'Orléans.

22. August 1716 beriefen sie sich auf die Fundamentalgesetze¹⁾ des Reiches, die nur den aus legitimer Ehe stammenden Sprösslingen des königlichen Hauses den Rang eines Prinzen von Geblüt zuerkannten. Die Legitimierten bestritten in einer Gegenschrift²⁾, daß es solche Fundamentalgesetze gäbe, es heiße das behaupten, der Wille des Königs sei illusorisch. Die Gesetze hingen dann von der Laune der Unterthanen ab. Der König von Frankreich habe unumschränkte Macht, soweit nicht ein ausdrückliches Gesetz sie beschränke. Solche Gesetze seien das salische und dasjenige, das die Veräußerung der königlichen Domänen verbiete. In einem anderen Schriftstück wird ausgeführt, die Souveränität hat nur Gott über sich und ist eine unumschränkte Macht, die einem einzelnen Mann für immer gegeben ist. Haben die Einwohner eines Landes sich einmal dem Willen des Fürsten unterworfen, so haben sie nicht mehr das Recht, über die Gebräuche und Gewohnheiten oder über die Ansicht, die der Fürst von seiner Regierungsgewalt habe, zu urteilen. Wenn der König nicht das Naturrecht und die Bedingungen, an die der Thron geknüpft sei, verletze, müsse man ihm gehorchen. Ja der König kann auch das Naturrecht so weit ändern, wie es seiner Sinnesart entspreche. Aufrehrerisch aber ist die Meinung, auch Privatleute hätten das Recht, über die Mittel, welche der Fürst zur Beförderung des allgemeinen Besten anwende, zu urteilen oder gar sie auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Wenn so die Legitimierten auf die Unumschränktheit der königlichen Macht hinweisen, rufen die Prinzen von Geblüt die Entscheidung der Reichsstände an³⁾. Die Zeit der Sklaverei sei vorüber; die Nation habe ihre Rechte wiedergewonnen⁴⁾; was der König ohne die Zustimmung der Reichsstände thue, sei null und nichtig. Auch das Parlament könne königliche Edikte kassieren, da ihm die Vertretung der Nation zukomme, wenn sie nicht versammelt sei⁵⁾. So souverän die Macht des Königs sei, so habe sie doch ihre Grenzen, namentlich wenn es sich um die Nachfolgefrage handle⁶⁾. Es heiße die Reichsstände um ihr Recht bringen, wenn man nicht im Falle des Aussterbens des königlichen Hauses ihnen die Bestimmung darüber lasse. Da-

1) Loix fondamentales. Capefigue I. 299.

2) Réflexions p. 6 ff.

3) Examen 30; Jobez II. 26.

4) Lettre d'un Espagnol p. 25.

5) Mémoire avec notes 6. 12. 19.

6) Maximes 8.

gegen behaupten die Legitimierten, auch sie seien, da sie von königlichem Geblüte seien, in den Vertrag, welchen die Nation mit dem regierenden Hause geschlossen habe, einbegriffen. So wurden in öffentlicher Diskussion die Rechte des Königs und der Nation besprochen; man hörte von Vertrag¹⁾ und von Naturrecht, von Reichsständen und Parlamenten. Wie anders klang das, als zur Zeit Ludwigs XIV.

Die Sache der Prinzen von Geblüt wurde auch von dem höchsten Adel, den Herzögen und Pairs unterstützt, die als »Chefs und hohe Häupter des französischen Adels«, wie sie sich bezeichneten, den Vorrang der Legitimierten nur ungern sahen. Ihr Anspruch aber, über dem anderen Adel zu stehen, war wieder für diesen verletzend. Der kleine Adel, vielfach verarmt und verschuldet, wollte wenigstens seine Ehrenrechte unverkürzt bewahren. So reichten denn eine Anzahl von Edelleuten eine Beschwerde ein, in der die Verminderung des Ansehens des Adels beklagt wurde, und in der man bat, zu erklären, dafs die Pairs keine besondere Korporation ausserhalb des Adels bildeten²⁾. Zugleich erklärten sie, dafs, so lange der König minorenn sei, nur die Reichsstände den Streit der Prinzen von Geblüt und der Legitimierten entscheiden könnten. Doch wurden die Ansprüche des Adels energisch zurückgewiesen; sechs Edelleute mußten in die Bastille wandern, und der König erließ eine Erklärung, dahin gehend, dafs der Adel, da er keine Korporation bilde, keine gemeinsamen Schritte ohne Erlaubnis des Königs thun dürfe. Man suchte aber dem Adel dadurch zu helfen, dafs man ihm das Betreiben einzelner bürgerlicher Geschäfte, wie des Großhandels und des Auftretens in der Oper erlaubte.

Der Streit der Parteien, der übrigens die große Masse wenig interessierte, wurde durch ein königliches Edikt vom 2. Juli 1717 entschieden, das die eventuelle Erbberechtigung der Legitimierten aufhob. Es hieß hier, dafs in Frankreich im Falle des Aussterbens des königlichen Hauses es der Nation zustehe, durch die Weisheit ihrer Wahl dies Unglück wieder gut zu machen³⁾. Feierlich wird anerkannt, die Fundamentalgesetze machen es unmöglich,

¹⁾ *vie de Phil.* I. 122.

²⁾ *Capefigue* I. 305; *Duclos* 171; *Jobez* II. 28; *Lemontey rég.* II. 271.

³⁾ *Il appartient à la nation und nous faisons gloire de reconnaître.*

den Besitz der Krone zu veräußern; noch weniger ist es dem König erlaubt, über seine Krone Bestimmungen zu treffen. Durch ein anderes Edikt vom 26. August 1718 wurde den Legitimierten schließlicly auch ihr besonderer Rang aberkannt.

Noch von einer anderen Seite aus trat man damals der Frage näher, ob nicht die Reichsstände zu berufen seien. Die Lage der Finanzen war beim Tode Ludwigs XIV. überaus traurig. Man hatte an rückständigen Zahlungen noch 369 Millionen Livres zu leisten, und 374 M. Einnahmen waren im voraus schon verpfändet. Für das laufende Jahr waren 69 M. da; man brauchte aber 146 Millionen. Es ergab sich ein Deficit von 788 M.; dazu kam eine ungeheure Schuldenlast¹⁾. Da schien denn in der That kaum ein anderer Ausweg möglich, als den Bankerott zu erklären, wie St. Simon vorschlug, und zwar durch die Reichsstände²⁾. Man könne als Grund dafür angeben, daß die Handlungen eines Königs seinen Nachfolger nicht verpflichteten, das würde vielleicht auch den Herrschern die Möglichkeit leichtsinnigen Schuldenmachens abschneiden und verhindern, daß die verderblichen Wirkungen ihres Ehrgeizes noch über ihre Regierungszeit fühlbar blieben. Doch vor einer Berufung der Reichsstände scheute der Regent zurück; man wandte sich aber wenigstens an die Öffentlichkeit³⁾, indem im Juni 1717 ein allgemeiner Bericht über die Finanzen Frankreichs mit offiziellen Dokumenten erschien. Im übrigen suchte man durch einzelne Mittel, einen teilweisen Bankerott, indem man den Zinsfuß der Anleihen reduzierte, Umprägung der Münzen und Wiederausgabe derselben mit verringertem Gewicht und andere schon oben angeführte Maßregeln zu helfen⁴⁾.

Die Frage, ob man die Reichsstände berufen solle, ist später, etwa 1717, noch einmal im Schoße des Regentschaftsrates verhandelt worden. Jetzt war St. Simon dagegen, weil man nicht hoffen könne, man werde, nachdem es so lange unmöglich gewesen sei, sich mit dem Gemeinwohl zu beschäftigen, genug Leute finden, die der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gewachsen seien. Auch werde es schwer sein, die Stände auf bloße Vorstellungen und Beratung nur der vorgelegten Gegenstände zu beschränken. Der Mangel an Vertrauen zur Re-

¹⁾ Vührer Kap. 7 ff.

²⁾ Marmontel 101.

³⁾ Capefigue I. 187; Jobez II. 5.

⁴⁾ Gorges 68.

gierung sei zu groß, und bei einem Streit werde sich die ganze Nation auf die Seite der Stände stellen. Besonders aber sprach sich der Abbé Dubois, der Hauptratgeber des Regenten, in einer höchst merkwürdigen Denkschrift gegen die Berufung der Reichsstände aus¹⁾. Nicht ohne Grund, heißt es da, haben die Könige von Frankreich die Berufung der Reichsstände vermieden. Ein König ist nichts ohne seine Unterthanen, und obwohl er ihr Haupt ist, liegt doch der Gedanke nahe, daß er von ihnen alles hat, was er ist und was er besitzt. Das Erscheinen von Deputierten des Volkes, die Erlaubnis vor dem König zu reden, ihm Beschwerden zu unterbreiten, haben etwas eigentümlich Trübseliges, was ein König von sich fernhalten muß. Es wäre für Ew. Hoheit eine Quelle der Verzweiflung, wenn Sie durch den Entschluß, die Stände zu berufen, die Regierungsform des mächtigsten Reiches der Welt änderten, wenn Sie die Unterthanen der königlichen Macht gleichstellten, wenn Sie in Frankreich die englische Verfassung einführten. Mit dem Parlament ist viel besser fertig werden. Welche Mittel aber hat der König, den Unternehmungen einer wirklich nationalen Versammlung Widerstand zu leisten? Kann der Monarch der Nation ebenso wie dem Parlament sagen: Ihr seid nicht die Nation? Kann er zu den Repräsentanten seiner Unterthanen sagen, sie seien es nicht? Kann der König die Nation exilieren, wie das Parlament? Kann er mit der Nation Krieg führen, wenn man ihm die Steuern verweigert? Ist er der Truppen gegen die Stände sicher? Und doch ist der Gehorsam der Soldaten die letzte Zuflucht der Könige. Aus allen diesen Gründen ist der gefährliche Plan zu verwerfen, die Franzosen zu einem englischen freien Volke zu machen.

Doch begegnete der Regent bei einzelnen Maßregeln einem Widerstand gerade der Körperschaft, der er erst wieder zu einiger

¹⁾ Steht ganz bei Seilhac II. 223 ff. ohne Angabe der Herkunft. Manche Äußerungen, so »der König ist nichts ohne seine Unterthanen«, »Repräsentanten der Nation«, der Schluß, möchten fast vermuten lassen, daß man erst viel später, etwa in der Zeit von 1789, um zu zeigen, daß das Königtum wider besseres Wissen die Berufung der Stände vermieden hat, solche Ansichten einem der berichtigsten Minister der alten Zeit in den Mund gelegt hat; doch sind andere Stellen des Mémoire, namentlich über die Parlamente, auch schon von anderen Schriftstellern unbedenklich benutzt worden; ein Schluß bloß aus inneren Gründen auf die Unrechtheit erscheint gewagt; so mag denn Obiges hier seine Stelle finden!

Bedeutung verholten hatte. Das Selbstgefühl des Parlaments war durch den Akt der Souveränität, den es mit der Kassierung des Testaments Ludwigs XIV. ausgeübt hatte, mächtig gestiegen. Es meinte, die Reichsstände seien gar nicht nötig, da auch in ihm durch die Pairs, die geistlichen und weltlichen Räte die drei Stände des Reiches vertreten seien. Sie, die Parlamente, seien die Stützen des Staates, die Wahrer der Gesetze, die Verteidiger des Vaterlandes. Da sie bestrebt waren, diese ihre Stellung möglichst zu bewahren, konnte es nicht ausbleiben, daß sie bald mit dem Regenten, der trotz aller Worte daran festhielt, daß er die unumschränkte Machtfülle des vorigen Königtums besitze, in Konflikt kamen. Sehr übel hatten die Parlamente die Einsetzung der Justizkammer empfunden, weil dadurch einmal der Lauf der ordentlichen Rechtspflege gehemmt wurde, zweitens aber die Räte vielfach mit der von der Justizkammer verfolgten hohen Finanz verschwägert und verwandt waren¹⁾. Die Parlamente von Toulouse und Aix verboten sogar allen Beamten ihrer Bezirke, zur Ausführung irgend eines Ediktes der Justizkammer die Hand zu bieten. Und obwohl der Regent lettres de cachet an die Intendanten der betreffenden Provinzen schickte, um die Widerspenstigen in die Verbannung abführen zu lassen, wagten die Intendanten nicht, davon Gebrauch zu machen oder Haftbefehle der Justizkammer auszuführen. Auch das Parlament von Paris zeigte sich ungeberdig; sechs Monate weigerte es sich, der Errichtung des neuen Amtes eines surintendant des postes et bâtiments zuzustimmen²⁾; erst als das Gehalt für diese Stelle von 40 000 auf 20 000 Livres herabgesetzt war, registrierte es das Edikt. Eifersüchtig suchte es auch dem Polizeipräsidenten gegenüber seine Befugnisse zu wahren; so liefs es einmal zwei Polizeinspektoren, obgleich oder vielmehr weil sie auf Argensons Befehl gehandelt hatten, wegen Kompetenzüberschreitung verhaften; oder es liefs die Gefängnisse in der Bastille durch seine Kommissare revidieren, was es unter Ludwig XIV. nie gewagt hatte. Bald erhob es noch größere Ansprüche. Es mochte ihm die Stellung, die das englische Parlament errungen hatte, oder die des römischen Senates vor Augen stehen; bei einer Prozession verlangte der erste

¹⁾ Mémoire I. 152.

²⁾ Lemontey I. 175; Marais I. 213; Gazette 87.

Präsident des Parlamentes den Vortritt vor dem Regenten, da ihm der Rang unmittelbar nach dem König zustehe¹⁾; der Regent gab aber in dieser Sache nicht nach, nahm indessen an der Prozession nicht teil. Bald wurde der Kampf noch heftiger. Der Schotte Law hatte verstanden, durch einige Unterredungen die Gunst des Regenten zu gewinnen, indem er ihm einen Weg zeigte, ohne gewaltsame Mittel aus der Finanznot herauszukommen. Law wollte den Kredit des Staates dadurch heben, daß er dessen bis dahin schwer realisierbare Reichtümer dem Verkehr zugänglich machte. Er bekam am 2. Mai 1716 die Erlaubnis, eine Bank mit Nebenstellen in den Provinzen zu gründen, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen sollte²⁾. Es brauchte jetzt nicht mehr das bare Geld nach Paris geschickt zu werden, sondern man konnte bei den Nebenstellen die notwendigen Zahlungen, auch die der Steuern, machen. Das Grundkapital von 6 Millionen Livres konnte zu drei Vierteln in Staatsschuldscheinen eingezahlt werden. Das Parlament zögerte eine Zeit lang, das Projekt zu registrieren, that es aber schließlic, als der Herzog von Noailles, der Präsident des Finanzkollegiums, sich persönlich bei dem ersten Präsidenten des Parlamentes dafür verwendete³⁾. In den Provinzen weigerten sich aber die Steuereinnahmer vielfach, an die Bankstellen die Summen, die sie eingenommen hatten, zu zahlen oder hier die bei der Steuerzahlung empfangenen Bankbillets einzulösen, weil sie dadurch des Vorteils verlustig gingen, die Summen lange in Händen zu behalten und auf Wechsel auf Paris einen Abzug zu machen. Die Intendanten wurden daher angewiesen, die Einnahmer zu versammeln und mit Absetzung zu bedrohen, wenn sie sich nicht fügten. Da aber im allgemeinen von den Kaufleuten die Bank gern benutzt wurde, trat Law bald mit gröfseren Plänen hervor. Er gründete eine Kompagnie für den Occident zur Kolonisierung von Louisiana⁴⁾. Auch deren Kapital von 100 Millionen war in Staatsschuldscheinen einzahlbar, so daß nun die Kompagnie Gläubigerin des Staates wurde und dafür 4 % Zinsen von ihm bekam. Am 28. August 1717 kamen 4 Edikte an das Parlament, über Aufhebung der Steuer des dixième, Verkauf von Domänen, Ein-

1) *Capefigue* I. 312.

2) *Levasseur* p. 45 und appendice F.

3) *Levasseur* 47.

4) *Vührer* I. 155.

richtung einer Lotterie und Genehmigung der Occidentbank¹⁾. Inzwischen aber hatte sich die Stellung des Parlamentes dem Regenten gegenüber dadurch noch unfreundlicher gestaltet, daß der Herzog von Orleans bei den neu auflebenden jansenistischen Streitigkeiten nicht gegen den Papst auftreten wollte, während das Parlament eine Appellation von vier Bischöfen an ein zu berufendes Konzil gebilligt hatte²⁾.

Das Parlament benutzte daher die Gelegenheit, der Regierung unangenehm zu werden; die versammelten Kammern verlangten eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und der Schulden, bevor sie die Edikte registrierten. Diese in der Stellung des Parlamentes gänzlich unbegründete Forderung, die ein gewisses Recht der Kontrolle des Finanzwesens für das Parlament annahm, begründete der erste Präsident damit, daß der Charakter der Räte als Richter sie verpflichte, sich die Dinge gründlich anzusehen³⁾. Der Regent wies die Forderungen des Parlaments zurück, weil sie geeignet seien, die königliche Autorität zu schwächen, und die Edikte wurden schliesslich registriert. Indessen stieg das Ansehen Lays beim Regenten und beim Volk immer höher; am 28. Januar 1718 wurde der Herzog von Noailles abgesetzt und der Kanzler d'Aguesseau verbannt⁴⁾, dem der Regent vorwarf, daß er, in den Principien des Parlamentes erzogen (wir sahen oben, daß das nicht unrichtig war), an der Spitze der Parlamentspartei stehe; die Beantwortung der Beschwerden des Parlamentes wurde hinausgeschoben. Ein neues Edikt über eine neue Münzumprägung wurde dem Parlament gar nicht vorgelegt, sondern vom grand conseil beraten, genehmigt und an den Straßenecken von Paris angeschlagen⁵⁾. Das Parlament, das in dem neuen Münzgesetz eine Beraubung des Publikums sah, schickte am 17. Mai 1718 eine Deputation an den Regenten⁶⁾. Es beteuerte seinen großen Respekt vor dem König, erinnerte aber daran, daß jedes allgemeine Polizeireglement für das Reich

¹⁾ Levasseur 65.

²⁾ Rocquain 9.

³⁾ Approfondir les choses.

⁴⁾ Lemontey II. 78.

⁵⁾ Jobez II. 17.

⁶⁾ Vie de Philippe I. 178; die remontrances in der vie de Philippe und in den mémoires sind nach gedruckten, vielfach vom Parlament selbst ausgehenden Blättern abgedruckt und entsprechen, wie die archivalischen Berichte Levasseurs zeigen, genau den Protokollen. Leider ist mir die neue Ausgabe der remontrances von Flammermont nicht zugänglich gewesen.

im Parlament registriert und von ihm den unteren Behörden mitgeteilt werde. Diese Formalität sei zur Gültigkeit eines Gesetzes notwendig. Der Regent antwortete, er wolle die angeführten Präcedenzfälle prüfen, wies indes den Anspruch des Parlamentes, die Nation zu repräsentieren, zurück¹⁾. Daraufhin suchte das Parlament seine Stellung dadurch zu verstärken, dafs es am 14. Juni die anderen obersten Gerichtshöfe und Vertreter der Kaufmannschaft einlud, mit ihm zu einer Beratung zusammenzutreten²⁾. Doch wurde diese Beratung dadurch vereitelt, dafs die cour des aides ein ausdrückliches Verbot erhielt und die chambre des comptes an dem festgesetzten Tage zum Regenten befohlen wurde. So fasste denn am 20. Juni das Parlament auf eigene Hand den Beschlufs, dem König Vorstellungen zu machen, um eine Zurücknahme des nicht registrierten Münzediktes zu erlangen, da es dem König, dem Handel und dem Staat schädlich sei³⁾. Ferner befahl es den ihm unterstellten Behörden ausdrücklich, ein früher auch vom Parlament gebilligtes Münzedikt von 1715 auszuführen, und verbot alle Zahlungen in den neuen Münzen. Kein Notar sollte einen Akt, in dem von neuen Münzen die Rede war, aufnehmen. Das hiefs also geradezu das königliche Edikt für ungültig erklären. Sofort erschien denn auch ein Gegenbeschlufs des Conseil, der den Parlamentsbeschlufs ein Attentat auf die königliche Majestät nannte und ihn für null und nichtig erklärte, dagegen die Ausführung des Münzedikts einschärfte. Den Druckern von Paris wurde ferner verboten, den Parlamentsbeschlufs zu drucken, und um das zu überwachen, schickte man ihnen Soldaten zu; doch liefs das Parlament den Beschlufs durch seine Schreiber handschriftlich vervielfältigen und anschlagen⁴⁾. Auch weigerte es sich, das Edikt des Conseil sich überhaupt vorlesen zu lassen, und schickte es am 27. Juni ungelesen zurück⁵⁾. Der Regent, der Grund hatte, nicht zu heftig aufzutreten — gerade damals drohte in Lyon ein Aufstand von unbeschäftigten Arbeitern⁶⁾, auch war er der Stimmung in Paris nicht sicher — gestattete dem Parlament, ihm noch einmal mündliche Vorstellungen zu machen. Dies geschah denn auch, und das Parlament erinnerte

1) Jobez II. 18.

2) Levasseur 68.

3) vie de Phil. 183.

4) Gazette 264.

5) vie de Phil. 187; Jobez II. 18.

6) Gazette 267.

an Heinrich IV., der einmal dem Parlament nachgegeben habe; es machte auch geltend, daß die Münzoperation eine Taxe sei, die auf alle Unterthanen des Königs gelegt werde, auch auf die, welche kraft Amtes oder Herkunft davon frei sein sollten. Es handelte sich eben für das Parlament ebenso um die Verteidigung seiner Rechte, als der des Volkes. Am 2. Juli beantwortete d'Argenson, der als garde des sceaux an die Stelle d'Aguesseau getreten war, die Vorstellungen des Parlaments¹⁾. Der König sei geneigt, sagte er, diese Vorstellungen anzuhören, so lange sie nicht darauf ausgingen, seine Autorität zu begrenzen oder zu teilen. Das alleinige Recht des Königs, Gesetze zu geben, wird in den schärfsten Ausdrücken betont, nur der Wille des Souveräns hält die Gesetze aufrecht, und nur er schafft neue Gesetze. Bei der Registrierung der Gesetze im Parlament handelt es sich nur um einen Akt der Veröffentlichung und des Gehorsams. Auch die Mitteilung der Gesetze an die Unterbehörden durch das Parlament ist eine bloße Zweckmäßigskeitsmaßregel. Nur der König vereinigt in seiner Person die verschiedenen Gewalten, der Geschäftskreis des Parlamentes ist ein genau bestimmter. — In einer neuen Vorstellung vom 26. Juli behauptete das Parlament, es sei der einzige Kanal, durch den die Stimme der Völker bis zum Fürsten dringen könne, seit es keine Reichsstände mehr gebe²⁾. Darum seien die Parlamente verpflichtet, die Gesetze daraufhin zu prüfen, ob sie nicht den Interessen des Königs und der Grundgesetze zuwiderliefen. Wir erkennen an, heißt es weiter, daß der König der einzige Gesetzgeber ist, glauben aber, daß es auch Gesetze giebt, die fest und unveränderlich sind, deren Bewahrung dem König mit seiner Krone anvertraut wird.

Außerdem fasste das Parlament am 12. August einen neuen Beschluß, der aber erst am 18. veröffentlicht wurde, der den naturalisierten Fremden, es war Law gemeint, verbot, sich in Münzangelegenheiten zu mischen³⁾. Auch hieß es, das Parlament sei gewissermaßen ein notwendiges Bindeglied zwischen dem Souverän und seinen andern Unterthanen; denn das Volk werde sich den Gesetzen leichter fügen, wenn es wisse, daß sie vom Parlament geprüft seien. Man hoffte vielleicht in den Kreisen des

¹⁾ *vie de Phil.* 189.

²⁾ *Jobez II.* 41; *Levasseur* 386 ff.

³⁾ *Levasseur* 73.

Parlamentes, das Volk werde auf seine Seite treten¹⁾; ja, man rechnete sogar darauf, daß die Truppen sich unbotmäsig zeigen und nicht auf ihre »Väter« schiefen würden. Zugleich setzte sich das Parlament von Paris mit den Parlamenten der Provinzen in Verbindung, um durch eine Coalition der gesamten richterlichen Aristokratie die Regierung zu schrecken. Am 22. August endlich befahl das Parlament den »gens du roi« zu prüfen, wie viele Staatsschuldscheine von der Justizkammer revidiert seien, und begann auf eigene Hand Zeugen zu vernehmen, um gegen Law Beweismaterial zur Erhebung einer Anklage zu bekommen²⁾. In der That war Law damals ernstlich besorgt, verhaftet zu werden. So schien denn die Lage nicht unbedenklich für den Regenten; König Georg I. von England versprach ihm schon Hilfe gegen sein Parlament, das er sich ähnlich wie das englische dachte, und wirklich, sagt ein Zeitgenosse, hätte das Parlament von Frankreich, wenn sich die Dinge nach seinem Willen weiter entwickelt hätten, bald mehr Macht gehabt, als das englische. Indessen war die thatsächliche Macht des Parlaments nur gering; das Volk von Paris stand ihm gleichgültig, wenn nicht, da auch die Parlamentsräte zu den vornehmen privilegierten Ständen gehörten, feindselig gegenüber, der Truppen war der Regent völlig sicher. Daher konnte er einen entscheidenden Schlag wagen. Am 26. August morgens um 7 Uhr — die Beratungen des Parlaments begannen um 8 — kam ein Kammerherr des Regenten mit einem Brief in das Parlamentsgebäude, der dem Parlament befahl, sich noch an demselben Morgen im Louvre einzufinden³⁾. Das Parlament wagte nicht, wie man gefürchtet hatte, sich offen diesem direkten Befehl zu widersetzen, und beschloß nur, gegen alles, was geschehen würde, zu protestieren. Dann begaben sich die Räte in feierlichem Zuge, zu zwei und zwei geordnet, auf einem möglichst großen Umwege nach dem Palast, ohne indes eine andere Bewegung als die der Neugier hervorzurufen. Im Louvre fanden sie den kleinen König auf seinem lit de justice, umgeben von seinen hohen Beamten und den Großen des Reiches. Wenn nämlich der König persönlich einer Beratung des Parlamentes beiwohnte — man nannte solch eine Sitzung lit de justice —, so

1) Gazette 269.

2) Jobez II. 45; vie de Phil. 200.

3) Duclos 215; Gazette 276.

hatte es nur beratende, nicht aber beschließende Stimme. Denn vor der Hoheit der anwesenden Majestät, die auf ihrem lit de justice das sichtbare Abbild Gottes auf Erden war, wie früher der erste Präsident gesagt hatte, mußte jeder Widerspruch verstummen¹⁾. So erhob sich denn der damals achtjährige König und sagte, der garde des sceaux werde seine Befehle mitteilen. Nachdem dieser zunächst das Patent, das ihn zum garde des sceaux und Stellvertreter des Kanzlers ernannte, vorgelesen hatte, hielt er eine heftige Rede gegen das Parlament²⁾. Der König hat nicht ohne Schmerz gesehen, sagte er, daß das Parlament sich angemaßt hat, gegen ausdrückliche Anordnungen des Königs Beschlüsse zu fassen. Es hat sich sogar zu der Behauptung verstiegen, der König könne nichts ohne die Zustimmung des Parlaments thun, das Parlament dagegen brauche die Zustimmung des Königs zu seinen Beschlüssen nicht. So freilich würde das Parlament bald der Gesetzgeber des Reiches werden. In Wahrheit habe das Parlament nur so viel Autorität, wie ihm der König zugestehe; seine Pflicht sei, prompte Justiz zu üben, in Staatsangelegenheiten habe es sich nicht zu mischen. Der erste Präsident des Parlaments wagte einige Einwendungen zu machen; »wenn man dem Parlament die Freiheit entzöge, seine Meinung zu äußern, so würde die Wahrheit, die so schwer zum Thron gelange, ganz von ihm abgeschlossen sein«³⁾. Eine Bitte um Aufschub der Maßregeln, die man vorhatte, wurde abgeschlagen; man vernahm die Worte, der König verlangt Gehorsam und zwar sofort, und der greffier des Parlamentes mußte die Edikte in seine Protokolle eintragen. Um das Parlament noch weiter zu demütigen, wurde zur besondern Freude St. Simons eine alte Vorrangfrage dahin entschieden, daß die Pairs künftig vor den Präsidenten des Parlaments abzustimmen hätten. Als das Parlament sich nach der königlichen Sitzung noch einmal versammelte, um Protest zu erheben, wurden in der Nacht darauf drei der heftigsten Mitglieder nach verschiedenen Orten abgeführt. So hatte die königliche Macht einen großen Sieg errungen.

Und es war die höchste Zeit! Denn schon hatten auch auswärtige Feinde des Regenten ihre Hände im Spiel. Philipp V.

1) Frühere Äußerungen des Parlamentes darüber s. bei Capefigue I. 170.

2) *vie de Philippe* 202 ff.

3) *Jobez* II. 49.

von Spanien, der Onkel Ludwigs XV., trug sich noch immer mit der Hoffnung, nach dem Tode Ludwigs XV. vielleicht doch noch auf den französischen Thron berufen zu werden oder schon jetzt als nächstberechtigter französischer Prinz dem Herzog von Orleans die Regentschaft entreissen zu können. Zwar hatte er in feierlicher Form vor dem Parlament für sich und seine Erben auf seine Rechte an den französischen Thron verzichtet¹⁾, doch hielt man von manchen Seiten diese Verzichtleistung für ungültig, da sie nicht vor den Generalständen geschehen war. Die Gesandten der Mächte hatten zwar bei den Utrechter Friedensverhandlungen eine solche Berufung der Generalstände gefordert, denn der völlig unanfechtbare Verzicht Philipps auf die französische Erbfolge war ja eine der Hauptfriedensbedingungen; aber Ludwig XIV. war nicht dazu zu bewegen gewesen. Im Jahr 1718 hatte nun im Auftrag des ehrgeizigen spanischen Ministers Alberoni der spanische Gesandte in Paris, der Marquis von Cellamare, mit der Herzogin von Maine, die die Zurücksetzung ihres Gemahls, eines der Legitimierten, mehr als dieser selbst empfand, und mit anderen Unzufriedenen vielfache Unterredungen über diesen Gegenstand; es erschien auch eine eigene Schrift, die Briefe des Filtz-Moritz, in der die Frage der Berechtigung Philipps behandelt wurde²⁾. Man hat aus diesen Vorgängen, die schwerlich schon zu ganz bestimmten Plänen geführt hatten, wohl etwas übertreibend die Verschwörung des Cellamare gemacht³⁾. Der Regent und sein früherer, nun zum Minister beförderter Erzieher Dubois wußten schon lange von diesen Machenschaften, warteten aber, bis offenbare Belege gefunden würden. Solch eine Gelegenheit fand sich denn auch; die Papiere Cellamares wurden mit Beschlag belegt, und man fand dabei eine Beschwerde der zu berufenden Reichsstände, die nationale Garantien für die verlorene Freiheit fordern sollten. Infolge dieser Verhältnisse kam es zum Krieg zwischen Frankreich und Spanien, den Philipp mit einem Aufruf an die Parlamente eröffnete, in dem es hieß: Denkt bei dieser Gelegenheit daran, daß

¹⁾ Lemontey I. 21; Duclos 47.

²⁾ Die Briefe des Filtz-Moritz sind vom Abbé de Margon, der zum Kreise der Herzogin von Maine gehört. Der Verfasser stellt sich selbst als von der Gültigkeit der Verzichtleistung überzeugt hin, wird aber durch einen Priester, einen spanischen Edelmann und einen Advokaten vom Gegenteil überzeugt.

³⁾ Lemontey I. 210.

Ihr jenes berühmte Parlament seid, das die Könige schon öfter als Richter angerufen haben¹⁾. In einem andern Manifest an die Stände wurde geklagt, der Regent habe sich mit den Feinden Spaniens verbunden — es ist die Quadrupelallianz mit England, Holland und dem Kaiser gemeint —, ohne die französische Nation oder die Parlamente befragt zu haben. Die Grundgesetze des Reiches sollten die Verwaltung bestimmen. Der Krieg werde von Spanien geführt, um eine Versammlung der Reichsstände zu bewirken, die allein die gegenwärtigen Mißstände beseitigen könne. Indes hatten diese Manifeste geringe Wirkung, fanden auch keine große Verbreitung.

Gefährlicher war die mit den Plänen Philipps V. zusammenhängende Bewegung in der Bretagne²⁾. Diese Provinz war eine nur äußerlich mit Frankreich verbundene Adelsrepublik. 6000 Edelleute hatten auf den Ständeversammlungen Stimmrecht. Das Parlament von Rennes und der Klerus standen mit dem Adel in enger Verbindung. Dieser war teilweise sehr arm; bei Beginn jeder Ständetagung verteilte man 6000 Livres an den armen Adel³⁾. Gleich nach dem Regierungsantritt Ludwigs XV. hatten die Stände ein *don gratuit* von 2 Millionen Livres und die Erhebung einer Kopfsteuer zugestanden; als aber im Jahre 1718 die Stände wieder berufen wurden, machte der Adel, zum Teil durch Sendboten Philipps V. aufgeregt, Schwierigkeiten bei der Bewilligung des *don gratuit*⁴⁾. Es wurden Klagen laut über das Elend in der Provinz und über die Schuldenlast, die sie zu tragen habe. Man wollte eine Neubewilligung von der genauen Feststellung der Finanzlage abhängig machen. Die Regierung nahm diese Zögerung sehr übel. Vergebens machten die Bretonen geltend, in dem Wort *don gratuit* sei doch die Freiheit ausgedrückt, Bedingungen bei der Bewilligung zu machen. Als die Ständeversammlung daraufhin aufgelöst wurde, protestierte das Parlament von Rennes in starken Ausdrücken dagegen⁵⁾. Die Auflösung verstofse gegen den Unionsvertrag von 1532; es gehöre zu den Grundgesetzen der Provinz, daß keine Abgabe ohne Zu-

¹⁾ Mémoires 172 ff.

²⁾ Lemontey I. 244; Capefigue II. 83; Mémoires II. 14.

³⁾ Gazette 36.

⁴⁾ Jobez II. 11; Mémoires II. 17.

⁵⁾ *vie de Philippe I.* 261; Capefigue II. 90.

stimmung der Stände geleistet zu werden brauche. Auch richtete es ein Schreiben an den König, in dem es hieß: »Die erste Pflicht eines Beamten Ihrer Parlamente ist, sich gründlich über die Verfügungen unserer Könige zu unterrichten. Noch vor 100 Jahren waren alle guten Franzosen davon überzeugt, daß die Freiheit der Parlamentsmitglieder und die Regelmäßigkeit ihrer Geschäftsführung nicht wenig zum Glück Frankreichs beigetragen haben. Auch ist die Bretagne durch einen förmlichen Vertrag mit der Krone verbunden, dessen Bedingungen beide Teile verpflichten. Rührt der König daran, so hat auch die Provinz freie Hand (was doch hieß, sie könne sich für unabhängig erklären). Der König möge daher der Provinz die ihr eigentümliche Regierungsform lassen und die Stände versammeln.« Von da aus war es denn nicht mehr weit zur offenen Empörung; ein Versuch dazu wurde auch gemacht; aber der Adel fand durchaus keine Unterstützung beim Volk, und so war es der Regierung leicht, die Bewegung niederzuschlagen. Eine *chambre royale* wurde in Nantes eingesetzt, um über die Aufrührer zu Gericht zu sitzen, da man dem Parlament von Rennes nicht genügende Unparteilichkeit zutraute, und fällt auch strenge Urteile¹⁾.

Wenn der Regent auch diese Schwierigkeiten glücklich überwand, so war doch die allgemeine Stimmung ihm nicht günstig. Sein skandalöses Privatleben hatte ihm so sehr die Achtung geraubt, daß man ihm jede Schlechtigkeit zutraute, ihn beschuldigte, mit seiner Tochter, der Herzogin von Berry, in Blutschande zu leben und seinem Mündel, dem jungen König, nach dem Leben zu stehen²⁾. Begierig wurden die Satiren, die als Philippiken gegen den Regenten erschienen, gelesen; die Stücke des jungen Arouet (des späteren Voltaire), wie Oedipe, in denen man Anspielungen zu erkennen glaubte, fanden den größten Beifall³⁾; die Memoiren des Kardinal von Retz über die Zeiten der Fronde, welche in dieser Zeit erschienen, wurden viel verkauft. Da schien es denn gut, die Staatsgewalt wieder zu centralisieren. Schon lange hatte Dubois die Träume des Herrn von Cambrai, Fénélon,

¹⁾ Lemontey I. 255.

²⁾ Philippiques von La Grange Chancel z. B. p. 2. il fut indigné des barrières qu'il vit entre le trône et lui.

³⁾ S. Michelet.

lächerlich gemacht¹⁾ und empfohlen, wieder die Staatssekretäre in ihrer alten Gewalt herzustellen; sie seien die Kreaturen derer, die sie ernannten, würden also vom Herzog von Orleans abhängig bleiben, auch wenn der König majorenn würde, während sonst die in den Kollegien sitzenden großen Herrn zuviel Einfluß auf den König gewinnen würden²⁾. Die Kollegienregierung hatte sich nicht besonders bewährt; die großen Herren hatten sich wenig um die Geschäfte gekümmert und sie untergeordneten Beamten überlassen, die aber, da die Kollegien die Verantwortlichkeit für ihre Beschlüsse hatten, nicht recht zu fassen waren. Man klagte ferner darüber, daß Spaltungen sich leicht in und zwischen den Kollegien einstellten, und daß wirklich wichtige Sachen ihnen öfter gar nicht mitgeteilt würden, sondern beim Regenten direkte Erledigung fanden. So wurden Ende 1718 die Kollegien aufgehoben und wieder 3, später 4 Staatssekretäre mit den alten Kompetenzen eingesetzt.

Nun hatte auch Law freieren Spielraum, seine großen Pläne zu verwirklichen. Seine Bank wurde am 4. Dezember 1718 für königlich erklärt; zugleich wurde eine Indienkompagnie errichtet, die mit der Occidentkompagnie in enge Verbindung treten und den ganzen Handel Frankreichs in ihren Händen vereinigen sollte. Law bot dem Staat außerdem an, er wolle auf die Kompagnie einen großen Teil der Schulden des Staates übernehmen, nämlich 1200 Millionen, wenn ihr dafür die Pacht der Steuern überlassen würde und der Staat ihr 3 Prozent Zinsen zahlte. Der Regent ging auf das für den Staat recht vorteilhafte Geschäft ein; denn es wurden bedeutende Summen an Zinsen erspart, die meist sehr viel höher gewesen waren. Um das Kapital zu beschaffen, gab Law Aktien aus, für die Staatspapiere in Zahlung genommen wurden³⁾. Es war nur schlimm, daß nicht zunächst den Staatsgläubigern ein ausschließliches Anrecht auf den Bezug von Aktien gewährt wurde, sondern jeder solche kaufen konnte. Da außerdem Law die neuen Aktien nicht zum Nennwert ausgab, sondern zum Kurswert, den die alten Kompagnieaktien hatten und der zehnmal höher war, verloren die Staatsgläubiger, da der Kurswert durchaus nicht den zu

¹⁾ Lemontey I. 194.

²⁾ Marmontel 79; Gazette 66; Seilhac I. 155.

³⁾ Vührer I. Kap. 7; Gorges 71.

erwartenden Zinsen entsprach, $\frac{9}{10}$ ihres Kapitals. Zunächst aber hatte Law ungeheure Erfolge; die Industrie nahm infolge des Geldüberflusses einen mächtigen Aufschwung, und Law konnte an eine gründliche Reform und Vereinfachung der ganzen Verwaltung denken, die dem Staat Geld ersparen sollte¹⁾ und somit auch der Kompagnie zu gute kam.

Das alte Pachtsystem wurde ganz aufgehoben, es wurden in den Provinzen 30 Direktoren mit festem Gehalt angestellt, die ihre Einnahmen gleich an die Staatskasse abzuliefern hatten, und viele Stellen von Einnehmern der direkten Steuern wurden abgeschafft. Statt der außerordentlich verschiedenartigen und auf sehr verschiedene Weise erhobenen Eingangsgebühren wurde zunächst in Paris eine einheitliche, an den Barrièren zu erhebende Gebühr eingeführt. Die zwischen den Provinzen bestehenden Zollgrenzen wurden für Getreide und Nahrungsmittel am 28. Oktober 1719 aufgehoben; die Gebühren, die auf Öl, Talg und Karten lagen, wurden erlassen. Ja, Law faßte den Gedanken, eine einzige allgemeine, also auch auf dem Adel ruhende Steuer statt aller anderen Abgaben einzuführen, deren Erhebung so vereinfacht werden sollte, daß man mit 1000 Beamten auskäme. Versuche einer Abschätzung der Ländereien, auf denen diese Steuer lasten sollte, wurden auch in einzelnen Generalitäten gemacht, ohne aber zum Abschluß zu kommen. Wenn aber eine allgemeine Steuer eingeführt werden sollte, mußten erst die Güter des Klerus vom Staate erworben werden, ein Gedanke, dem Law auch schon nahe trat. Ferner mußten dann die Privilegien fallen, die von Steuerzahlung befreiten; und auch damit hat Law den Anfang gemacht, indem er einzelne Behörden zum Verzicht auf bestimmte Vorrechte bewog. Daß dann auch die Erblichkeit der Richterstellen fallen mußte, war klar; Law dachte daran, einfache Gerichtshöfe, die mit der Gesetzgebung nichts zu thun hätten und deren Richter vom König ernannt würden, an die Stelle der Parlamente zu setzen. Aber so weit war es doch nicht, daß eine solche Umwälzung aller französischen Verhältnisse möglich war, vor allem nicht durch einen Fremden.

Die zügellose Spekulation, die die nominell 500 Livres werten Aktien bis auf 20000 Livres trieb, in der Strafe Quincampoix, ist oft geschildert worden. Alle Standesunterschiede verwischten sich;

¹⁾ Levasseur 177; Horn 141.

die vornehmsten Herren verkehrten hier, wo nur das Geld etwas galt, auf gleichem Fusse mit Lastträgern und Schreibern. Die merkwürdigsten Glückswechsel ereigneten sich; man erzählte, daß einer der über Nacht reich Gewordenen aus alter Gewohnheit auf das Trittbrett hinter seiner Equipage, statt in dieselbe stieg, und daß eine vornehme Dame im Theater in einer reich geschmückten Dame, die in der Loge saß, ihre frühere Köchin erkannte¹⁾. Viele Bürgerliche kauften adlige Güter; andererseits benutzten viele Adlige die Gelegenheit, um ihre Güter schuldenfrei zu machen. Freilich führte die Sucht, reich zu werden, zu manchen Verbrechen. Ein Graf von Horn aus einer der vornehmsten niederländischen Familien beging einen Mord, um in den Besitz von Aktien zu kommen, wurde aber entdeckt und verurteilt, und trotzdem von vornehmen Herren für ihn beim Regenten gebeten war, doch öffentlich hingerichtet. Mit der Achtung vor dem Reichtum stieg auch die vor dem Handelsstand, wie denn überhaupt eine grössere sociale Gleichheit eine bleibende Frucht des »Systems«, so bezeichnet man Laws Zeit, war.

Je grösser aber der Taumel wurde, um so mehr mußten doch nüchterne Rechner bedenklich werden. Die wirklich gezahlte Dividende der Aktien betrug im Verhältnis zu ihrem Kurswert 0,63 Prozent, und es war nicht abzusehen, wie eine höhere Dividende erzielt werden sollte. Zuerst bekamen die hochgestellten Leute, die etwas hinter die Kulissen sehen konnten, davon Wind und benutzten den hohen Kursstand, um zu verkaufen. Der Prinz von Conti löste seine Aktien für bares Geld bei der Bank ein und führte mehrere Wagenladungen davon ab; der Herzog von La Force kaufte massenhaft Waren, die reellen Wert besaßen, für seine Aktien; ja, der Regent selbst wurde beschuldigt, Getreide aufgespeichert zu haben. Bald folgte der allgemeine Sturz²⁾; die Aktien sanken rapide im Wert; alle Mafsregeln Laws, der, um den Sturz zu hindern, Generalkontrolleur geworden war, halfen nichts, wurden zum Teil auch durch den Widerstand der Parlamente vereitelt. In den Provinzen nämlich verboten die Parlamente von Rouen, Bordeaux, Rennes und Aix die Prägung neuer Münzen, so daß der Regent die Entscheidung über alle Münzfälle dem conseil d'État zuwies. Das Parlament von Paris weigerte sich ebenfalls, Mafs-

¹⁾ Capefigue II. 167.

²⁾ Levasseur 207. 310.

regeln zur Abhilfe gutzuheissen, und so sah sich am 21. Mai 1720 die Regierung zu der Erklärung gezwungen, daß sie die Zinsen nicht mehr voll zahlen und die Bankbillette nicht zum vollen Wert einlösen könne. Bei der drohenden Stimmung in Paris aber, wo das allgemeine Elend bei dem Fehlen des baren Geldes und dem Sinken des Kurses des Papiergeldes sehr groß war, mußte man das Edikt zurücknehmen und Zahlstellen einrichten, wo die Billets eingelöst werden sollten. Vor diesen Stellen sammelten sich die Menschen schon abends vor dem Einlösungstag, um möglichst früh bares Geld zu bekommen. Da aber absichtlich die Einlösung nur sehr langsam vorgenommen wurde, auch die mit der Einlösung beauftragten Personen ihre Freunde und Bekannten dabei bevorzugten, wurde das Gedränge mit jedem Tage größer, bis schliesslich einige Personen dabei erdrückt wurden. Es brach nun eine Art von Aufstand aus; die Leichen wurden vor das Palais royal gebracht und dort niedergelegt, damit der junge König sie sehen sollte ¹⁾. Nur mit Mühe gelang es, der aufgeregten Volksmassen Herr zu werden. Auch das Parlament trat jetzt wieder hervor und reichte Beschwerden ein, zugleich durch neue Angriffe auf die Jansenisten aufgeregt. Diesmal wurde die Verbannung des ganzen Parlamentes nach Pontoise ²⁾ ausgesprochen, wo die jungen Parlamentsräte, von Paris und seinen Vergnügungen abgeschnitten, sich auch bald unbehaglich fühlten. Da inzwischen Law aus Frankreich hatte flüchten müssen, erfolgte eine Versöhnung zwischen dem Regenten und dem Parlament, das wenigstens das Bewußtsein hatte, die Rechte der Körperschaft und die Freiheiten Frankreichs gewahrt zu haben, wenn auch seine Beschwerden keinen unmittelbaren Erfolg gehabt hatten ³⁾. Es folgte dann die Liquidation des Systems; am 5. Januar 1721 wurde die Bank aufgelöst und verfügt, daß alles bare Geld, das noch im Besitz der einzelnen war, gegen neue Staatsbilletts umgetauscht werden sollte. Alle Besitzer von Staatsschuldtiteln, wozu ja auch die Aktien gehörten, mußten sich über deren Erwerb ausweisen und sich zum Teil beträchtliche Verminderungen des Kapitals gefallen lassen. Durch diese Operation, das sogenannte Visa, wurden die Schulden des Staates auf

¹⁾ Buvat I. 107. II. 162.

²⁾ Marais I. 342; Duclos 284; Lemontey I. 336.

³⁾ Marais II. 337.

1700 Millionen reduziert, während sie vorher 2220 Millionen betragen hatten. Der Staat hatte also durch Law kein schlechtes Geschäft gemacht; die einzelnen dagegen hatten meist sehr viel verloren.

Nach dem Austoben des Systems überliefs der Herzog von Orleans, der infolge seiner Ausschweifungen immer schlaffer wurde, die Regierung an Dubois, der bald Erzbischof, Kardinal und erster Minister wurde¹⁾. So war der Zustand, wie er zu Mazarins Zeiten gewesen war, wiederhergestellt; die Staatssekretäre arbeiteten mit Dubois, der allein Vortrag beim König hatte. Das blieb auch so, als der König majorenn geworden war (1723, 15 Februar), da er mit 14 Jahren die Regierung doch nicht allein führen konnte. Dubois war, trotz der Flecken, die auf seiner Vergangenheit hafteten, ein sehr eifriger und fleißiger Minister, der sich aufrichtig bemühte, die Folgen des Systems zu lindern. Bei ihm findet sich schon eine Art Anerkennung der Macht der öffentlichen Meinung, wenn er nach der Entfernung des Herzogs von Villeroy von seinem Posten als Gouverneur des Königs dem Publikum über diese Maßregel Rechenschaft giebt: Wenn auch, sagt er in seinem Manifest, die königliche Gewalt nur Gott Rechenschaft schuldig ist, so geben doch aus Güte öfters die Herrscher Kunde von den Gründen, die sie zum Handeln bestimmen²⁾. Nach Dubois' Tode (Mitte 1723) wurde der Herzog von Orleans erster Minister, und als auch er bald gestorben war (Dezember 1723), erhielt der Herzog von Bourbon diese Stelle. Er versuchte, dem Elend der unteren Klassen dadurch abzuhelpfen, daß er dessen Symptome unterdrückte. Alle Vagabunden und Bettler sollten in den Hospitälern beschäftigt werden; solchen, die wiederholt beim Betteln betroffen würden, sollte ein Zeichen eingebrennt werden³⁾. Man führte, um die Teuerung zu vermindern, einen allgemeinen Tarif der Arbeitslöhne ein, wie er in England bestand⁴⁾, dessen Innehaltung bei schwerer Strafe gefordert wurde. Hausdiebstahl sollte mit Todesstrafe belegt werden. Auch durch neue Steuerverteilung suchte man den unteren Klassen zu helfen; der »Fünzigste« sollte von allen Klassen der Bevölkerung, und zwar in Naturalien, gezahlt werden. Dabei aber begegnete der Herzog von Bourbon dem heftigsten Widerstand der Privi-

¹⁾ Capefigue II. 345.

²⁾ Capefigue II. 351.

³⁾ Jobez II. 58; Tocqueville I. 306.

⁴⁾ s. o. p. 60.

legierten. Der Klerus, obwohl sonst dem Herzog, der die Protestantenverfolgungen Ludwigs XIV. erneuerte, günstig gesinnt, weigerte sich zu zahlen. Seine Versammlung wurde aufgelöst und die Beschwerde, die er in die Protokolle derselben hatte einrücken lassen, wurde vom Herzog selbst herausgerissen. Ebenso mußte die Weigerung des Parlaments, die neue Steuer, die auch seine Vorrechte nicht achtete, zu registrieren, durch ein *lit de justice* beseitigt werden. Zugleich wurde bestimmt, künftig sollten nur die Räte von mindestens 10 Dienstjahren bei politischen Fragen Stimmrecht haben¹⁾.

Das Regiment des »Herrn Herzog« und seiner Mätresse, Madame de Prie, war indessen auch nicht von Dauer. Der Erzieher und Leiter des Königs, der Bischof von Fréjus, Fleury, sah sich in seinem Einfluß auf den König bedroht und wufste durchzusetzen, daß dem Herrn Herzog eine *Ordre* geschickt wurde, die ihn auf ein Landgut verbannte und seines Amtes ent hob (1727). Der König übernahm nun dem Namen nach selbst die Regierung, hatte indessen bei seiner Indolenz keine Lust, sich ernstlich mit den Geschäften zu befassen, und so leitete Fleury, später zum Kardinal erhoben, 15 Jahre lang die Geschicke Frankreichs. Im ganzen war es eine Zeit der Ruhe und verhältnismäßigen Gedeihens für das Land. Weder nach innen noch nach außen wurde an den überlieferten Zuständen viel geändert; doch hatte die Zeit der Regentschaft daran gewöhnt, einer freieren Kritik den Zügel schiefen zu lassen, und immer noch bot sich einer solchen Stoff genug dar. Dazu kam, daß auch infolge der politischen Freundschaft mit England, seit der Zeit des Regenten, die englischen Verhältnisse immer häufiger zum Vergleich herangezogen wurden. Sehen wir uns im folgenden diese Verhältnisse an.

¹⁾ Lemontey II. 210.

VII. KAPITEL.

Die Herrschaft des Parlaments in England.

Nachdem durch die Revolution Wilhelm von Oranien auf den englischen Thron gekommen war, wurde 1701 durch die act of settlement die weitere Erbfolge geregelt, da die Prinzessin Anna, die präsumptive Thronfolgerin Wilhelms, keine Kinder hatte. In dieser Akte hielt man sich zwar noch im allgemeinen an das Erbrecht, brach aber völlig mit dem Legitimitätsprincip, da man mit Übergehung der viel näheren katholischen Verwandten Karls I. die Enkelin Jakobs I., die Kurfürstin Sophie von Hannover und ihre evangelischen Nachkommen auf den Thron berief. Im Jahre 1714 kam denn auch trotz der Versuche, es zu hindern, das Haus Hannover in England zur Regierung. Schon durch die Art seiner Berufung war es darauf hingewiesen, in dem Willen des Parlaments die Quelle seiner Gewalt zu sehen. Dazu kam, daß Georg I. und Georg II., Deutsche von Geburt, ihr Leben lang, wenn sie irgend konnten, lieber in ihrem Stammlande weilten als in England und sich wenig für englische Einrichtungen interessierten. Georg I. verstand nicht einmal Englisch und konnte sich mit seinem ersten Minister nur in schlechtem Latein verständigen¹⁾. Die Krone hatte für die beiden ersten Welfen auf dem englischen Throne nur dadurch Wert, daß sie ihren persönlichen Rang erhöhte, ihnen gröfsere Einnahmen verschaffte und die Mittel ge-

¹⁾ S. Walpole lettres I. introd. p. 95. vgl. überhaupt zum folgenden Gneist passim.

währte, im Interesse der Erweiterung welfischer Macht in Deutschland thätig zu sein. Und nur soweit bekümmerten sie sich um die englischen inneren Verhältnisse, als sie zu einem dieser Zwecke benutzbar erschienen. Auch war die reelle Macht des Königs durch die declaration of right und die act of settlement sehr eingeschränkt worden; so viele Rechte nominell auch dem König geblieben waren und so groß, wie sich später zeigte, sein moralischer Einfluß sein konnte, in der Zeit von 1714 bis 1760 wurde die Regierung thatsächlich nicht durch den König, sondern durch die Minister geführt, die damals als Kabinett zwischen König und Parlament eine besondere Stellung einzunehmen begannen.

In früherer Zeit hatte es in England neun hohe Beamte gegeben, die an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige standen und unmittelbar vom König abhängig waren, untereinander aber kaum Beziehungen pflegten. Es waren dies der Lord High Steward, Lord High Chancellor, Lord High Treasurer, Lord President of the privy Council, Lord Keeper of the privy seal, Lord great Chamberlain, Lord High Constable, Earl Marshal, Lord High Admiral. Außerdem wurde für wichtige Mafsregeln der Rat des Königs, das privy Council berufen. Doch schon gleich nach der Restauration wurden von den 30 privy Councillors nur eine kleine Anzahl zur Erledigung wichtiger Geschäfte berufen¹⁾. Mehrere der hohen Ämter, namentlich die vier Hofämter des Steward, Chamberlain, Constable und Marshal waren für die Verwaltung nicht mehr wichtig und wurden daher zu den Beratungen der Minister Karls II., auf die der Name cabal angewendet wurde, nicht mehr zugezogen. Dagegen fanden jetzt auch die Staatssekretäre, der der äußeren und der der inneren Angelegenheiten, Zutritt zu den Beratungen. Andere der hohen Ämter wurden nicht mehr an einzelne Personen verliehen, sondern geteilt, in »Kommission gegeben«, womit Jakob II. begonnen hatte. Wilhelm III. ernannte zu den hohen Beamtenstellen im Anfang seiner Regierung noch im ganzen nach seinem persönlichen Willen, sah sich aber doch genötigt, dabei auf im Parlament einflußreiche Männer Rücksicht zu nehmen²⁾. In der zweiten Hälfte seiner Regierung wurde es ihm indessen schon schwer, Minister zu finden, die seinen per-

¹⁾ Christie I. 231; Fox Bourne I. 272; Anson I. 27.

²⁾ Ranke VII. 187; Anson a. a. O. 28.

sönlichen Willen vertraten und sich nicht nach dem Parlamente richteten.

Unter Anna fanden die Beratungen der Minister noch unter dem Vorsitz der Königin statt. Anna hatte sich aber bei der Auswahl ihrer Minister schon sehr nach der Stimmung des Parlaments richten müssen. Als Georg I. zur Regierung kam, berief er die Whigs, welche ihm die Succession verschafft hatten, zur Regierung, und schloß die Tories, die sich ihr entgegengestellt hatten, davon aus. Da er den Beratungen der Minister nicht selbst beiwohnte, weil er doch nichts davon verstand, so hatten ihre Beratungen mehr einen privaten Charakter, waren aber gerade darum um so ungezwungener und setzten nur die schon früher im Parteinteresse gepflogenen Zusammenkünfte der angesehensten Parteimitglieder fort, nur daß sie jetzt im Amt waren. Während ferner, so lange die Beratungen officiell waren, alle durch ihre Stellung als councillors berechtigten Beamten Zutritt dazu verlangen können, ein Recht, das noch in den letzten Tagen der Königin Anna ausgeübt war, hatten jetzt nur diejenigen Beamten, welche von dem Minister, bei dem die Beratungen stattfanden, eingeladen wurden, Zutritt. Daß dieser Minister der war, welcher besonders angesehen war, sowohl beim König wie beim Parlament, läßt sich denken. Da nun überhaupt eine Regierung gegen den Willen des Parlaments seit der Revolution nicht mehr möglich war, denn es hatte jedes Jahr die nicht dauernd bewilligten besonderen Ausgaben zu genehmigen, gestand immer nur auf ein Jahr die besondere Militärgerichtsbarkeit und damit die Möglichkeit, das stehende Heer zusammen zu halten, zu, und hatte das Recht der Ministeranklage, so war es seit Wilhelm III. schon Sitte geworden, daß die Mitglieder der Regierung dem Parlament angehörten¹⁾. Welches diese Mitglieder eigentlich waren, stand nicht fest. Gewöhnlich wurden zu den Beratungen des Kabinetts zugezogen der First Lord of the Treasury (das Amt war in Kommission gegeben, d. h. wurde durch ein collegium verwaltet), und der ebenfalls zur Treasury gehörende Chancellor of the Exchequer, ebenso der First Lord of the Admiralty, dann die zwei, später drei Staatssekretäre. Von den großen Beamten blieben noch der Lord High Chancellor und der Lord President of the Council und der Lord

¹⁾ Harrop 1; Ewald. Walp. 1.

Keeper of the Privy Seal. Übrigens können auch hohe Hofbeamte, der Oberbefehlshaber des Heeres oder der Lord Lieutenant von Irland je nach dem Willen des leitenden Ministers zugezogen werden. Von den oben genannten hohen Beamten stehen wirklich an der Spitze bestimmter Ressorts nur der First Lord of the Treasury, der das Finanzwesen unter sich hat, der first Lord of the Admiralty, unter dem die Marine steht, der Chancellor, der die Justiz leitet, und der Staatssekretär des Auswärtigen. Die übrigen haben gewisse alt-herkömmliche Rechte auszuüben und die Verbindung zwischen Regierung und Parlament aufrecht zu erhalten. Wenn vorher der leitende Minister, für den der Name Premier allmählich aufkommt, erwähnt wurde, so hat sich diese, dem englischen Gesetz völlig unbekannte Stellung erst in der Zeit der ersten beiden George ausgebildet und zwar, weil ein Mann ein so hervorragendes Ansehen hatte, daß ihm diese Stellung zufiel. Dieser Mann war Sir Robert Walpole¹⁾.

Er stammte aus einer alten Adelsfamilie, die schon seit Jahrhunderten im Parlament vertreten war; 1700, mit 24 Jahren, war er nach dem Tode seines Vaters ins Parlament für den der Familie gehörigen Flecken Castle Rising eingetreten, hatte dann eine kleine Stelle in der Admiralität bekommen, da er die Whigregierung unterstützte, und war von 1708 bis 1710 secretary at War, etwa Militäroberzahlmeister. Als 1710 die Tories zur Regierung kamen, gehörte er zur Opposition, trat aber dafür bei Georgs I. Thronbesteigung wieder in die Regierung ein und wurde 1715 erster Lord des Schatzamtes, ohne indes maßgebenden Einfluß zu besitzen. 1718 trat er wegen persönlicher Differenzen aus der Regierung aus, um schon 1720 wieder in sie berufen zu werden. In dieser Stellung hat er sich bis 1742 behauptet. Anfänglich suchten ihm unter seinen Amtsgenossen einzelne den Vorrang streitig zu machen, aber einer nach dem anderen mußte ihm weichen, so Lord Carteret, der Staatssekretär des Auswärtigen, der Herzog von Roxburghe, der Staatssekretär für Schottland, und schließlic Lord Townshend. Auch andere hohe Beamte, die ihm opponierten, entliefs er²⁾, soweit dies nach den englischen Verhältnissen möglich war, und so wurde allmählich

¹⁾ S. Ewald I. Kap. 1. 2. 3.

²⁾ Mahon II. 145. 147; Ewald 383.

eine gewisse Einheit in der Regierung hergestellt, die früher noch unbekannt gewesen war. An der Spitze derselben stand Walpole als der anerkannte Leiter seiner Partei, verantwortlicher Ratgeber der Krone und Chef des Kabinetts. Dafs er diese Stellung so lange trotz aller Angriffe behauptete, liegt einmal an der Geschicklichkeit, mit der er sich das Vertrauen zweier Könige zu bewahren wufste, zweitens aber an dem grofsen Ansehen und dem entscheidenden Einflufs, den er im Parlament besafs. Um letzteres verstehen zu können, müssen wir uns ansehen, was damals das Parlament, das in Ober- und Unterhaus zerfiel, bedeutete.

Im Oberhaus safsen aufer den Bischöfen die Peers, d. h. die mit dem Titel eines Herzog, Marquess, Earl, Viscount oder Baron (resp. Lord) versehenen Häupter von Adelsfamilien, die ihr Recht, im Oberhaus zu stimmen, vererbten¹⁾. Die Peers waren die vornehmsten Vertreter des Landadels, der gentry, und da die hannoverschen Könige, d. h. Walpole, sehr freigebig mit der Verleihung von Peerswürden waren, hatten schliesslich wohl alle einigermassen begüterte Familien einen oder mehrere Vertreter im Oberhaus. Auch reiche Kaufmannsfamilien, die sich mit den vornehmen Familien verschwägert und Grundbesitz erworben hatten, erlangten Peerswürden²⁾. Das Recht der Krone, Peers zu ernennen, war unbeschränkt und wurde, um einflufsreiche Mitglieder des Unterhauses zu gewinnen oder zu belohnen, in grossem Umfange ausgeübt. Als 1719 der König selbst vorgeschlagen hatte, seinem Ernennungsrecht gewisse Grenzen zu ziehen, und die bezügliche Bill im Oberhaus schon angenommen war, wurde infolge einer glänzenden Rede Walpoles im Unterhause, der namentlich darauf hinwies, dafs die Commoners sich und ihre Nachkommen damit von der Erlangung der Peerswürde ausschlossen, die Mafsregel abgelehnt³⁾. Daher blieb der Zusammenhang zwischen nobility, dem Adel im englischen Sinn, d. h. den Peers, und der gentry, dem Adel in unserem Sinn, den landsässigen Wappen führenden Grundbesitzern, ein ganz enger. Die ältesten Söhne der Peers safsen von ihrer Mündigkeit bis zum Tode des Vaters, der sie ins Oberhaus berief, im Unterhaus, und auch die jüngeren

¹⁾ Gneist, Adel etc. 75.

²⁾ Lecky I. 193.

³⁾ Rede Walpoles bei Coxé I. 299, nach dessen Notizen zusammengestellt; ebenso bei Ewald 125.

Söhne und die anderen Verwandten der Peers erhielten die der Familie gehörenden Sitze im Unterhaus und brachten es, wenn sie genug Einfluß erlangten, schließlicb selbst zur Peerswürde. Da überhaupt die meisten hervorragenden Mitglieder des Unterhauses schließlicb ins Oberhaus gelangten, so war die politische Einsicht, die hier vertreten war, recht groß. Zu keiner Zeit ist der Einfluß der Nobility in England größer gewesen, als von 1714 bis 1783, was sich schon darin zeigt, daß in den meisten Regierungen der Zeit die Peers überwiegend waren. Der Whigadel, der aus den großen Familien bestand, die die Revolution gemacht hatten, war die mächtigste Klasse des Reiches, besaß den größten Grundbesitz und war eng mit den reichen Kaufmannsfamilien der City verbunden¹⁾. Wenn trotzdem die Lords des Oberhauses keinen Versuch machten, die nach den Gesetzen beim Unterhaus befindliche Macht an sich zu bringen, so lag das daran, daß sie doch genügenden Einfluß dort ausübten und dies dem Volk, dem die Form der Regierung ja immer mehr gilt als ihr Wesen, so besser verbergen konnten²⁾.

Das Unterhaus (house of commons) war zusammengesetzt aus 80 Mitgliedern für die Grafschaften von England (je 2 für jede), 12 für die von Wales (je 1 für jede), 50 für die cities (je 2), 339 für 172 Landstädte und Flecken, 16 für 8 Seehäfen, 2 für die beiden Universitäten. Dazu kamen seit der Union von 1707 die 45 Mitglieder für Schottland. Alle Mitglieder also waren dies als Vertreter einer bestimmten Gemeinschaft, die sie vielfach, noch bis in die Zeiten Karls II., als ihre Repräsentanten besoldet hatte. Indessen hatte sich infolge der Theorien Sidneys und Lockes das verwischt, auch das eigentlich noch in Kraft bestehende Gesetz, daß jeder in dem Bezirk, den er repräsentierte, ansässig sein müsse, war außer Übung gekommen. Immerhin aber war der Zusammenhang zwischen den Mitgliedern des Unterhauses und den Verwaltungsgemeinschaften, die sie vertraten, ein so enger, daß eine Schilderung des englischen Verwaltungssystems notwendig ist, um die Stellung des Unterhauses verstehen zu können.

England war seit Jahrhunderten in Grafschaften eingeteilt, die sich als Einheiten fühlten und als solche verwaltet wurden. An ihrer Spitze stand als königlicher Statthalter ein Lordlieutenant,

¹⁾ Ransome 215; Morley, W. 6.

²⁾ Harrop 260.

gewöhnlich der angesehenste Peer der Grafschaft, der seine Würde meist auf Lebenszeit behielt. Da er keinerlei Bezahlung erhielt, war er von der Krone und den wechselnden Ministerien ziemlich unabhängig. Der Lordlieutenant hatte etwa die Stellung der Gouverneurs in Frankreich, befehligte die Miliz der Grafschaft und hatte gewisse Ehrenrechte; neben ihm stand ein Sheriff, ebenfalls von der Regierung aus den Grundbesitzern nach einem gewissen Turnus meist auf ein Jahr ernannt, der die Parlamentswahlen leitete und die Juries zusammensetzte. Die eigentliche Verwaltung aber hatten die Friedensrichter, die in einer den Bedürfnissen entsprechenden Anzahl auf Lebenszeit von der Krone ernannt wurden. Nach den Gesetzen von 1732 und 1743 mußten sie eine Rente von 100 £ aus befestigtem Grundbesitz beziehen. Auch Lords, deren Erben oder die Erben einer Person, die 600 £ Grundrente bezog, konnten zu Friedensrichtern ernannt werden. Die Auswahl der Personen in der Grafschaft, aus denen die Krone die Friedensrichter ernennen konnte, war also ziemlich beschränkt. Die Friedensrichter haben nun sowohl allein, wie zu zweien oder dreien die Verwaltung, Polizei und in bestimmten Fällen richterliche Gewalt. Ihre Befugnisse waren zwar gesetzlich genau geregelt¹⁾, waren aber den unteren Klassen gegenüber fast unbegrenzt, und die Garantien der Gesetze gegen Mißbrauch der Gewalt schützten nur die, welche den teuren Rechtsweg gegen sie einschlagen konnten oder einflußreiche Gönner hatten. Alle Vierteljahr trafen die Friedensrichter der Grafschaft unter Vorsitz des Lordlieutenants, welcher immer der erste Friedensrichter der Grafschaft war, zusammen, berieten dabei die Interessen der Grafschaft, setzten die Löhne fest²⁾ und nahmen Appellationen gegen Entscheidungen der einzelnen Friedensrichter entgegen, und amüsierten sich nach Kräften in den Pausen, die die Geschäfte ihnen liefsen. Der Grundbesitz der nobility und gentry war meist durch Familienstiftungen, sogenannte entails, befestigt, so daß nur immer der älteste Sohn

¹⁾ In «a help to magistrates» ch. 3 z. B. aufgezählt, he may cause all such as are fit to work in Harvest, he may cause to be whipped trespassers in orchards corn hedges or woods, may command vagrant persons to prison, he may cause High-ways to markets to be enlarged, may punish keepers of places for unlawful games, punish profane swearing, punish persons going armed etc. etc. Will man das Wirken eines Friedensrichters genau kennen lernen, so lese man Tom Jones von Fielding. S. auch die Aufzählung der Werke über die Friedensrichter bei Mohl II. 95.

²⁾ s. o. p. 60.

die Besitzungen erbte. Das geschah gegen ausdrückliche Bestimmungen des englischen Rechts, das die Errichtung von Majoraten und Fideikommissen verbietet, durch eine von den Juristen ausgeklügelte Umgehung des Gesetzes¹⁾. Der Erbe eines Landes nämlich verzichtete auf das Recht der freien Verfügung, das ihm für den Fall seines Todes zugestanden hätte, zu Gunsten seines schon geborenen oder noch geboren werden sollenden ältesten Sohnes, der seinerseits wieder, wenn er herangewachsen war, gegen Zusicherung unmittelbarer Vorteile, z. B. einer jährlichen Rente oder eines Sitzes im Parlament, in derselben Weise auf sein Verfügungsrecht verzichtete. Neben diesen adeligen Grundbesitzern gab es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch freie Bauern, deren Zahl sich aber schnell verminderte. Denn die Güter der Bauern, die bei jedem Todesfall unter die Erben geteilt wurden — die Bauern besaßen nicht die Mittel, die großen Kosten der Familienverträge zu bezahlen —, wurden immer kleiner und lohnten schliesslich die Bearbeitung nicht mehr. So gelang es denn den Großgrundbesitzern leicht, den Bauern ihre Besitzungen abzukaufen und sie zu Pächtern zu machen, oder zur Auswanderung, respektive später zur Arbeit in den Fabriken zu zwingen. Dabei wurde die Lage der Pächter immer ungünstiger, da ihre Verträge auf immer kürzere Zeit und schliesslich einjährige Kündigungsfristen lauteten, sie also ganz abhängig von dem Grundherrschaften waren.

Vor der Selbstverwaltung des Adels verschwand allmählich auch die Dorfverfassung²⁾. Ursprünglich hatte das Kirchspiel seine Beamten zu ernennen; alle männlichen erwachsenen Einwohner desselben traten zu ihrer Wahl zusammen. Das hörte mehr und mehr auf. Seit 1691 wurden die Armenaufseher, welche die Ausführung der Armengesetze zu überwachen hatten, von den Friedensrichtern ernannt; die Kirchenvorsteher wurden der eine vom Pfarrer, der andere von der Gemeinde ernannt; sie hatten mit den Armevorstehern zusammen die lokalen Steuern zu verteilen. Die constables, früher die Schulzen der einzelnen Gemeinden, jetzt die Polizeidiener der Friedensrichter, werden von je zwei derselben ernannt, und endlich sind auch die surveyors of the highways von ihnen abhängig. Die Gemeindeversammlung, die nur bei der Auflegung von

¹⁾ Encyclopaedia Britannica. Entail, Escheat, Real Estate; Boutmy Kap. II.; Lecky I. 182. 6.

²⁾ Boutmy 276.

Kirchensteuern gefragt zu werden braucht, tritt nur noch selten zusammen; vielfach besorgen die ehemaligen Armenaufseher und Konstabler, die sich durch Kooptation ergänzen, die Geschäfte.

Von den Grafschaften werden nun die Abgeordneten zum Parlament gewählt¹⁾. Das Wahlrecht hatten alle eine Grundsteuer von mindestens 40 sh. zahlenden freien Besitzer; damit waren die arbeitenden Klassen völlig vom Wahlrecht ausgeschlossen, ebenso die Pächter²⁾. Aber auch die Zahl der kleinen bauerlichen Besitzer verminderte sich aus den oben angeführten Gründen rasch. Da die Wähler in dem Hauptort der Grafschaft zusammenkommen mußten, war dafür gesorgt, daß nur die Begüterten wählen konnten. Waren nur zwei Kandidaten für die Wahl in der Grafschaft da, so wurden diese, ohne daß weiter ein Wahlakt erfolgte, vom Sheriff als gewählt proklamiert. Wenn aber mehrere Kandidaten sich gemeldet hatten, so schritt man zur Händeschau, d. h. man sah nach der Zahl der aufgehobenen Hände, wer die Majorität hatte. Regten sich dabei Zweifel, so wurde öffentlich abgestimmt. Indessen kam es nur, wenn die Wogen des Parteikampfes sehr hoch gingen, dazu. Meistens verliefen in den Grafschaften die Wahlen ruhig, da durch den hohen Census für die Grafschaftsabgeordneten, der seit 1711 auf 600 £ aus Grundbesitz festgesetzt war, dafür gesorgt wurde, daß die Auswahl der zu Wählenden nicht sehr groß war. Meist besaß auch eine Familie in der Grafschaft ein so überwiegendes Ansehen, daß ihr Kandidat ohne Widerspruch gewählt wurde. Etwa 20 Grafschaften waren noch 1829 durch dieselben Familien vertreten, wie 1713. Waren aber etwa zwei große Geschlechter von gleichem Ansehen und verschiedener Parteirichtung in der Grafschaft mächtig, so entbrannte ein hitziger Streit um das Mandat. Alle Mittel wurden versucht, um die Wähler auf die eine oder die andere Seite zu bringen³⁾. Die Peers brauchten ihren Einfluß; die großen Grundherrn drückten auf ihre Nachbarn; die Sheriffs, welche die Wahlberechtigungen zu prüfen hatten, waren die Agenten einer Partei. Leute, deren Votum man für unsicher hielt, hinderte man daran, zur Wahl zu gehen, oder man bestritt auf irgend welche Gründe hin ihre Wahlberechtigung⁴⁾.

¹⁾ S. Gneist 638.

²⁾ Anson I. 83.

³⁾ Mc. Carthy I. 26.

⁴⁾ Beschreibung einer Wahl bei Wright I. 185.

Neben den Grafschaften waren auch die außer dem Verband der Grafschaften stehenden Städte und Flecken im Parlament vertreten. Die Städte hatten ihre Verfassungen (charters), und damit meist das Wahlrecht zum Parlament, durch königliche Verleihung zu sehr verschiedenen Zeiten bekommen. Seit der Zeit Jakobs II. war aber die Zahl dieser Orte abgeschlossen; weder bekamen Städte mit steigender Bevölkerung besondere Abgeordnete, noch wurden sie Orten, die abnahmen, genommen.

Je nach der Verfassung der Städte, die sehr verschieden war, richtete sich auch das Wahlrecht. In einzelnen Orten wählten die Magistrate, die entweder erblich waren, oder sich kooptierten, oder von den Höchstbesteuerten ernannt wurden; in anderen wählten alle Hausbesitzer direkt das Parlamentsmitglied; in noch anderen bestand allgemeines Wahlrecht, so in Westminster, das schon längst, obwohl als besonderer Ort verwaltet, ein Teil von London geworden war. Hier gab es etwa 7000 Wähler, und die Wahlen in Westminster wurden immer besonders beachtet, weil sie allein fast einen Maßstab für die wirkliche Stimmung des Landes gaben. Bei weitem die meisten Flecken waren kleine Orte, die von großen Güterkomplexen umgeben und in ihrem Wohl und Wehe ganz von den benachbarten Grundherren abhängig waren. Manche waren ganz und gar Eigentum eines großen Lords geworden, der alle Häuser des Orts besaß oder das Recht hatte, den Magistrat zu ernennen. In solchen Orten bezeichnete einfach der Grundherr den Kandidaten, und der die Wahl leitende Beamte hatte ihn nur als Parlamentsmitglied zu proklamieren. So wurden von Mitgliedern des Oberhauses und anderen Großgrundbesitzern 171 Mitglieder des Unterhauses einfach ernannt, bei der Wahl von etwa 300 andern hatte eine Familie überwiegenden Einfluß. In einer Anzahl von anderen Orten, wo alle Bürger wählten, also auch die ganz mittellosen, war gerade das, namentlich wenn die Wählerschaft nicht groß war — und sie stieg selten über 500, es gab aber auch viele Orte, wo nur 20—30, ja einige, wo etwa nur 10 Wähler vorhanden waren —, ein Anreiz, es mit Bestechung feinerer und gröberer Art zu versuchen¹⁾. Bei den Handwerkern bewarben sich die Kandidaten persönlich um die Gunst der Wähler; vom

¹⁾ S. das Bild bei Grego 84, money the prevailing candidate.

Marquess of Wharton wurde erzählt, daß er frage, ob Molly auch gewachsen sei und ob Jemmy schon Hosen trage¹⁾. Die Unbegüterten mußten tüchtig traktiert werden²⁾; so wurden einmal nach Kent zu einer Wahl 2 Oxhofte Branntwein und 60 Dutzend Messer und Gabeln geschickt; im Notfall wurde auch bar Geld gegeben. Aber auch Gewaltthätigkeiten kamen vor. Haufen von Leuten wurden geworben, um die Gegner von den Stimmplätzen wegzutreiben; Hurraschreier mußten Stimmung machen etc.³⁾.

Für die Abgeordneten der Städte war ebenfalls ein Census von 300 £ aus Grundbesitz festgesetzt, so daß auch von hier nur Vertreter der regierenden Klassen kamen. Da nun das Parlament, eigentlich Oberhaus, Unterhaus und König, in Wahrheit, da der König nach dem Willen der Majorität des Unterhauses regieren mußte und auch das Oberhaus bei Geldbewilligungen nur ja oder nein sagen, aber nicht Veränderungen an den bewilligten Summen vornehmen konnte, das Unterhaus allmächtig war, wie schon bald nach der Revolution ausgesprochen wurde⁴⁾, im Unterhause aber wieder nur die oberen Klassen vertreten waren, kam es darauf an, sich die Meinung der Majorität derselben günstig zu erhalten, d. h. im Sinne der nobility und gentry zu regieren. Das hat Walpole verstanden, und daraus erklärt sich die lange Dauer seiner Herrschaft. Selbst ein Squire in Sitten und Gewohnheiten wußte er mit seinesgleichen zu verkehren, er trank, jagte und zotete mit ihnen, war daher persönlich bei den Landedelleuten beliebt. Vor allem regierte er auch in ihrem Interesse.

Die Landtaxe, d. h. die auf Einkommen vom Grundbesitz gelegte Steuer, wurde erst auf 3, dann auf 2, 1733 auf 1 Schilling vom Pfund herabgesetzt⁵⁾. Auch das, also der zwanzigste Teil des Einkommens, scheint noch sehr viel zu sein; doch war bei der

¹⁾ Grego 70.

²⁾ S. Grego 88; oder in »English liberties«, the Country people will sell all that they have for a little roast-beef, a glass of sack and a pot of Ale.

³⁾ S. die burleske Wahlrechnung bei Wright I. 24. z. B. for bespeaking and collecting a mob 20 £, for scores of huzza-men 40 £; for bell-ringers fiddlers and porters 10 £; for demolishing two houses 200 £ etc. etc.; s. auch Glasson V. 430.

⁴⁾ what can resist an act of Parliament, sagt Williams bei Ranke VI. 323.

⁵⁾ Ewald 225; Vocke 593. Boutmy.

Abschätzung des Wertes von Grund und Boden eine aus der Zeit Eduards I. stammende Taxe maßgebend. Wenn ferner oftmals die englische Aristokratie verherrlicht worden ist, weil sie so große Lasten freiwillig auf sich genommen habe, so mag man bedenken, daß sie dafür auch die Herrschaft hatte, und daß außerdem auf dem Lande kaum einer da war, der sonst hätte zahlen können, eine Folge des oben entwickelten Systems. Die Kaufleute und die städtische Bevölkerung waren durch Abgaben aller Art hoch genug belastet; ferner waren hohe Erbschaftsgebühren vom mobilen Kapital zu zahlen, nicht aber vom Grundbesitz.

So war im allgemeinen Walpole des Unterhauses sicher; sobald es wichtige Fragen galt. Für kleinere Maßregeln freilich, bei denen die Parteipolitik weniger eine Rolle spielte, kam es darauf an, die Mitglieder der Partei in der von der Regierung gewünschten Richtung zu beeinflussen, und da waren alle Mittel recht. Da gab es Ämter mit hohen Einnahmen ohne viel Arbeit, über die der Minister zu verfügen hatte, und die einflußreichen Mitgliedern gegeben wurden. Eine Anzahl von Ämtern war freilich durch ein Gesetz von 1708 für unvereinbar mit der Mitgliedschaft des Parlaments erklärt worden; 1742 nach dem Sturz Walpoles wurde noch für 200 andere Ämter die Incompatibilität ausgesprochen¹⁾; immerhin war die *patronage*, das Ämterbesetzungsrecht der Minister, noch groß genug und wurde im Interesse der Partei, wie der Verwandtschaft und Freundschaft in großem Umfange ausgeübt. Ferner wurden aus den Geheimfonds, die vom Unterhaus freigebig bewilligt wurden, Pensionen gezahlt trotz eines Gesetzes, das »pensioners« vom Parlament ausschloß. Dann gab es Kontrakte mit der Regierung²⁾, bei denen gehörig verdient wurde; wenn z. B. jemand Brot für die Marine zu liefern hatte, wurde es ihm so teuer bezahlt, daß ein erklecklicher Gewinn für ihn abfiel. Auch ein gnädiges Wort des Königs, eine Einladung an den Hof, das Versprechen einer Peerswürde waren nicht ohne Wirkung. Doch darf man nicht übersehen, daß es doch nur sehr selten gelang, wirklich einen politischen Gegner für die Regierung zu gewinnen; es handelt sich bei

1) Anson I. 290.

2) Governments contracts Anson I. 291.

allen diesen Mafsregeln mehr darum, die Freunde der Regierung bei guter Laune zu erhalten; daher ist es ein unbegründeter Vorwurf, der Walpole von seinen Gegnern gemacht wurde und der später oft wiederholt ist, dafs er durch seine »Korruption« den Ausdruck des Willens des Volkes, wie er im Parlament erschien, gefälscht habe.

Das war schon deshalb unmöglich, weil das »Volk« im Parlament nur zum kleinsten Teil repräsentiert war, wie wir sahen, und nicht den geringsten Einflufs auf die Meinungen des Hauses hatte. Denn es fehlte jede Kontrolle der Debatten und Abstimmungen im Hause; wenn in den dreifsigern Jahren des achtzehnten Jahrhunderts Berichte darüber zu erscheinen begannen, so geschah es ohne Namensnennung der Mitglieder oder unter vorsichtiger Andeutung derselben; dabei waren die Berichte so unzuverlässig, dafs die Redner kaum ihre Reden wiedererkannten¹⁾. Noch 1738 aber äufserte sich Walpole ebenso wie der Führer der Opposition sehr heftig gegen den Druck der Debatten. Pulteney wies die Meinung, dafs die Mitglieder des Parlaments irgend jemand, etwa ihren Wählern, verantwortlich wären für das, was sie sprächen, zurück.

Seit 1716 war die Dauer der Parlamentsperiode auf 7 Jahre festgesetzt worden²⁾; die Whigs wollten sich damals die Majorität auf längere Zeit sichern, da man fürchten mußte, wenn Neuwahlen bald vorgenommen würden, die Tories siegen zu sehen. Walpole verteidigte diese Mafsregel damit, dafs häufige Wahlen zu grofse Macht in die Hände des »Volkes« legten, andere, dafs die Tumulte bei den Wahlen zu grofs seien. Übrigens hatte das Volk, soweit es Wahlrecht hatte, nur insofern ein Interesse an den Wahlen, als sie eine Zeit von unendlich viel Bier für sie bedeuteten³⁾, denn bei der gänzlichen Unbildung der grofsen Masse war das Interesse derselben an der Politik im allgemeinen sehr gering. Nur manchmal gelang es, den Zorn des süfsen Pöbels zu entflammen, so als 1735 die Gin Act das Lieblingsgetränk der Masse sehr hoch besteuerte. Da wurde die Aufregung so grofs, dafs man sich gezwungen sah, die Akte zurückzunehmen⁴⁾. Ab

¹⁾ v. Wiese 5. 86; Cooke II. 270.

²⁾ Cooke II. 265; Hallam III. 317.

³⁾ a time of unlimited beer. Ransome 216.

⁴⁾ Vocke 372; Ewald 275; Wright I. 159.

und zu hört man von Aufständen der Masse; irgend ein Feldgeschrei, sei es der Prätendent, sei es die Accise, erregte die Menge, die z. B. in Manchester einmal mehrere Tage die Stadt beherrschte (1715).

Auch das Petitionsrecht, das durch die Bill of right ausdrücklich anerkannt war, war in seiner Ausübung sehr eingeschränkt. Nicht mehr als 20 Personen, deren Unterschriften beglaubigt sein mußten, durften zugleich eine Petition einreichen. Außerdem prüfte das Unterhaus die Petition streng und ahndete alle unehrerbietigen Äußerungen; als 1701 eine Petition von Einwohnern von Kent überreicht wurde, in der man bat, »die Stimme des Volkes zu beachten«, erklärte das Unterhaus dieselbe für skandalös, frech und aufrührerisch, und die Überreicher der Petition wurden ins Gefängnis geworfen. Kaufleute, die nach dem South-Sea Bubble kamen, um für diejenigen zu bitten, welche ihr Geld auf parlamentarische Sicherheit geliehen und nun verloren hatten, wurden scharf zurückgewiesen und klagten: Erst nehmt ihr uns das Geld aus den Taschen, und wenn wir uns beklagen, kommen wir dafür ins Gefängnis¹⁾. Überhaupt war die Strafgewalt des Unterhauses unbegrenzt und unkontrolliert; es gab keinerlei Rechtsmittel gegen Überschreitungen; sogar Richter, die sich durch das Unterhaus mit Unrecht verfolgter Personen annahmen, wurden mit Gefängnisstrafen bedroht²⁾.

Diese unbeschränkte Gewalt, die die Aristokratie hatte, wurde nun auch nach Kräften ausgenutzt, namentlich in solchen Dingen, die von jeher für ein Privileg der oberen Klassen galten. So hatten nur noch die Besitzer einer Rente von 100—150 £ jährlich seit Karl II. das Jagdrecht, und die Strafen für Wildddiebereien wurden immer strenger; sogar die Todesstrafe wurde in einzelnen Fällen angedroht³⁾.

Das Parlament kontrollierte die Minister und bestimmte die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, konnte aber nicht direkt auf sie einwirken, da sie im einzelnen durchaus dem Ermessen der Lokalgewalten überlassen war. Auch der Staatssekretär des Inneren und der leitende Minister hatten nur

¹⁾ Ansom I. 315; Mc. Carthy I. 266 ff., you first pick out our pockets and then send us to goal for complaining.

²⁾ Hallam III. 374; Aylesbury election s. Oldfield.

³⁾ Boutmy 240; Gneist 639.

auf Personalfragen einigen Einfluß; aber wir sahen, wie sehr ihnen doch bei der Ernennung der Selbstverwaltungsbeamten die Hände gebunden waren. Beschwerden gegen die Art der Verwaltung, hauptsächlich also gegen Verordnungen der Friedensrichter, können durch einen writ of certiorari bei einem königlichen Gerichtshof eingereicht werden; indessen wurde die Anzahl der Fälle, in denen man auch von den quarter sessions aus appellieren konnte, immer mehr beschränkt und mußte innerhalb sechs Monaten erfolgen. Daher kamen diese Garantien gegen Willkürmaßregeln der unteren Verwaltung, die sehr genau bis ins einzelne ausgeführt in den englischen Werken über diesen Gegenstand paradiere, doch wieder nur der herrschenden Klasse selbst und deren Schützlingen zu gute. Wie sollte z. B. ein Vagabund, den der Friedensrichter unrechtmäßigerweise auspeitschen liefs, wissen, wie der Geschäftsgang der Beschwerden war, und wenn er es wußte, wie sollte er die Kosten aufbringen, und selbst wenn ihm das möglich war, wie durfte er hoffen, von der Instanz, die für ihn die nächste war, den in der quarter session vereinigten Friedensrichtern gegen einen aus ihrer Mitte Recht zu finden? Für die wohlhabenden und gebildeten Klassen aber war allerdings der Schutz gegen Willkür so stark wie nur möglich. Dafür sorgte auch die Justiz.

Im Gegensatz zur Verwaltung war die Justiz streng centralisiert¹⁾. Es gab in England für Civilsachen nur drei Reichsgerichtshöfe, den der Kings Bench, den der common Pleas und die court of Exchequer, deren jeder mit vier oder fünf, höchstens sieben Richtern besetzt war. An die Kings Bench gingen die Appellationen von den unteren Gerichts- und Verwaltungsstellen, den Friedensrichtern; der court of common Pleas hatte alle Prozesse zwischen Privatpersonen über 40 Schilling an Wert; der court of Exchequer die Prozesse, bei denen der Fiskus beteiligt war. Kleinere Prozesse wurden von den Richtern der drei Gerichtshöfe, die dann als Einzelrichter fungierten, bei ihren Rundreisen durch die Grafschaften entschieden.

Die Richter wurden seit der act of settlement auf Lebenszeit ernannt, bekamen ein hohes Gehalt und konnten nur durch einen vom König genehmigten Beschluß des Unterhauses abgesetzt

¹⁾ S. Gneist.

werden. Sie gingen aus dem Advokatenstand hervor, den *sergeants, attorneys* und *solicitors*, welche in den *Inns of court* ihre Vorbildung fanden. So waren auch hier alle Garantien für Unabhängigkeit der Rechtspflege gegeben, aber auch wieder nur für die oberen Klassen. Denn die Gerichtskosten waren sehr hoch, und die Prozesse dauerten, weil es so wenig Richter gab, sehr lange; man rechnete, daß das Einklagen von 100 £ 10 £ Kosten machte. Von den hohen Gerichtshöfen ging die Appellation an das Oberhaus. Dessen Gerichtsbarkeit war dadurch entstanden, daß früher das *magnum concilium* des Königs höchste Instanz gewesen war, zu dem auch die *peers* und die Richter des *continual council* gehörten. Aus dem *magnum concilium* entwickelte sich das Oberhaus, das im vierzehnten Jahrhundert als oberster Gerichtshof anerkannt wurde. Doch wurde dies Recht des Oberhauses lange vom Unterhause bestritten; erst seit 1704 war es allgemein anerkannt. Obwohl formell dazu berechtigt, richteten doch in Fällen, in welchen Appellation eingelegt war, nicht alle *peers*, sondern nur die, welche früher Stellen als Richter oder als Rechtsbeistände der Krone, *solicitor* oder *attorney general*, bekleidet hatten, die sogenannten *legal lords*¹⁾.

Auch die persönliche Freiheit und der Schutz gegen willkürliche Bestrafung war wieder für die oberen Klassen gesichert. Einmal befahl die *Habeas-corpus-Acte*, daß jeder Angeklagte binnen 24 Stunden vor seinen Richter geführt werden mußte und nicht ohne ausdrücklichen Befehl eines Richters gefangen gehalten werden durfte. Damit war ein willkürliches Eingreifen des Königs freilich verhindert, und auch wohl willkürliche Verhaftung derjenigen, welche Einfluß genug besaßen, einen Richter zu belangen; die unteren Klassen dagegen waren auch hier, zum Teil auch durch die Gesetze, die bei kleinen Vergehen den Friedensrichtern erlaubten, ins Gefängnis zu stecken, ziemlich schutzlos preisgegeben. Ein zweites Palladium der englischen Freiheit bildet das Schwurgericht, der *trial by jury*²⁾. Alljährlich hatten die *Sheriffs* eine Liste aller für das Amt eines Geschwornen geeigneten Personen der Grafschaft aufzustellen; da seit der Revolution ein Census von 10 £ jährlich gefordert wurde, waren die kleineren Besitzer von dem Amt ausgeschlossen. Zu jeder *assise*, die unter

1) Tashwell 180; Fischel 252; Cox 459.

2) Cox 350; Gneist 768.

Vorsitz eines der reisenden Richter stattfindet, werden durch den Sheriff 48—72 Geschworne designiert, aus denen dann 12 ausgelost werden, deren Einstimmigkeit zur Bejahung der Schuldfrage nötig ist. Da der Angeklagte das Recht hat, von den zum Dienst designierten eine bestimmte Anzahl zu verwerfen, sind allerdings Garantien für die Unparteilichkeit geboten; aber der kleine Mann sieht sich auch hier den Vertretern der herrschenden Klasse gegenüber, die naturgemäß alle Vergehen, die ihr Interesse bedrohen, namentlich also Eigentumsvergehen, außerordentlich streng beurteilt. Die Strafgesetze wurden immer schärfer und immer weiter ausgedehnt; so sollen drei Personen, die bewaffnet angetroffen werden, von denen zwei andere bezeugen, daß sie verbotene Waren ausführen wollen, mit Deportation bestraft werden; und solche Beispiele ließen sich häufen¹⁾. Nur, wenn ein Rechtsirrtum oder ein formeller Verstofs im Prozessverfahren vor der Jury nachgewiesen werden konnte, war ihr Urteil vor dem Oberhause anfechtbar, das dann die Sache an eine andere Assise zurückverwies. Übrigens ist der trial by jury nur für schwere Fälle vorgeschrieben; in kleineren Fällen üben die Friedensrichter summarische Justiz.

Auch die Finanzverwaltung war nur für die Einnahme der Zölle und indirekten Steuern königlich. Unter dem Schatzamt stehen ein Zollamt und viele Zollbeamte, die an den Küsten stationiert sind; dazu kommen Steuerbeamte, die in fortwährendem Krieg mit der unteren Bevölkerung leben. Da die herrschende Klasse rücksichtslos die Landwirtschaft durch hohe Zölle auf Lebensmittel beschützte, andererseits durch indirekte Steuern aller Art, die gerade die Bedürfnisse der ärmeren Klassen, wie Bier, Branntwein, Salz, trafen, diese belastete, erklärt sich, daß der Schmuggel blühte, ja populär war²⁾.

Die direkten Steuern werden durch drei in der Grafschaft angesessene Steuerkommissare erhoben, die vom Unterhaus, wohl auf Vorschlag der Mitglieder aus der betreffenden Grafschaft, ernannt werden und sich wieder in den einzelnen Kirchspielen ihre assessors (Einsteuerer) und collectors (Einnehmer) wählen. Gegen die Entscheidungen der Kommissare war ein Rechtsverfahren zulässig.

¹⁾ Hallam III. 385.

²⁾ Vocke 372 ff.

Im allgemeinen war das bezahlte Beamtentum in England nur gering an Zahl, da ja viele in Frankreich von bezahlten Beamten geleisteten Dienste in England von der Selbstverwaltung versehen wurden, überhaupt aber der Staat sehr viele Verhältnisse, z. B. das Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Handel und Verkehr nur durch allgemeine Gesetze, nicht aber durch fortwährende Aufsicht bestimmter technischer Beamten regelte, sie vielmehr der privaten Thätigkeit überliefs.

Trotzdem es also nur wenig Beamte gab, waren aber immer noch mehr vorhanden als nötig waren. Es gab viele Sinekuren, Ämter, die hohe Einkünfte aus der Staatskasse bezogen, ohne dafür zu viel leisten zu müssen. So war z. B. Horace Walpole, der Sohn des Ministers, Usher of the Exchequer und bezog als solcher etwa 1800 £ jährlich¹⁾. Er hatte dem Schatzamt Schreibmaterialien zu liefern, die ihm nach den hohen Preisen, die zur Zeit Eduards III. festgesetzt waren, vergütet wurden; die Differenz zwischen diesen Preisen und denen seiner Zeit, die natürlich sehr viel geringer waren, bildete seine Einnahme. Ebenso wenig hatten die junior Lords des Schatzamts oder der Admiralität zu thun; die Bureaugeschäfte wurden von Schreibern, clerks, besorgt, welche teils Gebühren bezogen, teils fest besoldet wurden. Gerade diese Regierungsstellen, vor allem aber die sehr hoch besoldeten der Minister, bildeten nun das Ziel aller Politiker, und im wesentlichen wurden die Kämpfe im Parlament weniger der Parteigrundsätze wegen, als um die mit der Regierung verbundenen Vorteile zu erlangen, geführt

the quarrel, that has been so long
is not in fact who's right or wrong;
But this my friend no longer doubt
'tis who is in and who is out²⁾.

¹⁾ S. letters, I. introd. p. 83.

²⁾ Wright I. 150.

VIII. KAPITEL.

Die Ausbildung und Vollendung der Theorie des Parlamentarismus in England.

Durch die Revolution war das parlamentarische Regierungssystem begründet und hatte sich seitdem mehr und mehr in sich befestigt und ausgebildet. Auch die Theorie machte denselben Gang durch, nachdem hier Sidney und Locke ausführlich die parlamentarische Regierungsform verteidigt hatten. Dieselben Beweise wurden den Gegnern wiederholt; in vielen Flugschriften kamen bei Einzelfragen immer wieder dieselben Gedanken zum Ausdruck, so bei Defoe, Swift und Toland. In einer Schrift von 1700¹⁾, die den Engländer über seine Rechte belehren will, werden die Magna Charta, die petition of right, die Habeascorpusakte abgedruckt, der trial by jury auseinandergesetzt, dann ist die Rede von den drei Ständen der Konstitution, die sich das Gleichgewicht halten und von denen jeder das Veto gegenüber den beiden andern hat; es folgen dann Ermahnungen, sich bei Wahlen nicht bestechen zu lassen und tüchtige Männer ins Parlament zu wählen. Auch Erörterungen darüber, ob die Besitznahme oder die Erblichkeit ein Recht zur Herrschaft gebe, werden wieder aufgenommen²⁾. 1718 faßte Tyrrel in einem starken Foliobande alle diese Streitfragen in Form eines Dialoges zwischen den Anhängern

¹⁾ English liberties «three Estates and the Constitution of our English Government» p. 58.

²⁾ the hereditary right of the Crown of England asserted. London 1713.

verschiedener Meinungen zusammen¹⁾; da wird erörtert, ob die Monarchie göttlichen Rechtes ist, ob aus dem natürlichen oder offenbarten Gesetz eine bestimmte Erbfolgeordnung als notwendig folge, ob der Widerstand eines Volkes gegen die höchste Gewalt in Fällen äußerster Not sich rechtfertigen lasse, ob das Parlament seine Macht nur Zugeständnissen des Königs, des eigentlich ursprünglich alleinigen Gesetzgebers verdanke, ob ein König von England wegen Bruches des ursprünglichen Vertrages seine Würde verlieren könne, ob das Vorgehen der Konvention von 1689 aus der alten Konstitution Englands gerechtfertigt werden könne etc. etc., was mit zum Teil recht weit hergeholt Gelehrsamkeit im Sinne der Whigs erörtert wird.

Denn innerhalb der herrschenden Klasse war der Kampf der Parteien immer noch sehr heftig, obwohl in allen Fragen, die eine Erweiterung der Rechte des Parlamentes oder der Aristokratie betrafen, beide Parteien einig waren²⁾.

Die Tories, obwohl Nachkommen der Männer, die früher jeden Widerstand gegen das Königtum von Gottes Gnaden für schweres Unrecht erklärt hatten, stellten sich doch im allgemeinen auf den Boden der bestehenden Verfassung. Sie waren im Herzen zwar Gegner der Hannoverschen Dynastie und Anhänger der Stuarts, aber sie hingen auch treu an den Lehren der englischen Kirche, und der Prätendent, der Sohn Jakobs II. war katholisch. Vielleicht hat nur dieser Umstand England 1714 vor einer Restauration der Stuarts bewahrt; konnte doch Lord Cowper in einer Denkschrift behaupten, daß die Tories sich sofort für den Prätendenten erklären würden, wenn er zum Protestantismus überträte³⁾; andererseits sagte Bolingbroke, es sei ebenso wahrscheinlich, daß der Großstürke König würde, wie der Prätendent, so lange dieser katholisch bleibe. Die Tories waren von ihrem anglikanischen Standpunkt aus auch den Dissenters gegenüber sehr exklusiv; als sie das Regiment hatten, von 1710 bis 1714, planten sie eine Ausschließung derselben vom aktiven und passiven Wahlrecht. Ihnen gegenüber standen die Whigs, die die Principien von 1689 ver-

¹⁾ Die behandelten Fragen sind in den Überschriften der Dialoge enthalten.

²⁾ »So mächtig waren die Parteiverbindungen doch nicht, daß sie das Durchgehen einiger großer parlamentarischer Forderungen hinderten.« Ranke VII. 173 E. G.

³⁾ Morley 76. 36; Cooke I. 606.

traten. Indessen war es oft schwierig, in dem Verhalten der Parteien noch ein Handeln nach bestimmten Grundsätzen zu finden. Denn, da die Tories eine Rückkehr des Prätendenten unter den einmal bestehenden Verhältnissen selbst nicht wünschen konnten, so waren sie insofern Anhänger der revolutionären Principien von 1689¹⁾. Andererseits sahen sich die Whigs, die unter Walpole die Macht hatten, genötigt, Maßregeln zu verteidigen, die wenig »liberal« waren, wie die Verlängerung der Parlamentsperioden, oder eine Akte, die die Theaterzensur einführte. Sprach doch 1738 ein Whig, allerdings zum großen Verdruss seiner Parteigenossen, es offen aus, daß er einer Maßregel, wie der Vergrößerung des Heeres, die eigentlich gegen Whigprincipien verstieß, seine Zustimmung gebe, weil sie geeignet sei, die Tories niederzuhalten²⁾. Mehr indessen als durch Principien wurden die Parteien durch die Bande gemeinschaftlichen Interesses und allmählich auch bestimmter Familienüberlieferungen, die die einzelnen Familienmitglieder verpflichteten, der Partei der Familie anzugehören, zusammengehalten. Vor allem galt es, die Partei zur Herrschaft zu bringen und an deren Vorteilen Anteil zu haben. Walpole hatte das zuerst durchgeführt, indem er nur an Whigs Ämter verlieh und die Tories ganz ausschloß. Nun erhielt sich Walpole sehr lange im Amt, daher wurde die Opposition derjenigen, die ebenfalls Ämter haben wollten, zunächst also der Tories gegen ihn immer erbitterter³⁾. Aber auch eine Anzahl von Whigs, teils solche, die durch ihn aus dem Amt verdrängt waren, wie z. B. der oben erwähnte Lord Carteret, teils solche, die gefissentlich von ihm von höheren Ämtern ferngehalten wurden, weil er ihre Rivalität fürchtete, wie Pulteney, schlossen sich der Opposition an⁴⁾. Pulteney suchte zu beweisen, daß eigentlich keine Unterschiede zwischen Tories und Whigs mehr beständen, ihre Animosität vielmehr auf vorgefaßter Meinung beruhe, daher weichen müsse, wenn es gelte, eine dem

¹⁾ Die Schwierigkeit des Torystandpunktes z. B. für Swift siehe bei Leslie Stephen p. 62 ff. auseinandergesetzt: Jacobitism was becoming a sham, it meant sentimentalism or vague discontent. Swift when asked to explain said when he was in pain and lying on his right side, he naturally turned to his left though he might have no prospect of benefit from the change.

²⁾ Mordaunt bei Cooke II. 253.

³⁾ Aus dem Bericht Broglies an Fleury bei Verlaque 116.

⁴⁾ Cooke II. 112.

Vaterlande verderbliche Regierung, wie die Walpoles, zu stürzen. Diese »disaffected Whigs« oder »Patrioten«, wie sie sich nannten, forderten »new measures and new men«; als sie dann aber 1742 wirklich ans Ruder kamen, änderten sich einige Männer, einige Minister Walpoles blieben im Amt, die Art der Verwaltung blieb genau dieselbe¹⁾.

Die Seele der ganzen Opposition, ihre treibende Kraft, ihr größtes Genie war Bolingbroke²⁾. Henry St. John, seit 1711 Viscount Bolingbroke, war aus alter Familie 1678 geboren. Mit seinem späteren Gegner Walpole in Eton, der Erziehungsanstalt für den Adel, erzogen, trat er 1701 als Nachfolger seines Vaters in das Unterhaus ein und schloß sich den Tories an. Bald zeichnete er sich als geschickter debater aus und wurde daher 1704 als secretary at war im Ministerium Marlborough-Godolphin angestellt. Als aber 1708 dieses Ministerium rein whiggistisch wurde, trat er aus, wurde aber 1710 als secretary of state in der neuen Toryregierung zu einer großen Wirksamkeit berufen. Er knüpfte die Verhandlungen mit Frankreich an, die dann zum Frieden von Utrecht von 1713 führten. Im Einverständnis mit der Königin Anna liefs er sich auf Zettelungen ein, die ihrem Bruder, dem Sohn Jakobs II., dem sogenannten Prätendenten, die Nachfolge anstatt des durch die act of settlement in Aussicht genommenen Hauses Hannover verschaffen sollten. Aber noch in den letzten Stunden der Königin Anna durchkreuzte das Dazwischentreten der großen Whigpeers seine Pläne; Georg I. folgte unbeanstandet als König und berief die Whigs zur Regierung. Bolingbroke wurde nicht nur entlassen, sondern vom Unterhaus, das durch die Neuwahlen whiggistisch geworden war, wegen Hochverrates angeklagt. Ohne das Resultat dieses impeachment abzuwarten, ging er in die Verbannung. Eine Zeit lang war er in Paris Staatssekretär des Prätendenten, sah aber bald die Unfähigkeit des Mannes ein. Vergebens suchte er zu einer vernünftigen, einigermaßen Erfolg versprechenden Politik zu raten, aber, da er sich scharf über das unwürdige Treiben am Hofe Jakobs äußerte, wurde er schließlic ziemlich brüsk von ihm entlassen.

¹⁾ Franqueville I. 442.

²⁾ S. Cooke, Macknight, Collins, Brosch und besonders Harrop. Hassall war mir nicht zugänglich.

Von nun an versuchte er wieder nach England, von wo er durch das Urteil des Oberhauses verbannt war, zu kommen, aber erst 1725 gelang es ihm durch die Bestechung einer Mätresse Georgs I., eine Aufhebung der über ihn verhängten Verbannung und Zurückgabe der ihm entzogenen Güter zu erlangen, indessen wufste Walpole, der seine glänzende Redegabe fürchtete, zu bewirken, daß er seinen Sitz im Oberhause nicht wieder einnehmen durfte. Das verzieh ihm Bolingbroke nicht, und so bewirkte hauptsächlich er die Vereinigung der unzufriedenen Whigs mit den Tories, um Walpole zu stürzen. Er bestimmte die Taktik der Partei, unaufhörlich schleuderte er in seinem Journal, dem »Craftsman«, Pamphlete gegen Walpole unter die Massen. Auch größere Schriften verfaßte er, in denen er, um zu beweisen, daß die englische Verfassung von Walpole mißachtet und verderbt werde, die Geschichte dieser Verfassung durchgeht, ihre Grundlagen untersucht, das Verhältnis der verschiedenen Parteien zu ihr erläutert oder einzelne Punkte besonders erörtert¹⁾. Bolingbroke erlebte noch den Sturz seines Gegners, da er aber kurz vorher sich mit seinen Freunden veruneinigt hatte, verhalf ihm das zu keiner praktischen politischen Thätigkeit. Auch der Prinz von Wales, auf den er dann seine Hoffnungen setzte, starb, ohne zur Regierung zu kommen. So starb denn Bolingbroke 1751 in unbefriedigtem Ehrgeiz einsam auf seinem Landsitz in Battersea, aber noch nach seinem Tode hat er sein Land in die heftigste Erregung versetzt, als seine hinterlassenen philosophischen Schriften veröffentlicht wurden, in denen er, der Verfechter hochkirchlicher Principien, kühner, als je vorher geschehen war, die Grundlagen des christlichen Glaubens zu erschüttern versuchte. Seine politische Theorie, wie sie sich aus seinen verschiedenen Schriften ergibt, ist darum besonders interessant, weil hier er, der frühere Tory, sich zum Verfechter der Principien der Revolution aufwirft und sich bemüht, Sätze auf-

¹⁾ Schriften gesammelt und herausgegeben von Mallet; darin remarks on the history of England 1730—31. Bd. VI; dissertation upon parties von Oktober 1733 bis Dezember 1734 veröffentlicht Bd. IX; letter on the spirit of patriotism vor 1738. Bd. X; idea of a patriot king 1742 Bd. X. Von kleineren Flugschriften aus der Zeit vor 1738 seien noch erwähnt, of the constitution of Great Britain, on the power of the people and the freedom of the people, on good and bad ministers, the freeholders political catechism, remarks on a late pamphlet etc.; the occasional writer.

zustellen, die beide Parteien befriedigen. Daher ist er derjenige, der für lange Zeiten hin endgiltig das Urteil über die englische Verfassung festgestellt hat.

Jede Regierung beruht auf einem ursprünglichen Vertrag, der aus gemeinsamen Beratungen der Menschen hervorgegangen ist. Auch die englische Verfassung ist im eigentlichen Sinne ein Vertrag einmal zwischen Volk und Fürst, dann zwischen den Repräsentanten des Volks und dem Volk selbst¹⁾, wie denn ein solcher Vertrag als wirklich in der Urzeit vorgekommen von Acherley erzählt worden war²⁾. Dieser Vertrag ist nun freilich in Vergessenheit geraten, ja man hat sein Bestehen sogar ge- leugnet, aber die ganze englische Geschichte wäre nicht zu verstehen, wenn nicht früher ein solcher Vertrag abgeschlossen wäre³⁾. Durch diesen Vertrag ist nun bestimmt, wie die Verfassung sein soll. Unter Verfassung hat man alle die Einrichtungen und Gewohnheiten zu verstehen, die von der Vernunft gegeben sind und sich auf bestimmte Punkte der öffentlichen Wohlfahrt beziehen. Durch diese festen Punkte wird das System bestimmt, nach dem die Staatsgemeinschaft regiert werden soll⁴⁾. Regieren heisst eine besondere Richtung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verfolgen⁵⁾. Diese Verwaltung steht unter der Leitung eines obersten Beamten, der den untergeordneten Beamten an- giebt, was sie thun sollen. Freilich ist jede Regierung der Frei- heit gefährlich⁶⁾, und darum muß sie oft erneuert oder auf ihre

¹⁾ all public regiment hath arisen from deliberate advice consultation and composition between men (diss. 199). our constitution is in the strictest sense a bargain, a conditional contract between the prince and the people and between the representative and the collective body of the nation (a. a. O. 202).

²⁾ v. Mohl II. 36.

³⁾ the whole scheme of our constitution would have been a monstrous absurdity, unless an original contract had been supposed.

⁴⁾ by constitution we mean the assemblage of laws institutions and customs, derived from certain fixed principles of reason directed to certain fixed principles of public good that compose the general system according to which the community has agreed to be governed (diss. X. 141).

⁵⁾ government is that particular tenor of conduct which a chief magistrate and inferior magistrates under his direction and his influence hold in the administration of public affairs (a. a. O.).

⁶⁾ perpetual danger to liberty is inseparable from the very notion of govern- ment (history 10).

ursprünglichen Grundsätze zurückgeführt werden, wie es schon Sidney ausgesprochen hatte¹⁾. Die Regierten müssen eifersüchtig ihre Freiheit hüten, da jeder Mensch ein natürliches Recht darauf hat, frei zu sein, d. h. nur Gesetzen zu gehorchen, die unter Zustimmung des Volkes gegeben sind und richtig ausgeführt werden²⁾.

Die englische Verfassung nun entspricht dem Ideal einer freien Verfassung mehr als irgend eine andere³⁾. Die Grundsätze, welche schon die Sachsen hatten, ehe sie Deutschland verliessen, sind immer bestehen geblieben; daher ist die Verfassung trotz mancher Änderungen in ihren Grundzügen noch dieselbe. Sie ist nicht einfach, denn die höchste Gewalt ist nicht unumschränkt in die Hände einer oder mehrerer Personen oder in die des ganzen Volkes gelegt⁴⁾.

Die höchste Gewalt in jedem Staat ist auch nach Bolingbroke, wie es schon Locke gelehrt hatte, die gesetzgebende. Eine solche höchste, absolute, unkontrollierbare Macht muſs in jedem Staate vorhanden sein, darf aber nicht in einer Hand vereinigt sein. Darum ist sie in England zwischen König, Lords und Gemeine geteilt⁵⁾. Besäſse der König allein die höchste gesetzgebende und ausführende Gewalt, so hätte man eine absolute Monarchie, hätten sie die Lords allein, eine Aristokratie, wenn die Gemeinen allein, eine Demokratie. In der gemischten Verfassung aber sind

¹⁾ the governments best, which by the natural effect of their own constitution are frequently renewed or drawn back to their first principles (hist. 21), ferment, which a perpetual jealousy of the governors in the governed will keep up (history 19).

²⁾ liberty is the natural right of every human creature (freeholder 262); liberty consists in laws made by consentment of the people and the due execution of those laws (a. a. O.).

³⁾ our constitution brought nearer than any other constitution ever was to the most perfect idea of a free system of government (diss. 187); (history 139); our constitution at different times hath differed from itself, as men differ from themselves in Age and Youth, or in Sickness and Health, but still it is the same (constitution 252).

⁴⁾ simple forms of government such, as lodge the supreme power absolutely and without control either in a single person or in the principal persons of the community or in the whole body of the people (diss. 205).

⁵⁾ the legislative or supreme power invested by our constitution in the three estates whereof the king is one (diss. 202). there must be an absolute unlimited and uncontrollable power lodged somewhere in every government; not necessary, that this power should be lodged in the king alone (patriot king 85).

Monarchie, Demokratie und Aristokratie miteinander verbunden¹⁾. In England halten sich das demokratische, monarchische und aristokratische Princip im Gleichgewicht, keines kann das andere überwinden²⁾. Freilich, bemerkt Bolingbroke, ist die englische Regierung auf den ersten Blick oligarchisch und das monarchische Element kommt nicht recht zum Vorschein³⁾. Diese richtige Einsicht aber in das Wesen der englischen Verfassung hindert Bolingbroke nicht, theoretisch zu fordern, daß die einzelnen Teile sich die Wage halten, da darauf die Sicherheit des Ganzen beruhe. Dazu müssen die einzelnen Teile der Legislative voneinander unabhängig sein. Jeder Teil derselben hat bestimmte verfassungsmäßige Gewalten und Vorrechte und kann diese Rechte völlig frei ausüben, soweit nicht seine Handlungen der Kontrolle eines der anderen Teile unterliegen⁴⁾. Diese gegenseitige Kontrollgewalt könnte man als Abhängigkeit bezeichnen, doch steht das in keinem Widerspruch dazu, daß sie unabhängig voneinander sind. Denn die Teile der gesetzgebenden Gewalt sind abhängig voneinander, insofern sie, wenn die Handlungen eines Teiles das Ganze betreffen, der Aufsicht der anderen Teile unterworfen sind, unabhängig voneinander, weil die Entschlüsse jedes

¹⁾ if the legislative as well as the executive power was wholly in the king, he would be absolute (history 82); mixture of monarchical, aristocratical and democratical power blended together in one system and by these three estates balancing one another (diss. 205).

²⁾ the democratical power of our constitution is not sufficient to over-top the monarchical and aristocratical, but it is sufficient to counterwork and balance any other power by its own strength (diss. 267).

³⁾ the government of Britain has in some sort the appearance of an oligarchy and monarchy is rather hid behind it then shewn (patriotism 30).

⁴⁾ the constitutional independency of each part of the legislature arises from hence: that distinct rights powers and privileges are assigned to it by the constitution. But this independence consists in the free, unbiassed, uninfluenced and independent exercise of the rights, powers and privileges by each part, in as ample extent as the constitution allows, or as far that point, where the constitution stops this free exercise and submits the proceedings of one part to the public controul of the other parts. Before this point the independency of each part is meant by the constitution to be absolute (diss. 195). constitutional dependency consists in this: that the proceedings of each part of the government, when they come forth into action and affect the whole, are liable to be examined and controuled by the other parts. the resolutions which direct these proceedings are taken independently and without any influence of the other (history 85).

Teiles ohne jede Beeinflussung durch die andern gefasst werden, was freilich zu den englischen Verhältnissen unter Walpole wenig stimmt.

Von den drei Zweigen der höchsten Gewalt steht der König zwar höher als jedes Individuum, ist aber doch der Gesamtheit untergeordnet¹⁾. Er ist nur der höchste Beamte, der zum Dienst der Gesamtheit eingesetzt ist. Wenn er auch eine Krone auf dem Haupte trägt und andere Zeichen seiner Würde an sich hat, so hat er doch nur ein Amt, das er zu verwalten verpflichtet ist²⁾. Gibt er Befehle, so handelt er ebenso in Ausübung seiner Pflicht, wie die Unterthanen, wenn sie gehorchen. Der König ist das höchste Glied des Staates, aber als solches eben nur ein Teil des Ganzen, daher von dem Staate losgelöst nicht zu denken. Da er auf Grund des ursprünglichen Vertrages regiert, giebt es kein aus der Geburt herzuleitendes Recht auf die Krone. Die Begriffe, »göttliches Recht« und »unumschränkte Gewalt« des Königs sind weder in der Vernunft, noch in der Wirklichkeit begründet³⁾. Die Macht des Königs von England ist genau bestimmt, da er sein Recht auf die Krone aus dem Willen seines im Parlament vertretenen Volkes herleitet⁴⁾, das allein auch die

¹⁾ regal authority signifies with us no other than a third Estate superior to every Individual yet inferior to the collective body of people (on the power 246). king is nothing more than a supreme magistrate instituted for the service of the community (diss. 220). he holds an office and owes a service. when the king commands he discharges a trust and performs a duty as well as the subject when he obeys (diss. 221); a king of Great Britain is now strictly and properly, what kings always should be, a member but the supreme member or the head of a political body; part of one individual specific whole in every respect; distinct from it or independent of it, in none; he and they are parts of the same system intimately joined and co-operating together acting and acted upon, limiting and limited, controuling and controuled by one another, the settlements by virtue of which he governs are plainly original contracts (diss. 135).

²⁾ I am surprised, that a man should be expected to be trusted with a crown, because he is born a prince in a country where he should not be trusted by law with a constables staff, if he was born a private person (diss. 52).

³⁾ notions concerning the divine institution and right of kings as well as the absolute power belonging to his office have no foundation in fact or reason but have risen from an old alliance between ecclesiastical and civil policy (patriot king 71).

⁴⁾ our rightful and lawful king by the consent of his people in parliament, the only good title to the crown of his realms (history 49). people has faculty of increasing or extending powers (a. a. O. 203).

Macht, die es ihm gegeben hat, vergrößern könnte. Daher darf der König die ihm übertragene Exekutivgewalt nur nach den Gesetzen und durch die vom Gesetz vorgeschriebenen Beamten ausüben¹⁾. Da der König selbst kein Unrecht thun kann, fällt schlechte Verwaltung immer den Ministern zur Last, die daher von dem König nicht gegen die öffentliche Gerechtigkeit geschützt werden dürfen. Gut ist es, wenn der König seine Minister nicht zu lange behält und sich mit ihnen nicht identifiziert, weil dann die Leute zwischen seinen und des Ministers Ansichten nicht mehr unterscheiden und die Opposition, die sich sonst gegen den Minister richten würde, nun dem König selbst gefährlich werden kann²⁾. Man sieht die versteckte Mahnung, Walpole zu entlassen. Jeder Engländer hat das Recht, sich über die Mafsregeln und das Betragen des Königs zu äufsern³⁾, der doch Ansehen genug hat, um die Gesetze aufrecht zu halten, sie aber nicht brechen kann⁴⁾.

In seiner letzten Schrift, »das Bild eines patriotischen Königs«, vertritt Bolingbroke die Ansicht, der König müsse über den Parteien stehen und die besten und fähigsten Männer ohne Rücksicht auf ihre politische Richtung zu Ministern machen, was freilich ein Brechen mit dem bisherigen Parteilager gewesen wäre, daher gar nicht durchzuführen war

Zwischen den beiden anderen Zweigen der gesetzgebenden Gewalt steht das Oberhaus in der Mitte. Die Peers werden zwar von der Krone ernannt, sind aber weder von ihr, noch vom Volk abhängig, da sie nicht abgesetzt werden können⁵⁾.

Der dritte Zweig der Legislative ist das Haus der Gemeinen, eine Vertretung des Volks, wie sie seit den ältesten Zeiten in England bestanden hat. Diese Vertretung hat an Bedeutung ge-

¹⁾ the executive power trusted to the prince to be exercised according to such rules and by the ministry of such officers as are prescribed by the laws and customs of this kingdom (diss. 202).

²⁾ Es ist ein Vorzug der athenischen Verfassung, dafs die Minister nicht lange im Amte sind (on ministers 207).

³⁾ every Englishman has a Right by our laws to judge and debate these Affairs (remarks 145).

⁴⁾ it is in the law that the king can do no wrong (freeholder 264); they have authority given them to defend the laws of the land but not to break them (power of the prince 245).

⁵⁾ diss. 204.

wonnen, je mehr der Grundbesitz der Gemeinen den der Lords übertraf¹⁾. Immer aber ist das Unterhaus nur der Mund des Volkes. Seine Interessen und die des Volkes dürfen nicht auseinandergehen, die Majorität des Volkes steht über der Majorität des Unterhauses, da die repräsentierende Körperschaft ihren Auftraggebern gegenüber verpflichtet ist durch den Urvertrag, der sie eingesetzt hat²⁾. Damit das Volk jederzeit sein Recht der Aufsicht über die von ihm mit Vertretung seiner Interessen Beauftragten wahrnehmen kann, sind häufige Neuwahlen nötig.

Das Unterhaus muß durchaus unabhängig von der Krone sein, die daher keinen Einfluss auf die Wahlen oder die Gewählten ausüben darf, denn, wenn dieser Einfluss zu groß wird, ist das Gleichgewicht der Gewalten innerhalb der Regierung bedroht und die englische Verfassung, die darauf beruht, der Willkür der Minister preisgegeben³⁾.

Das Volk aber ist die Quelle aller Gewalt⁴⁾ und selbst die beim Parlament, König und beiden Häusern, befindliche gesetzgebende Gewalt ist durch das Volk beschränkt. Wenn etwa das Unterhaus auf seine Rechte zu Gunsten der Krone verzichten wollte, so wird das Volk schon Mittel finden, wieder zu seinem Rechte zu kommen.

Es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß Bolingbrokes Theorieen nur zum Teil auf die thatsächlich bestehenden Verhält-

¹⁾ history 135.

²⁾ if the parliament had been made dependent of the crown the mouth of the people had not been stopped indeed, but it had been formed to speak another language than that of the heart, a depending parliament must not only have connived at the grievances of their country, but have sanctified them too (history 265).

³⁾ frequency of new elections gave the nation frequent opportunities of modelling the representative body according to the interests and inclinations of the collective body (history 137); regulations about elections and about the qualification of the electors and the elected, as seemed sufficient to prevent the influence (of the crown) require to be altered; such alterations have been and ought always to be contrived, so as to adapt them better and to enforce them more strongly. The balance of our government would be lost and the British Constitution left at the mercy of any ambitious prince or wicked minister (history 80).

⁴⁾ the legislative power is supreme but in no sense an arbitrary power; if the parliament ask, who hath the right and the means to resist the supreme legislative power, the nation has the right, the people will find the means (diss. 271).

nisse passen, zum Teil aber auch nur Wünsche enthalten, die er gern, um Walpole zu stürzen, verwirklicht sehen möchte. Spätere aber haben seine Theorie als ganzes für ein getreues Spiegelbild der wirklichen Verhältnisse genommen und die aus dem Umgang mit ihm geschöpften Ansichten der Welt verkündet. Und das führt uns auf die Franzosen, namentlich Montesquieu, welche damals auf England als das Land, in dem ihre politischen Ideale sich verwirklicht fanden, zu sehen begannen.

IX. KAPITEL.

Zustände und Ideen in Frankreich zur Zeit Fleurys.

Wir sahen oben¹⁾, daß die Zeit Fleurys im ganzen für Frankreich eine Zeit der Ruhe war. Nur einige Streitigkeiten der Krone mit dem Parlament unterbrachen sie. Immer wieder waren es die jansenistischen, an die Anerkennung der Bulle Unigenitus sich knüpfenden Fragen, die Anlaß dazu boten. Das Parlament verteidigte dabei wieder auf das heftigste seine Stellung²⁾. Nach den Constitutionen des Reiches ist das Parlament der Senat der Nation, niemand steht über ihm. Die Gesetze sind als Übereinkommen zwischen Regierenden und Regierten aufzufassen. Freilich werden dann wohl in einem Befehl des Conseil diese Anschauungen für durchaus unverträglich mit der Monarchie erklärt, weil sie den Souverän seiner höchsten Eigenschaft, der eines Gesetzgebers, berauben. Er wäre seinen Unterthanen ja gleichgestellt, wenn er mit ihnen über die Gesetze verhandeln müsste. Es wiederholen sich dann fast dieselben Vorgänge wie zur Zeit der Regentschaft, nach der Aufhebung der Beschlüsse des Parlaments durch den Conseil folgen erneute Vorstellungen desselben, ein feierlicher Zug nach den Tuileries, ein lit de justice am 3. September 1731, ein Protest des Parlaments, in dem dies lit de justice für null und nichtig erklärt wird. Darauf werden 139 Räte nach verschiedenen kleinen Orten Frankreichs verbannt, schließ-

¹⁾ Kap. VI.

²⁾ Fayard III. 69. Jobez III. 34.

lich aber giebt die Regierung nach. Nur war die Teilnahme des Publikums jetzt schon viel gröfser; als die übrigen Räte ihre Ämter niedergelegt haben, um durch die Suspension der Rechtspflege die Regierung zum Nachgeben zu zwingen, tagt die grand' chambre weiter, aber der Empörung des Publikums gegenüber machen auch die Räte der grand' chambre gemeinsame Sache mit den übrigen. Im Jahre 1732 wurde in einer Schrift über Ursprung und Ansehen des Parlamentes ausgesprochen, die Parlamente hätten die Gesetze zu wahren¹⁾.

Solche Vorgänge waren dazu angethan, die Unzufriedenheit mit dem absoluten Königtum rege zu halten, um so mehr, da die Person des Königs, der mehr und mehr vor aller ernsthaften Arbeit zurückscheute, so wenig imponierte, obwohl das Gefühl der Liebe für ihn noch stark genug war. Doch gerade das Zurücktreten der Person des Herrschers liefs die Bureaukratie nur um so mächtiger werden. Gerade in dieser Zeit macht sich deren Einmischung in alle Verhältnisse immer mehr fühlbar. Immer weitläufiger und strenger werden die Reglements²⁾, die Gewerbe und Handel regeln, vielfach blofs erlassen, um eben zu reglementieren. Wenn dann etwa die Leute sich ein solches Eingreifen in ihre Geschäfte nicht gefallen liefsen und Widerspruch erhoben, wurden sie, wie die Notare auf der Insel Ré, ins Gefängnis geworfen³⁾. Manche Männer liefsen ihre Frauen ins Gefängnis setzen, wenn sie Einfluß genug dazu hatten. Namentlich in der Provinz wurde die Herrschaft der Intendanten, obwohl vielfach gut gemeint, immer willkürlicher, da sie sich nicht mehr so beaufsichtigt fühlten, wie früher. Nur in Paris fielen diese Plackereien und Unbequemlichkeiten weg, daher strömte hierher die Bevölkerung und alle dagegen ergriffenen Polizeimaßregeln waren unnütz⁴⁾. Diese immer anwachsende hauptstädtische Bevölkerung suchte man bei guter Laune zu halten, indem man hier Steuern erliefs und durch reichliche Zufuhren dafür sorgte, dafs die Preise billig blieben. Das beeinflufste aber wieder die Preise in der Provinz, die vielfach zu unerträglicher Höhe stiegen, während die Steuerlast sich nicht verminderte.

¹⁾ dépôt des lois in mémoire sur l'origine et l'autorité du parlement.

²⁾ Farnam 27.

³⁾ Jobez II. 375. III. 90; Bardies 123.

⁴⁾ Jobez II. 384. 398.

Das Elend der Bevölkerung war daher in manchen Gegenden recht groß. Massillon, der seit 1720 Bischof von Clermont in der Auvergne war, schreibt 1740: Diese Provinz ist unverhältnismäßig mit Steuern belastet. Daher leben die Leute auf dem Lande bei uns im schrecklichsten Elend, vielfach ohne Bett und ohne Möbel. Die meisten haben während der Hälfte des Jahres nicht einmal Gersten- oder Haferbrot, denn sie müssen es sich und ihren Kindern aus dem Munde reißen, um die Steuern zahlen zu können. Auch bei der eifrigsten Arbeit ist ihnen das aber oft unmöglich. Wenn einzelne Intendanten sich anders geäußert haben, so haben sie die Wahrheit und ihr Gewissen einem elenden Strebertum geopfert¹⁾. Der damalige Intendant bestätigte Massillons Angaben, und so wurde denn versucht, durch große Unternehmungen den Leuten Arbeit zu verschaffen und durch Leihen von Vieh und Korn den Bedrängten zu helfen; die Wurzel des Übels aber, die Ungleichheit der Besteuerung, erkannte man wohl, wußte ihr aber nicht abzuhelpen. Als z. B. Machault, der *Controleur général*, 1749 eine allgemeine Grundsteuer einführen wollte, war der Widerstand des Klerus und der *pays d'État* so heftig, daß der König, der ihn anfangs unterstützt hatte, erschrak und nicht wagte, die Maßregel durchzusetzen²⁾. Dabei wurde bei der Verschwendung des Königs und dem Mangel der Kontrolle die Lage der Finanzen immer schwieriger, und obwohl man wiederholt aussprach, auch von Seiten der Regierung, daß etwas für die Armen, auf die die ganze Steuerlast falle, geschehen müsse, wurden, wenn Finanzmaßnahmen getroffen wurden, gerade die kleinen Besitzer geschädigt. Als eine allgemeine Reduktion der Renten, d. h. ein teilweiser Staatsbankrott, wieder einmal vorgenommen wurde, beschloß man, die Summen unter 10 Livres, die sich dabei ergaben, überhaupt nicht zu bezahlen, während einzelne vornehme Herren erlangten, daß ihre Renten ihnen unverkürzt blieben³⁾. Und als Marie Leszczyńska dem König Ludwig XV. als Gemahlin zugeführt wurde, mußten die Bauern Pferde stellen, um ihr ungeheures Gefolge zu befördern; sie

1) Brief Massillons bei Blampignon p. 338. 162.

2) Vührer II. cap. 8.

3) Hénault 86; Jobez II. 434.

konnten sich währenddessen selber vor ihre Karren spannen und sie weiter ziehen. Auch wenn man durch Wegebauten den Handel zu fördern suchte, waren es wieder die Bauern, welche dabei Frondienste leisten mußten und so lange der Feldarbeit entzogen wurden¹⁾. Aber doch war die Macht der öffentlichen Meinung schon so groß, daß Fleury nicht wagte, für ganz Frankreich durch ein Edikt die Verpflichtung zu diesen Frondiensten zu regeln, sondern es den einzelnen Intendanten überließ, das zu thun.

Es war natürlich, daß bei solchen Zuständen verschiedene Mittel der Besserung gesucht wurden, vor allem wollte man der Willkür der Bureaucratie gesteuert wissen. In dieser Richtung war besonders der Graf von Boulainvilliers thätig²⁾, ein ungewöhn-

¹⁾ Jobez II. 415; Verlaque 235.

²⁾ Seine Schriften, nach seinem Tode aus seinen Manuskripten herausgegeben, sind vielfach nachgedruckt und excerpiert worden; daher ist hier manche Verwirrung eingetreten.

Sein Hauptwerk *État de France*, zwischen 1710 und 1712 zusammengestellt, erschien 1728 in Paris in Folio, dann 1737 in 6 und 1752 in 8 Bänden. Die beiden Vorreden im ersten Bande enthalten, die eine eine Art von Rechenschaftsbericht über sein Unternehmen, die andere eine »*histoire méthodique et raisonnée*« von Frankreich. Aus dieser dem *État de France* vorausgehenden geschichtlichen Einleitung ist nun geschöpft die »*histoire de l'ancien gouvernement de la France*« in der Ausgabe von 1737 im Haag. Sie enthält aus dem *État de France* p. 71—80 als préface, dann als eigentliche *histoire* p. 80—90, von p. 113 einzelne Bemerkungen, 126 bis 143 wieder wörtlich mit kleinen Änderungen. (Z. B. wird der *État* p. 141 genannte *habile homme* in der *histoire* als *abbé de Valois* bezeichnet), dann von *État* p. 150 an wieder Excerpte. Mit der *histoire* verbunden finden sich in dieser Ausgabe von 1737 »*XIV lettres historiques sur les parlements ou états généraux*«, die in Schreibart und Gedankengang durchaus Boulainvilliers angehören. Dagegen ist das »*abrégé chronologique de l'histoire de France*« par le cte de Bou. chez Gosse et Néaume von 1733, wie mir scheint, nicht von Boulainvilliers, hat aber die *histoire* im *État* benutzt, jedoch äußerst nachlässig und flüchtig; während z. B. im *État* Boul. bezweifelt, dass Tolbiacum Zulg ist, sagt das *abrégé*: on croit que c'est Zulg, oder im *État* wird Odoaker, der König der Sachsen, von Childerich über den Rhein zurückgeführt, im *abrégé* getötet. Die Charakteristik Ludwigs XI. ist viel feiner in den *lettres historiques*, als in dem *abrégé*, doch haben vielleicht auch die *lettres* dem Verfasser des *abrégé* im Manuskript vorgelegen, er hat aber ihre Darstellung vergrößert; z. B. statt *ses remontrances y furent reçues avec des colères secrètes et tant de mépris affectez* (auf Ludwig XI. bezüglich, *lettres* III. 171) *mais ses remontrances blessèrent les oreilles du roi et furent reçues avec tant de colère et de mépris*; oder statt *Charles d'Orléans que son âge, sa probité et son rang faisaient regarder comme la seconde*

lich unterrichteter und kenntnisreicher Edelmann. Ihm waren die Berichte der Intendanten, die auf Veranlassung des Herzogs von Bourgogne in den Jahren von 1697—1700 angefertigt worden waren, in die Hände gekommen, und er stellte daraus ein Bild der Lage Frankreichs dar, das als *État de France 1728* veröffentlicht wurde und in der That dieselbe in recht ungünstigem Lichte erscheinen liefs. Da nach Boulainvilliers Ansicht das Glück des Volkes und des Königs eng miteinander verknüpft sind¹⁾, ersteres aber vor allem von einer weisen und geregelten Verwaltung abhängt, so kommt es darauf an, dafs die Willkür ausgeschlossen wird²⁾. Dabei darf dann der König freilich nicht denken, dafs er über alle Güter seiner Unterthanen beliebig verfügen kann, auch darf er nicht eine willkürliche Gerechtigkeitspflege, wie sie durch die Intendanten gehandhabt wird, dulden. Die Tyrannei der Intendanten wird in den schwärzesten Farben

personne d'État (lettres a. a. O.) que son âge son naissance, son rang et sa réputation rendaient la seconde personne de l'État. Auferdem hat Boulainvilliers 1715 dem Herzog von Orléans *Mémoires* überreicht, die im Jahre 1727 gedruckt sind. Die älteste Ausgabe ist die in der königl. Bibliothek von Berlin unter Re 5188 mit *Memoiren* von Louvois und Guiscard zusammengebundene, von ihr ist ein genauer Abdruck die unter Re 5189, mit der Änderung, dafs überall statt der Endung *és ez* gesetzt ist und dafs die Druckfehler der ersten Ausgabe verbessert sind. Eine dritte Ausgabe erschien 1755, die ein genauer Nachdruck der ersten ist, vielleicht ist nur der Titel verändert, sie ist unter Re 5190 enthalten (denn die Angabe des Titels 1749 ist ein Druckfehler, wie die letzte Seite zeigt). Ebenfalls 1727 erschien in der continuation des *mémoires de littérature et d'histoire* par le Père Desmolets in tome IX ein *traité du cte de Boul. sur l'origine et les droits de la noblesse*, der 1732 als *essais sur la noblesse de France* erschien. Als Herausgeber nennt sich J. F. d. T. L. d. P. n. d. S. Q. e. V., was als Jean François de Tabary libraire du parlement né de St. Quentin en Vermandois zu lesen sein dürfte. Tabary hat den Druck bei Desmolets benutzt, so steht bei ihm *l'ambition n'étant point soumise* (aus *état* bei Desm. entstanden), was verbessert werden soll in *ne fut*. Nur der erste Teil der Boulainvilliers zugeschriebenen *Vorrede* findet sich nicht bei Desmolets. Woher Tabary diese hat, weifs ich nicht.

In einer Folioausgabe von 1737 Londres finden sich abgedruckt die XIV *lettres als »histoire des anciens parlements«*, ferner *l'histoire de France* (aus dem *État de France*) und die *mémoires presentez au duc d'Orléans*.

¹⁾ les heureux liens qui attachent la prospérité des rois et le bonheur du peuple. *État* I. 35.

²⁾ le tout dépend d'une administration sage et réglée. de quels succès peut se flatter un prince qui penserait que sa seule volonté est la règle des événements. *Ét.* I. 36.

geschildert; sie haben die Verfügung über Leben und Vermögen der Familien, sie können auch die letzten Mittel den Armen wegnehmen, sie können sie ins Gefängnis, an den Galgen und aufs Rad bringen¹⁾. Unter ihnen stehen die *subdélégués*, die niedrigste Menschenklasse, aber doch mit der ganzen Gewalt der Monarchie bekleidet. Der durch die Einrichtung der Intendantenstellen bewirkte völlige Umsturz der alten Regierung des Reiches ist dem Staat außerordentlich schädlich geworden. Woher kommt aber das Unheil? Daher, daß der Adel seine natürliche Autorität über seine Unterthanen verloren hat und nun die blinde Volksmasse nicht mehr leiten kann, ja daß er nun vor Leuten geringer Herkunft sich beugen muß²⁾. Boulainvilliers sucht nun in mehreren Schriften zu beweisen, daß der französische Adel allein zur Regierung berechtigt sei, und zwar aus der Geschichte. Der Adel stammt nämlich von den Franken ab, die während der Völkerwanderung Gallien eroberten und die Gallier unterworfen haben³⁾. Ihnen gemeinsam gehörte das ganze gallische Land, alles was erworben wurde, wurde unter sie geteilt. Untereinander waren sie durchaus gleich, sie konnten nur von ihresgleichen gerichtet werden und berieten gemeinsam in Versammlungen aller Franken über die ihnen vorgelegten Angelegenheiten. Von allen Lasten waren sie völlig frei, nur den Kriegsdienst hatten sie zu leisten. Sie gaben sich nun einen höchsten Beamten, der unter dem Namen König die Streitigkeiten schlichten sollte⁴⁾, der die Gesetze auslegte und Belohnungen und Gnaden austeilte, auch Strafen verhängte, sowie die öffentliche Ordnung wahrzunehmen hatte. Neben dem König, der nur die höchste Civilgewalt hatte, gab es ursprünglich nach Boulainvilliers noch einen Oberstkommandierenden des Heeres, den *Major domus*. Erst später wurden

1) État I. 39. 62.

2) droit naturel de diriger et conduire cette populace aveuglée. État I. 38.

3) État I. 128 ff. les Français étaient tous libres et parfaitement égaux et indépendans, nämlich 135 ff. 1) exempts de toutes charges à l'exception du service militaire; 2) partage de tout qui était acquis en commun; 3) droit de juger ses pairs et de ne pouvoir être jugé que par eux avec celui de délibérer sur toutes les causes et matières qui étaient portées à l'assemblée générale; 4) droit de défendre sa personne ses biens ses amis et les revendiquer, cf. traité de noblesse p. 33.

4) État I. 130 pouvoir de terminer les différens des particuliers, d'interpréter les loix, distribuer les récompenses et les graces, d'ordonner des punitions et veiller au bon ordre et à la police publique; cf. mémoires p. 129. magistrature civile.

beide Würden vereinigt. Der König war aber nur König der Franken, nicht der Gallier, die den Franken insgesamt unterworfen blieben. So waren allein die Franken adlig und besaßen als Seigneurs allein das Recht, Lehen zu besitzen, ihre Vasallen zu besteuern, Münzen zu schlagen, über Leben und Tod ihrer Unterthanen zu bestimmen, dafür übernahmen sie ihre Verteidigung nach außen hin. Erst als die Seigneurs ihre Unterthanen freigemacht hatten, und diese eigenen Grundbesitz erwarben, bildete sich der tiers état, und nun mußten sie an den König zahlen, was sie früher an die Grundherren gezahlt hatten¹⁾. Die Könige haben nun auch das Recht sich angemast, zu adeln, wobei man vergessen hat, daß der Adel ein natürliches und unverleihbares Vorrecht ist. So ist es gekommen, daß niedrige Familien zu den Würden des Staates erhoben sind²⁾. Während die Rechte der Franken ursprünglich durch die Parlamente vertreten wurden, ist seit Philipp dem Schönen die Versammlung der drei Stände des Reiches an ihre Stelle getreten und das Parlament wurde zum Gerichtshof³⁾. Seit dieser Zeit hat sich die Macht der Könige übermächtig vergrößert⁴⁾ und ist, seitdem man die abscheuliche Behauptung aufgestellt hat, alle Güter gehörten dem König, beinahe despotisch geworden. Aber Frankreich ist nun jetzt einmal an den Gebrauch der absoluten Macht gewöhnt⁵⁾ und somit kommt es darauf an, bei Anerkennung dieser Macht, die Regierung anders

¹⁾ le tiers état n'a commencé de faire corps que lors d'avoir été affranchi par les Seigneurs État I. 132. depuis que les peuples étaient propriétaires de leurs biens, il était non seulement juste, mais nécessaire d'en prendre sur eux la dépense s. lettres III. 65.

²⁾ on avait oublié que la noblesse est un privilège naturel et incommunicable d'autre manière que par la voie de la naissance lettres II. 38 la vraie et incommunicable noblesse subsiste toujours et ne peut manquer de se relever avec distinction . . . lorsque ce lustre de la naissance sera soutenu par un véritable mérite. (traité de noblesse 106.)

³⁾ lettres II. 38. III. 158.

⁴⁾ cette excessive augmentation de l'autorité royale. lettres III. 153; la plus abominable conséquence savoir que tous les biens appartiennent foncièrement au roi lettres I. 193; le despotisme a certainement ses inconvénients dans les mains d'un prince qui croit et qui veut que tous les biens de ses sujets lui appartiennent mémoires I. 156; injustice naturelle de cette idée qui offense les bons cœurs État I. 37.

⁵⁾ mémoires II. 136.

zu gestalten. Daher hat Boulainvilliers dem Herzog von Orleans praktische Vorschläge für Reformen gemacht, die nach seinem Tode erst bekannt wurden. Die Steuererhebung sollte verbessert werden, namentlich die Kopfsteuer, die nach Boulainvilliers höchst ungerechterweise auch den Adel traf, abgeschafft werden, namentlich aber muß die Willkür der Intendanten bei der Steuerverteilung sich ändern. Auch die Salzsteuern und indirekten Steuern können, wenn man die Herrschaft der Pächter beseitigt, viel gewinnbringender gemacht werden¹⁾.

Merkwürdig ist ein eigentümliches Projekt Boulainvilliers, das sich mit manchen Bestrebungen der neuesten Zeit berührt. Es betrifft die Errichtung einer Art von Handelskammer in jeder Stadt²⁾, die von den Arbeitslöhnen einen gewissen Teil einziehen und einer gemeinsamen Kasse zuführen sollen; aus dieser Kasse soll die Erziehung der Kinder bis zum zehnten Jahr und eine Unterstützung der Kranken, wie der Verstümmelten und Hinfälligen bestritten werden. Vor allem aber kommt es doch darauf an, den Adel wieder in seine natürlichen Rechte einzusetzen. Auch die Berufung der Reichsstände empfiehlt Boulainvilliers, und zwar, ehe etwa von anderer Seite ihre Berufung verlangt oder gar durchgesetzt werde³⁾, da sie dann die gesetzliche Autorität des Königs begrenzen und die Königsmacht beschränken würden. Sollte aber der Fall eintreten, daß Frankreich keinen König mehr hat, so kann es frei über seine Geschicke bestimmen⁴⁾, entweder weiter unter einer monarchischen Regierungsform leben oder eine Republik aufrichten.

Auch andere vornehme Herren waren von der Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände durchdrungen. Der Marquis d'Argenson, der Sohn des Siegelbewahrers, verfasste 1739 Betrachtungen über

¹⁾ S. mémoire 3ième touchant la taille réelle et proportionnelle u. 5ième concernant les moyens d'établir le droit d'amortissement des gabelles et la conversion du revenu des aides, avec les avantages que le roi et les sujets en peuvent tirer.

²⁾ chambres ou bourses communes, mémoires I. 66 ff.; soulagement des estropiés ou devenus caducs s. a. a. O. 68.

³⁾ mémoires I. 12; limiter l'autorité légitime du roi, déterminer sa puissance royale. a. a. O. 155.

⁴⁾ arbitre de sa destinée soit pour continuer à vivre sous un gouvernement monarchique, soit pour s'ériger en republicue a. a. O. 128.

die frühere und gegenwärtige Regierungsform in Frankreich¹⁾, die zwar erst 1764 gedruckt, aber handschriftlich schon früher bekannt waren, in denen er demokratische Einrichtungen in der Monarchie forderte. Später sagt er in seinem Journal am 26. Dezember 1747: »Wird etwa jemand wagen, den Vorschlag einer Annäherung an die republikanische Regierungsform zu machen? Diese Ideen werden jetzt häufiger«.

Entspringen die Ideen des Grafen Boulainvilliers noch mehr aus den Kreisen des Herzogs von Bourgogne, ihre Verwandtschaft mit denen Fénélons und St. Simons wie mit den oben erwähnten Bestrebungen des Adels ist deutlich, so werden andere Männer durch die genauere Kenntnis englischer Verhältnisse auf für Frankreich neue politische Ideen gebracht. Seit der Zeit der Regentschaft waren die Beziehungen beider Länder immer freundlicher geworden. In der Dichtung ahmten Marivaux, Destouches, Nivelle de la Chaussée englische Vorbilder nach; in der Politik hatte der Schüler Fénélons der chevalier de Ramsay sein aus Unterredungen mit Fénélon hervorgegangenes Werk französisch und englisch veröffentlicht. Vor allem aber war es Voltaire, der von seinem Aufenthalt in England von 1726—1729 die reichsten Anregungen aller Art, hauptsächlich philosophische, aber auch politische mitbrachte und verkündete²⁾. Er, der den Stock des Chevalier von Rohan auf seinem Rücken gespürt hatte, ohne Genugthuung für die ihm angethane Schmach erlangen zu können, der zweimal willkürlich wegen seiner Schriften in die Bastille gesteckt war, der einer neuen Verhaftung nur durch die Flucht entgangen war, mußte vor allem durch die Sicherheit gegen Willkür, deren sich die Kreise, in denen er sich in England bewegte, erfreuten, und durch die große Freiheit der Meinungen, die er wahrnahm, in Erstaunen gesetzt werden³⁾. Wenn er auch durch den blühenden Zustand der Landwirtschaft sich über die wirkliche Lage der unteren Klassen täuschen liefs, so hat er doch durch den Umgang mit den bedeutendsten

¹⁾ considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France; Journal: *quelqu'un osera-t-il proposer d'avancer de quelques pas vers le gouvernement républicain? Ces idées viennent.*

²⁾ S. über den Aufenthalt in England Desnoiresterres I. 365 ff. und Collins. p. 227 ff.

³⁾ Morley, Volt. 45; Mahrenholz.

Schriftstellern der Nation einen tiefen Blick in das geistige Leben des englischen Volkes gethan. Seine 1732 zuerst englisch, dann 1734 französisch veröffentlichten englischen oder philosophischen Briefe behandeln hauptsächlich die religiösen und philosophischen Ideen besonders Newtons und Lockes, streifen aber auch die Politik¹⁾.

In den beiden Kammern sieht er die Richter der Nation, der König aber ist der oberste Richter²⁾. Vor allem findet er merkwürdig, daß der Adel keine Vorrechte hat; dabei freilich denkt er bei dem Wort Adel nur an die nobility, die ja in der That nur durch das Recht des Sitzes im Oberhause von der gentry sich unterscheidet, übersieht aber, daß diese gentry doch eine ganze Reihe von Vorrechten hat. Da diese aber nicht an einen bestimmten Titel oder den Besitz eines bestimmten Landes, sondern an Vermögen gebunden sind, konnte das einem Ausländer, der das Leben auf dem Lande kaum gründlich kennen gelernt hat, sehr leicht entgehen³⁾. Übrigens ist ihm das Wesen der politischen Freiheit überhaupt nie klar geworden; ihm ist Freiheit sein Leben lang geistige Freiheit, Abwesenheit jedes Zwanges der Überzeugung, aber nicht aktive Freiheit, die Möglichkeit für den einzelnen, selbst irgendwie Einfluß auf den Gang der Geschicke des Staates zu üben, gewesen⁴⁾.

Seine Bewunderung gehört den aufgeklärten Despoten, einem Friedrich II., einer Katharina II., einem Ludwig XIV., dessen Regierung er in so glänzendem Lichte dargestellt hat; das »Volk« ist ihm immer fremd geblieben.

Weit mehr als Voltaire aber ist gerade durch die politischen Einrichtungen Englands ein anderer französischer Schriftsteller zum Nachdenken über die Politik und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder angeregt worden, dessen Theorieen dann weitgreifenden Einfluß gewonnen haben.

¹⁾ Bei Beuchot vol. 37.

²⁾ la chambre des pairs et celle des communes sont les arbitres de la nation, le roi est le surarbitre.

³⁾ lettres p. 158.

⁴⁾ Morley 57; Bungener II. Kap. 28.

X. KAPITEL.

Montesquieu.

Im Jahre 1689 wurde dem Herrn von Secondat auf Schloss La Brède ein Sohn geboren, der auf den Namen Charles getauft wurde. Die Familie Secondat gehörte der noblesse de robe, dem Parlamentsadel an. Ein Bruder des Barons Secondat, Baron de Montesquieu, war Président à mortier beim Parlament von Bordeaux¹⁾. So war es natürlich, daß auch der junge la Brède, sobald er aus dem collège entlassen war, sich dem juristischen Studium zuwandte. Mit 25 Jahren wurde er dann Rat beim Parlament in Bordeaux und erbte zwei Jahre später von seinem Oheim die Stelle als Präsident, zugleich nahm er dessen Namen an. Er hat bis 1727 seines Amtes gewaltet, ohne besondere Neigung dafür zu haben, trat dann aber für seine Lebenszeit die Stelle ab, die nach dem Tode des Inhabers wieder an seine, Montesquieus, Erben zurückfallen sollte. Nun konnte er sich, da er in guten Vermögensverhältnissen war, ganz seinen Neigungen widmen, die ihn zunächst dazu führten, eine große Reise durch Deutschland, Ungarn, Italien und England zu machen. Namentlich der Aufenthalt in letzterem Lande im Jahre 1730 war von großer Wirkung auf ihn. Bei seiner Zurückkunft richtete er sein Schloß in La Brède und dessen Park ganz nach englischer Weise ein, wie überhaupt englische Zustände sein Ideal wurden. Vielfache Reisen nach Paris hielten die Beziehungen zu den dortigen litterarischen Kreisen, namentlich zu denen der Frau von Tencin, aufrecht.

¹⁾ Vian Kap. II. ff.

Schon 1721 hatte Montesquieu anonym »die persischen Briefe« erscheinen lassen, in denen er in der Form eines schlüpfrigen Romans, der aus Briefen zwischen zwei in Europa reisenden Persern bestand, die Zustände Frankreichs kritisierte. Doch sind es im wesentlichen die Sitten der Zeit, die seine Kritik herausfordern, die Politik wird nur gestreift¹⁾. Vom Hof Ludwigs XIV. wird gesagt, die Korporation der Lakeien ist in Frankreich geachteter als anderswo, weil sie eine Pflanzschule von großen Herren ist, oder der Monarch ist ein Despot, die Minister haben kein System, die Regierung weiss sich nicht zu helfen, die Parlamente haben keine Macht. Die *lettres persanes* wurden viel gelesen und verschafften ihrem Verfasser, allerdings dem Namen nach auf kleinere von ihm herausgegebene unbedeutende Schriften hin, die Mitgliedschaft der Akademie. Seit der Beendigung seiner Reisen wandte er sich politischen Studien zu, als deren erste Frucht die *Betrachtungen über die Grösse und den Verfall des römischen Reiches* 1734 erschienen, in denen man in mancher kleinen Bemerkung einen Hinweis auf französische Zustände wahrnehmen konnte. Doch schon lange war bekannt, daß der Präsident an einem größeren Werke arbeitete, das die in den persischen Briefen nur flüchtig angedeuteten politischen Ansichten näher ausführen sollte²⁾. Als daher das »Geist der Gesetze« betitelte Werk 1748 erschien, hatte es einen ungeheuren Erfolg. Noch in demselben Jahr erlebte es zwei Auflagen, 1749 wurde es achtmal gedruckt, davon je einmal in London, Leyden und Amsterdam; 1750 legte man es noch zweimal auf; auch in Edinburgh wurde eine Ausgabe von Hume besorgt³⁾. Die Begeisterung, mit der man von dem Buche überall redete, mochte vielfach künstlich gemacht sein⁴⁾, vielfach aber beruhte sie auf der Überzeugung von der Vortrefflichkeit der politischen Lehren Montesquieus, die in so vielen Dingen der Überzeugung der gebildeten Kreise entsprachen, so daß d'Alembert in seiner 1755 nach dem Tode Mon-

1) Sorel 32.

2) Bungener I. 205.

3) Ausgaben bei Dangeau; die 21 Auflagen in 1½ Jahren bei Matter III. 159, und 22 bei Jobez lassen sich nicht nachweisen. Die Ausgabe in Edinburgh s. Leslie Stephen II. Kap. 10. Abschn. 5.

4) Z. B. Bonnet, tous mes confrères me paraissaient froids en comparaison de ce que je sentais intérieurement.

tesquieu auf ihn gehaltenen Lobrede mit Recht sagen konnte, sein Werk sei das aller Freunde der gemäßigten Freiheit¹⁾.

Das Geheimnis des Erfolges, den Montesquieu's Werk bei seinem Erscheinen und noch lange nachher hatte, liegt darin, daß es so wenig originell war. Er sprach nur das aus, was vor ihm schon vielfach gesagt war, aber in einer so glänzenden und eleganten Weise, daß es fast als neu erschien. Man kann im einzelnen nachweisen, was er Aristoteles, Bodinus, Grotius und Hobbes verdankt, ohne indes damit eine unmittelbare Einwirkung der Gedanken dieser Männer auf ihn zu konstatieren, die er auch aus zweiter oder dritter Hand übernommen haben kann²⁾. Wichtiger ist schon und von größerer Bedeutung, was er aus den englischen Schriftstellern herübergenommen hat. Ebenso entspricht seine allgemeine Staatslehre den Ideen des Gravina und Cartesius.

Gravina, ein italienischer Jurist, ging aus von dem gemeinsamen Gesetz des Universums, das auch für den Menschen gelte, aber nur insoweit, als er Körper habe; für den Geist gelte ein besonderes Gesetz³⁾. Das für die Körper geltende Gesetz ist unabänderlich, weil die Ordnung der Natur sich immer gleich bleibt, dagegen das geistige nicht. Da nun für den Menschen beide Gesetze gelten, kann er nur das des Geistes verletzen, nur insofern also eine Schuld haben. Doch soll der Verstand im Geiste herrschen und die Leidenschaften unterdrücken. Auch im Staate soll es so sein. Die Grundlagen des Staates sind Ehe und Eigentum; auf ihnen bauen sich einzelne Familienreiche auf, die sich später infolge des Handels vereinigen. Für den Verkehr müssen bestimmte Regeln aufgestellt werden, und so entsteht das Völkerrecht. Die bürgerliche Gewalt in den einzelnen Staaten stammt aus dem Kriegerrecht. Wenn jeder nehmen wollte, was ihm beliebt, so gäbe es nur Mord und Totschlag, daher ist der Staat zum gemeinsamen Nutzen eingerichtet, und die Weisen über-

¹⁾ Den œuvres de M. vorgedruckt; vgl. Schlosser vol. II. 430.

²⁾ Mit Recht hat der Recensent meiner Dissertation in den Historischen Jahresberichten IX, III 359 mich getadelt, weil ich in meiner Dissertation Montesquieu zu wenig gewürdigt habe, thut mir aber Unrecht, wenn er sagt, es habe mir Freude gemacht, dem toten Löwen einen Fußtritt zu versetzen. So tot war und ist der Löwe noch nicht.

³⁾ S. Kap. 23. Bürgerliche Gewalt p. 54; Mord und Totschlag 256.

nehmen die Regierung. Die Staatsgesellschaft wird durch öffentliche Verträge zusammengehalten; jeder einzelne muß hierbei seinen Willen aufgeben, und aus der Vereinigung der Einzelwillen folgt der öffentliche Wille und die höchste Gewalt.

Montesquieu hat diese ganze Deduktion aus Gravina herübergenommen, obwohl er ihn nur an einer Stelle citiert. Bei seiner Einteilung der verschiedenen Staatsformen unterscheidet Montesquieu die republikanische, monarchische und despotische, wie sie schon bei Sidney sich findet. Doch hält er nicht konsequent an dieser Einteilung fest, sondern schließt sich später doch wieder an die alte des Aristoteles in Demokratie, Aristokratie und Monarchie an¹⁾.

Zuerst spricht er dann von der Natur der einzelnen Regierungsformen, die er erklärt als das, was die Staaten handeln läßt²⁾. Bei der Erörterung dieser »Natur« werden dann die charakteristischen Züge einzelner Verfassungen angegeben. Außer der Natur behandelt Montesquieu auch das »Princip« der einzelnen Staatsformen. Wenn er es definiert als die menschlichen Leidenschaften, die den Staat bewegen, so hält er sich an diese Definition im Verlaufe seiner Darstellung wenig. Danach hat er vielmehr an den Bewohnern eines Staates irgend eine Eigenschaft wahrgenommen. Diese macht er dann zur Grundlage des Staates, der sie wiederum bei den Bürgern hervorrufen muß. Jede Staatsform hat nämlich seiner Ansicht nach den Zweck, sich selbst zu erhalten; so giebt er denn Regeln, durch deren Befolgung die jeweilig herrschende Gewalt am Ruder bleiben könne. Es stehen ihm dabei bestimmte geschichtliche Verhältnisse vor Augen; als Muster der Demokratie gelten ihm die antiken Republiken; für die Aristokratie hat ihm sichtlich die Verfassung Venedigs vorgeschwebt; die Monarchie schildert er so, wie sie nach seinen Ideen sein müßte.

In der Demokratie hat das Volk die souveräne Gewalt und übt sie durch seine Abstimmungen aus³⁾, an denen jeder Bürger persönlich teilnehmen muß. Eine Repräsentativverfassung in der Republik giebt es für Montesquieu nicht, da er nur an Athen und

¹⁾ Sidney (s. o.) unterscheidet popular government, mixed government u. absolute monarchy (II. 20. 21. 27. 28).

²⁾ Esprit des lois III. 1 ch. 1.

³⁾ II. 2.

Rom denkt. So muß denn das Volk alle Beamten wählen. Damit aber den Wohlhabenden ein Übergewicht gesichert wird, muß es in Klassen eingeteilt sein. Indem er die große Zeit der Römer und Griechen im Auge hat, fordert er wie Sidney, in der Demokratie müsse die Tugend das herrschende Princip sein, wenn sie sich erhalten wolle. Wenn auch in der Vorrede Montesquieu erklärt hat, Tugend sei die Liebe zum Vaterland und zur Gleichheit, so ist doch nachher sichtlich Tugend Sittenreinheit¹⁾, also Einfachheit, Verehrung des Alters, Gehorsam gegen die Obrigkeit, Keuschheit der Frauen. Für die Erhaltung dieser Sittenreinheit müssen bestimmte Behörden sorgen. Auch ist möglichste Gleichheit des Vermögens in der Demokratie anzustreben, daher darf es keine Majorate geben, und muß die Ansammlung von Reichtümern in den Händen einzelner verhindert werden. Eine gleiche Verteilung des Landes, die von Zeit zu Zeit geschehen muß, wäre das Beste²⁾. Platos Republik mit Güter- und Weibergemeinschaft bleibt das Ideal der Demokratie. Andererseits soll die Gleichheit nicht zu groß werden³⁾; man muß den Geist der wahren Gleichheit von dem der übertriebenen unterscheiden; ersterer fordert nur gleiches Recht für alle Bürger, letzterer setzt auch die Beamten und Richter den übrigen gleich und achtet keine, nicht einmal die selbstgesetzten Schranken.

Indes paßt die Demokratie, wie schon Sidney bemerkt hatte, nur für kleine Staaten⁴⁾; ihrer Natur nach kann sie ihr Gebiet nicht durch Eroberungen vergrößern, weil sie sonst in Gefahr gerät⁵⁾. Die einzige Möglichkeit, eine größere Republik zu erhalten, ist die der Vereinigung von vielen kleineren. So sehr Montesquieu daher die alten Republiken bewundert, hält er die Demokratie in den modernen Staaten für nicht anwendbar, weil sie zu großen Umfang haben.

1) V. 9. toutes ces vertus héroïques que nous trouvons dans les anciens et dont nous avons seulement entendu parler (III. 5); on faisait des choses qui étonnent nos petites âmes (IV. 4) s. Sidney II. 11. Vgl. auch Sidney p. 292 und Montesquieu l'esprit de la république c'est la paix et la modération.

2) V. 7. VII. 2.

3) VIII. 3.

4) Vgl. Montesquieu VIII. 20 la propriété naturelle des petits états est d'être gouvernés en république mit Sidney democracy can suit only with the convenience of a small town.

5) X. 7.

Neben der Demokratie steht als eine andere Form der Republik die Aristokratie, die Herrschaft des Adels. Hier hat der Senat die Herrschaft, die Beamten haben große Macht, wechseln aber oft. Ihr Princip ist die Mäßigung. Wird die Herrschaft des Adels zu willkürlich, beschränkt sie sich auf wenige Familien, so ist sie dem Untergang geweiht. Innerhalb der herrschenden Klasse muß deshalb Gleichheit bewahrt werden, auch Zwistigkeiten in ihr dürfen nicht überhand nehmen. Wie nahe hier der Gedanke an England liegt, ergibt sich aus dem oben Gesagten¹⁾.

Um so wichtiger ist für ihn die Monarchie, der nach Gesetzen von einem Einzelnen regierte Staat. Zu ihrem Wesen gehört, da von dem Monarchen alle Macht ausgeht, er dieselbe aber in geregelter Form ausübt, daß er sich bestimmter Zwischenmächte bediene²⁾. In diesen intermediären Gewalten sieht Montesquieu recht im Gegensatz zu Argenson das Wesen der Monarchie, das heißt der französischen. »Er hat das lebendigste Gefühl von dem Zusammenhang und dem Geiste der Institutionen in der alten Monarchie.« Diese intermediären Gewalten werden von dem Adel vertreten. Montesquieu sieht mit Besorgnis, wie in Frankreich das Königtum den Kampf gegen die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit nicht ohne Glück führt, aber gerade diese Prärogativen einzelner Stände sind notwendig, sonst wird die Monarchie zur Despotie. Die Gesetze müssen in der Monarchie an einer bestimmten Stelle niedergelegt werden, denn es giebt Grundgesetze, die gehalten werden müssen³⁾. Diese Hinterlegungsstelle der Gesetze soll nun bei den Parlamenten sein, auf deren Seite sich Montesquieu bei ihrem Kampf mit dem Königtum entschieden stellt. Er steht noch in den Anschauungen der Fronde und sieht in Richelieu und Law die Hauptförderer des Despotismus, weil sie die ständischen Unterschiede verwischt haben. Die Magistratur nimmt bei Montesquieu eine hohe Stelle ein; er fordert den größten Respekt für sie, denn dieser ist ihre einzige Belohnung; deshalb müssen sich die Richter der strengsten Sittlichkeit befleißigen, ja es ist gut, wenn dies, wie in Genf, durch Gesetze erzwungen wird. Dabei werden die Vorzüge der Magi-

¹⁾ III. 4.

²⁾ pouvoirs intermédiaires. cf. Ranke F. G. IV. 532.

³⁾ dépôt des lois. Mont. XXVIII. 41; Janet II. 380.

stratur hervorgehoben, die, zwischen hohem Adel und Volk stehend, die Privilegien des Adels besitzt, ohne dessen Glanz zu haben, die die einzelnen zurückstehen läßt, um als ganze Korporation, in der man sich nur durch Tugend und Genügsamkeit hervorthun kann, sich auszuzeichnen¹⁾. Nur die Monarchie kennt diese Stellung der Magistratur als der Wahrerin der Gesetze, der Despotismus will sie nicht, weil hier der König die Macht allein ausübt; das macht ihn faul, unwissend und wollüstig, so daß er die Ausübung derselben einem Vezier überläßt. Die Beziehung auf Ludwig XV., für den Fleury regierte, und dessen Serail sich immer vergrößerte, ist zwischen den Zeilen zu lesen, und wer die Schriften des Abbé St. Pierre kannte, wußte auch den Ausdruck Vezier zu deuten.

Das Princip der Monarchie ist nach ihm das Vorurteil jeder Person und jedes Standes, was ganz den Ansichten Fénélon's und seiner Kreise entspricht, nur daß Montesquieu als Ehre bezeichnet, was Fénélon Tugend nennt. Gerade weil er in der strengen Wahrung des Unterschiedes der Stände ein charakteristisches Merkmal der Monarchie sieht, will er auch Auszeichnungen und anderes zur Erweckung des Ehrgeizes Geeignetes als Regierungsmittel gebraucht wissen. In der Despotie gibt es keine Unterschiede; alle Einzelnen sind Sklaven des Herrschers. Hier ist die Furcht das einzige Mittel, alle in Zaum zu halten; nur durch Grausamkeit kann der Herrscher sich auf dem Thron erhalten. Daher fordert der Despot unbedingten Gehorsam, selbst mit Verletzung der heiligsten Gefühle; nur die Religion hält ihn in Schranken; in der Monarchie dagegen ist die Macht des Herrschers beschränkt durch die Ehre, eben durch die Privilegien und Vorurteile der Stände. Man sieht, die Unterscheidung zwischen Monarchie und Despotie läuft darauf hinaus, daß die erstere das Ideal der Kreise des Herzogs von Bourgogne darstellt, d. h. das französische Königtum, wie es sein sollte, die Despotie dagegen dem Königtum, wie es seit den Zeiten Ludwigs XIV. wirklich in Geltung war, entspricht. Montesquieu führt Beispiele aus der französischen Geschichte an, in denen der Stolz des Adels in schöner Weise den Befehlen des Königs, der Unehrenhaftes verlangt, gegenübertritt. Denn in der Monarchie geht die Er-

¹⁾ s. XIII. 20. XX. 16. XX. 22.

ziehung und die ganze Geistesrichtung mehr auf solche Eigenschaften, die den einen vor dem andern auszeichnen, selbst Freimütigkeit und Höflichkeit gehen aus dem Stolz dessen hervor, der dadurch zeigen will, daß er nicht niedrigen Standes sei. Überhaupt ist die Ehre die Haupteigenschaft des Adels, die alle seine Handlungen beeinflusst und ihn den Kriegsdienst suchen läßt.

Die Monarchie braucht den Adel und ist auf ihn angewiesen¹⁾. Da Montesquieu den Adel sehr hoch stellt, so sind ihm die Ansichten Boulainvilliers sehr sympathisch, und er sucht sie gegenüber den Angriffen, die der Abbé Dubos gegen sie gerichtet hat, in den letzten Büchern seines Werkes zu verteidigen. An Dubos wird überall eine scharfe Kritik geübt, um diese für das Blut unserer vornehmsten Familien beleidigende »Behauptung« von der ursprünglichen Rechtsgleichheit der Gallier und Franken zu widerlegen²⁾. Die Sache, die Dubos verteidigt, meint Montesquieu, muß doch sehr schlecht sein, da er drei Bände deshalb zu schreiben für nötig gehalten habe, sonst wäre sie an sich klar. An Boulainvilliers dagegen rühmt er »diesen Freimut des alten Adels, dem er entstamme.« So hat denn Montesquieu in sehr weitläufigen Untersuchungen zwischen Boulainvilliers und Dubos zu entscheiden versucht; auf wessen Seite er sich dabei neigt, läßt sich denken. Für unsere heutige Forschung sind Montesquieus sich auf eine »beliebige, die verschiedensten Thatsachen und Quellen gleichmäÙig heranziehende Untersuchungsart« stützende Ansichten nicht mehr maßgebend³⁾. Nur die Resultate, die er gewinnt, haben für uns Interesse, insofern sie ihm zur Bestätigung seiner Ansichten dienen. Auch ihm sind die Franken steuerfrei gewesen, aus ihnen ist der Geburtsadel hervorgegangen, dem später Lehen und die damit verknüpfte Gerichtsbarkeit verliehen wurden. Empört weist er die Ansicht Loyseaus zurück, die Seigneurs hätten die Gerichtsbarkeit allmählich usurpiert⁴⁾, das heiÙe sie handeln lassen, nicht wie Krieger sich etwas nehmen, sondern wie Dorfrichter und Prokuratoren sich gegenseitig bestehlen,

1) IV. 2. point de monarque point de noblesse, point de noblesse point de monarque II. 4. le gouvernement monarchique suppose des prééminences des rangs et même une noblesse d'origine III. 7.

2) XXX. 25 cette prétention injurieuse au sang de nos premières familles.

3) Guizot IV. 37.

4) droit inhérent XXX. 20; II. 4. VIII. 7.

wie er denn gern die Ritterlichkeit des Mittelalters gegenüber dem Schreiberwesen seiner Zeit hervorhebt. Darum darf man dem hohen Adel nicht den Respekt des Volkes rauben und ihn zu einem Werkzeug der Willkürherrschaft machen.

Dem wahren Adel gegenüber stehen die Höflinge, deren Schilderung Montesquieu fast wörtlich aus Sidney übernommen hat¹⁾. Auch muß derselbe in seinen Privilegien geschützt werden, muß die Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen behalten, muß für seine Ländereien privilegiert sein²⁾ und darf nicht Handel treiben. Der Adel soll natürlich steuerfrei bleiben, darf auch nicht mit Grundsteuern zu hoch belastet werden. Die von den Unterthanen einzuziehenden Steuern sollen nicht vom Steuereinnahmer des Königs, sondern von dem Herrn eingezogen werden. Auch Majorate sind nötig, damit der Adel erhalten wird³⁾. Wenn so in der Monarchie Körperschaften vorhanden sind, die die Schnelligkeit der Exekutive mätsigen, wird sie davor bewahrt, zur Despotie zu werden. Die Monarchie ist eben der Despotie, d. h. der absoluten Monarchie in jeder Beziehung überlegen. Der König kann gar nicht so viel Tugend und so viel Aufmerksamkeit haben, um alles selbst zu entscheiden, sagt er recht im Gegensatz zu Bossuet. In der Despotie ist alles unsicher; die Succession ist leicht zweifelhaft (man denke an die Streitigkeiten der Legitimierten); Leben und Besitz der Unterthanen ist immer in Gefahr, der Handelsgeist fehlt, die Ungerechtigkeit herrscht. Immer wieder sieht man, daß bei der Despotie als bestimmtes Vorbild die Monarchie Ludwigs XIV. gedient hat. Aber der Despotismus hat den Vorzug eine sehr einfache Regierungsform zu sein, während die Monarchie eine sorgfältige Kombinierung der Gewalten und eine komplizierte Gesetzgebung fordert; daher ist der Despotismus noch weit verbreitet. In der Monarchie sind die Beamten sowohl vom König direkt, wie von ihren Vorgesetzten abhängig, dagegen ist in der Despotie eine Hierarchie eingeführt, die den niederen Beamten völlig von dem höheren abhängig sein läßt, was auf das Verhältnis der Subdélégués zu den Intendanten und der Commis zu den Ministern, wie es in Frankreich war, passen würde⁴⁾. Die Beamten der Monarchie werden nicht in

¹⁾ cf. Sidney I. 366 und Montesquieu vol. III. p. 5.

²⁾ terres nobles V. 9.

³⁾ IX. 9.

⁴⁾ V. 16. V. 19.

Geld bezahlt, sondern es werden ihnen Auszeichnungen und Ehrenstellen verliehen. Montesquieu scheint dabei eine Art von selfgovernment im Sinn zu haben; bare Bezahlung ist ihm ein Kennzeichen der Despotie. Daher ist die Käuflichkeit der Ämter in der Monarchie durchaus zu verteidigen, weil sie die Inhaber der Ämter unabhängig vom Monarchen macht.

Die Gerichtshöfe der Monarchie müssen stehend sein und nach festen Gesetzen richten. Dafs diese Gesetze im ganzen Reich gleich sind, ist durchaus nicht notwendig; ja, das Bestreben, sie gleich zu machen und zu vereinfachen, führt zum Despotismus. Wenn die Bürger nur das Gesetz beobachten, was kommt darauf an, ob sie ein und dasselbe beobachten ¹⁾. Ja, es ist sogar gut und notwendig, dafs die Besitztitel und Rechtsgewohnheiten möglichst verschieden sind, und die Prozeßformen werden, je umständlicher sie sind, um so gröfseren Schutz gewähren. Hier spricht der ehemalige Parlamentspräsident, der alle Mißbräuche des französischen Gerichtswesens zu verteidigen sucht. Die Richter sollen dem Gesetz gegenüber eine gewisse Freiheit haben, die befähigt, den einzelnen Fall im Geiste des Gesetzes, nicht nur nach dem starren Buchstaben zu entscheiden.

Jedes Eingreifen des Herrschers in den Gang der Rechtspflege ist despotisch, nur das Recht der Gnade steht ihm in der Monarchie zu. Ebenso wenig aber dürfen die Minister oder der Rat in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingreifen, weil sonst Konflikte unumgänglich notwendig sind. — Schliesslich, fordert Montesquieu, soll die Monarchie gewisse »natürliche Grenzen« nicht überschreiten, denn wenn sie zu groß wird, kann sie nur despotisch regiert werden. Alles in allem wünscht also Montesquieu die auf der Vereinigung der verschiedenen Korporationen der Bevölkerung sich gründende Monarchie, wie sie von vielen als die eigentliche französische Verfassung angesehen wurde ²⁾. Darum müssen die Privilegien und Unterschiede der Stände durchaus aufrecht erhalten werden ³⁾, damit dem Königtum, das alles selber regieren will und in alles eingreift, Widerstand geleistet werden kann, und es nicht despotisch wird; denn die Despotie

¹⁾ lorsque les citoyens suivent les lois, qu'importe qu'ils suivent la même
XXIX. 18. VI. 1.

²⁾ Gierke A. 260.

³⁾ VI. 1.

ist, wie schon Sidney gesagt hatte, die verderbteste Regierungsform¹⁾).

Auch was Montesquieu über Volkswirtschaft sagt, berührt sich mit seinen politischen Theorien²⁾).

Das Eigentum verdankt nach seiner Ansicht sein Entstehen und Bestehen den Gesetzen und muß im Interesse des allgemeinen Besten möglichst unantastbar sein. Wenn der Staat das Eigentum für seine Zwecke in Anspruch nimmt und den Einzelnen zum Verkauf seiner Güter zwingen kann, so muß er den Besitzer entschädigen. Gerade in Frankreich wurde in dieser Beziehung mit großer Willkür verfahren, selbst angesehenen Leute, deren Grundstücke in Anspruch genommen wurden, kamen nur schwer zu ihrem Recht³⁾. In England dagegen schützten starke gesetzliche Vorschriften das Eigentum gegen jede unbillige Belastung.

Von Staatsschulden will Montesquieu nicht viel wissen, denn leicht kann es dann dazu kommen, daß Fremde das Geld aus dem Lande ziehen, auch erfordert die Bezahlung der Zinsen eine Erhöhung der Steuerlast⁴⁾. Die Höhe der Steuern solle man nicht darnach bemessen, wieviel man allenfalls aus dem Volke heraus schlagen könne, sondern darnach, was man unbedingt für den Staat brauche; auch hier hat er die Praxis in Frankreich im Auge, hatten doch die Staatsräte, die dem jungen Ludwig XV. Vorträge über die Einrichtungen des Staates gehalten hatten, die von ihm verurteilten Grundsätze gelehrt. Montesquieu ist gegen die direkten Steuern, »die etwas Sklavisches haben«; besser sind die indirekten Steuern, deren Bezahlung leichter sei⁵⁾. Heftigen Tadel erfährt die Art der Steuererhebung in Frankreich, sowohl die Art, wie die Steuern auf die Distrikte verteilt und dann in den einzelnen Gemeinden erhoben werden, als auch das System

¹⁾ Vgl. Montesquieu, der Aristoteles anführt: pour les vertus il ne peut croire qu'il y en ait quelque'une de propre aux esclaves IV. 3 und la vertu n'est point nécessaire et l'honneur y serait dangereux und Sidney 19. absolute monarchy is by principle rooted in itself.

²⁾ s. Say bei Destutt 337.

³⁾ S. z. B. die Schwierigkeiten, die die Herzogin von Portsmouth hat, bei Forneron 241. cf. Tocqueville a. r.

⁴⁾ V. 15. XXII. 17. 18. VII. 1.

⁵⁾ S. Lemontey II. 76; M. XIII. 5. direkte Steuern plus naturels à la servitude XIII. 14.

der Steuerverpachtung wird in den schärfsten Worten verurteilt ¹⁾).

Man hat Montesquieu gerade deswegen gerühmt, weil er jede Regierung in sich selbst ihren Daseinsgrund und die Ursachen ihrer Dauer in sich tragen läßt. Er ist der tiefste, festeste und weiseste der Reformer, denn er zeigt, wie jeder Staat die Elemente der Civilisation, nämlich die allgemeine Ehre und das allgemeine Interesse, seiner Beschaffenheit entsprechend gestalten kann. In der That hat Montesquieu nicht angenommen, es gebe eine große allgemeine Heerstrafe zum Glück der Völker, sondern er lehrte, daß jedes Volk auf die ihm eigentümliche Weise sein Glück finden müsse ²⁾. Um so merkwürdiger ist, daß gerade infolge seines Werkes doch eine bestimmte Verfassung, die englische, das Ideal geworden ist, dessen Verwirklichung man in jedem Staate für möglich und erstrebenswert hielt und noch hält. Diese Meinung hat Montesquieu selbst, auch wenn er sagt, hier sei die Freiheit verwirklicht, keineswegs gehabt. Er wollte bloß zeigen, es sei in der That möglich, daß eine Monarchie existiere, die nicht unumschränkt sei und durch bestimmte eigentümliche Einrichtungen das erreiche. Gewissermaßen als Beweis für seine Lehren von der Monarchie geht er nun im einzelnen die englischen Einrichtungen durch. Dabei aber ist ihm das Wesen des damaligen Parlamentarismus nicht klar geworden, sondern, wie es für einen Fremden, der noch dazu Jurist war, natürlich ist, hält er sich an die in den Gesetzen und in der Theorie eines Sidney, Locke und Bolingbroke niedergelegten Anschauungen von der Art des englischen Staatswesens.

Er geht aus von den verschiedenen Gewalten, die im Staatsleben thätig sind. Schon Aristoteles hatte eine anordnende, entscheidende und richterliche Gewalt unterschieden. Viel später hatte im Mittelalter Marsilius von Padua eine Exekutiv- und eine Legislativgewalt angenommen ³⁾. Diese Unterscheidung hat auch Buchanan geltend gemacht, der daneben auch von einer Selbständig-

¹⁾ ils partent toujours de leurs besoins et jamais des nôtres. Il est impossible que nous ayons jamais de règle dans nos finances parceque nous savons toujours que nous ferons quelque chose et jamais ce que nous ferons. cf. XIII 18.

²⁾ il enseigne, comment chacun peut approprier sa constitution particulière les éléments de la civilisation qui sont l'honneur et l'intérêt de tous. Sorel I. 100.

³⁾ S. Riezler.

keit der richterlichen Gewalt redet. Doch war das Verhältnis von Exekutive und Legislative zu einander nicht scharf bestimmt¹⁾. 1654 wurde in England gesagt, die Exekutive sei ein Teil der Legislative, werde aber besser von einem einzelnen ausgeübt²⁾. Harrington in seiner *Oceana* sprach dann von der Republik, die aus dem Senat, der vorschlägt, dem Volk, das beschließt, und dem Magistrat, der ausführt, bestehe³⁾. Bei Sidney finden wir einmal dargelegt, die Obrigkeit besitze ein Schwert des Krieges und ein Schwert der Gerechtigkeit; mit letzterem sei die legislative und die exekutive Gewalt verbunden⁴⁾. Darauf hat dann Locke neben seiner höchsten, der gesetzgebenden Gewalt, noch von einer exekutiven und föderativen Gewalt geredet⁵⁾. Letztere ist nach ihm der Teil der Exekutive, der die auswärtigen Angelegenheiten zu verwalten hat. Montesquieu nun unterscheidet drei Gewalten, die legislative, die exekutive und die richterliche⁶⁾. Von jeder einzelnen war schon früher gesprochen worden; das Neue und Eigentümliche aber bei Montesquieu ist, daß er sie völlig einander gleich und unabhängig voneinander setzt, und daß die richterliche Gewalt so scharf von der ausführenden, deren Unterabteilung sie noch bei Locke ist, unterschieden und neben sie gesetzt wird. Es ist das aber bei Montesquieus ganzer Denkweise nur natürlich, da in Frankreich, wenigstens der bei den Parlamenten vertretenen Meinung nach, die Rechtspflege völlig unabhängig von der Exekutive ist.

Montesquieu redet zunächst von der richterlichen Gewalt⁷⁾, die nach seiner Darstellung in England von den Schwurgerichten ausgeübt wird; es giebt zwar auch Richter, diese aber haben nur auszusprechen, was als Strafe für das durch das Urteil des Gerichts konstatierte Verbrechen gesetzlich feststeht; sie sind nur der »Mund

1) Gierke 157.

2) Ranke XXIV. 223.

3) p. 48.

4) sword of war and of justice II. 84.

5) Kap. 12. in der Überschrift: of the legislative executive and federative power of the commonwealth, cf. dazu Pietsch, der aber zu wenig die Unterschiede zwischen Locke und Montesquieu beachtet; auch Swift hat eine ähnliche Unterscheidung gemacht.

6) Er spricht von der *puissance législative* und der *puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens et la puissance exécutrice de celles qui dépendent du droit civil*, später von der *puissance exécutive* und der *puissance de juger* XI. 6.

7) Montesquieus Darstellung der englischen Verfassung s. XI. 6.

des Gesetzes«, wie es schon Harrington ausgedrückt hatte. Von der sonstigen Gerichtsbarkeit in Civilsachen und in Polizeisachen spricht er gar nicht und läßt schon dadurch die englischen Gerichtsverhältnisse in falschem Licht erscheinen. Jedenfalls ist nach Montesquieu in England allein das Gesetz maßgebend, und willkürliche Verhaftungen sind nach der Habeascorpusakte nicht möglich. Wie schon für Voltaire ist für Montesquieu die Rechtssicherheit auch die politische Freiheit.

Die gesetzgebende Gewalt gehört auch nach Montesquieu dem Volk; da dies sich aber nicht selbst regieren kann, so wählt es Repräsentanten. Alle Bürger wählen in den verschiedenen Distrikten ihre Repräsentanten, die aus dem Distrikt, der sie wählt, sein müssen. Diese Repräsentanten werden aber nicht von ihren Wählern instruiert, weil das zu Weitläufigkeiten führen würde¹⁾. Wenn das Unterhaus das Volk vertritt und geneigt ist zu gewagten Unternehmungen, so steht neben ihm das Oberhaus, das die ausgezeichneten Leute für das Staatsinteresse und die Freiheit gewinnt. Die Mitgliedschaft des Oberhauses ist erblich, damit es seine Prerogative aufrecht erhalten und das Unterhaus dadurch zügeln kann.

An der Spitze des Staates steht der Monarch, der die ganze Exekutive hat, die dadurch, daß sie in einer Hand vereinigt ist, wirksamer ausgeübt werden kann. Der König ist unverletzlich; seine Person ist heilig; er kann kein Unrecht thun, was übrigens auch altes französisches Recht ist; schon die Stände von Blois haben es 1576 gesagt.

So sind die drei höchsten Gewalten im Staat an drei verschiedene und voneinander unabhängige Träger, die Schwurgerichte, das Parlament und den König verteilt; sie können sich gegenseitig hindern, aber die notwendige Bewegung der Dinge

¹⁾ Wenn Gierke Montesquieu als Erneuerer des repräsentativen Gedankens auf dem Kontinent feiert (Alth. 221), so liegt doch in dem Satze *«tous les citoyens dans les divers districts doivent avoir droit de donner leur voix pour choisir les représentants»* kaum *«die mit Schärfe ausgesprochene Idee eines grundsätzlich allgemeinen staatsbürgerlichen Stimmrechts nach Bezirksverbänden»*. Montesquieu glaubt eben, daß in England wirklich das Stimmrecht allgemein ausgeübt werde von *«allen, die einen eigenen Willen haben»*, oder giebt sich den Anschein, es zu glauben, und hält diese ja auch in Frankreich z. B. bei Gemeindevahlen nicht unbekannt Einrichtung für wichtig genug, um sie mitzuteilen.

wird sie schon vorwärtstreiben. Doch greifen in einigen Beziehungen die Gewalten ineinander über und beeinflussen sich. Einmal werden die Großen von ihresgleichen gerichtet; das Oberhaus hat eine besondere Gerichtsbarkeit, als deren Zweck Montesquieu angiebt, sie solle die Strenge des Rechtes mildern, und die Legislative hat in bestimmten Fällen das Recht des »impeachment«; das Unterhaus kann Personen vor dem Oberhaus anklagen. Ferner hat der Leiter der Exekutive das Recht, die Legislative zu versammeln; man wüßte sonst nicht, welches die wahre Legislative wäre, da die Mitglieder derselben sich sonst an verschiedenen Orten versammeln könnten. Außerdem kann der Leiter der Exekutivgewalt die Beschlüsse der Legislative, die ihm nicht gefallen, durch sein Veto hindern. Im übrigen muß jede Vermischung der Gewalten möglichst vermieden werden; insbesondere erklärt Montesquieu es für höchst gefährlich, wenn die Exekutivgewalt etwa einer Anzahl von Personen aus der Legislative anvertraut würde. Gerade das, was schon damals in England eigentlich die parlamentarische Regierung ausmachte, daß das Kabinet, aus einer Anzahl von Peers und Commoners bestehend, die Exekutivgewalt ausübte, verwirft also Montesquieu grundsätzlich.

Die ganze englische Verfassung, deren Skizze Montesquieu so gezeichnet hat, stammt aus den Wäldern Germaniens her; schon bei Tacitus finden sich ihre Spuren. Auch das war ein Lieblingssatz der englischen Verfassungstheorie, wie ihn namentlich Bolingbroke vertreten hatte.

Was Montesquieu noch von den Einflüssen, die Klima und Bodenbeschaffenheit auf Rechtszustände und Sitten ausüben, sagt, ist teilweise interessant, auch teilweise richtig, doch finden sich auch hier wieder so viele Verallgemeinerungen von mehr oder minder genau beobachteten Einzelthatsachen, daß der Wert seiner Bemerkungen in dieser Beziehung doch nur fraglich ist. Im ganzen aber hat Montesquieu die politischen Bestrebungen und Ideen Frankreichs und Englands so zusammengefaßt, daß mit ihm eine neue Entwicklung der Politik beginnt, die dann auch wieder praktisch von großen Folgen sein sollte.

LITTERATUR.

- d'Aguesseau, œuvres de M. le Chancelier d'A . . . — Paris 1759. 12 vols.
St. Allaire, La Bruyère dans la maison de Condé. Paris 1886. 2 vols.
Anson, the law and custom of the constitution. part I. Parliament. Oxford 1886.
Argenson, Journal et mémoires du marquis d'A. par Rathéry. Paris 1865. ff.
8 vols.
Aucoc, le conseil d'État avant et depuis 1789. Paris 1876.
Avenel, Richelieu et la monarchie absolue. T. 1—4. Paris 1884—90.
Babeau, la ville sous l'ancien régime. Paris 1880.
— le village sous l'ancien régime. Paris 1878.
Bardies, l'administration de la Gascogne, de la Navarre et du Béarn en 1740.
Paris 1882.
Barthélemy, les filles du régent. Paris 1874. 2 vols.
Bastard de l'Étang, les parlements de la France. Paris 1859. 2 vols.
Bausset, histoire de Fénelon, complétée par l'abbé de Gosselin. Versailles 1817.
Paris 1850. 4 vols.
Belloc, les postes françaises. Paris 1886.
Berthevin, essai historique sur le règne de Charles II. Paris 1819.
St. Beuve, causeries du lundi. table générale par Pierrot. Paris (s. a.).
Blampignon, Massillon d'après des documents inédits. L'épiscopat de Massillon.
Paris 1879 et 1884. 2 vols.
Bloxam, Magdalen College and King James II. 1686—1688. Oxford 1886.
Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. Dritte Auflage.
München 1881.
Boislisle, mémoires des intendants sur l'état des généralités publiés par . . .
tome I. Paris 1881.
— correspondance des Contrôleurs Généraux des Finances avec les Intendants.
vol. I. Paris 1874.
Bolingbroke (works ed. Mallet). Sammelbände. London 1754—1772. (s. o.
p. 146).
Bos, les avocats aux conseils du roi. Paris 1881.
Bossuet, politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. ouvrage posthume.
Paris 1709.
Boulainvilliers, mémoires présentés à Monseigneur le duc d'Orléans. 2 vols.
Amsterdam 1727.
— histoire de l'ancien gouvernement de la France avec XIV lettres historiques
sur les parlements. à la Haye 1727.
— traité sur l'origine et les droits de la noblesse. (s. o. p. 157).
— État de France. London 1737. 6 vols.
Bourne, Fox. . . the life of John Locke. London 1876. 2 vols.

- Boutmy, le développement de la constitution et de la société politique en Angleterre. Paris 1887.
- Brewer, Geschichte der Französischen Gerichts-Verfassung. Düsseldorf 1835.
- Brienne, mémoires inédits de Louis Henri de Loménie, etc. de . . par Barrière. Paris 1828. 2 vols.
- Brosch, Lord Bolingbroke und die Whigs und Tories seiner Zeit. Frankfurt a. M. 1883.
- Büdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. Wien 1881.
- Bungener, Voltaire et son temps. Paris 1851. 2 vols.
- Buvat, journal de la régence. 1715—1723. par Campardon. 2 vols. Paris 1865.
- Cabasse, essais historiques sur le parlement de Provence. 3 vols. Paris 1826.
- Camoïn de Vence, magistrature française. Paris 1862.
- Capecigüe, Philippe d'Orléans, régent de la France. 1715—1723. Paris 1838. 2 vols.
- Cathrein, die englische Verfassung. Freiburg 1881.
- Chéruef, histoire de l'administration monarchique en France. 2 v. Paris 1855.
— Dictionnaire historique des institutions etc. Paris 1855. 2 vols.
- Christie, a life of Anthony Ashley Cooper, first Earl of Shaftesbury. London 1871. 2 vols.
- Claude, les plaintes des protestants cruellement opprimés. édition nouvelle par Puaux. Paris 1885.
- Clément, histoire de Colbert et de son administration. Paris 1874. 2 vols.
— le gouvernement de Louis XIV. Paris 1848.
- Collins, Bolingbroke, a historical study and Voltaire in England. London 1886.
- Cooke, the history of party. London 1836. 3 vols.
- Cosnac, mémoires de Daniel de . . . publiés par J. de Cosnac. Paris 1852. 2 vols.
- Cox, Homersham . . . the institutions of the English government. London 1863.
- Coxe, memoirs of the Life and Administration of Sir Robert Walpole. new edition. 4 vols.
- Daresté de la Chavanne, histoire de l'administration en France. Paris 1848. 2 vols.
- Delamarre, traité de la police. 4 vols. fol. Paris 1695.
- Depping, correspondance administrative de Louis XIV. 4 vols.
- Desmaze, le Châtelet de Paris. Paris deuxième édition (s. a.).
— les pénalités anciennes. Paris 1866.
- Desnoire sterres, Voltaire et la société française au XVIII. siècle. Paris 1867. 6 vols.
- Destutt de Tracy, commentaire sur l'Esprit des lois de Montesquieu. Paris 1819.
- Domat, les lois civiles dans leur ordre naturelle. Paris 1694. 2 vols. fol.
- Drumont, la mort de Louis XIV. Journal des Anchoine. Paris 1880.
- Duclos, mémoires secrets sur le règne de Louis XIV., la régence et le règne de Louis XV. Paris 1881.
- Dupin, histoire de l'administration locale. Paris 1829.
- Dussieux, étude biographique sur Colbert. Paris 1886.
- English liberties or the freeborn subjects inheritance. London 1700.
- Elliott, the life of Sidney, Earl of Godolphin. London 1888.
- Esnault, Michael Chamillart. Paris 1885. 2 vols.
- Ewald, the life and times of the Honourable Algernon Sidney 1622—1683. London 1873. 2 vols.

- Ewald, Sir Robert Walpole, a political biography. Lóndon 1878.
- Faber, Symbol und Devise Ludwigs XIV. (Mühlhausen, Programm der Gewerbeschule. 1878).
- Farnam, die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Leipzig. 1878.
- Fayard, aperçu historique sur le parlement de Paris. Paris 1878. 3 tomes.
- Fénélon, œuvres. Versailles et Paris 23 vols. 1820—1824.
- Filtz-Moritz, lettres de Monsieur . . . sur les affaires du temps. Rotterdam 1718.
- Fischel, Dr. E . . . die Verfassung Englands. Berlin 1864. 2. Auflage.
- Fléchier, oraisons funèbres. Paris.
- Fleury, droit public de France. ouvrage posthume. publié par Daragon. Paris 1769. 2 vols.
— institution au droit français, publiée par Laboulaye et Dareste. Paris 1858. 2 vols.
- Floquet, études sur la vie de Bossuet. Paris 1855. 3 vols.
— Bossuet, précepteur du Dauphin. Paris 1864.
— , A., histoire du parlement de la Normandie. Paris 1840—1847. 7 vols.
- (Forbonnais) recherches et considérations sur les finances de France. Basel 1758. 2 vols.
- Forneron, Louise de Kéroualle, duchesse de Portsmouth 1649—1734. Paris 1886.
- Foucault, mémoires de Nicolas-Joseph . . . publiés par F. Baudry. Paris 1862.
- Franklin, vie privée d'autrefois. vol. 1—9. Paris 1887—1891.
- Frégier, histoire de l'administration de la police de Paris. Paris 1850. 2 vols.
- Gazette de la Régence, Janvier 1715 bis Juni 1719. publiée par Barthélémy. Paris 1887.
- Geffroy, Madame de Maintenon. Paris 1887. 2 vols.
- Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staats-theorien. Breslau 1880.
- Glasson, histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre. Paris 1883. 6 vols.
- Gneist, Adel und Ritterschaft in England. Berlin 1853.
— Geschichte und Gestalt der englischen Kommunalverfassung. Berlin 1863.
— Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882.
- Gorges, la dette publique. histoire de la rente française. Paris 1884.
- Gourdault, Colbert, ministre de Louis XIV. Tours 1870.
- Grego, a history of parliamentary elections and electioneering. London 1881.
- Guizot, cours d'histoire moderne. Paris 1828.
- Guyaz, histoire des institutions municipales de Lyon avant 1789. Paris, Lyon 1884.
- Hallam, the constitutional history of England. London 1829. 3 vols.
- Harrop, Bolingbroke. a political study and criticism. London 1884.
- Hénault, mémoires du Président . . . écrits par lui-même. recueillis par le baron de Vignan. Paris 1855.
- Henry, François Bosquet, intendant de Guyenne et de Languedoc. Paris 1889.
- Horn, Jean Law. Leipzig 1868.
- Jal, dictionnaire critique de biographie et d'histoire. 2ième édition. Paris 1872.
- Janet, histoire de la philosophie morale et politique. Paris 1858. 2 vols.

- Janzé, Mme de . . . , les financiers d'autrefois. Paris 1886.
- Jarcke, vermischte Schriften. 3. Band. München 1839.
- Jobez, la France sous Louis XV. 6 vols. Paris 1886.
- Johnston, the excellency of monarchical government especially of the English Monarchie etc. London 1686.
- Joubleau, études sur Colbert. 2 tomes. Paris 1856.
- Isambert, anciennes lois. vol. 17—20. Paris 1828—1830.
- Jurieu, lettres pastorales adressées aux fidèles de France qui gemissent sous la captivité de Babylone. Rotterdam.
- Koser, die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Hist. Zeitschr. Bd. 61. p. 288).
- Lacretelle, histoire de France pendant le dix-huitième siècle. Paris 1810 ff. 8 vols.
- Lacuisine, le parlement de Bourgogne. Paris 1857. 2 vols.
- Laurent, histoire du droit des gens. tome X. XI. XII. Paris 1865 ff.
- Lecky, a history of England in the Eighteenth century. 4 v. London 1879—83.
- Lemontey, essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV. Paris 1818.
- histoire de la régence et de la minorité de Louis XV. Paris 1832. 2 vols.
- Levasseur, recherches historiques sur le système de Law. Paris 1854.
- Locke, two treatises on Government. London 1690.
- Loret, la muze historique. nouvelle édition par Daffis. Paris 1877—78. 4 vols.
- Louis XIV., œuvres de . . . Paris 1806. 6 vols.
- mémoires pour l'instruction du Dauphin. par Ch. Dreyss. Paris 1860. 2 vols.
- Luçay, les secrétaires d'État depuis leur institution jusqu'à la mort de Louis XIV. Paris 1881.
- Macaulay, Geschichte von England. Deutsch von Beseler. 10 Bde. Braunschweig 1854—1856.
- Mac Carthy, a history of the four Georges. vol. 1. London 1884.
- Mahon, Lord . . . history of England. 7 vols. Leipzig 1853.
- Marais, journal et mémoires de . . . par M. de Lescure. Paris 1863.
- Marion, John Locke, sa vie et ses œuvres. Paris 1878.
- Marmontel, régence du duc d'Orléans. Paris an XII. (1805).
- Massillon, œuvres complètes par l'abbé de Blampignon. Bar Le Duc 1841. 3 vols.
- Masson, le marquis de Grignan. Paris 1887.
- Matter, histoire des doctrines morales et politiques. 3 vols. Paris 1836. 37.
- Mazure, histoire de la révolution de 1688 en Angleterre. Londres 1825. 3 vols.
- Mazuroz, la revanche de la France par le travail. histoire des corporations. Paris 1874—76. 3 vols.
- Meadley, memoirs of Algernon Sidney. London 1813.
- Mesnard, projets de gouvernement du duc de Bourgogne. Paris 1860.
- Michel, histoire de Vauban. Paris 1879.
- Michélet, histoire de France. Paris 1874. 14 vols.
- die Regentschaft. 1864.
- Mohl, die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. 3 Bde. Erlangen 1855—1858.
- Monin, essai sur l'histoire administrative du Languedoc (1685—1711). Paris 1884.
- Montaigu, histoire constitutionnelle de la France. Paris 1847.

- Montesquieu, œuvres complètes par E. Laboulaye. 7 vols. 1875—79.
- Morley, Voltaire. London 1882.
- Walpole. London 1889.
- Nervo, les finances françaises. Paris 1863. 2 vols.
- Nisard, histoire de la littérature française. 4 vols. Paris 1844—61.
- Noorden, zur Litteratur und Geschichte des englischen Selfgovernment (Sybel, hist. Zeitschr. XIII. p. 1).
- Nourrisson, la politique de Bossuet. Paris 1867.
- Orléans, Briefe der Herzogin von . . . (Bibliothek des litterarischen Vereins. Bd. 88. 107.)
- Pelletan, la décadence de la monarchie. troisième édition. Paris 1861.
- Pellissier, l'apogée de la monarchie française. Paris 1889.
- (Petit), la vie de M. le duc de Montausier. Paris 1872.
- Philippe, la vie de . . . d'Orléans, petit-fils de France, régent du royaume. Londres 1737. 3 vols.
- Philippiques, les . . . odes par La Grange-Chancel avec notes. Paris 1795.
- St. Pierre, annales politiques. Londres 1758. 2 vols.
- discours sur la polysynodie. Amsterdam 1719.
- Poinsignan, histoire générale de la Champagne et de la Brie. Châlons-Paris 1885. 3 vols.
- Présidiaux, traité de la juridiction des . . . Paris 1764.
- Prudhomme, histoire de Grenoble. Grenoble 1888.
- Radtke, Verwaltungsgeschichte Frankreichs unter Ludwig XIV. (Dissertation Braunsberg 1883.)
- Rambaud, histoire de la civilisation française. tome 2. depuis la Fronde jusqu'à la Revolution. Paris 1887.
- Ranke, Englische Geschichte. 2. Aufl. 9 Bde. Berlin und Leipzig 1862—72.
- Französische Geschichte. Stuttgart 1852—1861. 5 Bde.
- Abhandlungen und Versuche. (Sämtliche Werke. Bd. 24.)
- Ransome, rise of constitutional government in England. London 1883.
- Raunié, Chansonnier historique. régence. Paris 1879. 80. 4 vols. Louis XV. 81—83. 4 vols. Louis XVI. 1884. 2 vols.
- Ravaisson, archives de la Bastille, vol. 11—13. Paris 1880—82.
- Raynal, histoire du parlement d'Angleterre. Londres 1748.
- Réaume, vie de Bossuet. Paris 1869—1870. 3 vols.
- Régence, mémoires de la . . . , de S. A. R. M. Le Duc d'Orléans. à la Haye 1729. 3 vols.
- Regnault, histoire du conseil d'État. Paris 1851.
- Riezler, die litterarischen Widersacher der Päpste. Leipzig 1874.
- Rocquain, l'esprit révolutionnaire avant la révolution. Paris 1878.
- Rogers, a history of agriculture and prices in England. vol. V. VI. 1583—1702. Oxford 1887.
- Rotschild, le baron James de . . . les continuateurs de Loret . . . recueillis. Paris 1881—82. 2 vols.
- Rousset, histoire de Louvois. Paris 1862—1864. 4 tomes.
- Roux, Montausier, sa vie et son temps. Paris 1860.
- Russell, Lord John . . . the life of William Lord Russel. third edition. London 1820. 2 vols.

- Sayous, le dix-huitième siècle à l'étranger. Paris 1861. 2 vols.
- Schmidt, Geschichte von Frankreich. Gotha 1835—1848. 4 Bände.
- Seilhac, l'abbé Dubois, premier ministre de Louis XV. Paris 1862. 2 tomes.
- Sidney, discourses concerning government. Edinburgh 1750. 2 vols.
- St. Simon, mémoires. éd Chéruel. Paris 1876. 20 vols.
 — mémoires éd. Boislisle. Paris 1884 ff.
 — parallèle des trois derniers Bourbons éd. Faugère. Paris 1880.
- Sorel, l'Europe et la révolution française. Paris 1885.
 — Montesquieu. Paris 1887.
- Soupirs, les . . . de la France Esclave qui aspire après la liberté. Amsterdam 1689.
- Sourches, mémoires du marquis de . . . par Cosnac et Bertrand. Paris. 1882 ff.
- Spanheim, relation de la cour de France, bei Dohm, Materialien für die Statistik etc. Band 3 und 5. 1781 und 1785.
- Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. 3. Aufl. Heidelberg 1856.
- Stephen, Leslie . . . history of English Thought in the Eighteenth Century. London 1876. 2 vols.
- Stourm, les finances de l'ancien régime et de la révolution. Paris 1885. 2 vols.
- Tashwell-Langmead, English constitutional history. London 1881. 2. Aufl.
- Tesseran, histoire chronologique de la grande chancellerie de France. Paris 1710. 2 vols. fol.
- Tocqueville, l'ancien régime et la révolution. Paris 1856.
 — , cte. de, histoire philosophique du règne de Louis XV. Paris 1847. 2 vols.
- Trouvé, essai historique sur les États Généraux de la province de Languedoc. Paris 1818. 2 vols.
- Tyrrell, Bibliotheca politica or an enquiry into the ancient constitution of the English government . . . London 1718.
- Vallée, le duc d'Orléans et le chancelier Daguesseau. Paris 1860.
- Venedey, Macchiavelli, Montesquieu, Rousseau. Berlin 1850. 2 Bde.
- Verlaque, histoire du cardinal de Fleury et de son administration. Paris 1878.
- Vian, histoire de Montesquieu, sa vie et ses œuvres. Paris 1878.
- Vidaillan, histoire des conseils du Roi. Paris 1856. 2 vols.
- Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866.
- Voltaire, œuvres. par Beuchot. Paris 1829—33. 70 Bde.
- Vorländer, Geschichte der Philosophischen Moral, Recht- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marburg 1855.
- Vührer, histoire de la dette publique en France. Paris 1886. 2 tomes.
- Walpole, the letters of Horace edited by Peter Cunningham. London 1857. 8 vols.
- Ward, an historical Essay on the real Character . . of the revolution of 1688. London 1838. 2 vols.
- Warnkönig und Stein. Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I.
- Wiese, die englische parlamentarische Opposition etc. (Dissertation. Göttingen 1883.)
- Wynne, the life of Sir Leoline Jenkins. London 1724. 2 vols.

Beiträge zur Geschichte
der
Politischen Ideen
und der
Regierungspraxis.

Von
Gottfried Koch.

Zweiter Teil.
Demokratie und Konstitution.
(1750—1791.)

Berlin 1896.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.
SW. Schönebergerstraße 26.

Ankündigung.

Das vorliegende Werk ist auf 4 Teile berechnet.

Der erste Teil, **Absolutismus und Parlamentarismus** (im Jahre 1892 erschienen), Preis 4.50 M.,

behandelt die Verhältnisse in Frankreich und England etwa von 1660–1750 in folgenden Kapiteln: Die Theorie des Absolutismus in Frankreich. — Art der Regierung Ludwigs XIV. — Kampf zwischen Absolutismus und Parlamentarismus in England von der Restauration bis zur Revolution. — Theoretische Bekämpfung und Verteidigung des Parlamentarismus in England zur Zeit der Revolution (1688). — Litterarische Opposition gegen das Regiment Ludwigs XIV. — Politische Reaktion gegen den Absolutismus in Frankreich während der Regentschaft. — Die Herrschaft des Parlaments in England. — Die Ausbildung und Vollendung der Theorie des Parlamentarismus in England. — Zustände und Ideen in Frankreich zur Zeit Fleurys. — Montesquieu.

Die Teile III und IV befinden sich in Vorbereitung.

Der dritte Teil soll die Entwicklung der konstitutionellen Verhältnisse in Frankreich und England, sowie die Einführung neuer Verfassungen in Europa und Amerika bis 1848 (exkl.) behandeln.

Im vierten Teil beabsichtigt der Verfasser, die deutschen Verfassungsverhältnisse darzustellen und überhaupt die Geschichte des Konstitutionalismus bis zur Gegenwart zu führen.

Die Verlagshandlung.

x Beiträge zur Geschichte
der
Politischen Ideen
und der
Regierungspraxis.

Von

Gottfried Koch.

Zweiter Teil.

Demokratie und Konstitution.
(1750—1791.)

Berlin 1896.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

SW. Schönebergerstraße 26.

x **Demokratie** c

und

Konstitution.

(1750—1791.)

Von

Gottfried Koch.

Berlin 1896.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

SW. Schönebergerstraße 26.

VORWORT.

Im Anschluß an mein vor drei Jahren erschienenenes Buch „Absolutismus und Parlamentarismus“¹⁾ veröffentliche ich, leider erst jetzt, das vorliegende Werk. Es ist in gewisser Beziehung ein abgeschlossenes Ganzes — freilich hat in der Geschichte eigentlich nichts einen Anfang und nichts ein Ende — und doch schließt es sich auch wieder eng an das Vorangegangene an. Ich habe damals einen möglichst allgemeinen Titel gewählt: „Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen“, weil ich mich nicht allzu sehr in meiner Aufgabe beschränken wollte. Indes hat mir die Bescheidenheit des Titels nicht viel genützt; es hat doch jeder Recensent, wie es ja auch sein gutes Recht war, sich nicht an den Titel, sondern an den Inhalt, manchmal auch nur an das Inhaltsverzeichnis, gehalten und danach sein Urteil gefällt. Auch beschränkt sich mir selbst meine Aufgabe mehr und mehr dahin, daß ich versuche, eine Geschichte des Konstitutionalismus, der konstitutionellen Doktrin und der konstitutionellen Praxis, zu schreiben. Und noch mehr beschränkt vorliegendes Buch sich. Es will nur eine Entwicklungsgeschichte der Verfassungsverhältnisse in Frankreich und England-Amerika geben, wie sie sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gestaltet haben. Mir scheint es richtig, hier zunächst den Zusammenhang der Theorie und der Praxis darzustellen. Vielleicht kann

¹⁾ Im folgenden citiert als Teil I.

VI

ich später zeigen, wie die nun schon feststehenden Verfassungsformen allmählich auch in anderen Ländern Eingang finden und hier mit den schon bestehenden Zuständen zusammentreffend neue und eigentümliche Gestaltungen des politischen Lebens hervorbringen.

So mag denn mein Buch hinausgehen! Dem oder jenem, der sich für diese Dinge interessiert, werden diese „Beiträge“ vielleicht „Nutzen bringen“, ob auch der „Wissenschaft“, das mag man entscheiden je nach dem, was man unter „Wissenschaft“ versteht. Dafs ich aufrichtig bestrebt gewesen bin, möglichst objektiv darzustellen, d. h. so, wie mir die Dinge bei dem Bestreben, ihren Zusammenhang zu erkennen, erschienen sind, wird ein aufmerksamer Leser vielleicht empfinden; wenn nicht, so muß ich mich mit dem Bewußtsein trösten: in magnis voluisse sat est!

Schöneberg-Berlin, im Oktober 1895.

Dr. Gottfried Koch

Oberlehrer an der III. Realschule.

INHALTSÜBERSICHT.

I. KAPITEL.

Ludwig XV. und die Parlamente.

Ludwig XV. 1—4. Die Pompadour 4. 5. Finanzen 5—7. Streit mit den Parlamenten von Paris und Rouen (1752—1756) 8—10. Neue Streitigkeiten mit dem Parlament von Paris (1756—1757) 10. 11, mit den Parlamenten von Dijon und Toulouse (1761—1763) 12—15, mit dem der Bretagne 14. 15. D'Aiguillons Prozefs 16. 17. Neuer Streit mit dem Parlament von Paris 18. 19. Maupeous Staatsstreich 20—22. Die neuen Gerichtshöfe 23. 24.

II. KAPITEL.

Frankreichs Konstitution.

Die Meinungen der Parlamente 25—31.

III. KAPITEL.

Begründung der Demokratie durch Rousseau.

Contrat social 32—34. Souveränität des Volkes 34—36. Ausübung der Souveränität 36. 37. Genfer Verfassungsstreitigkeiten 38—40. Gesetzgebung 40. 41. Steuerbewilligung 41. 42. Repräsentation 43. Die Aristokratie von Genf 44—46. Mißtrauen gegen die Regierung 46—48.

IV. KAPITEL.

Die englische Aristokratie und Georg III.

Englische Zustände um 1760 49—51. Art der Regierung 51—54. Georgs III. Anfänge 55. 56. Bute 56. Wilkes 57—60. Ministerien von 1763—1770 60—62. Die unteren Klassen 62—65. Das Unterhaus von 1768 65. 66. Wilkes Wahl und Ausschließung 66—68. Wiederholte Ausschließung 68. 69. Aufregung 69—71. Ermattung 71.

V. KAPITEL.

Kanonisation der englischen Verfassung.

Blackstones Theorie 73—78. Ansichten im Unterhaus 78—80. Junius 80—83. Burke 83—87. de Lolme 87—90. Parallel 91. 92.

VI. KAPITEL.

Entstehung der Verfassungen in den amerikanischen Kolonien.

Virginia 94—97. New-Plymouth 97—100. Massachusetts 100—104. New-Hampshire 104. 105. Connecticut 105—108. New-Haven 108. 109. Providence

109—111. Rhode Island 111. Maryland 111—113. Nord- und Süd-Carolina 113—116. New-York 116. New-Jersey 117. Pennsylvanien 117. 118.

VII. KAPITEL.

Die Kolonien emanzipieren sich von England.

Zustand der Kolonien im Jahre 1765 119—123. Mayhews Ansichten 123—125. Verhältnis zu England 125—128. Grenvilles Zollmafsregeln 128—130. Art der Abhängigkeit vom Mutterlande 130—132. Besteuerungsrecht des Parlaments 132—134. Repräsentation 134—136. Repräsentation der Kolonien 136. 137. Zölle und Steuern 138. 139. Stempelakte 139. 140. Townshends Zollgesetz 140. 141. Dickinson 141. 142. Widerstand gegen Townshends Gesetz 142—144. Das Versenken des Thees 144. 145. Paine 145. 146. Unabhängigkeitserklärung 146—148. Neue Verfassungen der einzelnen Kolonien 148—150. Die Konföderation 150—152.

VIII. KAPITEL.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Verfassung als höchstes Gesetz 153—155. Allgemeine Grundsätze 155. 156. Kongress 156—158. Wahlrecht 158—161. Verhältnis zur Exekutive 161. Präsident 161—164. Wahl des Präsidenten 164. 165. Die richterliche Gewalt 166. 167.

IX. KAPITEL.

Frankreich unter Ludwig XVI.: Reform oder Revolution?

Anfänge Ludwigs XVI. 168—173. Sturz Maupeous 173. 174. Turgot 174—176. Finanzen 176. 177. Turgots Reformen 177—181. Widerspruch 181. Turgots Sturz 181. 182. Sein politisches Testament 182—187. Turgots Nachfolger 187. Necker 187—190. Provinzialversammlungen 190—192. Neckers Sturz 192. 193. Reaktion 193. 194. Calonne 194. 195. Notabeln 195. 196. Eingreifen der Parlamente 196—198. Streit mit dem Parlament von Paris 198. 199. Unruhen in den Provinzen 199. 200. Neckers Wiederberufung 200. 201.

X. KAPITEL.

Politische Ideen in Frankreich vor der Revolution.

Montesquieus Einfluß 202. 203. Rousseau 203. 204. Sieyès 204. 205. Lafayette 205. Mably 205. 206. Raynal 206—208. Mazzei 208. 209. Hat Frankreich eine Konstitution? 209. Ansicht des Königs 209. 210; des Adels 210. 211. Parlamente 212. 213. Die Philosophen 213. Reichsstände 214—216. Befugnisse der Reichsstände 216—219. Assemblée nationale 219—221.

XI. KAPITEL.

Die Verfassung von 1791.

Die Constituante 222. 223. Äußerer Gang der Beratungen 223—225. Erklärung der Menschenrechte 225—228. Teilung der Gewalten 229. Legislative 229—231. Minister 231—233. Einheit der Legislative 234—236. Befugnisse der Legislative 236. Wahlrecht 237. Wahlverfahren 237—239. Der König 239—241. Allgemeines 241. 242.

I. KAPITEL.

Ludwig XV. und die Parlamente ¹⁾.

Noch gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts hatte der Absolutismus in Frankreich in ungeschwächter Kraft dagedanden. Seit dem Tode Ludwigs XIV. hatten dann die Parlamente wiederholt gegen ihn angekämpft. Aus ihrer Mitte hervor-

¹⁾ Die meisten Nachrichten über die letzten Jahre Ludwigs XV., nachdem die Memoiren Argensons 1755 und Barbiers 1763 uns verlassen haben, stammen aus dem großen Recueil, das in 36 Bänden als *mémoires secrets* von Bachaumont handschriftlich vorhanden ist. Daraus sind die im Druck erschienenen *mémoires secrets de Bachaumont*, Londres 1782, in 18 Bänden geschöpft. Aus dieser Ausgabe stammt die *nouvelle édition* von Ravenel, und aus dieser wieder der Auszug bei Barrière, Paris 1885. Aus derselben Quelle wie Bachaumont hat geschöpft die *vie privée de Louis XV.*, Londres 1781, in 4 vol. von Mouffe d'Angervilliers, derselbe Mouffe hat mit Pidansant an dem „*Journal historique de la révolution opérée dans la constitution de la monarchie française par M. de Maupeou, Chancelier de la France*“, nouvelle édition Londres 1776, in 7 Bänden, gearbeitet, stimmt daher vielfach mit Bachaumont wörtlich überein. Auch die „*vie privée des maitresses, ministres et courtisans de Louis XV. 1790*“, beruht auf der *vie privée de Louis XV.* Die Schmähschrift „*Le gazetier cuirassé*“ von Thévenot de Morande enthält direkt erfundene Anekdoten und solche, die auf Bachaumont zurückgehen. Von anderen Memoirenwerken sind namentlich die „*Mémoires et lettres de François Joachim de Pierre, Cardinal de Bernis*“, herausgegeben von Masson in 2 Bänden, Paris 1878, zu nennen. Die *Mémoires des duc de Choiseul*, Paris 1790 behandeln nur sehr weitschweifig eine Episode aus seinem Leben nach seiner Entlassung.

Von neueren Werken sind benutzt Capefigue, *Louis XV. et la société du XVIII^e siècle*, Paris 1842, 4 vols; Tocqueville (cte. de) *histoire philosophique du*

Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

1

gegangen, lehrte dann um die Mitte des Jahrhunderts der Präsident de Montesquieu, an englische Verhältnisse anknüpfend, Frankreich sei im Grunde auch eine Monarchie und nicht eine Despotie, in der der Herrscher unbeschränkte Rechte habe; in der Monarchie aber gebe es zwischen König und Volk bestimmte Zwischengewalten, seien das nun wie in England Lords und Gemeine, oder wie in Frankreich die Parlamente¹⁾.

Diese Lehren des berühmten und geistreichen Schriftstellers drangen rasch in weite Kreise, und durch sein Ansehen neu gestärkt, begannen die Parlamente seitdem mit neuer Kraft ihre Angriffe gegen die absolute Monarchie, dabei unterstützt von dem Zuge der Zeit, die überall nach „Freiheit“ und Aufklärung strebte.

Als im Jahre 1741 Fleury gestorben war, wurde die Stelle eines ersten Ministers nicht wieder besetzt. Ludwig XV. schien das Beispiel seines Urgroßvaters Ludwig XIV. nachahmen zu wollen, indem er die Regierung selbst übernahm. An Verstand fehlte es ihm nicht, aber er war schlecht erzogen worden, man meinte, mit Absicht, damit er nicht in die Regierung hineinrede. So verstand er von den Einzelheiten der Geschäfte wenig, interessierte sich auch nicht dafür. Daher waren ihm die Minister die liebsten, die es verstanden, ihm ihre Vorträge möglichst

règne de Louis XV., Paris 1847, und das sehr gründliche Werk von „Jobez, la France sous Louis XV., 6 vols, 1864“. — Zahlreich sind die Arbeiten über die Maitresses Louis' XV.; die Brüder Goncourt haben erst *les maitresses de Louis XV.* in einem Werk, Paris 1860, 2 vols, behandelt, dann einzeln *Mme de Pompadour*, Paris 1878, und *la Du Barry*, Paris 1878, mehr darauf bedacht, pikantes Detail zu geben, als um die Kritik besorgt. Gründlicher für die Pompadour ist „Campardon, *Mme de Pompadour et la cour de Louis XV.*, Paris 1876“. Mit scharf eindringender Kritik, sehr gründlich, aber unfranzösisch trocken hat die Du Barry behandelt „Vatel, *histoire de Mme Du Barry*, Versailles 1883, 3 vols“, neben dem das dilettantische Buch K. v. Schlözers, „*Choiseul und seine Zeit*, Berlin 1873“, sowie „*Imbert de St. Amand, les dernières années de Louis XV.*, Paris 1887“, wenig Wert haben.

Für die Geschichte der Parlamente sind benutzt für die Normandie „*Floquet, histoire du Parlement de Normandie*, Rouen 1842, 6 vols“, für das von Toulouse „*Dubédat, histoire du Parlement de Toulouse*, Paris 1885, 2 vols“, für Dijon „*Foisset, le président de Broesses*, Paris 1842“, und „*Dufey, histoire, actes et remontrances des Parlements de France*, 2 vols, Paris 1826“, sowie das sehr ausführliche, aber gegen Maupeou voreingenommene Buch von „*Flammermont, le chancelier Maupeou et les parlements*, Paris 1883“.

¹⁾ Genauer ausgeführt im ersten Teile vorliegenden Werkes. Berlin 1892.

interessant und bequem zu machen. Maurepas hat aus diesem Grunde so lange in besonderer Gunst beim König gestanden. Denn Furcht vor der Langeweile war das, was fast ausschließlich sein Handeln bestimmte¹⁾. Zu unwissend, um geistige Genüsse zu würdigen — er persönlich hat sich für die Litteratur seiner Zeit nicht interessiert —, zu faul, um in der Arbeit Freude zu finden, suchte er in sinnlichen Genüssen seinen Zeitvertreib. Dadurch aber wurde der Rest von Energie, der in seiner ohnehin indolenten Natur²⁾ noch vorhanden war, mehr und mehr vernichtet. Eine damit zusammenhängende große Schüchternheit hinderte ihn, persönlich einem energischen Willen sich gegenüberzustellen³⁾. Freilich vergaß er es denen, die ihm gegenüber getreten waren, niemals; wenn die Gelegenheit kam, entliefs er den betreffenden Minister, nachdem er vielleicht noch kurz vorher freundlich mit ihm gesprochen hatte. So widersprach er auch den Vorschlägen der Minister im Conseil nicht offen, sondern arbeitete insgeheim gegen sie, wenn sie ihm nicht gefielen. Besonders in der Diplomatie war das der Fall⁴⁾. Er beklagte sich über die Unredlichkeit in der Verwaltung des Hofhaltes; der Staatsrat berechnete einmal, daß man die Ausgaben für den Hofhalt um 6 Millionen Livre jährlich kürzen könne, „ohne daß der Glanz des Hofes vermindert, oder der König in seinen Vergnügungen irgendwie behindert würde“; aber der König konnte sich zu durchgreifenden Mafsregeln nicht entschließen, es sei doch unmöglich, die Sache zu ändern⁵⁾. Denn an Pflichtgefühl fehlte es ihm gänzlich. Seine Stellung als König war ihm unbequem, soweit sie ihm Pflichten auferlegte, z. B. ihn zwang, zu repräsentieren; er liefs sich deshalb in der Öffentlichkeit höchst selten sehen, nach Paris ist er seit seinen Jugendjahren nicht mehr gekommen. Dagegen hatte er den höchsten Begriff von seiner Stellung, insoweit sie ihm Rechte gab. Alles, was nur im geringsten nach Verminderung der königlichen Autorität aussah, wies er daher zurück. Wie Ludwig XIV. glaubte er, ein unbeschränktes Verfügungsrecht über die Güter des Staates zu

¹⁾ le grand exemple de l'ennui, comme il en est le grand victime (Goncourt, Pomp. 53); cf. Masson, Bernis introd. 33.

²⁾ Lieutenant des chasses 20.

³⁾ du Hausset, mem. 95.

⁴⁾ Broglie, le secret du Roi.

⁵⁾ Bernis II. 84. Jobez V. 256.

haben. Obwohl persönlich geizig — von dem Golde in seiner Privatkasse gab er nur sehr ungern etwas aus¹⁾ —, bewilligte er aus dem Staatsschatz an Maitressen und Günstlinge sehr große Summen²⁾.

Unter einem solchen König mußte die Leitung des Staates den einzelnen Ministern oder den Maitressen zufallen. Die ersten Geliebten des Königs, die Damen Mailly und Vintimille, hatten keinen politischen Einfluß gehabt. Schon die Herzogin von Chateauroux aber hatte die Agnes Sorel des Königs sein wollen und ihn in den Krieg begleitet. Nach ihrem Tode war die schöne M^{me} d'Étioles an ihre Stelle getreten, am Hofe als Bürgerliche nur ungern gesehen. Da sie es aber verstand, die Langeweile des Königs erfolgreich zu bekämpfen, wobei ihr alle Mittel recht waren³⁾, fand sich bald eine Partei für sie. Maurepas, der durch boshafte Verse⁴⁾ und Anspielungen einen heimlichen Krieg gegen sie geführt hatte, mußte ihr im April 1749 weichen. Damit begann die politische Macht der Pompadour. Auch der comte d'Argenson, der Kriegsminister, hielt ihrem wachsenden Einfluß nicht stand. Nach seiner Entlassung 1757 war sie Premierminister. In ihrem Beisein berieten die einzelnen Minister mit dem König, ihr wurden die Ernennungen zu wichtigen Posten zur Genehmigung vorgelegt. Als Bernis einen Plan zur besseren Erledigung der Geschäfte aufstellte, war darin vorgesehen, dass die Beschlüsse des Conseils durch die Pompadour dem König vorgelegt werden sollten⁵⁾. Die Marquise führte wohl auch persönlich die Verhandlungen mit den Parlamentspräsidenten. Aber, obwohl sie sich

¹⁾ Bernis, introduction 53.

²⁾ Jobez IV. 53; Vatel III. 343 berechnet, daß die Pompadour in 19 Jahren 30 Millionen, die Dubarry in 5 Jahren 6 Millionen ausgegeben habe.

³⁾ Obwohl eine pikante Schönheit, war sie wenig sinnlich. Da aber der König ein gewisses Feuer bei seinen Damen sehen wollte, wenn er sie mit seinen Umarmungen beehrte, brauchte die Pompadour jahrelang aufregende Mittel, ein régime un peu échauffant. (M^{me} du Hausset.) Als später das sinnliche Verhältnis zwischen ihr und dem König aufhörte, wurde sie die Protektrice seiner vorübergehenden Neigungen, die im parc aux cerfs, einer kleinen Villa in Versailles, untergebracht wurden. Hauptsächlich aber war es die Macht der Gewohnheit, die Ludwig an sie fesselte. Nach ihrem Tode zeigte er nicht die geringste Betrübniß.

⁴⁾ elle sème partout des fleurs, mais ce sont des fleurs blanches (womit er auf ein geheimes Leiden anspielte).

⁵⁾ memoires II. 83.

viel zutraute und klug und geistvoll war, was sich namentlich an ihrem verständnisvollen Interesse für Litteratur und Kunst zeigte, war sie doch eine Frau. Daher führte sie die Regierung durchaus nach persönlichen Rücksichten, das Interesse des Staates war ihr gleichgiltig. In der Hauptsache aus persönlicher Abneigung gegen Friedrich II. liefs sie sich auf den siebenjährigen Krieg im Bunde mit Österreich ein¹⁾. Trotz der Verluste, die derselbe brachte, trotzdem selbst Bernis, der das Bündnis mit Österreich geschlossen hatte, zum Frieden riet, war sie für den Krieg bis aufs äufserste. Dabei wurden die Generäle nicht nach ihrer Fähigkeit, sondern nach persönlicher Gunst ernannt, so dafs der Erfolg ausblieb. Die verschiedenen Ressorts des Staatswesens interessierten sie nur, soweit sie ihr Gelegenheit boten, die wichtigen Stellen mit ihren Günstlingen zu besetzen. So wurde denn darüber Klage geführt, dafs ein regelmässiges Aufsteigen zu höheren Stellen, wie es früher den *Maitres des requêtes* in Aussicht gestanden hatte²⁾, nicht mehr stattfinde³⁾. Bis zu ihrem Tode behauptete die Pompadour diese einflußreiche Stellung, dann gewann Choiseul, der schon 1758 Minister geworden war, den maßgebenden Einfluß. Er verwaltete die Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine, war *Surintendant des postes* und *Colonel général des Suisses*⁴⁾. Die Dubarry, die als *Maitresse* die Nachfolgerin der Pompadour wurde, hatte nur geringen politischen Einfluß⁵⁾.

So war die Centralisation der Verwaltung, wie sie Ludwig XIV. durchgeführt hatte, wohl noch äufserlich vorhanden; im ganzen aber zeigte sich doch, dafs die Zügel der Regierung in schlaffen Händen lagen. Die Provinzialbehörden, namentlich die Intendanten, dehnten ihre Befugnisse immer weiter aus, nur ab und zu von der Centralinstanz in Schranken gehalten. So klagte man über den Despotismus der Bureaukratie⁶⁾, der nur dadurch gemildert

¹⁾ Ich kann nicht finden, dafs die Versuche, die Politik, die zum Bündnis mit Österreich führte, als besonders geschickt hinzustellen, geglückt sind.

²⁾ Teil I. 28.

³⁾ S. die ironisch gehaltene *lettre d'un intendant à un maître des requêtes in vie privée de Louis XV. III. 396.*

⁴⁾ Vatel I. 137.

⁵⁾ was Vatel nachgewiesen hat.

⁶⁾ Es kam wohl vor, dafs ein Intendant 3 Jahre lang einen unschuldigen Mann in Haft behielt (Jobez IV. 64).

wurde, daß jetzt häufiger wohlmeinende, von neuen Ideen durchdrungene Männer sich fanden, die aufrichtig das Wohl ihres Bezirks zu fördern sich bemühten¹⁾. Im ganzen waren Zustände und Verfassung Frankreichs dieselben, wie unter Ludwig XIV.²⁾.

Noch immer war es mit den Finanzen sehr schlecht bestellt. Zwar war Fleury mit den gewöhnlichen Einnahmen ausgekommen, dann aber hatte man, um die Kosten des Krieges von 1741—48 zu bestreiten, neue Anleihen aufnehmen müssen. Auch die Kosten des königlichen Haushaltes, sowie die unkontrollierten Ausgaben stiegen fortwährend, da, wie schon oben bemerkt, Ludwig XV. mit Pensionen und Gratifikationen sehr freigebig war, was die Minister und Maitressen zu benutzen wußten. So konnte sich Bernis als auf einen feststehenden Gebrauch darauf berufen, daß die Tochter eines Ministers 200 000 Francs bei ihrer Verheiratung bekomme. Er verlangt dasselbe für seine Nichte, da er als Geistlicher keine Tochter habe³⁾. Dann verschlang der siebenjährige Krieg ungeheure Summen; schon 1757 betragen die Ausgaben 160 Mill. mehr als die Einnahmen⁴⁾. Der *controleur général* Silhouette berechnete 1759 die für Verzinsung und Schuldentilgung erforderliche Summe auf 98 140 100 Livre jährlich, wobei die Einnahmen auf 286 Mill. geschätzt wurden⁵⁾. Am 1. Januar 1763 betrug das geschätzte Kapital der verzinslichen Schuld 1713 Mill. Livre, dazu kam eine flottierende, unverzinsliche Schuld von 250 Mill. Livre, die in der nächsten Zeit fällig waren. Im ganzen war über 145 Mill. Einnahme schon im voraus verfügt, nur 61 Mill. blieben zur Deckung der laufenden Ausgaben⁶⁾. Bei solchen Zuständen mußten denn die Finanzminister (*controleurs généraux*) zu allen möglichen Mitteln greifen, um Geld zu schaffen. Die Einnahmen zu vermehren, war nur möglich, wenn man neue Steuern erhob, das aber war bei dem furchtbaren Steuerdruck,

¹⁾ Aber freilich fehlte es auch hier nicht an Übertreibungen. Trudaine, der Direktor des Straßenbaues, „fit des avenues au lieu des routes“ (Capefigue III. 53).

²⁾ s. Teil I. Kap. 2.

³⁾ au moins que je sache, fügt der Herr Kardinal hinzu (Bernis, *mémoires* II. 348).

⁴⁾ Jobez V. 142.

⁵⁾ Vührer, *histoire de la dette publique en France*. Paris 1886, ch. 8.

⁶⁾ Jobez VI. 95 nach Bertins *Exposé*. Gorges, *la dette publique* (Paris 1884), giebt an, p. 83, daß 1763 93 508 000 Livre in Renten zu bezahlen waren; das Kapital der Schuld berechnet er auf 2 157 Mill. Livre.

der auf dem Volk lastete, sehr schwierig. Wie wenig es andererseits gelang, die Ausgaben zu vermindern, haben wir oben gesehen. Da hätte nur eine völlige Änderung der Verwaltung, ja der Verfassung geholfen. blieb übrig, Anleihen zu machen, was denn auch in jeder Weise versucht wurde. Ab und zu gab es dann wieder einen kleinen Staatsbankrott, Reduktion der Zinsen genannt. Letzteres hatte aber wieder zur Folge, daß man bei neuen Anleihen außerordentlich hohe Zinsen zahlen mußte. Aus diesem *circulus vitiosus* herauszukommen, versuchten einsichtige Finanzminister; die einen, indem sie eine gerechtere Verteilung der Steuern wollten, d. h. auch die Privilegierten besteuern wollten, die anderen, indem sie rieten, die Ausgaben des Hofes einzuschränken. Den ersteren Weg versuchte ernstlich zu beschreiten der *Controleur général* Machault, der namentlich auch den Klerus zu regelmäßigen Leistungen für den Staat heranzuziehen suchte. Er verlangte statt des gewöhnlichen *don gratuit* 7 $\frac{1}{2}$ Millionen *Livre* in fünfjährigen Zahlungen¹⁾. Außerdem sollte eine allgemeine Grundsteuer, auch für die Privilegierten, eingeführt werden. Als man dazu vom Klerus Auskunft über seinen Besitzstand verlangte, weigerte sich dieser, eine solche Auskunft zu geben, da sein Recht der Steuerfreiheit uralte sei²⁾. Auch die Parlamente und die Provinzialstände leisteten hartnäckigen Widerstand. Der König hatte anfangs Machaults Vorgehen gebilligt, lies ihn aber dann fallen.

Schon aber regte sich die öffentliche Meinung stärker. Seitdem Montesquieu seine Ansichten ausgesprochen hatte³⁾, die bald Gemeingut der Gebildeten wurden, sah man darin, daß Frankreich „despotisch“ regiert würde, die Wurzel alles Übels. Diese Meinung fand denn auch Organe, durch die er seinen Ansichten Ausdruck geben konnte; teilweise die Stände, hauptsächlich aber die Parlamente. Von den Ständen waren es vor allem die

1) In der Vorrede des betreffenden Gesetzes heißt es: „entre les prérogatives que le clergé de France tient de la piété et de la concession de nos illustres prédécesseurs une des plus éminentes est d'être dépositaire d'une partie de l'autorité royale pour faire la répartition et le recouvrement des subsides dont sa fidélité lui impose l'obligation. Bei Jobez IV. 168.

2) a. a. O. 184. 174; cf. Vührer, I. 205 ff.; Gorges, ch. 9.

3) Teil I. Kap. 10.

der Bretagne, die schon früher Schwierigkeiten gemacht hatten¹⁾. Sie stellten den Satz auf, es könnten ohne ihre Zustimmung und über die Dauer ihrer Zustimmung hinaus keine Steuern erhoben werden. Das sei ein wesentlicher Punkt ihrer Regierungsverfassung²⁾. Hauptsächlich aber waren es die Parlamente, die der Regierung Widerstand leisteten und nicht wenig dazu beitrugen, die Autorität der absoluten Regierung zu erschüttern. Auf sie hatte Montesquieu hingewiesen³⁾; und sie erstrebten, es wurde ihnen dies vorgeworfen, eine ähnliche Stellung, wie sie das englische Parlament einnahm, ja sie seien nach dem Beispiel des englischen Parlaments fähig, den Souverän zu richten und aufs Schaffot zu führen⁴⁾.

Nachdem seit 1732 grössere Streitigkeiten mit den Parlamenten nicht vorgekommen waren, brach zuerst 1750 der alte Streit des jansenistisch gesinnten Parlaments von Paris mit der Kirche wieder aus wegen der Verwaltung des grossen Hospitals. Der König entzog dem Parlament seinen Anteil an der Aufsicht, worauf das Parlament eine Kommission ernannte, um die betreffende königliche Erklärung zu prüfen⁵⁾. Dazu kam bald ein anderer Fall. Ein Geistlicher hatte im Auftrage des Erzbischofs von Paris einem Sterbenden die Absolution verweigert, weil er die Bulle Unigenitus, durch die Sätze des Jansenius verworfen waren, nicht anerkannt hatte. Der betreffende Geistliche wurde nun vor das Parlament citiert (März 1752) und mit Sperrung seines Gehaltes bedroht. Jetzt berief der König einige Präsidenten nach Versailles und beklagte sich ihnen gegenüber auf das bitterste. Ausserdem erklärte ein Arrêt du conseil das Verfahren des Parlaments für ungesetzlich. Als inzwischen der Kranke starb, ohne die Absolution empfangen zu haben, konfiszierte das Parlament wirklich die Güter des Geistlichen am 28. März. Dieser Beschluss des Parlamentes wurde als „Angriff auf die königliche Autorität“ vom Conseil aufgehoben, worauf das Parlament seinerseits antwortete, indem es die Ausübung der Rechtspflege suspendierte. Mit einem solchen Beschlufs wollte es die Gehässigkeit, die darin lag, dafs

1) Teil I. p. 116.

2) point fondamental de la constitution de leur gouvernement.
(vie privée de Louis XV. III. 285.)

3) Teil I. p. 169.

4) so der Bischof v. Montauban bei Rocquain, *l'esprit révolutionnaire avant la révolution*. Paris 1878, 175.

5) Jobez IV. 298 ff.

es keine Justiz gab, der Regierung zuschieben, die ihm nicht erlaube, die Rechtspflege in ordnungsmäßiger Weise auszuüben. Diesmal wurde indessen noch vermittelt, der König erkannte die Rechte des Parlamentes wenigstens teilweise an, und so nahm es seine Sitzungen wieder auf¹⁾.

Bald darauf erhob sich ein Streit zwischen dem Parlament der Normandie in Rouen und der Regierung, der recht deutlich zeigt, was sich ein Parlament der Centralregierung gegenüber herausnehmen durfte. 1754 war durch Beschlufs des Conseils ein unterer Gerichtshof in Bayeux aufgehoben worden, wobei die Richter für die Ämter, die sie gekauft hatten, entschädigt wurden²⁾. Dann wurde eine neue Bailliage mit zum Teil anderen Richtern an die Stelle der alten gesetzt. Das Parlament von Rouen sah in dem Vorgehen des Conseils einen Eingriff in seine Rechte, weil ihm die unteren Gerichtshöfe untergeordnet waren. Es reklamierte daher gegen den Beschlufs des Conseils³⁾. Als aber der Conseil durch eine „Lettre de jussion“ seine Beschlüsse aufrecht erhielt, folgte eine neue stärkere Beschwerde des Parlaments. Der Hof versuchte nun einen Grand Conseil, der infolge seiner Zusammensetzung besonders abhängig von den Ministern war, den Parlamenten entgegenzustellen. Es wurde verordnet, dafs der Grand Conseil künftig seine Verordnungen direkt an die Untergerichte senden solle, während sie früher nur durch Vermittelung der Parlamente an sie gelangt waren⁴⁾. Daraufhin verbot das Parlament ausdrücklich den ihm unterstellten Gerichten, Edikte des Grand Conseil, die ihm von diesem direkt zugingen, in seinen Journalen zu registrieren und damit anzuerkennen. Es folgten Kassation dieses Parlamentsbeschlusses durch den Conseil und neue Reklamationen des Parlaments⁵⁾. Als dann von einem Gericht, der Bailliage von Coutances, doch eine Verordnung des Conseils registriert worden war, annullierte das Parlament diesen Vorgang und tadelte öffentlich das Verfahren der betreffenden Beamten. Auch mußte das Gericht von Coutances den tadelnden Beschlufs des Parlaments in seine Akten aufnehmen. Der Conseil aber liefs nun seinerseits wieder den eben erwähnten Beschlufs des Parlamentes aus den

1) s. Jobez IV. 330 ff.

2) a. a. O. 436.

3) a. a. O. 447.

4) Floquet VI. 436.

5) a. a. O. 441.

Akten der Bailliage entfernen¹⁾. Eine in der That eigentümliche Lage, besonders für den Procureur du roi in Coutances, der vor die Wahl gestellt war, entweder dem Parlament oder dem König ungehorsam zu sein. Als er, wie es für sein Amt natürlich war, dem König gehorchte, suspendierte ihn das Parlament auf 3 Monate. Vorher hatte es aufs neue seinen Beschlufs in die Register der Bailliage von Coutances einschreiben lassen. Nun erst machte die Regierung Ernst. Im Beisein des ersten Präsidenten des Parlamentes wurden durch den Duc de Luxembourg die betreffenden Beschlüsse des Parlamentes aus den Journalen des Gerichtshofes von Coutances herausgerissen und an ihre Stelle die des Conseils wieder eingeschrieben. Aber auch das half noch nicht, das Parlament protestierte wiederum und suspendierte die Rechtspflege auf einen Monat. Schliesslich nahm es aber doch (Juni 1756) mit einem erneuten Protest seine Arbeiten wieder auf²⁾.

Gleich darauf hatte das Pariser Parlament einen neuen erbitterten Streit mit der Regierung. Es wendete seine Aufmerksamkeit den Lettres de cachet zu, deren Rechtsgiltigkeit es bestritt. In dieser Frage nahm das Publikum entschieden Partei für die Parlamente³⁾. Am 5. Mai 1753 suspendierte das Parlament seine Sitzungen, da die Wahrheit nicht zum Throne gelangen könne. Am 8. Mai wurden viele Räte verbannt, erst im Mai 1754 kehrte das Parlament nach Paris zurück⁴⁾.

Auch das Pariser Parlament trat der Erweiterung der Rechte des Grand Conseil entgegen. Die Registrierung eines zweiten Vingtième — der Vingtième war eine Steuer, die von allen Einkommen, auch denen der Privilegierten, nach einer durch Rang und Stellung bestimmten Klasseneinteilung erhoben wurde — bei Beginn des siebenjährigen Krieges konnte nur durch ein Lit de justice erzwungen werden (20. August 1756). Neue Vorstellungen des Parlamentes wurden durch ein zweites Lit de justice am 13. Dezember desselben Jahres beantwortet. 20 Stellen im Parlament wurden aufgehoben, vor einer Dienstzeit von 10 Jahren sollten die Räte den allgemeinen Versammlungen nicht beiwohnen⁵⁾. Darauf reichten die jüngeren Räte Entlassungsgesuche ein, schliesslich

¹⁾ a. a. O. 450.

²⁾ a. a. O. 460.

³⁾ Bernis I. 321.

⁴⁾ Jobez IV. 380; ausführlich ist der Streit dargestellt von Weber, Preufs. Jahrbücher.

⁵⁾ Jobez IV. 531; Dufey II. 11.

auch die Räte der Grand chambre, denen das Publikum sein Mißfallen darüber, daß sie nicht gleich mit den übrigen gemeinsame Sache gemacht hatten, sehr deutlich zeigte. Die Aufregung in Paris über diese Streitigkeiten war nämlich auch deshalb so groß, weil etwa 20000 Menschen (nach Bernis) ihr Brot durch das Parlament direkt und indirekt verdienten¹⁾. Besonders waren es die zahlreichen Subaltern- und Unterbeamten, wie Clercs, Scribes, Huissiers etc., die im Sinne ihrer Brodherren auch das niedere Volk beeinflussten. Der gleich darauf folgende Mordversuch des Damiens gegen den König (Januar 1757), der von diesem selbst auf die von den Parlamenten geschürte Aufregung zurückgeführt wurde, bahnte trotzdem den Weg zur Versöhnung. Das Parlament überbot sich in den eifrigsten Versicherungen seiner Loyalität und verurteilte Damiens zu den entsetzlichsten Strafen. Die Pompadour griff selbst ein; am 26. Januar 1757 hatte sie ein Gespräch mit dem Präsidenten de Meinières, in dem sie es weder an Drohungen noch an Schmeicheleien fehlen liefs²⁾. Es wurde dann im Staatsrat eine Rede festgestellt, in der der König das Parlament hart anlassen sollte. Indes war die Stimmung in Paris unruhig, und so setzte es Bernis bei der Pompadour und dem König durch, daß sie, in mehr versöhnlichem Sinne abgefaßt, den Präsidenten des Parlamentes im Manuskript vorgelegt, und dann in der so festgestellten Form gehalten wurde³⁾. In den folgenden Jahren protestierte das Parlament wohl noch gegen neue Steuern, war aber im ganzen etwas traktabler.

Aus demselben Anlass, neuer Steuern wegen, kam es im Jahre 1759 zu einem Streit mit dem Parlament von Besançon. Das Parlament hatte den Steuererhebern geradezu bei Strafe verboten, die von der Regierung neu ausgeschriebenen Steuern zu erheben⁴⁾. Dafür wurden dann 28 Räte des Parlamentes verbannt. Nun traten aber die anderen Parlamente für das von Besançon in heftigen Remonstrancen auf. Gerade damals begann die Doktrin von der Einheit der Parlamente sich zu verbreiten⁵⁾.

¹⁾ Bernis I. 331.

²⁾ Das Gespräch findet sich in Richelieus Memoiren vol. IX; und dann nach dem ursprünglichen Wortlaut in der Correspondence de Mme de Pompadour, Paris 1878.

³⁾ Bernis, mém. I. 343.

⁴⁾ Nicht gerade bei Todesstrafe, wie Barbier und nach ihm Jobez berichten; cf. Rocquain.

⁵⁾ s. unten.

Das Jahr 1760 brachte einen heftigen Streit mit dem Parlament der Bourgogne zu Dijon ¹⁾. Um die unbequeme Registrierung der neuen Steuern durch das Parlament zu umgehen, wendete sich die Regierung an die Stände der Provinz und liefs sich von ihnen eine bestimmte Summe jährlich zusichern. In den Ständen der Provinz safszen die Bischöfe und Äbte, die vom König ernannt waren, ferner alle Edelleute, die im Besitz eines Lehnsgutes waren und deren Adel über 100 Jahre alt war, auferdem 40 meist vom König ernannte Maires. Diese Stände traten alle 3 Jahre zusammen, ihre Sitzungen aber dauerten nur einen Monat. Sie durften nur solche Vorschläge machen, die vorher von einem Komitee, den Élus, genehmigt waren. Diese Élus waren in der Zeit, in der die Stände nicht tagten, in ihrem Namen mit der vollen Autorität der Gesamtstände thätig. Gewählt wurden sie aus Adel und Geistlichkeit nach dem Wunsche des Königs. Die Élus versammelten sich einmal im Jahr. Während der übrigen Zeit führte ein Sekretär in ihrem Namen die Geschäfte, so dafs sich in den Händen dieses Sekretärs, damals eines klugen und ehrgeizigen Mannes, Namens Varennes, die Macht, die die Stände noch hatten, befand. Das Parlament von Dijon kannte diese Sachlage und verbot deshalb durch Edikt vom 10. Februar 1761 den Élus, wegen einer Steuer mit dem Hofe zu verhandeln. Darüber beklagte sich Varennes beim Conseil, der daraufhin das Edikt des Parlamentes kassierte. Varennes veröffentlichte auferdem eine Denkschrift, in der er gegen die Vermischung von Verwaltung und Justiz bei den Parlamenten auftrat ²⁾. Das Parlament protestierte nun in feierlicher Versammlung gegen die Verordnung des Conseil. Als das nichts nützte, wurde zu dem üblichen Mittel gegriffen, dafs das Parlament erklärte, es könne unter diesen Verhältnissen die Rechtspflege nicht ausüben. Beinahe ein Jahr lang fällte das Parlament kein Urteil. Als endlich das Parlament seine Arbeiten wieder aufnahm, strengte es einen Prozeß gegen Varennes an. Der Hof erklärte das Verfahren für null und nichtig. Darüber kam es zu einem langen Streit, bis schliesflich eine Einigung erfolgte. Varennes mufste sich dem Parlament als Gefangener stellen, wurde aber gleich darauf in feierlicher Sitzung des Parla-

¹⁾ Foisset 204 ff.

²⁾ a. a. O. 210.

ments entlassen, nicht ohne dafs der erste Präsident ihm noch einmal sein Vergehen vorhielt ¹⁾).

Als am Ende des siebenjährigen Krieges der Hof verlangte, dafs die ausdrücklich nur für den Krieg bewilligten Steuern des zweiten und dritten Vingtième weiter gezahlt werden sollten, leisteten die Parlamente den heftigsten Widerstand. In Grenoble wurde der Lieutenant général du Roi, der mit der Durchführung der Steueredikte betraut war, vom Parlament sogar verbannt. Am meisten aber trat diesmal das Parlament von Toulouse hervor. Zunächst protestierte es gegen die Weitererhebung der Steuern ²⁾. Darauf wurde der Herzog von Fitz-James, der Lieutenant général der Provinz, beauftragt, das Parlament zum Gehorsam zu zwingen. Das Parlament, davon benachrichtigt, verbot zunächst jeden feierlichen Empfang des Herzogs ³⁾. Als dann der Herzog im Parlament die königliche Ordre vorzeigte und deren Registrierung verlangte, weigerte sich das Parlament, in Gegenwart des Herzogs zu beraten. Als der Herzog sich nicht entfernte, blieb das Parlament, ohne zur Beratung zu schreiten, versammelt, und zwar bis Nachts 3 Uhr. Die Sitzung hatte am Morgen des vorhergehenden Tages begonnen. Schliesslich zog sich der Herzog zurück, und nun fafste das Parlament die heftigsten Beschlüsse gegen Fitz-James, was in seiner Gegenwart, da er als Vertreter des Königs seinen Willen — wie der König selbst bei einem Lit de justice in Paris — durchsetzen konnte, nicht möglich gewesen war. Erst um 9 Uhr des Morgens wurde die Sitzung aufgehoben. Der Herzog liefs diese und erneute heftige Beschlüsse des Parlamentes zerreißen, wufste sich aber schliesslich nicht anders zu helfen, als dafs er den einzelnen Räten des Parlamentes Stubenarrest auferlegte (am 19. September). Nun traten die anderen Parlamente des Reiches für das von Toulouse ein, und der Stubenarrest wurde am 2. Dezember aufgehoben ⁴⁾. Diese Nachgiebigkeit der Regierung und die wiedergewonnene Möglichkeit, zu beraten, wurde vom Parlament aber nur benutzt, um in einer Gesamtsitzung die Verhaftung des Herzogs von Fitz-James „wegen unerhörter Gewaltthaten gegen

¹⁾ Le roi vous accorde des lettres de grace, la cour les entérine: retirez-vous, la peine vous est remise, mais le crime vous reste (Foisset 218).

²⁾ Dubédat II. 457.

³⁾ a. a. O. 462 ff.

⁴⁾ a. a. O. 494.

das Parlament“ zu beschließen, obwohl der Herzog nur im Namen und Auftrag des Königs gehandelt hatte. Die Verhaftung des Herzogs war freilich nicht durchzusetzen, aber der Herzog verließ doch die Stadt und konnte auf dem Wege überall den Beschlufs des Parlamentes angeschlagen finden. Schließlich gab angesichts des allgemeinen Widerstandes der Hof doch nach, auf einen Teil der neuen Steuern wurde verzichtet. Nach Toulouse schrieb der König, alles Vorgekommene solle als nicht geschehen betrachtet werden.

Auch in der folgenden Zeit war bald dieses, bald jenes Parlament in Zwiespalt mit der Regierung; nur das von Paris stellte sich günstiger, da Choiseul ihm gegenüber eine freundlichere Stellung einnahm. Er hatte es geschehen lassen, daß die Parlamente die Jesuiten aus dem Reiche entfernten; er berief einen Parlamentsrat zum Finanzminister und besetzte auch andere Stellen aus den Kreisen der Magistratur. Der König freilich, von tiefgewurzelter Haß gegen die Parlamente erfüllt, sah das nur mit Mißtrauen, ließ indes nach seiner Weise Choiseul zunächst gewähren.

Bald kam es auch zum entscheidenden Kampf zwischen Krone und Parlamenten; diesmal von der Bretagne aus. Die Provinz war immer schwierig gewesen¹⁾. Die Stände meinten, der König habe hier nicht dieselben Rechte, wie in seinen anderen Provinzen²⁾. Der Hof verlangte nun 1764 von den Ständen 1 Sous auf den Livre Zuschlag auf die früher bewilligten Steuern, der auch vom dritten Stand und dem Klerus bewilligt wurde, unter der Bedingung, daß die Provinz die verlangte Summe als Ganzes bezahle, ihr also die Verteilung überlassen werde. Der Adel gab aber seine Zustimmung nicht und behauptete, zu einem solchen Beschlufs sei Übereinstimmung der drei Stände nötig. Das Parlament von Rennes registrierte anfangs den Beschlufs der Stände, allerdings mit der Klausel, daß er ohne Präjudiz für die Freiheiten der Bretagne sei³⁾. Dann aber remonstrierte es am 15. Juni 1764 gegen den Beschlufs der Stände, den es für eine Verletzung des Vertrages, der die Bretagne an die Monarchie knüpfte, erklärte⁴⁾. Das Parlament hatte dann seine Demission gegeben (Mai 1765)

¹⁾ s. o. p. 8.

²⁾ Bericht d'Aiguillons bei Jobez VI. 246.

³⁾ Jobez VI. 148.

⁴⁾ a. a. O. 250.

und war exiliert worden. D'Aiguillon wurde insbesondere angeklagt, er habe sich viele Lettres de cachet — man sprach von 130 in 3 Jahren — schicken lassen, um den Widerstand des Parlaments zu brechen; auch vieles andere wurde ihm vorgeworfen¹⁾. Als er darauf, wie gewöhnlich im Winter, in Paris verweilte, wurden auf direkte Veranlassung des Ministers Calonne der Hauptverteidiger der Rechte des Parlaments, La Chalotais, Procureur du Roi, und sein Schwiegersohn, Caradeuc, am 11. November 1765 verhaftet und längere Zeit festgehalten²⁾. Er fand aber Gelegenheit, aus dem Gefängnis heraus die Willkür des gegen ihn gerichteten Verfahrens in glühenden Farben zu schildern³⁾. Die Schrift wurde viel gelesen, auch in England sprach man davon. Übrigens kämpfte dieser Verfechter der Freiheit im Grunde nur für die ständischen Rechte, früher hatte er sich darüber beklagt, daß die Frères de la doctrine chrétienne dem gemeinen Volk Lesen und Schreiben beibrächten und ihm damit den Geschmack an Handarbeit verleiden⁴⁾. Obwohl schließlich d'Aiguillon, gegen den sich der Haß der Provinz nun einmal richtete, seine Entlassung nahm (1768), ruhte das Parlament, das am 15. Juli 1769 aus der Verbannung zurückgekehrt war, doch nicht, sondern eröffnete ein Verfahren gegen ihn, weil er versucht habe, auf unerlaubte Weise Zeugen gegen die verhafteten Procureurs zu gewinnen. Eine Rechtfertigungsschrift d'Aiguillons liefs es vom Henker verbrennen⁵⁾.

¹⁾ Dafs d'Aiguillon mit Unrecht beschuldigt wurde, er sei lâche devant l'ennemi, despote à l'intérieur; dafs er den Sieg von St. Cast, 5. September 1758, über die Engländer nicht in einer Mühle versteckt, — „il ne s'est pas couvert de gloire, mais de farine“, — sagte man, gewonnen hat, hat Vatel I. 375 ff. überzeugend nachgewiesen und Flammermont hat jedenfalls nicht das Gegenteil bewiesen.

²⁾ Jobez VI. 259; d'Aiguillon war an der Verhaftung nicht beteiligt, wie ihm Choiseul ausdrücklich bezeugt hat. Vatel I. 378 ff.

³⁾ s. Mémoire de M. de La Chalotais procureur général du Parlement de Bretagne, 1766, sehr gut geschrieben, auch von Voltaire beachtet; über L. Ch. vergleiche Brissot, mém. 82, wo behauptet wird, er habe sein berühmtes Memoire nicht, wie er versicherte, mit einem Zahnstocher und Blut geschrieben, sondern es sei ihm von aussen zugestellt worden. Wenn dort auch von seiner Eitelkeit erzählt wird, so stimmt das zu der Erzählung bei Cruppi, Linguet, Paris 1895, p. 220, wo er geradezu lächerlich eitel erscheint.

⁴⁾ Jobez VI. 19. Flammermont 73.

⁵⁾ so Vatel. Flammermont geht auf den Inhalt des Prozesses nicht ein, sondern beklagt die Form der Aufhebung des Prozesses.

Inzwischen war an die Stelle des Kanzlers Lamoignon, der seine Demission gegeben hatte, der bisherige Garde des sceaux René Charles de Maupeou getreten, aber nur auf einen Tag, um dann ebenfalls seine Entlassung zu geben (er war 80 Jahre alt) und die Stelle auf seinen Sohn René-Charles Nicolas Augustin de Maupeou zu übertragen, der seit 1763 als Nachfolger seines Vaters erster Präsident des Parlaments von Paris war¹⁾. Der neue Kanzler war damals 54 Jahre alt. Es giebt wenige Minister des ancien Régime, die so verschieden beurteilt worden sind und es noch heute werden. Maupeou scheint ein persönlich sehr unliebenswürdiger Mann gewesen zu sein, auch wirft man ihm wohl mit Recht Habgier vor. Andererseits war er ein unermüdlicher Arbeiter; gegen sein Privatleben vermochten auch die ärgsten Schmähschriften nichts zu sagen. Ob er nun freilich blofs aus Freude an der Intrigue und an der Macht, oder aber aus staatsmännischer Einsicht den Kampf gegen die Parlamente geführt hat, ist streitig²⁾. Jedenfalls hat er, wie wir sehen werden, seinen Zweck in der Hauptsache erreicht, wenn auch die Zustände der alten Monarchie eine vollständige Reform nicht zuliefen. Denn dafs er umfassende Reformpläne hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln, obwohl ein gewisser Anteil daran seinem Sekretär Lebrun, der später als dritter Konsul die damals geplanten Reformen vollständig durchgeführt hat, gebührt. Dazu gehörte Trennung der Verwaltung und Rechtspflege. Der Grand Conseil sollte in zwei Sektionen geteilt werden, von denen die eine als Kassationshof, also höchste richterliche Behörde, die andere als höchste entscheidende Verwaltungsbehörde, etwa in der Art unseres Oberverwaltungsgerichtes, fungieren sollte. In dieser höchsten Behörde sollten die Intendanten ausgebildet werden. Auch dachte Maupeou an eine Belebung des Rechtsstudiums, an die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und

1) Flammermont p. I. 30.

2) Während Vatel II. ch. 3 und Jobez, Louis XV., p. 135 Maupeou loben, letzterer nennt ihn „le seul ministre de l'ancien roi, qui dans une entreprise difficile, ait montré de l'esprit de suite, de la vigueur dans l'exécution“; nennt ihn Flammermont p. 34 intrigant de premier ordre, infatigable au travail, âpre au gain, dévoré d'ambition et dépourvu de scrupules . . . petit génie, incapable de concevoir grands et beaux projets, mais une volonté énergique et tenace servie par une habileté extraordinaire. Il n'était aimé ni estimé de personne et tout le monde le craignait.

an die Ausarbeitung eines allgemeinen Code¹⁾. Lebrun dachte sogar daran, alle 5 Jahre die Reichsstände zu berufen, was freilich der König nicht zugab²⁾. Noch weitergehende Pläne schrieb die öffentliche Meinung Maupeou zu, man sagte, er wolle die Privilegien der Pairs, des Klerus und des Adels aufheben; vom König ernannte Deputierte als Repräsentanten der Provinzen sollten an Stelle der Parlamente beratende Stimme über die Gesetze haben und dergleichen³⁾. Jedenfalls sah Maupeou klar, daß eine Reform der Justiz, sowohl der Civil- wie der Kriminalrechtspflege, nur möglich sei, wenn das politische Recht der Parlamente gebrochen würde.

Nun hatte d'Aiguillon, um sich von den gegen ihn gerichteten Anklagen zu reinigen, selbst ein gerichtliches Verfahren gegen sich gefordert. Dies aber konnte, da er Herzog und Pair war, nur vor dem Parlament von Paris, mit dem der Hof der Pairs verbunden war, stattfinden. So wurde denn auch am 4. März 1770 der Prozeß gegen ihn hier eingeleitet. Aber es zeigte sich bald, daß das Parlament von Paris in dem Prozeß mehr ein Mittel sah, die Geheimnisse der Verwaltung zu kontrollieren und auch die höchstgestellten Beamten vor sein Forum zu ziehen. Außerdem zeigte sich das Parlament entschieden eingenommen gegen d'Aiguillon, und man hatte allen Grund, eine Verurteilung zu fürchten. Denn eine solche Verurteilung eines königlichen Beamten, der nur die Befehle seiner Vorgesetzten ausgeführt hatte, traf in Frankreich den König selbst, von dem ja alle Regierungsakte ausgingen, und der sich nicht, wie der König von England, mit der Verantwortlichkeit seiner Minister decken konnte. Aus diesen Gründen entschloß sich der König auf den Rat Maupeous dazu, in einem feierlichen Lit de justice den Prozeß des Parlaments gegen d'Aiguillon für nichtig zu erklären, am 27. Juni 1770⁴⁾. Das Parlament von Paris antwortete darauf, indem es den Herzog von Aiguillon seiner Pairie für verlustig erklärte. Besonders aber nahmen

¹⁾ Die Pläne Maupeous bei Vatel II. p. 38 ff., der aus handschriftlichen Memoiren Bachaumonts schöpft, dieser hat wieder die seitdem von Flammermont veröffentlichten „Comptes-rendus au roy“ Maupeous benutzt.

²⁾ Capefigue IV. 145 ff.

³⁾ Journal historique I. 81 ff.

⁴⁾ Jobez VI. 454. Flammermont 85.

Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

die Parlamente der Provinzen sich dieser Sache an. Das von Rouen sprach dem König geradezu das Recht ab, einen Prozeß zu inhibieren; er könne wohl, so äußerte sich das Parlament von Bordeaux, nach ordnungsmäßig mit Verkündigung des Urteils geschlossenem Prozeß sein Begnadigungsrecht ausüben, dürfe aber nicht durch sogenannte Lettres d'abolition das Verfahren niederschlagen. Es wird damit die Frage aufgeworfen, ob die Kabinettsjustiz in Frankreich zu Recht bestehe oder nicht. Zugleich aber fragt dasselbe Parlament, ob es eine Klasse von Leuten im Staat geben solle, die der Justiz nicht unterworfen seien, d. h. die königlichen Beamten. Napoleon I., und ihm ist die französische Praxis auch der späteren Regierungen darin gefolgt, entzog die Beurteilung der Amtshandlungen der Beamten den ordentlichen Gerichtshöfen und machte sie nur im Verwaltungswege dafür verantwortlich. In England dagegen war der entgegengesetzte Grundsatz maßgebend. Hier war und ist jeder Beamte für jede seiner Handlungen unbedingt auch den ordentlichen Gerichten verantwortlich. Daß aber das absolute Königtum in Frankreich seine Beamten unmöglich der Kontrolle der Gerichte unterwerfen konnte, ist natürlich. Daher wurde den Beschwerden der Parlamente gegenüber am 3. September noch einmal die absolute Souveränität des Königs als Grundgesetz Frankreichs proklamiert. 18 Räte des Parlamentes der Bretagne, die die übrigen Parlamente trotz ausdrücklichen Verbotes des Königs aufgefordert hatten, sich mit ihm zu verbinden, um eine Entscheidung des Schicksals der Procureurs, die noch immer ohne Urteil verbannt waren, herbeizuführen, wurden nach Versailles beschieden, vom König hart angelassen und vom August bis Dezember in Vincennes gefangen gehalten¹⁾. Als aber die Parlamente nicht abließen, in heftigen Beschwerdeschriften, die stets auch veröffentlicht wurden, sich gegen den König und seine Minister zu wenden, wurden durch ein königliches Edikt vom 27. November die Grundsätze der Parlamente zusammengestellt und heftig getadelt; zugleich befahl man, das Edikt zu registrieren²⁾. Das Parlament von Paris weigerte sich dessen und übergab dem König

¹⁾ Flammermont 98—100.

²⁾ Chérest I. 2 macht darauf aufmerksam, daß das Edikt Maupeous fast wörtlich dem Ludwigs XIV. von 1692 entspricht.

eine neue scharfe Beschwerdeschrift am 3. Dezember, die der König freilich eigenhändig ins Feuer warf. Darauf wurde das Parlament durch ein *Lit de justice* gezwungen, das Edikt am 7. Dezember einzuschreiben¹⁾. Darauf antwortete das Parlament am 10. Dezember mit neuen Beschwerdeschriften und der Einstellung der Rechtspflege. Es hoffte, seinen Willen durchzusetzen, da die Gefahr eines Krieges mit England wegen der Maluinen-Inseln damals bestand; und in dem Fall eines Krieges konnte die Regierung die Hilfe des Parlaments zur Aufnahme von Anleihen oder zur Auferlegung neuer Steuern nicht gut entbehren. Aber Choiseul, der den Krieg für nötig gehalten hatte, wurde gestürzt, sowohl deswegen, als weil der König ihm seine Parteinahme für die Parlamente nicht verzieh. Am 24. Dezember wurde er entlassen²⁾. Kurz vorher war durch bestimmte königliche Befehle (*lettres de jussion*) vom 20. Dezember das Parlament zur Wiederaufnahme seiner Arbeiten veranlaßt worden, die auch am 7. Januar erfolgte. Zugleich aber legte noch einmal das Parlament Verwahrung gegen das Edikt vom 27. November ein, das gegen die alten Gesetze des Reiches verstofse. Darauf neue Zurückweisung der Grundsätze des Parlamentes von seiten des Königs, neue Einstellung der Rechtspflege durch das Parlament. Diesmal blieben die *Lettres de jussion* wirkungslos. Darauf wurden zunächst in der Nacht vom 19. zum 20. Januar 1771 alle Räte und Präsidenten jeder einzeln durch königliches Handschreiben aufgefordert, sich sofort, noch ehe die überbringenden Soldaten die Häuser wieder verlassen hätten, darüber zu erklären, ob sie gehorchen wollten oder nicht. Nur wenige, 38 von 170, antworteten direkt bejahend. Alle diejenigen, die den Gehorsam verweigert hatten, wurden darauf durch

¹⁾ *Capefigue* IV. 153. *Flammermont* 140.

²⁾ Der Grund der Entlassung Choiseuls gerade in diesem Moment war ebenso wohl seine Parteilichkeit für die Parlamente, wie denn gleich nachher die schärfsten Mafsregeln gegen sie folgen, wie seine auswärtige Politik, da durch seine Entlassung in diesem Moment der Krieg verhindert wurde. Der auch bei Schlözer und sonst angeführte schroffe Brief Ludwigs XV. an Choiseul ist von Pidansant erfunden, der wirkliche Brief ist in der *Revue de Paris* von 1829 veröffentlicht: *J'ordonne à mon cousin, le duc de Choiseul de remettre la démission de sa charge de secrétaire d'État et de surintendant des Postes entre les mains du duc de La Vrillière et de se retirer à Chanteloup, jusqu'à nouvel ordre de ma part. A Versailles le 24 décembre 1770. Louis.*

königliche Befehle (Lettres de cachet) nach den verschiedensten Gegenden des Reiches, meist auf Schlösser oder Dörfer, verbannt. Maupeou vermied es auf diese Weise, daß die verbannten Räte im Einverständnis miteinander bleiben konnten, und zeigte zugleich, daß diesmal der König wirklich strafen wollte, indem die Räte an entlegene und unbehagliche Örtlichkeiten, wo aller Komfort fehlte, geschickt wurden. Frühere Verbannungen hatten eben wegen ihrer milden Form ihren Zweck verfehlt. Am 23. Januar wurden darauf die Stellen beim Parlament für vakant erklärt. Das war gewiß ein schwerer Eingriff in die Rechte des Eigentums, denn die Stellen waren von ihren Inhabern durch Kauf oder Erbschaft erworben; aber es ist schwer einzusehen, wie Maupeou auf andere Weise eine Reform hätte herbeiführen sollen¹⁾. An die Stelle des Parlaments von Paris traten die Conseillers d'État als provisorischer Gerichtshof. Das Volk von Paris verhielt sich bei alledem ruhig. Dagegen protestierten nun die übrigen Parlamente gegen Maupeous Schritt, der sie ja alle bedrohte; Maupeou ging indessen unerschrocken auf seinem Wege weiter vor. Am 23. Februar wurde das Parlament von Paris förmlich aufgehoben. An seine Stelle traten in den Provinzen, die zu seinem Sprengel gehört hatten, 6 Conseils supérieurs²⁾. Es war das eine Erleichterung der Rechtspflege, da der Bezirk des Pariser Parlamentes halb Frankreich umfaßt hatte und infolgedessen für die weiter wohnenden Prozessierenden viele Schwierigkeiten entstanden waren. Die neuen Gerichtshöfe, die ebenfalls in letzter Instanz entschieden, sollten keinerlei politische Macht haben. Außerdem hörte die Käuflichkeit der Ämter auf, den Richtern wurden an Stelle der Sporteln und Gebühren feste, allerdings ziemlich geringe Gehälter ausgesetzt, so daß künftig die Rechtspflege unentgeltlich sein sollte. Am 13. April wurde dann in feierlicher Sitzung auch für Paris ein neues Parlament eröffnet. Seine Mitglieder bestanden hauptsächlich aus Räten, die früher dem Grand Conseil, der jetzt aufgehoben wurde, angehört hatten³⁾.

¹⁾ Jobez VI. 493. Illegal war der Schritt gewiß, aber Maupeou hatte nicht Unrecht, wenn er ihn rechtfertigte. Fl. 235.

²⁾ Jobez 505; Flammermont 275.

³⁾ cf. Procès-verbal de ce qui s'est passé au lit de justice tenu par le Roi au château de Versailles.

Mit dem Parlament von Paris blieb der Pairshof verbunden; auch sollte das Parlament das Recht haben, zu den Gesetzen, die ihm zugeschickt wurden, Bemerkungen zu machen, war aber verpflichtet, sie auf königlichen Befehl zu registrieren.

Zunächst freilich war es nicht leicht, der neuen Ordnung Eingang zu verschaffen. Viele untere Gerichtshöfe, besonders das Châtelet von Paris, weigerten sich, die neuen Conseils supérieurs und das neue Parlament von Paris anzuerkennen¹⁾. Die Prinzen protestierten als Edelleute, Pairs und Prinzen von Geblüt am 4. April 1771 gegen die Maßregeln Maupeous. Namentlich aber ergingen sich die Parlamente der Provinzen, sowie die Cour des Aides von Paris in den heftigsten Wendungen gegen die neue Ordnung. Ja, sie setzten Maupeou offenen Widerstand entgegen, indem einzelne Parlamente ihren Beamten verboten, Urteile der neuen Gerichtshöfe in ihren Bezirken zu vollstrecken²⁾. Auch die Mehrzahl der Gebildeten stand aus Haß gegen den Absolutismus auf seiten der alten Parlamente³⁾. Aber kein Geringerer als Voltaire trat für Maupeou ein, da er wiederholt die Rechtspflege der Parlamente in den Fällen der Calas, Sirvens, Lally vor Europa gebrandmarkt hatte. So ging denn Maupeou unbeirrt weiter. Sein Plan war, alle Parlamente in den Provinzen aufzuheben und an ihre Stelle Conseils supérieurs zu setzen. Nur das Parlament von Paris sollte die Gesetze registrieren und sie den Gerichtshöfen einfach mitteilen. Doch mit so radikalen Plänen drang Maupeou im Ministerrat nicht durch. So wurden denn nur die alten Parlamente in den Provinzen, sowie die Cours des Aides, Chambres des Comptes etc. im Laufe des Jahres 1771 aufgehoben. An ihre Stelle traten neue Parlamente oder Conseils supérieurs, bei denen die neuen Grundsätze für die Rechtspflege eingeführt wurden⁴⁾.

1) Journal historique I. 162. 245.

2) s. Parl. v. Rennes 2. Juni 1771. Journal historique I. 346. Dijon 4. März; 8. März Toulouse etc. Flammermont 308.

3) s. z. B. Mme d'Épinay weiter unten und einen Brief der Herzogin von Choiseul an die Du Deffand vom 21. März 1771 (Corresp. I. 375).

4) Am 5. August wurde das Parlament von Besançon aufgehoben, am 13. August die Cour souveraine v. Douay, am 2. September das Parl. von Toulouse, am 4. September das von Bordeaux, am 26. September das von Rouen, am 16. Oktober das von Aix, am 25. Oktober das von Rennes, am 27. Oktober das von Metz, am 31. Oktober das von Trévoux, am 5. November das von Dijon, am

Obwohl das meiste von dem, was Maupeou wollte, gewiss eine bedeutende Verbesserung der Rechtspflege darstellte, waren seine Reformen doch in der Praxis zunächst schwer durchzuführen. Vor allem war es schwer, für die neuen Gerichtshöfe geeignete Richter zu finden. Denn Juristen gab es im damaligen Frankreich nur im Zusammenhang mit den Parlamenten. Wer in die neuen Gerichtshöfe eintrat, galt als abtrünnig; und gerade die tüchtigsten Leute der alten Parlamente weigerten sich daher entschieden, Stellen in den neuen Gerichtshöfen anzunehmen. So mußte denn Maupeou, um nur die Stellen besetzen zu können, auch manche zweifelhaften Elemente aufnehmen. Auch die Abhängigkeit der neuen Richter von der Regierung, die sie ernannt hatte, galt bei dem Mißtrauen, das man dieser entgegen brachte, als schwerer Nachteil. Dazu kam, daß die Gehälter ziemlich niedrig angesetzt waren und nur sehr unpünktlich, wie das in Frankreich Sitte war, gezahlt wurden¹⁾. Daher hatte man die neuen Richter stark in Verdacht, daß sie trotz des Wegfalls von Sporteln und Gebühren doch gern von den Parteien Geschenke nähmen. So beschuldigte bekanntlich Beaumarchais den Rat Goëzman, 15 Louisd'or unterschlagen zu haben, was bei der Mißsachtung, in der das neue Parlament stand, demselben nicht wenig schadete.

So kam es, daß in den folgenden Jahren Frankreich mit aufreizenden Schriften überschwemmt wurde. Es hieß, die Franzosen würden in Europa nur noch als „French slaves“ bezeichnet²⁾, oder, die Franzosen seien das tugendhafteste Volk, da keine der sieben Todsünden noch bei ihnen vorhanden sei, sie hätten keinen Stolz mehr, da sie Sklaven seien, keine Habsucht, da sie so willig ihre Steuern bezahlten, auch der Neid sei ihnen fremd, sonst würden sie die glücklichen Zustände Englands und anderer Staaten empfinden, ihr Zorn über die Unterdrückung verlauche rasch, Faulheit könne man ihnen nicht vorwerfen,

7. November das von Grenoble. In Trévoux und Metz blieb überhaupt kein höherer Gerichtshof, dagegen wurde in Bayeux für die Normandie neben dem in Rouen ein zweiter Gerichtshof errichtet. In Dijon und Grenoble traten die Mitglieder der alten Parlamente in die neuen Gerichtshöfe ein. Ganz unverändert blieben die Parlamente von Pau und Roussillon, sowie die Conseils supérieurs von Perpignan und Colmar.

¹⁾ Flammermont 296.

²⁾ Journal historique II. 108.

Schwelgerei und Üppigkeit könne man ihnen, die kaum Brot und Wasser hätten, auch nicht nachsagen¹⁾. In der Normandie weigerten sich 271 Edelleute, die Steuern zu zahlen, da sie ohne die gewöhnlichen Formalitäten registriert seien²⁾. Es erschienen aufrührerische Plakate, in denen es hieß, man brauche den Eid der Treue nicht mehr zu halten, weil der Vertrag zwischen König und Volk gebrochen sei³⁾. Schon prophezeite man, daß eine Revolution ausbrechen würde, wenn sich nur eine geeignete Persönlichkeit an die Spitze der Bewegung stelle⁴⁾.

Trotz alledem begannen die neuen Gerichtshöfe doch zu funktionieren. Schon im Juni 1771 waren in Paris von 100 neuen Stellen von Avocats procureurs 87 besetzt⁵⁾. Das Publikum, das sich anfangs gesträubt hatte, seine Prozesse von dem neuen Parlament entscheiden zu lassen, mußte sich doch allmählich darin finden. Schon im September 1771 war die Anzahl der Prozesse wieder so groß wie gewöhnlich. Auch die Advokaten, die sich geweigert hatten, vor den neuen Gerichtshöfen zu plädieren, nahmen im Oktober ihre Geschäfte wieder auf⁶⁾. Bald drängte sich die Bevölkerung von Paris, die anfangs die neuen Parlamentsräte überall, wo sie sich als Korporation zeigten, verhöhnt und ausgezischt hatte, zu den Festlichkeiten, an denen das neue Parlament teilnahm. In den Provinzen, außer in der Normandie und Bretagne, hatte die Reform überhaupt leichter Eingang gefunden, da hier vielfach die Räte der alten Parlamente oder anderer höherer Gerichtshöfe in die neuen eingetreten waren. Schliesslich gaben selbst viele Räte des alten Parlaments von Paris, die sich bis dahin geweigert hatten, die ihnen für ihre alten Stellen von der Regierung gebotene Entschädigung anzunehmen, ihren Widerstand auf und erkannten damit an, daß die Maupeoussche Reform zu Recht bestehe⁷⁾. Ja, der Präsident des Pariser

¹⁾ a. a. O. II. 136. Aus einer Schrift „les huit péchés capitaux“; die achte Todstunde ist der Kanzler Maupeou.

²⁾ Floquet VI. 697.

³⁾ Journal historique II. 518.

⁴⁾ Aus der Broschüre „trois entretiens entre M. Machault et M. de Sorhouet“. Journal historique II. 383.

⁵⁾ Journal historique I. 363.

⁶⁾ Vie privée des maîtres, ministres et courtisans de Louis XV. 1790, p. 167; Flammermont p. 490.

⁷⁾ Journal historique II. 149. 262.

Parlaments, Lamoignon und 80 frühere Parlamentsräte erklärten sich bereit, in das neue Parlament wieder einzutreten und es so durch ihre anerkannte Respektabilität zu unterstützen. So hatte man schon die Hoffnung auf die Wiederkehr der alten Parlamente aufgegeben, Maupeou hatte den Widerstand der Parlamente gebrochen, und das absolute Königtum stand noch einmal stärker da, als lange zuvor, wobei es sich allerdings mit der Rückkehr zu den Grundsätzen des Absolutismus im entschiedensten Gegensatze zu den Strömungen der Zeit befand.

So war die Lage Frankreichs, als Ludwig XV. am 10. Mai 1774 starb.

II. KAPITEL.

Frankreichs Konstitution nach der Auffassung der Parlamente.

Die Kämpfe der Parlamente gegen die Krone hätten nicht so erbittert geführt werden können, wenn nicht die Parlamente sich auf ganz bestimmte Grundsätze gestützt hätten. Es entstand allmählich, besonders seit Montesquieu seinen *Esprit des lois* veröffentlicht hatte, eine bestimmte Doktrin, die mit dem größten Eifer und nicht geringem Scharfsinn von seiten der Parlamente verfochten wurde. Daher haben auch die Kämpfe der letzten Zeit Ludwigs XV. die Tendenz, diese Doktrin zur Anerkennung zu bringen und damit eine grundsätzliche Änderung der Regierungsweise herbeizuführen. Als wichtigsten Satz der parlamentarischen Lehre kann man den schon von Montesquieu aufgestellten Satz hinstellen: Frankreich ist eine Monarchie und keine Despotie¹⁾; der Despotismus ist gegen das göttliche und natürliche Recht, er verfehlt den Zweck aller Regierung²⁾. Der Unterschied besteht darin, daß es in der Monarchie, also auch in Frankreich, gewisse Fundamentalgesetze, auch „feste“ oder „konstitutive“ Gesetze giebt. Frankreich hat eine Konstitution³⁾.

¹⁾ Parlament von Toulouse bei Dubédat II. 592. *Dessein d'établir le despotisme* Maupeou vorgeworfen vom Parl. von Aix bei Flammermont p. 313; s. auch Parl. de Bordeaux 1771 bei Flammermont 96 und Parl. von Paris, 3. Dezember 1770 bei Flammermont 105.

²⁾ In *Maximes du droit public*.

³⁾ *Loix fondamentales passim; loix constitutives* (St. Dizier, 23. April 1771. *Journal historique* I. 257); *loix fixes* (*maximes du droit français*); *principes de la*

Worin besteht nun das Wesen dieser Fundamentalgesetze? Die Frage wird verschieden beantwortet. Einmal wird unterschieden zwischen den Gesetzen der Natur, die allen Ländern gemeinsam sind, und denen der einzelnen Länder; in diesen wieder zwischen Fundamental- und Gelegenheitsgesetzen¹⁾. Es sind die Prinzipien, die mit der Monarchie stehen und fallen, so daß die Monarchie ohne sie nicht bestehen kann²⁾. Diese Gesetze sind durch das Wesen der Regierung selbst bestimmt³⁾. Auf ihnen beruht der Thron, sie erlauben nicht, über den Staat gegen den Staat zu verfügen und seine wesentliche Form zu ändern⁴⁾. Sie sind begründet im Gewissen des Königs und in dem der Gesamtheit; zu suchen sind sie nicht in der Geschichte, sondern in der Vernunft⁵⁾. Es sind die Gesetze, die das kostbare Gleichgewicht zwischen Autorität und Gerechtigkeit erhalten, worin das Glück und die Stütze der Monarchie besteht⁶⁾. Der König, und das ist die Hauptsache, kann diese Grundgesetze nicht einseitig ändern⁷⁾, da, wie einmal behauptet wird, die früheren Könige sie als Grundgesetze anerkannt haben⁸⁾. Einmal giebt der König selbst zu, daß er seine Autorität nach den Regeln und Formen, die in seinem Reiche weise eingerichtet seien, ausüben wolle⁹⁾. Eine solche Konstitution hat es in Frankreich zu allen Zeiten gegeben¹⁰⁾. Denn der König ver-

constitution de la monarchie (Paris, 23. Mai 1753, bei Rocquain 171); „constitution“ auch Mme de Choiseul, 12. Mai 1771 (an die Du Defand, corr. 42).

¹⁾ Dijon, 1. Mai 1771 bei Dufey II. 301; cf. Foisset, 310; ebenso nimmt das Parlament von Rouen eine besondere Klasse von Gesetzen an, durch die die übrigen garantiert werden, 8. Jan. 1761 bei Floquet VI. 508.

²⁾ Bordeaux, 25. Febr. 1771. Dufey II. 240.

³⁾ consignées dans l'être même de ce gouvernement (Rouen, 26. Juni 1756. Floquet VI. 466).

⁴⁾ lois sur lesquelles le trône est fondé, lois qui ne permettent pas de disposer de l'État contre l'État même, en en changeant les formes essentielles (Rouen, 12. Februar 1756 bei Floquet).

⁵⁾ Das Parlament der Provence, Dezember 1771 (Journal historique II. 274).

⁶⁾ Bordeaux, 10. April 1772, formes conservatrices de cette balance précieuse de justice et d'autorité, qui fait le bonheur et le soutien de la Monarchie (Journal historique III. 104).

⁷⁾ lois, que le roi était dans l'heureuse impuissance de changer (Rouen 1771. Floquet VI. 632).

⁸⁾ lettre du président d'Ormesson au Roi, 23. Mai 1772 (Journal historique III. 165).

⁹⁾ 21. November 1763 bei Jobez VI. 128.

¹⁰⁾ Tableau de la constitution française (Journal historique II. 124).

dankt seine Krone der freien Wahl der Vorfahren der jetzigen Franzosen¹⁾, heist es einmal. Schon ehe die Franken Gallien unterwarfen, gab es bei ihnen gewisse feststehende Sätze (des conventions tacites²⁾). Es hat aber eine freiwillige Unterwerfung der Nation stattgefunden³⁾. Also besteht ein ursprünglicher Vertrag zwischen dem König und der Nation⁴⁾. Wenn die Unterthanen dem König Gehorsam schulden, so schuldet seinerseits der König den Gesetzen Gehorsam⁵⁾. Aus dem Gesellschaftsvertrag, denn auch dies Rousseausche Wort wird gebraucht, entspringen die Verfassung Frankreichs und die Grundsätze seines Rechtes. Der Vertrag ist geschlossen in der Voraussetzung, daß seine Bedingungen gehalten werden; bricht ihn ein Teil, so ist der andere Richter⁶⁾. Aber auch diejenigen, die zugeben, daß der König seine Krone von Gott habe⁷⁾, meinen doch, Gott habe dem König die Krone gegeben, damit er das Glück des Volkes befördere⁸⁾. Nur zum Wohl des Staates hat der König seine Krone⁹⁾. Denn des Volkes, nicht des Königs wegen existiert der Staat, der König ist für das Volk, nicht das Volk für den König da¹⁰⁾. Der König hat sich außerdem in seinem Krönungs-

1) Metz, 29. Januar 1771 (Journal historique I. 250); le premier Roi a été élu (in der Broschüre „requêtes des États généraux“).

2) Bordeaux, 25. Febr. 1771. Dufey II. 243.

3) consentement de la nation [aus „Le Parlement justifié“] (Journal historique II. 61); auch cour des Aides, 18. Februar 1771 (Jobez VI. 593).

4) contrat naturel et tacite qui est entre vous et la nation (Rouen, 26. Februar 1771), contrat primordial (Tableau de la constitution française).

5) Paris, 23. Mai 1753 (bei Rocquain 171).

6) Aus der Schrift des comte de Lauraguais, extrait du droit public de la France, im Juli 1771 erschienen (Journal historique II. 20), c'est à la nation seule qu'il pourrait appartenir de changer les conditions de l'espèce de contrat que la loi fondamentale de l'État forme entre les princes et ses sujets. cf. Parl. v. Aix, 11. März 1771 bei Flammermont p. 315.

7) malheureusement avoué par quelques Parlements, mais pas moins injurieux à l'humanité (aus der Schrift „observations d'un ancien magistrat“, Journal historique I. 356).

8) cour des Aides, 18. Februar 1771 bei Jobez; vous régniez pour le bonheur de ceux que la Providence vous a soumis (Metz bei Dufey).

9) Toulouse, 6. April 1771 (Dubédat II. 603).

10) So in der Schrift des Parlamentsrates Michaud de Montblin (Dubédat II. 623); auch in den „maximes du droit public Français“, in 2 vol. 1772 erschienen (Journal historique III. 228).

eide der Nation gegenüber verpflichtet¹⁾. Er ist daher seinen Unterthanen verantwortlich²⁾. Nur in Kraft der Fundamentalgesetze regiert der König³⁾, daher darf er sie nicht einseitig ändern.

War man so in den parlamentarischen Kreisen darin einig, daß es Grundgesetze in Frankreich gebe, so fragte sich, welches diese Gesetze waren. Dazu gehört vor allem das Recht jedes Bürgers (citoyen) auf Freiheit, und zwar auf Freiheit der Person und des Eigentums⁴⁾. Die Freiheit der Person wird dadurch gesichert, daß der Bürger nur den Gesetzen gemäß und nach Untersuchung vor dem natürlichen Richter bestraft wird⁵⁾. Daher sind die Lettres de cachet ungesetzlich, denn kein Gesetz zwingt einen Bürger, ohne Richterspruch ins Gefängnis zu gehen⁶⁾. Ferner aber ist auch das Eigentum des Bürgers unverletzlich, denn auf ihm beruht die Gesellschaft. Nur, um ihr Eigentum zu erhalten, haben die Menschen auf ihre Unabhängigkeit verzichtet⁷⁾. Wenn daher ein Teil des Vermögens als Steuer gezahlt wird, so haben die Bürger auch das Recht, selbst darüber zu bestimmen. Früher hat das Volk auch durch seine Deputierten an der Abschätzung der öffentlichen Erfordernisse teilgenommen⁸⁾. Ja, die früheren Versammlungen des Volkes bis zu Karls des Großen Zeit haben große Rechte gehabt, haben in höchster Instanz in größeren Sachen Recht gesprochen, haben bestimmt, wie das Reich regiert werden sollte, auch in Bezug auf Art, Verteilung und Erhebung der Steuern, hatten über Krieg und Frieden zu beraten und konnten Verträge schließen⁹⁾. Jedenfalls hat die Nation stets das Recht

¹⁾ Rouen, 24. Februar 1766. Floquet VI. 527.

²⁾ redevable (Toulouse. Dubédat II. 491); ebenso in „requêtes des États généraux“ (Journal historique III. 202).

³⁾ Dijon, 23. Januar 1771 (Jobez VI. 502), so auch in der Protestation des princes bei Flammermont 380.

⁴⁾ le privilège des Français est d'être libres (présidial v. Tours, 13. Juni 1771. Journal historique II. 8), droits légitimes des citoyens (Paris, 7. Januar 1771. Journal historique I. 21).

⁵⁾ Toulouse bei Rocquain 223; les principes de la monarchie française, qui assurent à chaque citoyen une liberté, dont il ne peut être privé que par les lois et en observant les formes qu'elles prescrivent (Paris 1759, bei Jobez V. 287), auch Rennes, 2. Juni 1771 (Journal historique I. 345).

⁶⁾ Conseiller du Fossé in einem Brief bei Floquet VI. 698. Cour des Aides bei Flammermont 58. ⁷⁾ Toulouse, 22. Dezember 1763 (Dubédat II. 94).

⁸⁾ Rouen 1760 bei Floquet VI. 370.

⁹⁾ Aus Droit public. s. o. S. 27 Anm. 10.

gehabt, an der Gesetzgebung teilzunehmen¹⁾. An die Stelle der Nation und der Reichsstände aber sind die Parlamente getreten²⁾. Sie sind jetzt die berufenen Vertreter der Freiheit des Volkes, sie sind dem Volke dafür verantwortlich, daß alles im Staat gut geht³⁾. Wenn die Parlamente ihrer Rechte beraubt würden, würden sie an die Nation zurückfallen; hört der König die Stimme der Magistratur nicht, so müßte er doch wohl die Stimme des Volkes selbst durch dessen Deputierte, die États généraux, hören⁴⁾. Und wenn das Volk erst einmal selbst seine Rechte ausübt, dürfte das für die öffentliche Ordnung kaum vorteilhaft sein⁵⁾, fügt ein Parlament hinzu. So sind denn die Parlamente die einzigen Hüter und Bewahrer der Konstitution⁶⁾. Es ist eins der kostbarsten Rechte der Franzosen, daß sie Körperschaften haben, die, unabsetzbar, in sich das Recht aller Bürger verkörpern, die auf die Aufrechterhaltung der Gesetze zu achten haben und das Recht, neue Gesetze zu prüfen und die alten zu interpretieren, besitzen⁷⁾. In einzelnen Fällen können sie Gesetze als nicht existierend ansehen, Gesetze, zu denen sie ihre Zustimmung nicht gegeben haben, sind ungültig⁸⁾. So ist die gesetzgebende Macht des Königs gemäßigt durch die Prüfung der Parlamente⁹⁾. An die Verification der Gesetze durch die Parlamente ist die Verfassung Frankreichs gebunden¹⁰⁾; wenn man sie durch leere Formalitäten ersetzt, so sind

1) Bordeaux, 25. Februar 1771 bei Dufey II. 24.

2) cour des Aides, 18. Februar 1771 (Jobez VI. 503); auch der König wirft den Parlamenten vor, daß sie sich als Repräsentanten des Volkes betrachteten (Jobez VI. 491).

3) dépositaires essentiels de sa liberté; redevables pour toutes les parties du bien public (vom König als Ansicht der Parlamente bezeichnet). Jobez a. a. O. il n'existe plus . . . d'États généraux . . . tous les corps, excepté les cours, sont réduits à une obéissance muette et passive. Cour des Aides, 18. Febr. 1771. Auger 540.

4) Cour des Aides 1763, bei Jobez VI. 110; Parlament von Rouen, 5. Febr. 1771. Flammermont 256.

5) Bordeaux, 25. Februar 1771. Dufey II. 24.

6) gardien et dépositaire de la constitution politique de l'État (Rouen 1764. Floquet VI. 519).

7) Représentation des Princes du sang (Dufey II. 272).

8) Alles als Meinung der Parlamente vom König bezeichnet (Jobez a. a. O.).

9) pouvoir législatif . . . tempéré . . . par l'examen à vos cours (Rouen, 26. Februar 1771. Floquet VI. 626).

10) La vérification tient à la constitution de l'État (Paris, 15. Januar 1771.

sämtliche übrigen Gesetze gefährdet¹⁾. Ja, der König verletzt in diesem Grundgesetz das Gesetz, das ihn zum König macht²⁾. Auch die Thronfolgeordnung könnte gefährdet sein, wenn die Verfassung verletzt wird.

Damit die Parlamente aber ihrer Pflicht, das Gleichgewicht zwischen den Ausschreitungen der Freiheit und den Übergriffen der Macht aufrecht zu erhalten, genügen können, ist als ferneres Grundgesetz die Unabsetzbarkeit der Richter anzusehen³⁾. Übrigens ist schon die Konfiskation der von den Richtern erkauften Ämter eine Verletzung des Vermögens derselben. Ferner sind die Parlamente Frankreichs nur die Abteilungen (classes) eines einzigen unteilbaren Parlaments⁴⁾. Was daher einem Parlament geschieht, geschieht allen. In Frankreich gilt der Satz: Un roi, une loi, un parlement⁵⁾.

Das ist die Verfassung Frankreichs nach der Lehre der Parlamente; wie man sieht, ist dabei manches unklar und manches sehr anfechtbar, namentlich, wie die Parlamente dazu kommen, Repräsentanten der Nation zu sein. Aber gerade die Unsicherheit darüber, welches die Grenze zwischen der Macht des Königs und der der Parlamente sei, bildete nach M^{me} d'Epinay das Wesen der französischen Verfassung. Entscheide man alle streitigen Fragen zu Gunsten des Königs, so werde er zum Despoten, entscheide man sie alle zu Gunsten des Parlamentes, so würde der

Journal historique I. 27), ebenso die Bailliage von Mans (10. April 1771, a. a. O. 245); Cour des Aides, 18. Febr. 1771 bei Auger 543. 544.

¹⁾ reduire à une formalité illusoire la loi de l'enregistrement c'est non seulement anéantir une des premières lois fondamentales de la monarchie, mais rendre encore possible et facile la subversion de toutes les autres (Toulouse, 9. Febr. 1771. Dubédat II. 601).

²⁾ Bordeaux, Februar 1771.

³⁾ l'inamovibilité des offices des magistrats prescrite par le droit naturel dans tout État monarchique et par le droit positif du Royaume (Châtelet, 7. Mai 1771. Journal historique I. 287).

⁴⁾ Le Parlement unique d'abord, puis multiple (Rouen, 26. Juni 1756. Floquet VI. 469).

⁵⁾ Rouen, 5. Juli 1760 (Floquet VI. 501). Die Lehre von der Einheit der Parlamente war zuerst 1718, dann in einer Schrift von 1732 wieder ausgesprochen worden; ursprünglich hatte das Parlament von Paris, das sich für vornehmer als die anderen hielt, nichts davon wissen wollen. Dann aber kam es 1761 zu einer Vereinbarung, die am 10. Juni 1764 von dem Parlament von Paris feierlich anerkannt wurde (Foissset 268).

König von Frankreich kaum noch so viel Autorität haben, wie der König von England¹⁾.

Solchen Lehren gegenüber behauptete das Königtum noch einmal seine Unumschränktheit im vollsten Sinne. Der König hat seine Krone nur von Gott²⁾. Daher gebührt ihm die Autorität in Frankreich allgemein, ganz und ungeteilt³⁾. Allein in der Person des Souveräns liegt in Frankreich alle Autorität⁴⁾. Er allein hat die volle gesetzgebende Gewalt⁵⁾. Er allein vertritt die Interessen der Nation, daher steht ihm die Verfügung über die Güter, das Leben und die Personen der Unterthanen zu⁶⁾. Wenn er fordert, muß man das Letzte opfern⁷⁾. Der König hat die Parlamente eingesetzt, ihm allein verdanken sie ihre Existenz; wie es ihm beliebt, kann er ihre Bemerkungen würdigen oder nicht⁸⁾. Ebenso hat man, wenn die Stände einmal berufen sind, nur die Ansicht der Regierten hören wollen, die früheren Könige aber haben ihnen nicht einmal beratende Stimme zugestanden⁹⁾.

¹⁾ Bei Jobez VI. 500. Vatel I. 438.

²⁾ Erlafs vom 27. November 1770 (Dubédat II. 595). Flammermont p. 116 in extenso. Bernis bei Masson, le cardinal Bernis depuis son ministère, Paris 1884, p. 65: Roi envoyé de Dieu.

³⁾ l'universalité, la plénitude et l'indivisibilité de l'autorité (Rocquain 217).

⁴⁾ So Ludwig XV. selbst in einem Brief vom 15. Oktober 1765.

⁵⁾ 27. November 1770 (Jobez VI. 491); auch Lamoignon sagt das dem Parlament von Rouen gegenüber 1760 (Floquet VI. 506).

⁶⁾ Vom abbé Dubault 1771 in einer Predigt behauptet (Journal historique II. 44).

⁷⁾ So Bernis a. a. O. 61 in einer Rede an die États v. Albi.

⁸⁾ Rede des Kanzlers am 7. Dezember 1770 (Dufey II. 212).

⁹⁾ So Ludwig selbst in dem oben Anm. 4 angeführten Briefe.

III. KAPITEL.

Begründung der Demokratie durch Rousseau.

Während so die Parlamente ihr Ideal, das der Montesquieu'schen Monarchie, zu erreichen strebten, während das Königtum dem gegenüber noch einmal den absolutistischen Standpunkt hervorkehrte, verbreitete sich eine andere auf nichtfranzösischem Boden erwachsene Lehre immer mehr, die weder die Herrschaft des Königtums noch die der Parlamente, sondern die unumschränkte Herrschaft des Volkes erstrebte, die Jean Jacques Rousseaus.

Jean Jacques Rousseau stammte aus Genf, der Stadt, in der Calvin seinen Gottesstaat errichtet hatte, und die seitdem der Mittelpunkt des reformierten Protestantismus gewesen war. Rousseau, aus ungebildeter Familie stammend, ohne gründlichen Schulunterricht aufgewachsen, also durchaus Plebejer und Autodidakt, war geneigt, wie die meisten solchen Leute, in dem, was er an Gedanken produzierte, überhaupt das einzig Richtige und Neue zu sehen; er wufste nicht, wie oft schon vor ihm Ähnliches gesagt war und wie sehr gerade er von seiner Umgebung und der Geschichte beeinflusst wurde. So wollte er auch in der Politik der Methode Montesquieus, der aus der Geschichte seine Lehren vom Wesen des Staates abzuleiten suchte, eine andere gegenüberstellen, die nur der reinen Vernunft folge und aus der Natur der Dinge abgeleitete Grundsätze aufstelle. Gerade aber Rousseau ist

in seinem 1762 erschienenen „contrat social“ durchaus abhängig von dem beschränkten Gebiet, das seine Kenntnisse umfassten. Sowohl von den Schriften früherer Autoren über Staatswissenschaft waren ihm wenige bekannt, als er auch thatsächlich nur die Verfassungen von Athen und Rom, vor allem die von Genf genauer kannte. Gerade deswegen aber meinte er ein Idealbild aufstellen zu können, nach dem überall die Staatsform zu gestalten ist. Da er die Gabe hatte, was er meinte, klar und deutlich zu sagen, und keine hohen Anforderungen an die Denkkraft seiner Leser stellte, darf man sich nicht wundern, wenn seine Schrift begeisterte Verehrer fand, ja Fanatiker schuf, die um jeden Preis Rousseaus Theorien in die Wirklichkeit umsetzen wollten.

Nun aber hat Rousseau doch nicht so ganz unrecht, wenn er einmal auf die Verfassung von Genf hinweist, die ihm als Muster bei seinem Contrat social vorgeschwebt habe, und wenn er ein andermal von sich sagt, er habe die Neigung, weniger die Thatsachen zu beachten, als das, was sein soll¹⁾. Denn es ist nicht allein die bestehende Verfassung von Genf, die den Ausführungen Rousseaus als Grundlage dient, sondern es sind zum Teil auch die Ansprüche, die die Genfer Bürgerschaft im Kampf gegen die Verfassung erhob. Schon lange vor Rousseau hat man in Genf in ähnlicher Weise, wie es im Contrat social geschieht, gewisse praktische Forderungen theoretisch zu verteidigen gesucht.

Die Verfassung von Genf, wie sie zur Zeit Rousseaus in Kraft bestand, beruhte auf der sogenannten Mediationsakte von 1738. Hierin waren mit der Beihülfe der Gesandten von Frankreich, Bern und Zürich fast alle Verhältnisse des kleinen Freistaates neu geordnet worden. Es war also ein Vertrag, aus dem die Verfassung von Genf hervorgegangen war, freilich ein Vertrag zwischen Staaten. Nun war aber der Ausdruck „Vertrag“ auch schon von früheren Politikern gebraucht worden. Rousseau kannte ihn aus Althusius und Locke²⁾, und so sagte er denn auch, daß der Staat

¹⁾ Rousseau selbst weist in den „Lettres de la montagne“, l. 6, auf die Verfassung von Genf hin, die ihm als Modell gedient habe; ein andermal aber schreibt er „la comparaison de ce qui est à ce qui doit être m'a donné l'esprit romanesque et m'a toujours jeté loin de tout ce qui se fait“. Sayous, le dix-huitième siècle à l'étranger. Paris 1861, I. 309.

²⁾ Über Althusius s. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880.

auf dem „ursprünglichen Vertrag“ der freiwilligen Übereinkunft der Individuen beruhe. Jedes Individuum hat auf alle seine Rechte verzichtet zu Gunsten der neugebildeten Gesellschaft.

In der Genfer Mediationsakte war genau festgesetzt worden, wie weit die Kompetenz der beiden Räte, des der Fünfundzwanzig und des der Zweihundert, gehe, was die Beamten zu thun hätten, und worin die Souveränität des großen Rates bestehe. Der Begriff der Souveränität war der wichtigste des Genfer Staatsrechts, er steht auch im Mittelpunkt des Rousseauschen Systems.

Rousseau beginnt das zweite Buch des *Contrat social*, die eigentliche Staatslehre, mit der Lehre von der Souveränität des Volkes. Schon öfters war davon gesprochen worden. Um von Marsilius von Padua zu schweigen, hatten im 16. Jahrhundert die Jesuiten, im Anfang des 17. Jahrhunderts ein deutscher Protestant, der obenerwähnte Althaus, dasselbe gelehrt. Dann hatte in England nach dem Vorgang anderer Locke von einer höchsten Gewalt, er nennt sie die gesetzgebende, die dem Volke zukomme, geredet¹⁾. Andererseits hatte Hobbes, wie vor ihm Bodin, die Souveränität als die höchste irdische Gewalt, der jedes einzelne Mitglied eines Volkes unbedingt unterworfen sei, gefaßt. Rousseau verbindet beides, an Stelle des einen Menschen, dem nach der Lehre des Hobbes die Souveränität gebührt, tritt bei Rousseau das Volk. „Nimmt man der entsetzlichen Figur, die auf dem Titelblatt des *Leviathan* steht, ihre Krone, so hat man ein für den *Contrat social* außerordentlich geeignetes Titelblatt²⁾.“ Auch in Frankreich war der Begriff der Souveränität, der absoluten Autorität des Königs, ein durchaus geläufiger³⁾; Rousseau übertrug diesen Begriff auf das Volk, das aus dem Vertrag ja alle Rechte der Individuen überkommen hat. So kommt er denn dazu, dem Volke die Omnipotenz der staatlichen Macht zu übertragen und damit der fürchterlichsten Tyrannei das Wort zu reden. Denn der einzelne ist nach Rousseau machtlos, es giebt keine Sphäre der freien Bethätigung, in die nicht der Souverän, sei es ein einzelner, sei es die Gesamtheit, hineinreden kann. Und dafs die Tyrannei des einzelnen immer noch erträglicher ist, weil der einzelne

¹⁾ Teil I. 81. 82.

²⁾ Morley, Rousseau. London 1873, 2 vols.

³⁾ Maine 159.

ein Gefühl von Verantwortlichkeit hat, als die der Menge, wo jeder einzelne der Gesamtheit die Verantwortlichkeit überläßt, darauf hat Royer Collard hingewiesen ¹⁾).

Auch die Genfer Verhältnisse führten Rousseau zur Lehre von der Souveränität des Volkes. In Genf gebührte die Souveränität dem großen Rat, dem Conseil général. Die von den zuständigen Behörden gesetzmäßig im Conseil général versammelte Bürgerschaft hat die höchste Gewalt. Aber, fügt Haller, der die Ansicht der Genfer Regierung vertritt, hinzu: nur, während sie so versammelt ist ²⁾). Rousseau dagegen und die Genfer Bürgerschaft sprechen von einer Souveränität des Volkes, die gewissermaßen latent ist, wenn das Volk nicht versammelt ist, aber jeden Augenblick wieder aufgenommen werden kann. Sobald das Volk aber zusammengerufen wird, heißt es schon im Jahre 1707, sind vor dem Souverän alle Gesetze suspendiert; er löst die Regierung jedesmal völlig auf, wenn er sie vervollkommen soll ³⁾). Später wird diese Theorie noch weiter ausgebildet. Michéli de Crest, einer der heftigsten Gegner der Genfer Regierung, sagt, der Souverän kann jeden Augenblick alle Gesetze aufheben. Auch Rousseau betont immer wieder, wenn das Volk versammelt ist, hört jede andere Jurisdiktion auf, die Exekutivgewalt ist suspendiert ⁴⁾). „Es ist absurd, daß der allgemeine Wille sich Schranken für die Zukunft setzt.“ Daher erklärt er sich gegen alle Grundgesetze (loix fondamentales), wohl auch im Hinblick auf Genf. Denn hier behauptete die Regierungspartei, der Souverän sei wenigstens an die Gesetze gebunden, die ihn zu dem machen, was er ist. Ganz ähnlich, wie hier die Regierung dem Volk gegenüber, sprachen die Parlamente Frankreichs zum König ⁵⁾), natürlich, da eben die Souveränität schrankenlos ist, ob sie nun beim König oder beim Volk ist. Das geltende Recht war auf der Seite der Genfer Regierung, denn in der Verfassung von 1738 war ausdrücklich gesagt, der Conseil général sei an

¹⁾ Raumer, Die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1832.

²⁾ Haller, Schweizerische Bibliothek. 1784, 6 Bde., VI. 165; ebenso Faesi, Erdbeschreibung von der Schweiz. 1768. IV. 370.

³⁾ Bérenger, histoire de Genève. 1772. 6 vols. III. 124.

⁴⁾ C. S. III. 14.

⁵⁾ s. o. S. 28.

die alten Gesetze gebunden, nur sollten sie nicht ohne seine Zustimmung aufgehoben werden können¹⁾. Trotzdem wird allgemein anerkannt, daß der Conseil général im Besitz der Souveränität ist. Rousseau setzt aber an Stelle des gesetzlich bestimmten Begriffes der Souveränität, wie ihn Montesquieu und die Parlamente Frankreichs wollten, den der alles bestimmenden Macht. Diese Lehre mußte den Genfer Bürgern bei ihrem Kampf gegen die Aristokratie sehr zu statten kommen. Denn jeder Genfer hatte die höchste Meinung von seiner Würde als Mitglied des Souveräns; als einmal in einer Versammlung des Conseil général einem Bürger das Wort entzogen ward, sagte er, der Souverän sei in ihm beleidigt, denn er habe als Teil des Souveräns gesprochen²⁾. Michéli de Crest drückt das in den Worten aus: jeder Bürger ist ein Tribun, der seine Freiheit zu verteidigen hat. Rousseau selbst nennt sich mit Vorliebe „citoyen de Genève“; er schreibt den Contrat social als Mitglied des Souveräns, da das Recht, mitzustimmen, ihm die Pflicht auferlege, sich über sein Recht zu belehren. Ja, er ist wieder Protestant geworden, um sein Recht als Bürger ausüben zu können.

Zu dem „Volk“, das nach Rousseau die Souveränität inne hat, gehörten in Genf 1000—2000 Bürger, die „citoyens“, aus den seit langer Zeit mit dem Bürgerrecht begabten Familien stammend, und die „bourgeois“, die nicht als Bürger geboren, aber später in die Bürgerschaft aufgenommen waren³⁾. Der größte Teil der Einwohner übte keine politischen Rechte aus. Diese „natifs“, in Genf geborene, aber nicht zur Bürgerschaft gehörige Einwohner und „habitants“, die erst Eingewanderten; hatten ungefähr die Stellung der athenischen Metöken. Erst 1738 wurde ihnen das Recht verliehen, selbständige Handwerksmeister zu werden und in die Zünfte einzutreten. Wenn Rousseau also vom Volk, das der Souverän ist, spricht, so meint er damit nur die mit politischen Rechten versehenen Bürger. Das ist in der That seine Ansicht. In einer Anmerkung zum Contrat social lobt er d'Alembert, der allein unter den französischen Schriftstellern das Wort citoyen richtig

¹⁾ Mediationsakte. Artikel 40 bei Faesi IV. 356.

²⁾ Bérenger IV. 247.

³⁾ un millier tout au plus (Sayous I. 226); bei Abstimmungen 1500, anwesend 2000.

gebraucht habe und zwar gerade in Bezug auf Genf. Vorher hat er eine allgemeine Definition gegeben. Alle, die den Gesellschaftsvertrag eingegangen sind, nehmen kollektivisch den Namen Volk (peuple) an, im einzelnen nennen sie sich citoyens. An einer anderen Stelle sagt er, in Venedig sei der Adel das Volk, weil er allein Anteil an der Regierung habe. Er ist also weit davon entfernt, der Masse der Einwohner eines Landes die Souveränität zuzugestehen. In den antiken Republiken und in Genf, den Staaten, deren Verfassungen er genauer kannte, fand Rousseau in Beziehung auf den Staat nicht „l'homme“, den Menschen, von dem doch sein Werk ausgeht, sondern „le citoyen“, den Bürger. Daher hat er die Frage des allgemeinen oder gar des weiblichen Stimmrechtes gar nicht behandelt; die Freiheit verträgt sich bei ihm vielmehr durchaus mit der Sklaverei, denn unter Freiheit versteht er Teilnahme an den politischen Rechten, an der Souveränität. Nach dieser Freiheit aber strebten die Genfer Plebejer, deren Wünsche Rousseau vertritt. Zugleich wollten sie den Begriff der Souveränität möglichst weit gefasst sehen, um möglichst viele Rechte zu haben.

So ist denn die Macht des Souveräns bei Rousseau nicht nur unveräußerlich (inaliénable), sondern auch unteilbar (indivisible). Legislative und Exekutive sind nicht voneinander zu trennen. Spricht sich damit Rousseau scharf gegen die Lehre von der Teilung der Gewalten, wie sie Montesquieu aufgestellt hatte, aus, so weiß er sie doch andererseits zu verwerten. Wie bei Locke ist bei ihm die gesetzgebende Gewalt die höchste, die ausführende nur ein untergeordneter Teil, den er deshalb nicht dem Souverän selbst, sondern einem damit beauftragten nichtsoveränen Subjekt zuteilt¹⁾. Aber der Souverän kann nicht fortwährend in Thätigkeit sein, wenigstens verbietet das bei „uns“ das Klima und die Armut der meisten Bürger; daher braucht man Körperschaften, die zwischen dem Souverän und den einzelnen Gliedern desselben stehen (corps intermédiaires). Nur eine beschränkte Anzahl von Personen kann die Geschäfte führen; so hatte schon Michéli de Crest in der Regierung nur eine Hinterlegungsstelle (Dépôt) der Autorität, die dem Volke gehöre, gesehen. Sobald aber von der Regierung ein Gesetz verletzt wird, muß man sich an das Volk wenden;

¹⁾ Gierke 202.

es würde aufhören Souverän zu sein, sobald diejenigen, die von ihm ernannt sind, um die Gesetze anzuwenden (administrer), sie brechen (enfreindre) können¹⁾. Dem gegenüber behauptete die aristokratische Partei, das Volk könne sich überhaupt nicht selbst regieren, es sei zu stürmisch. Daher müsse es die Ausübung seiner Rechte, oder, wie andere sagten, seiner Souveränität, einer gesetzlichen Körperschaft anvertrauen²⁾. Ganz ähnlich hatte Locke die Gewalt des Parlaments in England begründet³⁾. England führt im Jahre 1707 auch der erste Syndikus, der höchste Beamte der Republik, als Beispiel an; hier teile das Volk mit dem König die Rechte der Souveränität, übe sie aber nicht aus. Doch erkennt er an, das Volk verliere seine Rechte nicht, wenn es zeitweilig aufhöre, sie auszuüben. Hundert Jahre, tausend Jahre, ruft er pathetisch aus, beweisen nur die Fortdauer des ersten Willens; denn aus dem Stillschweigen des Volkes folge dessen Zustimmung zu der augenblicklichen Regierungsform⁴⁾. Nach Michéli de Crest freilich und Rousseau folgt aus der Unverlierbarkeit der Souveränität auch, daß die Regierung jeden Augenblick abgesetzt werden kann. Sie ist nur eine Kommission, ein Beauftragter (officier), ein Agent des Souveräns. Nominell werden ja auch in Genf die höchsten Beamten alle Jahre vom Conseil général gewählt. Dies Recht des Conseil général war aber eine bloße Formalität geworden. Es durften nur Personen gewählt werden, die vom Rat der Fünfundzwanzig, dem sogenannten petit Conseil, der sich selbst ergänzte, aus seiner Mitte vorgeschlagen wurden. Da außerdem das Syndikat, das höchste Amt der Republik, nur alle vier Jahre bekleidet werden durfte, jährlich aber vier Syndici gewählt werden mußten, erklärt sich, daß in den Listen der Beamten immer wieder dieselben Namen erscheinen. Als 1728 einer, der vorgeschlagen war, nicht gewählt wurde, wird das als seit 100 Jahren nicht vorgekommen bezeichnet⁵⁾. Die Bürger konnten, wenn sie mit keiner der ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Personen einverstanden waren, höchstens sämtliche Kandidaten verwerfen. 1767 haben sie das, als infolge von

¹⁾ Bérenger IV. 233.

²⁾ a. a. O. III. 124.

³⁾ s. Teil I. 82.

⁴⁾ Rousset, recueil historique d'actes, négociations etc. à la Haye. X. 1736. p. 313.

⁵⁾ Picot, histoire de Genève. 1811. III. 251.

Rousseaus Schriften die Opposition heftiger geworden war, siebenmal nacheinander gethan¹⁾. Diese alte Wahlordnung konnte, da sie, wie die ganze Verfassung, unter dem Schutze der Garantiemächte Frankreich, Bern und Zürich stand, nicht leicht durchbrochen werden, aber die Bürgerschaft hatte sich in Zeiten der Not doch ein eigenes Organ, das zeitweilig auch als solches anerkannt wurde, geschaffen. Die Bürgerschaft war nämlich im 18. Jahrhundert in Milizcompagnien eingeteilt, denn jeder Bürger war wehrpflichtig. Die einzelnen Compagnien kamen nun öfters zusammen, um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten. Die Conseils sahen diese Versammlungen freilich sehr ungern und suchten sie auf alle Weise zu unterdrücken, da sie zu einem Militärregiment, einer unbegrenzten Herrschaft, führen würden²⁾. Die Bürger erwiderten darauf aber, sie hätten das Recht von der Natur und von ihrer Verfassung, denn sie seien die Gemeine (la généralité). Man erkennt in dieser Antwort die Anschauungen Michéli de Crests wieder, dessen Schriften in dieser Zeit im Anfang der dreißiger Jahre viel in Genf gelesen wurden. Im Jahre 1734 nun wählte jede der Compagnien zwei Deputierte, welche die Beschwerden der Bürgerschaft an den Rat bringen sollten. Diese 34 Deputierten (zwei wurden von der Artilleriecompagnie noch dazu gewählt) blieben vier Jahre lang als Ausschufs der Bürgerschaft bestehen. Doch waren die einzelnen Deputierten nicht auf bestimmte Zeit gewählt, sondern es traten immer andere Bürger in diese „Kommission“ ein, weil nicht einzelne den Haupteinflufs üben sollten. Auch besitzen diese 34 Deputierten keine eigenen Rechte, sondern sie handeln durchaus im Namen der Bürgerschaft. Sie rufen nicht einmal die Compagnien zusammen, vielmehr heifst es von diesen, sie rufen sich zusammen (elles se convoquent pour une heure)³⁾. Als es zum wirklichen Kampf gegen die Aristokraten kommt, herrscht dann allerdings die Kommission durch eine Subkommission von acht Bürgern fast diktatorisch⁴⁾. Diese Art von Delegation der Bürgerschaft entspricht so genau dem Ideal einer Behörde, wie

¹⁾ Thourel, histoire de Genève. III. 149.

²⁾ Bérenger IV. 165.

³⁾ Cellurières, la vénérable compagnie en 1734, in den Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Genève. XII. 261.

⁴⁾ a. a. O. 265.

sie Rousseau vorschwebt, daß die Annahme erlaubt ist, Rousseaus Theorie von 1762 stehe im Zusammenhang mit den Anschauungen der Bürgerschaft von 1734. Wenn auch durch die Mediationsakte von 1738 die Abschaffung der 34 Deputierten ausdrücklich festgesetzt war¹⁾, so mochte doch Rousseau, der in diesen Jahren in Chambéry weilte, viel davon gehört haben. Später tritt dann im Wohlfahrtsausschufs der französischen Revolution eine ganz ähnliche Behörde wieder auf.

Außer der Befugnis, die Beamten zu ernennen (*pouvoir électif*), die Bündnisse zu schliessen und über Krieg und Frieden zu bestimmen (*pouvoir confédératif*), wird im *Contrat social* dem Souverän vor allem die Befugnis, Gesetze zu geben (*pouvoir législatif*), zugeschrieben. Nach der Mediationsakte durfte kein neues Gesetz gegeben, kein altes geändert oder aufgehoben werden, ohne daß die Zustimmung des *Conseil général* eingeholt worden wäre. Die Bürger verlangten freilich mehr, sie wollten, daß auch auf Anträge aus ihrer Mitte Gesetze gegeben werden könnten; denn wer ein Gesetz ändern könne, sei in höherem Grade Gesetzgeber, als wer es bloß aufrecht zu erhalten habe²⁾. So sagt auch Rousseau, es sei gegen die Natur der politischen Körperschaft, sich ein Gesetz aufzuerlegen, das sie nicht ändern kann. Und in den *Lettres de la montagne* setzt er die gesetzgebende Gewalt in zwei Dinge: Gesetze geben und sie aufrecht erhalten³⁾. Das Aufrechterhalten aber besteht in der Aufsicht über die Exekutivgewalt, die, wie wir oben sahen, ja untergeordneter Natur ist. Dies Recht der Aufsicht wurde in Genf durch sogenannte Vorstellungen (*représentations*) ausgeübt. Die Bürger durften ihre Beschwerden über die Handhabung der Gesetze an die *Conseils* bringen; doch war streitig, ob diese verpflichtet seien, über die ihnen vorgelegten Punkte zu beraten. Schon 1707 klagte man darüber, daß dieses Beschwerderecht mißachtet werde. Nahm doch einmal ein Syndikus dem Anführer einer Deputation die Beschwerdeschrift, die er überreichen wollte, weg und warf sie ins Feuer. 1738 wurde eine Einigung dahin getroffen, daß immer nur wenige Bürger auf einmal unbewaffnet

¹⁾ Artikel 26. Faesi IV. 356.

²⁾ Bérenger IV. 247.

³⁾ II. 37.

dem Rat der Fünfundzwanzig ihre Beschwerden vorlegen dürften. Denn in den unruhigen Jahren vorher hatten öfter 1000 und mehr Bürger auf einmal ihre Petitionen überreicht und deren Beratung erzwungen. Nach der Theorie der Leiter der Volkspartei hatte das souveräne Volk ja das Recht, von der Nichtbeachtung (inobservation) der Gesetze jederzeit Kenntnis zu nehmen und der Regierung Befehle zu erteilen. Rousseau sagt zwar einmal, daß jede Volksversammlung, die nicht nach den vorgeschriebenen Formen berufen sei, für illegitim zu gelten habe¹⁾. An anderen Stellen aber heißt es, man dürfe niemals an der bestehenden Regierungsform rütteln, außer wenn sie mit dem öffentlichen Wohle unverträglich sei²⁾. Und gleich im Anfang des Contrat social meint er, wenn ein Volk sein Joch abschütteln könne, so thue es gut daran. Allerdings will er alle gewaltsamen Schritte vermieden sehen; sein Abscheu vor bürgerlichen Unruhen schreibt sich vielleicht aus der Erinnerung an die blutigen Kämpfe, die in Genf selbst ausgefochten wurden, her³⁾. Trotzdem haben die Jakobiner später die praktischen Konsequenzen aus den Rousseauschen Lehren gezogen und durch die „Aufsicht“, die das souveräne Volk über den Konvent führte, den Staat beherrscht.

Die gesetzgebende Gewalt ist nach Rousseau das Herz des Staates, die ausführende sein Gehirn. Nur dadurch, daß die gesetzgebende Gewalt allein dem Souverän gehört, kann dieser, also das Volk, seine Freiheit bewahren. Welche Mittel nun die besten sind, um das praktisch zu erreichen, darüber schweigt Rousseau. Denn das wichtigste aller Rechte eines Volkes oder einer Volksvertretung, das Steuerbewilligungsrecht, existiert für ihn nicht, da Steuern überhaupt nicht gezahlt werden sollen. „Gebt Geld und bald werdet ihr in Fesseln sein.“ Alles soll durch persönliche Dienste der Bürger geleistet werden. Rousseau entscheidet auf diese Weise sehr leicht eine Frage, die in Genf, wie in vielen anderen Staaten, zu den heftigsten Kämpfen geführt hatte. Als 1707 der kleine Rat mit Hilfe von Bern und Zürich seine Autorität wiederhergestellt hatte, wagte er es, im Jahre 1714 für zehn Jahre gewisse Zölle und Taxen vorzuschlagen. Die Einkünfte daraus sollten dazu dienen, die Stadt mit Befestigungswerken

¹⁾ C. S. III. 13.

²⁾ C. S. III. 18.

³⁾ Gaberel, Rousseau et les Genèveis. Genève 1858. p. 39.

zu versehen. Allerdings behaupteten die Gegner der Regierung, die Befestigung sei blofs ein Vorwand, um Steuern zu bezahlen. Die Regierung aber liefs dem Conseil général nur die Wahl zwischen zwei hohen Taxen; als die Bürger die Abstimmung überhaupt verweigerten, kümmerte man sich nicht darum, sondern erhob trotzdem Steuern. Als ein Bürger sich weigerte, die Steuern als unrechtmäfsig zu erlegen, wurde er gefangen gesetzt, und sein Bürgerrecht wurde suspendiert. 1724, als die zehn Jahre abgelaufen waren, wurde die weitere Erhebung der Steuern auf zehn Jahre beschlossen. Doch jetzt wurden Stimmen laut, die das Verfahren des Rates der Fünfundzwanzig ernstlich angriffen, um so mehr, als die Zweckmäfsigkeit der Befestigung überhaupt zweifelhaft erschien. Vor allem war es der obenerwähnte Michéli de Crest, der den Rat heftig tadelte. Obwohl strenge Mafsregeln gegen ihn ergriffen wurden — man verbrannte erst seine Schriften, verurteilte ihn dann zum Tode und liefs, da er geflohen war, ihn wenigstens in effigie hinrichten —, fanden seine Ideen doch bei der Bürgerschaft Anklang. Im Jahre 1734 rüstete man sich, eine neue Verlängerung der Abgaben nicht zu dulden. „Denn die Völker, die frei geboren sind, haben keine anderen Vorsichtsmafsregeln getroffen, ihre Freiheit zu erhalten, als die, sich das Recht, periodische Versammlungen abzuhalten und sich selbst zu besteuern, zu wahren.“ So heifst es in der Petition der Bürger an den Rat vom 4. März 1734¹⁾. Es kam zu heftigen Kämpfen, die erst 1738 beendet wurden. Ein Artikel der Mediationsakte bestimmte, die Steuern von 1714 sollten bis 1750 in derselben Weise forterhoben werden. Dann aber sollte zu ihrer Weitererhebung die Zustimmung des Conseil général erforderlich sein. Die vor 1714 erhobenen Steuern und Abgaben sollten aber nach wie vor bezahlt werden. Damit hatte der kleine Rat ein Machtmittel in der Hand, das alles Reden von der Souveränität des Conseil général als Spiegelfechtereie erscheinen liefs.

Nun war aber der kleine Rat, wie wir oben sahen, keineswegs als Repräsentation des Volkes zu betrachten. Schon 1718 waren in Genf anonyme Schriften erschienen, in denen es hiefs, nur, wenn der kleine Rat alle drei oder vier Jahre erneuert würde,

¹⁾ Très humble et très respectueuse représentations des citoyens et bourgeois bei Rousset, a. a. O. 272.

dürfe er Steuern erheben, wie das englische Parlament, denn nur dann sei er eine Repräsentation des Volkes¹⁾. Der Rat ging auf die Frage der Repräsentation in seiner Antwort, einer Art Rechtfertigungsschrift, nicht weiter ein, sondern beschränkte sich auf die Behauptung, auch in England besteuere eine kleine Anzahl von Personen das ganze Volk, und doch sei dasselbe frei. Michéli de Crest freilich sieht darin, daß die Räte, ein kleiner Teil des Volkes, die übrigen Bürger besteuern, deren Unterdrückung.

Auch Rousseau ist von dieser Ansicht durchdrungen. Er verwirft jede Repräsentativverfassung, denn in ihr entstehe immer eine dem Volke fremde Körperschaft. Der Souverän kann nur durch sich selbst repräsentiert werden, weil die Ausübung des allgemeinen Willens nicht übertragen werden kann. In dem Augenblick, wo das Volk Abgeordnete wählt, ist es nicht mehr frei²⁾. Ein Anhänger Rousseaus, der Verfasser der wenige Jahre nach dem Contrat social erschienenen Révolutions de Genève, klagt darüber, daß, seitdem im 16. Jahrhundert die permanenten Körperschaften das Übergewicht gewonnen hätten, die Freiheit geschwunden sei³⁾. So stellt sich auch in dieser Hinsicht Rousseau scharf dem Parlamentarismus, wie ihn Montesquieu und die Engländer vertraten, entgegen. Er ist dadurch der Vater der reinen Demokratie geworden, die, ohne sich weiter um Verfassungsformen zu kümmern, alles von Volksversammlungen entscheiden lassen will. Dem liegt denn freilich wieder die Ansicht zu Grunde, daß das eigentliche Volk, die große Masse der Ungebildeten, durchaus weise und tugendhaft sei, wie ja Rousseau annimmt, daß der Mensch, je näher er der Natur steht, um so besser ist. Und so wird das Volk, weise und edel wie es ist, schon immer das Rechte finden.

Übrigens ist Rousseau selbst nicht immer ein Verfechter der Demokratie gewesen. Einmal spricht er davon, daß die eigentliche, d. h. erbliche Aristokratie die beste Regierungsform sei. Diejenigen, welche ihre Zeit am besten den öffentlichen Geschäften widmen können, also die Reichen, sollen im allgemeinen die Verwaltung des Staates haben. Denn auch Rousseau, und darin berührt er sich mit Montesquieu⁴⁾, will von bezahlten Beamten

1) Béranger III. 369.

2) C. S. II. 1; III. 15.

3) Histoire des révolutions de Genève. 1782 (von d'Ivernois), p. 18.

4) Teil I. 173.

nichts wissen. Manchmal freilich soll den Reichen „eine entgegengesetzte Wahl“ zeigen, daß das Verdienst einen noch größeren Vorzug verdiene, als der Reichtum. Außerdem verstehen ehrwürdige Senatoren besser das Ansehen des Staates im Ausland aufrecht zu erhalten, als eine unbekannte oder verachtete Menge. Daß Rousseau bei alledem an Genf denkt, zeigt die Widmung seines „Discours sur l'inégalité“. Hier wird die Genfer Verfassung als eine ausgezeichnete, durch die höchste (sublime) Vernunft diktierte bezeichnet. Die einzigen Herren der Genfer sind ihre weisen Gesetze, die durch rechtschaffene (intègres) Beamte verwaltet werden. Die Genfer Verfassung steht höher als die von Rom, wo die Beamten von den Abstimmungen ausgeschlossen waren; sie ist nicht so gefährlich, wie die von Athen, wo jedermann neue Gesetze vorschlagen konnte¹⁾. Wenige Jahre darauf sagte d'Alembert in der Encyclopädie, die Verfassung von Genf habe alle Vorteile und keinen Nachteil der Demokratie²⁾.

Wie stand es nun in Wirklichkeit mit dieser gerühmten Aristokratie? Richtig ist, daß die Beamten und die Mitglieder des Rates der Fünfundzwanzig für einen sehr geringen Entgelt ihre Ämter verwalteten. Anfangs bekamen die Mitglieder des Rates für jede Sitzung einen Sou und ein Glas Malvasier, später 30 Gulden jährlich und mehr³⁾. Der erste Syndikus erhielt zu Rousseaus Zeit 500 Thaler, hatte aber davon die fremden Gesandten zu empfangen und andere Ausgaben zu bestreiten⁴⁾. So konnten in der That nur die Bewohner der „ville haute“, die reicheren Bürger, daran denken, sich um die höchsten Ämter der Republik zu bewerben. Die Rechtschaffenheit der hohen Beamten wird von keiner Seite bestritten, und materiell hat sich Genf bei der Regierung der Aristokratie gar nicht schlecht befunden. Aber die väterliche Regierung des Rates drohte eine erbliche Aristokratie zu werden, eine Staatsform, die Rousseau im Contrat social als die allerschlechteste bezeichnet⁵⁾. Da der kleine Rat jedes-

¹⁾ S. a. a. O., Rousseau beklagte sich später darüber, daß die Genfer diese Widmung kühl aufgenommen hätten; aber mit Unrecht. Der Rat hat ihm durch ein Schreiben des Syndikus Chouet vom Juli 1755 gedankt. (Sayous I. 248 nach Grenus.)

²⁾ Art. Genève.

³⁾ Picot III. 193.

⁴⁾ Faesi IV. 373.

⁵⁾ C. S. III. 5.

mal, wenn eines seiner Mitglieder starb, selbst ein neues an dessen Stelle erwählte, waren nur Angehörige der vornehmen Geschlechter im Rat. Seitdem 1585 ein eigener Stand der „nobles“ geschaffen war, zu dem nur die gehörten, deren Väter schon in einem der beiden Räte gesessen hatten¹⁾, gelang es höchst selten einem homo novus, Zutritt zu den höheren Staatsämtern zu erlangen. Schliesslich wird, wie aus den Protokollen des Rates hervorgeht, ein förmliches Recht des Sohnes auf den Platz des Vaters anerkannt²⁾. Da nun die vornehmen Familien von Genf meist untereinander heirateten, sassen im kleinen Rat nur Verwandte. So konnte es einmal vorkommen, daß der kleine Rat nicht imstande war, in der gesetzlichen Form über eines seiner Mitglieder zu Gericht zu sitzen. Denn ein Gesetz schrieb vor, daß an einer Verhandlung die Brüder, Vettern, Oheime und sonstigen Verwandten des Angeklagten nicht teilnehmen durften. Dann wären aber nur drei Richter im Rate geblieben, eine Zahl, die gesetzlich nicht genügte³⁾. So war denn in den Räten, dem der Fünf- undzwanzig und dem weniger wichtigen der Zweihundert, die aristokratische Gesellschaft von Genf vertreten, im Conseil général waren die kaufmännischen und bürgerlichen Kreise vertreten, während die Handwerker und Arbeiter die Masse des Volkes ohne politische Rechte bildeten. Die Aristokratie benahm sich dem Volke gegenüber ziemlich hochmütig. Sie suchte durch genau vorgeschriebene Kleidung die alte Klasseneinteilung zum Ausdruck zu bringen⁴⁾. So fühlten sich die Bürger denn häufig durch das väterliche Regiment des Rates in ihrem Stolze gekränkt. Kam es doch vor, daß einem Vornehmen, der Schützenkönig geworden war, mehr Ehre erwiesen wurde, als einem geringen Mann, der dieselbe Würde erlangte. So etwas machte böses Blut. Bei ihrem wachsenden Wohlstande fühlten sich die Bürger mehr und mehr dazu berufen, an der Regierung teilzunehmen. Als daher 1707 einige Bürger vor den Rat gerufen wurden und man sie fragte:

1) Picot a. a. O.

2) Grenus, fragments biographiques et historiques de la république de Genève. 1815. Es heisst z. B. im Jahre 1714, ein Lefert giebt seine Demission zu Gunsten seines Bruders; ein anderer ist wählbar en considération des mérites de son père.

3) Révolutions de Genève. 31.

4) Gaberel, histoire de l'église de Genève III. 56.

„Warum gehorcht ihr nicht dem Rat, dem Vater des Volkes?“ antworteten sie, 'mündige Kinder brauchen den Vater nicht mehr¹⁾. Ähnliches hat Rousseau gesagt. Der Rat aber kam den Wünschen der Bürgerschaft durchaus nicht entgegen, sondern suchte seine Macht auf alle Weise zu erweitern. Nachdem 1707 der Anführer der Bürger, Fatio, hingerichtet worden war, „weil er fortgefahren habe, gegen die Beamten zu murren“, wurde 1712 die Pflicht des Rates, den Conseil général alle fünf Jahre zu berufen, abgeschafft. Es wurde der Weisheit des Rates überlassen, den richtigen Zeitpunkt zu finden. Dieser richtige Zeitpunkt aber fand sich selten, denn, wie Rousseau sagt, diese Volksversammlungen, die der Schutz der politischen Körperschaft sind und die Regierung im Zaum halten, sind immer der Schrecken der Staatshäupter gewesen²⁾. Darum fordert er, daß es feststehende Termine gebe, an denen sich das Volk kraft eigenen Rechtes versammle³⁾.

Mufste aber der Conseil général doch zusammengerufen werden, so fanden sich Mittel genug, die Abstimmungen zu beeinflussen. Die merkwürdige Art und Weise, in der abgestimmt wurde, machte dies leicht möglich. Zwei Sekretäre gingen nämlich umher, und jeder Bürger mußte ihnen ins Ohr sagen, wie er stimmte. Einmal also konnte das Votum jedes einzelnen genau kontrolliert werden, und war das Resultat doch nicht zufriedenstellend für den Rat, so konnten sich die Sekretäre, die ja auch der Aristokratie angehörten, leicht zu Gunsten des Rates irren. Wenigstens wird behauptet, im Jahre 1712 habe der Rat beschlossen, man solle die Sache der Klugheit der Sekretäre überlassen, je nachdem sie sehen würden, ob die Abstimmung sich auf die eine oder die andere Seite neige. Auffallend ist allerdings, daß nach der heftigsten Opposition die Vorschläge des Rates so oft mit großer Stimmenmehrheit genehmigt wurden. Um dem vorzubeugen, hatte man schon bei Beginn des 18. Jahrhunderts geheime Abstimmung gefordert. Auch Rousseau meint, wenn das Volk einmal verloren wäre, sei die geheime Abstimmung ein Mittel, den Untergang des Staates zu verzögern⁴⁾.

¹⁾ Bérenger III. 62.

²⁾ C. S. III. 15.

³⁾ assemblées juridiques par leur seule date.

⁴⁾ C. S. IV. 4.

Aus dem scharfen Gegensatz, in dem Regierung und Unterthanen in Genf zu einander standen, erklärt sich, weshalb Rousseau gegen jede Regierung mißtrauisch zu sein lehrt. Jede Regierung ist zu Übergriffen geneigt¹⁾, jede ist im Grunde nur ein notwendiges Übel, weil das Volk nun einmal nicht als Ganzes die Regierung ausüben kann; je weniger Personen die Leitung der Dinge in Händen haben, desto mehr bringen diese ihren eigenen Willen zur Geltung. Da liegt dann die Gefahr nahe, daß sie die Macht, die sie in Händen haben, zu ihrem persönlichen Vorteil verwenden²⁾. Die Regierung eines einzelnen Mannes kann daher gar nicht gut sein. Um so nötiger ist es, fortwährend auf die Regierung aufzupassen, damit sie, sobald sie ihre Pflicht nicht erfüllt, sofort durch eine andere ersetzt werden kann.

Bei diesen Grundsätzen ist es nicht überraschend, wenn Rousseau die Genfer Regierung auf das schärfste angreift, als sie sich gegen ihn wendet. In den „Lettres de la montagne“ vom Jahre 1764 heißt es von derselben Verfassung, die er vor 10 Jahren so gerühmt hatte: die Bürger sind Sklaven einer willkürlichen Macht, sie sind ohne Verteidigung der Gnade von 25 Despoten, dem kleinen Rat, preisgegeben. In der Theorie habt ihr alle Rechte, seid Gesetzgeber, Souverän und entscheidet über Krieg und Frieden, aber in Wirklichkeit werden die Gesetze vom Rat ausgelegt, die Souveränität ist beschränkt, ist also nicht eigentlich wirklich so zu nennen, die Wahlen sind eine bloße Ceremonie, die Exekutive ist gegen alle Vernunft Herrin der Legislative.

Dies „gegen alle Vernunft“ ist bezeichnend. Rousseau stellt eben theoretische Forderungen auf, an denen er die wirklich bestehenden Verhältnisse prüft. Nur das hat ein Recht, zu bestehen, was vor dem Richterstuhl der Vernunft bestehen kann; der Vernunft freilich, wie sie in Rousseaus Kopf vorhanden war. Das was wirklich zu Recht bestand, die juristisch in Kraft bestehende Verfassung von 1738, also das „Recht“ im alten Sinne, muß diesem neuen „Recht“ der Vernunft weichen. Und doch beruht auch, wie wir sahen, dies neue Recht nur auf Ansichten, die sich geschichtlich im Laufe von Parteikämpfen entwickelt haben. Wer

¹⁾ C. S. III. 18.

²⁾ a. a. O. III. 2. 15.

aber wußte damals von diesen Kämpfen in Genf etwas? So wie der Contrat social in die Welt hinaustrat, eröffnete er eine neue Richtung der Politik, die radikale, die die Welt ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse auf Grund ihrer rein theoretischen Erwägungen neu aufbauen wollte.

IV. KAPITEL.¹⁾

Die englische Aristokratie und Georg III.

Wir haben in den vorhergehenden Kapiteln gesehen, wie man in Frankreich, auf Montesquieu fußend, eine Art von Verfassung sowohl praktisch zu erreichen als theoretisch zu begründen strebte. Wir sahen dann ferner, wie diesen immerhin

¹⁾ Für die englische Geschichte der ersten Zeit Georgs III. kommt als gleichzeitige Darstellung vor allem in Betracht Horace Walpole, *memoirs of the reign of King George the Third*, published by Sir Denis le Marchant, London 1845, 4 vols; sowie sein *Journal of the reign of King George III.*, London 1859, 2 vols. An Quellen sind zu nennen Grenville papers, ed. by W. J. Smith, London 1852, 4 vols; die *Memoirs of the Marquis of Rockingham and his Contemporaries* by the Earl of Albemarle, London 1852, 2 vols, mehr durch die mitgeteilten Aktenstücke, als durch den Text, der sich eng an Walpole anschließt, bemerkenswert. Sehr viele interessante Nachrichten enthalten *The letters of Horace Walpole*, edited by Peter Cunningham, London 1857, 8 vols. Für unsere Zeit kommen in Betracht die Bände 4—8, bis 1785 reichend. Schon früher war veröffentlicht die *Correspondence of William Pitt Earl of Chatham*, London 1838—1840, 4 vols., auch die letters of William Lee collected by W. C. Ford. Brooklyn 1891, 3 vols., von 1766—1783 reichend, enthalten manches Interessante. Eine der wertvollsten neueren Publikationen ist *The correspondence of King George the Third with Lord North from 1768 to 1783*, by W. Bodham Donne, London 1867, 2 vols., mit sehr instruktiver Einleitung.

Ehe Walpoles Memoiren bekannt wurden, veröffentlichte 1802 John Adolphus seine *history of England from the accession of King George the Third*, die zuerst bis 1783 geführt wurde. 1840—1845 erschien eine Neuauflage, bis 1804 reichend, in 7 Bänden, im tolystischen Sinn geschrieben. Dann folgte 1836 Hughes mit

Koch, *Geschichte der politischen Ideen II.*

auf den geschichtlich gegebenen Verhältnissen fußenden Bestrebungen eine Doktrin entgegentrat, die, wenn auch selbst weder

seiner *history of England from the accession of George III.* in 7 Bänden, ziemlich trocken die Fakta berichtend. Zu nennen ist noch Massey, *a history of England during the reign of George the third*, London 1855—1863, 4 vols., der eine Fülle von Stoff hat, aber wenig übersichtlich ist. Hierher gehören auch die betreffenden Bände (6 und 7) von Mahon, *history of England*.

Alle Vorgänger aber übertrifft an Gründlichkeit der Forschung, Unparteilichkeit des Urteils, Gewandtheit der Darstellung Lecky, *a history of England in the eighteenth century*, London 1879 ff., deren dritter bis sechster Band hierher gehören. Von neueren deutschen Darstellungen der Zeit kenne ich nur Brosch, *Geschichte von England*, 8. Band, Gotha 1893, ein wenig erfreuliches Buch, sowohl was die geschmacklose, feuilletonistische Darstellungsweise, als was das außerordentlich befangene, alles einseitig vom Standpunkt des modernen Liberalismus betrachtende politische Urteil und die Oberflächlichkeit betrifft, mit der er die ihm zufällig erreichbaren englischen Bücher benutzt.

Für die Verfassungsgeschichte kommt hauptsächlich in Betracht May, *the constitutional history of England 1760—1860*, London 1871, 2 vols., daneben Glasson, *histoire du droit et des institutions politiques civiles et judiciaires de l'Angleterre*, Paris 1883, 6 vols., vol. V, und auch die socialen Verhältnisse berücksichtigend Boutmy, *le développement de la constitution et de la société politique en Angleterre*, Paris 1887, und Held, zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. Die Schäden der englischen Gerichtsverfassung bespricht Phillimore, *history of England during the reign of George the Third*, 1863, vol. I. Über einzelne Männer, die in dieser Zeit sich hervorgethan haben, geben Auskunft die Artikel der *National Biography*, soweit sie erschienen ist. Ausführlicheres bieten über Burke Macknight, *history of the life and times of Edmund Burke*, London 1858, 2 vols., Morley, *Edmund Burke, a historical study*, London 1867, und Robertson, *lectures on the Life, Writings and times of Edmund Burke*, London 1868, vom katholischen Standpunkt aus. Dazu sind zu vergleichen *The works of Edmund Burke*, London 1815, 8 vols. Fox behandelt Lord John Russell, *the life and times of Charles James Fox*, London 1859, 3 vols., und seine Jugendjahre Trevelyan, *the early history of Charles James Fox*, London 1880, sehr ausführlich und fesselnd. Viele Anekdoten enthält Jesse, *Memoirs of the Life and Reign of King George the Third*, London 1867, 3 vols., der vielfach auf den nicht immer zuverlässigen Wraxall zurückgeht. Auf Wraxall beruht vielfach auch Fitzgerald, *Charles Townshend, Wit and Statesman*, London 1866. Über Wilkes handelt am ausführlichsten Rae, *Wilkes Sheridan Fox*, London 1874. Die Briefe des Junius sind am besten mit allem einschlägigen Material in der Ausgabe von Wade, London 1873, zu finden, die die Ausgabe von Woodfall, London 1814, 3 vols., im ganzen genau wiedergibt. Das Buch von Brockhaus, *die Briefe des Junius*, Leipzig 1876, ist ziemlich unbedeutend. Ich erwähne noch den „*Calendar of Home Office Papers, 1760—1765, 1766—1769, 1770—1774*, London 1878, 1879, 1881, 3 vols.“, der

neu noch rein voraussetzungslos entstanden, doch den Anspruch erhob, alle staatlichen Verhältnisse rein nach der Theorie zu regeln. Dabei wurde von der einen Seite mit Vorliebe die englische Verfassung als nachahmenswertes Beispiel hingestellt, auf der andern Seite eben diese Verfassung, als nicht vernunftgemäß, verworfen. Höchst merkwürdig ist es nun, daß die wirklichen politischen Zustände Englands keineswegs dem Bilde entsprachen, das sich in Frankreich sowohl die Freunde als die Gegner Englands davon machten. Ja gerade in der Zeit, in der in Frankreich das absolute Königtum die heftigsten Angriffe erfuhr, gelang es in England dem Königtum, sich, freilich vorübergehend, eine einflußreiche Stellung zu verschaffen, was denn aber freilich auch in England zur Entstehung einer radikalen Schule führte.

In England bestand die Herrschaft der Aristokratie auch nach Walpoles Sturz in voller Kraft fort. Es waren im wesentlichen die großen Whigfamilien, die selbst und durch ihre Anhänger in Ober- und Unterhaus die Geschäfte des Landes führten. Noch immer vertraten die Whigs offiziell die Grundsätze der Revolution und schwärmten für die Freiheit, wie sie sie verstanden — sie hatten die Freiheit, zu regieren, wie sie wollten —, aber diese Grundsätze imponierten den vielen, die mehr auf Worte, als auf Thaten sehen. Freilich waren die großen Lords selbst zum Teil es müde geworden, sich an den politischen Geschäften zu beteiligen; sie überließen das jungen Männern von Talent, wenn auch von geringerer Herkunft, die als ihre Agenten im Unterhaus fungierten. Besonders kamen auf diese Weise junge Rechtsgelehrte in die Höhe und zu politischem Einfluß. Denn bei der außerordentlichen Kompliziertheit und Schwierigkeit der englischen Rechtsverhältnisse gehörte ein riesiger Fleiß — jedenfalls weit mehr, als die Aristokraten prästieren wollten und konnten, denn fleißig zu sein, hat nur zu oft als wenig vornehm gegolten — dazu, um in diesem doch so unentbehrlichen Fache etwas zu leisten.

manches wertvolle Aktenstück bringt, für unsere Zwecke indes weniger in Betracht kommt, und als äußerst wertvolle Quelle für die Parlamentsdebatten von 1768—1771 „Sir Henry Cavendish's Debates of the House of Commons, London 1841, 3 vols.“ die die Berichte bei Hansard bei weitem an Vollständigkeit übertreffen. Für die Sittengeschichte interessant ist Jesse, George Selwyn and his contemporaries, London 1882, 2 vols.

Auf diese Weise gelang es denn ab und zu einem homo novus, manchmal auch einem Nicht-Juristen, in die Kreise der Nobilität einzudringen und selbst ein neues Geschlecht zu begründen¹⁾. So kam auch William Pitt auf, der, aus einer Kaufmanns-Familie stammend, mit 27 Jahren (1735) durch die Herzogin von Marlborough ins Unterhaus gelangte. Durch Rednertalent hervorragend, wurde er bald eine Hauptstütze der Whigs im Unterhause. Geschickt bediente er sich des Einflusses der Aristokratie, um in die Höhe zu kommen, und die Aristokratie fand ihre Rechnung dabei, sich seiner zu bedienen. Denn die öffentliche Meinung veröhnte sich immer wieder mit der Herrschaft des Adels, wenn man sah, daß auch Plebejer zu den höchsten Stellungen emporkommen konnten. So hatten die Römer einem Marius und Cicero zugejauchzt, die sich durch eigene Kraft, wie es schien, ihren Weg gebahnt hatten. Solche besonders hervorleuchtende Fälle liefsen vergessen, wie selten sie waren.

Denn im allgemeinen war das Regieren durchaus das Privilegium der vornehmen Klassen. Die Anteilnahme an der Regierung aber, d. h. ein Amt oder eine Stelle im Unterhaus, wurde vor allem wegen der Vorteile, die damit verknüpft waren, erstrebt. Selbst die reichsten Magnaten konnten noch für sich etwas erhoffen, wenn sie in leitender Stellung waren, sei es, daß sie selbst hohe Orden erhielten, sei es, daß sie für ihre Anhänger und Freunde sorgen konnten²⁾. Alle diejenigen aber, die nicht von vornherein sehr reich waren, wollten Geld³⁾. Bei der fabelhaften Üppigkeit des Lebens in den vornehmen Kreisen, die für kostbare Einrichtungen, für Bauten, für Reisen, für Trinken und Spielen, für Geschenke an Maitressen außerordentliche Summen brauchten, gehörte ein sehr hohes Einkommen dazu, um mitzumachen. Nahm sich doch einer das Leben, wie seinerzeit der römische Apicius, weil er mit 7000 £ jährlich nicht glaubte anständig leben zu können. Da außerdem die Verderbnis der herrschenden

¹⁾ Die meisten Lord-Kanzler, Attorney-Generals, Chef Justices etc. waren von geringerem Herkommen. So Murray (Lord Mansfield), Yorke (Earl of Hardwicke), Pratt (Lord Camden).

²⁾ Lecky III. 68. So bekam Fox, Lord Holland, für den Tutor seines Sohnes eine Pension von 300 £ jährlich; der Herzog von Grafton desgl. von 500 £ für eine Bekanntschaft vom Rennen her u. dergl. (Trevelyan 103).

³⁾ Macknight I. 287.

Klasse, wie bei jeder in sich abgeschlossenen Aristokratie — man denke an Rom, Frankreich, Venedig —, sehr groß war, galten moralische Bedenken wenig oder gar nicht; im Gegenteil, man prahlte mit seiner Lasterhaftigkeit. So war denn jedes Mittel recht, um Geld zu bekommen. Zunächst waren die Gehälter der hohen Beamten für die damalige Zeit recht hoch, noch höher freilich waren die Nebeneinnahmen¹⁾, die man auf sinnreiche Art zu vermehren wußte. So bezog ein Secretary of the treasury jährlich 400 £ für Bindfaden; der erste Minister berechnete für Papier 1000 £ jährlich; ein anderer kleidete noch Jahre, nachdem er sein Amt niedergelegt hatte, seine Leute in grünes Tuch, das er für das Beziehen der Tische im Ministerium hatte kaufen lassen. Der ältere Fox, Lord Holland, erwarb als Paymaster General ein enormes Vermögen, da es üblich war, daß die Summen, die zur Bezahlung des Soldes der Truppen und der Rechnungen der Lieferanten in die Hände des Paymasters kamen, von ihm bis zur Abwicklung der Zahlungen auf Zins gelegt wurden, die Zinsen bildeten seine Einnahme; dabei dauerte es manchmal 14 Jahre, ehe die Zahlungen völlig geleistet waren²⁾. Ferner verlangte öfter, wer ein Amt zu vergeben hatte, von dem, dem er es gab, daß er an irgend eine dritte Person jährlich eine bestimmte Summe zahlen sollte. So sorgten Väter für ihre Kinder. Von der Tochter eines hohen Beamten erzählte man, sie bezöge Einkünfte von 16 verschiedenen Ämtern³⁾. Viele Ämter waren bloße Sinekuren; allein bei den Customs rechnete man 196 Stellen, die jährlich 42000 £ brachten, als unnütz⁴⁾. George Selwyn war „Clerk of the Irons in the Mint“; als solcher zeigte er sich einmal in der Woche auf der Münze und dinierte dort auf Staatskosten, sonst hatte er nichts mit der Münze zu thun⁵⁾. Der Auditor of the Exchequer, der niemals den Schatz zu sehen bekam, bezog 8000 £ jährlich. Viele Gouverneure der Kolonien bekamen ein hohes Gehalt, das sie in England verzehren durften. Die

1) Die Gesamteinnahme des Lord Privy Seal schätzte man auf 13000 £ jährlich (Walpole IV. 45).

2) Walpole III. 379; über Fox s. Trevelyan 26.

3) Der englische Ausdruck ist: she was said to have ridden 16 offices at one time. Fitzgerald 68.

4) Lecky V. 30.

5) Trevelyan 108.

jüngeren Söhne der Aristokratie bekamen einträgliche geistliche Stellen. Wer aber kein Amt bekommen konnte oder sein Amt aufgeben mußte, suchte wenigstens eine Pension, d. h. eine jährliche Zahlung aus der Staatskasse oder der königlichen Schatzkammer zu erhalten. Solche Pensionen wurden in großer Höhe gegeben: man berechnete ihre Höhe 1780 auf mehrere hunderttausend Pfund. Ein anderes Mittel, Geld zu bekommen, war für solche, die der Regierung nahe standen, daß sie zuerst heimlich zu sehr niedrigem Kurse an einer neuen Anleihe beteiligt wurden. Wurde dann die Anleihe öffentlich zu höherem Kurse aufgelegt, so steckte man die Differenz, manchmal 10%, in die Tasche¹⁾. Auch durch Lieferungen zu weit höheren Preisen, als wirklich gezahlt wurden, wurde verdient. Von Sir Lawrence Dundas sagte man, er habe während des Krieges 800 000 £ „gemacht“²⁾.

Wenn so die Teilnahme an der Regierung außerordentlich einträglich war, konnte es nicht wunder nehmen, daß der Kampf um die Macht heftig war³⁾. Seit die Whigs in unbeschränktem Besitz der Macht waren, nachdem der Prätendent 1745 geschlagen war, hatten sie von den Tories nichts mehr zu fürchten; so war es denn natürlich, daß unter ihnen selbst Zwistigkeiten ausbrachen und sich Parteien bildeten, an deren Spitze verschiedene große Whiglords standen. Daher durchkreuzten sich zahlreiche Intriguen bei jeder Vakanz; um die Besetzung der Stelle bewarben sich teils einzelne gewandte Intriganten, teils die Führer der verschiedenen Faktionen für ihre Anhänger. In diesem verworrenen Intriguenspiel kam Pitt allmählich hoch; auch ihm war jedes Mittel recht, um zur Macht zu gelangen. Was ihn aber von der Masse der übrigen Streber unterschied, war, daß er die Macht suchte, um dem Lande nützen zu können. Er traute sich zu, Englands Macht nach außen heben zu können. Und die günstige Gelegenheit, seine Fähigkeiten zu zeigen, fand er, als der Siebenjährige Krieg ausbrach. Er war ein Kriegsminister, wie es wenige gegeben hat, und verstand es, sowohl seine Kollegen im Ministerium wie das Unterhaus mit sich fortzureißen, wenn es galt, große Unternehmungen zu wagen. Im Innern freilich liefs er alles gehen,

¹⁾ Morley, Burke 61.

²⁾ Rockingham II. 83.

³⁾ Macknight I. 287.

wie es ging; der Herzog von Newcastle, der nominell Premierminister war, besetzte die Ämter nach seinem Gefallen.

Diese Lage fand Georg III. vor, als er 1760 seinem Großvater auf dem Thron folgte. Der erste hannoversche König, der im Lande geboren war, bezeichnete er sich gleich in seiner Antrittsproklamation als geborenen Briten. Seine Mutter, die Prinzessin von Wales, hatte ihn in den Grundsätzen Bolingbrokes, der ihrem Gemahl nahegestanden hatte¹⁾, erzogen, wie sie dieser in seiner Schrift „idea of a patriot king“ aufgestellt hatte. Danach sollte der König über den Parteien stehen und die fähigsten Männer aller Parteirichtungen zu Ministern machen. „George be king,“ hatte ihm seine Mutter oft zugerufen. So versuchte denn Georg III., sich von der Herrschaft der Whigaristokratie freizumachen. Georg hatte einen hohen Begriff von seiner Stellung als König und wollte sie wirklich ausfüllen, nicht nur eine Puppe in den Händen der Minister sein. Seine Vorgänger hatten diese Stellung sich gefallen lassen, weil ihnen das Interesse Hannovers wichtiger war, als das Englands; bei Georg III. war es umgekehrt. Er wollte gewiß aufrichtig das Beste seines Volkes, nur war er, ein Mann von engem Horizont, von kleinlichem, pedantischem Geist, nicht dazu befähigt, immer das Richtige zu treffen. Zunächst hatte er in seinem Bestreben Glück, denn auch im Lande war man der Meinung, die Aristokratie habe ein zu großes Übergewicht²⁾. Gerade damals wurde in einer Schrift des Lord Bath gefordert, der König solle sich von den Parteiverbindungen freimachen. Noch hatte der König einige Mittel, seinen Einfluß zur Geltung zu bringen, namentlich durch Gewährung von Pensionen und Besetzung mancher Stellen. So brachte denn Georg III. zunächst einen Mann seines persönlichen Vertrauens, Lord Bute, seinen Erzieher, als Staatssekretär ins Kabinett, nachdem er ihn erst, gleich nach seiner Thronbesteigung, zum Mitglied des Privy Council gemacht hatte³⁾. Bei den Mißshelligkeiten, die im Schoß des

¹⁾ Teil I. 146.

²⁾ Lecky III. 20.

³⁾ Es war auch bisher Sitte gewesen, daß die wichtigsten Personen des kronprinzlichen Haushalts nach der Thronbesteigung in den Geheimrat kamen, s. Donne, introduction 38, und Lecky III. 25. Was Brosch davon sagt, p. 345 ff., trägt den Stempel der Voreingenommenheit, mit der er überhaupt die Geschichte Georgs III. behandelt.

Kabinetts herrschten, wo die vornehmen Minister schon längst mit Pitts allerdings herausfordernd diktatorischer Art unzufrieden waren, war es dann leicht, Pitt zur Entlassung zu bewegen (5. Oktober 1761), indem man Verhandlungen mit Frankreich wegen eines Friedensschlusses begann und gegen seinen Willen Spanien, das sich feindlich zeigte, nicht den Krieg erklärte. Es waren übrigens nicht nur persönliche, sondern auch sachliche Gründe, die dazu drängten, dem Kriege ein Ende zu machen¹⁾. Mit Pitts Weggang war aber auch die Stellung des Herzogs von Newcastle unhaltbar geworden. Er hatte selbst den Ast abgesägt, der ihn hielt. So sehr er sich systematisch fortgesetzten Kränkungen zum Trotz an sein Amt klammerte, schließlic mußte er doch gehen (Mai 1762). Nun wurde der Earl of Bute erster Minister.

Das nach der Thronbesteigung Georgs III. 1761 neugewählte Unterhaus war, da die alten Schlachtrufe der Parteien nicht mehr recht zogen, hauptsächlich danach zusammengesetzt, wer den Wählern am meisten gezahlt hatte. Die so Gewählten wollten ihre Kosten wieder heraus haben und waren daher den Einflüsterungen des Hofes sehr zugänglich. Auch der König griff persönlich ein und gab Anweisung, wie zu stimmen sei²⁾. So gelang es denn, den Frieden mit Frankreich, der nicht unvorteilhaft war, aber vielleicht noch vorteilhafter hätte erlangt werden können, im Unterhaus zur Annahme zu bringen, obwohl im Lande der Krieg populär war. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dabei schamlose Bestechung geübt wurde. Walpole spricht von 25000 £, die es gekostet habe, die Annahme des Friedens im Unterhaus durchzusetzen³⁾. Zugleich wurden alle Anhänger der Whig-aristokratie bis in die untersten Stufen der Regierung schonungslos ihrer Stellen entsetzt. Der König und Bute schienen gesiegt zu haben.

Aber die öffentliche Meinung, wie sie sich in der Presse äußerte, war doch schon von Einfluß geworden. Von den Whigs

¹⁾ s. Lecky III. 34. Brosch schweigt davon.

²⁾ Rockingham I. 64.

³⁾ Memoirs I. 199. Es ist schwer, direkt nachzuweisen, daß Bestechung geübt ist, doch sind Anzeichen genug dafür vorhanden. So wünscht Grenville einmal „to be authorised, to talk to the members of the House upon their several claims and pretensions“. Grenville papers I. 483.

eifrig geschürt, wuchs die Entrüstung gegen Bute, der schon als Schotte unpopulär war und dazu eine Steuer auf Apfelwein beantragt hatte, die in den westlichen Grafschaften sehr unbeliebt war. Bute, persönlich nicht ehrgeizig, liebte die Ruhe und hatte keine Lust zu durchgreifenden Mafsregeln; daher verzichtete er, obwohl er des Unterhauses sicher war, auf seine Stellung (April 1763). Nun mußte der König sich doch wieder an eine Faktion der Whigs wenden, um überhaupt ein Ministerium zustande zu bringen. George Grenville, ein Bruder des Earl of Temple, wurde ihm als Ministerpräsident aufgedrungen. George Grenville war ein eifriger Vorkämpfer der Rechte des Parlaments, d. h. der Aristokratie¹⁾, und brachte das auch dem König gegenüber in schroffster und verletzendster Form zum Ausdruck. Er hielt dem König förmliche Vorlesungen über seine Pflichten, so dafs dieser einmal davon sagte: Ich wäre erstickt, wenn es noch länger gedauert hätte. Zunächst aber war er nicht imstande, den unbequemen Minister los zu werden.

Inzwischen aber hatte die gegen Bute gerichtete Bewegung nicht nachgelassen. Auch nach seinem Sturze vermutete man seinen geheimen Einfluß, da eine Änderung des Regierungssystems nicht eintrat. Namentlich aber erregte der, wie es schien, für England unvorteilhafte Friedensschluß Ärger im Publikum. Dieser Ärger machte sich in der Presse Luft; hier war ja die einzige Möglichkeit gegeben, auch die Ansichten der Menge zu vertreten, die im Parlament nicht zur Geltung kamen. Und Interesse für Politik war wenigstens in Londoner Bürgerkreisen weit verbreitet. Von den Journalen, die die herrschende Politik tadelten, fand besondere Verbreitung der „North Briton“ des John Wilkes. Wilkes war ein wohlhabender Mann; sein Vater hatte als Grofs-Destillateur ein bedeutendes Vermögen erworben, er selbst vermehrte es durch eine reiche Heirat²⁾. Von Ehrgeiz getrieben, hatte er erst in den Kreisen vornehmer Lebemänner sich durch besondere Liederlichkeit auszuzeichnen gesucht, später bemühte er sich um einen Parlamentssitz. Ein erstes Mal hatte er, trotzdem er 3—4000 £ daran wandte, kein Glück, dann aber gelang es ihm, 1761 ins Unterhaus zu kommen. Persönlicher Groll gegen Bute, aber auch eine gewisse Freiheitsliebe trieben ihn zur Opposition, die er

¹⁾ Donne, introd. 66.

²⁾ Rae 1 ff.

auch nach Butes Sturz fortsetzte. In Nummer 45 des North Briton, die am 23. April 1763 erschien, tadelte er heftig die Thronrede, mit der die Parlamentssession geschlossen war¹⁾. Er berief sich dabei auf den Grundsatz, daß die Thronrede nicht die Rede des Königs, sondern die der Minister sei, die man kritisieren dürfe. In dem Artikel kamen einzelne scharfe Ausdrücke vor, im ganzen aber war der Artikel nicht beleidigend. Trotzdem erregte der Aufsatz den Zorn Grenvilles, der 14 Tage vorher, am 8. April, Haupt der Regierung geworden war, in hohem Grade²⁾. Um ein Exempel zu statuieren, erließ er einen allgemeinen Verhaftsbefehl gegen Autor, Drucker und Herausgeber der Nr. 45³⁾. Daraufhin wurde denn Wilkes, dessen Manuskript beim Drucker gefunden worden war, am 30. April verhaftet. Damit aber hatten die Staatssekretäre Lords Halifax und Egremont, von denen der Verhaftsbefehl ausging, in zweifacher Weise ungesetzlich gehandelt. Denn einmal mußte, nach Ansicht bedeutender Juristen, jeder Verhaftsbefehl ausdrücklich den Namen des zu Verhaftenden enthalten, zweitens aber war Wilkes Mitglied des Unterhauses. Aus letzterem Grunde mußte Wilkes schon am 6. Mai wieder freigelassen werden, da der Gerichtshof der Common Pleas unter dem Oberrichter Pratt in Wilkes Verhaftung einen Privilegienbruch erblickte. In seiner Verteidigungsrede hatte Wilkes darauf hingewiesen, daß in seiner Person die mittleren und unteren Klassen des Volkes gefährdet seien, und hatte sich auf die Magna Charta berufen⁴⁾. Da man so Wilkes nicht hatte beikommen können,

¹⁾ S. in A complete collection of the genuine papers, letters etc. in the case of John Wilkes, Esqu. Berlin (sic! wohl fingierter Druckort) 1769, angeheftet Nr. XLV. Darin heißt es: „every friend of his country must lament that a prince of so many great and amiable qualities, whom England truly reveres, can be brought to give the sanction of his sacred name to the most odious measures“. Es ist von „gross blunders“ der Regierung, von „tools of corruption and despotism“ die Rede.

²⁾ Daß der König persönlich die Bestrafung von Wilkes gewollt hätte, wie Brosch will, dafür finde ich keinen Beweis. Wohl aber hatte Grenville dazu Anlaß.

³⁾ In dem „General warrant“ wird befohlen „to search for the author printers and publishers of a seditious and treasonable paper, entitled the North Briton Nr. 45 printed for G. Kearsby in Ludgate Street London and them or any of them having found, to apprehend and seize together with their papers and to bring in safe custody before me to be examined“ (s. bei Rae 35; genauer in der complete collection).

⁴⁾ Complete collection 30.

versuchte man, auf andere Weise an ihn heranzukommen und so der immer unbequemer werdenden Presse Zügel anzulegen. Bald nach der Wiedereröffnung des Parlaments, am 15. November 1763, wurde auf Antrag des Lord North vom Unterhause die Nr. 45 für eine unwahre, skandalöse und aufrührerische Schmähchrift erklärt, die Ausdrücke von unerhörter Unverschämtheit gegen Se. Majestät, schwere Beschuldigungen gegen beide Häuser des Parlaments enthalte und sichtlich dahin ziele, dem König die Liebe des Volkes zu entziehen und es zum Aufruhr gegen die Regierung Sr. Majestät zu bewegen¹⁾. Daraufhin wurde dann verfügt, Nr. 45 solle verbrannt werden. Wilkes selbst wurde verurteilt, am Pranger zu stehen; doch wurde er dabei vom Volk nicht verhöhnt, sondern gefeiert. Auch wurde erklärt, eine Verhaftung eines Mitgliedes des Hauses wegen eines „libel“ sei nicht als Privilegienbruch zu betrachten²⁾. So gab das Unterhaus seine eigenen Rechte preis, nur um nach dem Wunsche des Königs und der Minister und gewiß auch nach der Meinung der überwiegenden Mehrzahl der Gentlemen im Hause der Gemeinen der Demokratie in ihrem Führer entgegenzutreten. Man wollte aber Wilkes auch moralisch vernichten; und auch dazu gab es eine Handhabe. Wilkes hatte seinerzeit für einen Kreis jovialer Männer ein ziemlich obscön gehaltenes Werk, *essay on women*, verfasst, das er als Manuskript in nur 13 Exemplaren hatte drucken lassen. Die Anmerkungen in dem Buch waren scherzweise dem Bischof Warbuton zugeschrieben worden. Ein Exemplar des Werkchens war Wilkes abhanden gekommen. Lord Sandwich, ein früherer Kumpan von Wilkes, selber durch seinen ärgerlichen Lebenswandel berüchtigt, brachte das nun im Oberhaus auf Betrieb der Regierung vor. Denn der Bischof, ein Mitglied des Oberhauses, sei schwer dadurch beleidigt, dafs ihm

1) „that the paper entitled the North Briton is a false, scandalous and seditious libel, containing expressions of the most unexampled insolence and contumely towards his Majesty, the grossest aspersions upon both Houses of Parliament and the most audacious defiance of the authority of the whole Legislature and most manifestly tending to alienate the affections of the people from his Majesty, to withdraw them from their obedience to the laws of the realm and to excite them to traitorous insurrections against his Majesty's Government.“

2) Lecky III. 80; Rae 53.

solche Anmerkungen hätten zugeschrieben werden können¹⁾. Wirklich fand das Oberhaus in der „Veröffentlichung“ der Schrift einen Bruch seiner Privilegien; deshalb wurde Wilkes aus dem Unterhaus ausgestoßen (19. Januar 1764) und bald darauf von dem Gerichtshof der Kings Bench verurteilt (21. Februar). Doch entzog er sich der Vollstreckung der Strafe durch Flucht ins Ausland. So hatte sich das herrschende System siegreich gegenüber den von der Pressfreiheit, die man doch grundsätzlich zugestehen mußte, drohenden Gefahren behauptet. Indessen wurde bald darauf der öffentlichen Meinung wenigstens das Zugeständnis gemacht, daß General Warrants ungesetzlich seien. Freilich war inzwischen Grenville vom Schauplatz abgetreten. Grenville und der Herzog von Bedford behandelten nämlich den König immer schlechter, so daß der König alles daran setzte, die Minister zu stürzen. Er verhandelte schon 1763 mit Pitt, um ihn zur Bildung eines neuen Kabinetts zu bewegen, das mit Erfolg Grenvilles Partei hätte gegenüber treten können. Pitt aber wollte nicht. Weshalb nicht, ist nicht recht klar; vielleicht wollte er sich noch aufsparen, vielleicht fühlte er sich kränklich; wir sind darüber nur auf Vermutungen angewiesen. Der König mußte seine Minister zunächst noch behalten. Als dann aber, nach einer schweren Krankheit des Königs, einer 1765 zum erstenmal sich zeigenden Geistesstörung, Grenville in die Vorlage wegen einer im Wiederholungsfall einzusetzenden Regentschaft des Königs Mutter nicht aufnehmen wollte²⁾, war der König darüber so em-

¹⁾ Lord Sandwich erhielt dafür den Spitznamen *Jemmy Twitcher*, nach einem Gauner in *Gay's The Beggars Opera*, der seinen Genossen den Gerichten verrät, und von dem dieser sagt: *That Jemmy Twitcher should peach me, I own surprised me.*

²⁾ cf. *Mahon V. 145 ff.*; im Text der Bill hieß es, der König könne den Regenten aus der „royal family“ ernennen; bei der Beratung der Bill aber wurde von den Juristen erklärt, die Königin-Mutter gehöre nicht zur royal family, was der König als selbstverständlich angenommen hatte. Eine ausdrückliche Änderung aber des Gesetzentwurfes wollte Grenville nicht zugeben, entweder, weil er wirklich perfider Weise die Königin hatte ausschließen wollen und die Zustimmung des Königs zu dieser offen eingestandenen Absicht nicht erlangt hätte, oder weil er, was vielleicht noch mehr Grenvilles Charakter entsprechend war, nicht eingestehen wollte, daß er selbst beim Entwurf des Gesetzes einen technischen Fehler gemacht hatte. — Broschs Darstellung ist wieder im höchsten Grade gegen den König voreingenommen.

pört, daß er noch einmal mit Pitt verhandeln liefs. Als Pitt sich aber wiederum weigerte, mußte der König seine Minister abermals behalten. Bedford warf nun dem König geradezu seine Verätereie vor; er las ihm eine Denkschrift vor, worin er ihn anklagte, der König behandle seine Minister mit einem Mangel an Vertrauen, der in der konstitutionellen Monarchie unerträglich sei¹⁾. Das war aber denn doch zuviel; der König sah jetzt in der Herrschaft der alten Whigfamilien das kleinere Übel. Es wurden Verhandlungen mit dem Marquis of Rockingham, deren Führer, angeknüpft, die auch zum Ziele führten. Grenville wurde schroff entlassen (Juli 1765), und Rockingham bildete ein neues Ministerium, in das auch die Herzöge von Newcastle, Grafton und Devonshire eintraten. Freilich hatte man Pitt nicht gewinnen können, weil er Newcastle zu sehr haßte. Da der König selbst nur sehr ungern die Rückkehr der Whigs zur Macht gesehen hatte, intrigierte er gegen seine eigenen Minister, ja, er ermächtigte seine persönlichen Anhänger im Unterhause, gegen die Minister zu stimmen²⁾. Auch Grenville machte Opposition, so daß Rockingham sich nicht lange halten konnte. Nun endlich liefs Pitt sich bewegen, ein Ministerium zu bilden, an dessen Spitze nominell der Herzog von Grafton trat; Pitt selbst aber, zum Earl of Chatham erhoben, wurde Lord Privy Seal. Pitt hatte stets das Ziel verfolgt, die großen Parteikombinationen zu zertrümmern und die Regierung aus fähigen Männern zusammenzusetzen. Darin berührte er sich mit dem König; außerdem war er dem Thron gegenüber außerordentlich devot und daher dem König, der freilich seinen überwiegenden Einfluß fürchtete, nicht unangenehm. Pitt glaubte, nachdem sich gezeigt hatte, daß die Zeit der Herrschaft der großen Familien vorbei sei, seine Zeit gekommen. Aber einmal verminderte sich seine Popularität sehr dadurch, daß er als Peer ins Oberhaus trat — nicht verwunderlich für die, die die Eitelkeit und den Hang zu theatralischem Auftreten des sonst so großen Mannes kannten —, dann aber wurde er selbst bald von einer bösen Krankheit, Gicht und Kopfleiden, befallen, die ihn hinderte, sich irgendwie an den Geschäften zu beteiligen. Währenddes erlangten Charles Townshead und nach seinem Tode Lord North den Haupteinfluß, und als Chatham

¹⁾ Lecky III. 92.

²⁾ Walpole II. 180; May I. 32.

schliesslich resignierte, vermehrte sich unter der Leitung des Herzogs von Grafton der Einfluss von Lord North, bis er 1770 auch äusserlich an die Spitze der Regierung trat.

Alle diese Ministerwechsel der ersten zehn Jahre Georgs III. gingen vor sich, ohne dafs das Unterhaus irgendwelchen Einfluss darauf geübt hätte. Das Unterhaus unterstützte jedes Ministerium und widerrief Gesetze, die es früher gegeben hatte, sobald ein neuer Minister deren Aufhebung beantragte¹⁾. Nur gegen die Interessen der „landed gentry“ konnte auch das Ministerium nichts ausrichten. So wurde die Herabsetzung der Grundsteuer (land-tax)²⁾ von vier auf drei Schilling gegen die Regierung beschlossen. Die Folge war, dafs man, um den Ausfall in den Staatseinnahmen, der dadurch entstand, zum Teil zu decken, wieder Taxen in Amerika einführen muste³⁾. Ebenso wurde die Regierung bei der „nullum-tempus-Bill“ geschlagen, nach der die Rechte der Krone auf frühere Krongüter nicht wieder aufleben konnten, wenn sie 60 Jahre geruht hatten. Das war ein Zeichen, wie mächtig in England doch die Aristokratie war; in Schweden hatte eben um das Recht der Wiedereinziehung früherer Krongüter, die in die Hände des Adels gekommen waren, der Kampf zwischen Adel und Königtum sich gedreht. Nachdem Karl XI. in der rücksichtslosesten Weise die Rechte der Krone zur Geltung gebracht hatte durch die sogenannte Reduktion, war zur Zeit der „Freiheit“, als der Adel regierte, wieder die billige Verpachtung der Krongüter üblich geworden.

Dafs bei allem Wechsel der leitenden Staatsmänner die Geschäfte regelmässig weiter geführt wurden, dafür sorgten die „Clerks“ der verschiedenen Ministerien. Und weiter verstand man unter Regieren in England nichts. Denn während der Herrschaft des Adels geschah in England nichts für die Verbesserung des Loses der unteren Klassen. Die oberen Klassen dagegen waren von allem gesetzlichen Zwang befreit; für sie gab es weder Polizei noch Strafgesetz. So bestrafte das Gesetz Tötung im Zweikampf als Mord; trotzdem waren die Duelle häufig und öffentlich bekannt, ohne dafs die Thäter bestraft wurden. Gegen die unteren Klassen dagegen wurden die Gesetze mit

¹⁾ Walpole II. 308.

²⁾ s. Teil I. 124.

³⁾ Das behauptet wenigstens Walpole II. 423.

schonungsloser Härte gehandhabt. Es gab 160 Delikte, auf denen Todesstrafe stand¹⁾, und ihre Zahl wurde noch immer vermehrt. Das englische Strafgesetz galt für das schlechteste in Europa, und Montesquieu und Beccaria waren hier ohne Einfluß²⁾. Aber das System, durch Schrecken zu wirken — auch die Gefängnisse waren in elendestem Zustand —, bewährte sich gar nicht, die Zahl der Verbrechen stieg immer mehr. Die öffentliche Sicherheit war sehr gering; zu keiner Zeit gab es so viele Strafsenräuber als damals; sogar in Hyde Park und Piccadilly kamen Raubanfälle vor. Dabei genoß der Strafsenräuber noch eines gewissen Ansehens³⁾. In London konnte es vorkommen, daß ein gewisser Green von seinen Feinden neun Stunden lang belagert wurde; er verteidigte sich mit der Büchse und erschofs eine Anzahl der Belagerer, bis endlich die Polizei sich sehen liefs⁴⁾. Denn der immer mehr um sich greifenden Verrohung der Massen gegenüber war das Strafgesetz und die schlecht organisierte und bezahlte Polizei machtlos⁵⁾. Bei Aufläufen war London in den Händen des Pöbels, so in der Zeit der Wahl von Wilkes und bei den Gordon riots, deren klassische Beschreibung in Dickens Barnaby Rudge durchaus der Wahrheit entspricht. Wie sollte auch die Masse Achtung vor dem Gesetz haben, das nur gegen sie, niemals für sie war. Denn selbst die persönliche Freiheit der niederen Stände wurde nicht geachtet. Um Matrosen für den Seedienst zu bekommen, die schlecht bezahlt und roh behandelt wurden, gingen Abteilungen (press-gangs) umher, die alle einigermassen seetüchtigen Leute, die sich fangen liefsen, für die Marine mit Gewalt fortschleppten⁶⁾. Vom Gesetz war ferner vorgeschrieben, daß Vagabunden (vagrants)— und Vagabunden waren alle, die keinen festen Wohnsitz in der Grafschaft hatten, also auch Arbeiter, die Arbeit suchten — ausgepeitscht (whipped) werden oder sieben Tage Gefängnis haben sollten. Dabei wurde für die Erziehung des Volkes nichts gethan.

1) capital offences, Lecky III. 246.

2) Lecky III. 414; Beispiele der Absurdität der englischen Gesetze giebt Phillimore 38 ff.

3) Man sehe die Romane der Zeit.

4) Walpole III. 220.

5) s. Lecky III. 134. 137. Trevelyan 193. Lee I. 8. Walpole II. 121.

6) May II. 271. Im Unterhaus behauptete Beckford, die Hälfte der Flottenmannschaft sei geprefst. Cavendish I. 21.

Die Massen hatten kein geistiges Interesse und kannten kein höheres Ziel, als in täglicher Mühe und Arbeit ihren Unterhalt zu fristen. Nur so erklärt sich, daß der Methodismus sich so schnell verbreiten konnte. John Wesley kannte die Lage der Armen, „und ihn jammerte des Volkes“. So bot er ihm wenigstens den Trost, den die verknöcherte Staatskirche nicht mehr zu gewähren vermochte, daß es noch höhere als die irdischen Ziele gäbe, und daß doch einmal eine Erlösung aus diesem Jammerthal bevorstehe. Alle diese Zustände kümmerten die regierenden Klassen nicht¹⁾, blieb doch die „Freiheit“ gewahrt. Dabei täuschte die damals einen mächtigen Aufschwung nehmende Industrie darüber, wie schlecht eigentlich England regiert wurde²⁾. Dieser Aufschwung der Industrie wurde eben dadurch herbeigeführt, daß die kleinen Bauern damals von den adligen Grundherren rücksichtslos ausgekauft wurden, und die früheren Gemeindeländereien durch Parlamentsakten ihnen zugesprochen wurden, so daß ganze Dörfer verschwanden³⁾; der von seinem Grundbesitz vertriebene Bauer aber bot sich nun der Industrie an, und gerade damals nahm diese infolge der großen Erfindungen einen mächtigen Aufschwung⁴⁾. Man kann sagen, daß, während in Frankreich zu viel regiert wurde, in England das zu wenig geschah. In Frankreich aber wurde der dort viel zahlreichere gebildete Bürgerstand von der Regierung geniert und erhob deshalb laute Klagen, während er sich in England bei dem „laissez faire, laissez passer“ ganz wohl befand. Die niederen Klassen aber fanden weder in den gesetzgebenden Körperschaften noch in der Presse oder Litteratur eine Vertretung ihrer Interessen. So ist es gekommen, daß das England des 18. Jahrhunderts als Musterstaat, das Frankreich des ancien régime dagegen

¹⁾ Ab und zu wurde wohl darauf hingewiesen. So sagte George Grenville am 8. November 1768: *distress among the common people, luxury among the rich. Is not the reproach between the lower and the higher ranks of society mutual?* Cavendish I. 42; aber das war doch nur selten; im allgemeinen war es beliebt, die zunehmende Verrohung des „mob“ zu beklagen und ihm alles Mögliche vorzuwerfen.

²⁾ *the crowd sunk in misery, oppressed by cruel and barbarous laws, victims of any curse that it is in the power of gross misrule to inflict.* Morley, Burke p. 86.

³⁾ s. Grays berühmte Ode an ein deserted village.

⁴⁾ s. Boutmy und Held.

als Despotie galt, und dafs das „laissez faire, laissez aller“ noch heute vielfach als höchstes Ziel der Staatsweisheit erscheint.

Im Jahre 1768 wurde ein neues Unterhaus gewählt. Bei den Wahlen spielte das Geld eine vielleicht noch gröfsere Rolle als 1761, da jetzt auch die in Ostindien reich gewordenen Kaufleute und Beamte der ostindischen Compagnie sich um Parlamentssitze bewarben und dabei keine Ausgaben scheuten. Aber auch für manche Magnaten war es ein besonderer Sport, ihren Kandidaten ins Unterhaus zu bringen. So stritten sich in Yorkshire der Herzog von Portland und Sir James Lowther um die Stimmen der „freeholders“, wobei jeder von ihnen 40 000 £ ausgegeben haben soll¹⁾. In Northampton war der Kampf zwischen dem Earl of Halifax und dem Earl of Spencer einerseits und dem Sir George Osborne, Sir George Rodney und dem Hon. Thomas Howe andererseits entbrannt. Es gab hier 930 Wähler, aber es wurden bei der Wahl 288 Stimmen mehr abgegeben, als Wähler waren. Die Wähler, Weber, Arbeiter, Schuhmacher u. dergl., wurden auf den verschiedenen Herrensitzen glänzend bewirtet, die feinsten Weine setzte man ihnen vor und die kostbarsten Speisen trug man auf, um Stimmen zu fangen. Die Wahl kostete dem Earl of Spencer 70—100 000 £, seinen Gegnern 150 000 £²⁾.

So war denn die Zusammensetzung des neuen Unterhauses ganz ähnlich wie früher. Sir George Savile hatte recht, wenn er ihm ins Gesicht sagte, ein großes ererbtes Besitztum, eine Pension, die nicht als Belohnung für Verdienste gegeben sei, und Unterstützung von seiten der Regierung seien gröfsere Empfehlungen für einen Sitz in der Versammlung, als Ehrenhaftigkeit und Klugheit³⁾. In dem Unterhause von 1768 safsen, soweit sich feststellen läfst, 101 Söhne von Lords und irische Peers, 61 Baronets, 19 Mitglieder des Privy Council, 42 Baronetsfamilienangehörige, 64 gehörten der landed gentry an, 105 waren auferdem schon 1755 im Parlament gewesen, 4 waren Knights, 6 hatten den Bathorden⁴⁾. Seiner Zusammensetzung und Ent-

1) Walpole III. 198.

2) Grego history of parliamentary elections chapter 9; Walpole a. a. O.

3) Cavendish, debates I. 437.

4) Über 97 Mitglieder liefs sich nichts feststellen. Dazu kommen die 45 schottischen Abgeordneten. Obige Zusammenstellung ist gemacht nach den

Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

stehung nach war dieses Unterhaus der Regierung durchaus gefügig, da die Mitglieder nichts mehr fürchteten als eine vorzeitige Auflösung, bei der, wie Walpole boshaft sagt, neue Kosten entstanden wären, ehe die alten gedeckt waren¹⁾. Außerdem hatten 1770 192 Mitglieder Stellen von der Regierung; viele andere waren anderweitig von ihr abhängig.

Bei den Wahlen von 1768 war auch John Wilkes, der kurz vorher aus Frankreich zurückgekehrt war, von den Freeholders der County of Middlesex, einer der wenigen unabhängigen Wählerschaften des Landes, ins Parlament gewählt worden. Da er noch wegen seiner Flucht²⁾ als außerhalb des Gesetzes stehend (outlawry) betrachtet wurde, stellte er sich dem Gericht und kehrte sogar, als er auf dem Wege ins Gefängnis von der Menge befreit worden war, dahin zurück. Die Achtserklärung wurde übrigens wegen eines Formfehlers für ungültig erklärt, dafür aber der frühere Prozeß gegen ihn aufgenommen. Bald darauf konnte bei einer neuen Ansammlung der Menge vor seinem Gefängnis am 10. Mai 1768 diese nur mit Gewalt vertrieben werden. Die Soldaten feuerten und verwundeten mehrere Leute, ein Mann wurde getötet. Darüber entstand große Aufregung; der kommandierende Offizier, Ponton, und der Soldat, der den Schuß gethan hatte, wurden wegen Mordes angeklagt, der König aber ließ den Soldaten danken, die unter so schwierigen Umständen ihre Pflicht gethan hatten. Dieser Dank bot denn freilich wieder den Agitatoren willkommenen Stoff, die Regierung anzugreifen³⁾. Wilkes veröffentlichte bald darauf

Listen der Mitglieder des Unterhauses in „The new present state of Great Britain, London 1770“, und den Nachrichten, die sich in den Werken des John Burke finden: a general and heraldic dictionary of the Peerages extinct dormant and in abeyance, London 1831; — a genealogical and heraldic dictionary of the Peerage and Baronetage of the British Empire, 4 th. ed., London 1832; — a genealogical and heraldic dictionary of the Landed Gentry of Great Britain and Ireland, London 1849; vgl. dazu auch Chamberlayne, Magnae Britanniae Notitia or the Present State of Great Britain, London 1755.

¹⁾ memoirs III. 276.

²⁾ s. o. 60.

³⁾ Es heißt in dem königlichen Schreiben: „if any disagreeable circumstances should happen in the execution of their duty, they should have every protection, that the law can authorise and their officers can give.“ Brosch hat den Eindruck, „die Soldaten seien so hoch gepriesen worden, als hätten sie eine Heldenthat verrichtet“. So faßt allerdings Junius die Sache auf, und so freilich würde auch

die Instruktion, die der Staatssekretär Lord Weymouth an Ponton erlassen hatte, mit einem offenen Brief an Lord Weymouth, worin er diesem den Vorwurf machte, „er habe das schreckliche Blutbad in St. Georgs Fields absichtlich herbeigeführt und dies höllische Projekt schon lange gehegt“. Daraufhin wurde, nachdem im November 1768 das Parlament neu zusammengetreten war, im Februar 1769 von dem Attorney-General beantragt, Wilkes wegen dieser aufrührerischen Schmähchrift zu tadeln. Der Antrag wurde auch angenommen. Am folgenden Tage wurde dann der neue Antrag gestellt, Wilkes aus dem Hause auszustoßen, weil er die unverschämte, skandalöse und aufrührerische Schmähchrift gegen Lord Weymouth geschrieben habe, und weil er von dem Gerichtshof der Kings Bench wegen aufrührerischer und obscöner Schriften zu 22 Monaten Gefängnis verurteilt sei. In der heftigen Debatte, die sich über diesen Beschluss erhob, wurden von seiten der Opposition, die unter Edmund Burkes Führung teils wirklich freiere Ansichten hatte, teils den Ministern unbequem werden wollte, verschiedene Gründe dagegen ins Feld geführt. Man sagte, es sei ein gefährliches Präcedenz, ein Mitglied auszustoßen, weil es der Majorität nicht gefalle. Man müsse gerade, weil die Macht des Hauses unbegrenzt sei, vorsichtig in ihrer Ausübung sein¹⁾. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Wähler des Wilkes ein unzweifelhaftes Recht darauf hätten, daß ihr Vertreter im Parlament anwesend sei, und daß nur die Wähler darüber zu entscheiden hätten, ob eine Person geeignet oder nicht geeignet sei, im Parlament zu sitzen²⁾. Burke warnte davor, das Parlament in Gegensatz zum Volke zu bringen³⁾. Die Majorität aber, 219 gegen 137, von der Regierung beeinflusst und entschlossen, dem gleichmachenden Geist entgegenzutreten, beschloß die Ausschließung von Wilkes⁴⁾. Daraufhin entstand in London große Aufregung. Am 16. Februar

heute der Leitartikelschreiber mancher Zeitung im ähnlichen Fall die Sache aufzufassen. Beispiele genug giebt es dafür.

¹⁾ Lord John Cavendish in Cavendish, debates I. 156.

²⁾ by the fundamental principles of this constitution the right of judging upon the general propriety or unfitness of their representatives is entrusted with the electors. George Grenville bei Cavendish I. 167.

³⁾ a. a. O. 182.

⁴⁾ So sagte Thomas Pitt, if that levelling spirit was not opposed, it would end in anarchy a. a. O. 147.

wurde Wilkes ohne Widerspruch mit etwa 2000 Stimmen wiedergewählt, aber gleich darauf abermals aus dem Unterhaus ausgestoßen. Es wiederholte sich das frühere Schauspiel. Am 16. März wählten die Freeholders von Middlesex Wilkes zum drittenmal, und wieder wurde diese Wahl für nichtig erklärt. Nun aber stellte die Regierung für die Neuwahl einen eigenen Kandidaten auf, Colonel Luttrell, der es denn auch mit Hilfe grober Bestechung auf 296 Stimmen brachte, Wilkes dagegen erhielt 1143, also die Majorität. Jetzt wurde im Unterhaus der Antrag eingebracht, die auf Wilkes gefallenen Stimmen für nichtig zu erklären, da sie auf einen vom Unterhaus für unfähig, in ihm zu sitzen, erklärten Mann gefallen seien; dann aber sei Luttrell Mitglied des Hauses für Middlesex. Nach einer langen außerordentlich heftigen Debatte wurde dieser Antrag angenommen (15. April). Im Lande, namentlich in London, war die Aufregung über diesen offenbaren Gewaltakt des Hauses sehr groß. Es hatte sich eben zu deutlich gezeigt, wie wenig das Unterhaus eine Vertretung der öffentlichen Meinung war. Schon am 21. Februar hatten sich Mitglieder der Opposition in der London tavern getroffen. Man hatte einen ansehnlichen Fond zusammengebracht, um Wilkes zu unterstützen. Daraus entstand der Verein der Beschützer der Bill of Right, der erste politische Verein Englands in modernem Sinne¹⁾. Die Wähler von Middlesex remonstrierten. Bald schlossen sich auch die Korporationen der City, in der sogenannten Livery vereinigt, der Bewegung an. Eine Petition an den König wurde beraten, in der um Auflösung des Unterhauses gebeten werden sollte. Die Gegner der Petition wurden kaum angehört, die Petition wurde mit Jubel angenommen²⁾ und dem König überreicht. Der Londoner Pöbel war auf Seite der Petenten, und verhöhnte die Überbringer einer loyalen Adresse auf alle Weise³⁾. Auch die Briefe des Junius, die immer heftiger wurden, schürten seit Januar 1769 die Aufregung. Als Januar 1770 das Parlament wieder eröffnet wurde, erhob Chatham im Oberhaus seine Stimme für Wilkes und gegen Luttrell, der nicht als der

1) Walpole III. 339.

2) Burkes Bericht bei Rockingham II. 97.

3) Walpole III. 350.

wahre Repräsentant des Volkes zu betrachten sei¹⁾. Wir werden uns noch mit den politischen Ideen, die er bei dieser Gelegenheit äußerte, zu beschäftigen haben. Bald darauf, im Februar 1770, weigerte sich Sheriff Townsend von London, die Steuern zu zahlen, da das Haus die Land-tax für die County of Middlesex nicht bewilligen könne; denn diese sei nicht repräsentiert. Townsend wurde aber, als er den Collector, der die Steuern mit Gewalt erhoben hatte, deshalb verklagte, von der Jury abgewiesen, da Lord Mansfield den Geschworenen gesagt hatte, sie hätten die Frage zu entscheiden, ob es eine legislative Gewalt im Lande gäbe oder nicht²⁾. Am 14. März überreichten dann die Vertreter der City of London, nach einem alten ihnen zustehenden Recht, dem König persönlich eine Adresse. Eine ungeheure Volksmenge begleitete die Wagen der Überbringer bis zum Palast des Königs. In der Adresse wurde der König selbst indirekt angegriffen, „ein geheimer und übelwollender Einfluß habe alles Gute gehindert“. Man schloß mit den Worten: „das Unterhaus repräsentiert das Volk nicht mehr“. Der König wies die Petition scharf zurück, bezeichnete sie als respektlos und versicherte, er werde es seine Sorge sein lassen, seine konstitutionelle Pflicht zu thun³⁾. Freilich fand die Antwort des Königs heftigen Tadel, da sie das Petitionsrecht bedrohe⁴⁾. Dafür sprach dann das Unterhaus wieder einen Tadel gegen die Petition aus, ohne daß es indes wagte, ihm weitere Folge zu geben. Bald darauf (April) wurde Wilkes aus dem Gefängnis entlassen. London wurde zur Feier des Tages illuminiert; die nicht erleuchteten Häuser wurden von der Menge demoliert. So wagten es die City-Männer, der Volksgunst sicher,

1) Rae 87 cf. den Auszug aus der Rede Chathams bei Lecky III. 148 und den Auszug aus diesem Auszug bei Brosch 427.

2) Cavendish, debates I. 442 ff.

3) Der König sagte: „I have been careful . . . to execute faithfully the trust reposed in me, as to avoid even the appearance of invading any of these powers which the constitution has placed in other hands“. Cavendish I. 518.

4) So Junius und nach ihm Brosch, der dagegen für die sowohl von Zeitgenossen (Walpole, correspondence V. 229) und späteren (Lecky) als frech und respektlos bezeichnete Adresse der City kein Wort des Tadels hat. Auch erzählte man, der König habe sich, als er seine Antwort gegeben habe, zu seinen Hofleuten gewendet und gelacht. Nero fiddled, while Rome was burning, fügte der Public Advertiser, der die unwahre Geschichte brachte, hinzu (Walpole IV. 99).

noch einmal, am 23. Mai, dem König mit der Bitte um Auflösung des Unterhauses zu nahen. Diesmal wendete sich, nachdem der König seine ablehnende Antwort gegeben hatte, der Lord Mayor Beckford gegen alle Etikette noch einmal an den König selbst¹⁾, um ihm, in übrigens nicht unehrerbietiger Weise, seine Meinung zu sagen.

Nach Schluß der Parlamentssession suchte die Opposition die Aufregung im Lande zu schüren und hatte auch einige Erfolge damit. Viele Grafschaften petitionierten an den König²⁾ und baten um Auflösung des Parlaments. Versammlungen wurden abgehalten, und es schien, als ob die Unzufriedenheit mit der Regierung so groß sei, daß ein Ausbruch unmittelbar bevorstand. Wenigstens hatte Lord Camden, der im Anfang des Jahres seine Stellung im Ministerium aufgegeben hatte, diese Befürchtung ausgesprochen³⁾. Auch Männer, wie Walpole und Hume, fürchteten eine Revolution⁴⁾, und Junius hatte schon früher den König an das Beispiel der Stuarts erinnert. Aber sehr bald war die Aufregung wieder verschwunden, ohne daß die Regierung irgendwelches Entgegenkommen gezeigt hätte.

Warum kam es nicht zur Revolution?

Grund genug zur Unzufriedenheit war vorhanden; eine Abänderung der Verfassung, namentlich der Wahlart und Zusammensetzung des Unterhauses, wurde schon damals von manchen Seiten gefordert. Aber erst 1832, also 60 Jahre später, wurde die erste Reformbill durchgesetzt. Woher das? Zunächst wohl, weil die

¹⁾ Was er wirklich gesagt hat, steht nicht fest. Jedenfalls hat er sich durchaus in den Grenzen der Ehrerbietung gehalten. Die ihm gleich nachher zugeschriebenen Worte, nicht eine große demokratische Rede, wie Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, vierte Auflage, III. 365, angiebt, lauteten: permit me Sire, to observe that whoever has already dared or shall hereafter endeavour by false insinuations or suggestions to alienate your Majesty's affections from your loyal subjects in general and from the City of London in particular is an enemy to your Majesty's person and family, a violator of the public peace and a betrayer of our happy constitution as it was established at the glorious Revolution. cf. Rae 87 ff.

²⁾ 17 von 40, nicht mehr als die Hälfte, wie Brosch sagt.

³⁾ that the people in despair may become their own avengers and take the redress of grievances into their own hands (Lecky III. 159).

⁴⁾ Trevelyan 266.

Bewegung wohl nicht wirklich in die Tiefe ging¹⁾. Der Londoner Pöbel machte aus Hafs gegen die Reichen und aus Lust am Radau mit, ohne irgendwelche politischen Ziele zu haben. Noch weniger war politische Bildung auf dem Lande in den unteren Klassen verbreitet. Aber auch die gebildeten Klassen der Hauptstadt waren durchaus nicht geneigt, es zum äußersten kommen zu lassen²⁾. Und der parlamentarischen Opposition kam es zum Teil weniger auf Prinzipien an, als darauf, eine Stelle zu erlangen. Das zeigt der Abfall von Männern wie Wedderburn, der als ein Hauptführer der Opposition gefeiert worden war, aber sofort zur Partei des Ministeriums überging, als ihm die Stelle als Solicitor-General angeboten wurde. Dann aber war die Opposition nicht einig, die Partei des Marquis von Rockingham, von Burke geleitet und inspiriert, wich doch in manchen Dingen von den Ansichten Chathams ab. Auch die Londoner Demokraten waren verschiedener Meinung. Ein heftiger Streit zwischen Wilkes und Horne Tooke führte zu einer Absonderung der Anhänger des letzteren, in der die Anfänge der radikalen Partei zu sehen sind. Dieser in sich gespaltenen und nur zum geringsten Teil prinzipiellen Opposition stand nun die Regierung, namentlich der König, entschlossen gegenüber. Der Mehrheit in den Parlamenten war sie sicher, der König brauchte seinen persönlichen Einfluß ungescheut und war der Meinung, jedes Nachgeben sei vom Übel. Als man das erste Mal die Auflösung des Unterhauses verlangte, legte er die Hand an sein Schwert und sagte, lieber wolle er dazu seine Zuflucht nehmen, als in die Auflösung willigen³⁾.

So kam es, daß das Ministerium des Lord North, der im Jahre 1770 die Leitung des Schatzamtes übernahm — die Bezeichnung als Premierminister lehnte er stets als unkonstitutionell ab —, sich zwölf Jahre lang gehalten hat und die Geschäfte durchaus im Sinne des Königs leitete. Die Macht der Whig-

1) Während Brosch es für „außer Zweifel“ stehend hält, daß die Mißtrauensadressen die Stimmung der Mehrheit des Volkes wiedergeben, sagt Lecky vorsichtiger, the preponderance of opinion against the government appeared enormous.

2) Wie Schlosser es in seiner derben Art ausdrückt, „daß die Kaufleute, Krämer und Juristen, die dergleichen Dinge veranstalten, für ihre Komforts, wie sie das nennen, viel zu besorgt sind, um es je zum äußersten kommen zu lassen“.

3) Trevelyan 265.

aristokratie war gebrochen und die sonstige Opposition in England völlig macht- und einflußlos. Nur in den amerikanischen Kolonien wurde der Widerstand gegen das herrschende System immer heftiger und führte zu deren völliger Loslösung.

Bevor wir aber diese für die Verfassungsgeschichte so folgenreichen Kämpfe betrachten, müssen wir einen Blick auf die politischen Theorien werfen, die damals in England vertreten wurden.

V. KAPITEL.

Kanonisation der englischen Verfassung.

Es ist an anderer Stelle gezeigt worden, wie die englischen Zustände und die daraus hervorgehenden Theorien auf Montesquieus Lehren eingewirkt haben. Diese Lehren aber haben ihrerseits auf England zurückgewirkt. Einmal wurde sein Buch in England viel gelesen, sowohl im Urtext, erschien doch schon 1750 in Edinburgh eine französische Ausgabe des *Esprit des lois*, als in Übersetzungen. Dann aber fanden seine Ansichten Eingang in Bücher, die ebenfalls weite Verbreitung gewannen, namentlich in die des Juristen Blackstone.

William Blackstone, 1723 geboren, ergriff die Laufbahn des Juristen und trat 1746 als Advokat auf. Die Verworrenheit des englischen Rechts war damals außerordentlich groß, niemals war eine Kodifikation eingetreten, eine ungeheure Masse von Parlamentsbeschlüssen (*statute law*), die sich zum Teil untereinander widersprachen, und das Gewohnheitsrecht (*common law*), auf Gerichtsentscheidungen beruhend, bildeten das englische Recht. In dies Chaos einige Ordnung zu bringen, war der Plan, den Blackstone 1753 faßte. Er fand Gelegenheit, in den Vorträgen über englisches Recht, die er seit 1758 in Oxford als Professor hielt, seine Begabung für klare Darstellung zu beweisen. Seine Vorträge fanden bald handschriftlich Verbreitung, so daß sich Blackstone entschloß, sie auch im Druck herauszugeben. Der erste Band seiner *Commentaries on the laws of England* erschien

1765 und hatte so großen Erfolg, daß schon 1771 die vierte Ausgabe herauskam. Für die Geschichte der politischen Ideen ist hauptsächlich der erste Band, der die Rechte der Personen behandelt, von Interesse.

Blackstone geht aus von dem Recht, das jedem Individuum von der Natur gegeben ist¹⁾. Die Gesellschaft hat nur den Zweck, es im Genuß dieser Rechte zu schützen, und politische Freiheit ist die natürliche Freiheit, aber soweit durch Gesetze eingeschränkt, als für die allgemeine Wohlfahrt nötig ist. Diese Gedanken finden sich ähnlich schon bei Locke und Sidney²⁾. In England ist nun die politische Freiheit beinahe vollkommen, da die englischen Gesetze besonders geeignet sind, sie zu bewahren³⁾. Schon die Magna charta hat implicite alle Freiheiten gewährt, die späteren Gesetze sind nur weitere Ausführungen derselben⁴⁾. Daher sind den Engländern die Rechte und Freiheiten, die in den meisten Ländern abhanden gekommen sind, geblieben. Namentlich beschützen die englischen Gesetze die persönliche Sicherheit, Freiheit und das Eigentum⁵⁾. Die Freiheit wird namentlich durch die Habeas-corpus-Acte geschützt, die willkürliche Verhaftungen, wie sie in Frankreich vorkommen, unmöglich macht. Das Eigentum wird dadurch gesichert, daß das Individuum zur Aufgabe eines Teils seines Eigentums — wenn es Steuern zahlt — nur mit seiner Zustimmung oder der seines Repräsentanten gezwungen werden kann⁶⁾. Man beachte dies „oder“. Darin ist der Sprung von der demokratischen zur parlamentarischen Verfassung, die große Fiktion des Parlamentarismus enthalten. Die Fiktion geht aber noch weiter, denn der Repräsentant des einzelnen kann ja überstimmt werden, und doch wird angenommen, daß er auch in diesem Fall seine Zustimmung gegeben habe.

¹⁾ Commentaries, edition v. 1771, vol. I. p. 124 ff.

²⁾ Locke §. 87. Sidney I. §. 10.

³⁾ idea and practice of this political liberty falls little short of perfection p. 127; laws of England are peculiarly adapted to the preservation of this inestimable blessing.

⁴⁾ for the most part declaratory of the principal grounds of the fundamental laws of England a. a. O. cf. dazu Sidney III. 17.

⁵⁾ Zur security rechnet Blackstone: 1) life, 2) limbs, 3) security from insults, 4) health, 5) reputation.

⁶⁾ no subject can be constrained to pay any aids or taxes . . . but such are imposed by his own consent or that of his representatives in parliament p. 140.

Zum Schutz der politischen Freiheit nun ist es notwendig, daß die gesetzgebende und die ausführende Gewalt getrennt sind, sonst giebt es keine politische Freiheit, man hat die Tyrannei¹⁾. Damit lenkt Blackstone in die Wege Bolingbrokes und Montesquieus ein. In England giebt es zwei — also nicht drei, wie bei Montesquieu — Gewalten, die des Parlaments und die des Königs. Das Parlament hat die gesetzgebende und damit — wie schon Locke gelehrt hatte — die höchste Gewalt²⁾.

Das Parlament besteht aus König, Lords und Commons. Denn die Exekutive muß notwendig Teil an der Legislative haben, die sonst zu sehr ihre Macht erweitern würde. Indes besteht der Anteil der Krone an der Gesetzgebung im wesentlichen nur in der Befugnis, Gesetze zu verwerfen³⁾. Der König kann nichts Schlechtes thun, sondern nur Schlechtes verhüten. Andererseits kann die gesetzgebende Gewalt die Rechte der Krone nicht verkürzen, da diese selbst Anteil an ihr hat. Darin eben besteht der eigentliche Vorzug der englischen Regierungsform, daß alle ihre Teile sich gegenseitig hindern. Der Adel hindert innerhalb der gesetzgebenden Gewalt das Volk und das Volk den Adel, der König sie beide⁴⁾. Alles das ist fast wörtlich aus Montesquieu genommen, andererseits kehren hier die Ansichten Bolingbrokes wieder⁵⁾. Auch kontrollieren die beiden Häuser die Exekutive, freilich nicht den König selbst, sondern nur seine schlechten

¹⁾ in all tyrannical governments the supreme magistracy or the right both of making and enforcing the laws is vested in one and the same man or one and the same body; wherever these two powers are united together there can be no public liberty, p. 146; cf. Montesquieu XI. 6; auch das folgende bei Blackstone wörtlich nach Montesquieu.

²⁾ the legislative and (of course) the supreme authority of the state. Das „of course“ ist charakteristisch.

³⁾ highly necessary for preserving the balance of the constitution, that the executive power should be a branch of the legislature the share of legislation, which the constitution has placed in the crown, consists in power of rejecting rather than resolving.

⁴⁾ and herein indeed consists the true excellence of the English government that all the parts of it form a mutual check upon each other etc. a. a. O.

⁵⁾ s. Montesquieu XI. 6: „le corps législatif étant composé de deux parties, l'une enchaînera l'autre par sa faculté mutuelle d'empêcher“. Bolingbroke, s. mein I. Teil p. 149.

Räte¹⁾. So kann man die drei Gewalten mit den Teilen einer Maschine vergleichen, die durch ihre Einwirkung aufeinander dem Ganzen die Richtung geben, während jeder einzelne Teil eine abweichende Richtung haben würde.

In jedem geordneten Staat muß es Unterschiede des Ranges und der Ehrenstellung geben — man denke an Montesquieu point de noblesse point de monarque —, daher muß es einen Adel geben, der zwischen Volk und Krone steht²⁾. Dieser Adel aber muß eine besondere Vertretung in der Legislative haben, da er sonst bald seiner Privilegien verlustig gehen würde³⁾. Das Unterhaus besteht aus Leuten, die eignen Besitz haben, soweit sie nicht im Oberhaus vertreten sind; diese haben entweder selbst eine Stimme im Parlament, oder sie haben sie durch ihre Vertreter. Damit ist gerechtfertigt, daß, wie früher gezeigt wurde⁴⁾, im Unterhaus nicht nur viele nicht gewählte Personen sitzen, sondern auch solche, die gewissermaßen kraft eigenen Rechts eine Stimme haben, wie es bei der ständischen Vertretung, z. B. Mecklenburgs, noch heute der Fall ist. Montesquieu spricht hier mehr theoretisch davon, daß jeder, der eine „freie Seele“ hat, sich selbst regieren muß⁵⁾. Sein Argument aber, daß, weil das Volk als Gesamtheit sich nicht regieren kann, es besser sei, wenn das Volk Repräsentanten wähle, die für es die gesetzgebende Gewalt ausüben, wird von Blackstone fast wörtlich übernommen; obwohl es eigentlich nicht ganz zu seiner, Blackstones, Auffassung vom Unterhaus paßt⁶⁾.

¹⁾ the executive power is again checked . . . by the two houses through the privilege they have of inquiring into and punishing the conduct not indeed of the king, which would destroy his constitutional independence — cf. Montesquieu a. a. O., sa personne doit être sacrée . . . dès le moment qu'il serait accusé ou jugé, il n'y aurait plus de liberté — but of his evil and pernicious counsellors — des conseillers méchants.

²⁾ Blackstone a. a. O. p. 157. 158, forming a barrier to withstand the encroachment of both.

³⁾ a. a. O.; cf. Montesquieu s'ils n'y avaient qu'une voix comme les autres la liberté commune serait leur esclavage.

⁴⁾ Teil I. 133.

⁵⁾ Montesquieu: tout homme qui est censé avoir une ame libre, doit être gouverné par lui-même; Blackstone: the commons consist of all such men of any property in the kingdom, as have not seats in the house of lords, every one of which has a voice in parliament either personally or (!) by his representatives.

⁶⁾ cf. Montesquieu: il faudrait que le peuple en corps eût la puissance législative; mais comme cela est . . . sujet à beaucoup d'inconvéniens il faut

Blackstone giebt dann ohne weitere Begründung als ganz selbstverständlich an, daß die Repräsentanten am besten in einer Anzahl kleiner, getrennter Distrikte gewählt würden. So seien die Grafschaften durch die Knights als Vertreter des Grundbesitzes, die Städte durch Citizens und Burgesses als Vertreter des Handels vertreten. Trotzdem ist jedes Mitglied des Hauses für das ganze Reich thätig, und daher nicht an Instruktionen seiner Wähler gebunden¹⁾.

Das Parlament hat nun unbedingte Macht, die Verfassung des Reiches und seine eigene zu ändern. Ob dem Volke noch eine besondere höchste Gewalt zustehe, seinerseits das Parlament, wenn es die ihm übertragene Vollmacht (trust) mißbraucht, abzuschaffen, will Blackstone nicht entscheiden, da das keine Frage des positiven Rechtes mehr sei²⁾. Damit ist geschickt ein Hauptstreitpunkt zwischen Whigs und Tories umgangen³⁾. An einer anderen Stelle freilich spricht er von den, wenn auch zeitweise verborgenen, so doch der Gesellschaft eigentümlichen Kräften, die nichts zerstören oder vermindern könne⁴⁾.

Von diesen mehr theoretischen Grundsätzen aus geht Blackstone dann dazu über, in sehr klarer und übersichtlicher Weise die einzelnen Rechte und Befugnisse des Hauses der Lords und des Unterhauses zu besprechen. Bei Gelegenheit des Wahlrechts

que le peuple fasse par ses représentants tout ce qu'il ne peut faire par lui-même; und Blackstone: a branch at least of the legislative power should reside in the whole body of the people. And this power should be exercised by the people in their aggregate or collective capacity, but this will be highly inconvenient.

¹⁾ every member, though chosen by one particular district, when elected and returned serves for the whole realm, therefore he is not bound like a deputy in the united provinces (in den Niederlanden) to consult with his constituents: cf. dazu Montesquieu: il n'est pas nécessaire que les représentants, qui ont reçu, de ceux qui les ont choisis, une instruction générale, en reçoivent une particulière sur chaque affaire cela jetterait dans des longueurs infinies. Man sieht, Montesquieus Begründung ist rein praktisch, die Blackstones mehr theoretisch.

²⁾ cf. p. 161 und 162: however just this conclusion (that there remains a supreme power in the people to remove or alter the legislative if they find the legislative act contrary to the trust reposed in them), may be in theory, we cannot adopt it nor argue from it.

³⁾ s. Teil I. 83. 84.

⁴⁾ p. 245: those inherent (though latent) powers of society, which no climate, no time, no constitution, no contract, can ever destroy or diminish.

kommt er auf die Qualifikation der Wähler und der Gewählten. Er zählt dabei alle Umstände auf, die von der Wählbarkeit ausschließen. Bei der Ausschließung Wilkes aus dem Unterhause wurde dem berühmten Juristen, der Mitglied des Hauses war und für die Ausschließung stimmte, vorgehalten, daß keiner der in seinem Buch für die Unfähigkeit, Parlamentsmitglied zu sein, angeführten Gründe passe. Blackstone wufste darauf nichts Rechtes zu erwidern, fügte aber in der zweiten Auflage seines Buches noch einen Paragraphen, der auf Wilkes Fall paßte, hinzu. Daher war es ein beliebter Toast bei oppositionellen Zusammenkünften, auf Dr. Blackstones unverändertes Werk zu trinken¹⁾. Seinen Ausführungen über das passive Wahlrecht fügt er hinzu, daß doch vielleicht eine vollständigere Repräsentation des Volkes wünschenswert wäre²⁾.

Der Hauptwert des Blackstoneschen Buches bestand, wie oben bemerkt, in der Zusammenfassung des positiven Rechts; dadurch erlangte das Buch seine ungeheure Verbreitung und sein fast kanonisches Ansehen. Aber auf diese Weise verbreiteten sich auch seine theoretischen Ausführungen über die englische Verfassung weithin, und auch sie nahmen Teil an dem Ansehen des Buches. Seine Darstellung der englischen Verfassung und der in ihr wirksamen Prinzipien beherrscht auf lange hinaus die Ansichten; natürlich, denn die thatsächlichen Verhältnisse einer Zeit werden erst später der historischen Forschung klar. Wie sehr Blackstone maßgebend war, zeigen einmal die Ausführungen über die Verfassung in den für weitere Kreise bestimmten Büchern, wie z. B. in den Staatskalendern, alle paar Jahre als „new present state of Great Britain“ erscheinend, dann aber auch das, was bei den Debatten im Unterhause geäußert wurde. Ich greife dafür einiges aus den besonders gut überlieferten Debatten bei Gelegenheit der Ausschließung Wilkes heraus.

Da spielt vor allem der Begriff „Verfassung“ eine Rolle. Gerade weil niemand genau sagen konnte, was denn eigentlich „Verfassung“ sei, denn es gab keine vor anderen ausgezeichnete

¹⁾ Cavendish I. 416.

²⁾ p. 172: if any alteration might be wished or suggested in the present frame of parliaments, it should be in favour of a more complete representation of the people.

Verfassungsgesetze, da das Parlament alle Gesetze ohne besondere Formalitäten ändern konnte¹⁾, gerade deshalb sprach man davon am liebsten. Da hieß es, es ist gegen die Verfassung, die Krone gegen das Unterhaus zu Hilfe zu rufen²⁾. Unsere vortreffliche Verfassung verleiht jedem Individuum den ruhigen Genuß seiner Rechte³⁾. Nur zum kleinsten Teil beruht die Verfassung auf positiven Gesetzen⁴⁾, ihr Wesen besteht im Zusammenwirken aller Teile⁵⁾. Zwischen den verschiedenen Gewichten muß das richtige Gleichgewicht vorhanden sein⁶⁾, wofür denn Montesquieus Autorität angeführt wird⁷⁾. Von anderer Seite wird dem entgegengehalten, daß es nur eine höchste Gewalt im Staate geben könne, es sei absurd, zu sagen, daß zwei nebeneinander existierten⁸⁾.

Vor allem aber handelte es sich in diesen Debatten um die Stellung des Unterhauses zum Volk. Da wird gesagt, das Unterhaus schütze die Freiheiten Englands⁹⁾, der Kampf dagegen sei der Kampf gegen die konstitutionelle Freiheit¹⁰⁾, da, wenn man seine Macht vermindere, die Macht der Krone vermehrt werde¹¹⁾. Wenn andere darauf erwidern, alle Freiheiten stammen vom Volk her¹²⁾, so sagt man dagegen, das Volk hat sein ursprüngliches Recht aufgegeben und das Unterhaus zu seinem Herrn gemacht¹³⁾. Eben darum dreht sich der Streit. Nach den einen beruht die Macht des Hauses auf dem Volk¹⁴⁾, es muß, was das Parlament thut, vom Volk ratifiziert werden¹⁵⁾, es sind die Mitglieder des Hauses, wenn sie nicht von denen, die sie repräsentieren, unterstützt werden, nur 500 unbedeutende gentlemen¹⁶⁾, die es nicht wagen dürfen, den Kampf mit den Millionen des Volkes aufzunehmen¹⁷⁾. Andere dagegen versichern, nur das Unterhaus repräsentiere das

1) So erklärte der Lord Chancellor, auch die Klauseln der act of settlement seien „nicht unveränderlich“ (futile); denn kein Parlament könne ein folgendes durch seine Beschlüsse binden. Walpole II. 121.

2) Sir George Savile an Rockingham. Memoirs II. 133.

3) Adresse des Unterhauses an die Krone. Cavendish I. 7.

4) Cavendish I. 382.

5) a. a. O. I. 406.

6) I. 410.

7) „very great foreigner“ I. 406.

8) I. 414.

9) I. 369.

10) I. 352.

11) I. 367.

12) I. 373.

13) I. 412.

14) I. 414. 417. 379.

15) I. 182.

16) I. 518.

17) I. 348. 378.

Volk¹⁾, von einer öffentlichen Meinung wollen sie nichts wissen; man redet verächtlich von der Hefe des Volkes²⁾, von einigen Wählern, die nicht den Beschluß der Repräsentanten des ganzen Reiches umstossen könnten³⁾. Denn jeder Teil Englands sei im Parlament repräsentiert, weil eben die Gesamtheit die Repräsentation des Landes bilde⁴⁾. Aber wer hat darüber zu entscheiden, ob die Repräsentanten wirklich die Meinung der Wähler vertreten? Das Haus selbst, sagen die Mitglieder der Regierungspartei⁵⁾; nur die Wähler, sagt die Opposition; niemand kann sie dieses unveräußerlichen Rechtes berauben⁶⁾. Man sieht, wie hier der parlamentarischen Doktrin gegenüber sich schon demokratische Ansichten geltend machen, ohne dafs sie indes viel Anhang gewinnen. Mrs. Macaulay, die alles Heil von der Republik erhofft⁷⁾, bleibt noch vereinzelt; die Vorschläge des Herzogs von Richmond, der jährliche Wahlen, allgemeines Stimmrecht und gleiche Wahldistrikte fordert, erregen nur Kopfschütteln⁸⁾. Selbst Lord Chathams Reformideen beschränken sich darauf, dafs jeder Grafschaft ein Vertreter mehr gegeben werden soll.

Sonst herrscht durchaus die Meinung vor, die englische Verfassung sei das vollkommenste Kunstwerk, das es geben könne. Diese Ansicht ist sogar in der heftigsten oppositionellen Schrift der Zeit, in den Briefen des Junius, die herrschende. Diese hauptsächlich wegen der Schönheit ihrer Sprache geschätzten Briefe richten sich weniger gegen das herrschende System, als gegen die an der Spitze des Staates stehenden Personen; wobei Junius in seinen Anklagen wenig Glück hat, denn es war wohl vielfach dem, was er behauptet, Ähnliches vorgekommen, aber gerade die Personen, denen er es vorwirft, sind meist nicht die Schuldigen⁹⁾. Suchen wir uns nun einmal die politischen Ansichten des Junius klar zu machen.

¹⁾ I. 537.

²⁾ I. 518 und I. 10 Burkes Rede.

³⁾ I. 369.

⁴⁾ I. 376.

⁵⁾ I. 367.

⁶⁾ cf. I. 375. 406. 167. 176. I. 428 Cavendish's creed.

⁷⁾ Walpole III. 177.

⁸⁾ May I. 328.

⁹⁾ Wenn Delbrück einmal von dem „Verleumdungsfeldzug“ des Junius spricht, ist das wohl zuviel gesagt, da dem Verfasser der Briefe, Sir Philip Francis (?), kaum die bona fides abzusprechen ist; aber thatsächlich stehen die meisten seiner

Die Aufgabe jeder Verfassung ist, Freiheit, Eigentum und Sicherheit zu schützen¹⁾. Diese Aufgabe wird am besten von einer beschränkten Monarchie gelöst, nicht von der republikanischen Staatsform²⁾. Zwar muß es eine höchste, die gesetzgebende, Gewalt geben, aber diese darf nicht willkürlich sein, sondern ist durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl beschränkt³⁾. Daher giebt es eine Verfassung, die nicht beliebig durch Parlamentsbeschluss — einen Beschluss von 700 notorisch von der Krone bestochenen Leuten — geändert werden kann⁴⁾. Man muß überhaupt zwischen Form und Wesen der Verfassung unterscheiden⁵⁾. Das Wesen der Verfassung, ihre Prinzipien, ihr Geist⁶⁾ zielen auf den Schutz der natürlichen Rechte des Volkes ab⁷⁾.

Zu diesem Zweck ist die höchste Gewalt an drei Faktoren verteilt, die sich gegenseitig die Wage halten und sich kontrollieren sollen⁸⁾. Wenn sie das versäumen, ist die Freiheit gefährdet.

Anklagen auf schwachen Füßen. Indessen ist der Eindruck, der durch seine Briefe hervorgerufen wird, dafs in den oberen Klassen starke Korruption herrscht, durchaus richtig.

¹⁾ The political freedom of the English constitution was once the pride and honour of an Englishman. The civil equality of the laws preserved the property and defended the safety of the subject. Junius, ed. by Wade, London 1873, letter 30, p. 244.

²⁾ a man, who prefers a republican form of government to a monarchy as qualified and limited as ours has no sound judgment. l. 59, p. 410.

³⁾ The power of Kings, Lords and Commons is not an arbitrary power. When we say, that the legislature is supreme, we mean, that it is the highest power known to the constitution. The power of legislature is limited not only by the general rules of natural justice and welfare of the community, but by the forms and principles of our particular constitution. a. a. O. dedication p. 88 ff.

⁴⁾ a. a. O.: you will not leave it to the choice of seven hundred persons notoriously corrupted by the crown, whether seven millions of their equal shall be freemen or slaves.

⁵⁾ while the form remains there has been some material change in the substance of our constitution. l. 44, p. 331.

⁶⁾ principles of the constitution p. 283. 147; spirit of the constitution p. 100.

⁷⁾ first rights of the people p. 147; first original right of the people, from which all laws derive their authority p. 239.

⁸⁾ constitutional check and reciprocal control of one branch of the legislature over the other, which is perhaps the greatest and most important object provided for by the division of the whole legislative power into three estates. l. 391, p. 295.

So ist der König der oberste Beamte, zwar kann er nach der konstitutionellen Theorie kein Unrecht thun, doch ist die Praxis damit nicht immer in Einklang¹⁾. Ja, es kann vorkommen, daß, wenn ein König seine Pflicht gar zu gröblich verletzt, ein rühmlicher Akt der Gerechtigkeit an ihm vollzogen wird, womit Junius auf die Hinrichtung Karls I. hindeutet²⁾. Im allgemeinen aber muß der König mit seiner Person zurücktreten, wie auch seine Privatmeinung ohne Gewicht ist. Die Minister des Königs dürfen nicht die Person des Königs einmischen, sondern müssen bereit sein, die Verantwortung für die von ihnen vorgeschlagenen Maßregeln zu übernehmen³⁾. Neben dem König steht das Haus der Lords. Dies verletzt seine Pflicht, wenn es auf das Recht der Kontrolle der anderen Faktoren der Gesetzgebung verzichtet⁴⁾. Außerdem müssen die Edelleute eingedenk sein, daß ihre Ehre ihnen vor allen gebietet, sich nicht zu Sklaven machen zu lassen, wie ihre Mitunterthanen es sind⁵⁾. Es ist bezeichnend für den Absolutismus, sagt Junius mit Montesquieu, daß alle Rangunterschiede in ihm verschwinden⁶⁾. Der dritte Teil der höchsten, d. h. der gesetzgebenden Gewalt ist das Unterhaus, die Vertretung des Volkes. Nur darauf, daß es das Volk repräsentiert, vom Volke gewählt ist, beruht sein Recht. Es darf daher nicht etwa sich selbst ergänzen, wie es in dem Fall Luttrell geschehen ist⁷⁾. Auch hat das Unterhaus keine besonderen Privilegien in Anspruch zu nehmen, soweit sie nicht schon vom Volke dem ersten Unterhaus, das es überhaupt gab, übertragen sind⁸⁾. Vergißt das Unterhaus, daß es nur die Vertretung des Volkes

¹⁾ s. p. 100, preface; cf. p. 257.

²⁾ letter 44, p. 336.

³⁾ letter 38, p. 287. 289.

⁴⁾ letter 39, p. 295.

⁵⁾ the honour of a nobleman is no more considered than the reputation of a peasant, for with different liveries they are equally slaves. cf. 39, p. 309 u. a.

⁶⁾ under an arbitrary government all ranks and distinctions are confounded, p. 309; cf. Montesquieu, E. d. L. III. 8 und sonst.

⁷⁾ l. 37, p. 282: if any part of the representative body be not chosen by the people, that part vitiate and corrupts the whole. Es sind dann alle Akte des betreffenden Parlaments ungiltig. It employs the very weapons committed to it by the collective body to stab the constitution; dazu l. 30, p. 267: they have transferred the right of election from the collective to the representative body; p. 173: the arbitrary appointment of Mr. Luttrell transfers the right of legislation from those whom the people have chosen to those whom they have rejected.

⁸⁾ l. 44, p. 334 ff.

ist und nimmt die willkürliche Macht in Anspruch, dann fragt sich, ob es nicht besser ist, die Verfassungsformen zu ändern, um dem Volke zu seinem Rechte zu verhelfen und damit den Zweck, den diese Formen doch nur haben, wieder zu erreichen¹⁾. Deshalb ist Junius auch dafür, daß häufigere Neuwahlen stattfinden; doch verwirft er einjährige Dauer der Legislaturperioden und hält dreijährige für ausreichend, die Freiheit zu bewahren²⁾.

In diesen Ausführungen findet sich kaum etwas, das nicht bei Bolingbroke, Montesquieu und Blackstone sich ähnlich fände. Doch hat die Schärfe des Ausdrucks und die unvergleichliche Sprachbeherrschung der Juniusbriefe nicht wenig dazu beigetragen, die Theorie von der Notwendigkeit der spezifisch englischen Verfassungsformen für die Freiheit im allgemeinen populär zu machen.

Wie schon bei Junius mehr in einzelnen Bemerkungen hervortritt, was er über die Grundlagen der englischen Verfassung denkt, als daß er es systematisch vortrage, so hat auch ein anderer Politiker der Zeit, Edmund Burke, nur hin und wieder die konstitutionelle Theorie gestreift. Burke ist in erster Linie praktischer Politiker; alle Politik hat den Endzweck, die Wohlfahrt des Volkes zu befördern; wie das erreicht wird, ist keine Prinzipienfrage, sondern nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. So beurteilt er denn auch die innere Lage Englands in seiner Schrift „Thoughts on the cause of the present discontents“³⁾, die am 23. April 1770 erschienen ist, durchaus vom Standpunkt des für das Land Nützlichen. Suchen wir uns den Gedankengang der Schrift klar zu machen. Burke geht davon aus, daß in England starke Unzufriedenheit herrsche. Woher kommt das? Die Minister behaupten, die Unzufriedenheit sei durch die Bemühungen von Zeitungsschreibern hervorgerufen. Doch wird man im allgemeinen bei Streitigkeiten zwischen Volk und Regierung von vornherein

¹⁾ the mischief lies too deep to be cured by any remedy less than some great convulsion which may either carry back the constitution to its original principles or utterly destroy it, l. 44, p. 333; und I should be contented to renounce the forms of the constitution once more, if there were no other way to obtain substantial justice for the people, p. 339.

²⁾ p. 391: triennial parliaments are the only possible ressource we have left to preserve the substantial freedom of the constitution cf. p. 468.

³⁾ In E. Burke, works London 1815, vol. II.

auf Seite des Volkes stehen, wie schon Sully gesagt hat: Die Revolutionen werden nicht durch den Zufall oder durch die Laune der Völker hervorgerufen¹⁾. Freilich sind in England die meisten Leute noch 50 Jahre in ihren Ansichten über Politik zurück. Man meint, die Gefahr der Tyrannei sei überwunden, weil sie nicht in der alten Form auftritt. Aber die Macht der Krone ist aufs neue gestiegen. Nur wird sie jetzt als „Einfluß“ der Krone bezeichnet²⁾. Dieser Einfluß war nach der großen Revolution zwischen Hof und Parteileitung geteilt. Jetzt aber will man den unabhängigen Einfluß der Parteien beseitigen, um dem Hofe allein einen unbegrenzten und unkontrollierten Gebrauch seines eigenen großen Einflusses zu sichern. Zu diesem Zweck machte man zunächst einen unbekanntem Mann, Lord Bute, zum Minister, dann trat eine Trennung zwischen Hof und Ministerium ein, es bildete sich eine besondere Hofpartei, die nicht zu gleicher Zeit die des Ministeriums war³⁾. Nun pries man es als konstitutionellen Grundsatz an, daß der König, wenn er wolle, auch seinen Bedienten zum Minister machen könne⁴⁾, während doch nur Männer, die von den Geschäften etwas verstehen, berufen werden sollten. Die Hofpartei ging überhaupt darauf aus, alles, was nicht vom Hofe herrührt, und noch Bedeutung in England hatte, zu beseitigen. So wurde Pitt gestürzt, so wurden die großen Whigfamilien ihres Einflusses beraubt. Unter dem Vorwand, man müsse das Parteiregiment stürzen, wurde überhaupt die Macht, die auf Volkstümlichkeit und Parteiverbindungen beruht, gebrochen⁵⁾. Man führte dabei an, das Gleichgewicht der Verfassung sei gefährdet, wenn der Pöbel oder eine Adelskoterie herrsche, und man müsse den König von der Tyrannei der Minister, unter der sein Großvater geseufzt habe, befreien⁶⁾. So

1) les révolutions qui arrivent dans les grands états ne sont point un effet du hazard ni de la caprice des peuples a. a. O.

2) the power of the crown has grown up anew under the name of Influence.

3) s. o. p. 58.

4) p. 234. one avowed as constitutional maxim, that the king might appoint one of his footmen or one of your footmen for minister.

5) power arising from popularity and from connections p. 238.

6) p. 242. nothing could preserve the balance of the constitution from being overturned by the rabble or by a faction of the nobility, but to free the sovereign from that ministerial tyranny under which the royal dignity had been oppressed in the person of his majestys grandfather.

hat man denn eine Verwaltung eingesetzt, die weder mit dem Volke noch unter sich verbunden ist.

Man operiert dabei so, daß man das Schreckbild eines Wachstums einer aristokratischen Gewalt, das die Rechte der Krone und das Gleichgewicht der Verfassung bedrohe, vorführt¹⁾. Burke ist kein Freund der Aristokratie, er leugnet nicht, daß die Peers großen Einfluß haben, aber der Einfluß des Hofes ist augenblicklich gefährlicher für die Freiheit, als der des Adels²⁾. Denn die Hofpartei hat jedes Partei-Ministerium gestürzt, was um so gefährlicher ist, als die Mitglieder der Hofpartei sich nicht in verantwortlichen Stellungen befinden. So ist die Macht des Hofes immer mehr gewachsen. Der Grundsatz, daß die Krone nach ihrem freien Belieben die Minister ernennen könne, ohne die Parteien zu berücksichtigen, verstößt zwar gegen kein positives Gesetz, ist aber gegen den Geist der Verfassung³⁾. In England besteht eine gemischte Regierungsform. Der König wird von dem vornehmeren und von dem niedrigeren Teile des Volkes kontrolliert⁴⁾. Dadurch wird erreicht, daß er nichts Böses thun kann. Indes ist das nur die negative Seite der Verfassung; um positiv wirken zu können, muß der Monarch die diskretionäre Gewalt, die ihm geblieben ist, im allgemeinen Interesse, und nicht nach persönlichen Rücksichten, anwenden. Darum muß das Ministerium aus Leuten bestehen, die vom Volke abhängig sind⁵⁾. Denn in einem freien Staat muß das Volk die Beamten wählen, und alle Ehrungen sollen von ihm ausgehen. Wenn nun auch in England das nicht direkt geschieht, muß doch das Parlament darauf bedacht sein, nur solche Leute am Ruder zu lassen, die dem Volke angenehm sind. So hat man die Vorteile von Volkswahlen, ohne

1) *terror of the growth of an aristocratic power, prejudicial to the rights of the crown and the balance of the constitution.* p. 244.

2) p. 245. 246.

3) p. 259. *the discretionary power of the crown in forming a ministry has given rise to a system, which, without violating the letter of any law, operates against the spirit of the whole constitution.*

4) *a mixed government like ours, composed of a monarch and of controuls on the part of the higher people and the lower* p. 260, cf. dazu Bolingbroke Teil I. p. 148 und den Herzog von Orléans Teil I. 101.

5) *executory system not to be composed of persons on whom the people have no dependence.* p. 262.

die mit wirklichen Wahlen verknüpften Nachteile. Das ist nun eben die Eigentümlichkeit der englischen Verfassung. Der König hat ein Veto bei der Gesetzgebung, das Volk dagegen hat ein Veto in Bezug auf die Macht des Königs, zu Ämtern zu ernennen, indem das Parlament der Krone seine Unterstützung verweigern kann¹⁾. Von diesem Recht aber muß das Parlament dem König gegenüber auch Gebrauch machen und darf sich nicht dabei beruhigen, daß der König es eben für gut finde, den oder den zu ernennen. Freilich kann das Parlament, namentlich das Unterhaus, seine Funktionen nur gut wahrnehmen, wenn es ein Abbild der Stimmungen des Volkes ist. Das jetzige Unterhaus aber hat anläßlich des Falles Wilkes gezeigt, daß das nicht der Fall ist, daß ihm Hofgunst mehr wert ist als Volksgunst. Darum muß das Volk selbst wieder mehr die Kontrolle des Unterhauses in die Hand nehmen, die Freunde des Königs müssen beseitigt werden, das Partement, das heißt die Regierung solcher Männer, die auf Grund eines gemeinsamen Principes sich vereinigt haben, um gemeinsam das öffentliche Wohl zu fördern²⁾, muß wieder hergestellt werden, sonst droht der Despotismus.

Man sieht, Burke war ein überzeugter Anhänger der bestehenden Verfassung, er scheut vor jeder Änderung derselben zurück, die Verkürzung der Legislaturperioden, Erweiterung des Stimmrechts, Gleichheit der Wahldistrikte, Abschaffung der rotten boroughs waren nicht nach seinem Sinn³⁾. Man hat ihn einen Verfassungs-Konservativen, aber Verwaltungs-Reformer genannt⁴⁾. In der That glaubte er hauptsächlich von einer Änderung in der Verwaltung eine Besserung erwarten zu dürfen. Eine grössere Öffentlichkeit der Parlamentsdebatten, eine gesteigerte Kontrolle der Gewählten durch ihre Wähler, aber ja nicht etwa Imperativ-Mandate, würden viel helfen⁵⁾. Etwas Wahres liegt ja in der

¹⁾ the people by their representatives and grandees were intrusted with a deliberative power in making laws, the king with the controul of his negative. The king was intrusted . . . with the deliberative choice and election to office, the people had the negative in a parliamentary refusal to support. p. 263 f.

²⁾ party is a body of men united for promoting by their joint endeavours the national interest upon some particular principle in which they are all agreed. p. 335.

³⁾ cf. Morley, Burke 103. Lecky III. 203.

⁴⁾ Robertson 97.

⁵⁾ Morley 112. Macknight 355.

starken Betonung der Wichtigkeit einer guten Verwaltung für das Staatsleben; aber die Verfassungsformen sind doch die Bedingung für die Verwaltung. Dafs ein Mann, wie Burke, der auf dem Festland seiner Opposition gegen das herrschende System wegen in den ganz unverdienten Ruf eines „Liberalen“ kam, so heftig sich gegen jede Verfassungsänderung erklärte¹⁾, hat nicht wenig dazu beigetragen, dafs die Reform in England so lange vertagt wurde, und dafs die Bewunderung der englischen Verfassung, die ein solcher Mann für vollkommen hielt, immer mehr stieg.

Sehr merkwürdig, dafs, während Burke von der steigenden Macht des Königs eine Gefahr für die Verfassung fürchtet, ein anderer Mann bald darauf gerade im Gegenteil zu zeigen sucht, die Gefahr drohe von einer ganz anderen Seite, nämlich von dem Überwuchern der Aristokratie.

Ein halbes Jahr nach Burkes Gedanken über die Unzufriedenheit erschien ein Buch „Constitution de l'Angleterre“, das den Genfer J. L. de Lolme zum Verfasser hatte²⁾. Dies Buch wurde später ins Englische übersetzt³⁾ und fand ziemlich weite Verbreitung. In dieser Schrift sucht de Lolme nachzuweisen, die besonderen Vorzüge der englischen Verfassung beständen einmal darin, dafs die Exekutive einheitlich und mächtig sei, im Gegensatz

¹⁾ Er wollte die Verfassung nicht einmal diskutiert wissen. Lecky a. a. O.

²⁾ De Lolme war 1740 geboren und 1769 nach England gekommen. Die Vorrede seines Buches ist datiert vom 24. Dezember 1770 aus London. Die französische erste Ausgabe, in der Kgl. Bibliothek von Berlin, ist erschienen Amsterdam chez E. van Harrevelt MDCCLXXI und ist gewidmet dem Comte d'Abingdon.

³⁾ Die erste englische Ausgabe ist nach Alybone zuerst in der nachher zu erwähnenden „Parallel etc.“ von 1772 erschienen, was sicher falsch ist, ebenso wie die Angabe des Dictionary of national Biography, dafs die Parallel aus de Lolmes französischer Ausgabe übersetzt sei. Ein Blick in die auf der Berliner Bibliothek vorhandene französische Ausgabe der Parallel von 1772 genügt, um das Haltlose dieser Behauptung zu zeigen. Die erste selbständige Ausgabe erschien 1775, bei der Baron Maseres ihm geholfen haben soll, eine dritte Ausgabe erschien 1781, eine vierte auch bei Lowndes erwähnte 1784, diese ist auch auf der Berliner Bibliothek vorhanden. Mir liegt eine von 1792 in Basil bei Tourneisen erschienene vor. Sehr schwierig ist die Entscheidung der Frage: In welchem Verhältnis steht de Lolme zu Junius? Die November 1771 erschienene neue Vorrede zu Junius' Briefen citirt nämlich eine Stelle aus de Lolme, aber englisch, diese Stelle findet sich dann wörtlich in den englischen Ausgaben von de Lolmes Werk wieder.

zu Burke und der englischen Opposition, und daß das Volk seine Macht nicht selbst, sondern durch Repräsentanten ausübe, im Gegensatz zu Rousseau. Im ersten Teil seines Buches schildert de Lolme zunächst das Räderwerk der englischen Verfassung. Er giebt anfangs einen geschichtlichen Überblick und zeigt, daß England im Gegensatz zu Frankreich seit der normännischen Eroberung ein Einheitsstaat gewesen sei, in dem der Macht der Krone gegenüber Adel und Volk sich zur Verteidigung hätten zusammenschließen müssen¹⁾. Er geht dann über zu der gesetzgebenden Gewalt, deren Teilung er, Blackstone und Montesquieu folgend, hervorhebt²⁾; diese Teilung bewirkt ein gegenseitiges Veto der verschiedenen Teile³⁾, wodurch Überschreitung der Machtbefugnisse gehindert wird. Dagegen ist die Exekutivgewalt einheitlich und mächtig⁴⁾, aber durch das Recht der Subsidiengewilligung von seiten des Parlaments beschränkt⁵⁾. Auch sonst finden sich Schranken⁶⁾, wie z. B. der Oberbefehl des Heeres durch die jährliche Bewilligung an Bedeutung verliert, die Gerichtshoheit durch das Verbot, sie persönlich auszuüben, abgeschwächt wird; vor allem aber ist es die Ministerverantwortlichkeit, durch die die Macht des Königs an Wirksamkeit verliert. Endlich sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit des einzelnen durch die englische Verfassungsform, die Geschworenengerichte, die Habeas-corpus-Acte gesichert⁷⁾.

Diese Verfassung nun hat besondere Vorzüge. Vor allem ist ein Hauptvorzug die Einheit und Stärke der Exekutivgewalt⁸⁾. Während andere Verfassungen die Exekutivgewalt zu schwächen gesucht haben, dadurch, daß die höchsten Beamten nur ein Jahr funktionieren, daß es mehrere sind, daß sie gewählt werden, ist das alles in England nicht der Fall. Besonders daß keine Wahlen stattfinden, ist gut, da das leicht zur Tyrannei führt; in England kann ein beim Volke beliebter Mann höchstens Führer des Unterhauses werden und kommt, ehe er der Regierung

¹⁾ a. a. O. ch. 1 u. 2.

²⁾ ch. 3.

³⁾ p. 58.

⁴⁾ ch. 4.

⁵⁾ ch. 5. 6.

⁶⁾ ch. 7.

⁷⁾ ch. 8. 9. 10. de Lolme richtet sich hier genau nach Blackstone, s. o. 74, und bei seiner Auffassung des *pouvoir judiciaire* p. 124 ff. nach Montesquieu. In der englischen Ausgabe ist der kurze Abschnitt über die stehenden Gerichte (franz. p. 98—103) beträchtlich erweitert und umfaßt mehrere Kapitel (9—11, p. 75—118).

⁸⁾ ch. 11; p. 142.

gefährlich werden kann, ins Oberhaus, wodurch er seine Popularität verliert¹⁾. Dafs dabei de Lolme an Pitt denkt, ist klar. Ausserdem fordert die Einheit der Exekutive sehr wesentlich zum Kampf gegen sie und zur Wachsamkeit ihr gegenüber auf.

Der Einheit der Exekutivgewalt steht die Teilung der Legislativgewalt gegenüber²⁾. Sie hat nicht nur den Vorteil, dafs dabei die verschiedenen Interessen, namentlich die des Adels und Volkes, berücksichtigt werden können, indem man dem Adel eine besondere Stimme bei der Gesetzgebung einräumt³⁾, sondern auch den, dafs die verschiedenen Teile einander das Gleichgewicht halten⁴⁾. Ein anderer Vorzug der englischen Verfassung ist, dafs die gesetzgeberische Initiative beim Unterhaus ist, nicht, wie in den alten Republiken, bei den Beamten⁵⁾. Ferner ist eine Repräsentativverfassung wie die englische durchaus einer demokratischen vorzuziehen. Hier wendet sich de Lolme scharf gegen Rousseau. Selbst Genfer, kennt er die „nichtige Ceremonie“ der Volksversammlungen⁶⁾, er weifs, wie leicht das Volk sich durch rhetorische Gemeinplätze und persönliches Ansehen bestimmen läfst⁷⁾, wie wenig die grofse Masse den komplizierten Aufgaben der Gesetzgebung gewachsen ist⁸⁾. Andererseits sind Repräsentanten des Volkes besser imstande, den Übergriffen des Herrschers Widerstand zu leisten, weil eine kleinere Zahl von Personen besser beraten kann und mehr imstande ist, festen Grundsätzen zu folgen⁹⁾; sie nehmen die Interessen des Volkes besser wahr, als etwa zum Schutz des Volkes eingesetzte besondere Beamte¹⁰⁾,

¹⁾ p. 151 ff.

²⁾ ch. 12; p. 161 ff.

³⁾ p. 168: ähnlich Montesquieu L. XI. ch. 6.

⁴⁾ p. 174: ce troisième corps de la puissance législative destiné à balancer souvent le pouvoir du peuple; im englischen Text ist noch hinzugefügt: the component parts of the Legislature are made to balance each other.

⁵⁾ ch. 13; p. 176 ff.

⁶⁾ ch. 14: ils ont vu le petit nombre, qui décidait réellement de tout, s'acquitter, de tems en tems, de la cérémonie illusoire de convoquer le grand (nombre) pour paraître le consulter. p. 186.

⁷⁾ les lieux communs de la rhétorique aidés de leur influence personnelle leur suffisent pour entraîner la majorité des suffrages. 195.

⁸⁾ la nature . . . n'a donné qu'à une petite proportion d'hommes une tête capable des calculs compliqués d'une Législation. p. 191. cf. Schiller: Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen.

⁹⁾ p. 197.

¹⁰⁾ ch. 15; p. 201.

die gar zu leicht nur ihren persönlichen Vorteil suchen, wie Volkstribunen und Ephoren¹⁾. In England dagegen haben, da die Gesetzgebung von der Ausführung der Gesetze völlig getrennt ist, die Gesetzgeber keinen Vorteil von den Gesetzen, die sie geben²⁾. Dafs das nun freilich auf die wirklichen englischen Verhältnisse nicht zutrifft, haben wir oben gesehen³⁾. Freilich müssen die Repräsentanten des Volkes auch vom Volk kontrolliert werden; das geschieht einmal durch Wahlen⁴⁾, dann durch die Presse⁵⁾, deren Freiheit de Lolme als das Palladium der englischen Verfassung preist⁶⁾. Das letzte Mittel freilich gegen Unterdrückung bleibt das Recht des Widerstandes⁷⁾.

Schliesslich suchte de Lolme zu zeigen, dafs durch diese theoretisch so vollkommene Verfassung auch praktisch die glücklichsten Erfolge erreicht sind⁸⁾; er preist die Vortrefflichkeit der englischen Gesetze, die noch fortwährend verbessert werden, so dafs auch einzelne Mifsstände künftig verschwinden werden⁹⁾, er preist die auferordentliche Milde der englischen Kriminaljustiz¹⁰⁾. So ist England ein Asyl der Freiheit geworden.

1) ch. 16.

2) ch. 17; p. 217.

3) p. 64.

4) ch. 18; p. 223.

5) ch. 19 u. 20.

6) Hier finden sich die Worte, die Junius in seiner Vorrede citirt. Sie lauten französisch p. 232: En un mot, quelqu'un qui réfléchira sur ce qui fait le mobile de ce qu'on appelle les grandes affaires et sur la sensibilité insurmontable de l'homme à la façon de penser de ses semblables, ne balancera pas à affirmer, que, s'il était possible, que la liberté de la presse existât dans un Gouvernement despotique et ce qui ne serait pas moins difficile, qu'elle y existât, sans changer la Constitution, elle y formerait, seule, un contrepois au pouvoir du Prince. Que si, par exemple, dans un Empire d'Orient, il se trouvait un sanctuaire qui, rendu respectable par l'ancienne religion des peuples, procurât la sûreté à ceux qui y porteraient leurs observations quelconques, que de là sortissent des imprimés que l'apposition d'un certain sceau fût pareillement respecter; et qui, dans leurs apparitions journalières, examinassent et qualifiassent librement la conduite des Cadis, des Bachas, des Visirs, du Divan et du Sultan lui-même, cela y introduirait, tout de suite, de la liberté.

7) ch. 21; p. 241.

8) ch. 22. 23. 24. In der englischen Ausgabe findet sich der letzte Teil beträchtlich erweitert durch einen Überblick über die römische Geschichte.

9) Er erwähnt als Mifsstände das Pressen der Matrosen, die Ungleichheit der Repräsentation, die grosse Zahl der Beamten im Unterhaus, die mangelnde genaue Definition der Rechtsprechung in Preßsachen. p. 263.

10) Allerdings nur in der englischen Ausgabe: extreme mildness with which Justice in criminal cases is administred in England. p. 295.

In einer kleinen, einige Jahre später erschienenen Schrift¹⁾ wird noch ein Punkt besonders behandelt, nämlich, daß eine starke und einheitliche Exekutivgewalt ein Vorzug der englischen Verfassung ist. Nach der Meinung des Verfassers ist die Gefahr für die Freiheit größer, wenn die Exekutive an mehrere Personen verteilt ist, wie es in Schweden der Fall war. Hier hatte der Senat, der aus 16 Mitgliedern bestand, in dem der König nur zwei Stimmen hatte, die volle ausführende Gewalt gehabt; er durfte sogar das königliche Siegel, wenn der König seine Zustimmung zu einer Maßregel verweigerte, unter die betreffende Urkunde setzen, womit sie Giltigkeit erlangte. Der Senat ging aus der Wahl der Stände hervor, die dem König drei Kandidaten vorschlugen, aus denen er einen wählen mußte. In den Ständen aber übertraf der Adel an Zahl weit die Bürger und Bauern und hatte daher mit der Geistlichkeit den maßgebenden Einfluß. So war Schweden, trotzdem es dem Namen nach eine Monarchie war, in Wahrheit eine Aristokratie, die das Volk unterdrückte. In England verdanken wir es der Krone, daß es nicht zu polnischen und schwedischen Zuständen gekommen ist²⁾. Denn auch

1) „A Parallel between the English Constitution and the former Government of Sweden; containing Some Observations on the late Revolution in that Kingdom; and an Examination of the Causes that secure us against both Aristocracy and absolute Monarchie. By J.L.D.L.L.D. London: sold by Almon 1772.“ Die Schrift wird sowohl in der „Biography“ als in der „Encyclopaedia“ de Lolme zugeschrieben. Dafür sprechen die Initialen des Namens, die auf Jean Louis de Lolme, Legum Doctor passen, ferner die mit de Lolmes Schrift übereinstimmende Tendenz; dagegen spricht freilich, 1) daß de Lolme citiert wird: p. 59 to speak in the words of Mons. de Lolme, from whose Account of the English Government I have borrowed many of my ideas and principles; 2) eine Stelle aus de Lolme wird in der „Parallel“ anders ins Englische übersetzt als in der englischen Ausgabe der const. of England, cf. p. 215 der englischen Ausg. und Parallel p. 60; 3) die power of proposing (Initiative) wird in Bezug auf Schweden in der französischen Ausgabe überhaupt nicht erwähnt, in der Parallel ist die Zusammensetzung des Komitees, das die Initiative hat, richtig angegeben, nämlich: „the nobles had a number of Deputies double to that sent by the other Orders taken together“ (p. 9. 10); in der englischen Ausgabe ist eine Anmerkung hinzugefügt, in der es heißt: The Secret Committees composed of Nobles and a few of the Clergy (p. 181). — Ich möchte daher vermuten, daß nicht de Lolme der Verfasser ist.

2) we owe to the Crown the keeping down the hundred-headed Power that has laid Poland in ashes and reduced the Swedes to desperation. p. 54.

in England liegt die Gefahr nahe, daß die Gesetzgeber ihre Gewalt mißbrauchen, wofür die Jagdgesetze, die Ausdehnung der Macht der Friedensrichter und ähnliches sprechen¹⁾. So ist es denn nicht zu verwundern, daß es König Gustav III. von Schweden so leicht geworden ist, die alte Verfassung zu stürzen und die königliche Macht herzustellen. In England ist man gerade, weil die königliche Macht so groß ist, viel zu wachsam, daß sie die ihr gezogenen Grenzen nicht überschreite, als daß sich hier etwas Ähnliches ereignen könnte.

Man sieht, daß alle die verschiedenen politischen Schriften der Zeit im Grunde in Montesquieus Bahnen wandeln und einheitlich im Lobe der englischen Verfassung sind, nicht wie sie ist, sondern wie sie sie sich vorstellen. Und das ist eine nicht so sehr wunderbare Erscheinung. Denn verhältnismäßig leicht ist es für einen Zeitgenossen, die Thatsachen, die er doch nur ungenügend kennt, mit der Theorie in Einklang zu bringen. In England sagte man stets, wenn etwas nicht pafste, dadurch seien die wahren Prinzipien der Verfassung verletzt, als ob die englische Verfassung ein auf bestimmten Prinzipien beruhendes Machwerk sei. Anders dagegen müssen wir heute die Sache betrachten, denn erst die historische Forschung läßt uns die wirklichen Zustände früherer Zeiten erkennen und die Theorieen nach ihrem Wert und Unwert prüfen.

¹⁾ they have ventured to dishonour our Code with oppressive, while partial laws and our Legislators have dared to separate their cause from the common cause of the people. p. 53. Auch dieser Angriff gegen das Unterhaus stimmt nicht recht zu der sonst fast uneingeschränkten Bewunderung, die de Lolme für die englische Verfassung zeigt.

VI. KAPITEL:

Entstehung der Verfassungen in den amerikanischen Kolonien ¹⁾.

In England hatte das Königtum scheinbar mit Hilfe der Aristokratie der Gentry über die Oligarchie der großen Whigfamilien gesiegt und zugleich auch die Opposition, die im Namen der englischen Grundrechte und der Freiheit kämpfte, im

¹⁾ Für die Geschichte der amerikanischen Kolonien kommt vor allem in Betracht Bancroft, *a history of the United States from the discovery of the American continent*, vol. 1—3, 1834—1840, behandelt die Geschichte der Kolonien bis 1748; vol. 4—6 von 1748—1774; vol. 7—10, auch unter dem Titel *the American revolution*, von 1774—1783, und vol. 11 und 12, auch als *history of the formation of the constitution of the United States of America*, London 1882. Von den vielen, die seitdem in Ergänzung von Bancroft geschrieben haben, nenne ich die klare und präzise Darstellung von Lodge, *a short history of the English Colonies in America*, New-York 1881, und die auf neuer selbständiger Forschung beruhenden Bücher von Doyle, *the English in America: Virginia, Maryland and the Carolinas*, London 1882, sowie *The Puritan Colonies*, London 1887, 2 vols, bis 1700 reichend. Dazu ist die Darstellung bei Winsor, *narrative and critical history of America*, vol. 1—7, zu vergleichen, wo Bd. 3 die Entstehung der englischen Kolonien, Bd. 5 deren Geschichte bis 1763, Bd. 6 u. 7 die weitere Geschichte behandelt. Doch sind die von verschiedenen Verfassern herrührenden Aufsätze von verschiedenem Wert; sehr brauchbar aber sind die kritischen Übersichten der Litteratur. Einzelforschungen, oft recht schätzenswerter Art, enthalten die *Johns Hopkins University Studies*, vol. I—XII. Baltimore 1883—1894. Von ausländischen Darstellungen kommt neben dem älteren Laboulaye, *histoire*

eigenen Lande fast ganz überwunden. Aber diese Grundsätze wurden jetzt von einer anderen Seite her gegen die Unterdrückung ins Feld geführt, von den amerikanischen Kolonien. Hier hatte lange vor Rousseau, und ohne daß man es theoretisch aussprach, die Lehre von der Souveränität des Volkes praktisch Anwendung gefunden. Zugleich aber war hier die englische Verfassung, die im Mutterlande nur dem Schein nach und nur in der Theorie, wenigstens für die großen Massen, bestand, eine Wahrheit geworden. Im Namen nun der Grundsätze der wahren englischen Verfassung, die sie ihrer Entartung im Mutterlande entgegen stellten, erhoben sich die Kolonien gegen dasselbe. Um aber zu verstehen, wie das kam, müssen wir einen Blick auf die Entstehung der Verfassungen der Kolonien werfen.

Schon Ende des 16. Jahrhunderts hatte Sir Walter Raleigh Versuche gemacht, die Küstenstriche Nordamerikas, die er Virginia nannte, zu kolonisieren. Diese Versuche waren zwar gescheitert, hatten aber ein lebhaftes Interesse in England für Kolonisation entstehen lassen. So bildete sich denn 1606 in London eine Compagnie, d. h. eine Handelsaktiengesellschaft, zur Kolonisation von Virginien, die am 10. April 1606 die königliche Bestätigung und zugleich Verfassung empfing. Diese „Charter“ gewährt der Compagnie, die in zwei Abteilungen, die von London und von Plymouth, zerfiel, das Eigentum des Landes in gewisser Ausdehnung, das alleinige Recht, Kolonisten nach Virginia überzuführen, und das Monopol des Handels mit der zu gründenden Kolonie. Die Kolonisten sind Unterthanen der Compagnie, haben

critique des États Unis jetzt in Frankreich hauptsächlich Moireau, *histoire des États Unis de l'Amérique du Nord*, Paris 1892, 2 vols, bis 1800 reichend, in Betracht, der auch die neueren amerikanischen Forschungen verwertet, wenn auch nicht immer ausreichend. Neben ihm berücksichtigt die Rechtsgeschichte der Kolonien Gourde, *les chartes coloniales et les constitutions des États Unis de l'Amérique du Nord T. I. Ancien droit*, Paris 1885, 2 vols in vorzüglicher Zusammenstellung. Von deutschen Darstellungen ist Handelman, *Geschichte der Vereinigten Staaten*, erster Teil, Kiel 1856, bis 1789 reichend, veraltet. Die Werke von Neumann, *Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika*, Berlin 1863 bis 1866, 3 Bde., und Hopp haben wenig selbständigen Wert, ebensowenig wie das kleine Büchlein von Thiersch, *Ursprung und Entwicklung der Kolonien in Nordamerika*, Augsburg 1880. Für die unten angeführten Stellen aus den Freibriefen der Kolonien wurde benutzt die große Sammlung von Poore.

aber die Rechte englischer Bürger¹⁾. Damit aber sollten ihnen, den Kolonisten, keineswegs politische Rechte zugestanden werden, sondern sie waren durchaus der Herrschaft der Compagnie unterworfen. Die Compagnie sollte regieren durch einen für jede Abteilung vom König ernannten Rat von 13 Mitgliedern in der Kolonie, der das Recht der Kooptation haben sollte, über ihm soll ein oberster Rat von 13 Personen in England stehen²⁾, der ebenfalls von der Krone ernannt wurde. Auch behielt sich die Krone die Gewalt, jederzeit Gesetze zu geben, vor. Daneben sollte die Behörde der Kolonie Gesetze geben dürfen, die aber der Bestätigung durch den König oder den obersten Rat der Kolonie bedurften³⁾. Die ersten Kolonisten hatten genug zu thun, um nur ihr nacktes Leben zu fristen, und hatten deshalb wohl wenig Interesse für Regierungsformen. Doch wurde am 23. Mai 1609 eine zweite Charter erteilt, die die Zahl der Mitglieder der Compagnie vermehrte, die Grenzen des ihr zugestandenen Gebietes erweiterte und ihr die Rechte einer juristischen Person verlieh⁴⁾. Ein von der Compagnie durch Beschluß der Majorität der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gewählter Rat soll als Organ der Compagnie thätig sein⁵⁾. Dieser Rat von 52 Mitgliedern ernennt die Beamten der Kolonie und giebt Gesetze für die Kolonie⁶⁾. So war also die Compagnie eine selbständige Gemeinschaft, die von einer repräsentativen Körperschaft regiert wurde⁷⁾. Aber noch immer hatten die Kolonisten selbst keine Rechte, sondern waren der unbedingten Autorität

¹⁾ all Liberties, Franchises and Immunities . . . as if they had been abiding and born within this our Realm of England. Poore p. 1891.

²⁾ Lodge 3; Doyle Virginia p. 146.

³⁾ Doyle 147.

⁴⁾ Sie wurde incorporated by the Name of „The Treasurer and Company of Adventurers and Planters of the City of London for the first Colony in Virginia“ (Poore 1897).

⁵⁾ and the said Council and Treasurer shall be nominated, chosen, continued, displaced, changed, altered and supplied out of the Company of the said Company of Adventurers by the voice of the greater part of the said Company and Adventurers in their Assembly for that purpose (Poore 1898). Moireau I. 118.

⁶⁾ make, ordain and establish all Manner of Orders, Laws, Directions, Instructions, Forms and ceremonies of Government and Magistracy, fit and necessary for and concerning the Government of the said Colony and Plantation (Poore 1889).

⁷⁾ Doyle 169.

der Compagnie unterworfen, wie denn z. B. der von der Compagnie eingesetzte Gouverneur Lord Delaware ermächtigt wurde, nach Kriebsrecht zu regieren¹⁾. Eine dritte Charter vom 23. März 1611 erweiterte die Rechte der allgemeinen Versammlungen der Compagnie²⁾. In diesen Versammlungen der Londoner Compagnie kam es nun zu heftigen Streitigkeiten persönlicher und sachlicher Art. Die Zustände in der Kolonie waren wenig erfreulich, und eine starke Partei verlangte deshalb, daß den Kolonisten Anteilnahme an der Regierung gewährt würde. Im Jahre 1619 siegte diese Ansicht, und so wurde auf Beschluß der Compagnie angeordnet, daß in jedem Jahr eine Versammlung der Kolonisten stattfinden sollte, die neben dem vom König ernannten Rat tagen sollte. Zu dieser Versammlung sendete jeder der elf Bezirke, in die die Kolonie zerfiel, zwei Abgeordnete, die von allen freien Männern, also nicht von Indianern, Negern und kontraktlich in England gemieteten Knechten, gewählt wurden³⁾. Die Funktionen, die diesem „House of Burgesses“ übertragen wurden, waren: 1) die Anordnungen der Compagnie in die Form von Gesetzen zu bringen, 2) selbständig Gesetze durch eigene zu ergänzen, 3) an die Compagnie zu petitionieren⁴⁾; zugleich war die Versammlung der höchste Gerichtshof der Kolonie. Am 24. Juli 1621 wurden der Kolonie diese Rechte von der Compagnie bestätigt und dahin erweitert, daß zu den Anordnungen der Compagnie die Zustimmung der Versammlung erforderlich sei⁵⁾. Somit hatte Virginien eine Art von geschriebener Verfassung. Die Herrschaft der Compagnie dauerte aber nicht lange, da König Jakob, dem die Compagnie zu mächtig wurde (1624), durch einen

¹⁾ Lodge 7.

²⁾ Poore 1905. Doyle 189.

³⁾ Die Abteilungen werden von Gourd I. p. 31 und Moireau I. 121 als „plantations“ bezeichnet, doch werden sie auch boroughs (Lodge p. 10), counties und hundreds (Doyle a. a. O.) genannt. Auch scheinen neben den Bezirken auch noch einzelne Pflanzungen vertreten zu sein. Es werden eben die Grenzen der Bezirke keineswegs festgestanden haben, was bei der noch außerordentlich schwachen Besiedelung des Landes nur natürlich war. Andererseits wird jede örtliche Gemeinschaft eine Vertretung beansprucht haben. In dem ersten House of Burgesses sind vertreten James „city“, Captain Wards „Plantation“ und neun andere „places“ (cf. Channing, Town and County Government in the English Colonies of North America. John Hopkins II. 10.).

⁴⁾ Doyle 213.

⁵⁾ Gourd 32. 33. Moireau 121.

Gerichtsbeschlufs die Charter der Compagnie für nichtig erklären liefs¹⁾. Somit trat der König den Kolonisten gegenüber an die Stelle der Compagnie. Schon vorher hatte er seinen Entschlufs angekündigt, der Kolonie eine neue Verfassung zu geben, und führte das am 13. Mai 1625 aus. Danach wurde die königliche Gewalt von zwei Räten, einem in England und einem in Virginien, ausgeübt. Die Kolonialbeamten wurden von der Krone ernannt, sonst blieben die Rechte der Kolonisten dieselben. Eine Erweiterung ihrer Rechte, die die Kolonisten selbst vorgenommen hatten, nämlich, daß Steuern nicht ohne Zustimmung der Repräsentanten des Volkes erhoben werden dürften²⁾, wurde, wie es scheint, stillschweigend zugestanden. Im wesentlichen blieb dies die Form der Verfassung von Virginien.

Die Erfolge der Virginia-Compagnie führten bald zur Bildung einer neuen Compagnie, die sich die Besiedelung der nördlicheren Gebiete zur Aufgabe stellte. Die Charter dieser Plymouth-Compagnie datiert vom 3. November 1620³⁾. Dieser Gesellschaft wurde das Eigentum des Bodens, das Handelsmonopol und das ausschließliche Recht der Fischerei an den Küsten ihres Gebietes zugesprochen. Außerdem erhielt sie das Recht, ihre Beamten in England und in der Kolonie zu ernennen, sowie das Recht der Gesetzgebung⁴⁾. Indessen hat diese Compagnie das Wenigste für die Besiedelung Neu-Englands gethan, die eigentliche Besitznahme des Landes ging von einer independentischen Gemeinde aus.

Die Prinzipien der Independenten gehen auf Robert Browne zurück. Gegenüber den Puritanern (Presbyterianern), die als Anhänger Calvins glaubten, die einzige Möglichkeit, ihr Ideal einer christlichen Kirche zu verwirklichen, sei nur in und durch den Staat zu erreichen, hat er 1582 in seiner Schrift den Grundsatz proklamiert, die Reformation sei nicht durch den Staat,

¹⁾ Doyle 241.

²⁾ Gourd 37. Lodge 12.

³⁾ there shall be one Body politicque and corporate, which shall have perpetuall Succession, which shall consist of the Number of fourtie Persons . . . which shall . . . be knowne by the Name of the Council established at Plymouth for the planting ruling ordering and governing of New-England in America (Poore 923).

⁴⁾ Gourd 56. Poore 925.

sondern durch die Thätigkeit von selbst erneuerten Menschen zu erreichen ¹⁾. Er verwarf die Ordination der Geistlichen durchaus. Für ihn bestand „die Kirche“ vielmehr aus Gemeinschaften der Gläubigen, die zu einander in brüderlichem Verhältnis standen, aber in keiner Weise voneinander abhängig waren. So entstand in England eine Reihe von „Kongregationen“, die aber von seiten der Staatskirche vielerlei Anfechtungen zu erfahren hatten. Deshalb ging eine dieser Kongregationen, die von Scrooby in Lincolnshire, unter der Führung ihrer Ältesten 1608 nach Holland und siedelte sich in Leyden an ²⁾. Aber, wenn sie ganz ihrer Religion leben, ihre Kinder in derselben erziehen und von allen anderen Einflüssen freihalten wollten, mußten sie sich an einer Stelle ansiedeln, die möglichst weit ab von anderen Menschen lag. So verhandelten sie denn 1620 mit der Plymouth-Compagnie. Diese gewährte ihnen freie Überfahrt, und so landeten die „Pilgerväter“ am 21. November 1620 bei Cape Cod. Ehe sie aber ans Land stiegen, unterzeichneten sie vorher an Bord ihres Schiffes, der Mayflower, ein Schriftstück, in dem sie sich mit Namensunterschrift verpflichteten, das den Gesetzen, die die Gemeinschaft geben würde, jeder einzelne sich unterwerfen wollte ³⁾. Man hat in diesem Schriftstück den wahren Contrat social, die hier einmal geschichtlich festgestellte Entstehung des Staates aus einem Vertrag, sehen wollen, aber kaum mit Recht, denn man darf nicht vergessen, daß die Unterzeichner des Covenant ja schon vorher

¹⁾ Brownes Buch führt den Titel „book which sheweth the Life and Manners of all true Christians“ (Doyle 18) cf. Encyclopaedia Britannia „Independents“ und National Biographie „Browne“; s. auch den ziemlich unklaren Aufsatz von Ellis, the religious element in the settlements of New-England bei Winsor III. 212 ff.

²⁾ Doyle 44.

³⁾ Ich gebe den Text des merkwürdigen Schriftstückes nach Poore 931: „We whose names are underwritten the Loyal Subjects of our dread Sovereign James having undertaken for the Glory of God and Advancement of the Christian Faith and the Honour of our King and Country a Voyage to plant the first Colony in the northern parts of Virginia, do by these Presents solemnly and mutually in the Presence of God and one another covenant and combine ourselves together into a Body Politick, for our better Ordering and Preservation and Furtherance of the Ends aforesaid: And by Virtue hereof do enact constitute and frame, such just and equal Laws, Ordinances, Acts, Constitutions and Officers, from time to time, as shall be thought most meet and convenient for the general Good of the Colony, unto which we promise all due Submission and Obedience.“

in einer Gemeinschaft vereinigt waren¹⁾. Wahrscheinlich waren Zwistigkeiten unter ihnen ausgebrochen, und sie riefen sich nun noch einmal die Grundsätze, auf denen ihre Gemeinschaft beruhte, ins Gedächtnis zurück²⁾. Die neuen Ansiedler hatten manche Widerwärtigkeiten zu bestehen, ehe die Kolonie in Blüte kam. Zunächst mußte man auch den Verpflichtungen nachkommen, die durch die Überfahrt und die Verbindung mit den englischen Kaufleuten, welche Waren und Lebensmittel geliefert hatten, entstanden waren. Deshalb arbeiteten alle für eine gemeinsame Kasse, aus der die Lebensbedürfnisse der Ansiedler befriedigt wurden, und deren Überschüsse der Gesamtheit zu obengenanntem Zweck verblieben. Seit 1623 ging man dann dazu über, den einzelnen Familien Land anzuweisen. 1627 hörte die Verbindung mit den Londoner Kaufleuten auf, und seitdem blühte die Kolonie sichtlich auf. An der Spitze der Kolonie standen ein Gouverneur und sieben Assistants, die anfangs in einer allgemeinen Versammlung aller freien Männer gewählt wurden. Der Gouverneur und die Assistants bildeten zugleich den Gerichtshof der Ansiedlung. Allmählich aber bildeten sich neue Ansiedlungen, denen, obwohl ungeru, schließlic eine gewisse Selbständigkeit gewährt werden mußte. Doch sollte der Sitz der Regierung in Plymouth, der ursprünglichen Ansiedlung, bleiben. Nun aber wurde es für die weiter wohnenden freien Männer schwierig, selbst zu den allgemeinen Versammlungen zu kommen. Als es daher galt, die Gesetze zu revidieren, wurden dazu vier Deputierte von Plymouth und je zwei von den anderen Ansiedlungen bestimmt (Anfang 1636). Indessen ging man nicht gleich definitiv zu dem repräsentativen System über, denn im November desselben Jahres wird bestimmt, daß an den Versammlungen für Gesetzgebung alle freien Männer teilnehmen sollten; bei den Versammlungen, in denen Wahlen stattfanden, sollte es den Bürgern gestattet sein, sich einzeln vertreten zu lassen, vermutlich durch Bewohner von Plymouth³⁾. 1638 dagegen war das Repräsentativsystem ziemlich

¹⁾ cf. Gourd 61: „Les pèlerins ne se proposaient pas de créer une société, qu'ils avaient apportée toute formée par la nature.“

²⁾ cf. Doyle 65; s. auch Bancroft I. 310.

³⁾ the whole body of the freemen shall attend bei den ersteren; proxies to be allowed bei letzteren (Doyle 94; cf. Lodge 346 ff.).

durchgedrungen. In jeder Ansiedlung (Town) sollten alle Hausväter ein Votum haben für die Wahlen. Doch blieb rechtlich noch die allgemeine Versammlung neben der der Repräsentanten als gleichberechtigt bestehen, hörte aber allmählich auf¹⁾. Die Kolonie New-Plymouth wuchs mit der Zeit und zählte 1643 acht Ansiedlungen; doch war die Verfassung, die sie sich gegeben hatte, keineswegs rechtsgültig, denn nach der Charter von 1620 (s. o.) gehörte die Regierung dieser Gegenden der Plymouth-Compagnie. Zwar hatte die Compagnie ihre Rechte durch besondere Urkunden abgetreten, indes war zweifelhaft, ob die Compagnie aufser dem Boden, über den sie zu Gunsten anderer verfügen konnte, auch die Regierungsrechte abtreten durfte. Doch liefsen sich das die Ansiedler wenig anfechten, und bei ihrer geringen Zahl liefs man sie unangefochten bei ihrer Verfassung, bis 1691 die Kolonie mit Massachusetts vereinigt wurde.

Auf dem Gebiet der Plymouth-Compagnie entstand bald eine zweite Kolonie. Im Jahre 1628, am 19. März, trat die Plymouth-Compagnie der Gesellschaft von Dorchester, die sich zum Zwecke der Fischerei schon 1623 gebildet hatte, Land ab. Diese Landcession erlangte am 4. März 1629 die königliche Bestätigung. Zugleich wurde die Dorchester-Gesellschaft unter dem Namen Massachusetts-Bai-Gesellschaft als Korporation anerkannt und ihre Verfassung geordnet²⁾. Es wurde festgesetzt, dafs jährlich ein Gouverneur, ein Stellvertreter des Gouverneurs und 18 Assistants gewählt werden sollten. Der so zusammengesetzte Vorstand sollte monatliche Zusammenkünfte halten und verpflichtet sein, viermal im Jahre eine allgemeine Versammlung zu berufen³⁾. Auch sollte der Vorstand das Recht der Wahl neuer Mitglieder haben. Das Recht der Gesetzgebung⁴⁾ blieb der ganzen Versammlung und dem Council.

¹⁾ Gourd I. p. 63.

²⁾ Der Name war: Governor and Company of the Massachusetts Bay in New-England; die Gesellschaft sollte sein: one Bodie politique and corporate in Deede, Fact and Name (Poore 936).

³⁾ Doyle, Puritans 120.

⁴⁾ They (Governor and Council) shall choose, nominate and appointe, such and so many others, as they shall thinke fit and that shall be willing to accept the same and to make lawes and ordinances for the Good and Welfare of

Das Land, das der neuen Gesellschaft gehörte, war schon vor 1628 besiedelt worden. 1629 waren dann zur Erforschung des Landes einzelne Cessionare hinübergegangen, und auf deren Bericht beschloß nun die Compagnie, die hauptsächlich aus Puritanern bestand, die Regierung und den Sitz der Gesellschaft nach der Kolonie selbst zu verlegen, da die meisten ihrer Mitglieder, der religiösen Verfolgungen in England überdrüssig, entschlossen waren, dorthin auszuwandern¹⁾. Diese Auswanderung fand 1630 statt, und so war auf völlig gesetzliche Weise aus einer Handelsgesellschaft des gemeinen Rechts ein Staatsgebilde entstanden, das sich sofort in kräftiger Weise bethätigte. Die Mitglieder der Gesellschaft waren ja auch die Ansiedler in Salem, so nannte sich die neue Ansiedlung, und wählten nun ihre Beamten selbst. Zunächst aber hatten nach dem Statut der Compagnie der Gouverneur und die Assistants auch die gesetzgebende Gewalt. Auch behielten sie ihr Amt, ebenfalls nach dem Statut, bis sie abgesetzt wurden²⁾. Gegen diese Regierungsform aber traten die Männer einer der Ansiedlungen, die sich rasch gebildet hatten, auf. Sie weigerten sich, eine vom Gouverneur und den Assistants ihnen auferlegte Steuer zu zahlen, weil die „Befugnis, Steuern aufzuerlegen, nur der Versammlung aller freien Männer zustehe“³⁾. Daher wurde denn schon 1631 in einer allgemeinen Versammlung beschlossen, daß jede Ansiedlung (town) zwei Repräsentanten bestimmen solle, die den Gouverneur und die Assistants in Fragen der Besteuerung zu beraten hätten⁴⁾. Auch wurde bestimmt, niemand sollte das Recht, abzustimmen, haben, der nicht zu einer der Kirchen innerhalb der Grenzen der Kolonie gehöre. „Kirche“ heißt hier soviel wie puritanische Gemeinde⁵⁾. Seit 1634 wählte jede Ansiedlung drei Repräsentanten, so daß es im Ganzen 24 gab. Doch bestand daneben die allgemeine Volksversammlung, die wenigstens einmal im Jahre zur Wahl der Beamten zusammen-

the said Governor and Company, and for the Government and ordering of the said Landes and Plantaçons (Poore 937).

¹⁾ Die Verlegung wurde am 28. Juli 1629 beantragt und am 29. August angenommen.

²⁾ Doyle, Puritans 139.

³⁾ power to tax was vested in the whole body of freemen (Doyle 140).

⁴⁾ every town should appoint two representatives to advise the Governor and the Assistants on the question of taxation (Doyle, Puritans 141).

⁵⁾ Lodge 345.

treten sollte. Für die anderen drei im Jahre zu haltenden „General Courts“, die für Gesetzgebung, Landbewilligung und andere Geschäfte bestimmt waren, genügte die Anwesenheit der Repräsentanten¹⁾. So bestanden hier demokratische und repräsentative Verfassungsform noch nebeneinander. Freilich waren die Ansiedler nun schon weit über das, was der Compagnie von Dorchester zugestanden war, hinausgegangen. Daher versuchte die englische Regierung die Rechtsgültigkeit der Anordnungen der Kolonisten zu bestreiten, namentlich auch die Verlegung des Sitzes der Compagnie nach Amerika. Man verlangte von den Ansiedlern, sie sollten das Patent der Dorchester-Compagnie von 1629, das mit nach Amerika gebracht war, ausliefern, damit es einem englischen Gerichtshofe vorgelegt werden könnte. Die Regierung hoffte dann nachweisen zu können, daß die Compagnie gegen die Bestimmungen des Patents gehandelt und es deshalb verwirkt habe. Indes verweigerten die Kolonisten die Herausgabe der Urkunde, und der König beruhigte sich dabei, da bald die Ereignisse in England seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Doch wurde wenigstens die Charter der New-England-Compagnie 1635 durch Gerichtsbeschluss für ungültig erklärt²⁾.

Indessen entwickelte sich die Verfassung der Kolonie weiter. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß bei den allgemeinen Wahlversammlungen, die zu Boston abgehalten wurden, die Bewohner von Boston, die am Ort waren, zahlreich erschienen, und dadurch den Bewohnern der anderen Niederlassungen, die die beschwerliche Reise scheuten, an Zahl überlegen waren. Es war derselbe Übelstand, an dem die römische Republik gekrankt hatte. Um dem abzuhelpen, wurde beschlossen, daß jeder Stimmberechtigte seine Stimme einem anderen übertragen könne, so daß die Wähler, die vom Lande hereingekommen waren, nun zugleich auch die Stimmen ihrer Genossen mit abgeben konnten. Aber auch das bewährte sich nicht. Man versuchte es nun auf die Art, daß man erst in den einzelnen Niederlassungen Kandidaten für den Posten der Assistants aufstellen liefs, und dann aus diesen die allgemeine Versammlung wählen liefs. Dann wieder führte man eine Art indirekten Wahlrechts ein, indem je zehn freie Männer einen Wähler aufstellen sollten, und diese Wähler sollten die

¹⁾ Doyle 144.

²⁾ Lodge 347; Gourd I. 77.

Assistants wählen. Schliesslich kam man dahin, daß die allgemeine Versammlung ein Vorschlagsrecht haben sollte, und die einzelnen Niederlassungen über die Vorgeschlagenen noch einmal abstimmen sollten. Dabei scheint es dann geblieben zu sein¹⁾. Seitdem die Assistants auch aus allgemeinen Wahlen hervorgingen, machten sie Anspruch auf eine selbständige Stellung neben den Deputierten der einzelnen Niederlassungen, mit denen gemeinsam sie bisher in einer Versammlung getagt hatten. Sie setzten ihren Anspruch auch durch, und so gab es seit 1644 zwei gesetzgebende Körperschaften, deren Übereinstimmung für jeden Akt der Gesetzgebung nötig war²⁾. Auch aus theoretischen Gründen verteidigte Winthrop, einer der Begründer der Kolonie, das „Veto“ der Assistants, dadurch allein werde das Gemeinwesen davor bewahrt, eine Demokratie zu werden³⁾.

Diese, wenn auch nicht völlig demokratische, so doch republikanische Form der Verfassung bestand in Massachusetts bis 1684. In diesem Jahre, in dem so viele Freibriefe kassiert wurden⁴⁾, wurde auch der von Massachusetts von 1629 für verwirkt erklärt. Im Jahre 1691 bekam die Kolonie einen neuen Freibrief vom König, der ihr zugleich eine neue Verfassung gab und New-Plymouth mit ihr vereinigte. Die Krone ernannte danach den Gouverneur, der seinerseits befugt war, die Richter zu ernennen. Auch hatte der Gouverneur den Gesetzen seine Zustimmung zu geben und konnte das Haus der Deputierten auflösen. Neben dem Gouverneur stand ein Rat von 28 Mitgliedern, der von dem Haus der Deputierten jährlich neu gewählt wurde, aber dessen Wahl der Zustimmung des Gouverneurs bedurfte. Die Deputierten wurden von den Bewohnern der einzelnen Niederlassungen gewählt⁵⁾.

1) cf. dazu Doyle 340.

2) a. a. O. 343.

3) only barrier which saved the commonwealth from becoming a democracy (a. a. O. 344).

4) Teil I. p. 66.

5) The General Court of Assembly shall consist of the Governor and Council or Assistants for the time being and of such Freeholders of our said Province as shall be from time to time elected or deputed by the Major Part of the Freeholders and other Inhabitants of the respective Towns or Places who shall be present at such Eleçons Each of the said Townes and Places being hereby impowered to Elect and Depute Two Persons to serve for and represent them respectively . . . in the Assembly. The Assembly has power to declare what Number each County Towne and Place shall Elect and Depute to serve for (Poore 949).

Ihre Verteilung auf dieselben bestimmte die Versammlung selbst, auch hatte sie die Steuern zu bewilligen. So war aus dem vorher sich ganz selbständig regierenden Gemeinwesen eine nach englischem Muster verwaltete Kolonie geworden. Doch wirkten die alten Traditionen hier mächtig nach und sollten bald wieder zur Geltung kommen.

Auf einer anderen Stelle des Gebietes der Plymouth-Compagnie, an der Piscataqua-Bai, hatte John Mason, dem die Compagnie ausgedehnte Strecken Landes überlassen hatte¹⁾, eine Ansiedlung begründet. Er hatte sich verpflichtet, eine Regierungsform, die der englischen möglichst ähnlich wäre, einzurichten²⁾. Doch starb Mason 1635, und die wenigen Kolonisten blieben sich selbst überlassen. Sie wählten nun Kirchenvorsteher (churchwardens) und einen anderen Beamten (incumbent)³⁾. Bald aber erhielten sie Verstärkung durch die aus Massachusetts von den dortigen unduldsamen Puritanern vertriebenen Antinomianer. Es bildeten sich neben der Hauptniederlassung Portsmouth noch andere kleine, die zunächst ihre Selbständigkeit bewahrten. So traten 41 Ansiedler von Cocheco, dem späteren Dover, zu einem Gemeinwesen zusammen und verpflichteten sich dazu, den Gesetzen des Königs und denen, die die Majorität beschließen würde, sich zu unterwerfen⁴⁾. Ähnlich machten es die Bewohner von Exeter und Hampton. Doch suchten die Kolonisten wegen mancher Streitigkeiten untereinander die Aufnahme in die Kolonie von Massachusetts nach, die ihnen auch gewährt wurde (1641). Die vier Ansiedlungen wurden bei dem „General Court“ von Massachusetts durch zwei Deputierte repräsentiert⁵⁾. Indes wurden nach 38 Jahren die Rechte Masons wieder aufgenommen, und sein Erbe bestritt daraufhin die Rechtmäßigkeit der Zugehörigkeit der Piscataqua-Ansiedlungen zu Massachusetts. Am Hofe, wo man überhaupt gegen die allzu freien Bewohner von Massachusetts er-

1) Gourd 96; die Konzessionen sind aus der Zeit von 1620—1623, bestätigt am 7. November 1629 und 23. April 1635; cf. Poore 1270.

2) establish such Government . . . as shall be agreeable as near as may be to the Laws and Customs of the Realm of England (Poore a. a. O.).

3) Doyle, Pur. 277.

4) „to submit to the Kings laws together with all such laws as should be concluded by a major part of the freemen“ (Doyle, Pur. 280).

5) a. a. O. 285.

bittert war, griff man das begierig auf, und so wurden am 18. September 1679 die Ansiedlungen unter dem Namen New-Hampshire für eine selbständige königliche Provinz erklärt¹⁾. Es wurde ein President und ein Council eingesetzt, von dessen Mitgliedern sechs der König und drei der President ernennen sollte. Dies Council war zugleich der Gerichtshof. Seine Anordnungen, auch in Bezug auf Besteuerung, sollten bis zum Zusammentreten einer Volksvertretung (Assembly) in Kraft bleiben. Die Gesetze, die diese Versammlung geben würde, bedurften der Zustimmung des President und Council, konnten aber auch, wenn sie diese erlangt hatten, durch den König aufgehoben werden²⁾. Infolge dieser Verfassung, die der Assembly nur geringe Rechte gab, waren die Streitigkeiten zwischen Gouverneur und Volksvertretung in New-Hampshire besonders heftig und dauerten bis zur Revolution fort.

Während die bisher erwähnten Kolonien von England aus besiedelt worden waren, wurden nun auch von den schon bestehenden Kolonien aus andere abgezweigt. Da die Bevölkerung in Massachusetts sich rasch vermehrte, genügte bald das Land nicht mehr. Daher erhielten die Ansiedler von Newtown 1634 die Erlaubnis, ihren Wohnsitz zu verlegen, und sandten eine Expedition aus, um einen Ort am Connecticut zu finden, an den sie ihre Stadt verlegen könnten³⁾. Doch wurde dieser Plan zunächst nicht ausgeführt. Inzwischen hatten verschiedene Personen aus Watertown sich auf eigene Hand⁴⁾ am Connecticut angesiedelt, an der Stelle des späteren Wethersfield. Bald kamen dann auch

¹⁾ Lodge 398.

²⁾ For supporting the charges of the Government we do . . . authorize the said President and Councill to continue such taxes and impositions as have bin and are now laid and imposed upon the inhabitants thereof untill a generall assembly of the said Province shall be called and another method and purpose agreed upon (Poore 1277); the laws shall in force until the pleasure of us . . . shall be known (a. a. O. 1278).

³⁾ Andrews, the river towns of Connecticut (John Hopkins VII. 9) p. 12 ff.

⁴⁾ Johnson, the Genesis of a New-England State (John Hopkins I. 11), hat nach dem Vorgang von Doyle, P. II. 205, gezeigt, daß eine Verleihung des Landes an Warwick, von dem die Kolonisten später behaupteten, das Land gekauft zu haben, wie sie Bancroft I. 426 erzählt, nicht nachweisbar ist, und daß die Compagnie selbst 1635 an den Marquis of Hamilton die betreffenden Ländereien verlihen hat.

mit ausdrücklicher Genehmigung des General Court Leute von Dorchester, die nach Streitigkeiten mit älteren Ansiedlern, die von Plymouth aus 1633 das Windsor-Blockhaus erbaut hatten, sich hier niederließen. Von Newtown aus wurde dann die Niederlassung von Hartford begründet. Bald folgte diesen ersten Ansiedlern die Hauptmasse der bisherigen Bewohner von Dorchester, 60 Mann mit Frauen, Kindern und Vieh, begleitet von Leuten aus Newtown und Watertown (1636). Schon vor der Ankunft dieser Ansiedler hatte der Court von Massachusetts für die Niederlassungen am Connecticut einen Constable ernannt. 1636, nach der Ankunft der Dorchesterleute, wurde von Massachusetts aus eine provisorische Regierung eingerichtet. Acht hervorragende Männer wurden als Court über die ganze Ansiedlung gesetzt, doch hatte jeder Platz seine eigenen Geschütze, Wachen und Miliz. Die Zahl der Ansiedler vermehrte sich, als im Juni 1636 auch der größte Teil der Bewohner von Newtown ihren Wohnsitz nach Hartford verlegte¹⁾. Da der größte Teil der Kirchengemeinden von Dorchester und Newtown den Wohnsitz geändert hatten, war es natürlich, daß die kirchliche Organisation in ihren Hauptzügen einfach nach dem neuen Wohnort der Gemeinde übertragen wurde. So waren die drei Gemeinden militärisch und kirchlich organisiert, wurden aber von Massachusetts aus zunächst noch als eine Niederlassung betrachtet. Auch fühlten sie sich selbst als zusammengehörig, besonders als sie einen gefährlichen Krieg mit den Pequod-Indianern zu bestehen hatten²⁾. So kamen denn schon 1637 Beauftragte der drei Niederlassungen zusammen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten. Am 14. Januar 1638

¹⁾ Andrews p. 23 ff.

²⁾ Johnson a. a. O. p. 14 und sonst behauptet, daß keine Abhängigkeit irgend welcher Art von Massachusetts vorhanden war. Indes kommt er dazu, weil er zeigen will, Connecticut sei aus vorher völlig unabhängigen Gemeinwesen entstanden, also eine Art von Bundesstaat, ähnlich wie die spätere Republik der Vereinigten Staaten. Doch behauptet Doyle, P. II. 212, daß es eine von Massachusetts eingesetzte gemeinsame Regierung gegeben habe, und Gourd I. 105 meint, die Kolonisten seien selbst der Ansicht gewesen, sie befänden sich auf dem Gebiet von Massachusetts, und hätten erst, als sie ihren Irrtum bemerkt hätten, sich eine selbständige Regierung gegeben. Lodge (343) sagt, die Städte seien gegründet „under a commission“ von Massachusetts, was sich aber nicht beweisen läßt. Vollends klar gestellt hat die Sache Andrews, dem die obige Darstellung folgt.

wurde das Band dann fester geknüpft. Man beschloß, daß die drei Niederlassungen ein Gemeinwesen bilden sollten¹⁾. In diesem sollten jährlich zwei Versammlungen stattfinden, in der ersten wurden der Gouverneur und die anderen Beamten (sechs Assistants) durch schriftliche Abstimmung auf ein Jahr gewählt. Die Versammlungen „General Courts“ waren entweder Versammlungen aller freien Männer oder nur der Deputierten der einzelnen Niederlassungen²⁾. Der Gouverneur war verpflichtet, die Versammlung zu berufen; versäumte er das, so sollten schliesslich die Constables der einzelnen Niederlassungen selbständig die Wahlen in die Wege leiten³⁾. Das neue Gemeinwesen, das sich so gebildet hatte, giebt nun wieder den Niederlassungen, aus denen es eben entstanden war, Rechte, die sie also aufs neue erhalten und nun der Gesamtheit verdanken. Auch die Grenzen zwischen den einzelnen Städten wurden von der Gesamtheit bestimmt, die auch das Recht

1) Die interessante Eingangsformel des Vertrages heisst: „Foreasmuch as it hath pleased the Almighty God by the wise disposition of his diuynne prudence so to Order and dispose of things that we the Inhabitants and Residents of Windsor Harteford and Wethersfield are now cohabiting and dwelling in and upon the River of Conectotte and the Lands thereunto adioyning; and well knowing where a people are gathered together the word of God requires that to mayntayne the peace and union of such a people there should be an orderly and decent Gouernment established according to God, to order and dispose of the affayres of the people at all seasons as creation shall require; doe therefore assotiate and conioyne our selues to be as one Publicke State or Commonwealth; and doe, for our selues and our Successers and such as shall be ioyned to us at any tyme hereafter, enter into Combination and Confederation together, to mayntayne and prsearve the liberty and purity of the gospell of our Lord Jesus wch we now pffesse, as also the disciplyne of the Churches, wch according to the truth of the said gospell is now practised amongst us: As also in or Ciuell Affaires to be guided and gouerned according to such Lawes, Rules, Orders and decrees, as shall be made, ordered and decreed as followeth“ (Poore 249).

2) Wenn Gourd I. 108 sagt „le peuple élisait chaque année ses fonctionnaires; il composait ses lois par une assemblée représentative“, so scheint er zwei Arten von Versammlungen zu unterscheiden, die Wahlversammlungen, zu denen alle Zutritt haben, und die Versammlungen der Deputierten. Aus dem Text bei Poore p. 250 ist das nicht zu ersehen. Lodge sagt kurz: „all power vested in the freemen, who chose the general court, the assistants and Governor“. Auch Doyle ist nicht ganz klar. Es scheint, daß auch hier, wie in anderen Kolonien, noch nicht gleich die reine Repräsentativverfassung sich Geltung verschafft hat, sondern daß zunächst noch das Recht jedes freien Mannes, sich selbst an dem „General Court“ zu beteiligen, bestehen blieb.

3) Poore 250.

haben sollte, neue Niederlassungen aufzunehmen. Den neuen aufgenommenen Niederlassungen wurden dann auch Deputierte gewährt je nach ihrer Bedeutung, wobei gewöhnlich die kleineren Ansiedlungen als Teile der größeren betrachtet wurden¹⁾.

Ähnlich war die Entwicklung der Kolonie von New-Haven, nur dafs hier der religiöse Charakter der Ansiedlung weit stärker hervortrat. Es wurde von vornherein betont, dafs nur die Mitgliedschaft der Kirche auch Bürgerrecht geben könne²⁾. Die Bibel sollte auch das bürgerliche Gesetz sein. Diese Grundsätze wurden 1639 so verwirklicht, dafs zwölf Männer sieben aus ihrer Zahl bezeichneten, die allen, welche sich mit ihnen verbinden würden, und Mitglieder einer anerkannten Kirchengemeinschaft wären, die Rechte eines freien Bürgers zuerkennen sollten³⁾. Auf diese Weise gewann man eine Gemeinschaft, die den neuen Grundsätzen durchaus ergeben war. Die so entstandene Gemeinde wählte dann einen Gouverneur und vier Deputierte. Neben New-Haven entstanden noch zwei Niederlassungen, Guildford und Milford, in der Nähe der Mündung des Connecticut, die anfangs eine selbständige Stellung hatten, dann aber 1643 in Verbindung mit New-Haven traten. Dabei ergab sich die Schwierigkeit, dafs es in Milford sechs freie Männer gab, die nicht zu der dortigen Kirche gehörten. Man kam dahin überein, dafs diese sechs Bürger ihre lokalen Rechte behalten, aber sich nicht an Wahlen, die die Gesamtheit betrafen, beteiligen sollten. Es trat nämlich an die Spitze der vereinigten drei Niederlassungen ein Governor, der, wie sein Stellvertreter und die lokalen Beamten, durch Abstimmung aller Bürger, sei es persönliche oder schriftliche, gewählt wurde. Ausserdem erwählte jede Stadt zwei Deputierte zum General Court. Der General Court, zu dem auch der Governor, dessen Stellvertreter und die Beamten der einzelnen Niederlassungen gehörten, fungierte zugleich als höchster Gerichtshof. Die lokale Jurisdiktion hatten die Lokalbeamten (Magistrates)⁴⁾.

Die beiden Kolonien am Connecticut, die sich selbst um

¹⁾ Johnston 18. 26. Doyle 214.

²⁾ Davenport stellt in einer Predigt zwei Grundsätze auf: 1) that Scripture is a perfect and sufficient rule for the conduct of civil affairs, and 2) that church-membership must be a condition of citizenship (Doyle 259).

³⁾ Doyle 260.

⁴⁾ a. a. O. 263.

England nicht kümmern — in ihren Verfassungen war der König nicht erwähnt — und um die sich auch England nicht kümmerte, bestanden nebeneinander bis 1662. Damals erlangte John Winthrop, der Vertreter der nördlichen Kolonie, der nach England gereist war, von Karl II. eine Urkunde, in der die Privilegien der Kolonie anerkannt wurden und zugleich die besondere Stellung von New-Haven beseitigt wurde¹⁾. Die Kolonie „Connecticut“ sollte von einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Assistants regiert werden, die von Zeit zu Zeit aus den freien Männern gewählt werden. Daneben sollen zum „General Court“, den der Gouverneur im Mai und Oktober beruft, Deputierte von den einzelnen Städten entsendet werden, die über die Geschäfte beraten sollen; auch soll der General Court einen Gerichtshof für die Kolonie bestellen und Gesetze geben, die nicht gegen die englischen verstößen²⁾. New-Haven fügte sich erst nach einiger Zeit diesen Bestimmungen. Seitdem aber blieb die Verfassung von Connecticut in Kraft bis in unser Jahrhundert. Man kann diese Verfassung als eine repräsentativ-demokratische unter dem Schutze Englands bezeichnen. Doch übte der König von England keinerlei Rechte in der Kolonie aus.

Noch eine vierte Kolonie entstand auf dem Gebiet der Plymouth-Compagnie in dieser Zeit. Roger Williams, der in Massachusetts den Grundsatz verfochten hatte, daß die weltlichen Behörden nicht die religiösen Meinungen zu kontrollieren haben und daß jeder Gewissenszwang vom Übel sei, hatte der strengeren Ansicht der Puritaner weichen müssen und gründete nun mit einigen Anhängern an der Narraganset-Bai 1636 eine Niederlassung, das

¹⁾ s. Johnston 25; es werden 19 Männer namentlich als Inhaber des Patents bezeichnet „and such others as now are or hereafter shall be admitted and made Free of the Company and Society of Our Colony of Connecticut . . .“ Ferner wird bestimmt: „it shall be One Body Corporate and Politick, in Fact and Name by the Name of Governor and Company of the English Colony of Connecticut in New-England in America“ (Poore 252).

²⁾ Es heißt weiter: There shall be One Governor, One Deputy-Governor, and Twelve Assistants, to be from Time to Time constituted, elected and chosen out of the Freemen of the said Company for the Time being. Der Gouverneur ordnet an: „the assembling of the said Company Assistants and Freemen of the said Company or such of them, who shall be . . . elected or deputed by the major Part of the Freemen of the respective Towns . . . to consult and advise in and about the Affairs and Business of the said Company“ (Poore 253).

spätere Providence¹⁾. Bald (1638) wurde von Anne Huthinson, die ebenfalls wegen abweichender religiöser Meinungen Massachusetts verlassen hatte, auf Rhode Island eine zweite Ansiedlung begründet. Die neuen Ansiedler, deren Zahl sich bald vermehrte, kauften das Land, das sie brauchten, von den Indianern, und meinten damit einen genügenden Rechtstitel zu haben. Williams, der die ältesten Rechte hatte, trat dieselben an zwölf andere Ansiedler ab, die ihrerseits das Recht haben sollten, neue Mitglieder der Ansiedlung zuzulassen. Das geschah auch, und die neuen Ansiedler unterwarfen sich den alten. Als aber auch die jungen unverheirateten Leute einen Anteil an dem Landbesitz haben wollten, traten einige Ansiedler zusammen und verpflichteten sich, der Mehrzahl der Familienväter der Ansiedlung Gehorsam zu leisten²⁾. Ähnlich traten in Aquedrell, dem späteren Portsmouth, auf Rhode Island 19 Auswanderer von Massachusetts zusammen und bildeten eine politische Gemeinschaft. Zunächst waren die Niederlassungen vollständig demokratische Gemeinwesen, die nur durch Zusammenkünfte der Bewohner regiert wurden, also keine Beamten hatten. Dann aber wählten die Leute von Providence zwei Deputies, die von Portsmouth einen Judge, die in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung verhandeln sollten³⁾. Dann sandten beide Kolonien Williams als Abgesandten nach London, der auch von dem durch das Parlament eingesetzten „Rat für die Kolonien in Amerika“ am 14. November 1644 ein Patent erhielt. Darin war die Unabhängigkeit der „Providence Plantations“ von anderen Kolonien anerkannt, und es wurde den Kolonisten gestattet, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen⁴⁾. Doch konnte das infolge von Streitigkeiten erst

¹⁾ those, who are desirous to inhabit the town of Providence. Foster, Town Government in Rhode Island (J. H. III. 2) p. 9. Über Roger Williams s. Bancroft I. 397 ff., der beiden Parteien gerecht zu werden sucht. cf. Gourd I. 126.

²⁾ „to yield active and passive obedience to the majority of the present inhabitants, being masters of families incorporated together in a town-fellowship and others whom they shall admit unto them“ (Doyle, P. I. 243).

³⁾ „in making laws and administering the affairs of the commonwealth“ (Doyle 248).

⁴⁾ They „do . . . give grant and confirm to the aforesaid Inhabitants of the Towns of Providence, Portsmouth and Newport a free and absolute Charter of

1647 ausgeführt werden. Die gemeinsame Regierung bestand aus dem Präsidenten, den Assistants und der Versammlung aller Bürger. Für die Wahl der Assistants präsentierte jede Niederlassung zwei Kandidaten, aus denen die Versammlung aller Wähler auswählte. Sonst war die gesetzgebende Gewalt bei der allgemeinen Versammlung. Indessen vertrugen sich die einzelnen Niederlassungen schlecht miteinander. Es kam zu Widersetzlichkeiten gegen die Regierung. Daher wurde 1655 bestimmt, daß kein der Versammlung vorgelegtes Gesetz eingeführt werden sollte, wenn die Majorität einer der vier Niederlassungen (Portsmouth und Newport auf Rhode Island, Providence und Pawtucket, später Warwick) dagegen wäre¹⁾. Doch dauerten die Zwistigkeiten und Grenzstreitigkeiten fort, bis im Jahre 1663 Karl II. eine Charter verlieh. Durch diese wurde eine Repräsentativverfassung eingeführt, indem zu den Versammlungen sechs Abgesandte von Newport, vier für jede der drei anderen größeren Niederlassungen und je zwei für die kleineren kommen sollten²⁾. Die Versammlung hatte volle konstituierende und gesetzgebende Gewalt³⁾. So war also auch Rhode Island eine demokratische Republik unter dem Schutze Englands⁴⁾.

Waren die auf dem Boden New-Englands entstandenen Kolonien im wesentlichen durch die Initiative der Kolonisten selbst entstanden, so verdankten die südlichen Ansiedlungen mehr einzelnen hervorragenden Personen ihr Emporkommen. So wurde

Incorporation, to be known by the Name of the Incorporation of Providence Plantations in the Narraganset-Bay, in New-England . . . Together with full Power and Authority to rule themselves and such others as shall hereafter inhabit within any Part of the said Tract of Land, by such a Form of Civil Government, as by voluntary consent of all, or the greater Part of them they shall find most suitable, to their Estate and Condition“ (Poore 1595). Gesetze sollen sein „conformable to the laws of England, so far as the Nature and Constitution of the place will admit“ (a. a. O.).

¹⁾ Doyle 364. 365.

²⁾ Poore 1598: „elected or deputed by the major parts of the freemen of the respective towns“.

³⁾ Assembly make ordeyne constitute or repeal such laws statutes orders and ordinances fformes and ceremonies of government and magistracye as to them shall seeme meete for the good and wellfare of the sayd Company (Poore 1598).

⁴⁾ Gourd I. 127 führt an, daß schon ein Gesetz von 1641 das Wort „Demokratie“ enthält.

am 20. Juni 1632 dem Cecil Calvert, Lord Baltimore, ein Freibrief verliehen, in dem ihm das Gebiet des späteren Maryland überlassen wurde¹⁾. In dem Freibrief waren die Rechte des Eigentümers (proprietor) genau bestimmt. Er sollte die gesetzgebende Gewalt haben, wie sie schon früher bei einer anderen Schenkung in New-Foundland sein Vater gehabt hatte²⁾, aber sie in Gemeinschaft mit den freien Männern der Provinz ausüben³⁾, in welcher Weise, das war ihm überlassen. Auch durfte er in dringenden Fällen ganz selbständig vorläufige Verordnungen erlassen, soweit sie nicht gegen die englischen Gesetze verstößen würden⁴⁾. Auch sollte er die Richter und die anderen Beamten ernennen⁵⁾. Im Jahre 1633 wurde die erste Niederlassung begründet. Da Calvert Katholik war, waren auch zwei Jesuiten unter den Ansiedlern. 1635 fand die erste Versammlung aller freien Männer statt. Doch wurden ihre Beschlüsse von dem Eigentümer nicht anerkannt⁶⁾. Vielmehr gab er selbst der Kolonie eine Verfassung. Danach stand an der Spitze ein vom Eigentümer ernannter Gouverneur, ihm zur Seite zwei Räte, die zuerst vom Eigentümer bestimmt wurden. Der Gouverneur und sein Rat hatten die richterliche Gewalt⁷⁾. Neben ihm stand die Versammlung, in der jeder freie Mann das Recht zu sprechen und abzustimmen hatte. Dies Recht war hier an kein religiöses Bekenntnis gebunden.

Auch in Maryland aber zeigte sich bald, dafs, je weiter die Kolonisation des Innern fortschritt, um so schwieriger eine Versammlung aller Bewohner wurde. Die dem Sitz der Regierung näher Wohnenden hatten eine Art von Privileg. Man versuchte dem abzuhelfen, indem man bestimmte (1638), dafs diejenigen,

1) Gourd I. 117, Lodge 98.

2) Doyle Virg. 368.

3) „eidem Baroni leges quascumque juxta sanas Discretionis suas de et cum consilio Assensu et Approbatione Liberorum Hominum eiusdem Provinciae vel majoris Partis eorundem vel eorum Legatorum vel Deputatorum quos ad Leges condendas quum et quoties Opus fuerit a praefato . . . Baroni . . . in Forma . . . quae illi . . . melior esse videbitur convocari“ (Poore 813).

4) Wenn nämlich „necesse erit remedium adhiberi“, bevor „Liberi tenentes convocari possint nec idoneum erit continuo tali Casu emergente tantum Populum convocari“, dann darf er „ordinationes idoneas et salubres de Tempore in Tempus facere“ (a. a. O.).

5) Judices constituendos concedimus potestatem (Poore). cf. Gourd 118.

6) Doyle Virg. 379.

7) a. a. O. 380.

welche nicht persönlich erscheinen könnten, ihre Stimme einem Delegaten übertragen könnten. Damit aber bekamen einzelne Personen große Macht in die Hände; so waren von 55 Stimmen einmal zwölf durch zwei Männer vertreten¹⁾. So wurden denn 1639 Schreiben (writs) an die einzelnen Bezirke (hundreds) gerichtet, in denen sie aufgefordert wurden, Repräsentanten zu wählen (return). Aber so wenig war die Idee der Repräsentation noch durchgedrungen, daß ein Bürger das Recht beanspruchte, in Person an der Versammlung (Assembly) teilzunehmen, da er in der Minorität gestimmt habe und sonst nicht vertreten wäre. Auch wurde ihm wirklich gestattet, in Person zu erscheinen²⁾. Ein höchst merkwürdiger Vorgang! Der Mann hatte im Grunde gar nicht so unrecht. Denn der Satz des modernen Konstitutionalismus, der Abgeordnete vertritt nicht etwa nur seinen ganzen Wahlkreis — sondern das ganze Volk, ist eben doch nur eine Fiktion, entstanden aus der englischen ursprünglichen Auffassung, daß die Mitglieder des Unterhauses Beauftragte bestimmter Korporationen sind und in ihrer Gesamtheit alle Korporationen des Landes, also das ganze Land vertreten. Neuerdings hat man ja schon vielfach eingesehen, daß in der That auch die Minoritäten eine Vertretung beanspruchen können.

Indes wurde seit 1642 nicht mehr gestattet, daß auch einzelne Personen erscheinen durften. Die Stellung der Versammlung zum Eigentümer wurde dahin geregelt, daß die Versammlung das Recht der Initiative bei Gesetzen hatte, dem Eigentümer aber das Veto blieb. Auch wurden die Councillors und die sonst vom Eigentümer berufenen Personen als eine Art von Oberhaus neben den Vertretern des Volkes anerkannt.

Ganz ähnlich wie in Maryland lagen die Verhältnisse in Carolina³⁾. Im Jahre 1663 war das Land südlich von Virginien vom Könige acht englischen Herren als volles Eigentum verliehen worden. Da der König nach englischem Recht Eigentümer alles Landes war, das nicht anderweitig in Besitz genommen war, konnte er auch über die in Amerika „für ihn“ entdeckten Länder

¹⁾ a. a. O. 384.

²⁾ a. a. O. 385.

³⁾ Über die älteste Verfassung von Carolina handelt klar und erschöpfend „Bassett, the constitutional beginnings of North Carolina“ (John Hopkins XII. 3).
Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

verfügen¹⁾. Doch legte der König den Herren, denen er das Land schenkte, in der Verleihungsurkunde die Verpflichtung auf, die Provinz gut zu regieren und dazu auch die Einwohner des Landes heranzuziehen. Im übrigen war es den Eigentümern überlassen, was für eine Verfassung sie geben wollten²⁾. Ein Freibrief von 1665 bestätigte im wesentlichen die Bestimmungen des früheren³⁾. Die Ansiedler, die von Virginia und Barbados aus schon vor 1663 kleine Niederlassungen gegründet hatten, und deren Zahl durch Auswanderer von Neu-England und den Bermudas noch verstärkt wurde, kümmerten sich zunächst wenig um die Eigentümer, sondern regierten sich auf eigene Hand. So wird schon 1665 eine Versammlung erwähnt. 1667 schickten die Eigentümer einen Gouverneur mit vorläufigen Instruktionen für die Regierung. Danach sollte das Land in Bezirke (precincts) geteilt werden, und jeder Bezirk zwei Abgeordnete wählen. Der Gouverneur hatte seinerseits einen Rat zur Seite⁴⁾. Inzwischen aber hatten die „Eigentümer“ einen aus ihrer Mitte, den Lord Ashley (später Shaftesbury), beauftragt, eine Verfassung für die Kolonie zu entwerfen. Shaftesbury bediente sich dabei der Hilfe John Lockes, der damals als Erzieher in seinem Hause weilte⁵⁾. So entstanden die „Fundamental Constitutions“, die am 1. Mai 1669 von den Eigentümern bestätigt wurden. Diese Verfassung,

1) Bassett 17; cf. Poore 1383. Gourd I. 136.

2) full and absolute power for the good and happy government of the said province, to ordain, make, exact and under their seals to publish any laws whatsoever . . . according to their best discretion by and with the advice, assent and approbation of the freemen of the said province or of the greater part of them or of their delegates or deputies, whom . . . they shall from time to time assemble in such manner and form as to them shall seem best (cf. Poore 1834; Bassett 30).

3) Doyle V. 445.

4) Wie dieser Rat von 1667—1670 zusammengesetzt war, ist unklar. Nach Bassett p. 50 wurden seine Mitglieder (6, 8, 10 oder 12) vom Gouverneur ernannt; Gourd I. 139 sagt, 6 Mitglieder seien durch die Lords-Eigentümer, 6 durch die Versammlung ernannt, greift damit aber wohl vor; Lodge p. 136 giebt an „6 appointed the Governor, 6 the Assembly“.

5) Lockes Anteil an den Fundamental Constitutions wird gewöhnlich viel zu hoch geschätzt. Fox Bourne, the life of John Locke, London 1876, I. p. 239, sagt, er habe nur als Sekretär Lord Ashleys die Ergebnisse seiner Unterhaltungen mit dem Lord über diesen Gegenstand „in orderly and intelligible shape“ dargestellt.

die, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kolonie, ein „ideales vollkommenes Regierungssystem“ begründen sollte, war doch auch ihrerseits ein Produkt der Anschauungen der Zeit und gründete sich auf bestimmte englische Verhältnisse¹⁾. Wirklich eingeführt ist sie nicht worden. Vielmehr wurde 1670, „da die neue Verfassung aus Mangel an geeigneten Personen nicht in Kraft treten konnte“²⁾, dem Gouverneur Stephens eine Instruktion geschickt, nach der er sich vorläufig zu richten hatte. Danach stand dem Gouverneur ein Rat (Council) zur Seite, in dem fünf Deputierte (Deputies) fünf Lords-Eigentümer vertraten, wie der Gouverneur selbst Vertreter des „Palatine“, des nach der Lockeschen Verfassung höchsten Beamten, war. Außerdem wählte die „Versammlung“ (Assembly) fünf Mitglieder des Rates. Die Versammlung selbst bestand aus 20 Mitgliedern, je fünf für jeden der vier Distrikte, in die seit 1670 Nord-Carolina (die Grafschaft Albemarle von Carolina) eingeteilt war³⁾. Außerdem hatten auch die fünf Deputierten ihr Stimmrecht. Die Gesetze, die die so zusammengesetzte Versammlung beschloß, bedurften der Zustimmung des Gouverneurs und blieben in Kraft, wenn sie nicht von den Lords-Eigentümern aufgehoben wurden. Diese Einrichtungen waren aber nur als vorläufig gedacht, bis die „Fundamental Constitutions“ wirklich eingeführt werden könnten. Doch kam diese Zeit nicht, vielmehr geriet die Lockesche Verfassung allmählich in Vergessenheit. Endlich, im Jahre 1729, kaufte die Krone den Eigentümern ihre Rechte ab, und nun wurde Nord-Carolina, wie der nördliche Teil von Carolina von jetzt ab genannt wurde, königliche Kolonie⁴⁾.

Auf dem Boden von Carolina waren auch im Süden um 1670 Ansiedlungen entstanden, die anfangs unter dem Namen Grafschaft Clarendon zusammengefaßt wurden. Auch hier gab es schon

1) Wie Bassett 17—42 hübsch nachgewiesen hat.

2) „not being able at present to put it fully into practice by reason of the want of landgraves and caciques and sufficient other people“, aus den Instruktionen an Stephens. Bassett 42. Anm.

3) Bassett p. 56. 57; der im Gegensatz zu anderen Schriftstellern, Bancroft, Lodge, Gourd, Moireau, nachweist, daß die Lords-Eigentümer nicht versuchten, die „Fundamental Constitutions“ gleich einzuführen.

4) Gourd I. 141.

seit 1674 eine Versammlung¹⁾, einen Gouverneur, der von den Eigentümern ernannt wurde, und ein Council. Die Assembly, 20 Mitglieder stark, wurde an dem einzigen städtischen Orte, in Charleston, von allen hier versammelten freien Männern der Kolonie gewählt; erst 1717 wurden auf Verlangen der ländlichen Wähler lokale Wahlen eingeführt. Doch erhoben die Eigentümer Einspruch gegen das betreffende Gesetz. Aber die Kolonisten, die meist wohlhabende Sklavenbesitzer waren, forderten den Gouverneur auf, sich förmlich von der Autorität der Eigentümer loszusagen. Als der Gouverneur das verweigerte, trat auch die Assembly gegen ihn auf, ebenso die Miliz der Kolonie. Es wurde ein neuer Gouverneur, der direkt von der Krone abhängig sein sollte, gewählt, und die auf eigene Hand zusammengetretene Versammlung wählte ein Council von zwölf Mitgliedern an Stelle der Vertreter der Eigentümer, die bis dahin den Rat gebildet hatten (1719). Die Krone erkannte diese Veränderungen an, die dann 1729 endgültig in Kraft traten, als sie Carolina übernahm²⁾.

An den Küsten von Nordamerika hatten auch die Holländer Kolonien angelegt. Doch mußten sie dieselben im Vertrag von Breda 1667 definitiv an England abtreten. König Karl II. schenkte schon 1664 das ganze eben eroberte Gebiet, alles Land zwischen Connecticut und Delaware, seinem Bruder, dem Herzog von York. Dieser regierte das Land New-York, ebenso wie es die Holländer gethan hatten, durch einen von ihm eingesetzten Gouverneur und dessen Rat, die alle Gewalt inne hatten³⁾. Aber die Kolonisten weigerten sich vielfach, die vom Gouverneur ausgeschriebenen Steuern zu bezahlen, da es eine Verletzung der englischen Gesetze sei, wenn Steuern ohne Zuziehung des Volkes ausgeschrieben würden. Der Widerstand wurde immer heftiger, bis endlich 1683 der Herzog von York seine Zustimmung dazu gab, daß eine repräsentative Versammlung von 18 Mitgliedern zusammentrat⁴⁾. Doch setzte der Herzog allen ihren Beschlüssen sein Veto, das er sich vorbehalten hatte, entgegen, und hob bei seiner Thronbesteigung als Jakob II. 1685 sogar die von ihm verliehenen

¹⁾ Lodge 160; Doyle Virg. 470.

²⁾ Doyle Virg. 502 ff.; Bancroft III. 318—320.

³⁾ Gourd I. 153.

⁴⁾ Lodge 299.

Rechte wieder auf. Indessen wurden sie nach seinem Sturz im Jahre 1688 wiederhergestellt.

Von dem ihm verliehenen Lande hatte schon 1664 der Herzog ein Stück, das spätere New-Jersey, an Lord Berkeley und Sir George Carteret abgetreten, die nun als Eigentümer des Landes 1665 eine Verfassung, „die Zugeständnisse“, concessions, veröffentlichten. Danach regierte die Niederlassung ein von den „Eigentümern“ ernannter Gouverneur; dieser bestimmte die Mitglieder seines Rates. Neben ihnen bestand die „Versammlung“, die von den Kolonisten erwähnt wurde. 1674 trat Berkeley seinen Anteil an die Quäker ab, die nur 1677 dem westlichen New-Jersey eine sehr freie Verfassung gaben, wonach eine Versammlung von Volksvertretern bestand, die durch geheime Wahlen ernannt wurden. Die Wähler sollten ihren Repräsentanten Instruktionen geben, die diese zu befolgen verpflichtet sind. Auch bekommen die Deputierten Diäten. Von der Versammlung wurden zehn Regenten (Commissioners) ernannt. Die Friedensrichter und Konstabler — d. h. die Polizeibeamten, eigentlich Schulzen, der einzelnen Ortschaften — wurden direkt vom Volke gewählt. Die höchsten Richter ernannte die Versammlung auf zwei Jahre¹⁾. In Ost-Jersey blieb die frühere Verfassung bestehen, doch nur unter Streitigkeiten zwischen Gouverneur und Rat einer- und der Versammlung andererseits. 1682 traten die Erben Carterets auch ihren Anteil an Jersey an eine Quäkergesellschaft von zwölf Mitgliedern ab. Diese verbanden sich dann mit noch zwölf anderen Quäkern. Jakob II. versuchte aber nach seiner Thronbesteigung die Quäker in beiden Jerseys zum Verzicht auf ihre Rechte zu bewegen. Bevor ihm dies jedoch gelang, wurde er gestürzt. Es folgte nun eine Periode des Streites zwischen Eigentümern und Kolonisten, bis im Jahre 1702 auch Jersey Kronkolonie wurde. Von nun an wurden Gouverneur und Rat von der Krone ernannt.

Ebenfalls von den Quäkern und ihrem Führer William Penn begründet worden ist die Kolonie Pennsylvanien. Durch königliche Verleihung vom 4. März 1681 war William Penn, der sich der Gunst des Königs erfreute, das Eigentum der Gegend zwischen dem 40.° und 43.° nördlicher Breite verliehen worden. Auch in

¹⁾ Bancroft II. 359; cf. Lodge 265 und Gourd I. 161.

diesem Freibrief war dem Eigentümer des Landes die ausführende und richterliche Gewalt zugestanden. Penn traf darauf mit 15 der angesehensten Quäker, die nach Amerika auswandern wollten, ein Übereinkommen am 11. Juli 1681, in dem die Bedingungen für die Ansiedlung festgesetzt wurden. Im Jahre darauf gab er eine Verfassung (frame of government), die auch den Ansiedlern zur Annahme vorgelegt wurde. Danach bestand ein von den freien Männern gewählter Rat von 72 Mitgliedern, deren Mandat drei Jahre dauerte; doch sollte er jedes Jahr zu einem Drittel erneuert werden. In diesem Rat hatte der Eigentümer oder sein Vertreter den Vorsitz und drei Stimmen. Neben dem Rat gab es eine Versammlung von 2—500 Mitgliedern, die die vom Rat beschlossenen Gesetze zu genehmigen hatte, aber nicht befugt war, Abänderungen vorzunehmen. Der Gouverneur und der Rat ernannten die Richter, die übrigen Beamten auf Vorschlag des Rates der Gouverneur¹⁾. Im Jahre 1683 wurde die Verfassung von den Einwohnern angenommen; 1696 trat eine Änderung insofern ein, als auch der Versammlung das Recht der Initiative gegeben wurde, das sie 1701 ausschließlich erhielt. Dafür wurde die Ernennung des Rates dem Gouverneur übertragen. Die Verfassung von 1701 blieb dann bis zur Revolution in Kraft.

Auch das früher schwedische Delaware war 1682 an Penn abgetreten worden, der es mit Pennsylvanien vereinigte. Doch trat auf Grund einer Bestimmung der Verfassung von 1701 seit 1703 eine Trennung der beiden Kolonien ein, und Delaware erhielt eine eigene gesetzgebende Versammlung, hatte aber sonst dieselben Gesetze wie Pennsylvanien und denselben Gouverneur²⁾.

Die letzte selbständige Kolonie entstand 1732, als Oglethorpe durch einen Freibrief ermächtigt wurde, die Gegend südlich von Carolina zu kolonisieren. Er bildete eine Compagnie³⁾, hauptsächlich, um entlassene Gefangene in der neuen Kolonie Georgia anzusiedeln. 21 Jahre lang regierte die Compagnie in Georgia, dann wurde es königlich und erhielt eine Repräsentativverfassung.

¹⁾ Moireau I. 319; Gourd I. 172.

²⁾ Gourd I. 180.

³⁾ Lodge 196.

VII. KAPITEL.

Die Kolonien emanzipieren sich von England¹⁾.

Wir haben auf den vorigen Seiten zu zeigen versucht, wie die Verfassungen der 13 Kolonien entstanden sind; suchen wir uns nun noch einmal den Zustand der Kolonien um das Jahr 1765 zu vergegenwärtigen.

¹⁾ Für die Zeit des Konfliktes mit England und der Gestaltung der Verfassung sind außer den oben angeführten Werken noch zu nennen die Bücher von Reimann, die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrem Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, Weimar 1855, eine für ihre Zeit recht tüchtige Arbeit, sowie Kiesselbach, der amerikanische Federalist, Bremen 1864, der bei weitem politischen Blick nicht immer als Geschichtsforscher auf der Höhe steht, ferner Fiske, the American revolution 1891, 2 vols, und the critical period of American history 1783—1789, 1888, Boston und New-York. Eine Fülle des Materials, leider nur für die Zeit von 1774—1776, enthalten die neun Foliobände von Force, American Archives; fourth series, vol. 1—6, und fifth series, vol. 1—3, 1837—1853. Für die Entstehung der Verfassung sind wichtig Elliot, debates, 5 vols, namentlich der fünfte Band, der die Aufzeichnungen Madisons über die Verhandlungen der Convention enthält, sowie Curtis, history of the origin, formation and adoption of the constitution of the United States, London 1854, 2 vols, und das oben genannte Werk von Bancroft. Viel enthalten auch die Commentaries on the constitution of the United States, 3 vols, von Story. Dazu J. C. Hamilton, history of the United States of America as traced in the writings of Alexander Hamilton, New-York 1857, 3 vols, dann Jefferson, writings etc., 9 vols, Washington 1853—1854, und John Adams, works, Boston 1850—1856, 10 vols. Für die Erörterungen von 1787—1789 sind wichtig die Sammlungen von Ford, essays on the Constitution of the United States, Brooklyn 1892, und pamphlets on

Schon oben lernten wir die drei Formen der Regierung kennen, die in den Kolonien üblich waren. Man kann sie bezeichnen als die der königlichen, der Eigentümer- (Proprietary) und der Volks-Regierung. In allen Kolonien beruhten die im Jahre 1765 in Kraft befindlichen Verfassungen auf einer schriftlichen Urkunde, die immer auf den König von England zurückging, sei es, daß er direkt eine Verfassung gegeben hatte, wie in Virginia 1625, in Nord-Carolina und in Süd-Carolina 1729, in Georgia 1752, in New-Hampshire 1679, in New-Jersey 1702, in New-York 1685, in Massachusetts 1691, — obwohl, wie wir gesehen haben, diese Form nirgends die ursprüngliche war, — sei es, daß der König „Eigentümern“ Land abgetreten hatte mit der Vollmacht, die Regierung zu ordnen, wie es in Pennsylvanien, Delaware und Maryland der Fall gewesen war, sei es, daß er die Verfassungen, die sich die Ansiedler selbst gegeben hatten, einfach bestätigte, wie in Connecticut und Rhode Island.

Demgemäß wurde der Gouverneur, der an der Spitze der Kolonie stand, entweder vom König, vom Volk oder von den Eigentümern ernannt. Alle Kolonien hatten eine repräsentative Versammlung, die aus Wahlen — aber keineswegs allgemeinen — hervorging. Diese Versammlungen, sonst mit sehr verschiedenen Rechten ausgestattet, hatten im allgemeinen doch alle das Recht der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, überall aber unterlagen ihre Beschlüsse der Bestätigung oder dem Veto des Gouverneurs und seines Rates. Letzterer, meist vom Gouverneur, manchmal auch vom König direkt ernannt, hatte den Gouverneur bei der Ausübung seiner exekutiven Funktionen, mit mehr oder weniger Macht, zu beraten und hatte eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Wenn er deswegen als eine zweite Kammer, Upper House, bezeichnet wird, und man ihn mit dem englischen Hause der Lords vergleicht, so trifft das doch nur sehr bedingt zu, da er im allgemeinen eben nur dem Gouverneur zur Seite stand, also mehr dem Consilium regis, dem späteren Privy Council

the Constitution of United States, Brooklyn 1888. Für einzelne Punkte kommt schon hier in Betracht v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, I. Teil, Düsseldorf 1873, und Taylor, the origin and growth of the English Constitution, T. I, London 1888, der in der Einleitung Amerika behandelt.

und dem daraus entstandenen Ministerrat gleich. Häufig hatte der Rat auch die Funktionen eines höchsten Gerichtshofes. Wirklich die Stellung einer zweiten Kammer hatte der Rat nur in Connecticut und Rhode Island, wo seine Mitglieder, die Assistants, ebenfalls vom Volke gewählt wurden.

Was die Verwaltung des Landes im einzelnen betrifft, so muß man zwischen den Neu-England-Kolonien und den übrigen unterscheiden. In ersteren beruht alle Verwaltung auf der Township, die ein bestimmtes Kirchspiel, d. h. die Häuser, die sich um eine Kirche in geringerer oder größerer Entfernung gruppieren, umfaßt. Diese Township verwaltet sich völlig selbständig¹⁾; die Einwohner ernennen ihre Constables oder Tithing-men selbst²⁾, an deren Seite die select-men stehen. Doch haben die Beamten nur, wenn das Town-meeting, die Versammlung aller Bürger der Gemeinde, nicht zusammen ist, gewisse Rechte. In der Hauptsache entscheidet völlig selbständig und ungehindert die Versammlung. Hier war also das, was Rousseau gefordert hatte, daß vor der Majestät des versammelten Volkes die delegierte Gewalt aufhöre, wirklich der Fall. Die Centralregierung vermag nur auf die einzelnen Townships zu wirken, da sie keine direkten Beamten hat, denn auch die Richter werden von der Bevölkerung gewählt. In den übrigen Kolonien ernennt die wenigen Beamten, die nötig sind, der Gouverneur. Doch haben in den Sklavenkolonien die großen Landbesitzer die Verwaltung und Rechtspflege auf ihren Besitzungen völlig in der Hand.

In Virginien dagegen besteht zunächst als Unterabteilung das Kirchspiel (parish), der Township von Neu-England entsprechend. Jedes Kirchspiel hat eine Kirche, in größeren Kirchspielen gab es

1) the freemen of every township shall have power to make such bylaws and constitutions as may concern the welfare of their town and to choose yearly or for less time out of themselves a convenient number of fit men to order the planting and prudential occasions of that town s. Bugbee, the City Government of Boston, p. 6 (Johns Hopkins V. 3).

2) Die Constables haben „to whip and punish, speede away all hues and cries against thieves; to apprehend persons overtaken with drincke, profane swearers, Sabbath breakers etc., to warn any person to assist him, to take notice of an idle person and such as harbour any young people, children servants, scholars; to levy all fines and gather all tounne rates; to register in a book all lost goods etc.; s. Adams, Norman Constables in America p. 28 ff. (Johns Hopkins I. 4).

wohl auch mehrere. Die Verwaltung hat abweichend von Neu-England eine Behörde von zwölf vestrymen selected, die auf unbestimmte Zeit gewählt sind und zweimal im Jahre zusammenkommen. Sie haben für die Armenpflege zu sorgen, ernennen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen die zwei Kirchenvorsteher (Churchwardens) aus ihrer Mitte, haben das Recht, kleinere Vergehen, wie Trunkenheit, Brechen der Sonntagsruhe, Versäumnis der Taufe und der Kirche, Unsittlichkeit u. dergl., zu bestrafen¹⁾. Die grösseren Kirchspiele fallen mit den Counties zusammen, von kleineren bilden mehrere zusammen eine County. An der Spitze der letzteren steht ein vom Gouverneur ernannter Lieutenant, der Befehlshaber der Miliz ist, und ausserdem dem Rat von Virginien und dem höchsten Gerichtshof angehört. Er hat monatlich in seinem Bezirk Gericht zu halten. Hierbei wird er von zuerst auf ein Jahr vom Gouverneur ernannten Beisitzern unterstützt, die ihre Nachfolger dem Gouverneur vorschlagen. Gewöhnlich nimmt der Gouverneur den Vorschlag an, doch kommt es auch vor, dass er selbständig ernannt, was indessen stets lebhafteste Proteste hervorruft. Dieser Gerichtshof der Grafschaft (County Court) ist zugleich höchste Behörde derselben, hat die Steuern für Unterhaltung der Wege, öffentlichen Bauten und Brücken umzulegen und ernennt die dafür nötigen Beamten²⁾.

Die Bevölkerung der Kolonien war in Neu-England ziemlich homogen, in der Hauptsache bestand sie aus Bauern, die ihre Güter selbst bewirtschafteten und, wenn auch das Vermögen manchmal verschieden gross war, auf sociale Gleichheit hielten. Im Gegensatz dazu gab es in Virginia und Süd-Carolina eine scharf von den anderen Klassen geschiedene Aristokratie der grossen Besitzer, die sowohl den armen Weissen, als auch natürlich den Sklaven gegenüber als die herrschende Klasse erschienen. In Nord-Carolina, Maryland und Georgia gab es mehr kleine Farmer, die in ihren voneinander getrennten Niederlassungen über ihre Sklaven herrschten. In Pennsylvanien, Delaware und New-York, namentlich in letzterem, spielte der Handel eine grosse Rolle, und die reichen Kaufleute nahmen hier eine angesehene Stellung ein. In New-York gab es auch noch ausserdem eine von den Holländern

¹⁾ Ingles, local institutions of Virginia, p. 62 ff. (Johns Hopkins III. 2).

²⁾ a. a. O. p. 83 ff.

abstammende Klasse der großen Landbesitzer, die noch besondere Vorrechte hatten. In den übrigen Kolonien war es hauptsächlich der Ackerbau, der die Bevölkerung beschäftigte. Größere Städte waren Boston, der Mittelpunkt des politischen Lebens von Neu-England, Philadelphia, die zur Zeit der Revolution größte Stadt Nordamerikas, New-York und Charleston, der Sammelpunkt der feinen Gesellschaft von Süd-Carolina. Sonst trat das städtische Leben noch sehr hinter dem ländlichen zurück.

Bei den einfachen Verhältnissen in den Kolonien hatte man wenig Interesse an theoretischer Politik; die Amerikaner hatten zuviel mit ihren persönlichen Angelegenheiten zu thun, allenfalls beschäftigten in einzelnen Fällen Streitigkeiten mit dem Gouverneur wohl einmal vorübergehend die Kolonie, im allgemeinen aber fühlte man nicht das Bedürfnis, sich über die Grundlagen der Verfassungen klar zu werden. Einzelne englische Schriftsteller, besonders Locke, wurden wohl in gebildeteren Kreisen, denen der Geistlichkeit und der Rechtsgelehrten, gelesen, doch nahm man an den englischen Parteistreitigkeiten wenig Anteil. Ein Beispiel für die Denkweise der besseren Klassen giebt eine Predigt, die einer der beliebtesten Prediger von Boston, Jonathan Mayhew, im Jahre 1750, an dem Tage, der der Erinnerung an die Hinrichtung Karls I. gewidmet war, dem 30. Januar, hielt¹⁾.

Er geht aus von der Stelle im Römerbrief, XIII. 1—8, wo Paulus über die Obrigkeit spricht. Aus dem Texte folgt nach seiner Auslegung, daß der Zweck aller Obrigkeit das Glück der bürgerlichen Gesellschaft ist. Es muß bei jeder Regierungsform, ob sie monarchisch, aristokratisch oder republikanisch ist, Beamte geben, denen man zu Gehorsam verpflichtet ist²⁾. Aber nicht zu unbedingtem Gehorsam, wie er von der Hochkirche in England gefordert worden war, sondern nur, insoweit die Obrigkeit dem Zweck ihrer Einsetzung, Gutes zu thun, nachkommt. Daher ist es nicht Widerstand gegen Gottes Willen, wenn man der ungesetzlichen und unvernünftigen Macht Widerstand leistet³⁾. Man ist auch nicht verpflichtet, Steuern an solche Fürsten zu zahlen,

1) Bei Thornton, the pulpit of the American revolution. Boston 1860, p. 1 ff.

2) a. a. O. p. 60.

3) p. 75: ähnlich sagt Samuel Adams 1775: avowed resistance by arm against usurpation and lawless violence is not rebellion by the law of God or the land.

die sich fortwährend bemühen, den Staat zu Grunde zu richten. „Wenn unser König ein Tyrann wird und seine Unterthanen als seine Beute verschlingen und vernichten will, sind wir verpflichtet, unsere Pflichten gegen ihn aufzugeben und ihm Widerstand zu leisten¹⁾.“ Auch den königlichen Beamten darf man gewaltsamen Widerstand entgegensetzen, wenn sie die Grenzen ihrer Machtbefugnisse überschreiten²⁾. Freilich ist es schwierig, festzustellen, in welchen Fällen ein Widerstand wirklich berechtigt ist. Denn einen hohen Grad von Vertrauen muß man nun einmal in die Regierenden setzen, man kann auch nicht verlangen, daß stets vorzüglich regiert wird, und bloße schlechte Verwaltung genügt nicht für Widerstand³⁾. Indessen pflegen für gewöhnlich die Menschen zu Unterwürfigkeit und Gehorsam geneigt zu sein, wie denn der größte Teil der bekannten Welt noch sich unter dem Joch der Tyrannei befindet; wenn die Unterdrückung zu groß wird, sich eine allgemeine Klage erhebt, dann kann man sagen, ist das Volk der geeignete Richter darüber, ob die Regierenden das ihnen übertragene Amt richtig ausüben. Es ist Verrat gegen den Staat, gegen die Menschheit, gegen die gesunde Vernunft und gegen Gott, das zu bestreiten⁴⁾. So war auch der Widerstand der Engländer gegen Karl I. durchaus berechtigt, denn er geschah in Verteidigung der natürlichen und gesetzlichen Rechte des Volkes gegen unnatürliche und ungesetzliche Übergriffe (encroachments) der Willkür, was dann im einzelnen nachzuweisen gesucht wird. Man sieht, es ist die whiggistische Lehre von der Berechtigung des Widerstandes, die hier von der Kanzel aus vorgetragen wird. Bemerkenswert sind noch einige Ansichten, die

¹⁾ p. 79: when (our king) turns tyrant and makes his subjects his prey to devour and destroy . . . we are bound to throw off our allegiance to him and to resist.

²⁾ Thornton p. 81.

³⁾ a. a. O. p. 86: a great degree of implicit confidence must unavoidably be placed in those that bear rule: this is implied in the very notion of authority being originally a trust committed by the people to those who are vested with it.

⁴⁾ Nor was there ever any general complaint against any administration, which lasted long but that there was good reason for . . . till people find themselves greatly abused and oppressed by their governors they are not apt to complain. To say, that subjects in general are not proper judges when their governors oppress them and play the tyrant and when they defend their rights, oppress them and play the tyrant . . . is treason. Thornton p. 86, Anm.

der Verfasser in Anmerkungen bei der Herausgabe seiner Predigt hinzugefügt hat. Einmal sagt er, die besondere Form der Regierung, ob legislative und exekutive Macht in den Händen einer oder verschiedener Personen ruhen, ist gleichgültig. Wenn sie in den Händen eines Mannes sind, haben wir die absolute Monarchie, wenn in den Händen weniger, Aristokratie, wenn in vielen, die Republik. Oder aber es giebt drei einander beigeordnete Zweige, so daß die Regierung an jeder Form Anteil hat¹⁾. So ist es in England, wo Lords und Commons völlige gleiche Macht mit dem König haben²⁾. Denn die englische Verfassung ist seit den ältesten Zeiten frei. Die Könige haben ihre Krone nur durch die Bewilligung des Parlaments, das heißt, durch das Volk. Die Vorrechte der Krone sind durch das Gesetz bestimmt und begrenzt. Nur insofern kann man sagen, „der König kann kein Unrecht thun“, als er es wirklich nicht kann, ohne gegen das Gesetz zu verstößen. Verletzt er aber das Gesetz, so hört er auf, König zu sein und ist Tyrann, und hat kein Recht mehr auf Gehorsam³⁾. Es sind das die Gedanken Sidneys⁴⁾ und Lockes, nur weiter ausgeführt. Im Jahre vorher hatte auch Montesquieu sein Werk erscheinen lassen, das aber dem Prediger an der Westkirche in Boston kaum bekannt war. Ideen liegen eben in der Luft und werden, wenn ihre Zeit gekommen ist, oft an den verschiedensten Stellen ausgesprochen, ohne daß ein direkter Zusammenhang nachweisbar ist.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß, wenn die Zulässigkeit des Widerstandes gegen ungerechte Mafsregeln so scharf öffentlich ausgesprochen wurde, beim ersten Anlaß man nun auch wirklich das that, von dessen Berechtigung man überzeugt war. Und ein Anlaß zum Widerstand sollte sich bald finden.

Bis zum Jahre 1763 wufste man in Europa wenig von den Kolonien Englands in Amerika, wenn auch einzelne scharfe Beobachter, wie d'Argenson und Montesquieu, auf die Wichtigkeit

1) p. 80 Anm.

2) each of which (Lords and Commons) was in point of legislation vested with an equal, coördinate power with that of the crown. p. 94.

3) as soon as the prince sets himself up above law he loses the king in the tyrant . . . in such cases he has no more right to be obeyed than any inferior officer who acts beyond his commission. p. 94. Anm.

4) s. Teil I. p. 77.

derselben hinwiesen. Aber wie sollte man auch viel von ihnen wissen, da man nicht einmal in England selbst besonders gut über sie unterrichtet war. Die Kolonien wurden im allgemeinen von dem Staatssekretär der südlichen Departements und der Kolonien verwaltet. So lange dies Amt der Herzog von Newcastle bekleidete (1724 bis 1748), las er die Berichte aus Amerika überhaupt nicht und liefs die Dinge dort gehen, wie sie wollten. Seine Thätigkeit beschränkte sich darauf, Gouverneure zu ernennen und nach Amerika zu schicken. Nach den Grundsätzen der Aristokratie, wie wir sie oben kennen lernten, suchte er dazu hauptsächlich vornehme Herren aus, die er sich verpflichten wollte, und denen er in England selbst kein Amt verschaffen konnte. So kamen denn nicht immer die besten Leute nach Amerika, um dort das Königthum zu repräsentieren. Es waren meist Männer, die möglichst viel Geld erwerben wollten; sie waren aber in Bezug auf ihr Gehalt auf die jährlichen Bewilligungen der kolonialen Versammlungen angewiesen und empfanden drückend diese ihre Abhängigkeit. Andere Beamte, z. B. die der Zollbehörden, blieben überhaupt in England und verzehrten dort ihre Gehälter¹⁾. Auf die Ernennung der Beamten beschränkte sich im ganzen die Regierung von seiten des Handelsamtes und des Staatssekretärs. Mafsregeln allgemeinerer Art, die alle Kolonien betrafen, gingen vom Parlament aus. Denn die Kolonien waren unter sich in keiner Weise verbunden, und es war, wie Franklin selbst zugeben mußte, geradezu unmöglich, sie alle zugleich dazu zu bringen, dafs sie einer Mafsregel zustimmten. So wurde z. B. 1710 ein gemeinsames Postwesen erst durch Parlamentsakte eingeführt²⁾. Namentlich aber war es der Handel der Kolonien, der völlig vom englischen Parlament geregelt wurde, und zwar durchaus nach den damals allgemein verbreiteten Grundsätzen des Merkantilsystems, die erst durch Adam Smith erschüttert wurden.

Zunächst stand noch immer Cromwells Navigationsakte in Kraft, nach der der Handel Englands und seiner Kolonien nur von englischen Schiffen, die mit wenigstens zwei Drittel englischer Matrosen bemannt waren, betrieben werden durfte. Dadurch war es fremden Schiffen nicht möglich, direkt mit den Kolonien

¹⁾ Lecky III. 307.

²⁾ s. Wooley, the early history of the Colonial Post-Office. Providence 1894.

Handel zu treiben. Wurde das schon manchmal lästig empfunden, so drückten noch mehr die vielfachen Handelsmonopole, die England sich vorbehalten hatte. So durften gewisse Artikel, wie Tabak, Baumwolle, Seide, Kaffee u. a. — die Zahl wechselte — nur nach England oder seinen Kolonien ausgeführt werden. Gewisse andere Waren, namentlich portugiesische Weine, durften nicht direkt von den Produktionsländern nach Amerika gebracht werden, sondern mußten erst den Weg über England nehmen¹⁾. Ferner war im Interesse der englischen Schafzucht verboten, Wolle aus den Kolonien zu exportieren; die englischen Stahlfabrikanten hatten durchgesetzt, daß keine Hochöfen in Amerika errichtet wurden; mit Rücksicht auf die englischen Hutmacher war der Export von Hüten verboten²⁾. Man sieht, wie auch hier die Interessen der englischen Aristokratie und des mit ihr so eng verbundenen Großhandels mächtig waren. Auch in anderen Beziehungen wurde der amerikanische Handel vom Parlament reguliert. Seit 1733 wurden auf den Import von Zucker, Rum, Sirup aus fremden Zuckerkolonien hohe Einfuhrzölle gelegt, durch die man erreichen wollte, daß die Amerikaner ihre Bedürfnisse nur von dem englischen Westindien aus befriedigten, andererseits wurden hohe, beinahe prohibitive Zölle auf die Ausfuhr der Kolonien nach den nicht-englischen westindischen Besitzungen gelegt. So hart indes alle diese Beschränkungen des Handels in Amerika erschienen und so sehr darüber geklagt wurde, einstweilen beruhigte man sich dabei, da alle diese Zollgesetze durch ein sehr ausgebildetes Schmuggelsystem umgangen wurden. Die englische Zollverwaltung war sehr nachlässig und wurde wenig durch englische Schiffe unterstützt, so daß ein sehr großer Teil des amerikanischen Handels ein unerlaubter war. Und die öffentliche Meinung auch der frommen neu-englischen Kolonien billigte das durchaus; ja, während des siebenjährigen Krieges versorgte man um des Profits willen auch die Franzosen in Canada, Westindien und auf dem Meere reichlich mit Lebensmitteln. Selbst Pitt drang auf Unterdrückung dieses Handels. Infolge dessen waren die Zolleinnahmen sehr gering und deckten bei weitem nicht die Kosten der Überwachung. Der englische Staats-

¹⁾ Lecky a. a. O. 299.

²⁾ Kiesselbach p. 93. 94.

schatz mußte jährlich noch etwa 6000 £ zuzahlen. Indessen liefs man sich das gefallen, so lange der englische Handel reichlich an dem Verkehr mit Amerika verdiente. Anders wurde das erst, als während des siebenjährigen Krieges England große Summen für die Verteidigung der Kolonien gegen die Franzosen aufwandte. Denn wenn auch die Kolonien im Verlaufe des Krieges größeren Eifer gezeigt hatten, that doch das Mutterland das meiste für die Eroberung Canadas. Die englische Staatsschuld war während des Krieges bedeutend gestiegen, die Unterhaltung der Truppen in Amerika kostete große Summen; in England selbst war die Steuerkraft des Volkes schon ziemlich stark angespannt; kein Wunder daher, daß schon bald nach dem Friedensschluß englische Staatsmänner auf Mittel sannen, auch die amerikanischen Kolonien zur Bestreitung wenigstens der für sie gemachten Ausgaben heranzuziehen.

Schon 1763 dachte Charles Townshend, der als Mitglied des Handelsamtes (Board of Trade) mit den amerikanischen Angelegenheiten zu thun hatte, und jetzt in das Kabinett des Lord Bute eingetreten war, daran, Amerika zu besteuern, doch war er zu kurze Zeit Minister, als daß er seine Pläne hätte ausführen können¹⁾. Der Nachfolger Butes, George Grenville, nahm diese Pläne auf. Dreierlei war es, was er in Amerika erreichen wollte, wie er (März 1764) im Parlament ankündigte: erstens sollten die Handelsgesetze wirklich ernstlich durchgeführt werden, zweitens sollten englische Truppen beständig in Amerika ihre Garnison haben und drittens sollte ein Teil des Geldes, das dazu nötig war, von den Amerikanern durch direkte Besteuerung erhoben werden. Zunächst (1763 und 1764) wurde die erste Maßregel ausgeführt. Einige Zölle wurden zwar ermäßigt, dafür aber wurden neue auferlegt und, was für die Amerikaner am fühlbarsten war, eine strenge Beaufsichtigung des Handels durchgeführt. Die alten lässigen Zollbeamten wurden durch neue ersetzt, die Kriegsschiffe erhielten strenge Befehle, den Zollbeamten beizustehen; um den Eifer der Zollbeamten und Offiziere zu erhöhen, wurde ihnen ein Anteil an den konfiszierten Waren versprochen. Damit wurde der amerikanische Handel, besonders der von Boston, der zum größten Teil Schmuggelhandel gewesen war, schwer betroffen. Jetzt erst merkte man, wie hart es war, daß die jungen, kräftig aufblühenden

¹⁾ Bancroft V. 78—96.

amerikanischen Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes ihre natürlichen Handelsbeziehungen, namentlich nach Westindien, aufgeben sollten, dafs gewisse natürliche Industrien gewaltsam niedergehalten wurden, kurz, dafs sie zu Gunsten der englischen Kaufleute ihre eigenen Interessen hintansetzen sollten. So entstand denn in den Kolonien eine grofse Unzufriedenheit, die gewifs berechtigt war, aber keine rechtliche Möglichkeit fand, sich zu äußern. Denn allgemein wurde noch zugestanden, dafs das Parlament das Recht habe, den Handel zu regulieren. Außerdem wurden ja nur bestehende Gesetze strenger ausgeführt. Auch scheuen sich die Menschen davor, laut darüber zu klagen, dafs sie in ihren materiellen Interessen geschädigt werden; noch heute gehen amerikanische Schriftsteller über diesen Grund der Unzufriedenheit der Amerikaner gern hinweg¹⁾. Um so eifriger ergriff man nun, als die Nachricht nach Amerika drang, dafs Grenville Stempelsteuern erheben lassen wolle, diese Frage, ob das Parlament befugt sei, die Kolonien zu besteuern. Hier schien es möglich, einen Rechtsboden zu gewinnen, von dem aus man den Engländern entgegentreten konnte. Und es entspricht unleugbar einem tiefen Bedürfnis der menschlichen Natur, sich sagen zu können, dafs man nicht um des schnöden Mammons willen, sondern aus idealen Gründen handle. So meinten auch die Amerikaner, es stünden hier nicht Pfunde, Schillinge und Pence in Frage, sondern die „letzten Fragen politischer Gerechtigkeit“²⁾. „Americas Aufgabe war es, an die Stelle der erblichen Vorrechte die natürliche Gleichheit zu setzen“³⁾. Es handelte sich darum, „ob Freiheit oder Sklaverei künftig in der Welt mafsgebend sein sollte.“ Keine Frage, dafs solche Schlagworte die Masse mächtig erregen, dafs sie die besten Gefühle im Menschen zur Geltung bringen; aber zum Handeln begeistern sie doch erst dann, wenn auch materielle Gründe, wie Not und Entbehrung, Unzufriedenheit mit den bisherigen Zuständen hervorgerufen haben.

¹⁾ So redet Fiske davon überhaupt nicht; auch Bancroft geht nur flüchtig auf die Handelsverhältnisse ein, während Woodburn, Lecky folgend, doch schon zugesteht, dafs diese Dinge einigen Einfluß hatten; auch Chamberlain erörtert die Verhältnisse unparteiisch. Am besten hat der als Bremenser mit Handelsverhältnissen vertraute Kiesselbach a. a. O. diese dargelegt.

²⁾ Fiske I. 16.

³⁾ Bancroft IV. 12 ff.

Versuchen wir nun im folgenden, die betreffenden Rechtsverhältnisse kritisch zu erörtern¹⁾.

Dafs die amerikanischen Kolonien von dem Mutterlande abhängig waren, wurde von keiner Seite bestritten. Das gab sowohl der 1765 zusammengetretene Kongress der Kolonien zu, dafs man dem Mutterlande Anhänglichkeit (allegiance) schulde²⁾, wie natürlich auch die Engländer selbst das in den schärfsten Ausdrücken betonten³⁾. Schon im Begriff der Kolonie liege die Unterordnung, niemals hätten sich die Kolonien vom Mutterlande freigemacht (emancipated), bemerkte Lord Mansfield im Oberhause. Worin bestand nun diese Abhängigkeit? Bei der Beantwortung dieser Frage gingen die Ansichten schon auseinander. Nach den einen waren die Kolonien der Jurisdiktion des Mutterlandes unterworfen⁴⁾, sie waren Korporationen innerhalb der Herrschaft von England⁵⁾. Die Amerikaner dagegen vertraten die Ansicht, es bestehe zwischen dem Mutterlande und den Kolonien eine Art von Vertragsverhältnis⁶⁾, das auf den den Kolonien verliehenen Freibriefen beruhe. Doch zeigt ein Blick auf die Entstehung der Freibriefe (Charters), dafs diese Ansicht vor den

¹⁾ Die Rechtsfrage ist gerade neuerdings mehrfach erörtert worden, so in England in recht unbefangener Weise von Lecky, in Amerika haben Woodburn, *causes of the American revolution* (Johns Hopkins X. 12) und besonders Mellen Chamberlain, *the revolution impending* (bei Winsor, vol. VI, 1888), die Frage ebenfalls verhältnismässig unparteiisch behandelt, während Fiske durchaus für die Amerikaner eintritt.

In Frankreich nimmt Moireau im ganzen ebenfalls die Partei der Amerikaner, während Brosch in geradezu leidenschaftlicher Weise nur die Ansprüche der Amerikaner gelten läßt.

²⁾ Woodburn, a. a. O.; cf. Dickinson in „the Farmers letters“ political writings I. p. 151.

³⁾ cf. Lord Mansfield bei Bancroft, vol. V. Boston 1852. p. 408.

⁴⁾ dependent upon the jurisdiction of the mother country (Mansfield a. a. O. p. 402).

⁵⁾ corporations within the supreme domination of England (Lecky a. a. O. p. 297).

⁶⁾ So die Beschwerde von Rhode Island: the colony had faithfully kept their part of the compact (Bancroft V. 246). Dulany aus Maryland: the late regulations . . . were not consistent with charters, which were the original compacts between the first emigrants to America and the Crown (a. a. O. 327).

Thatsachen nicht zu halten war. Waren doch sämtliche Freibriefe vom König verliehen worden, der kraft seiner Prärogative darin seinen über das Meer gezogenen Unterthanen bestimmte Rechte und Freiheiten gegeben hatte¹⁾. Auch übte das Mutterland seine Herrschaft wirklich aus; der König ernannte die Gouverneure der meisten Kolonien und hatte vielfach das Recht des Veto gegenüber von Beschlüssen der Kolonialversammlungen; der Handel der Kolonien wurde durch englische Gesetze geregelt²⁾. Wenn man nun weiter untersucht, wer denn rechtlich der Träger der Herrschaft, also das Staatshaupt, des Mutterlandes war, so ist das in formellem Sinn gewifs der König, in dessen Namen ja noch immer alle Akte des Staatslebens geschahen. Die höchste Gewalt indes in England, und das war nach der Ansicht Lockes und anderer die gesetzgebende, hatte das Parlament, das aus König, Oberhaus und Unterhaus bestand³⁾. Den Kolonien gegenüber hatte der König immerhin noch eine besondere Stellung, da alles unoccupierte Land dem König gehörte, der darüber frei verfügen konnte⁴⁾. Indes war die Prärogative des Königs, wie in England, so auch den Kolonien gegenüber nicht unbestritten. Auch hier suchte das Parlament die Grenzen seiner Macht zu erweitern.

Fest stand das Recht des Königs, Freibriefe zu erteilen. Durfte er aber in diesen Freibriefen von englischen Gesetzen dispensieren? Das war nach Ansicht hervorragender Rechtslehrer nicht möglich, vielmehr waren auch die Freibriefe dem guten Willen des Parlaments unterworfen⁵⁾. Einige Amerikaner hielten daran fest, dafs sie nur dem König, nicht dem Parlament unter-

¹⁾ cf. Gourd, les chartes coloniales et les constitutions des États Unis. vol. II. Paris 1885.

²⁾ a. a. O.; cf. Lodge die letzten Kapitel.

³⁾ In Blackstones commentaries wird erst vom Parliament, dann vom King als einem der constituent parts des Parliament gehandelt; vergl. dazu Teil I. p. 81 ff.

⁴⁾ s. Chamberlain a. a. O. p. 2.

⁵⁾ Grenville: to hold that the king, by a concession of a charter, can exempt a family or a colony from taxation by parliament, degrades the constitution of England (Bancroft V. 389); nach Ansicht der englischen Rechtsgelehrten: the charters . . . were subordinate to the good will of the houses of parliament (Bancroft 417).

worfen wären, etwa so, wie Schottland vor der Union mit England auch nichts mit dem englischen Parlament zu thun gehabt hätte¹⁾).

Indes stand diese Ansicht vereinzelt da. Vielmehr wurde meistens behauptet, daß das englische Parlament, wie in England, so auch in den Kolonien, eine völlig unbegrenzte Gewalt habe²⁾. Und das war der Theorie nach sicher richtig. Denn eine Grenzlinie zu ziehen, wie viele es versuchten, war rechtlich unmöglich³⁾. Die Magna Charta, auf die sich manche beriefen⁴⁾, war kein Grundgesetz, das etwa über dem Willen des Parlaments gestanden hätte; das Parlament konnte jederzeit das, was man als „Verfassung“ bezeichnete, ändern. Gehörte nun zu dieser unbegrenzten, von einigen „souverän“ genannten Gewalt des Parlaments auch das Recht der Besteuerung? Daran war nicht zu zweifeln, wenn man die Art, wie die Besteuerungsgesetze zustande kamen, betrachtete. Auch hier war Übereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung erforderlich, also ein Gesetz im formellen Sinne lag vor⁵⁾. Man sieht, bis hierher hängt alles zusammen, die Kolonien sind von England abhängig und sind integrierende Teile von England; die höchste Gewalt in England in allen Be-

¹⁾ Das war die Ansicht von Jefferson und Franklin; s. Chamberlain a. a. O. P. 4.

²⁾ Theorie der englischen Regierung: That Parliament had by right an absolute and unrestricted power of legislation over the dependencies of England (Lecky 297); in every state there must be a supreme dominion; every government can arbitrarily impose laws on its subjects, by which all are bound (Lord Chancellor Northington bei Bancroft 404).

³⁾ Samuel Adams, der Amerikaner, versicherte zwar: of the power of parliament, there undoubtedly are boundaries. Doch giebt auch er sie nicht genau an (Bancroft p. 347); darum sagte Mansfield: Let the advocates for America draw their line. Let them move their exception and say, how far the sovereignty of the British parliament should go and where it should stop? (a. a. O. 409).

⁴⁾ Allgemeine Meinung der Amerikaner: the Stamp Act is against Magna Charta, and Lord Coke says, an act of parliament against Magna Charta is for that reason void (Bancroft 323).

⁵⁾ The right of taxation was an essential part of the sovereign power (Lecky 334); cf. Wesley, der den engen Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und Steuerauflagen betont (bei Kiesselbach I. p. 156); auch in der Declaratory Act, die die Aufhebung der Stempelakte begleitet, wird ausdrücklich versichert the right of Parliament to make laws binding the British colonies in all cases whatsoever (Lecky 339).

ziehungen hat das Parlament, also hat das Parlament auch das Recht der Besteuerung.

Aber schon Pitt unterschied zwischen der eigentlichen Gesetzgebung und der Besteuerung. Letztere gehe nur von dem Unterhaus aus; die Zustimmung der Peers und der Krone verleihe einer Steuervorlage nur die Form eines Gesetzes¹⁾. Wir würden heute sagen, die Steuergesetze sind Gesetze nur in formellem, nicht in materiellem Sinne. Dieser Unterschied zwischen Besteuerung und anderer Gesetzgebung wurde von den verschiedensten Seiten geltend gemacht, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Steuern, wie auch die gesetzliche Form war, vom Unterhause bewilligt wurden, wofür der König am Schluß seinen Gemeinen dankte²⁾.

Giebt man nun zu, daß die Steuern vom Unterhaus bewilligt werden, so fragt sich, woher rührt dieses Recht des Unterhauses. Erst aber muß klar gestellt werden, was denn Besteuerung heißt. Doch wohl, wie es auch die englischen Rechtsgelehrten auffassen, die Wegnahme eines Teils des Eigentumes der einzelnen durch den Staat und für den Staat. Ist das Recht auf Besitz, also Eigentum, wie behauptet wurde, nun ein ursprünglich dem Menschen anhaftendes Recht, das er hat, noch ehe er in die staatliche Gemeinschaft eintritt — allerdings ein Widerspruch in sich, denn wie kann es Rechte geben, ehe sie in irgend einer Weise anerkannt und geschützt sind —, hat er also, wie Locke lehrte, nur um sich in seinem Besitz zu schützen, sich überhaupt der staatlichen Gemeinschaft angeschlossen, so wird er allerdings erwarten können, daß ihm nichts von seinem Besitz ohne seine

¹⁾ we may bind their trade, confine their manufactures, and exercise every power whatsoever, except that of taking their money out of their pockets without their consent (Pitt bei Bancroft 395) und: the distinction between legislation and taxation is essentially necessary to liberty. In legislation the three estates of the realm are alike concerned; but the concurrence of the peers and the Crown to a tax is only necessary to close with the form of a law (Pitt bei Lecky 337). Dasselbe versicherte Beckford (bei Bancroft 416), ebenso machte der Kongreß der amerikanischen Kolonien von 1765 diese Unterscheidung (s. Woodburn a. a. O. 40); cf. Franklins Ansicht in works ed. by Sparks, Boston 1840, vol. IV, p. 174 und Burke bei Brosch, p. 384 u. 388.

²⁾ le Roy remercie ses loyaux sujets, accepte leur bnvolence et aussi le veut., cf. Blackstone, commentaries I. 183.

Zustimmung weggenommen wird¹⁾). Anders freilich liegt die Sache, wenn Eigentum erst durch den Staat entsteht; dann hat auch der Staat das Recht, sich für seine Zwecke dieses Eigentums zu bemächtigen; in welcher Form das geschieht, ist dann lediglich eine Zweckmäßigskeitsfrage, die durch die betreffende Staatsverfassung entschieden wird. Gibt man indes zu, daß die Zustimmung des einzelnen dazu, daß er sein Eigentum für allgemeine Zwecke hergibt, nötig ist, so ergibt sich sofort die praktische Schwierigkeit, daß nur wenige Leute bereit sein werden, diese Zustimmung zu geben. Denn kaum einer zahlt freiwillig seine Steuern²⁾).

Aber es ist ja auch nicht die ausdrückliche Zustimmung jeder einzelnen Person nötig, sondern entweder diese oder die seines „Repräsentanten“! Dies „oder“ wird sowohl von amerikanischer wie von englischer Seite ganz unbefangen gebraucht³⁾, und doch hält es einer ernstlichen Prüfung kaum Stand. Der einzelne kann wohl einem anderen Vollmacht geben, in seinem Namen zu handeln, und dazu, ihn einem Dritten gegenüber zu verpflichten. Das ist der Sinn des römisch-rechtlichen Mandats. Natürlich können auch mehrere Personen zu gleicher Zeit ein Mandat geben. Noch immer würde dann aber durch die Verpflichtungen, die die Mandatare übernehmen, nur die Mandanten, wenn auch in noch so großer Anzahl, verpflichtet werden, und nur diese. Alle übrigen können eine solche Verpflichtung ablehnen. Und in der That ist dies die Anschauung des Mittelalters gewesen, wonach nur immer die zustimmenden Stände rechtlich verpflichtet waren. Meist fügten sich die anderen, und zahlten auch, wenn sie voraus-

¹⁾ Lord Camden, früher als Pratt Chief Justice: Whatever is a man's own, in absolutely his own; no man hath a right to take it from him without his consent (Bancroft p. 447) Locke: what property have they in that which another may by right take, when he pleases, to himself (essays on Government, London 1690, ch. XI. § 138).

²⁾ no man that I know is taxed by his own consent, least of all an Englishman (Jenyngs bei Bancroft 232).

³⁾ Virginia resolution bei Woodburn, p. 40; Camden fährt fort (s. o.): without his consent, either expressed by himself or his representative; an einer anderen Stelle sagt er: when the people consented to be taxed, they reserved to themselves the power of giving and granting by their representatives (Bancroft 403); no subject can be constrained to pay any aids or taxes but such are imposed by his own consent or that of his representatives in parliament (Blackstone, commentaries I. p. 140; cf. auch p. 158).

sahen, sie würden es doch müssen, — oft fügten sie sich aber nicht. Bei der Repräsentation aber muß zunächst der einzelne auch den als seinen Vertreter anerkennen, der, wie es heißt, seinen Wahlkreis, d. h. alle Einwohner desselben, vertritt, auch wenn er ihm nicht seine Stimme gegeben hat, sondern derselbe von einer Majorität der Stimmberechtigten gegen seine Stimme gewählt ist; aber nicht genug damit: dieser Vertreter seinerseits muß als Mitglied des Parlaments auch wieder die als seine Vertreter anerkennen, die gegen seine Stimme irgend einen Beschluß fassen, da sie, wie es in der konstitutionellen Sprache heißt, das ganze Land vertreten¹⁾. So kommt durch eine doppelte Fiktion der Begriff der Repräsentation zustande; ja, sie ist sogar dreifach, wenn man bedenkt, daß Frauen, Kinder und Nichtstimmberichtigte ihrerseits wieder als vertreten durch die Stimmberechtigten angesehen werden, auch wenn sie, und das dürfte bei Ehefrauen nicht selten sein, eine abweichende Meinung haben. Wenn daher von einem Recht des einzelnen auf Repräsentation gesprochen wird, das jedem von der Natur verliehen sei, wenn dann hinzugefügt wird, eben darin, daß die Ausübung dieses Rechts gesichert sei, bestehe die politische Freiheit²⁾, so kann das doch nur den Sinn haben, daß dem einzelnen Bürger die Möglichkeit gegeben ist, durch seine Wahl einen Vertreter zu bestellen. Geschichtlich indes läßt sich nachweisen, daß das Recht, Vertreter zu bestellen, in England von der Krone verliehen ist, aber nicht an Individuen, sondern an Korporationen, an die Grafschaften und an einzelne Städte, deren Zahl allmählich vermehrt wurde³⁾. Vertreten im Parlament waren also die „Communitates“, nicht die einzelnen

¹⁾ A member of parliament, chosen by any borough, represents not only the constituents and inhabitants of that particular place, but he represents the inhabitants of every other borough in Great Britain (Lord Mansfield bei Bancroft p. 411); cf. dazu Blackstones Ausführungen: every member, though chosen by one particular district, when elected and returned, serves for the whole realm (commentaries I. p. 158).

²⁾ among the original inherent rights belonging to the people, which the parliament itself cannot divest them of, is the right of representation in the body which exercises the power of taxation. Samuel Adams bei Bancroft V. 348; Barré bei Bancroft p. 240.

³⁾ representation by election came by the favor of the crown, and the notion now taken up, that every subject must be represented by deputy is purely ideal (Mansfield p. 407 Bancroft).

Bürger; auch war anfangs von Abstimmungen nach Majoritäten noch nicht die Rede¹⁾. Wird also die Frage aufgeworfen, ob jeder Engländer im Unterhaus „repräsentiert“ war, so fällt die Antwort verschieden aus, je nachdem man den Begriff „Repräsentation“ faßt. Dafs, wenn man Repräsentation als Mandat auffaßt, davon keine Rede sein kann, ist ohne weiteres klar. Dagegen ist die Frage mit ja zu beantworten, wenn man die Engländer als Mitglieder von Korporationen, sei es von Grafschaften oder Städten, mit besonderen Freibriefen betrachtet; denn jeder Engländer gehört entweder einer Grafschaft oder einer „chartered town“ an. Will man dagegen nur die als repräsentiert gelten lassen, die aktives Wahlrecht innerhalb der wählenden Korporationen hatten, so sind von neun Millionen acht Millionen nicht repräsentiert²⁾; ja, man berechnete um 1770 die Zahl der Stimmberechtigten auf 160000³⁾. Und dafs selbst die Stimmberechtigten nur auf Grund einer Fiktion des konstitutionellen Staatsrechts repräsentiert waren, ist oben gezeigt worden. Da mußte dann der Begriff der „virtuellen“ Repräsentation helfen⁴⁾, die der „aktuellen“ gegenüber gestellt wurde.

Sind nun die Kolonisten Amerikas repräsentiert? Zunächst, sind sie Engländer? Letztere Frage ist wohl unbedingt zu bejahen, da den Auswanderern in den Freibriefen ausdrücklich alle Rechte, deren sich die Engländer erfreuten, zugesichert waren⁵⁾; auch wurde darauf hingewiesen, dafs sie, wenn sie nicht Engländer seien, Fremde (aliens) wären, und dann die Taxen zahlen müßten, die auf den Fremden lagen⁶⁾. Waren sie aber Engländer, so waren sie repräsentiert, wie alle Engländer, wenn man das Unterhaus als Vertretung des ganzen Landes betrachtete; jedenfalls ebensogut wie Manchester, Birmingham, Sheffield, die auch kein

1) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882, p. 359, 384.

2) Lord Mansfield bei Bancroft, p. 410.

3) Fischel, die Verfassung Englands, Berlin 1864, p. 389; 1780 berechnete der Herzog von Richmond, dafs 6000 Wähler die Mehrheit des Unterhauses wählten bei May, constitutional history, p. 299.

4) inhabitants are as such virtually represented (Pitt bei Bancroft, p. 392).

5) So in der declaration of rights des amerikanischen Kongresses von 1765: 2) that they were entitled to all the inherent rights and liberties of natural born subjects (Woodburn, a. a. O. p. 40); die Bestimmungen der Freibriefe bei Gourd, a. a. O. II., und Poore, charters and constitutions, Washington, passim.

6) Mansfield bei Bancroft, p. 408.

Wahlrecht hatten, oder wie der größte Teil der englischen Bevölkerung¹⁾. Gab es aber ein individuelles Recht auf Repräsentation, so hatten die nichtwahlberechtigten Einwohner von England dies Recht ebensogut, wie die Kolonisten. Und so berührte in der That die Frage der Repräsentation der Kolonien die ganze bestehende englische Verfassung²⁾. Daher betrachteten auch die Führer der Opposition im Unterhaus, ein Fox, ein Burke und andere, die Sache der Amerikaner als die ihrige; denn auch die inneren englischen Streitigkeiten der Zeit hingen eng mit der Frage zusammen, ob das Unterhaus in seiner damaligen Zusammensetzung noch als eine Repräsentation des Volkes anzusehen sei. Die Opposition verneinte das und forderte eine Erweiterung des Wahlrechts, ein Ziel, das freilich erst durch die Reformbill von 1832 und die folgenden Erweiterungen des Wahlrechts von 1867 und 1884 einigermaßen erreicht ist, im Sinne der Radikalen freilich noch immer nicht, da das Wahlrecht noch nicht allen Männern über 21 Jahre und nicht den Frauen zusteht. — War dagegen Repräsentation das Recht der Gemeinde- resp. Grafschaftskorporationen, im Unterhaus vertreten zu sein, so waren die Kolonien Amerikas nicht repräsentiert. Auch hatten ja die einzelnen Kolonien in ihren „Assemblies“ Versammlungen, die aus Wahlen der Bürger hervorgingen und die Einwohner der einzelnen Kolonien „repräsentierten“. Nach der Meinung der Amerikaner waren die von ihnen gewählten Personen ihre einzigen Repräsentanten³⁾. Darin lag aber ein gewisser Widerspruch. Beruht Repräsentation auf dem Willen der Individuen, und darauf stützten die Amerikaner ihre Ansicht, daß nur ihre Assemblies das Recht hätten, sie zu besteuern, so waren sie als Individuen auch im englischen Parlament vertreten, wie oben gezeigt wurde; dann aber hatte das Parlament das Recht, sie zu besteuern, ebenso, wie die Assemblies. Das Verhältnis war dann dasselbe, wie das der anderen Korporationen, wie Kirchspiele, Städte, Grafschaften, Aktiengesellschaften, die ebenfalls von ihren Mitgliedern Beiträge

¹⁾ If every Englishman is represented in parliament, why does not this imaginary representation extend to America (Jenyngs bei Bancroft, p. 232).

²⁾ every objection . . . which arises upon the ground of representation, goes to the whole present constitution of Great Britain (Mansfield bei Bancroft, p. 410).

³⁾ Vierte Resolution des Kongresses von 1765, bei Woodburn a. a. O.

fordern konnten, und darum doch der Besteuerung des Parlaments unterworfen waren. Den Widerspruch fühlten wohl die Amerikaner selbst, und daher mochten sie, wenn sie das Recht der Besteuerung dem englischen Parlament absprachen, weil sie nicht darin repräsentiert seien, sich doch nicht auf ihre Charters berufen, in denen sie als Engländer anerkannt waren, sondern machten das „natürliche Recht“ geltend. Ein anderer Widerspruch in den Anschauungen der Amerikaner zeigte sich, wenn man ihr praktisches Verhalten gegenüber dem Besteuerungsrecht des Parlaments ansah. Da findet man, daß sie bis zum Jahre 1764 anstandslos alle Zölle, die das Parlament ihnen auferlegt hatte, bezahlt hatten, soweit sie nicht durch Schmuggel sie umgingen. Als ihnen das nun vorgehalten wurde, behaupteten sie, es sei ein wesentlicher Unterschied zwischen den Zöllen (external taxes) und Steuern (internal taxes). Die Zölle nämlich seien ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt des Parlaments, die sie anerkannten, und dienten nur dazu, den Handel zu regulieren, die Steuern dagegen sollten Geld einbringen, und könnten deshalb nur von den Repräsentanten bewilligt werden¹⁾. Es komme also bei der Unterscheidung hauptsächlich auf den Zweck an, der mit den Auflagen verknüpft sei. Danach also mußten Schutzzölle ruhig bezahlt werden, Finanzzölle dagegen nicht. Diese Konsequenz haben die Amerikaner auch später gezogen, als sie sich weigerten, den neuen Zoll auf Thee zu bezahlen, der eingestandenermaßen Geld einbringen sollte²⁾. Freilich war die ganze Theorie von dem Unterschied zwischen Zöllen und Steuern nicht haltbar, nicht nur weil die Grenze zwischen beiden gar nicht begrifflich genau zu ziehen ist, sondern weil unzweifelhaft einzelne Zölle, so der Ausfuhrzoll auf Tabak, als eine Steuer, die das Inland zahlte, empfunden wurden. Auch wurde der Unterschied sowohl von den Verfechtern

¹⁾ So Franklin vor dem Parlament: external taxes are duties laid on commodities, internal are forced from the people without their consent (Franklin, works IV. p. 174; denselben Unterschied macht Pitt bei Lecky, p. 314).

²⁾ Dickinson a. a. O. 152: those duties (on trade) were always imposed with design to restrain the commerce of one part, that was injurious to another, and thus to promote the general welfare, the raising a revenue thereby was never intended. p. 158 eben deshalb, weil duties are imposed with intention to raise a revenue from us only, they are as much taxes upon us as those imposed by the stamp act.

der unbedingten Machtvollkommenheit des Parlaments als auch von denjenigen Amerikanern, die, wie Otis, von vornherein die völlige Unabhängigkeit der Kolonien erstrebten, gelehrt¹⁾.

Fassen wir nun noch einmal die vorstehenden Ausführungen zusammen, so sehen wir, daß in der Rechtsfrage beide Parteien von willkürlichen, nicht rein rechtlichen, Prämissen ausgehen. Die Vermischung eines supponierten Naturrechts und des positiven Staatsrechts, die die beiderseitigen Deduktionen charakterisiert, liefs es zu keiner klaren Anschauung kommen. Vom unbefangenen Standpunkt aus freilich kann das Recht des Parlamentes, Steuern auch in Amerika zu erheben, kaum bezweifelt werden, was auch einsichtige Amerikaner heute selbst zugeben.

Wenn man nach den obigen Darlegungen vielleicht zugeben wird, daß Grenville und mit ihm König und Parlament sehr wohl glauben konnten, durchaus im Rechte zu sein, wenn auch Amerika besteuert wurde, so ist damit noch nicht gesagt, daß das Vorgehen Grenvilles auch zweckmäfsig und politisch klug war. Hier aber wird man sich hüten müssen, von unserem heutigen Standpunkt aus die Frage zu beantworten. Der Erfolg hat Grenville Unrecht gegeben, also war sein Vorgehen unrichtig! Diese Argumentation scheint so natürlich. Und doch dürfte man bei unbefangener Betrachtung der Verhältnisse, wie sie Grenville bekannt waren, es gar nicht so thöricht finden, wenn er meinte, eine Auseinandersetzung zwischen England und Amerika müsse doch einmal erfolgen. Daß er hoffte, diese Auseinandersetzung zu Gunsten Englands durchzuführen, kann man ihm kaum verdenken, da die Macht Englands durch den Krieg so außerordentlich gestiegen war; wie tiefe innere Schäden freilich die glänzende Aufsenseite verhüllte, konnte er nicht ahnen. Und so hat er denn mit großer Majorität im März 1765 die Stempelakte, d. h. ein Gesetz, das verlangte, man solle in Amerika zu allen Verträgen nur mit dem Regierungsstempel versehenes Papier benutzen, durchgesetzt. Wenn die Opposition sich gegen ihn erklärte, so that sie das, weil sie eben, wie jede englische Opposition, jede Mafsregel der Regierung mißbilligte²⁾. Aber einen unerwartet heftigen

¹⁾ Den Unterschied leugnet Mansfield bei Bancroft, p. 411, und Otis (s. Lecky 338); cf. Woodburn p. 44 über Otis, s. Chamberlain a. a. O. p. 24.

²⁾ cf. dazu Junius im Briefe vom 21. Januar 1769.

Widerstand fand die Durchführung der Maßregel in Amerika; die Assembly von Virginia erklärte sich in mehreren Resolutionen dagegen, ebenso die Versammlung von Massachusetts. In New-York trat ein Kongress von Abgesandten von neun Kolonien zusammen, der ebenfalls gegen die Stempelakte protestierte, aber freilich wohlweislich nicht auf Grund der Freiheitsbriefe, sondern mit Berufung auf das natürliche Recht. Es bildete sich eine Vereinigung der „Söhne der Freiheit“, die sich verpflichtete, der Durchführung des Gesetzes alle möglichen Hindernisse entgegenzustellen.

In der That erwies es sich als unmöglich, das Stempelpapier zur Verwendung zu bringen, und so entschloß sich das Ministerium Rockingham dazu, die Maßregel selbst wieder aufzuheben (März 1766), dagegen ausdrücklich zu erklären, daß das Parlament das Recht habe, die Amerikaner zu besteuern. Daraufhin beruhigten sich die Amerikaner. Als aber nach der Abdankung Rockinghams Charles Townshend in dem Kabinetts des kranken Chatham maßgebenden Einfluß gewann, trat er wieder mit dem Projekt, dessen Vater er ja war, auf, Amerika mit zur Bestreitung der Ausgaben, die für dasselbe gemacht wurden, heranzuziehen. Er meinte dabei der Ansicht der Amerikaner entgegenzukommen, wenn er nicht eine eigentliche Steuer auflegte, sondern von bestimmten Waren Einfuhrzölle erhob, was ja auch schon früher vorgekommen war. So sollten denn von Glas, Papier, Pappe, Blei, Farben und Thee Zölle erhoben werden (Gesetz vom Juni 1767). Townshend hatte nicht die Absicht, irgend einen Teil der Einkünfte für England zu verwenden; vielmehr sollten die Gouverneure und Richter davon feste Gehälter bekommen, und was etwa übrig bliebe, zum Unterhalt der Truppen in Amerika verwendet werden. Aber die Amerikaner, durch ihren Sieg in der Frage der Stempelakte ermutigt, setzten auch der neuen Auflage heftigen Widerstand entgegen. Namentlich war es die Versammlung von Massachusetts, von Samuel Adams geleitet, die in einer Denkschrift an den Agenten der Kolonie in London und in einer Petition an den König die alten Freiheiten beanspruchte, zugleich aber ein Rundschreiben an die Versammlungen der übrigen Kolonien erließ, in welchem die früheren Gründe gegen die Besteuerung durch das Parlament wiederholt wurden und es für zweckmäßig erklärt wurde, eine Vereinbarung der Provinzen über die zu ergreifenden geeigneten Maßregeln herbeizuführen. Der Gouverneur von

Massachusetts verlangte die Zurücknahme des Schreibens. Als die Versammlung das verweigerte, wurde sie aufgelöst (1768). Auch sonst regte sich überall heftige Opposition; man muß sich erinnern, daß gerade damals in England die Unruhen wegen Wilkes begannen; auch in Boston hörte man den Ruf „Wilkes and Liberty“.

Am klarsten und schärfsten hat bei dieser Gelegenheit John Dickinson in den „Bauernbriefen“ seine Meinung ausgesprochen¹⁾. Soweit seine Bemerkungen den Unterschied zwischen Zöllen und Steuern, sowie das Recht des Mutterlandes betreffen, sind sie schon oben berücksichtigt. Hier sollen noch einige allgemeinere Ansichten besprochen werden. Auf den Einwand, England sei zu mächtig, als daß man ihm Widerstand leisten könne, erwidert Dickinson, es brauche ja nicht gleich zum Kampfe zu kommen, man könne auch durch Opposition etwas erreichen. Doch liefere die englische Geschichte Beispiele genug dafür, daß man mit Gewalt Versuche, die Freiheit zu vernichten, abgewehrt habe. Ob in Zukunft wieder einmal Zustände eintreten würden, die bewaffneten Widerstand rechtfertigten, könne man jetzt nicht wissen. Jedenfalls sei ein solcher Widerstand erst dann berechtigt, wenn das Volk völlig davon überzeugt sei, daß fernere Unterwerfung sein Glück zerstören werde²⁾. Man sieht auch hier dieselbe whiggistische Doktrin, die wir oben bei Mayhew fanden, nur gegen das Mutterland gekehrt. Die englischen Liberalen, die Whigs, fanden daher auch diesen Widerstand der Amerikaner ganz berechtigt, verloren aber freilich dadurch, daß sie so den Parteistandpunkt über das Interesse des Vaterlandes stellten, eine Zeitlang alle Sympathieen in England. An einer anderen Stelle sagt Dickinson: Ein freies Volk ist das, das unter einer Regierung lebt, die konstitutionell so gehindert und kontrolliert ist, daß sie auf keine andere Weise, als indem sie sich dem fügt, ausgeübt werden kann³⁾. Es sind immer wieder dieselben Ansichten,

1) in *The political writings of John Dickinson. Wilmington 1801. „The Farmers Letters to the Inhabitants of the British Colonies.“*

2) *resistance never can be justifiable, until the people are fully convinced, that any further submission will be destructive to their happiness. p. 170 a. a. O.*

3) *Those are a free people, who live under a government so constitutionally checked and controuled, that proper provision is made against its being otherwise exercised. a. a. O. p. 212.*

denen wir nun schon so oft begegneten, die wir hier vernehmen. Auch ein anderes Lieblingsthema der zeitgenössischen Schriftsteller berührt Dickinson, wenn er sagt, beständige Eifersucht auf die Freiheit ist in freien Staaten durchaus notwendig. Denn alle Regierung ist auf die öffentliche Meinung begründet, Gewohnheit aber erzeugt diese Meinung. Darum darf man nicht ein der Freiheit schädliches Verhalten zur Gewohnheit werden lassen. Aus demselben Grunde ist jede langdauernde Verwaltung, Dickinson denkt an englische Ministerien, mehr für den Ruhm eines Landes nach außen hin, als für seine Freiheit günstig. Gerade freien Staaten ist der Verfall der Tugend schädlich, daher muß man sich vor denen in Acht nehmen, die aus Gewinnsucht zur Unterwerfung raten. Er schließt seine Ausführungen mit der Aufforderung zur Wachsamkeit. „Ihr verdient die Freiheit, die ihr so gut versteht, so leidenschaftlich liebt, so maßvoll genießt und so weise, tapfer und tugendhaft sichert, erhaltet und verteidigt. *In vestra manu situm est, Quirites*¹⁾.“

Die englische Opposition begann in der Sache der Amerikaner ihre eigene zu sehen; natürlich, daß der König, wenn er den Widerstand der Amerikaner niederschlug, auch mit dem im eigenen Lande um so eher fertig zu werden hoffte. So wurde denn der Oberbefehlshaber der Truppen in Amerika, General Gage, angewiesen, den Behörden und Zollbeamten nötigenfalls Beistand zu leisten (Juni 1768), und im September wurden Truppen in Boston gelandet. Einige Tage vorher waren Vertreter der verschiedenen Distrikte von Massachusetts als „Convention“ zusammengetreten, gewissermaßen als Fortsetzung der aufgelösten Assembly, um gegen die ungerechtfertigten Übergriffe der Militärmacht in das bürgerliche Recht zu protestieren. Nach der Landung verweigerten die städtischen Behörden von Boston den Truppen Quartiere, die sie sich erst mit Mühe verschafften. Das ganze Jahr 1769 über griff die Bewegung in Amerika weiter um sich; die Amerikaner verpflichteten sich gegenseitig, keine Waren, auf denen Zoll lag, zu beziehen. In Boston waren inzwischen die Beziehungen zwischen Truppen und Bürgern immer unfreundlicher geworden; am 2. März

¹⁾ You deserve liberty, who so well understand it, so passionately love it, so temperately enjoy it, and so wisely, bravely and virtuously assert, maintain and defend it. p. 276.

1770 kam es zu einem Zusammenstoß, bei dem einige Bürger erschossen wurden. Die Amerikaner nannten den Vorgang das „Boston massacre“. Der Eindruck, den er machte, war nämlich gewaltig, so daß Gage, um Schlimmeres zu vermeiden, den Truppen Befehl gab, sich aus der Stadt zurückzuziehen. Da im April 1770 auch auf Bitten der englischen Kaufleute die meisten Zölle aufgehoben wurden — nur den auf Thee liefs man bestehen, — trat eine Zeit der Ruhe ein. Die meisten Kolonien nahmen nun den Handelsverkehr mit England wieder auf, und es mochte scheinen, als ob die Differenzen zwischen Mutterland und Kolonien ausgeglichen seien. Indes konnte von einem wirklichen Ausgleich nicht die Rede sein, wenn nicht England ganz auf die Ausübung seiner Hoheit verzichten wollte, und daran dachte weder König noch Parlament. Andererseits waren die Amerikaner nicht gewillt, sich die englische Kontrolle gefallen zu lassen. Im März 1772 verbrannten die Einwohner von Rhode Island einen englischen Zollkreuzer, ohne daß man eine Bestrafung der Übelthäter erlangen konnte. Um die Richter unabhängiger von den Volksvertretungen zu machen, die ihre Gehälter jährlich bewilligten, wurde von der englischen Regierung verfügt, daß sie von nun an aus dem Staatsschatz bezahlt werden sollten. Daraufhin traten auf die Anregung von Samuel Adams — dessen Ziel schon seit längerer Zeit die Unabhängigkeit war — in den einzelnen Orten von Massachusetts Komitees zusammen, die sich miteinander in Verbindung setzten, um den englischen Übergriffen entgegenzutreten, die sogenannten Korrespondenzkomitees. Bald, seit März 1773, traten solche Komitees auch in anderen Kolonien zusammen und miteinander in Verbindung. So war alles zur Revolution vorbereitet, und der Anlaß dazu fand sich bald. Die englische Regierung machte noch einen Versuch, den Thee-Import mit Zoll durchzusetzen, indem sie es der ostindischen Compagnie durch das Versprechen, ihr den Zoll zurückzugeben, möglich machte, zu besonders billigen Preisen den Thee einzuführen. Man mochte nun doch in Boston fürchten, daß, wenn der Thee erst gelandet wäre, die Versuchung, den billigen Thee zu kaufen, doch zu groß für die Masse sein würde. Daher wollte das Korrespondenzkomitee von Boston die Landung um jeden Preis hindern. Am 28. November erschien das erste Theeschiff im Hafen. Die Zollbeamten erklärten es trotz der Vorstellungen des

Town-meeting für ihre Pflicht, die Landung und Verzollung zu bewerkstelligen, obwohl die Eigentümer, von der öffentlichen Meinung gedrängt, sich bereit erklärt hatten, das Schiff zurückzuschicken. Nun war aber, wenn nach 20 Tagen die Ladung eines Schiffes nicht ausgeschifft war, nach dem Gesetz die ganze Ladung der Zollbehörde verfallen und stand unter dem Schutz des Admirals. Am 17. Dezember war diese Frist abgelaufen. Daher fand am 16. früh eine große, zahlreich besuchte Versammlung — man sprach von 7000 Personen — statt, in der beschlossen wurde, den Thee nicht landen zu lassen. Das Komitee hatte schon längst seinen Plan gefasst, wie das am besten zu bewerkstelligen sei. Als um 6 Uhr nachmittags die erneute Weigerung des Gouverneurs, das Schiff aus dem Hafen zu lassen, bekannt wurde, erhob sich Samuel Adams und schloß die Versammlung mit den Worten, daß diese Versammlung nichts weiter zur Rettung des Landes thun könne. Das war das verabredete Zeichen; sofort drangen 40 bis 50 Männer, als Indianer verkleidet, von der Kirche aus, wo die Versammlung tagte, auf die Schiffe und warfen die Theeladung ins Wasser. Damit hatte man an Stelle der Gesetzlichkeit, auf deren Boden man bis dahin gestanden hatte, die Gewalt gesetzt, freilich auch nicht offen, sondern indem man auch hier den Schein der Gesetzlichkeit soweit wie möglich zu bewahren suchte, recht entsprechend der Freude der Engländer an solchen Kniffligkeiten. Abgesehen davon, erinnern die Vorgänge in Boston am 26. Dezember 1774 an die in Prag am 23. Mai 1623. Hier wie dort das Bestreben einer bestimmten Zahl zielbewußter Leute nach Unabhängigkeit; als Mittel dazu dient dann hier das Versenken des Thees, dort der Fenstersturz¹⁾.

Die englische Regierung zögerte nicht, den ihr hingeworfenen Handschuh aufzunehmen. Mit großer Majorität beschloß das Parlament, unzweifelhaft von dem größten Teil des englischen Volkes darin unterstützt, den Hafen von Boston zu sperren, den

¹⁾ Die obige Darstellung folgt dem Bericht bei Bancroft, Fiske, Lecky. Wenn Fiske sagt, p. 93: „the heroic annals of Greece and Rome can show us no greater scene than that which the Old South Meeting-House witnessed on the day when the tea was destroyed“, so braucht man nur seine eigene Darstellung zu lesen, um zu merken, wie lächerlich es ist, von einem „Heroismus“ zu reden, wo man nicht einmal offen wagte, was man zu thun vorhatte.

Freibrief von Massachusetts zu annullieren, und der Kolonie eine neue Verfassung zu geben, die wegen Mordes angeklagten Offiziere und Zollbeamten nicht in Massachusetts, sondern in England zu prozessieren, und den Truppen Quartiere in Massachusetts zu sichern. Darauf antwortete im Juni 1774 die Assembly von Massachusetts — die auf Grund der neuen Verfassung einberufen war — mit dem Beschlufs, fünf Abgeordnete zu bestellen, die mit den Beauftragten der anderen Kolonien verhandeln sollten. Denn auch in den anderen Kolonien hatte man sich bereit erklärt, Massachusetts zu unterstützen. Der Kongress der Vertreter der 13 Kolonien trat am 5. September 1774 in Philadelphia zusammen und erließ eine Art Rechtsverwahrung (declaration of grievances), in der er das Recht der Gesetzgebung uneingeschränkt für die Amerikaner verlangte. Das englische Parlament wies die Beschwerden des Kongresses voller Verachtung zurück und verbot den Handel mit den Kolonien. So kam es denn bald zum offenen Kampfe.

In dieser Zeit tritt nun zum erstenmal auch ein Anhänger Rousseaus auf den Plan, Thomas Paine, dessen anonym erschienene Schrift „Gesunder Menschenverstand“ im Februar 1776 außerordentliche Verbreitung fand¹⁾. Er unterscheidet zwischen der Gesellschaft und der Regierung. Erstere ist notwendig, letztere existiert nur unserer Schlechtigkeit wegen. Denn infolge der menschlichen Verderbtheit hat sich sehr bald gezeigt, daß die Menschen nicht ohne Regierung leben können. Zuerst gab es nur allgemeine Bestimmungen (regulations), die von allgemeinen Versammlungen gegeben werden. Dann mußte man schon eine Zahl aus der Gesamtmasse aussondern, der die Regierung übertragen wird. Eben deshalb aber müssen möglichst häufige Neuwahlen dieser Regierung stattfinden. Die englische Verfassung ist nun keineswegs ein Ideal, denn sie enthält vielfach Reste alter Tyrannei. Die Lehre von den drei sich hindernden Gewalten ist albern (farcical). Denn das setzt voraus, daß man dem König nicht trauen kann, und daß die Gemeinen weiser oder mehr wert, als der König sind, wenn sie ihn beaufsichtigen sollen. Andererseits wird aber auch der König wieder als weiser als die Gemeinen

¹⁾ *Common sense, addressed to the inhabitants of America.*
Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

angesehen, da er ja das Recht des Veto hat. Die Monarchie ist überhaupt eine lächerliche Einrichtung, da ein König von der Welt abgeschlossen lebt und sie doch kennen soll. Die Krone ist in England noch viel zu mächtig, und es liegt nicht an der Verfassung der Regierung, sondern an der des Volkes, daß sie nicht alles andere unterdrückt hat. Ganz verkehrt ist die Erbllichkeit der Krone, denn ursprünglich sind alle Menschen gleich. Es giebt kein Recht, das bloß durch die Geburt erworben werden könnte. Auch hat es in der Praxis viel mehr thörichte, verruchte und unfähige Herrscher gegeben, als gute. Eigentlich hat ein König, wenn er nicht als Richter oder General thätig ist, gar nichts zu thun und bekommt dafür noch 800000 £. Weil nun die Könige überhaupt und der jetzige König insbesondere nichts taugen, ist es besser für die Amerikaner, sich eine eigene Regierung zu schaffen. In Amerika soll das Gesetz künftig König sein¹⁾.

Diese aufreizende Sprache, die von dem im allgemeinen gemäßigten, ja respektvollen Ton der amerikanischen Schriften sehr absticht, verfehlte ihren Zweck nicht. Am 4. Juli 1776 sprach der Kongress die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika aus.

Die Unabhängigkeitserklärung vereinigt in merkwürdiger Weise Theorie und positives Recht²⁾. Sie beginnt mit philosophischen Abstraktionen, „wenn im Laufe der Ereignisse es für ein Volk nötig wird, die politischen Bande, die es mit einem anderen verknüpften, zu zerreißen, und unter den Mächten der Erde die besondere und gleiche Stellung, zu der die Gesetze der Natur und Gottes sie berechtigen³⁾, einzunehmen“ etc. Es ist dann die Rede von den „unveräußerlichen Rechten“, die die Regierung nicht verletzen darf. „Man leidet lange, ehe man ändert; aber um dem Despotismus zu entgehen, hat ein Volk das Recht, eine solche Regierung abzuschütteln.“ Wir begegneten derselben Ansicht schon oben bei Dickinson. Dann wird nachzuweisen versucht, daß

¹⁾ Common sense, p. 5. 9. 20.

²⁾ cf. Fr. Kapp, Aus und über Amerika I. p. 118 ff.

³⁾ Siehe die Unabhängigkeitserklärung bei Bancroft VIII. Chapter 70. „station, to which the laws of nature and of nature's God entitle them.“

ganz bestimmte Rechte der Kolonien (chartered rights) durch England verletzt worden seien. Schon in der obenerwähnten Erklärung hatte der Kongress gesagt, daß Kommissare mit „unkonstitutionellen Vollmachten“ ernannt worden seien. In der Debatte, die dem vorherging, war man in Zweifel gewesen, ob man sich auf das Naturrecht oder auf die Verfassung berufen solle. Doch kam das schließlicly auf dasselbe hinaus, denn man erklärte eben die Grundsätze, die gerade paßten, für konstitutionell. Alles, was gegen die Freiheit verstieß, war nicht verfassungsmäßig. So fand man schließlicly, die Ausübung der Prerogative des Königs widerspreche dem Geist der Verfassung, unter der man dann gerade das Gegentheil von dem, was in England Rechtens war, verstand.

Nach der Unabhängigkeitserklärung waren es die Verhältnisse der einzelnen Kolonien und ihre Beziehungen zu einander und zu der Gesamtheit, die der Regelung bedurften. Schon vor der Unabhängigkeitserklärung hatten einzelne Kolonien Schritte gethan, um ihre Verhältnisse unabhängig von England zu ordnen. So waren, als 1774 die Versammlung von Virginia durch den Gouverneur aufgelöst worden war, 89 Mitglieder des Hauses der Bürger zu einer Association zusammengetreten, um ihren Landsleuten Mafsregeln zu empfehlen, die zum Schutze der Freiheit dienen könnten¹⁾. Ebenso trat am 8. Oktober 1774 die vom Gouverneur vertagte Versammlung von Massachusetts auf eigene Hand zusammen und organisierte sich als Provinzialkongress²⁾. Ähnliches geschah in Nord-Carolina und in New-York³⁾. Dann empfahl der Kongress den einzelnen Kolonien, „eine Vertretung des Volkes zu berufen, und daß diese Vertreter eine neue Ver-

1) Force, American Archives, fourth series vol. I. p. 350. Die Erklärung lautet: „We . . . his Majesty's most dutiful and loyal subjects, the late Representatives of the good people of this country, having been deprived by the sudden interposition of the Executive part of this Government from giving our countrymen the advice we wished to convey to them in a legislative capacity, find ourselves under the hard necessity of adopting this, the only method we have left, of pointing out to our countrymen such measures as in our opinion are best fitted to secure our dearest rights and liberty from destruction.“

2) Fiske, rev. I. 108.

3) s. Force, vol. I. p. 266: general meeting of the delegates of the inhabitants of this province in Convention und p. 351 in New-York.

fassung geben sollten¹⁾. So gab sich denn z. B. die Kolonie von New-Hampshire schon am 5. Januar 1776 eine provisorische Verfassung²⁾. Diesem Beispiel folgten noch vor der Unabhängigkeitserklärung Süd-Carolina, Virginien und New-Jersey³⁾. In Connecticut und Rhode Island war keine weitere Veränderung nötig, da ja der König schon früher hier keinen Einfluss gehabt hatte; man brauchte nur ausdrücklich zu erklären, daß diese Kolonien künftig vom Könige unabhängige Staaten sein sollten; daher wurde in Rhode Island seit dem 4. Mai 1776, in Connecticut seit dem 4. Juni der Name des Königs in den öffentlichen Urkunden weggelassen. So hatten also in der That schon vor der Unabhängigkeitserklärung sechs Kolonien sich eine selbständige Verfassung gegeben. Nach der Unabhängigkeitserklärung gaben sich nun allmählich auch die übrigen Kolonien neue Verfassungen, indem sie an die Stelle der alten, aus königlicher Verleihung hervorgegangenen Freibriefe neue Bestimmungen setzten.

Viele Kolonien ließen den neuen Verfassungen eine Erklärung der Rechte vorangehen. Als Beispiel möge die von Virginia gelten. Hier heißt es im ersten Artikel: Alle Menschen werden gleich frei und unabhängig geboren und haben natürliche und an ihren Personen haftende Rechte, deren sie sich oder ihre Nachkommen auf keine Weise berauben können: z. B. Leben, Freiheit und das Recht, mit allen Mitteln Güter zu erwerben und sie zu besitzen, und Glück und Sicherheit zu suchen und zu erhalten. Dann wird im zweiten Artikel gesagt: Alle Autorität gehört dem Volke und nimmt infolgedessen von ihm ihren Ursprung; die Beamten sind nur seine Bevollmächtigten und Agenten. Drittens: Die Regierungen sind für das gemeine Wohl eingerichtet; jedes-

1) a. a. O. vol. V. Am 3. November 1775 beschloß der Kongress: „that it be recommended to the Provincial Convention of New Hampshire to call a full and free Representation of the People; and that the Representatives, if they think it necessary, establish such a form of Government as in their judgment will best produce the happiness of the People.“

2) a. a. O. p. 1: „We the Members of the Congress of New Hampshire chosen and appointed by the free suffrages of the People of the said Colony and authorised and empowered by them to meet together and use such means and pursue such measures as we should judge best for the publick good“ etc.

3) Moireau II. p. 199 ff.

mal, wenn erkannt wird, daß eine Regierung unfähig ist, diesen Zweck zu erfüllen, hat die Mehrheit der Nation unzweifelhaft das Recht, sie abzuschaffen, zu verändern oder zu verbessern. Während in diesen ersten Artikeln, die stark an Rousseau anklängen, mehr allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, beschäftigen sich die folgenden mit den Mitteln, sie zu verwirklichen. Es werden alle besonderen Privilegien und Belohnungen, die nicht für dem Staat geleistete Dienste gezahlt werden, für unstatthaft erklärt, insbesondere auch ihre Erblichkeit verpönt. Die drei Gewalten müssen getrennt sein; freie Wahlen sind erforderlich, zu allen Steuern ist Zustimmung des einzelnen oder seiner Repräsentanten nötig, Gesetze können ohne die Zustimmung des Volkes nicht suspendiert werden, sie dürfen keine rückwirkende Kraft haben. Für eine geordnete Rechtspflege muß namentlich durch Geschwornengerichte gesorgt werden. Dann kommen noch einige spezielle Bestimmungen, wie, daß nur auf ausdrücklichen Befehl und bei genauer Bezeichnung der betreffenden Person eine Haussuchung vorgenommen werden darf. Pressfreiheit und Toleranz werden verlangt. Reguläre Truppen soll es im Frieden nicht geben. Ähnlich lauten die Erklärungen der anderen Kolonien.

Im allgemeinen standen schon von der Kolonialzeit her die Grundlagen der Verfassungen fest, zu ändern war nur, was sich aus der Lösung des Verhältnisses zu England ergab. Daher konnten, wie wir sahen, Connecticut und Rhode Island ihre Verfassungen behalten. In den übrigen Kolonien mußte namentlich die Stellung des Gouverneurs, der ja meist von der Krone ernannt worden war, und die des Council geändert werden. Das geschah in verschiedener Weise. Prinzipiell mußte natürlich nach dem allgemein als feststehend geltenden Grundsatz der Volkssouveränität auch die Macht des Gouverneurs von jetzt an vom Volke ausgehen, und bei dem Mißtrauen, das man den früheren Gouverneuren entgegengebracht hatte, möglichst beschränkt werden. Einzelne Staaten schafften daher die Würde eines Gouverneurs ganz ab und betrauten mit der Exekutivgewalt einen Rat, dessen Präsident den Titel Gouverneur führte, so Pennsylvanien. Andere ließen den Gouverneur von der Legislative wählen; in New-York wählte das Volk direkt. Seine Amtszeit war beschränkt, Wiederwahl meist nicht gestattet.

Den alten Kolonialrat behielten die meisten Staaten bei. Erst

jetzt wurde er so etwas wie eine zweite Kammer¹⁾. Doch war es schwierig, bei der Gleichartigkeit der Bevölkerung ein Wahlverfahren, das dieser zweiten Kammer eine andere Grundlage verschaffte, als der ersten, zu finden. Meist ist das passive Wahlrecht für die zweite Kammer auf Männer von Vermögen beschränkt (so in Pennsylvanien, New-York, Maryland, New-Jersey, Nord- und Süd-Carolina); auch die Wählerschaft bestand vielfach aus Leuten, die einen höheren Census als die Wähler der anderen Kammer hatten; in Maryland gab es ein besonderes Wahlkollegium. Andere Staaten lassen sie von den Grafschaften oder sonstigen größeren Distrikten wählen, oder sorgen durch eine längere Dauer des Mandats für einen Unterschied von der Volkskammer. Fast überall gab es zwei Kammern, nur in Georgia und Pennsylvanien bloß eine.

Das einzige Band, das nach der Unabhängigkeitserklärung die Kolonien zusammenhielt, war der Kongress, der aber im Grunde nur eine Konferenz der Gesandten der einzelnen Staaten darstellte. In der Kriegszeit war er die höchste exekutive und legislative Instanz, der sich indess die einzelnen Staaten nur so weit fügten, als sie es für nötig hielten, um den gemeinsamen Zweck, die Unabhängigkeit von England, zu erreichen. Indess versuchte der Kongress doch eine formelle Einigung herbeizuführen, und deshalb beriet man seit dem 15. November 1777 über ein engeres Bündnis. Am 9. Juli 1778 nahm der Kongress die „Konföderationsartikel“ an, aber erst am 1. März 1781 traten sie in Kraft, nachdem alle Staaten sie ratifiziert hatten.

Die Frage, ob die Konföderation und später die Konstitution durch ein Bündnis vorher souveräner Staaten entstanden ist, ist in Amerika mit großer Heftigkeit erörtert worden, weil je nach der Beantwortung der Frage auch das Recht der Staaten, wieder aus der Union auszuschneiden, bejaht oder verneint wurde²⁾. Es handelt sich bei dieser Streitfrage, wie mir scheinen will, um das Wort „Souveränität“. Man wird von Holst zugeben müssen, daß dem Ausland gegenüber niemals eine einzelne Kolonie souverän

¹⁾ Hildreth III. 376.

²⁾ Der glänzendste Vertreter der Lehre von der Souveränität der Einzelstaaten war Calhoun, ihr energischster Bekämpfer ist von Holst. Moireau tritt gegen Holst auf.

gewesen ist. Das Ausland kannte bis zur Unabhängigkeits-erklärung nur die „englischen Kolonien in Nord-Amerika“, seitdem die im Kongress vertretenen, stets in ihrer Gesamtheit dem Ausland gegenüber handelnden Staaten; seit der Anerkennung durch England endlich gab es völkerrechtlich nur die „Vereinigten Staaten von Amerika“. Faßt man also Souveränität als äußere Unabhängigkeit auf, so existierten die Einzelstaaten völkerrechtlich nur innerhalb ihrer Union und waren dem Ausland gegenüber von ihr abhängige, niemals selbständige Rechts-subjekte. Andererseits aber heißt es in den Konföderations-artikeln: „Jeder Staat behält seine Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit“. Hier ist Souveränität die innere Selbständigkeit des einzelnen Staates; also der Einzelstaat regelt seine Angelegenheiten völlig selbständig, so weit er sie nicht freiwillig der Union übertragen hat. Und diese, wie man zugeben muß, etwas unklare Auffassung hatte doch eine gewisse Berechtigung, da in diesem Sinne die Kolonien auch früher souverän gewesen waren, d. h. keine Kolonie war von der anderen in irgend einer Weise abhängig. Daß man dann später gerade auf das Wort „Souveränität“ Gewicht gelegt hat, ändert an der Sachlage nichts; es ist eine ganz ähnliche Frage, wie die, ob die deutschen Territorien vor 1806 souverän waren oder nicht. Auch diese Frage wird, je nachdem man den Begriff der Souveränität faßt, verschieden beantwortet. Ursprünglich ist ja in Deutschland der Ausdruck „souveraineté“ zur Übersetzung des lateinischen Wortes superioritas gebraucht worden, das soviel wie Landeshoheit bedeutete. Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls legten die in der Konföderation vereinigten Staaten zunächst noch sehr viel Gewicht auf ihre Unabhängigkeit und verweigerten dem Kongress häufig den Gehorsam. Dem Kongress seinerseits stand kein Mittel zu Gebote, den Einzelstaat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen. Daraus ergaben sich bald unerträgliche Zustände. Besonders dem Ausland gegenüber wurde die Stellung des jungen Staatswesens immer schwieriger, da der Kongress sich außer stande sah, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Kredit der Union in Europa war daher fast vernichtet. Auch erwies es sich als unmöglich, Handelsverträge abzuschließen, da jeder Staat sein Handels- und Zollwesen verschieden regelte. Ja, es kam sogar zum förmlichen Zollkrieg

zwischen einzelnen Staaten. Dazu begann das Geld knapp zu werden, und als die Einzelstaaten dem durch maßlose Ausgabe von Papiergeld abzuhelpen suchten, kam es bald zum völligen Zusammenbruch. So ergab sich denn auch für die eifrigsten Anhänger der Einzel-Souveränität der Staaten allmählich die zwingende Notwendigkeit, die Gewalt des Bundes zu verstärken¹⁾. Schon 1785 hatten Maryland und Virginia Verhandlungen wegen der Schifffahrt auf dem Potomac angeknüpft. Dazu wurden auf Anregung Madisons, um über gemeinsame Regelung des Handels überhaupt zu beraten, auch Delegierte der anderen Staaten geladen. So kam es zur Konvention von Annapolis im September 1786. Die Konvention empfahl die Berufung eines allgemeinen Konvents, der die Verfassung der Konföderation den Bedürfnissen der Union entsprechend gestalten sollte. Dieser Antrag wurde auch im Kongress eingebracht und im Februar 1787 angenommen. So trat denn am 14. Mai 1787 ein Konvent, aus den besten Männern des Landes bestehend²⁾, in Philadelphia zusammen. Hier sah man bald ein, daß eine bloße Veränderung der Konföderationsartikel nichts helfen könne, daß man etwas ganz Neues an ihre Stelle setzen müsse. So ging man denn daran, eine ganz neue Verfassung zu schaffen. Nach heftigen, aber zunächst geheimen Debatten, wurde der Verfassungsentwurf am 17. September 1787 von den meisten Mitgliedern des Konvents unterzeichnet und im Lauf der nächsten Jahre wieder nach heftigen Kämpfen von eigens zu diesem Zweck gewählten Konventen der einzelnen Staaten ratifiziert, so daß sie am 4. März 1789 in Kraft treten konnte.

¹⁾ v. Holst p. 55.

²⁾ Es gehörten dazu z. B. Washington, Franklin, Hamilton, Dickinson, Madison, um nur die bekanntesten zu nennen. John Adams und Thomas Jefferson waren damals als Gesandte in Europa.

VIII. KAPITEL.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese so entstandene Verfassung ist nun für die geschichtliche Entwicklung der politischen Ideen von großer Bedeutung, einmal darin, daß es jetzt zum erstenmal eine ausdrücklich als höchstes Gesetz eines Landes vereinbarte Konstitution gab, zweitens in Hinsicht auf die Art, wie die amerikanische Verfassung die politischen Verhältnisse regelt. Was den ersten Punkt betrifft, so war der wesentliche Unterschied von der englischen Verfassung der, daß es in England, wie schon oben ausgeführt wurde, eine Anzahl von Gesetzen gab, die die Befugnisse des Staatsoberhauptes, die Einrichtung der Volksvertretung, die Gestaltung der Rechtspflege regelten, — Gesetze, die aber jederzeit durch Parlamentsbeschluss geändert oder aufgehoben werden konnten; in Amerika dagegen bestimmte die neue Verfassung ausdrücklich, daß „die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die ihr zufolge gegeben werden, das höchste Gesetz des Landes sein sollen“¹⁾. An die Verfassung sind die Richter der einzelnen Staaten gebunden; die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, der Union und der Einzelstaaten, sowie alle Beamten werden auf die Verfassung vereidigt. Außerdem kann die Verfassung nur

¹⁾ This Constitution and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof . . . shall be the supreme law of the land (Article VI).

schwer geändert werden. Somit herrschte in Amerika keine Unklarheit darüber, was denn überhaupt Verfassung sei, während in Beantwortung der Frage nach der Natur der englischen Verfassung John Adams schon 1766 gesagt hatte, nach den einen sei es das parlamentarische Herkommen (practice of parliament), nach anderen das Gewohnheitsrecht (common law), das durch die Urtheilssprüche der Gerichte bestimmt werde, nach noch anderen die Gesetze (statute law). Er selbst freilich meinte, es wisse ja doch jeder, was man unter englischer Verfassung zu verstehen habe, nämlich die richtige Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die die Freiheit bezwecke. Anderen aber galt die Unklarheit über das, was Verfassung sei, und die daraus sich ergebende leichte Veränderlichkeit der politischen Einrichtungen für einen Vorzug. Auch Rousseau, der ja verlangte, daß das Volk jederzeit die Regierungsform bestimmen könne, hatte nichts von einer feststehenden Verfassung wissen wollen¹⁾. Dagegen gab es in Amerika in den einzelnen Kolonien, wie wir gesehen haben, seit ihrer Gründung, ja, sie gründend, die königlichen Freibriefe, die das höchste Gesetz der Kolonie bildeten, und auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege innerhalb der Kolonie nicht geändert werden konnten; dazu war ursprünglich der Wille des Königs, nach 1688 ein Parlamentsstatut notwendig. Auf diese Weise wurde der Freibrief von Massachusetts aufgehoben, doch bestritten die Amerikaner die Rechtmäßigkeit der Maßregel. Nach dem Abfall vom Mutterland hatten dann die einzelnen Kolonien, jetzt Staaten, sich „Verfassungen“ gegeben, die ausdrücklich die Klausel enthielten, daß die Gesetze des Staates der Verfassung nicht widersprechen dürften. So waren die Amerikaner gewöhnt, eine über den Gesetzen stehende Konstitution zu haben. Dazu kam, daß die „Konföderation“ als eine Art Vertrag zwischen den einzelnen Staaten schriftlich fixiert worden war; die neue Verfassung aber war ja aus der Konföderation hervorgegangen. Außerdem war diese Verfassung gemacht und nicht geworden, wie die englische.

¹⁾ il n'y a dans l'État aucune loi fondamentale qui ne se puisse revoquer (ch. XVIII. livre III. Contrat social). und zwar soll jeder Versammlung des Volkes die Frage vorgelegt werden: s'il plaît au souverain de conserver la présente forme de gouvernement (a. a. O.).

Für die praktische Gestaltung dieser Verfassung kommen nun hauptsächlich drei Gesichtspunkte in Betracht: erstens der der Organisation des Bundesstaates, zweitens der der Teilung der Gewalten, drittens der der Volkssouveränität. Aus dem Versuch, diese drei Grundsätze möglichst in Einklang zu bringen, ist die Verfassung der Vereinigten Staaten hervorgegangen.

Zunächst mußte mit der Thatsache gerechnet werden, daß dreizehn Gemeinwesen, die bis dahin nur durch ein sehr loses Band äußerlich verknüpft gewesen waren, jetzt zu einer Einheit verschmolzen werden sollten, ohne daß doch die Selbständigkeit der Einzelstaaten geschädigt wurde. Es ist das Problem des Bundesstaates, das hier gelöst werden mußte.

Ferner war allgemein anerkannt, daß es, wie Montesquieu behauptet hatte, notwendig sei, die exekutive, gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt voneinander zu trennen, wenn man Freiheit haben wolle¹⁾. In dieser Beziehung war die englische Verfassung das Vorbild der Väter der Verfassung, freilich die Verfassung, wie sie Montesquieu und Blackstone sahen, nicht wie sie wirklich war²⁾. Denn daß schon damals in England ein Ausschuß des Unterhauses regierte, das seinerseits die Vertretung der herrschenden Klassen war, namentlich seit Pitt 1784 am Ruder war, entzog sich um so mehr der Aufmerksamkeit, als gerade das persönliche Regiment Georgs III. als Ursache der Revolution betrachtet wurde, und der Einfluß des Königs in den Jahren von 1770 bis 1780 allerdings besonders groß gewesen war. So kann es nicht wunder nehmen, daß die Richtigkeit des Prinzips der Trennung der Gewalten schon im Konvent fast gar nicht bestritten wurde³⁾. Schon vorher war in den Verfassungen der Einzelstaaten das meist besonders ausgesprochen worden, besonders klar in der von Massachusetts⁴⁾. Auch der

¹⁾ So von Jefferson schon in seinen Briefen vom 16. Dezember 1786 und 14. August 1787 geküßert. cf. dazu Taylor I. 68.

²⁾ So sieht auch Fiske die Sache an, und was Taylor (I. p. 46 u. 68) dagegen anführt, scheint mir nicht stichhaltig.

³⁾ Elliot, debates V. 874: to vest such power of coercion would be blending Legislative with Exekutive contrary the received maxim on this subject.

⁴⁾ Story, commentaries II. p. 3.

Federalist giebt sich große Mühe gegen gewisse Vorwürfe zu beweisen, das Prinzip sei in der Verfassung nach Möglichkeit gewahrt. Man mußte zugeben, daß im einzelnen manche Abweichungen stattfänden, meinte das aber damit entschuldigen zu können, daß der Urheber der Theorie sie gar nicht so schroff gemeint habe, daß sogar in den Staaten, die die völlige Trennung der Gewalten von einander verlangten, doch eine gewisse Mischung stattfinde¹⁾. Auch in den Zeitungsartikeln und Broschüren, die während der Verhandlungen der Staatenkonventionen über die Verfassung geschrieben wurden, wird dieser Punkt vielfach erörtert. So wird darauf hingewiesen, daß doch in England selbst Ausnahmen von dem Grundsatz vorkämen, und daß man nur fordern könne, daß nicht die ganze Exekutive und die ganze Legislative in einer Hand seien²⁾.

Der dritte Grundsatz, der in der Verfassung zur Geltung kommt, ist der der Volkssouveränität, wenn auch der Ausdruck selbst kaum vorkommt. Aber daß alle politische Macht vom Volke ausgehen müsse, war den Amerikanern schon vor Rousseau längst in Fleisch und Blut übergegangen³⁾. Sehen wir uns nun die einzelnen Bestimmungen der Verfassung näher an.

Zunächst wird die gesetzgebende Gewalt einem Kongreß übertragen. Da die gesetzgebende Gewalt trotz Montesquieu noch immer nach Locke als die höchste betrachtet wurde, schien es notwendig, daß diese höchste Gewalt vom Volke ausginge. Eigentlich war man der Meinung, daß in einem vollkommenen Staate das ganze Volk, wie es im Altertum der Fall gewesen war, an der Gesetzgebung teilnehmen mußte⁴⁾. Da dies aber praktisch unthunlich war, so mußte man sich mit einer Repräsentation begnügen. Wie war diese Repräsentation am besten einzurichten? Franklin und einzelne andere wollten nur eine Volksvertretung, wie in Pennsylvanien; doch war die Stimmung der Mehrzahl in der Konvention von vornherein für eine Teilung der

¹⁾ Federalist, essay 47—51, besonders p. 270. 273.

²⁾ cf. Yedell bei Ford, essays p. 347.

³⁾ So Randolph bei Fiske, p. 237; cf. Hanson, remarks bei Ford, p. 222, und der Eingang der Verfassung: We, the people of the United States etc. do ordain and establish this Constitution.

⁴⁾ So Webster bei Ford p. 30.

Legislative. Einmal war es in England so, dann aber auch in den meisten Einzelstaaten¹⁾. Auch allgemeine Erwägungen schienen darauf hinzuführen. Nach dem System der „checks and balances“, wonach alle einzelnen Teile der Staatsmaschine sich gegenseitig hemmen mußten, um das Ganze in Gang zu erhalten²⁾, und darin sahen einzelne den größten Fortschritt der politischen Wissenschaft³⁾, sollte die Teilung den Despotismus der Legislative verhüten⁴⁾. Auch meinte man durch doppelte Beratung derselben Gesetzentwürfe „mehr politische Weisheit zu gewinnen“. Wie aber war nun eine verschiedene Grundlage für jede Kammer zu finden? In England wurde, entsprechend früheren sozialen Verhältnissen, der Adel durch das Oberhaus, die Gentry durch das Unterhaus repräsentiert. In Amerika waren die Verhältnisse zu gleichartig, soziale Unterschiede noch wenig ausgeprägt. Daher schien es nicht angängig, wie Alexander Hamilton wünschte, in einer Kammer das Eigentum, und zwar den Landbesitz, zu repräsentieren, in der anderen Kammer die Zahl⁵⁾. Auch wollte er die Mitglieder der ersten Kammer, des Senates, auf Lebenszeit und durch indirekte Wahlen wählen lassen, wie es ähnlich in manchen Einzelstaaten der Fall war⁶⁾. Aber gegen den Versuch, so künstlich eine „aristokratische“ Körperschaft zu schaffen, empörte sich das in Amerika stark entwickelte Gefühl für Gleichheit. — Aus diesen Schwierigkeiten bot sich schließlich ein Ausweg, der zugleich die Frage des Verhältnisses der Einzelstaaten zu der Gesamtheit löste. Nach heftigen Kämpfen im Konvent entschied man sich dahin, daß im Senat die Einzelstaaten, in dem Repräsentantenhaus die Bevölkerung vertreten sein sollten. Da nun aber die Einzelstaaten ursprünglich politisch gleich waren, forderten die kleinen Staaten gleiche Vertretung im Senat, die ihnen denn auch, weil im Repräsentantenhause die Vertretung der

¹⁾ Wenn Maine, p. 11, Freeman folgend, den spezifisch englischen Charakter der amerikanischen Verfassung darin findet, daß die Legislative geteilt ist, so vergißt er das Vorbild der Einzelstaaten und die herrschende Theorie.

²⁾ s. Teil I. p. 127.

³⁾ „perfection of political science consists chiefly in providing mutual checks amongst the several departments of power“ (Hanson, remarks bei Ford p. 222); cf. auch Webster a. a. O. 47. Dickinson bei Moireau II. 293.

⁴⁾ Williamson bei Elliot, debates V. 813.

⁵⁾ Bancroft I. 62.

⁶⁾ Hamilton III. 246.

Volkzahl entsprechend sein sollte, zugestanden wurde. So wurde denn bestimmt, daß die Legislatur jedes Staates zwei Senatoren zu ernennen habe, von denen aber jeder eine eigene Stimme haben sollte; sie sollten also nicht, wie die Delegierten zur Konföderation oder die Bevollmächtigten zum deutschen Bundesrat, nur in einem Sinn ihre Stimmen abgeben dürfen. Zugleich wurde festgesetzt, daß die Dauer ihres Amtes sechs Jahre sein sollte, da man eine längere Amtszeit in Annäherung an Hamiltons Vorschlag für den Senat für wünschenswert hielt. Trotzdem man die Bestimmung traf, daß alle zwei Jahre ein Drittel der Senatoren neu zu wählen sei, erregten doch die sechs Jahre eine Flut von Beschuldigungen, daß notwendig der Senat eine Stätte der größten Korruption werden müsse, „denn in sechs Jahren werde eine Versammlung sechsmal so sehr korrumpiert, wie in einem“. Denn daß alle Regierung, wie es schon Rousseau und nach ihm Paine behauptet hatten, ein notwendiges Übel sei, daß jede Regierung die Rechte des Volkes zu beschränken suche, galt für ausgemacht. Dagegen wurde geltend gemacht, daß das jedes zweite Jahr neu eintretende Drittel wohl frisch vom Volk genügenden Patriotismus mitbringen werde, um jeden haarsträubenden Plan der übrigen zu vereiteln¹⁾.

Wie der Senat gewissermaßen das historische Prinzip der Entstehung der Staaten darstellt²⁾, so sollte das Repräsentantenhaus das demokratische Prinzip vertreten, wie das Unterhaus in England nach Montesquieu. Freilich wußte man in Amerika sehr genau, daß in Wahrheit das englische Unterhaus eine Vertretung der herrschenden Klasse sei. Der Federalist berechnet, daß kaum die Hälfte der Unterhausmitglieder wirklich gewählt werde, und auch diese nur von höchstens 150 000 Wählern³⁾. Aber auch in Amerika war man von der reinen Demokratie noch weit entfernt. Das Stimmrecht war in den meisten Kolonien noch an Grundbesitz oder an einen gewissen Census oder an das christliche Bekenntnis gebunden. Und auch im Konvent erhoben sich viele Stimmen gegen ein allgemeines Wahlrecht. Manche wollten den Einfluss der Massen überhaupt abschwächen, ein anderer meinte, die Armen würden ihre Stimmen verkaufen und die Arbeiter

¹⁾ So Iredell bei Ford 388.

²⁾ Maine 229.

³⁾ s. auch Webster bei Ford P. 43.

würden für ihre Brotherren stimmen. Da man auch die Kinder aus Mangel an Klugheit nicht mitstimmen lasse, müsse man alle Unverständigen ausschließen. Andere wollten nur die Grundbesitzer stimmen lassen. Dagegen sagte Franklin, man müsse der Tugend und dem Geist des gemeinen Volkes vertrauen, und ein anderer fügt hinzu, jeder, der Liebe und Interesse für die Gesellschaft habe, solle auch an ihren Rechten teilnehmen¹⁾. Auch sah man in dem allgemeinen Stimmrecht eine Schranke gegen die Macht des Reichthums²⁾. Man konnte kaum hoffen, diese so entgegengesetzten Ansichten zu vereinigen, und so umging man die Schwierigkeit, indem man festsetzte, daß das aktive Wahlrecht für das Repräsentantenhaus dasselbe sein solle, wie das für die Wahl des zahlreicheren Theils der Legislative in den Einzelstaaten. Wie oben gesagt, sollte die Zahl der Repräsentanten jedes Staates proportional der Bevölkerung sein. Wie aber war es mit den Sklavenstaaten? Waren die Sklaven als Eigentum oder als Personen zu betrachten? In ersterem Falle hätten die reichen Sklavenstaaten, deren weiße Bevölkerung nur gering war, eine im Verhältnis zu ihrer Bedeutung zu kleine, im zweiten eine zu große Zahl von Repräsentanten erhalten. Auch hier half ein Kompromiß, indem die Sklaven nur zu drei Fünftel ihrer wirklichen Anzahl als Bevölkerung bei der Verteilung der Sitze gerechnet werden sollten, was Madison schon 1783 als Maßstab für die Verteilung der von der Konföderation den Einzelstaaten aufzuerlegenden Steuern angegeben hatte. Die Gesamtanzahl der Repräsentanten wurde zuerst auf 65 festgesetzt. Man kam auf diese Zahl, indem man auf die Vertretung der Staaten in dem Kongress der Konföderation zurückging. Hier hatte jeder Staat das Recht, sieben Delegierte zu schicken. Im ganzen konnten es also 91 (7×13) sein. Zog man von 91 die 26 Senatoren ab (2×13), so kam man auf 65, so daß der ganze Kongress ebenso zahlreich war, als der der Konföderation. Für später wurde bestimmt, daß alle zehn Jahre eine neue Verteilung der Repräsentanten auf die Einzelstaaten nach der jedesmaligen Bevölkerungszahl stattfinden sollte. Die Gesamtzahl der Repräsentanten zu bestimmen, blieb dem Kongress überlassen. Für das Repräsen-

¹⁾ Elliot, a. a. O. p. 1249 ff.

²⁾ So Webster p. 39.

tanzenhaus wurde noch entschiedener als für den Senat oftmalige Erneuerung durch Wahlen gefordert. Anfangs bestimmte man die Dauer der Legislaturperiode auf drei Jahre, aber auch das schien schon zu sehr der „Usurpation“ des englischen Parlaments, dessen Legislaturperiode seit 1716 sieben Jahre betrug, sich zu nähern, und so einigte man sich schließlich auf zwei Jahre, um denen entgegenzukommen, die die Legislaturperiode so kurz wie möglich wollten¹⁾. Denn vielen galt das Wort, „where annual election desists, tyranny begins,“ als unumstößliche Wahrheit; ja, in Rhode Island fanden sogar halbjährliche Neuwahlen zur Staatslegislatur statt. Auch hierfür war der Grund, daß man immer wieder das Volk selbst befragen wollte, damit nicht die von ihm delegierten Abgeordneten es beherrschten, wie schon Rousseau gesagt hatte, das englische Volk sei nur frei, während es die Mitglieder des Parlaments wähle²⁾. Ein anderer Grund dafür, daß man die Mitglieder des Kongresses nur kurze Zeit im Amt lassen wollte, war der, daß man fürchtete, die Exekutive könne zu viel Einfluß auf die Mitglieder gewinnen, wenn sie länger im Amt wären. Schon in der Konvention wurde auf das Beispiel des englischen Unterhauses hingewiesen, in dem so viele Mitglieder von der Regierung abhängig wären, teils durch Ämter, teils durch Bestechung. Vergebens wurde andererseits darauf aufmerksam gemacht, daß es ganz gut sei, wenn die Exekutive Einfluß habe, und daß das Parlament eine Art Schule von Staatsmännern sei. Die Angst vor „Korruption“ und der Glaube an Montesquieus Theorie, daß die Exekutive und Legislative möglichst zu trennen seien, siegten. Es wurde bestimmt, daß jedes Mitglied des Kongresses, das ein Bundesamt annehme, seinen Sitz verlieren solle, ohne, wie in England, wieder wählbar zu sein³⁾. Ja, selbst diese Bestimmung schien manchen noch unzureichend, die forderten, daß bis auf ein Jahr nach Ablauf der Legislaturperiode ein Mitglied nicht wieder wählbar sein solle. So kam es, daß in Amerika nicht einmal die Minister Anteil an den Beratungen des Kongresses haben, und gezwungen sind, sich, wenn sie irgendwelche Gesetze für nötig halten, sich an ein Kongressmitglied zu wenden. Um aber die Mitglieder des Kongresses auch gegen den Einfluß

1) s. die Debatten bei Elliot V. 848 ff. u. 928 ff.

2) contrat social III. 15.

3) Elliot V. 937 ff.

von Bestechung zu sichern, wurden ihnen ansehnliche Diäten bewilligt, ebenfalls im Gegensatz zu England.

Die beiden Häuser des Kongresses haben völlig gleiche Rechte, nur sollen alle Geldbewilligungen vom Repräsentantenhause ausgehen. Die Verfassung ist darauf bedacht, dem Kongress völlige Unabhängigkeit zu sichern. Er versammelt sich, wenn er nicht bei außerordentlichen Gelegenheiten vom Präsidenten berufen wird, an bestimmten Terminen kraft eigenen Rechts, kann sich bei Übereinstimmung beider Häuser vertagen und kann nicht aufgelöst werden. — Die Geschäftsordnung wird von jedem Hause selbständig festgestellt, ebenso prüft jedes Haus die Wahlen, völlige Redefreiheit ist den Mitgliedern des Kongresses zugesichert; alle Bestimmungen, die den in England geltigen entsprechen. Neu war noch, daß beide Häuser das Recht erhielten, abwesende Mitglieder zum Besuch der Sitzungen zu zwingen, und merkwürdigerweise auch das, ein Mitglied mit einer Majorität von zwei Dritteln auszustoßen.

Hatte man so dem Kongress eine große, manche fürchteten, zu große Macht gegeben, so mußte man ihm eine starke Exekutivgewalt gegenüberstellen. Gerade, weil diese fehlte und Anarchie und Ungehorsam gegen die Bundesgesetze den Bestand der jungen Republik gefährdeten, hatte man ja die Konvention berufen. Ein Königtum war nach Lage der Dinge unmöglich; recht eigentlich im Widerstand gegen den englischen König war die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten erkämpft worden. Im Lande selbst gab es keine in allen Staaten so angesehene Familie, daß man aus ihr den Monarchen hätte nehmen können. Der einzige Mann, der vielleicht den Versuch hätte machen können, sich zum König zu machen, George Washington, hatte entrüstet den Gedanken zurückgewiesen. So war kein Boden für eine erbliche Monarchie vorhanden¹⁾, um so weniger, als alle Erblichkeit von Titeln oder Ämtern dieser demokratischen Gesellschaft ein Greuel war. Daher mußten denn die Freunde einer monarchischen Verfassung, zu denen namentlich Alexander Hamilton gehörte²⁾, versuchen, wenigstens das Wesen der

¹⁾ There was no hereditary king, because there were no means of having one sagt Maine p. 210.

²⁾ Was freilich sein Biograph, John C. Hamilton, bestreitet. Indessen ist Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

Monarchie zu retten. Hamilton schlug daher vor, den Präsidenten, der an der Spitze des Staates stehen sollte, auf Lebenszeit zu wählen, und ihn mit allen Rechten, die der König von England besafs, zu versehen, und zwar mit den Rechten, die ihm nach der Montesquieu-Blackstoneschen Auffassung zukommen und die ja Georg III. selbst wirklich eine Zeitlang ausübte. Andere wollten den Präsidenten auf unbeschränkte Zeit wählen, doch sollte er absetzbar sein (during good behaviour). Diesen Vorschlägen gegenüber konnten einige die Macht der Exekutive gar nicht genug beschränken. Von den Delegierten des Staates New-Jersey wurde gefordert, sie solle aus mehreren Personen bestehen. Es lag das nicht so fern, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn in einzelnen Staaten war der Gouverneur nur Vorsitzender eines „Council“, in dem er nur eine Stimme hatte, und ähnlich dachte man sich die Stellung des Präsidenten¹⁾. Dagegen aber führte man an, daß dann der Präsident für keine Maßregel zur Verantwortung gezogen werden könne, da er sich ja immer auf sein Council berufen könne. Auch wies man darauf hin, wie schwierig es sein würde, die Art der Wahl des Councils zu bestimmen²⁾. Von der Einheit der Exekutive hoffte man dagegen Geheimnis und Schnelligkeit³⁾. So entschied man sich denn für die Einheit. Die Dauer des Amtes wurde anfangs auf sieben Jahre festgesetzt, doch sollte der Präsident nicht wieder wählbar sein, da sonst doch die unbegrenzte Wiederwählbarkeit zur Lebenslänglichkeit des Amtes führen würde⁴⁾. Auch hier half ein Kompromiß; man setzte die Dauer des Präsidentenamtes auf vier Jahre fest, schloß aber die Wiederwählbarkeit nicht aus, ja, faßte ausdrücklich die Möglichkeit, daß ein Präsident immer wieder

das, was er gegen die Genauigkeit von Madisons Bericht bei Elliot vorbringt, keineswegs beweisend. Jedenfalls verachtete Hamilton die Masse: I consider the multitude in general as very ill qualified to judge for themselves, sagt er III. 284; cf. Gouverneur Morris II. p. 526, he never failed to advocate the excellence of and avow his attachment to monarchical government.

¹⁾ s. die Debatten des Konvents bei Elliot, p. 762 ff.; cf. dazu Story III. 282.

²⁾ Hanson bei Ford p. 230.

³⁾ Iredell bei Ford p. 352.

⁴⁾ Jefferson erklärte sich von Paris aus entschieden gegen die Wiederwählbarkeit, s. Brief vom 13. Novbr. 1787 (III. p. 316), er nennt den Präsidenten eine „bad edition of a Polish King“. Auch Randolph war dieser Meinung. s. Ford P. p. 275.

gewählt werden könnte, ins Auge. Indessen war er für seine Handlungen verantwortlich; er konnte sich nicht, wie der König von England, hinter seine Minister zurückziehen, sondern war, da er sie nur als seine Gehilfen ernannte, für alle Maßregeln, die von ihm ausgingen, haftbar. Im Falle von Verrat, Bestechung, anderen groben Verbrechen und schlechtem Verhalten (*high crimes and misdemeanours*) ist er dem Impeachment unterworfen, wobei das Repräsentantenhaus die Anklage und der Senat das Urteil hat. Doch ist zur Verurteilung eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Freilich lag auch in diesem Verfahren eine Vermischung von gesetzgebender und richterlicher Gewalt, auch eine gewisse Kontrolle der Legislative über die Exekutive¹⁾. Da indes in England Ähnliches vorkam und Montesquieu es billigte, setzte man sich darüber hinweg. Ja, man machte sich sogar noch einer stärkeren Verletzung des Grundsatzes von der Teilung der Gewalten schuldig, indem man dem Präsidenten eine gewisse Kontrolle der Gesetzgebung zugestand, die von Montesquieu sogenannte *faculté d'empêcher*, in England häufig als Veto bezeichnet. Auch hier hatte Hamilton vorgeschlagen, dem Präsidenten ein absolutes Veto zu geben, wie es ja theoretisch der englischen Krone zustand²⁾. Indessen war seit 1706 in England dies Recht von der Krone nicht mehr ausgeübt worden; in den Kolonien aber hatte man es unangenehm genug empfunden, daß von den Kolonialversammlungen beschlossene Maßregeln so oft durch den Widerstand der Krone oder der Gouverneure vereitelt worden waren. Die Unabhängigkeitserklärung hatte ausdrücklich darauf hingewiesen. So konnte man sich denn nicht dazu entschließen, dem Präsidenten ein absolutes oder auch nur ein suspensives Veto zu geben. Auch der Vorschlag, ihm in Verbindung mit den obersten Richtern eine Revisionsgewalt zu geben, wurde nicht angenommen. Andererseits hielt man es doch für gut, noch einen „check“ mehr gegen unbesonnene Gesetzgebung zu haben³⁾, obwohl manche meinten, die beiden Zweige der Legislative seien sich „check“ genug⁴⁾. So kam man denn schließlich zu der Bestimmung, daß der Präsident einer Vor-

1) Elliot p. 1528 ff.

2) a. a. O. 784.

3) Ford E. 45.

4) z. B. Bedford bei Elliot a. a. O.

lage des Kongresses zwar seine Zustimmung versagen kann, daß sie aber doch Gesetz wird, wenn zwei Drittel jedes Hauses noch einmal für die Vorlage stimmen¹⁾.

Wenn so der Präsident an der gesetzgebenden Gewalt Anteil hat, ist er andererseits bei Ausübung gewisser Rechte der Exekutive an die Mitwirkung des Senates gebunden. So kann er Verträge mit auswärtigen Mächten nur schliessen, wenn zwei Drittel der Senatoren ihre Zustimmung geben. Auch ist er für alle Beamtenernennungen an den Rat und die Zustimmung des Senates gebunden, soweit ihm nicht durch ausdrückliches Gesetz die Ernennung gewisser Beamtenkategorien allein überlassen wird. Zu dieser Bestimmung kam man wohl, weil man an die Befugnisse der „Councils“ in den alten Kolonien erinnerte²⁾ und der Senat ursprünglich seiner geringen Zahl (26) wegen zu einer solchen mitwirkenden Stellung wohl geeignet schien.

Im übrigen wurden dem Präsidenten die meisten Rechte, die der König von England der Theorie nach besaß, zugebilligt. So ist er Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine, er hat das Begnadigungsrecht, er repräsentiert die Union den fremden Mächten gegenüber, namentlich indem er die fremden Gesandten empfängt. So ist die Stellung des Präsidenten allerdings der des englischen Königs vergleichbar, aber doch auch in sehr wesentlichen Stücken von ihr verschieden³⁾.

Wie war nun am besten eine Person zu finden, die dieser schwierigen und einflußreichen Stellung gewachsen war? Da die Erblichkeit, durch die in der Monarchie gleichsam durch ein Naturgesetz der Herrscher bestimmt wird, ausgeschlossen war, blieb nur die Wahl übrig⁴⁾. Daß diese Wahl vom Volke ausgehen mußte, von dem theoretisch ja jede Macht im Staate herührt, darin war man einig. Aber auf welche Weise sollte sie stattfinden? Eine direkte Wahl, bei der jeder einzelne Bürger

¹⁾ Damit war nachträglich Jefferson, obwohl auch er gern die „Judiciary“ mit herangezogen hätte, einverstanden. s. Brief vom 20. Dezbr. 1787 an Madison (II. 328).

²⁾ s. o. p. 120.

³⁾ Wenn Freeman sagt (s. Taylor p. 69): „the president is the English king modified by the necessity of a state of things in which hereditary succession was out of the question“, so ist das doch nur sehr cum grano salis zu verstehen.

⁴⁾ Theoretisch wäre ja auch noch denkbar, daß man den Zufall, also etwa das Los bestimmen ließe wie in Athen, indessen daran hat damals niemand gedacht.

seine Stimme abgab, verbot sich aus mehreren Gründen. Einmal war das Stimmrecht in den verschiedenen Staaten zu verschieden; namentlich hätte die Berechnung der Negerstimmen Schwierigkeiten gemacht. Ferner wäre wohl schwerlich eine wirkliche Majorität auf diese Weise erzielt worden, und endlich hatte man großes Mißtrauen gegen die Weisheit der Masse. Nun hätte es nahe gelegen, dem Kongress die Wahl des Präsidenten zu überlassen, wie in mehreren Einzelstaaten der Gouverneur von der Legislative gewählt wurde. Dagegen aber sprach die Furcht, daß dann der Präsident abhängig von der Legislative werden könnte. Außerdem wollte man die so schwer erkämpfte Proportionalität des Stimmrechts zwischen den einzelnen Staaten, wie sie im Kongress vorhanden war, sichern. So wurde denn ein Wahlkollegium eigens für die Wahl des Präsidenten aufgestellt. Zu diesem Wahlkollegium stellte jeder Staat so viele „Elektoren“, als er Mitglieder im Kongress hatte¹⁾. Die Art der Wahl der Elektoren in den einzelnen Staaten überließ man ihnen²⁾. Kein Kongressmitglied durfte Elektor sein, damit das Wahlkollegium völlig unabhängig wäre. Damit aber andererseits nicht etwa die Elektoren, in einer Versammlung tagend, dem Kongress Konkurrenz machten und sich etwa als konstituierende Versammlung aufthäten, wurde bestimmt, daß die Elektoren jedes Staates für sich die Namen zweier Personen, von denen eine nicht ihrem Staate angehörte, für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten aufschreiben sollten. Dadurch hofften die kleineren Staaten zu erreichen, daß mehrere Kandidaten aufgestellt würden. Wenn dann keiner der Kandidaten die absolute Majorität hätte, sollte ursprünglich zwischen den fünf, die die meisten Stimmen hätten, der Senat, in dem ja die Staaten gleich vertreten waren, wählen. Da man aber von Mißtrauen gegen die aristokratische Gesinnung dieser Körperschaft erfüllt war, übertrug man die Wahl dem Repräsentantenhause, das dann aber nach Staaten, so daß die Stimmen jedes Staates als eine gerechnet wurden, abstimmen sollte³⁾.

¹⁾ Bancroft I. 169 ff. 184 ff.

²⁾ Fiske 286. In Massachusetts z. B. wählte bis 1828 die Legislative die Wahlmänner.

³⁾ Dies so künstlich ausgearbeitete System zeigte in der Praxis schon bei den Wahlen von 1797 und 1801 große Mängel; daher wurde das Verfahren durch

Neben der ausführenden und gesetzgebenden Gewalt steht nach Montesquieus Theorie die richterliche. Die amerikanische Verfassung trennt die Justiz viel vollständiger als die englische von Verwaltung und Gesetzgebung. Denn die Richter können als Beamte nicht Mitglieder des Kongresses sein, — in England gehörten die Richter vielfach dem Ober- oder Unterhaus an, — haben andererseits auch keinen Anteil an der Regierung — in England gehörten der Attorney- und Solicitor-General zum Kabinette, auch entschied damals das Privy Council als höchstes Gericht in Streitigkeiten zwischen den Kolonien. So errichtete man ein Oberbundesgericht (Supreme Court) und untere Bundesgerichte, denen aber nur die Fälle, die ausdrücklich ihrer Kompetenz durch die Verfassung zugewiesen waren, zur Beurteilung unterliegen. Das Oberbundesgericht ist nicht etwa, wie das deutsche Reichsgericht, allgemeine oberste Berufungsinstanz, um die Gleichheit der Rechtsprechung in den Einzelstaaten zu sichern. Civil- und Strafgesetze, sowie die Formen des Prozesses, waren dazu in den Einzelstaaten zu verschieden. Auch hätten diese sich einen solchen Eingriff in ihre „Unabhängigkeit“ nicht gefallen lassen. Vielmehr haben die Bundesgerichte nur in den Fällen, die die Union als Gesamtheit angehen, oder die Streitigkeiten verschiedener Staaten oder der Bürger verschiedener Staaten betreffen, zu entscheiden. Zugleich aber, obwohl das nicht ausdrücklich in der Verfassung steht, hat das Oberbundesgericht das Recht, ein Gesetz der Union oder eines Einzelstaates, das der Verfassung zuwiderläuft, für „null and void“, nicht rechtsverbindlich, zu erklären, da eben nur die Verfassung für das Oberbundesgericht maßgebend ist. Schon im Federalist wird dem höchsten Gericht dieses Recht vindiziert, und so ist es in der Praxis gekommen, daß der höchste Gerichtshof die strikte Aufrechterhaltung der Verfassung in der Hand hat. Auch hierin zeigt sich der Unterschied der feststehenden (rigid) Verfassung der Vereinigten Staaten von der englischen. Denn in England stehen formell alle Gesetze gleich; der Richter hat jedes Gesetz, auch

das zwölfte Amendement vom 25. Septbr. 1804 geändert. Namentlich wurde bestimmt, daß die Stimmen für Präsident und Vizepräsident getrennt abgegeben werden sollten, und daß im Fall des Mangels einer absoluten Majorität das Repräsentantenhaus nur zwischen den drei ersten wählen sollte.

das unvernünftigste, oder dem, was man unter Verfassung versteht, durchaus widersprechende, anzuerkennen und sich danach zu richten. Übrigens hat das Oberbundesgericht der Vereinigten Staaten keine Macht, eine Befolgung der Verfassungsauslegungen, auf Grund deren es seine Sprüche fällt, zu erzwingen.

Um auch äußerlich die Justiz völlig unabhängig von den anderen Gewalten zu stellen, werden die Bundesrichter von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats auf Lebenszeit eingesetzt und empfangen ein Gehalt, das während ihrer Amtsdauer nicht vermindert werden darf. Man hatte mit der Wahl der Richter durch das Volk in den Einzelstaaten schlechte Erfahrungen gemacht und kam deshalb zu diesem Modus.

So ist die Verfassung der Vereinigten Staaten entstanden, die noch heutzutage in Kraft steht und für viele andere Staaten ein Vorbild geworden ist. Vieles von dem freilich, was die Urheber der Verfassung mit ihr erreichen wollten, hat sich nicht erfüllt; vielfach weicht die Praxis des politischen Lebens in Amerika von dem ab, was dem Sinn der Verfassung entspricht; aber sie behält doch den Vorzug, daß sie für ihre Zeit und den unmittelbaren Zweck, für den sie gemacht wurde, trefflich geeignet war. Die Vereinigten Staaten von Amerika verdanken ihr Emporblühen nicht zum wenigsten ihrer Verfassung.

IX. KAPITEL.

Frankreich unter Ludwig XVI.: Reform oder Revolution? ¹⁾

Wir haben in den vorhergehenden Kapiteln gesehen, wie in den Jahren von 1760 bis 1789 das alte System des englischen Parlamentarismus, d. h. die Herrschaft der Aristokratie, in England selbst die heftigsten Angriffe erfuhr, in Amerika aber

¹⁾ Für die Geschichte der Regierung Ludwigs XVI. und der ersten Zeit der Revolution kommen in Betracht zunächst die Urkundensammlungen:

Archives parlementaires, par Mavidal et Laurent, Serie I. 1789—1799, T. 1—12, enthalten auch die Cahiers der Sénéchaussées und Bailliages. Cahiers einzelner Gemeinden enthält: Cahiers de doléances de 1789 dans le département du Pas de Calais, Arras 1891. *Moniteur*, réimpression, mit der wertvollen Einleitung von Thuau-Grandville. Doch sind die Nummern vor dem 3. Februar 1790 erst später, 1796, redigiert. Buchez et Roux, *histoire parlementaire*, Paris 1833—1838, 40 Bde.

Dann die Memoiren von Morellet, *mémoires par Lemontey*, Paris 1823, 2 vols. Beaulieu, *essais historiques sur les causes et effets de la révolution*. 1801. Bailly, *mémoires d'un témoin de la révolution*. 1804. Ferrières, *mémoires* (in *mémoires sur les assemblées parlementaires*) éd. Lescure, Paris 1881. Montlosier, *mémoires* (a. a. O.). Mme de Staël, *mémoires et considérations sur les principaux événements de la rév. fr.* Paris 1819, 3 vols. Weber, *mémoires concernant Marie Antoinette* éd. Barrière, Paris 1860. Mme de Campan, *mémoires sur la vie privée de Marie Antoinette*, Paris 1822, 3 vols. Cte. de Ségur, *mémoires ou souvenirs et anecdotes*, Paris 1827, 3 vols. Condorcet,

vollkommen den hier von alters her in die Gewohnheiten der Bevölkerung übergegangenen demokratischen Ansichten erlag.

mémoires, 1824, 2 vols., nur eine Sammlung von Schriftstücken und Anekdoten. Besenval, mémoires contenant beaucoup de particularités et anecdotes sur la cour de Louis XVI., Paris 1805, 3 vols. Mallet du Pan, mémoires et correspondance ed. Sayous, Paris 1851, 2 vols. Brissot, mémoires, éd. Lescure, Paris 1877, und vor allem Malouet, mémoires, Paris 1868, 2 vols.

Von auswärtigen Schilderungen sind zu nennen A. Young, travels during the years 1787—89, Bury St. Edmunds 1792, traduits par Lesage, 2 vols., 1882, und the Diary and Letters of Gouverneur Morris, New York 1888, 2 vols.

Dazu kommen die geschichtlichen Werke von Zeitgenossen, so: Bertrand de Molleville, dessen Mémoires secrets pour servir à l'histoire de la dernière année du règne de Louis XVI., 1797, aus dem Englischen übersetzt sind; die Mémoires particuliers, P. 1823, entsprechen den Mémoires secrets vielfach dem Inhalt nach, weichen aber im Wortlaut ab; die Materialiensammlung von Soulavie, mémoires historiques et politiques du règne de Louis XVI., Paris 1801, 6 vols.; die Geschichtswerke von Lacretelle, histoire de la révolution de 1789, Paris 1821—26; Toulangeon, histoire de France depuis la révolution, Paris 1801—10; die Fastes civiles de la France, Paris 1821. Lameth, histoire de l'assemblée constituante, 2 vols., Paris 1828. Auf mündlichen Berichten der Zeitgenossen beruht Droz, histoire de Louis XVI., 3 vols., Paris 1839, 41.

Der im ganzen verherrlichenden Schilderung der Revolution, wie sie sich in den Werken von Thiers 1823, Mignet 1824, Michelet, histoire de la révolution 1847 ff., und Louis Blanc, histoire de la révolution française 1847 ff. finden, hat zuerst Tocqueville in seinem berühmten l'ancien régime et la révolution, Paris 1856, sich entgegengestellt und nachzuweisen gesucht, dafs die Revolution eigentlich unnötig war. Denselben Standpunkt vertreten in der schroffen Weise Loudun, les précurseurs de la révolution, Paris 1875, ihm ist die Revolution geradezu ein Werk des Satans; Granier de Cassagnac, histoire des causes de la révolution française, Paris 1850, 4 vols.; an den sich in Deutschland Frhr. v. Nordenflycht, die französische Revolution 1789, anschliesst, und im Grunde auch Taine, les origines de la France contemporaine.

Im scharfen Gegensatz zu dieser Richtung steht Chérest, la chute de l'ancien régime, Paris 1884—86, 3 vols. (der letzte Band nach seinem Tode von Joly herausgegeben), der in sehr gründlicher und ausführlicher Weise nachweist, dafs die Revolution unvermeidlich war.

Von mehr unparteiischen Werken nenne ich Quinet, la révolution, 3 vols., Paris 1865.

In Deutschland ist nach den älteren Büchern von Niebuhr, Geschichte des Zeitalters der Revolution, Hamburg 1845, und Dahlmann, Geschichte der französischen Revolution, noch immer das Hauptwerk Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, zuerst Marburg 1853—58.

Von den neuesten Geschichten der Revolution nenne ich Mahrenholtz, Geschichte der ersten französischen Revolution, Leipzig 1888, sachlich, doch ohne

Kehren wir nun zu Frankreich zurück, um zu sehen, wie auch hier das absolute Königtum dem Ansturm der neuen Ideen weichen mußte.

Quellenangaben, und Ziemssen, die französische Revolution, 1893, mehr durch gewandte Darstellung als durch selbständige Forschung hervorragend.

Von englischen Werken seien genannt Carlyle, the French Revolution, 3 vols., 1869, Mc. Carthy, the French revolution, London 1890, ein reizendes Buch, und ganz neuerdings v. Holst, the French revolution tested by Mirabeaus career, Chicago 1894, 2 vols.

Die Regierung Ludwigs XVI. behandelt ausführlich Jobez, La France sous Louis XVI., Paris 1877, 3 vols., in Deutschland Bissing, Frankreich unter Ludwig XVI., Freiburg 1872, katholisch-demokratisch. Sémichon, les réformes sous Louis XVI., Paris 1876, meint, daß Ludwig XVI. eine ganz neue Ära heraufgeführt habe.

Speziell die Provinzialstände schildern Luçay, les assemblées provinciales sous Louis XVI., Paris 1871, 2^{ème} éd., und Léonce de Lavergne, les assemblées provinciales sous Louis XVI., Paris 1864, im Sinne Tocquevilles, sowie Audiart, les états provinciaux de Saintonge, Paris 1870.

Die Zustände des Ancien régime schildern von älteren Raudot, la France avant la révolution, Paris 1871, sowie neuerdings neben Taine, l'ancien régime, Vcte de Broc, la France sous l'ancien régime, Paris 1887, in lebensvollen Bildern in der Art unseres Gustav Freytag, und Guglia, die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabende der Revolution, Gotha 1890.

Für Turgot kommen in Betracht die Œuvres de Turgot, Paris 1811, 9 vols., sowie Henry, correspondance inédite de Condorcet et de Turgot, Paris 1883; ferner von neueren Werken Neymarck, Turgot et ses doctrines, Paris 1885, 2 vols. Foncin, essai sur le ministère de Turgot, Paris 1877. L. Say, Turgot 1887. Kriegsmann, Turgot bis zu seiner Berufung ins Ministerium; Wandsbecker Programme 1885—87, behandelt leider nur seine Jugend. Auch Nourrisson, trois révolutionnaires, Turgot, Necker, Bailly, Paris 1885, ist zu erwähnen.

Von den führenden Männern der Revolution ist vor allem Mirabeau wichtig. In Betracht kommen die Mémoires, par Lucas de Montigny, 6 vols., Bruxelles 1834; die discours et opinions par Mérilhou, 9 vols., Paris 1826; dann die Correspondance entre le comte de M. et le comte de la Marck, recueillie par Bacourt, Paris 1851, übersetzt mit Zusätzen von Stadler. Über seine Mitarbeiter s. Dumont, souvenirs de M., Paris 1832, Reynald, Mirabeau et la Constituante, Paris 1872, und Plan, un collaborateur de M., Paris 1874; sowie von neueren Werken die von Rousse, Mirabeau, Paris 1891, Mézières, vie de M., Paris 1892, und vor allem Loménie, les Mirabeau, vol. I. II. 1879, III. 1889, par son fils, und Stern, das Leben Mirabeaus.

Als Ludwig XV., wieder im Vollbesitz der königlichen Macht, soweit sie Ludwig XIV. besessen hatte, starb, war der Erbe des Thrones sein Enkel, der ihm als Ludwig XVI. auf

Sein Verhältnis zur Provence behandelt Guibal, *Mirabeau et la Provence en 1789*, Paris 1887, seine politischen Ansichten Gradnauer, *Mirabeaus Gedanken über die Erneuerung des französischen Staatswesens*, Halle 1889.

Für Lafayette sind die Hauptquellen die *Mémoires, correspondance et manuscrits du général L.*, Paris 1837, 6 vols., dann die durchaus lobenden Biographien von Regnault Warin, *mémoires pour servir à l'histoire du général L.*, Paris 1824, 2 vols., und Tuckerman, *Life of General L.*, 2 vols., London 1889. Tower behandelt nur die Zeit des Aufenthaltes von L. in Amerika.

Die Verfassungsgeschichte behandeln Labaume, *histoire monarchique et constitutionnelle de la révolution française*, Paris 1834, Carné, *études sur l'histoire du gouvernement représentatif en France*, T. I, Paris 1855, und vor allem Duvergier de Hauranne, *histoire du gouvernement parlementaire en France*, tome premier, Paris 1870.

Aus der Fülle von mehr theoretischen Schriften, die vor und während der Revolution erschienen, seien genannt die von Sieyès, *qu'est-ce que le tiers état*, neu herausgegeben von Koppel, Dresden 1875, und politische Schriften, vollständige Sammlung, erster Band, 1796; über ihn s. Bigeon, *Sieyès*, Paris 1893.

Mounier, *considérations sur les gouvernements et principalement sur celui qui convient à la France (1789)*, und *Recherches sur les causes qui ont empêché les Français de devenir libres*, Genève 1792, 2 vols.; über ihn Lanzaac, Jean Joseph Mounier, Paris 1887.

Rabaud St. Étienne, *œuvres*, Paris 1826, 2 vols.; darin précis de la révolution française und considérations sur les intérêts du tiers état. Condorcet, *réflexions sur ce qui a été fait et sur ce qui reste à faire*, 1789; *esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain*, 1795, ouvrage posthume; über ihn Robinet, *Condorcet, sa vie, son œuvre* Paris 1893. Barnave, *œuvres*, Paris 1843, 4 vols. Mallet du Pan, *considérations sur la nature de la révolution de France*, Londres et Bruxelles 1793. Necker, *du pouvoir exécutif dans les grands états*, 1792. Clermont-Tonnerre, *analyse raisonnée de la constitution française*, 1791. Bergasse, *lettres sur les États généraux*. Target, *les États généraux*; anonym: *de la constitution française ou des loix fondamentales du royaume*. Cerutti, *mémoire pour le peuple Français, mit dem Motto: lex fit constitutione regis et consensu Populi 1788*. Delandines, *de quelques changements politiques opérés ou projetés en France*, Paris 1793. Auger, *sur les gouvernements en général et en particulier sur celui qui nous convient (1790?)*. Cte. de Lauraguais, *lettre sur les États généraux*, 1788.

Richter, *Staats- und Gesellschaftsrecht der französischen Revolution von 1789—1804*, 2 Bde.

dem Throne folgte. Er war damals 20 Jahre alt und fühlte selbst, daß die Last, die er übernahm, für seine schwachen Schultern viel zu schwer war. Seine Fähigkeiten waren nicht bedeutend; er hat sich stets lieber mit körperlichen Übungen und Handarbeit, als mit geistigen Dingen beschäftigt. Er war daher ziemlich schüchtern in seinem Auftreten und mißtrauisch gegen seine eigenen Ansichten. Die Folge war, daß er leicht zu leiten war, wenn man ihn richtig behandelte; nur schade, daß er zu wenig Energie besaß, um das, was er einmal als richtig erkannt hatte, auch durchzuführen. Seine natürliche Herzengüte zeigte sich im einzelnen Fall oft, aber war nicht groß genug, das Gute nun auch im allgemeinen durchzuführen, auf die Gefahr hin, daß er im einzelnen Fall etwas abschlagen mußte¹⁾. In vielen Dingen hat er Ähnlichkeit mit Friedrich Wilhelm III. von Preußen; dieselbe persönliche Sittenreinheit inmitten einer verderbten Umgebung, dasselbe nicht unbegründete Mißtrauen in sich selbst, derselbe Mangel an Energie, die sowohl der französische, wie der preussische König zeigen. Wenn ihr Ausgang ein so verschiedener war, sind es nicht die persönlichen Eigenschaften der Herrscher, die ihn herbeigeführt haben, sondern die verschiedenen Verhältnisse, die sie vorfanden. Die französische Monarchie Ludwigs XVI. trug den Keim des Verderbens tief in sich, während das Preußen Friedrich Wilhelms III. bei manchen Mißbräuchen doch

Die Cahiers hat zuerst gründlich ausgebeutet Chassin, *le génie de la révolution*, tome premier, Paris 1863, in liberalem, darauf Poncins, *les cahiers de 1789 ou les vrais principes libéraux*, Paris 1866, in konservativem Sinn.

Für die Anfänge der Revolution bringt manches Hamel, *histoire de Robespierre*, Paris 1865, 3 vols., wenn man auch den extrem-demokratischen Standpunkt des Verfassers berücksichtigen muß.

Vgl. noch Doniol, *la révolution française et la féodalité*, Paris 1874. Auch Rocquain (s. Teil I) ist benutzt.

Über die Finanzen s. neben Foncin (s. o.) Gomet, *les causes financières de la Révolution française*, Paris 1892, 2 vols., der aber wenig Neues bringt, so daß die älteren Darstellungen von Gorges, Nervo, Vührer, Stourm (s. Teil I) daneben ihren Wert behalten.

¹⁾ Turgot fordert den König auf de s'armer de sa bonté contre sa bonté; s. über Ludwig XVI. auch Neymarck II. p. 169: il a ni la force de gouverner lui-même, ni la sagesse de laisser ses ministres gouverner pour lui, und Chérest II. 86.

gesund war. So kann man sagen, daß trotz Ludwig XVI. die französische Monarchie zu Grunde ging, trotz Friedrich Wilhelm III. Preußen erstarkte. Sie haben beide den Gang der Dinge aufhalten, aber nicht ändern können.

Ludwig XVI. fand sich bei seiner Thronbesteigung von Ministern umgeben, die im höchsten Grade unpopulär waren. Nun aber hatte der junge König das Bedürfnis, von seinem Volke geliebt zu werden. Natürlich, daß er versuchte, wenn er sich auch nicht gleich der unpopulären Minister entledigte, dazu konnte er sich nicht entschließen, ihnen ein Gegengewicht in seinem Rate zu geben. So berief er denn den 1749 in Ungnade gefallenen Grafen Maurepas als Minister in seinen Rat. Maurepas war unverdientermaßen, weil er der Pompadour hatte weichen müssen, in den Ruf gekommen, ein „ehrlicher und kenntnisreicher“ Mann zu sein¹⁾. In Wirklichkeit war er ein geistreicher und oberflächlicher Höfling, der, ein sehr geschickter Intrigant, den König vortrefflich zu nehmen wußte. Im Grunde mokierte er sich über alles; Ideale hatte er nicht; wenn es nur so eben weiter ging, wie es ging, und er gelobt wurde, war er zufrieden²⁾. Bald zeigte sich, daß ein anderer Wind wehe. Am 4. Juni wurde d'Aiguillon entlassen. Nun sah Maupeou, daß auch seine Stellung erschüttert und damit sein Werk gefährdet sei. Auf Maurepas gewannen die Freunde der alten Parlamente, die schon bei der Thronbesteigung des Königs neue Hoffnung geschöpft hatten, Einfluß. Maurepas, der selbst dem Glaubensbekenntnis, ohne Parlamente keine Monarchie, huldigte³⁾, wußte geschickt dem König durch die Prinzen und die Königin die Ansicht beizubringen, daß er durch die Aufrechterhaltung des Kanzlers und seiner Gerichtshöfe die Liebe seiner Unterthanen verlieren werde. Vergebens kämpfte Maupeou; man ließ ihn gar nicht vor den König. So erhielt er denn am 24. August 1774 zugleich mit Terray seine Entlassung. Den Titel Kanzler, auf den er nicht verzichten wollte, da er sich dadurch vor ganz Frankreich als schuldig bekenne, mußte man

¹⁾ Der König schreibt an ihn: la certitude que j'ai de votre probité et de votre connaissance profonde des affaires, m'engage à vous prier de m'aider de vos conseils. Jobez I. p. 59.

²⁾ Nach Morellet bei Neymarck II. 200.

³⁾ sans parlement point de monarchie, sagte er zu Angeard, der die Sache einfädelt. Flammermont (s. o. p. 2) p. 561.

ihm lassen. Er starb 1792 als der letzte Kanzler des alten Frankreich. Siegelbewahrer aber wurde an seiner Stelle Hue de Miroménil, früher erster Präsident des Parlaments von Rouen. Damit war die Rückkehr der alten Parlamente eigentlich schon entschieden, obwohl der König zu der Rückberufung selbst sich so rasch nicht entschließen konnte, da auch sein ältester Bruder, der Comte de Provence, später Ludwig XVIII., sich energisch dagegen erklärte. Auch der neue Minister Turgot war dagegen, da die Rückberufung eine unkluge Schwäche und ein Hindernis aller erforderlichen Reformen sei. Aber der König wollte nun einmal geliebt sein. So wurden am 21. Oktober die verbannten Räte des alten Parlaments zurückberufen, und am 2. November wurde das Parlament von Paris in feierlicher Sitzung wiederhergestellt. Die Käuflichkeit der Ämter, die Sporteln und Gebühren wurden wiedereingeführt, die neuen Conseils supérieurs aufgehoben. Alle Mängel der alten Rechtspflege lebten wieder auf. Freilich machte man den Versuch, die politische Macht des Parlaments zu beschränken, indem man ihm verbot, künftig seine gerichtliche Thätigkeit einzustellen, und ein neues Reglement gab, das den Einfluß der jüngeren Mitglieder einschränken sollte¹⁾; doch blieb das Recht der Beschwerden. Es zeigte sich aber sofort, daß das Parlament nichts gelernt und nichts vergessen hatte²⁾, denn das erste, was es that, war (10. Dezember), daß es gegen die neuen Bestimmungen protestierte. Und wirklich erreichte es beruhigende Zusicherungen. So hatte Ludwig XVI. seine Regierung mit einem Beweis von Schwäche begonnen, der ihm von vornherein sowohl an Ansehen Einbuße brachte, als auch ihm selbst gefährlich werden sollte.

Wenn indes die „Philosophen“ und Freunde des Fortschritts, wie Condorcet, Voltaire u. a., über die Zurückberufung der Parlamente betrübt waren, so hatten sie andererseits die Genugthuung, einen der ihrigen ins Ministerium eintreten zu sehen, nämlich

¹⁾ Flammermont p. 579.

²⁾ Es kam wieder, avec son insolence, ses prétentions et ses préjugés, schreibt Condorcet an Turgot, bei Henry p. 201. Er fügt hinzu, ces messieurs ont les mêmes opinions qu'avaient les sots dans le XIV^{me} siècle. Ja nach einem Bericht erwähnte der Avocat général Séguier sogar die États généraux in der Dankrede (nach dem Bericht des Grafen Creutz an Gustav III. von Schweden bei Geffroy I. 304). Im offiziellen Bericht steht nichts davon.

Turgot. Anne-Robert-Jacques Turgot, baron de l'Aulne, war 1727 geboren. Er stammte aus einer alten Adelsfamilie der Normandie, die sich im Staatsdienst vielfach ausgezeichnet hatte. Sein Vater war Prévôt des marchands von Paris gewesen. Er selbst war ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen und hatte der Sorbonne mehrere Jahre angehört. Hier betrieb er umfangreiche Studien, die ihn für die Sache der Aufklärung gewannen und ihm den geistlichen Stand verleideten. So kaufte er denn 1752 eine Ratsstelle beim Parlament und wurde 1753 Maître des requêtes¹⁾. In den nächsten Jahren arbeitete er mit an der Encyclopédie, namentlich aber beschäftigte er sich mit Nationalökonomie. Dabei waren es namentlich die Grundsätze der Physiokraten oder Ökonomen, der Quesnay und Gournay, die ihn anzogen. Quesnay, Leibarzt Ludwigs XV., hatte gegenüber dem Merkantilsystem auf den Ackerbau als Quelle des Nationalwohlstandes hingewiesen. Nach ihm war das Grundeigentum die einzige Quelle alles Reichtums, allein von ihm durfte daher der Staat seine Einnahmen in Gestalt von Steuern ziehen. Gournay, Kaufmann von Haus aus, dann Intendant de commerce, wollte vor allem den Handel und die Industrie von allen Schranken, die ihnen in Frankreich auferlegt waren, befreien. Seine Worte: „Laissez faire, laissez passer,“ sind von Bedeutung für seine Schule geworden. Dabei waren die Physiokraten, zu denen auch der Marquis de Mirabeau, Mercier de la Rivière u. a. gehörten, durchaus monarchisch gesinnt, da sie glaubten, daß ein aufgeklärter Monarch am besten eine Reform der sozialen Verhältnisse bewerkstelligen könne.

Auch für Turgots politische Laufbahn wurden diese Ansichten maßgebend²⁾. 1761 wurde Turgot Intendant der Généralité von Limoges, die damals die Landschaften Limousin und Angoumois umfaßte. Hier hat er 13 Jahre lang gewirkt, eifrig bemüht, die Zustände der ihm unterstellten Bezirke zu bessern und, soweit möglich, seinen Grundsätzen gemäß zu gestalten. So trat er für eine möglichst gerechte Verteilung der „Taille“ auf die einzelnen Kirchspiele ein³⁾. Den Hauptmangel freilich, die Steuerfreiheit des Grundbesitzes des Adels und der Geistlichkeit, konnte

¹⁾ Nourrisson 23; Neymarck I. 24 ff.

²⁾ Über die Physiokraten s. Hettner p. 262; Nourrisson p. 28; Loménie II. 281 ff.

³⁾ Neymarck I. p. 66.

er nicht beseitigen. Aber er versuchte es wenigstens an einer Stelle, indem er die Corvée, die Wegebaufronden, die bisher allein auf den Bauern gelastet hatten, durch Steuern ersetzte, die von allen Beteiligten, also auch von dem Adel, zu zahlen waren¹⁾. Auch in betreff der Quartierlast und des Durchmarsches der Truppen und der Miliz suchte er der Bevölkerung Erleichterungen zu verschaffen. Namentlich aber machte er sich verdient, als infolge schlechter Ernten große Teuerung in seiner Provinz entstand. Vor allem sicherte er die Freiheit des Getreidehandels; aber auch durch Einrichtung von Arbeitsstellen, neue Anpflanzungen, Beihilfen mit Geld, das er aus dem Staatsschatze erbat, und Steuererleichterungen that er außerordentlich viel für die Provinz²⁾.

Dieser Mann wurde am 20. Juli zunächst Marineminister; der Abbé de Véry, ein Freund der Madame de Maurepas und Mitschüler Turgots auf der Sorbonne, hatte ihn empfohlen. Da er durch seine Schriften sich schon einen Namen gemacht hatte und mit Voltaire und den Encyklopädisten persönlich bekannt war, begrüßten diese seine Erhebung mit Jubel. „Das ist die Revolution als Minister,“ schrieb Voltaire³⁾. „Jetzt wird mir das Sterben schwer, da die Tugend und Vernunft regieren,“ sagte er an einer anderen Stelle⁴⁾. Bald wurde Turgot eine noch größere Wirksamkeit eröffnet, als ihm das wichtigste Ministerium, die Controle générale, nach Terrays Demission am 24. August 1774 verliehen wurde.

Die französischen Finanzen waren damals im schlechtesten Zustande. Für 1774 hatte Terray die Einnahmen auf 366, die Ausgaben auf 394 Millionen Livres berechnet. Von letzteren nahmen die Schulden etwa 120 Millionen, die Kosten der Einnahmen 156 und die Ausgaben für das königliche Haus 40 Millionen in Anspruch⁵⁾. Danach wäre also ein Defizit von 28 Millionen zu erwarten gewesen; doch betrug das wirkliche Defizit 48 Millionen⁶⁾. Dieses Defizit wurde durch sogenannte Anticipationen

¹⁾ a. a. O. 82; über die Corvée s. Teil I. p. 41.

²⁾ a. a. O. 85. 90. 94.

³⁾ a. a. O. 101 ff.; Jobez I. 106 ff.

⁴⁾ Neymarck I. p. 173. Über Voltaires Beziehungen zu Turgot s. besonders Nourrisson 48 ff.

⁵⁾ Gomel I. 297. 42 417 865 = ein Achtel der Einnahmen. Gomel I. 89.

⁶⁾ cf. Vührer I. p. 243 und ch. X.; Gorges ch. 10; Nervo II. ch. 11; Neymarck II. p. 422 und 423. Die oben gegebenen Zahlen machen nur auf un-

gedeckt, d. h. Anweisungen auf die Einnahmen der folgenden Jahre, die von Bankiers mit einem Diskont von 10—15% übernommen wurden¹⁾. Auf diese Weise waren auch die folgenden Budgets belastet, und es war sehr schwer, ein klares Bild der eigentlichen Lage zu gewinnen. Terray hatte sich außerdem durch alle möglichen Mittel zu helfen gesucht; er hatte geborgt, wo er konnte, bei der Kasse des Ordens vom Heiligen Geist, bei den Ständen der Provence, bei der Indischen Compagnie. Außerdem reduzierte er die Renten auf 2¹/₂% und schränkte die Pensionen ein, aber nicht die der großen Herren, sondern die der Offiziere und Beamten. So fand denn Turgot sich einer schwebenden Schuld von 235 Millionen gegenüber.

Mit einem bestimmten Programm, das er dem König vorlegte, trat er an seine Aufgabe heran. Er wollte nicht Bankerotte machen, also die Zinsen der Schuld unverkürzt zahlen, die Steuern nicht vermehren, was in der That bei der bisherigen Verteilung nicht möglich war, da sie schon schwer genug auf dem Lande lasteten, und keine neuen Anleihen eingehen. Wenn er das durchführen wollte, blieb nur eine Einschränkung der Ausgaben möglich. Diese hoffte er zu erzielen einmal durch Verminderung der Kosten des königlichen Hauses, des Kriegswesens und der Finanzen. Namentlich aber war es erforderlich, daß der König selbst keine überflüssigen Ausgaben machte, weder seiner Gemahlin, noch den königlichen Prinzen, noch den Höflingen irgendwelche besonderen Gnadengeschenke in Gestalt von Ämtern, Pensionen u. dgl. zukommen liefs. Das aber war sehr schwer durchzuführen. Denn wie konnte der König darauf verzichten, genügend viele Schlösser auf dem Lande zu haben oder Personen, die sich an ihn mit Bitten wandten, diese zu gewähren oder die Einkünfte seiner Gemahlin zu vermehren oder ihren Haushalt und den seiner Brüder und Tanten glänzender zu gestalten oder Brevets de retenue zu erteilen. Da kam es denn wenig in Betracht, wenn der König, der persönlich vom besten Willen beseelt war, sich entschlofs, seine große Meute von 138 auf 100 Hunde

gefährte Wahrheit Anspruch, da die Angaben der verschiedenen Schriftsteller sich nicht in Einklang bringen lassen; auch die Zahlen bei Foncin, 79. und 80. Anm., stimmen unter sich nicht ganz.

¹⁾ Gomel I. 90.

zu reduzieren¹⁾. Turgot selbst hatte wohl, wie aus den Worten seines Briefes an den König hervorgeht, wenig Vertrauen zu der Energie des Königs, mehr hoffte er durch Reformen zu erreichen, durch die die Leistungsfähigkeit des Ackerbaues und des Handels und damit die Steuerkraft der Bevölkerung gesteigert werden sollten. Schon im September hob er alle Beschränkungen auf, denen der Getreidehandel von Provinz zu Provinz und die Einfuhr von Getreide unterworfen war. Später gab er auch den Weinhandel frei²⁾. Freilich fand er mit diesen Anordnungen Widerspruch gerade bei denen, denen er helfen wollte, und als bald darauf eine Teuerung eintrat, kam es zu Revolten gegen die Getreidehändler, die ihre Spitze gegen Turgot richteten, und die er genötigt war mit Gewalt unterdrücken zu lassen. Doch liefs er sich dadurch in seinen Reformplänen nicht beirren. Dabei kam ihm die Cour des Aides, an deren Spitze der edle Malesherbes stand, zu Hilfe. In einer Denkschrift vom 6. Mai 1775 entwickelte sie die Ungerechtigkeit und Unzweckmäfsigkeit des bisherigen Steuersystems und die Verderblichkeit der bureaukratischen Verwaltung, bei der jeder Beamte unumschränkte Macht besitze und die die Stimme des Volkes dem König nicht zu Ohren kommen lasse. Demgegenüber sei das einzige Heilmittel die Berufung der Reichsstände oder wenigstens von Provinzialständen, womit nur die alte Verfassung des Reiches wiederhergestellt werde, die man dem Despotismus, der jetzt herrsche, entgegenstellt³⁾. Ludwig XVI. nahm diese Beschwerdeschrift an und machte ihren Urheber Malesherbes sogar wenige Wochen nachher zum Minister (Juni 1775). Trotzdem hielt er aber daran fest, daß seine königliche Machtvollkommenheit ebenso unbeschränkt sei, wie die seiner Vorgänger. Um das der Nation recht nachdrücklich wieder ins Bewußtsein zu rufen, sollte die feierliche Salbung (sacre) ganz in den alten Formen in Rheims vorgenommen werden. Turgot wollte, um Geld zu sparen, die

¹⁾ s. Jobez I. 151. 154. 156. 352.

²⁾ a. a. O. 160; Neymarck 295.

³⁾ despotisme oriental: c'est celui dans lequel non seulement le Souverain jouit d'une autorité absolue et illimitée, mais chacun des exécuteurs de ses ordres use aussi d'un pouvoir sans borne. Auger, mémoires pour servir à l'histoire du droit public de la France, Bruxelles 1779, p. 651. Das Mémoire (es ist sehr lang) findet sich p. 628—693. Einen Auszug giebt Jobez I. 236—238.

Ceremonie in Paris vor sich gehen lassen, drang aber nicht damit durch¹⁾. Auch sonst konnte er keine Änderung des Althergebrachten durchsetzen. Noch immer fand sich im Krönungseid des Königs die Formel, daß der König alle Ketzler ausrotten wolle. Im Namen der Gewissensfreiheit protestierte Turgot dagegen, erreichte aber nichts, als daß er den Haß des Klerus gegen sich, den Freidenker, nur noch vermehrte. So ging denn die Krönung mit aller Feierlichkeit vor sich, aber nicht ohne daß in einzelnen Broschüren dem König ins Gedächtnis zurückgerufen wurde, er habe seine Krone nicht von Gott, sondern von der Nation. „Die Empörung gegen den Despotismus sei ein Ausfluß der höchsten Tugend“ hieß es z. B.²⁾. Und Voltaire und Friedrich der Große machten sich über die albernen Ceremonien der Krönung lustig³⁾.

Turgot, dessen Stellung im Ministerium zunächst durch Malesherbes gestärkt wurde, arbeitete unverdrossen weiter. Im Januar 1776 konnte er dem König die Projekte zu sechs Edikten vorlegen, durch die wichtige Reformen ins Werk gesetzt werden sollten. Sie betrafen erstens die Aufhebung der Corvée in ganz Frankreich und ihre Ersetzung durch allgemeine Steuern. In den Antworten, die er der Kritik des Garde des sceaux Miromesnil entgegengesetzt, spricht Turgot sich gegen die Privilegien des Adels aus, die nach dem Naturrecht und den allgemeinen Grundsätzen der Gesellschaftsverfassung ungerecht seien⁴⁾. „Da die Ausgaben der Regierung das Interesse aller im Auge haben, müssen alle dazu beitragen.“ „Je größere Vorteile jemand in der Gesellschaft genießt, um so mehr muß er sich geehrt fühlen, auch an ihren Lasten teilzunehmen.“ Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Adel, weil er Kriegsdienste leiste, ein Recht auf die Steuerfreiheit habe, so macht Turgot dagegen geltend, daß der Adel überhaupt nicht dienstpflichtig sei, wie die Bürgerlichen für die Miliz, und daß er, soweit er im Heere diene, bezahlt werde. Man sieht, Turgot steht ganz auf der Seite derer, die die völlige Gleichheit in Steuersachen erstreben. Doch begnügt er sich mit dem Erreich-

¹⁾ Jobez 243 ff.

²⁾ Rocquain 232.

³⁾ Friedrich spricht von der sainte Ampoule, „dont l'histoire est digne des Lapons.“

⁴⁾ Du côté du droit naturel et des principes généraux de la constitution des sociétés elle présente l'injustice la plus marquée. Neymarck I. 256.

baren. Aber selbst diese bescheidene Forderung, dafs auch der Adel zu den Wegebaulasten beitragen solle, fand den heftigsten Widerstand bei den Privilegierten, und zu ihrem Wortführer machte sich das Parlament von Paris. Wieder hiefs es, die Konstitution des Staates sei in Gefahr. In einer wohlregulierten Monarchie dürfe man nicht zwischen den Menschen eine Gleichheit der Pflichten herbeiführen und die notwendigen Unterschiede zerstören. Die absolute Gleichheit werde den Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen, deren Einklang sich nur durch die Abstufung von Machtbefugnissen, Rangunterschieden und Auszeichnungen erhalte. Man dürfe den Adel, die festeste Stütze des Thrones, nicht mit dem Volke vermischen. Die französische Monarchie bestehe ihrer Verfassung nach aus mehreren verschiedenen Ständen. Von diesen erfülle die Geistlichkeit ihre Pflichten gegen den Staat, indem sie für den Kultus und Unterricht Sorge und durch Almosen die Notleidenden unterstütze. Der Adel vergiefse sein Blut für die Verteidigung des Staates und unterstütze den König mit seinen Ratschlägen. Die unterste (dernière) Klasse endlich könne dem Staate so hervorragende Dienste nicht leisten, und gewähre dafür Steuern und körperliche Arbeiten. Man müsse die französische Verfassung umstürzen, wenn man diese Einrichtungen abschaffen wolle¹⁾. Mit den letzten Worten legt das Parlament die Notwendigkeit der Revolution dar. Es war eben wirklich ohne einen völligen Umsturz der alten Ordnung nicht möglich, die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit zu beseitigen. Reformen genügten da in der That nicht. Zugleich ist es interessant, zu beobachten, wie das Parlament hier die Grundsätze Montesquieus gegen die Neuerungen geltend macht, und zwar sicherlich in dem Sinne des Mannes, der so energisch für das Préjugé, als Prinzip der Monarchie, eingetreten war²⁾.

Durch ein zweites Edikt Turgots wurde der Zunftzwang aufgehoben. Das dem Menschen von Gott verliehene Recht zu arbeiten werde durch ihn verkürzt. Alle Schranken, die diesem unveräußerlichen Recht der Menschheit gesetzt seien, müfsten

1) s. die Auszüge aus den Remonstrances du Parlement vom 4. März 1776 bei Jobez I. p. 329 ff. Foncin 443.

2) s. Teil I. p. 170.

fallen, heißt es in der Vorrede zu dem Edikt¹⁾. Auch hiergegen erklärte sich das Parlament²⁾. Aber auch die kleine Bourgeoisie fürchtete Nachteile von der Aufhebung der Zünfte, während die Arbeiter und Gesellen ihrer Freude darüber lauten und öffentlichen Ausdruck gaben³⁾. Die übrigen Edikte betrafen den Getreidehandel und Fleischhandel, der für Paris noch manchen Beschränkungen unterlag. Der Widerstand des Parlaments konnte nur durch ein Lit de justice gebrochen werden. Diesmal war es nach einem Ausdruck Voltaires „ein Bett der Wohlthätigkeit, das erste Bett, in das man seit der Gründung der Monarchie sich das Volk hat legen lassen“⁴⁾.

Aber durch diese Reform hatte Turgot die Zahl seiner Feinde noch vermehrt. Sie arbeiteten eifrig an seinem Sturz. Da war die Königin Marie Antoinette, die Turgot nicht leiden konnte. Hatte er doch nicht bereitwillig genug seine Zustimmung dazu gegeben, daß für ihre Freundin, die Prinzessin von Lamballe, die Würde einer „Surintendante de la maison de la reine“ mit einem Gehalt von 150 000 Livres jährlich erneuert wurde. Dann war er gegen den Grafen von Guines, der als Gesandter in London gegen seine Instruktionen gehandelt hatte und deshalb abberufen war, aber ein Freund der Freunde der Königin war, aufgetreten⁵⁾. Auch die Hofleute, an ihrer Spitze die Brüder des Königs, waren gegen Turgot erbittert. Sie warfen ihm Knauserei vor, weil er Ausgaben für den Hof zu sparen gesucht und manche Vorrechte des Hofes mißsachtet hatte⁶⁾. Der Adel überhaupt verzieh ihm nicht sein Auftreten gegen die Privilegien und fürchtete noch

¹⁾ Nous regardons . . . comme un des actes des plus dignes de notre bienfaisance, d'affranchir nos sujets de toutes les atteintes portées à ce droit inaliénable de l'humanité. Jobez I. p. 334: „édit qui supprime les jurandes maîtrises et les communautés de commerce d'arts et de métiers“. Die „Jurandes“ sind die Vorstände der Corps de métier. s. Teil I. p. 37.

²⁾ Der Widerspruch des Parlaments beruht ebenso auf persönlichen wie auf sachlichen Gründen. Es verlor dadurch die Einnahmen aus den vielen Prozessen zwischen den Zünften. Neymarck II. p. 194.

³⁾ Jobez I. p. 340.

⁴⁾ lit de bienfaisance, le premier lit dans lequel on a fait coucher le peuple depuis la fondation de la monarchie.

⁵⁾ Jobez I. 257. 312. 507. Foncin 310. Neymarck II. 220.

⁶⁾ Er hatte z. B. das Privilegium der Hofkutschen, ohne Zoll zu zahlen, die Barrieren von Paris zu durchfahren, aufgehoben. Neymarck II. 196.

weitere Verkürzungen derselben, da das Buch von Boncerf „Die Schädlichkeit der Feudalrechte“ unter Turgots Auspizien erschienen war ¹⁾. Die Parlamente wußten, daß er gegen ihre Wiederherstellung gewesen war, und wollten von seinen Reformen nichts wissen, wie denn auch das Buch von Boncerf „als geeignet, die ganze Verfassung der Monarchie zu erschüttern, und die Vasallen gegen ihre Herren aufzuregen“, durch Beschluß des Parlaments von Paris verbrannt wurde. Die reichen Finanzmänner, die Generalpächter und ähnliche Leute, grollten Turgot, weil er das Wohl des Staates so hoch stellte und ihnen keine Gelegenheit zu vorteilhaften Geschäftchen auf Kosten der Staatskasse gab. Endlich haßte ihn die Geistlichkeit, weil er für Toleranz und gegen die privilegierte Stellung der katholischen Kirche eintrat. So hatte denn Turgot keinen Freund am Hofe als den König. Aber auch dieser war des etwas steifen und pedantischen Mannes, der ihn durch lange Vorlesungen ermüdete, überdrüssig ²⁾. Da auch Maurepas kein Interesse hatte, ihn gegen so mächtige Feinde zu halten, der neue Kriegsminister, der Graf von Saint Germain, gegen ihn war und Malesherbes ihm nicht genügend beistand, war Turgots Sturz unvermeidlich. Durch Intriguen, bei denen man die verwerflichsten Mittel nicht scheute, wußte man den König gegen ihn einzunehmen. Man wußte ein persönliches Zusammentreffen zwischen ihm und dem König zu verhindern, das letzteren doch vielleicht noch umgestimmt hätte, und so erhielt am 12. Mai 1776 Turgot seine Entlassung. Einige Tage vor ihm war freiwillig Malesherbes gegangen ³⁾.

Damit war jede Hoffnung auf Reformen vernichtet. Voltaire sprach es aus, was die Philosophen meinten: „Frankreich war zu glücklich. Ich werde mich niemals darüber trösten, daß ich habe sehen müssen, wie das goldne Zeitalter, das sie uns versprochen, entstand und unterging“ ⁴⁾.

Turgot aber hinterließ in einigen Briefen an den König eine Art politisches Vermächtnis. In dem ersten dieser Briefe erinnert er den König daran, daß die Schwäche Karls I. von England Enthauptung veranlaßt habe. Er zeigt ihm das in sich uneinige

¹⁾ Rocquain p. 344. Das Buch heißt: „les Inconvénients des droits féodaux“.

²⁾ Nourrisson 130. Foncin 519 ff.

³⁾ Jobez 509 ff.

⁴⁾ Nach Rocquain 352.

Ministerium, die neu hervortretende Kampflost der Parlamente, das Deficit und fürchtet davon Gefahren für das Reich und die Krone¹⁾. Dafs Turgot, der in den 21 Monaten seines Ministeriums schon so viel gethan hatte, noch gröfsere Reformen plante, läfst sich aus seinen Schriften schliessen; Handels- und Gewerbefreiheit, Steuerreform, bessere Organisation der Justiz, Pressfreiheit, Unterdrückung der Feudalrechte, Neuorganisation der Verwaltung unter Heranziehung der Bevölkerung, das wollte er schaffen. Dabei sollte die Macht des Königtums nicht angetastet werden; im Gegenteil, das Königtum, aller Schranken ledig, die es in dem alten Frankreich überall hinderten, sollte das Wohl des ganzen Volkes durch seine Mafsregeln befördern. Montesquieu würde das Despotismus genannt haben. Sein Ideal sah Turgot, wie die Physiokraten überhaupt, in China verwirklicht; merkwürdig, dafs man so wenig an das Preussen Friedrichs des Grofsen dachte. Eher schwebten die Reformen Josephs II. vor, die kurz vor Turgots Sturz in einer Schrift gefeiert wurden²⁾.

Turgot wollte freilich die Staatsgewalt überhaupt beschränken. Sie sollte hauptsächlich Eigentum, Ordnung und Sicherheit garantieren und Mißbräuche und Beschränkungen der Freiheit abstellen. Nur nicht zu viel regieren, war sein Grundsatz, der allerdings in dem damaligen Frankreich seine Berechtigung hatte, wo der Staat sich in alle Verhältnisse mischte³⁾. Höchstens allgemein nützliche Arbeiten, wie Strafsenbauten und solche für die öffentliche Gesundheitspflege, soll der Staat unternehmen, aber auch hier wird er besser Privatunternehmern die Ausführung übertragen. Am besten sei es, die Dinge gehen zu lassen, wie sie gehen. Allein durch die Wirksamkeit der menschlichen Interessen regle sich schon alles von selbst⁴⁾. Da ist dann für die Regierung wenig Raum; der König vermag seiner Aufgabe zu genügen, ohne dafs eine Trennung der exekutiven und legislativen Gewalt

1) Der Brief vom 30. April 1776 ist abgedruckt bei Neymarck I. p. 312 ff.: „N'oubliez jamais, Sire, que c'est la faiblesse qui a mis la tête de Charles Ier sur un billot“ etc.

2) Le Monarque accompli par M. de Lanjuinais. Soulavie III. 93.

3) Neymarck I. 344 und II. 59.

4) laisser aller les choses précisément comme elles vont, toutes seules, par la seule action des intérêts des hommes. a. a. O. I. 345.

nötig ist¹⁾. Die Hauptsache ist, daß Gleichheit in Bezug auf die Steuern hergestellt wird, und daß alle Vorrechte verschwinden. Dabei ist es nötig und nützlich, daß Unterschiede in der Lebenslage vorhanden sind, da die Menschen nun einmal nicht gleich geboren werden, und jede künstlich hergestellte Gleichheit doch sehr bald durch die Kraft, Begabung und die Leidenschaften der Einzelnen durchbrochen werden würde²⁾. Zwischen dem König und dem Volk, innerhalb dessen gesetzliche Verschiedenheiten nicht existieren, und der Regierung giebt es keinerlei intermediäre Gewalten. Turgot will nichts von den Parlamenten Frankreichs, noch von einem englischen Parlament, das die Unterthanen dem Souverän gegenüber repräsentiert, wissen. Auch hier befindet er sich in entschiedenem Gegensatz zu Montesquieu³⁾. Die Verwaltung und die Verteilung der Steuern soll allerdings nicht ganz der Regierung überlassen sein. Denn der König soll nur allgemeine Gesetze geben; daß er auch in einzelnen Fällen entscheidet, ist weder nötig, noch wünschenswert⁴⁾. Der König und seine Beamten brauchen auch gar nicht von allem unterrichtet zu sein; man muß Einrichtungen treffen, die es ermöglichen, daß die nötigen Dinge gewissermaßen von selbst geschehen, ohne daß es besonderer Befehle bedarf⁵⁾. Dazu muß freilich erst ein Gemeinwesen geschaffen werden, an dem es bis jetzt noch fehlt. Aber ein allgemeiner Unterricht wird sehr rasch bewirken, daß jedes Individuum seine Pflichten in der Gesellschaft kennen lernt und erfüllt. Schon nach zehn Jahren solchen Unterrichts werde die Nation nicht mehr wiederzuerkennen sein⁶⁾. Turgot hofft eben alles von der Herrschaft der Vernunft, eine Auffassung, die er mit dem ganzen Jahrhundert der Aufklärung teilt.

Die Verwaltung soll nun möglichst decentralisiert werden. Jedes Kirchspiel soll sich in allen Stücken, die nicht gemeinsames

¹⁾ Neymarck II. p. 65. Le roi peut se regarder comme un Législateur absolu. Œuvres VII. 386.

²⁾ a. a. O. I. 388: „L'inégalité des conditions est nécessaire, parce que les hommes ne sont point nés égaux, parce que leurs forces, leur esprit, leurs passions rompraient toujours entre eux l'équilibre momentane que les lois pourraient y mettre.“

³⁾ Neymarck II. 58 ff.

⁴⁾ mémoire au Roi sur les municipalités. Œuvres VII. 386 ff. Nach Turgots Angaben von Dupont de Nemours bearbeitet (s. Brissot, mém. 386).

⁵⁾ a. a. O. 389.

⁶⁾ a. a. O. 398.

Handeln mit anderen Kirchspielen erfordern, selbst verwalten. Und zwar soll in jedem Kirchspiel eine Gemeindevertretung bestehen, die sich zusammensetzt aus so viel Mitgliedern, als je 600 Livres Einkommen aus Grundbesitz vorhanden sind. Denn nur die Grundbesitzer sollen Stimmrecht haben, und zwar je nach dem Verhältnis ihres Einkommens zu dem von 600 Livres. Die, die weniger haben, sollen sich zusammenthun, so dafs immer die, die zusammen 600 Livres Einkommen haben, ein Mitglied in die Gemeindeversammlung schicken. Dabei hat dann jeder für die Wahl proportional seinem Einkommen zu stimmen; z. B. wer 50 Livres bezieht, hat eine, wer 100 Livres, zwei, wer 150 Livres bezieht, drei Stimmen, wer 300 Livres, sechs Stimmen¹⁾. Die auf diese Weise gewählte Gemeindeversammlung, in der die gröfseren Besitzer je so viel Stimmen haben, als sie je 600 Livres Einkommen haben, stellt zugleich ein treues Bild des im Kirchspiel vorhandenen Grundbesitzes dar. Es wird deshalb sehr einfach sein, die Grundsteuer gerecht zu verteilen. Die Gemeindevertretung hat aufserdem für die öffentlichen Arbeiten, Gebäude- und Wegebauten, soweit sie das Dorf allein betreffen, zu sorgen, hat für die Armen Sorge zu tragen und die Beziehungen zu den benachbarten Kirchspielen zu pflegen. Sie ernennt jährlich drei Beamte, einen Syndic, der die Beratungen zu leiten hat, einen Greffier, der die Register und Protokolle zu führen hat, und einen Delegierten für die Distriktsversammlung²⁾. Auch in den Städten soll es Gemeindevertretungen geben, die nach demselben Prinzip, wie die in den Dörfern, gewählt werden; nur soll hier die Grundlage der Besitz eines Grundstückes von 15000 Livres Kapitalswert sein. In den gröfseren Städten ernennt der König den Maire aus den ihm von der Gemeindevertretung vorgeschlagenen Kandidaten. Über den Ortsversammlungen steht die Distriktsversammlung „assemblée municipale d'arrondissement“, die sich aus den Deputierten der einzelnen Orte zusammensetzt; von jedem wird je einer geschickt. Ihr Rang richtet sich nach der Zahl der Bürgerstimmen (also je 600 resp. 15000 Livres), die sie vertreten. Diese Versammlungen verteilen die Steuern des Distrikts auf die einzelnen Orte, sorgen für die öffentlichen Arbeiten des Distrikts und unterstützen notleidende einzelne Gemeinden. Auch sie wählen einen Präsidenten,

1) a. a. O. 407 ff.

2) a. a. O. 434.

einen Greffier und einen Abgeordneten zur Provinzialversammlung ¹⁾. Diese setzt sich aus den Vertretern der Distrikte, deren es nicht mehr als 30 in der Provinz geben soll, zusammen und hat dieselben Funktionen für die Provinz, wie die obenerwähnten Versammlungen für ihre betreffenden Bezirke. Endlich soll für das ganze Königreich eine Grande Municipalité bestehen, zu der jede Provinz je einen Deputierten schickt, und in der auch die Minister Stimmrecht haben. Der König giebt an, welche Summen für den Staat erforderlich sind, und die Versammlung verteilt sie auf die einzelnen Provinzen, eine rein mechanische Arbeit, da jeder Deputierte ja genau weiß, wieviel Einkommen resp. Kapital in seiner Provinz vorhanden ist. Ferner hat sie über große öffentliche Arbeiten, die mehrere Provinzen betreffen, zu beraten und notleidenden Provinzen besondere Beihilfen zu gewähren. Diese Versammlung soll nicht etwa die Rechte von Ständen haben: „Sie sollen keine Autorität haben, um sich den Operationen, die die Reform der Finanzen etwa erfordert, zu widersetzen ²⁾.“ Das ist in seinen Grundzügen der Plan der Konstitution, die Turgot für Frankreich im Auge hatte. Eigentlich läuft alles darauf hinaus, die Regierung möglichst zu vereinfachen und sozusagen zu mechanisieren. Da es nur eine Steuer, die Grundsteuer, geben soll, indirekte Steuern verwirft Turgot gänzlich, so macht sich, sobald nur der Wert des einzelnen Grundbesitzes bekannt ist, die Steuerverteilung gewissermaßen von selbst. Was für die Kirchspiele, Städte, Distrikte, Provinzen an Steuern erforderlich ist, bestimmen diese selbst, ohne daß die Regierung dabei mitzureden hat; was für das ganze Reich nötig ist, bestimmt der König und überläßt die Verteilung der Grande Municipalité.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Turgots Ziel hauptsächlich dahin ging, den Franzosen die „Gleichheit“ vor dem Gesetz zu verschaffen. Wenig dagegen lag ihm an der politischen Freiheit. Da nun aber die öffentliche Meinung Frankreichs schon

¹⁾ a. a. O. 451.

²⁾ Ces assemblées . . . ne seraient pas des États. Elles pourraient éclairer et par leur constitution même elles éclaireraient sur la répartition des impôts et sur les besoins particuliers de chaque lieu; mais elles n'auraient nulle autorité pour s'opposer aux opérations indispensables et courageuses que la réforme de vos Finances exige. a. a. O. 478.

damals ebenso sehr nach Gleichheit als nach Freiheit verlangte, kann man wohl behaupten, daß, selbst wenn Turgot alle seine Reformen durchgeführt hätte, was freilich unter den damaligen Umständen nicht möglich war, also selbst wenn das absolute Königtum alles, was an den Feudalstaat erinnerte, und was später die Nacht vom 4. auf den 5. August fortgeschafft hat, beseitigt hätte, wenn also nur eine homogene Masse von Franzosen mit denselben Rechten und Pflichten dem Königtum gegenüber gestanden hätte, so wäre die Revolution doch nicht vermieden worden, da die Tendenzen, die eine Beseitigung der absoluten Monarchie wollten, viel zu stark waren.

Nach Turgots Sturz war die Freude bei Hofe groß, und die Wahl seines Nachfolgers bewies, daß man ganz zu den alten Traditionen zurückgekehrt war. Dieser, Clugny, war ein Lebemann, sehr liederlich und etwas trunksüchtig, und war jedenfalls, wie Maurepas bemerkte, nicht seines Geistes wegen Minister geworden. Er wandte, um die Finanzen zu halten, das System der kleinen Mittel an, suchte Geld zu bekommen, wo er es kriegen konnte, durch Einrichtung einer Lotterie, Anleihen etc. und gab es ebenso gern für sich und den Hof aus. Turgots Reformen wurden aufgehoben. Die Zünfte wurden fast vollständig wieder hergestellt¹⁾. Auch die „Corvée“ lebte wieder auf. Die Bauern wollten freilich nicht begreifen, daß sie nun wieder frohnen mußten, und an verschiedenen Orten war man gezwungen, sie mit Gewalt dazu zu bringen²⁾. Aber die Finanzen gerieten bald in solche Unordnung, daß man, auch wenn Clugny nicht im Oktober 1776 gestorben wäre, doch über kurz oder lang wieder ein anderes System hätte anwenden müssen.

So versuchte man es denn abermals, die öffentliche Meinung, deren man nun einmal für den Staatskredit nicht entbehren konnte, zu gewinnen. Wieder wurde ein Mann berufen, der mit den geistreichen „philosophischen“ Kreisen der Hauptstadt durch den Salon seiner Frau in Beziehung stand und durch nationalökonomische Schriften sich einen Namen gemacht hatte. Necker, ein Genfer

¹⁾ Es wurden sechs Corps und 44 Communautés wieder eingerichtet; s. die Aufzählung bei Sémichon p. 140; nur einige früher dem Zunftzwang unterworfenen Gewerbe blieben auch jetzt frei, so Blumenhändlerinnen, Tanzmeister, Friseurinnen etc.

²⁾ Jobez II. 130.

Protestant, war in Paris als Bankier reich geworden. Ehrgeizig, und von seiner Frau vergöttert, was er sich gern gefallen liefs, da er selbst eine sehr hohe Meinung von sich hatte¹⁾, wufste er Maurepas' Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, indem er ihm einen Plan für die Organisation des Finanzwesens unterbreiten liefs. Da er auferdem dem alten Minister unterwürfig genug erschien, wurde er zum Generaldirektor des königlichen Schatzes ernannt²⁾. Den Titel eines Generalkontrolleurs glaubte man dem Protestanten nicht geben zu dürfen.

In der That hielt Necker, was er versprochen hatte. Er war bestrebt, Ordnung in die verwickelten Finanzverhältnisse zu bringen, und es gelang ihm, zunächst in seinem Amtsbereich bald eine musterhafte Übersichtlichkeit, Klarheit und Pünktlichkeit herzustellen. Freilich genügte das nicht, um eine wirkliche Verminderung des Mißverhältnisses zwischen Ausgaben und Einnahmen zu bewirken. Da auch Necker keine neuen Steuern aufzulegen wagte, denn mit den Privilegierten, die allein solche hätten tragen können, wollte er es nicht verderben, wufste er sich Einnahmen durch wiederholte Anleihen zu verschaffen, die er bei dem persönlichen Kredit, den er genofs, zu annehmbaren Bedingungen aufnahm. Er meinte, dies System mit dem Beispiel Englands, das bei fortwährender Vermehrung seiner Staatsschuld immer reicher geworden war, verteidigen zu können. Doch übersah er dabei, dafs auch die englischen Staatseinnahmen infolge des immer ausgedehnteren Handels sich fortwährend vermehrten, während die Frankreichs, die so wenig elastisch waren, stabil blieben. Es wurde also nur das augenblickliche Bedürfnis gedeckt, das jährliche Deficit aber mußte sich vermehren, wenn es nicht gelang, die Ausgaben zu vermindern. Nun versuchte ja auch Necker, das zu bewirken. Er wufste den König, der ja die besten Absichten hatte, zum Erlafs neuer Reglements für das königliche Haus und über die Pensionen zu bewegen. Es sollten die alten Schulden des königlichen Hauses bezahlt und künftig keine neuen gemacht werden; Pensionen und einmalige Geldgeschenke sollten nur zu einer bestimmten Zeit des Jahres bewilligt werden, damit

¹⁾ Mirabeau sagte von ihm: *Malebranche voyait tout en Dieu, M. Necker voit tout en Necker.* Dumont 298 (cf. Morris I. 95).

²⁾ Nourrisson 229.

man sehen könne, was eigentlich verlangt werde, und was man zur Verfügung habe¹⁾. Auch wurden durch spätere Verfügungen eine Reihe von überflüssigen Ämtern und Sinekuren abgeschafft, z. B. die eines „sommier du garde manger“, der, wenn der König durch das Land reiste, das Fleisch für die Mahlzeiten zu besorgen hatte, oder das des „avertisseur“, der den König auf Reisen begleitete, um den Köchen die Zeit, wenn er zu speisen wünschte, mitzuteilen²⁾. Wenn aber auch wirklich einige Stellen zum großen Ärger der Hofleute eingingen, wie viele ebenso überflüssige und kostspielige blieben nicht bestehen³⁾! Necker selbst berechnet die Ausgaben für den Hofstaat des Königs (*maison civile*) und der Prinzen auf 33 740 000 L; 1789 betrug die Gesamtausgaben 33 240 000. Dazu kommen noch die Kosten für die königlichen Haustruppen. Was wollten diesen Ziffern gegenüber einige hunderttausend Livres, die erspart werden konnten, bedeuten! Thatsächlich aber sind die Reglements vom 22. Dezember 1776, von denen manche viel Wesens machen, gar nicht recht zur Ausführung gekommen. Die Verschwendung des Hofes, die Verleihung von Pensionen und Geschenken an Hofherren und Hofbedienstete ging ruhig weiter, höchstens daß einmal ein Minister auf das Reglement hinwies, um einen unbequemen Bittsteller los zu werden⁴⁾.

Auch die anderen Reformen, die auf Neckers Veranlassung in Scene gesetzt wurden, blieben doch nur äußerlich. So wurde die Leibeigenschaft (*le droit de main morte et la servitude personnelle*) auf den königlichen Gütern abgeschafft; aber sie für ganz Frankreich abzuschaffen, hinderte der Zustand der Finanzen, der es nicht erlaubte, dies Recht der Seigneurs abzulösen⁵⁾. Und das Recht der Seigneurs, die flüchtigen Leibeigenen überall hin zu verfolgen, blieb, obwohl durch dasselbe Edikt aufgehoben, doch infolge des Widerstrebens des Parlaments von Besançon in Kraft bestehen.

Einige Verbesserungen im Gefängniswesen und in der Ver-

¹⁾ Reglement vom 22. Dezbr. 1776; s. *Sémichon* p. 34 ff. u. *Jobez* II. p. 5.

²⁾ *Jobez* p. 368 ff.

³⁾ s. die Schilderung bei *Taine*, *ancien régime*. Chapitre I. 2.

⁴⁾ s. *Jobez* II. 5. 6. 78. 81.

⁵⁾ Worte des Edikts vom 10. August 1779. a. a. O. 400.

waltung der Hospitäler dienten ebenfalls dazu, Neckers Ansehen zu vermehren, besonders da auch seine Frau sich der Sache eifrig annahm¹⁾. Auch an eine Erleichterung des Verkehrs durch Aufhebung der Binnenzölle dachte Necker, doch blieb es bei dem Projekt, das indes ebenfalls mit vielen schönen Worten über die Belästigung des Verkehrs durch diese „péages“ angekündigt wurde.

Man sieht, alle diese Reformen betreffen in keiner Beziehung wesentliche Mißbräuche oder Einrichtungen der französischen Monarchie. Auch an das Grundübel, die ungleiche Verteilung der Steuerlast und die Belastung der Meistbesteuerten, der Bauern, durch die Abgaben, die sie an die Seigneurs und den Klerus zu entrichten hatten, wagte er nicht zu rühren. Wir sahen, wie vorsichtig er jeden Eingriff in die „Eigentumsrechte“ vermied. Aber auch die Verteilung der Taille auf die Beitragspflichtigen litt an schweren Mängeln, namentlich war sie ganz der Willkür der Intendanten anheimgegeben, besonders seit sie nicht einmal mehr an den Beirat der „Élus“ gebunden waren²⁾. Necker selbst sagt in seiner dem König überreichten Denkschrift, man könne diese Willkürherrschaft eines Mannes kaum „Verwaltung“ nennen³⁾. Er erkennt die Mängel der übergroßen Centralisation, die bewirke, daß Frankreich vom grünen Tisch aus regiert werde⁴⁾. Auch werde durch die vielen Mängel der Verwaltung den Parlamenten immer wieder Gelegenheit gegeben, sich einzumischen und sich als Verteidiger der Rechte des Volkes aufzuspielen⁵⁾. Wie kommt man nun am besten zu einer Vertrauen genießenden Verwaltung und einem regelmässigeren Besteuerungssystem? Necker knüpft hier an ältere, schon von Fénelon, dem Marquis de Mirabeau und kurz vorher von Turgot und Le Trône geäußerte

¹⁾ Jobez 410. 411.

²⁾ s. Teil I. 32. 51 und Luçay, chapitre II.

³⁾ A peine peut-on donner le nom d'administration à cette volonté arbitraire d'un seul homme, qui tantôt présent, tantôt absent, tantôt instruit, tantôt incapable, doit régir les parties les plus importantes de l'ordre public. Jobez II. 311 ff.

⁴⁾ c'est du fond des bureaux que la France est gouvernée. a. a. O. 314.

⁵⁾ Le public . . . a les yeux ouverts sur tous les inconvénients et tous les abus. Il en résulte une critique inquiète et confuse qui donne un aliment continuel au désir qu'ont les Parlements de se mêler de l'administration . . . en parlant au nom du peuple et se disant les défenseurs des droits de la nation. a. a. O.

Gedanken an und schlägt die Einrichtung von Provinzialversammlungen vor. Aber wie unendlich vorsichtig ist er bei der Ausführung dieser Idee! Die Versammlungen sollen in keiner Weise an Stände erinnern; sie sollen rein beratend sein, nur königliche Kommissionen, die dem Intendanten aus der Provinz selbst an die Seite gestellt werden. Auch sollen die Provinzialversammlungen keineswegs allgemein eingeführt werden, sondern sie sollen zunächst nur in einer Generalität und nur als provisorische Einrichtung fungieren¹⁾. Nach einigem Zögern gab der König seine Zustimmung dazu, einen Versuch zu machen. Er ernannte 1778 16 Personen in der Provinz Berry, die 32 andere zu cooptieren hatten und zwar so, daß zwölf Geistliche, zwölf Edelleute und 24 Mitglieder des dritten Standes die Provinzialversammlung bildeten. Diese Versammlung sollte die Steuern, deren von der Provinz aufzubringende Gesamtsumme vorher bestimmt war, verteilen. Hält sie besondere Ausgaben im Interesse der Provinz für geboten, so hat sie dazu die Erlaubnis des Königs einzuholen. Es ist ihr gestattet, dem König Vorschläge im Interesse der Provinz zu machen. Aber trotz dieser bescheidenen Befugnisse wird die Versammlung noch ausdrücklich der Kontrolle des Intendanten unterworfen, der von allen ihren Beratungen Kenntnis zu nehmen befugt ist. Alle zwei Jahre soll eine Session stattfinden und nicht länger als zwei Monate dauern. Jedes dritte Jahr scheidet ein Drittel der Versammlung aus und wird von der Versammlung selbst in demselben Verhältnis der Stände und unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Teile der Provinzen ergänzt²⁾. So unvollkommen indes auch diese Reform war, namentlich vermifste man jede Repräsentation³⁾, sie bedeutete doch der bisherigen Alleinherrschaft der Intendanten gegenüber einen Fortschritt. Aber nur noch in einer Provinz, in Haute Guyenne, hat Necker während seiner Amtsthätigkeit (1779) eine Provinzialversammlung eingerichtet; 1780 schlug er vor, eine dritte

1) Luçay p. 164.

2) a. a. O. 166 ff.

3) Lavergne p. 38. Die Versammlung von Berry selbst sagt: „Si, désignés dans le principe par la volonté du souverain, les administrateurs se reproduisent les uns par les autres, ils n'auront jamais reçu leur mission de la province. Ils la représenteront sans avoir son aveu et ne paraîtront aux yeux de la multitude qu'un tribunal établi pour substituer l'autorité de plusieurs à l'autorité d'un seul.“

im Bourbonnais zu schaffen; bevor aber der Widerstand des Parlaments besiegt war, war er gestürzt.

Necker, der der Reformen wegen, und es waren doch wenig genug, die er im königlichen Haushalt eingeführt hatte, beim Hofe nicht beliebt war, und der als Protestant und Emporkömmling auch sonst angefeindet wurde, wollte durch einen Hauptschlag sein Ansehen beim Publikum befestigen. Seit einer Reise in England kurz vor seiner Berufung zum Leiter der Finanzen war er ein Bewunderer der englischen Einrichtungen. Namentlich war es die Öffentlichkeit, mit der dort alle Angelegenheiten des Staates behandelt wurden, die er für nachahmenswert hielt¹⁾. So hat er denn mit Genehmigung des Königs Januar 1781 in der Form einer Rechnungslegung an den König (*compte rendu au roi*) einen Budget-Entwurf veröffentlicht. Das erschien gegenüber dem alten Prinzip, in betreff der Finanzen das größte Geheimnis zu bewahren, als ein ungeheurer Fortschritt, und seitdem galt Necker in den Augen des Publikums als der einzige Staatsmann, der Frankreich reformieren könne. Necker wollte bei der Veröffentlichung seines von einem ausführlichen Kommentar begleiteten Entwurfes zugleich auf eine Anzahl von Mißbräuchen, die die Finanzverwaltung erschwerten, hinweisen und auch den Kredit Frankreichs stärken, indem er ausrechnete, daß die jährlichen Einnahmen die Ausgaben um 10 200 000 Livres überstiegen. Letzteres aber war eine bewusste Täuschung des Publikums. Denn in Wirklichkeit war schon im Jahre 1780 ein Deficit von 114 800 000 Livres vorhanden, und 1781 stieg es auf 218 830 000 Livres²⁾. Maurepas hatte also mehr, als er selbst ahnte, recht, wenn er Neckers *Compte rendu* als „*conte bleu*“ bezeichnete³⁾.

Gerade aber, als Neckers Ansehen beim Publikum aufs höchste gestiegen war, gelang es seinen Feinden bei Hofe und in den Parlamenten, ihn zu stürzen. Man hatte, ob mit oder ohne Neckers Zustimmung, ist nicht klar, Neckers oben erwähnten Bericht an den König über die Einrichtung von Provinzialverwaltungen veröffentlicht, der scharfe Bemerkungen über

¹⁾ Nourrisson 229. Rocquain 383.

²⁾ Chérest I. 93 (nach Bailly, *histoire financière*).

³⁾ Neckers viel gelesener und gekaufter Entwurf war in blauem Umschlag erschienen. *Conte bleu* heißt bekanntlich so viel wie „*Ammenmärchen*“.

Intendanten und Parlament enthielt. Nun brach in Gestalt einer Reihe von Broschüren der Sturm gegen Necker los. Als dem gegenüber Necker den König bat, ihm ein Zeichen seines Vertrauens zu geben und ihn nun endlich zum Minister zu ernennen, was er offiziell noch nicht war, wurde ihm diese Bitte abgeschlagen. Daraufhin bat Necker um seine Entlassung, die der König auch annahm.

Es folgt nun eine Periode der entschiedensten Reaktion. Die Hofpartei, glücklich, der lästigen Reformen ledig zu sein, war nun bestrebt, die alten Zustände so sicher wie möglich gegen jeden Angriff zu stellen, vor allem die Vorrechte der privilegierten Stände zu behaupten und womöglich zu verstärken. So wurde noch im Jahre 1781 ein Reglement erlassen, wonach künftig der Zugang zu den Offizierstellen nur solchen Adligen, die seit vier Generationen adlig seien, vorbehalten wurde. Zugleich wurde es mit dem Beweise für adlige Herkunft erheblich strenger als früher genommen ¹⁾.

Auch sonst wurde der höhere Bürgerstand gerade in dieser Zeit, in der er in gesellschaftlicher Beziehung und was Wohlstand und Besitz anlangte, dem Adel vielfach gleichkam, oft gefissentlich durch Hervorkehrung der besonderen Stellung des Adels gekränkt. Die Parlamente von Rennes und Bordeaux wollten nur noch Adlige als Räte zulassen, auch im Haushalt des Königs sollten in Zukunft nur Adlige funktionieren ²⁾. Das Parlament von Paris bestand darauf, daß gewisse Betten im Hospital nur für Adlige bestimmt würden. Bald darauf forderte eine Ordonnanz, daß, wer dem König vorgestellt sein wollte, beweisen müßte, daß sein Adel über das Jahr 1400 hinausginge ³⁾! Den vornehmen Herren gegenüber bewies die Polizei Rücksichten, die sie sonst nicht hatte. Auch in Kleinigkeiten zeigte sich der Kastengeist.

Ferner wurde die weitere Errichtung von Provinzialversammlungen, in denen der Bürgerstand ja ebensoviel Stimmen

¹⁾ Chérest I. p. 15 ff.

²⁾ Jobez II. 372, in Rennes und Bordeaux, ebenso im königlichen Haushalt; cf. Bergasse 3, der 1789 schreibt: que depuis quelque temps on ne soit plus admis dans beaucoup de Cours Souveraines sans preuve de quatre degrés de noblesse.

³⁾ Soulavie IV. 373 ff.

als die Privilegierten hatte, eingestellt¹⁾, auch die Rechte der Intendanten in Berry und Haute-Guyenne den dort von Necker eingerichteten Versammlungen gegenüber erweitert²⁾. Von Verbesserungen in der Steuererhebung und Steuereinschätzung, bei der die Privilegierten in Bezug auf die Vingtièmes, die ja auch sie zahlen mußten, sehr begünstigt wurden, war nicht mehr die Rede³⁾. Auch wurden vielfach in dieser Zeit die Feudalrechte sowohl der Geistlichen wie der Seigneurs festgestellt und zwar mit Hilfe der Parlamente meist zu Ungunsten der Bauern⁴⁾.

Vor allem aber rifs im Finanzwesen bald die alte Unordnung wieder ein. Nach der zweijährigen Verwaltung von Joly de Fleury (1781—83) und dem kurzen Regiment (April bis Oktober 1783) des ehrlichen, aber einflußlosen d'Ormesson wurde Calonne General-Kontrollleur, ein liebenswürdiger, nicht leicht aus der Fassung zu bringender Weltmann, der zugleich die Bedürfnisse des Hofes befriedigen und doch dabei populär bleiben wollte. So gab er denn mit vollen Händen aus, hatte 18 Millionen für den Ankauf des Schlosses Rambouillet durch den König übrig, bezahlte die Schulden der königlichen Brüder, kaufte dem Herzog von Polignac, dem Gemahl der Freundin der Königin, zu hohem Preise seinen eben ererbten Palast in Rom ab, half dem Prince de Rohan-Guémenée nach seinem Bankrott, kurz, er lebte und liefs leben. Auch meinte er dadurch, dass er viel ausgab, im ganzen den Kredit des Schatzes zu heben, wobei ihm der Aufschwung des französischen Handels nach der Beendigung des Krieges mit Amerika zu Hilfe kam. So gelang es ihm denn, durch Anleihen und Anticipationen sich bis 1786 durchzuhelfen. Da aber war auch er mit allen seinen Mitteln zu Ende. Das voraussichtliche Deficit für 1786 betrug 100 Millionen Livres⁵⁾. Dazu lief der ursprünglich für Kriegszwecke bewilligte dritte Vingtième,

¹⁾ a. a. O. 37.

²⁾ Luçay 179.

³⁾ Chérest p. 38 ff.; cf. Luçay p. 75 ff.

⁴⁾ Ob das so ganz allgemein der Fall war, wie Chérest, I. 44 u. 48 ff., beweisen will, ist mir doch zweifelhaft. An anderen Stellen herrschte gerade in der Zeit vor der Revolution eine gewisse Milde. Vgl. z. B. Broc. I. chapitre 8 und Poncins ch. 4. Es ist aber wohl zu weit gegangen, wenn Droz und Tocqueville, I. II. ch. 1, meinen, die Aufhebung der Feudalrechte würde sich schon ganz von selbst gemacht haben. Dagegen s. Doniol p. 13, der sich namentlich auf Arthur Youngs Beobachtungen stützt.

⁵⁾ Chérest 96.

der 21 Millionen einbrachte, am 31. Dezember 1786 ab und man bedurfte zu seiner Weitererhebung oder zu neuen Anleihen der Zustimmung des Parlamentes, das sich schon bei den letzten Anleihen schwierig gezeigt hatte. Damit aber eine Anleihe Zeichner fand, war es notwendig, die freie, nicht etwa durch ein Lit de justice erzwungene Zustimmung des Parlamentes zu erhalten. Wie man die aber erhalten sollte, war nicht abzusehen. Die einzige Rettung aus der finanziellen Bedrängnis war also eine Erhöhung der Einnahmen, diese aber war nur dadurch zu erzielen, dafs man auch die Privilegierten besteuerte. Denn die gewöhnlichen Steuern lasteten zu schwer auf den Bauern, die ja noch auferdem an Geistlichkeit und Seigneurs Abgaben zahlen mußten. So entschlofs sich denn Calonne, ein gescheiter und schnell entschlossener Mann, eine allgemeine Grundsteuer einzuführen, wie es ähnlich Machault, Turgot und Necker geplant hatten. Um aber die Notwendigkeit dieser Mafsregel der öffentlichen Meinung klar zu machen und so die Zustimmung des Parlamentes zu umgehen oder zu erzwingen, bedurfte er eines Organs, das ihn unterstützte. So kam er auf die Idee, die ihm vielleicht von Mirabeau eingegeben ist¹⁾, eine Versammlung von Notabeln zu berufen, wie es zum letztenmal 1626 geschehen war. Er hoffte davon, wie er verkünden liefs, eine Art von „nationaler Sanktion der Schuld“ und eine moralische Unterstützung für die geplanten Reformen, namentlich dem Parlament gegenüber²⁾.

So erschien denn am 19. Dezember 1786 — den König hatte Calonne schon seit dem August bearbeitet — zur allgemeinen Überraschung das Edikt, das die Notabeln berief und zugleich die Finanznot offenbarte. Durch verschiedene Umstände verzögert, wurde die Versammlung, fast ausschliesslich aus Privilegierten bestehend, erst am 22. Februar 1787 in Versailles eröffnet. Aber ihre Beratungen nahmen einen durchaus andern Verlauf, als Calonne erwartet hatte. Da die meisten Notabeln grundsätzlich Gegner aller Reformen, namentlich soweit sie das Aufgeben ihrer Privilegien betrafen, waren, aber dies doch mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht zu gestehen wagten, griffen sie Calonne persönlich an, verlangten eine genaue Darlegung der Finanz-

1) Wenigstens behauptet das Mirabeau selber. Rousse 109.

2) Jobez III. 145.

verhältnisse und übten an allen Plänen Calonnes eine herbe Kritik. Als nun Calonne, sich dafür rächend, eine scharfe Schrift gegen die Notabeln veröffentlichen liefs, in der er sagte, die Gerechtigkeit und die Not forderten das Opfer der Privilegien, da man das Volk nicht mehr belasten könne¹⁾, brach der Sturm gegen ihn los. Die Notabeln protestierten beim König, die Königin nahm sich, von ihrer Umgebung wie immer im Sinne des Hofadels beraten, ihrer an; so wurde Calonne entlassen und der Führer der Opposition bei den Notabeln, Loménie de Brienne, Erzbischof von Toulouse, wurde Minister und Leiter des Conseil des finances. Aber, siehe da, der neue Minister wandelte ganz in den Bahnen seines Vorgängers. Er nahm die Pläne Calonnes auf und verteidigte sie den Notabeln gegenüber, als deren Mitglied er sie am heftigsten angegriffen hatte. In der Schlusssitzung, 25. Mai, der Notabelnversammlung sprach er sich ebenfalls für Steuer-gleichheit aus²⁾.

Nun aber mußten die von den Notabeln begutachteten und zum Teil nach ihren Wünschen geänderten königlichen Dekrete dem Parlament zur Registrierung vorgelegt werden. Die Edikte über die Errichtung von Provinzialversammlungen, über den Kornhandel und die Aufhebung der Corvée wurden auch ohne Anstand registriert. Diesen Forderungen Calonnes, die Turgots Pläne wieder aufnahmen, stimmte die öffentliche Meinung, auch der Privilegierten, so entschieden zu, daß sich das Parlament dem nicht entziehen konnte³⁾. Aber die jüngeren Räte, die zum Teil den Reformen günstig, jedenfalls dem Absolutismus abgeneigt waren, wollten, daß endlich wieder einmal das Parlament, getreu seinen

¹⁾ Calonne liefs in dem Avertissement, das er dem Druck seiner den Privilegierten vorgelegten Mémoires vorausschickte, sagen: „des privilèges seront sacrifiés . . . oui, la justice le veut, le besoin l'exige; vaudrait-il mieux surcharger encore les non-privilégiés, le peuple?“ Chérest p. 185. Die Privilegierten sahen darin, nach den Memoiren von Weber 106: „un cri d'insurrection adressé au tiers contre les ordres privilégiés“.

²⁾ la liberté civile, étendue à tous les états, n'admet plus ces taxes particulières, vestiges malheureux de la servitude, dont elles ont été la compensation. Le gouvernement mieux ordonné rejette en conséquence toutes les exemptions pécuniaires, qui ont été la suite de ces taxes et il n'est plus permis de penser que celui qui recueille moins doit payer davantage. Chérest I. p. 224.

³⁾ Chérest a. a. O. 248.

alten Traditionen, dem Königtum Opposition machte, und die älteren Räte ergriffen die günstige Gelegenheit, um die aristokratischen und feudalen Institutionen gegen Angriffe zu verteidigen. Als daher die Regierung das Gesetz vorlegte, wonach eine alle Stände treffende Stempelsteuer eingeführt werden sollte, bezweifelte das Parlament, wie die Notabeln es gethan hatten, daß ein Bedürfnis dazu vorhanden sei, und forderte Vorlegung der Einnahme- und Ausgabeposten von der Regierung. Als das verweigert wurde, und man nun nach neuen Mitteln suchte, um die Popularität, die das Parlament durch die bloße Thatsache des Widerstandes gegen die absolute Gewalt errungen hatte, sich zu erhalten, kam ein Rat auf die Idee, man müsse vom König die Berufung der Reichsstände erbitten¹⁾. Die Idee lag in der Luft, in der Notabelnversammlung schon hatte der Erzbischof von Arles, Dulant, von den Reichsständen gesprochen und Lafayette sie geradezu verlangt²⁾. Auch früher war ja, wie wir oben sahen, der Gedanke oft genug aufgetaucht. Das Parlament griff den Gedanken begierig auf, ja es scheute sich nicht, zu erklären, daß es gar nicht in seiner Macht liege, die mangelnde Zustimmung der Reichsstände zu der Einführung einer neuen Steuer durch die Registrierung zu ersetzen³⁾. Damit desavouierte es freilich sein ganzes früheres Verhalten, das immer auf der Ansicht beruht hatte, die Parlamente seien an die Stelle der Nation ge-

1) Sabathier sagte: „ce ne sont pas des états de finance qu'il nous faut, messieurs, ce sont des États généraux.“ Das hingeworfene Witzwort zündete. Chérest p. 256.

2) Lafayette, mémoires II. 177, erzählt selbst den Hergang so: Er habe eine Meinungsäußerung über das Defizit mit den Worten geschlossen: „nous devons supplier Sa Majesté de consolider à jamais l'heureux résultat (einer Rechnungslegung aller Finanzgebarung) par la convocation d'une assemblée nationale“, worauf der comte d'Artois, der Vorsitzende seines Bureaus, ihn gefragt habe: „Vous demandez la convocation des États généraux“ und er „Oui, Monsieur, et mieux que cela“ geantwortet habe. Die Erzählung ist dann in die Biographien Lafayettes, z. B. von Tuckermann I. 195, übergegangen, auch Chérest hat sie, I. 175, ebenso Bardoux. Mir ist die ganze Erzählung etwas verdächtig. Auch der Herzog von La Rochefoucauld hatte am 30. Dezember von der „nécessité de consulter la nation en rappelant ses anciennes assemblées nationales“ gesprochen. Jobez I. 184.

3) Arrêté vom 16. Juli: „la nation seule, réunie dans les États généraux peut donner à un impôt perpétuel un consentement nécessaire. Le Parlement n'a pas le pouvoir de supplier à ce consentement“. Chérest I. 260.

treten¹⁾. Aber für den Augenblick wurde es von den Wogen einer hochgehenden Popularität getragen, und so forderte es denn in feierlicher Sitzung, auch die Pairs waren zugegen, am 30. Juli geradezu die Berufung der Reichsstände vom König²⁾. Als darauf der König durch ein Lit de justice die Registrierung des Stempeledikts erzwang (6. August), wiederholte das Parlament am 13. August noch einmal seine Erklärung, dafs nur die Reichsstände Steuern auferlegen könnten, worauf denn endlich die Regierung sich entschlofs, das Parlament nach Troyes zu verbannen.

Das schon früher erprobte Mittel hatte auch diesmal Erfolg. Das Parlament langweilte sich in Troyes und knüpfte daher Verhandlungen mit der Regierung an. Brienne ging mit Freuden darauf ein, besonders da er im Conseil doch nicht genügende Unterstützung fand. Er verzichtete auf die Grundsteuer, und wollte sich an Stelle dessen mit der Bewilligung eines Vingtième zufrieden geben. Daraufhin kam das Parlament am 21. September nach Paris zurück. Hier wurden die Verhandlungen fortgesetzt und Brienne verpflichtete sich, die Berufung der Reichsstände binnen fünf Jahren zu versprechen, wenn ihm das Parlament dafür eine neue Anleihe bewilligte. So schien denn alles auf dem besten Wege, da verdarb die ungeschickte Form, in der Brienne die Sache erledigte, alles. Am 19. November wurde eine „königliche Sitzung“, bei der freie Beratung in Gegenwart des Königs üblich war, gehalten. Hierbei betonte nun der Siegelbewahrer Lamoignon, dafs dem König nach wie vor die ausschließliche Macht im Staate gebühre, auch wenn er inmitten der Reichsstände diesen zeigen wolle, dafs die Ordnung in den Finanzen hergestellt sei³⁾. Schließlich wurde, nachdem beraten war, nicht abgestimmt, sondern was sonst nur beim Lit de justice vorkam, einfach als Wille des Königs verkündet, was vorher verabredet war. Als das Parlament so seine Stellung als dem Königtum koordinierter Faktor — wie es selbst die Sache auffafste — mißachtet sah, protestierte es sofort auf das heftigste gegen die Edikte.

¹⁾ s. o. p. 29.

²⁾ Chérest a. a. O. p. 263.

³⁾ Ce sera au milieu de ses États généraux de son royaume, que Sa Majesté, entourée de ses fidèles sujets, pourra leur présenter avec confiance le tableau consolant de l'ordre établi dans ses finances. Chérest 349.

So kam es zu einem neuen Kampf zwischen dem Parlament von Paris und dem Königtum, an dem sich die Parlamente der Provinzen mit dem größten Eifer beteiligten. Das Publikum, das sich an der Opposition als solcher freute und noch nicht einsah, daß die Parlamente die Hauptgegner aller Reformen waren, war zunächst auf Seite der Parlamente. Auch daß verschiedene Parlamente in den Provinzen heftig der Einrichtung der Provinzialversammlungen widerstrebten, daß das Parlament von Paris nur widerwillig das Edikt registrierte, wonach den Protestanten ihr Civilstand gesichert wurde, machte die öffentliche Meinung nicht irre. So sah sich denn Brienne wieder auf den Weg Maupeous gedrängt. Auch er wollte dem Parlament seine politische Macht nehmen, und dafür durch Reformen in der Rechtspflege die öffentliche Meinung gewinnen. Am 6. Mai 1788 wurde in einem Lit de justice die Einrichtung von 47 „grands baillages“, die alle Prozesse bis 20000 Livres entscheiden sollten, beschlossen. Die Parlamente behielten nur die Civilprozesse, in denen das Streitobjekt höher war, und die Kriminalprozesse der Privilegierten. Infolgedessen konnte die Zahl ihrer Räte sehr herabgesetzt werden. Außerdem wurde die Tortur völlig aufgehoben und andere Reformen in der Kriminalrechtspflege versprochen. Aber alles das wurde in den Augen des Publikums dadurch illusorisch gemacht, daß die Registrierung der Gesetze einer „Cour plénière“ übertragen wurde, die nur aus vom König abhängigen Beamten und Würdenträgern bestehen sollte¹⁾. Obwohl der König noch einmal die Berufung der Reichsstände, „so oft es die Bedürfnisse des Staates erfordern würden“, verheißsen hatte, war doch kein Vertrauen zu der Regierung vorhanden.

Inzwischen war es in den Provinzen unruhig geworden. Wenn auch in den neu eingerichteten Provinzialversammlungen, die aber fürs erste noch vom Minister ernannt wurden — erst nach Jahren sollten sie vollständig aus den Wahlen der ihrerseits von den Municipalversammlungen gewählten Distriktsversammlungen hervorgehen —, wenn auch in diesen die Stände scheinbar ganz einig waren und die Reden der Privilegierten von Liberalismus überströmten²⁾, so war doch die Stimmung namentlich des Adels sehr erregt. In der Bretagne und in Béarn

¹⁾ Droz II. 62.

²⁾ s. Lavergne passim.

revoltierte er in Verbindung mit den Parlamenten offen, in der Dauphiné verband er sich mit der Bourgeoisie, um die Willkür der Regierung einzuschränken. Besonders wichtig waren die Vorgänge in der Dauphiné. Hier forderte man, daß anstatt einer Provinzialversammlung die alten Stände zusammentreten sollten. Eine Versammlung des Adels in Grenoble forderte dies am 11. Mai, wobei er durch das Parlament unterstützt wurde. Trotz des Widerspruches der Staatsgewalt lud eine neue Versammlung des Adels am 14. Juni auch den Bürgerstand ein, mit ihm gemeinsam in der Weise der alten Stände zu tagen. Um den dritten Stand zu gewinnen, bot man ihm an, daß er dieselbe Zahl von Mitgliedern wie die beiden andern Stände haben solle, und daß in der Versammlung nach Köpfen abgestimmt werden sollte. Trotz des Verbotes des Ministeriums fanden die Wahlen statt, und am 21. Juli traten die Stände der Dauphiné in Vizille zusammen. In ihren Beschlüssen, auf die wir weiter unten zurückkommen, forderten sie die Berufung der Reichsstände und erklärten, daß sie bis dahin keine Steuern bewilligen würden. Diese Beschlüsse machten in ganz Frankreich großes Aufsehen¹⁾. Brienne hatte versucht, da er selbst unter den für die Gläubiger günstigsten Bedingungen keine Anleihe hatte aufnehmen können, die öffentliche Meinung dadurch für sich günstig zu stimmen, daß er am 5. Juli 1788 alle Behörden und wissenschaftlichen Körperschaften aufforderte, in den Archiven nachzuforschen, wie die Reichsstände früher zusammengesetzt gewesen wären, um dadurch den Glauben zu erwecken, daß sie demnächst zusammentreten würden. Jetzt, wohl durch die Beschlüsse von Vizille veranlaßt, erklärte er am 8. August 1788, daß die Reichsstände schon am 1. Mai 1789 zusammentreten sollten. Als er sich aber bei der Leere der Kassen gezwungen sah, auf ein Jahr alle Barzahlungen zu suspendieren, war seine Stellung unhaltbar.

Am 24. August 1788 erhielt er seine Entlassung. Der einzige Mann, der sein Nachfolger sein konnte, war Necker. Er wurde berufen, diesmal als Minister mit Sitz und Stimme im Conseil, von der öffentlichen Meinung jubelnd begrüßt. In der That verstand er es bewunderungswürdig, für die nächsten neun Monate wenigstens Geld zu schaffen und so Frankreich vor völliger

¹⁾ Chérest II. ch. 3 u. 4; cf. Lansac 14 ff.; Labaume 251 ff.

Anarchie zu bewahren¹⁾. Aber Necker war kein Staatsmann. Er wollte es mit keinem verderben, weder mit dem König, noch mit den Privilegierten, weder mit den Parlamenten, noch mit der öffentlichen Meinung. So berief er denn zunächst die Parlamente zurück. Als aber das Pariser Parlament mit einem Schlage unpopulär wurde, weil es verlangte, die Reichsstände sollten in der Form von 1614 tagen, d. h. die drei Stände getrennt, wagte Necker nicht, eine gegenteilige Entscheidung zu treffen, sondern berief noch einmal die Notabeln, d. h. die Privilegierten, um über die Frage, in welcher Form die Reichsstände tagen sollten, zu beraten. Da aber die Notabeln die getrennte Beratung forderten, mußte sich Necker entscheiden. Nach eingehenden Beratungen des Königs mit den einzelnen Ministern und im Conseil kam es zu dem Beschlusse vom 27. Dezember, wonach die Vertreter des dritten Standes ebensoviel Vertreter haben sollten, als die der beiden anderen zusammen, aber die alte Form der Beratung nach Ständen nicht geändert werden sollte ohne Übereinstimmung der drei Stände und Bewilligung des Königs²⁾. Daß die beiden Maßregeln sich schlechterdings nicht miteinander vertrugen, wollte Necker nicht einsehen; denn die Verdoppelung des dritten Standes hatte nur Sinn, wenn gemeinsam (*par tête*) abgestimmt werden sollte, war aber völlig zwecklos, wenn doch getrennt (*par ordre*) gestimmt wurde. Am 24. Januar 1789 wurden die Wahlreglements erlassen und die Reichsstände für den 24. April nach Versailles berufen.

1) *l'homme aux miracles* nennt ihn Mirabeau.

2) *Jobez III.* 437; cf. *Leser* 83 ff., der Necker nicht ohne Geschick verteidigt.

X. KAPITEL.

Politische Ideen in Frankreich vor der Revolution.

Ehe wir den weiteren Verlauf der Ereignisse schildern, wollen wir im folgenden versuchen, uns ein Bild von den bei Beginn der Revolution in Frankreich vorhandenen politischen Strömungen zu machen.

Noch immer standen Montesquieus Ansichten in Ehren. Namentlich in den Kreisen des Parlamentes genofs er fast kanonischen Ansehens, und man wagte sogar schon in offiziellen Schriftstücken ihn zu citieren¹⁾.

Wir erfahren, dafs der junge Barnave 1783 bei der Rede, die zum Schluß der Sitzungen des Parlamentes gehalten wurde, in Grenoble über die Montesquieusche Teilung der Gewalten redete²⁾. Auch andere in den Anfängen der Revolution hervortretende Männer huldigten Montesquieuschen Ideen. Necker schwärmt für die englische Verfassung, besonders zieht ihn der aristokratische Zug derselben an³⁾. Mounier sieht in Montesquieus *gouvernement modéré* die wahre Freiheit verwirklicht. Er meint, die englische Verfassung sei aus der ursprünglichen französischen entstanden, wie sie Wilhelm der Eroberer nach England übertragen habe; wenn

¹⁾ Montesquieu wird citirt vom Parl. von Aix in einem *arrêté* nach Flammermont p. 311; ebenso in Bordeaux, F. a. a. O. 320.

²⁾ *œuvres* I. notice historique XIII.

³⁾ *du pouvoir exécutif passim.*

Ludwig XVI. eine *Chambre des magistrats* berufe, also *Parlements-räte*, stelle er die alte Verfassung wieder her, denn auch die englische *Pairie* sei nur eine *Magistrature héréditaire*¹⁾. Mounier kannte auch Blackstone und de Lolme²⁾, wie denn überhaupt damals in Frankreich vielfach Englisch der Politik wegen betrieben wurde. So lernte Brissot in Chartres Englisch, las eifrig die englischen Journale und suchte die Kenntnis der englischen Zustände zu vertiefen, „da man bis dahin England nur aus Montesquieu und aus den frivolen Erzählungen der Leute, die sich 14 Tage in London aufgehalten hatten, kannte“³⁾. In der That war die Kenntnis der englischen Verfassung, wie sie war, damals fast gar nicht vorhanden. Man kannte sie hauptsächlich aus Montesquieu, allenfalls aus Blackstone. De Lolme gewann erst in den Jahren dicht vor der Revolution einigen Einfluß; doch wurde dessen weiteres Umsichgreifen dadurch gehindert, daß er als Gegner Rousseaus betrachtet wurde⁴⁾. Doch war die Vorliebe für die englischen Einrichtungen weit verbreitet, so daß Linguet 1777 ausrufen konnte: „Es existiert eine Sekte, die als Feldgeschrei „Vernunft und Freiheit“ im Munde führt und die meisten sogenannten Denker Europas beeinflusst. Großbritannien ist der Gegenstand ihrer Verehrung und ihre Lobgesänge lassen das englische Volk als das erste der Welt erscheinen“⁵⁾. Aber nicht nur die „Sekte“ stützte sich auf Montesquieu, auch die Privilegierten stützten sich gern auf den *Esprit des Lois*. Namentlich hielten sie Montesquieus Unterscheidung zwischen Despotismus und Monarchie hoch, um sagen zu können, Frankreich sei ja eine Monarchie. So riefen sie denen, die es für nötig hielten, Frankreich eine Verfassung zu geben, zu: „Ihr habt also nicht den Präsidenten gelesen?“ Noch 1789 erschienen Broschüren, die sich zur Verteidigung der bisherigen Einrichtungen auf Montesquieu beriefen.

Aber Montesquieus Einfluß war schon längst durch den Rousseaus weit übertroffen. Für die jüngere Generation war sein

1) recherches 105 ff.

2) de Lansac p. 9.

3) Mémoires 119, vgl. 138.

4) Mallet du Pan, mémoires I. 159. Cerutti 45.

5) Linguet in den annales politiques von 1777, citiert bei Jobez I. 45.

Contrat social das politische Evangelium. Das Charakteristische dieses Buches ist im Gegensatz zu Montesquieu das gänzliche Brechen mit der Vergangenheit. Man war im Verlaufe des Jahrhunderts dahin gekommen, allein der reinen Vernunft das Recht zuzugestehen, wie in allen anderen, so auch in politischen Dingen mitzureden¹⁾. Rousseau lehrte: so oft es dem Souverän, dem Volke gefalle, müsse eine neue Regierungsform aufgestellt werden. Es sollte nicht etwa, wie 1689 in England, ein Vertrag zwischen bestehenden Gewalten geschlossen werden, sondern man forderte einen völlig neuen Aufbau der Verhältnisse, als ob das ganze Volk gewissermaßen neu zu schaffen sei²⁾.

Natürlich war in dieser Theorie kein Raum für die englische Verfassung, die so wenig „vernünftig“ war. Sieyès nennt sie eine Charlatanerie, die nur dem Volke imponieren solle³⁾. Für ihn ist sie ein finsterner Aberglaube⁴⁾, Montesquieus „corps intermédiaires“ werden als „démocratie féodale“, welche unter diesem Namen ihre Nichtigkeit berge, bezeichnet⁵⁾. Vielmehr, sagt Sieyès, dürfen nur die Philosophen Gesetze geben; in der Geschichte findet der Gesetzgeber höchstens Stoff zum Nachdenken. Es sei falsch, in elenden, aus Unvernunft und Lügen gewebten Traditionen Gesetze zu suchen. Alle historischen Untersuchungen dienen nur zur Vermehrung der Schwierigkeiten. Könnte man auch aus dem gelehrten Wust die reinen, von der Wahrheit glänzenden Urkunden herausfinden, so würden sie nicht besser, als die, welche die Vernunft biete, sein⁶⁾. So freilich konnte Sieyès von sich behaupten: die Politik ist eine Wissenschaft, die ich vollendet beherrsche⁷⁾. Davon, daß die Politik die Kunst ist, den bestehenden Verhältnissen durch die staatliche Form möglichst gerecht zu werden,

¹⁾ Taine, l'ancien régime, p. 266 ff.; die Ansicht war allgemein, so sagt z. B. Turgot: les droits des hommes réunis en société ne sont point fondés sur leur histoire, mais sur leur nature. Municipalités; œuvres VII. p. 387.

²⁾ Quinet I. 125.

³⁾ bei Dumont 63

⁴⁾ Sieyès, tiers état 51, „superstition gothique“.

⁵⁾ a. a. O. 74.

⁶⁾ Sieyès, Kleine Schriften, p. 219. 223; ganz ähnlich Cerutti p. 37: c'est le salut de France et non ses archives qu'il faut consulter.

⁷⁾ Dumont p. 64 und tout ce qu'un homme peut savoir je le sais bei Bignon p. 130.

hat er keine Ahnung. Aber nur mit diesem Glauben an die Kraft des Gedankens war es möglich, daß die Nationalversammlung mit Adressen an die Tugend des Volkes praktisch wirken zu können hoffte. Auch Robespierre war solch Anhänger Rousseaus, nur daß er selbst durch die untersten Volksklassen herrschen wollte. Damit herrschte dann auch die reine Doktrin, die er in sich verkörpert sah.

Wie die Anhänger Montesquieus in der englischen, so sahen die Rousseaus ihr Ideal in den amerikanischen Verfassungen verwirklicht. Schon daß die Amerikaner gegen den Nationalfeind, die Engländer, kämpften, sicherte ihnen die Sympathieen der Franzosen, dazu kam nun, daß sie für die „Freiheit“ stritten. So sehr wirkten diese Ideen, daß der junge Marquis de Lafayette, der im Sommer 1776, 19 Jahre alt, als Offizier in Metz stand und damals zuerst von dem Freiheitskampf der Amerikaner hörte, sich sofort entschloß, den Amerikanern seinen Degen zur Verfügung zu stellen¹⁾. Ob sie im Rechte waren oder nicht, untersuchte er nicht weiter, sie waren Rebellen und deshalb mußten sie recht haben. Lafayette ist stets ein solcher Verehrer der „Freiheit“ in abstracto geblieben²⁾, ohne viel darum besorgt zu sein, wie sie wohl für den einzelnen zu verwirklichen sei³⁾. Neben Lafayette beteiligten sich auch andere französische Edelleute an dem Kampf gegen England, so der Marquis de Chastellux, der dann seine Reisen in Amerika beschrieb⁴⁾. Auch der Herzog von Larocheaucould veröffentlichte ein Buch über die Verfassungen der Vereinigten Staaten⁵⁾. Als sich dann auch die französische Regierung an dem Kampf gegen die Engländer beteiligte, wurde die Sache der Amerikaner sehr populär. Franklin wurde

1) s. Tower I. p. 19

2) Einen lover of freedom from ambition nennt ihn Gouverneur Morris I. 136. Er fügt hinzu ambition, of which there are two kinds: one born of pride the other of vanity, and his partakes most of the latter.

3) Man lese die Schlusssphrasen seiner Rede an den Kongress: „puisse ce temple immense que nous venons d'élever à la liberté offrir à jamais une leçon aux oppresseurs, un exemple aux opprimés, un asile aux droits du genre humain.“ Bardoux 182.

4) Voyages dans l'Amérique septentrionale 1780—1782. 1788 in zweiter Auflage erschienen.

5) „institutions des treize États-Unis d'Amérique.“ Übersetzung eines 1783 in Philadelphia erschienenen Buches, erwähnt bei Gourd I. p. 2.

in Paris auf alle Weise gefeiert, das Boston verdrängte in der besseren Gesellschaft das Whist¹⁾; Gedichte, die für Amerika eintraten, erschienen²⁾. Bald aber wurde man auch auf die Verfassungen der einzelnen Staaten, die ja gerade damals neu festgestellt wurden³⁾, aufmerksam. Der Abbé de Mably schrieb 1784 ein Buch über Amerika. In früheren Schriften hatte er sich als begeisterter Anhänger der antiken Staatsformen gezeigt. Namentlich die lacedämonische Verfassung war sein Ideal. Die Natur wollte, daß alle gleich seien, aber die Verderbtheit der Sitten hat Ungleichheit entstehen lassen. Hauptaufgabe des Gesetzgebers ist es, die Habsucht und den Ehrgeiz, die das herbeigeführt haben, zu bekämpfen⁴⁾. In dem neuen Buche⁵⁾ preist er nun die Amerikaner, weil sie der Freiheit einen Thron errichtet hätten und weil sie in allen Verfassungen auf die Prinzipien der Natur zurückgegangen seien, wie sie Locke aufgestellt habe. Mably geht dann die wichtigsten Verfassungen Amerikas im einzelnen durch, die nicht in allen Stücken seinen Beifall finden. So wünscht er die Aufstellung eines moralischen und politischen Katechismus, den der Kongress verfassen möge, und der den Kindern gelehrt werden soll. Darin könnten die Pflichten des Menschen und des Bürgers auseinandergesetzt werden. Ein Angriff auf die in diesem Katechismus niedergelegten Grundwahrheiten dürfe nicht geduldet werden⁶⁾. Man sieht hier die Lehre der Jakobiner: Im Namen der Freiheit darf man gewisse Freiheiten unterdrücken. Im ganzen aber lobt Mably vieles in den amerikanischen Verfassungen.

Noch größeren Einfluß, als der Abbé de Mably, dessen zum

1) Ségur I. 77.

2) Jobez II. 90.

3) s. o. S. 149.

4) s. *Œuvres politiques de M. l'abbé de Mably*, Amsterdam et Leipzig 1777, vol. IV. législation ou principes des loix, p. 36. 144; s. auch Hettner, franz. Litt. p. 521.

5) *Observations sur le gouvernement et les loix des États-Unis d'Amérique*, Amsterdam 1884, p. 5: vous n'avez pensé qu'à élever parmi vous un trône à la liberté: vous êtes remontés dans toutes vos constitutions aux principes de la nature. p. 23: Les commissaires ou délégués qui ont réglé leurs constitutions ont adopté les vrais et sages principes de Locke sur la liberté naturelle de l'homme et la nature du gouvernement.

6) a. a. O. 108. III ff. 116.

Teil verschrobene Ansichten doch nur von wenigen geteilt werden, hatte der Abbé Raynal. In seinem großen Werke über die Geschichte der europäischen Kolonien „in beiden Indien“ waren es hauptsächlich die Episoden und die zum Teil von Diderot hineingebrachten Tiraden gegen religiöse und politische Tyrannei, die dem Werke einen außerordentlich großen Leserkreis verschafften¹⁾. Da fand sich die schwungvolle Aufforderung an den jungen Ludwig XVI., Verbesserungen in Frankreich eintreten zu lassen, da wurde gegen den Negerhandel gekämpft und die Schädlichkeit der Monopole klargelegt, da fand sich das verhängnisvolle Wort: ehe man nicht einen schlechten Herrscher mit ebensowenig Formalitäten wie den elendesten Verbrecher hinrichten würde, werde die Nation nicht in den vollen Genuß der ihr zukommenden Rechte gelangen²⁾. Raynal lobt in seinem Buch die englische Verfassung, die nach ihm das nationale Glück sicher befördert, indem er sich dabei durchaus an Montesquieu anschließt³⁾. Er nennt sie die Verfassung, die allen Völkern, denen ihre geographische Lage es gestattet, als Modell dienen müsse. Das Gleichgewicht der Gewalten, die Einheit der Exekutive, die Teilung der Legislative in eine erbliche und eine Wahlkammer und viele einzelne Einrichtungen finden durchaus den Beifall des Verfassers. Das hindert ihn aber nicht, mit wahren Enthusiasmus die amerikanische Revolution zu preisen⁴⁾. Er giebt zugleich eine

1) Die „histoire philosophique et politique des Établissements et du Commerce des Européens dans les deux Indes“ erschien zuerst 1773 in Amsterdam in vier Bänden, dann in zweiter Auflage in zehn Bänden in Genf 1780. Über Diderots Beteiligung s. Malouet I. 80. Danach hätte er nur den Stil des Buches verbessern sollen, hätte aber nachher darauf bestanden, daß Raynal entweder alles, was er geändert hatte, oder nichts davon aufnehme; s. auch Mallet du Pan I. 42.

2) vol. IX. p. 254 der zweiten Auflage. Es wird das Wort allerdings, aber mit unverkennbarem Beifall des Verfassers, einem Engländer in den Mund gelegt: Quand on ne menerait pas à Tiburn un mauvais souverain avec aussi peu de formalités qu'on y conduit le plus obscur des malfaiteurs, la nation n'aurait de ses droits ni la juste idée ni la pleine jouissance qui convenait à un peuple qui se croirait libre.

3) vol. X. p. 74 ff.

4) In Band 8 und 9 handelt er von den Kolonien in Nordamerika. Diese Abschnitte sind auch in einer wörtlich übereinstimmenden Sonderausgabe erschienen: Tableau et révolutions des Colonies dans l'Amérique Septentrionale, Amsterdam 1781, und sind daraus ins Deutsche übersetzt: Geschichte der Revolution von Nord-Amerika. Berlin 1786.

allerdings recht ungenaue Übersicht der Geschichte der amerikanischen Kolonien. Dabei kommt es ihm darauf an, zu zeigen, daß hier ein auf die Tugend begründetes Staatswesen entstanden ist im Gegensatz zu den übrigen Ländern, in denen die Regierung sich auf Ungerechtigkeit gründet¹⁾. Denn auch für ihn ist nach Rousseau die Gesellschaft gut, die Regierung schlecht²⁾.

Auch andere Schriftsteller haben damals über Amerika geschrieben; so äußerte sich Condorcet über den Einfluß der amerikanischen Revolution auf Europa. Es genüge nicht, um der Freiheit Eingang zu verschaffen, Bücher zu schreiben, wie es Montesquieu gethan habe; viel wichtiger sei es, wenn ein großes Volk ein praktisches Beispiel gebe. Auch äußerte er sich über die Einrichtung der legislativen Gewalt in Virginien, die er lieber nicht teilen möchte³⁾. Ebenso haben Auberteuil und Brissot über Amerika geschrieben⁴⁾. Das Hauptwerk aber, gewissermaßen eine Zusammenfassung alles vorher Geschriebenen, ist das Werk des Ameriko-Italieners Mazzei, das, mit der Unterstützung der amerikafreundlichen Kreise im Schlosse Rocheguyon geschrieben, Anfang 1788 anonym erschien⁵⁾. In diesem Buch giebt der Ver-

1) Von Pennsylvanien sagt er: „Les nations crurent enfin qu'un peuple pourrait être heureux sans maîtres et sans prêtres. X. 21.

2) la société est née des besoins des hommes, le gouvernement est né de leurs vices La société est essentiellement bonne, le gouvernement peut être et n'est que trop souvent mauvais. X. 249 ff.

3) Condorcets Schriften: De l'influence de la révolution d'Amérique sur les opinions et la législation de l'Europe und sur l'inutilité de partager le pouvoir législatif entre plusieurs corps sind nach Robinet 1786 resp. 1787 erschienen. Mazzei hat sie, die erstere zum größten Teil, die andere ganz als lettres d'un bourgeois de New-Haven à un Citoyen de Virginie in sein Buch aufgenommen; ob sie überhaupt selbständig erschienen sind, weiß ich nicht.

4) Auberteuil bei Mazzei erwähnt; von Clavière und Brissot stammt das Buch: de la France et des États-Unis; später ist Brissot in Amerika gewesen und veröffentlichte seine Nouveau voyage dans les États-Unis fait en 1788, Paris 1791, 3 vols. Er will darin „examiner les effets de la liberté sur les développements de l'homme, de la société, du gouvernement“. s. I. 46.

5) Über Mazzei s. seine Autobiographie Memorie della vita e delle peregrinazioni del Fiorentino Filippo Mazzei, Lugano 1845, 2 vols. Mazzei war 1730 geboren, siedelte 1773 nach Virginien über und wurde hier mit den leitenden Staatsmännern, wie Madison und Jefferson, bekannt. 1783 und dann wieder 1785 ging er als Agent der Vereinigten Staaten nach Frankreich. Hier wurde er mit den Büchern von Mably und Raynal bekannt und verfaßte die „Recherches

fasser zuerst eine Übersicht der Geschichte der Kolonien und bespricht sodann klar und übersichtlich ihre Verfassungen. Dann widerlegt er sehr ausführlich das, was Mably und Raynal Falsches über Amerika gesagt haben, um schliesslich noch eine Reihe von einzelnen Gegenständen besonders zu behandeln. Als Supplement giebt er die neuesten Nachrichten aus Amerika; namentlich wird der Entwurf der Verfassung, wie ihn der Konvent festgestellt hatte, veröffentlicht. Es ist höchst wahrscheinlich, daß aus diesem Buch viele Mitglieder der Nationalversammlung ihre Kenntnisse über die Vereinigten Staaten geschöpft haben. Übrigens wird man gut thun, die Tragweite des Einflusses der amerikanischen Revolution nicht zu überschätzen. Ein direkter Zusammenhang zwischen ihr und der französischen ist kaum nachzuweisen; denn soweit überhaupt Theorien, die „Philosophie“, wie man damals sagte, die Revolution herbeiführten, waren sie schon vor den Amerikanern ausgesprochen worden; ihre thatsächlichen Gründe aber, der Absolutismus und die Feudalität, haben mit Amerika nichts zu thun.

Standen sich so die Anhänger Montesquieus und Rousseaus, der englischen und der amerikanischen Verfassung, gegenüber, so waren sie alle darin einig, daß ein Land eine Verfassung haben müsse. Hatte Frankreich nun eine Konstitution oder nicht? Sehr verschieden, wie diese Frage beantwortet wurde und noch wird ¹⁾).

Der König, Ludwig XVI., hatte, wie sein Vorfahr Ludwig XIV., die Ansicht, sein „bon plaisir“ genüge, den Staat zu regieren. Scharf wurde noch einmal die Theorie vom absoluten Königtum von dem Garde des sceaux Lamoignon am 19. November 1787 ausgesprochen. Darnach ist der König nur Gott verantwortlich, der König besitzt die volle souveräne Gewalt. Sein Interesse

historiques et politiques sur les États Unis de l'Amérique Septentrionale par un citoyen de Virginie à Colle (?) et se trouve à Paris, 1788“ in vier Bänden, die aus dem Italienischen von Faure und zum Teil von Condorcet und seiner Frau ins Französische übersetzt wurden.

¹⁾ So beginnt Hélie sein Buch le; constitutions de la France mit den Worten: „L'ancienne France avait une constitution!“ p. 3, während Quinet ebenso entschieden die Frage verneint. s. livre I. chapitre 2.

Koch, Geschichte der politischen Ideen II.

und das der Nation sind eins. Er besitzt allein die gesetzgebende Gewalt¹⁾. Waren das zum Teil nur theoretische Ansprüche, so hatte in Wahrheit das Königtum, wie Mirabeau in einem Memoire dem König selbst auseinandersetzt, nur eine unvollständige Autorität gehabt, weil sie mehr auf die öffentliche Meinung sich gründete; der König mußte den Adel schonen, mit dem Klerus unterhandeln, mit den Parlamenten sich vertragen, den Hof mit Gunst überhäufen; er machte zwar Gesetze, aber das half nichts; sein Wille wurde wohl ausgeführt, aber in Wahrheit thaten die Minister, was sie wollten, und deckten sich mit dem Namen des Königs²⁾. Kurz, das alte Regime war ein durch die Privilegien der Körperschaften gemäßigter Despotismus³⁾.

Schriftsteller des Adels sprachen von der uralten Verfassung Frankreichs, die nicht durch Neuerungen erschüttert werden dürfe. Die Rechte des Adels, die ebenso unabänderlich sind, wie die Verfassung, sagen die Prinzen in ihrem *Mémoire* an den König vom Dezember 1788, dürfen nicht angegriffen werden. So hieß dem Adel Konstitution die Einschränkung des Königtums durch die wohlerworbenen Rechte des Adels. Ebenso behauptete der Adel der Bretagne, seine Privilegien seien ihm durch einen ewigen Vertrag, den keine Macht der Welt ohne seine Zustimmung aufheben könne, gesichert⁴⁾. Ja, Moleville sagt, die alte gute Monarchie und ihre Constitution hätten eine ebenso genügende Grundlage einer gesetzmäßigen Freiheit geboten, wie die eng-

¹⁾ Au roi seul appartient la puissance souveraine dans son royaume; il n'est comptable qu'à Dieu de l'exercice du pouvoir suprême; le lien qui unit le roi et la nation est indissoluble par sa nature; des intérêts et des devoirs réciproques entre le roi et ses sujets ne font qu'assurer la perpétuité de cette union; la nation a intérêt à ce que les droits de son chef ne souffrent aucune altération; le roi est chef souverain de la nation et ne fait qu'un avec elle. Le pouvoir législatif réside dans la personne du souverain, sans dépendance et sans partage. Chérest I. 347. Dafs das auch Ludwigs persönliche Meinung war, geht aus seinen Bemerkungen zu Neckers *Mémoire* über die Provinzialversammlungen hervor. Da heifst es z. B.: il est de l'essence de mon autorité non d'être intermédiaire, mais à la tête. s. Soulavie IV. 128.

²⁾ Mirabeau bei La Marck II. 74 ff.

³⁾ Un despotisme tempéré par les privilèges dont jouissaient certains corps. Léon Say 184.

⁴⁾ Chérest a. a. O.

lische¹⁾. Auch in den Cahiers traten ähnliche Ansichten zu Tage²⁾. Der Adel wie die Privilegierten überhaupt sahen auch in der Berufung der Reichsstände nur eine Wiederherstellung der alten Verfassung. Aber freilich sollten die Reichsstände, wie es das Parlament gefordert hatte, und der Adel noch am 28. Mai 1789 erklärte, getrennt abstimmen, und jeder Stand sollte gegen die Beschlüsse der andern ein Veto haben³⁾. Das sei die Verfassung Frankreichs. Man sieht, der Adel war keineswegs geneigt, freiwillig auf alle seine Vorrechte zu verzichten. Nur die Gleichheit in Bezug auf die Steuern war er bereit zuzugestehen, aber auch nur bedingungsweise, nämlich wenn dafür die übrigen Rechte des Adels gewahrt blieben⁴⁾. Das hatte auch das Parlament von Bordeaux erklärt: es könne die Betreibungen (prétentions), die alle Stände miteinander vermischen wollten, nicht billigen⁵⁾. Überhaupt war es mit der vielfach gerühmten liberalen Gesinnung des Adels nicht weit her. Arthur Young tadelt die Hartnäckigkeit, mit der der Adel an seinen alten Rechten festhält⁶⁾, und Malouet, den man gewiß nicht voreingenommen nennen wird, beklagt ebenfalls, daß der Adel die alte Monarchie so durchaus habe aufrecht erhalten wollen⁷⁾. Ähnlich äußern sich Madame de Staël und der Graf Ségur⁸⁾.

1) Bertrand de Moleville a. a. O.

2) Der Adel von Montreuil-sur-Mer setzt voraus, daß es eine Konstitution giebt, wenn er sagt: Si les demandes du Clergé et du Tiers État se trouvent conformes aux constitutions de la monarchie et propres à concilier les prérogatives de chaque ordre etc. (Pas de Calais), ähnlich spricht die noblesse du Calaisis von „raffermir les bases de notre constitution“ (a. a. O. 502). Cotentin: „La constitution française est composée du roi, chef suprême de la nation et des trois ordres essentiellement distinctifs et séparés“ (Chérest II. 438).

3) Beaulieu 161.

4) Erklärung der Prinzen. Chérest II. 205: si le tiers état cesse d'attaquer les droits des deux premiers ordres . . . droits qui doivent être aussi inaltérables que sa constitution.

5) a. a. O. 301. 27. Januar 1789.

6) Er sagt: „les nobles dégoûtent par leur opiniâtreté à conserver leurs anciens droits.“ Doniol p. 16.

7) Mémoires I. 306.

8) Mme de Staël sagt: les nobles comptaient bien conserver les avantages abusifs, mais ils prétendaient à l'honneur d'y être indifférents. Ségur I. 62: nous voulions à la fois jouir des faveurs de la cour, des plaisirs de la ville, de l'approbation du clergé, de l'affection populaire, des applaudissements des philosophes etc.

Dafs die Parlamente schon zur Zeit Ludwigs XVI. ganz bestimmte Ansichten über die französische Verfassung hatten, haben wir oben gesehen. Unter Ludwig XVI. trat allmählich darin eine Wandlung ein, insofern das Parlament immer entschiedener betonte, die Quelle seiner Macht sei die Nation. Schliesslich kam es, wie wir sahen, dahin, zu behaupten, nur den Reichsständen käme es zu, Steuern zu bewilligen. Und am 3. Mai 1788 erklärte es in feierlicher Sitzung, Frankreich sei eine Monarchie, die durch einen König nach bestimmten Gesetzen regiert werde; zu diesen gehöre 1. das Erbfolgerecht der Krone, 2. das Recht der Steuerbewilligung durch die Reichsstände, 3. die Gewohnheitsrechte (coutumes) der Provinzen, 4. die Unabsetzbarkeit der Magistrate, 5. das Recht der Cours souveraines, den Willen des Königs zu verificieren, 6. das Recht jedes Bürgers, von seinem natürlichen Richter gerichtet zu werden, 7. das Recht jedes Bürgers, sofort nach seiner Verhaftung vor den kompetenten Richter gestellt zu werden. Es war also eine förmliche Erklärung der Rechte, die das Parlament, sich dessen wohl bewußt, nach englischem und amerikanischem Muster hier abgab¹⁾.

So waren also König, Adel und Parlamente einig darin, dafs Frankreich eine Verfassung habe; es kam nur darauf an, in einigen Punkten diese Verfassung zu reformieren oder auch nur die Verfassung, wie sie in früherer Zeit bestanden habe, wiederherzustellen²⁾. Auch neuerdings wird diese Meinung noch vertreten³⁾.

Wenn demgegenüber Taine. *la révolution* p. 193, die liberale Gesinnung der französischen Aristokratie hervorhebt, so gilt diese gewifs von manchen ihrer Mitglieder, ist aber keineswegs die herrschende Ansicht gewesen, was Chérest überall in seinem Buche zu beweisen sucht.

¹⁾ Chérest I. 469; Camoins 293.

²⁾ So sagt der Comte d'Antraigues, dafs zur Zeit Philipps des Schönen Frankreich eine Wahlmonarchie gewesen sei, in der die puissance législative, le droit d'accorder les impôts und les corps judiciaires national gewesen seien; bei Labaume II. 309. Ähnlich comte de Lauraguais p. 34: la meilleure constitution nous l'avons eue, und comte de Ferrières p. 50: il ne fallait pas annoncer une nouvelle constitution; il fallait rétablir celle qui existait en France depuis quatorze cents ans, la dégager des abus sous lesquels elle était encombrée, la réformer dans les points, que la différence des temps et des circonstances exigeait que l'on changeât etc.

³⁾ Am schroffsten spricht das wohl Granier de Cassagnac aus und nach ihm Nordenflycht, p. 31: „Das Regiment Ludwigs XVI. war stramm, aber gerecht und

Von anderer Seite wurde freilich energisch bestritten, daß Frankreich bisher eine Verfassung gehabt habe.

Zunächst waren das die Gemäßigten, die unter „Verfassung“ eine nach festen Grundsätzen erfolgende Regelung aller Verhältnisse des Staates verstanden. In diesem Sinne, sagte Mounier, gab es keine Verfassung, denn im alten Frankreich gab es keine Gesetze, sondern nur vorübergehende Entscheidungen der Minister; es war nicht bestimmt, wie weit die Privilegien der Gerichtshöfe gingen, die zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansprüche gestellt haben; kurz, „nichts beweist mehr, daß uns eine Verfassung gänzlich gefehlt, als die ewigen Streitigkeiten über ihren Charakter und ihre Dauer“. „Jeder einzelne hat die Mißbräuche, an deren Erhaltung ihm lag, für ein Grundgesetz ausgegeben¹⁾.“

Viel radikaler waren die Philosophen. Diese leugneten, daß überhaupt etwas wie eine Verfassung in Frankreich existiere. Man stellte sich vor, sagt Malouet, daß eine Horde von 25 Millionen Menschen unorganisiert auf französischem Boden lebe. Es galt also, durch eine Verfassung denselben ihre Rechte zu gewähren. Man ging davon aus, daß ein Volk überhaupt nur als Staat organisiert sei, wenn es selbst über sich bestimmen könne; man mußte ihm die Mittel gewähren, sich gegen die als selbstverständlich vorausgesetzte Occupation seiner Rechte durch die Regierung zu sichern. Aber man mußte doch eine Autorität finden, die eine solche Verfassung geben konnte. So wenig man sonst auf historische Verhältnisse Bezug nahm, hier mußte man an eine Institution der Vergangenheit anknüpfen. Das Volk war zwar theoretisch die höchste, ja die einzige Autorität, aber es konnte sich unmöglich seine Verfassung selbst machen; nur eine kleinere Versammlung konnte das.

billig (!). Daher war die Revolution eine stupide und nutzlose Brutalität.“ Auch Taine ist der Meinung, Reformen hätten genügt: *Rév.* p. 81. La double réforme (Abschaffung der Steuerprivilegien und jährliche Bewilligung) ne rencontrait pas d'obstacles. C'était assez, car, par là, tous les besoins réels étaient satisfaits. Chérests ganzes großes Werk will das Gegenteil beweisen.

¹⁾ „Rien ne prouve mieux le défaut absolu d'une constitution que nos disputes éternelles sur son caractère et sa durée. Chacun a qualifié de loi fondamentale l'abus qu'il voulait maintenir“. Mounier in den nouvelles observations sur les États Généraux de France im März 1789 erschienen. Auszüge s. bei Lanzac p. 40—45.

Zugleich regte sich in dem Bürgerstand das Verlangen, sich an dem politischen Leben der Nation zu beteiligen. Rechtlich von der Leitung der Dinge völlig ausgeschlossen, thatsächlich aber den größten Einfluß üübend, mußte er streben, diesen Einfluß auch rechtlich maßgebend zu machen. Je mehr man social den Edelleuten gleichstand, umsomehr fühlte man sich durch die Privilegierten geniert. Man wollte selbst die Autorität besitzen. Man entrüstete sich mehr gegen die Möglichkeit des Despotismus, als daß man selber unter ihm gelitten hätte. Schon (1787) wagten Bürger von Grenoble den König daran zu erinnern, daß seine Unterthanen nicht ganz rechtlos seien. „Es gebe gewisse Formen, durch welche diese Rechte gesichert werden. Nähme der König ihnen diese, so wären sie der Willkür eines Einzelnen preisgegeben, und diesen Despotismus könne der König selbst nicht wollen.“ Der Anklang an Montesquieus Lehre vom Despotismus ist deutlich.

Nun hatte der Bürgerstand früher eine gewisse Stimme bei der Beratung der Staatsangelegenheiten gehabt. In den Reichsständen war er seit dem vierzehnten Jahrhundert neben Adel und Geistlichkeit durch Abgeordnete der Städte vertreten worden. Aber nur als Stand neben Edelleuten und Geistlichkeit. Es war gleichgültig, wie viel Köpfe stark der Tiers état war; jede Stadt konnte so viel Abgesandte schicken, als sie wollte. Einmal waren weniger Deputierte des Bürgerstandes da, als Adel und Geistlichkeit jeder für sich hatten, ein andermal, so 1587, hatte der dritte Stand beinahe soviel Vertreter, wie Adel und Geistlichkeit zusammen. Indem man nun die ständische Vertretung als repräsentative Versammlung auffasste, mußte die Berufung der États généraux auch auf dieser Seite erstrebt werden. Damit trug man freilich ein ganz neues Prinzip in die Reichsstände hinein. Mounier führt aus, der einzelne Deputierte sei rechtlich nur Abgesandter einer Baillage gewesen, der auf Grund königlicher Briefe in den Reichsständen sitze, um „proposer, aviser, remonter, consentir“¹⁾. Er ist daher an seine Auftraggeber gebunden; Majoritätsbeschlüsse können also eigentlich nicht

¹⁾ Mounier, recherches 244; dieselbe Meinung vertritt der comte de Lauraguais in seiner Broschüre: lettre sur les États généraux p. 2: les États généraux n'ont pas de députés qui les représentent; mais seulement des commissionnaires porteurs de leurs volontés exprimées dans les procurations des chefs lieux.

gefaßt werden. Und hierin liegt ja der wesentliche Unterschied ständischer und repräsentativer Verfassung. In der ersteren bindet sich das Individuum, respektive alles, was der Gesamtheit des Staates gegenüber Individuum ist, Korporationen und dergleichen, nur, wenn es selbst Beschlüssen oder Steuern zustimmt; erst wenn der Einzelne durch Beschlüsse der Mehrzahl verpflichtet wird, wenn jeder Einzelne im Namen aller stimmt und alle durch die Beschlüsse gebunden werden, kommt es zur Repräsentativverfassung¹⁾.

Entsprach so die Zusammensetzung der letzten, 1614 berufenen, Reichsstände ganz und gar nicht dem, was man sich unter einer Volksvertretung vorstellte, so boten doch die Reichsstände die einzige Möglichkeit, eine Verfassung zu erlangen. Das sah man überall ein, und nun galt es, die vorhandene Form möglichst auszunutzen und das historisch Hergebrachte den Forderungen der Vernunft anzupassen. Sehr verschieden, wie man da zu Wege ging. Die Radikalen — wieder war Sieyès ihr Führer — sahen in den Reichsständen nur einen Notbehelf. Sie hätten die Steuern und Privilegien erst geschaffen und dem Königtum zu seiner Macht verholfen. Es müsse eine Représentation extraordinaire berufen werden, die den „gemeinsamen Willen“ der Gemeinschaft möglichst richtig ausdrücke²⁾. Nach Rousseaus Theorie hatte ja eine Volksvertretung überhaupt keinen andern Zweck; wie Rabaud-St.-Étienne sagt, weil nicht alle Bürger persönlich ihren Willen ausdrücken können, so schicken sie einen aus ihrer Mitte, um ihre Voten zu einem gemeinsamen Rendez-vous zu bringen³⁾. Würden aber die Reichsstände einmal berufen, so müßte in ihnen auch die Mehrheit der Bevölkerung wirklich vertreten sein und ihre Meinung durchsetzen können. Der Tiers état müßte ebensoviel Stimmen haben wie Adel und Geistlichkeit und in einer Versammlung mit ihnen sitzen. Erst dann würden die Interessen der Nation, nicht die eines einzelnen Standes, vertreten, und es könne eine wirkliche Konstitution gemacht werden, eine Organisation des „corps politique“, in der die Regierung nur

1) cf. dazu Ranke, der die Stände „mit eigener Macht ausgerüstete Herren und Geistliche“ nennt.

2) Sieyès, tiers état, p. 62.

3) considérations, a. a. O. p. 254 ff.

als eine von der höchsten Gewalt, dem souveränen Volke, übertragene ausgeübt werde¹⁾).

Der König war allerdings weit entfernt, den Reichsständen soviel zuzugestehen. Er wollte sie nur als einen ausgedehnteren Rat berufen; weiter sollten sie nichts sein²⁾). Aber durch die Thatsache der Berufung gab die Regierung doch zu, dafs auch sie der Theorie des Parlamentes, vor jeder neuen Steuer müßten die Stände berufen werden, zustimme. Der Unordnung der Finanzen sei nur durch Überwachung der Minister eben durch die Stände abzuhelpen, sagte ein alter Parlamentsrat, St. Vincent dem König ins Gesicht³⁾). Und der König selbst erklärte schließ- lich am 8. Mai 1788, jedesmal, wenn die Bedürfnisse des Staates es forderten, sollten die Reichsstände berufen werden⁴⁾). Darin lag schon eine Annäherung an die geforderte Periodicität der Nationalversammlung, dem englischen Muster entsprechend.

Man hatte eben am Hofe Ludwigs XVI. keine Wahl mehr, und auch hier gab es eine Partei, die die Berufung der Reichsstände begünstigte. Es bestand damals ein starker Gegensatz zwischen dem hohen Adel, der am Hofe von Versailles lebte, und dem niederen Provinzialadel; ebenso waren von sämtlichen Bischöfen Frankreichs nur drei bürgerlich, so dafs auch im Klerus starke Gegensätze vorhanden waren. So hoffte man wohl in den Kreisen der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels, dafs sich eine Scheidung in den Reichsständen vollziehen werde; der niedere Adel und die niedere Geistlichkeit, denen eine sehr weitgehende Vertretung in den Reichsständen gewährt wurde, sollten mit den Bürgern ein Unterhaus bilden, die Pairie und die Bischöfe das Oberhaus.

So entschlofs man sich denn, die Reichsstände zu berufen. Aber man konnte doch nicht streng die alte historische Form wahren, da man dem Tiers État die Verdoppelung zugestehen mußte, und andererseits machte man die Deputierten zu wirklich gewählten Repräsentanten ihres Bezirks, da das Wahlrecht fast

1) Sieyès, a. a. O. 58.

2) Das war auch Neckers Ansicht; s. Leser p. 118, er sagt: „le roi vous considérant comme associés à ses conseils.“

3) Archives parlementaires.

4) A. p.

allgemein war. Vergebens versuchte man durch ein sich abstuftendes indirektes Wahlverfahren die Wahl mehr aristokratischer Männer zu erzielen. Die Deputierten des Tiers État waren nicht mehr, wie die in den alten Ständen, einfache Commis der städtischen Behörden, die sie abgesandt hatten; und auch bei Geistlichkeit und Adel waren weder Pairs noch Bischöfe kraft eigenen Rechtes Mitglieder der Reichsstände. Schon Calonne hatte bei der Berufung der Reichsstände die Absicht gehabt, mit ihrer Hilfe alles zu reformieren, was in der früheren Verfassung fehlerhaft war, die Regierung gleichförmiger zu machen und alle politischen Körperschaften zu verknüpfen. Vollends das Reglement vom 24. Januar 1789 faßte die Aufgabe der Reichsstände sehr allgemein¹⁾, so allgemein, daß sie wohl glauben konnten, sie hätten alles zu besprechen. Und das war auch die Meinung im Lande. Hier hieß es allgemein, die Reichsstände hätten nicht nur die Verfassung zu reformieren, sondern überhaupt erst eine zu geben.

Offiziell vertrat man das zuerst in der Dauphiné. Hier hatte das Parlament erklärt, es sei ein konstitutioneller Grundsatz, daß der König ohne Zustimmung der Nation, die durch ihre freigewählten und gesetzlich berufenen Deputierten vertreten werde, keine Steuern erheben könne²⁾. Überhaupt sei die Übereinstimmung der in einer Nationalversammlung vereinigten Völker mit dem König die Grundlage des socialen Zustandes, erklärten die Stände der Provinz in Vizille. Hier war man sich auch darüber klar, daß die Abgeordneten nicht die einzelner Korporationen und Provinzen, sondern die des ganzen Landes sein sollten. So verweigerten die Deputierten von Grenoble ihre Beihilfe zur Erlangung eines besonderen Votums für den Handelsstand dieser Stadt. Man sah es aber nicht nur in Vizille als Aufgabe der Reichsstände an, Frankreich eine Verfassung zu geben³⁾. Auch die Schriftsteller waren der Meinung, wie Rabaud-St.-Étienne, daß die Nation, versammelt und durch den König befragt, das Recht

1) Es heißt: „les pouvoirs dont les députés seront munis devront être généraux et suffisants pour proposer, remontrer, aviser et consentir ainsi qu'il est porté aux lettres de convocation“ (Hélie I. 15); cf. Chérest II. ch. XII. 5.

2) Barnave, œuvres I. XXII.

3) qu'une constitution solidement établie et sagement rédigée prévint les dissensions entre le pouvoir et le peuple. Labaume II. 251.

habe, die Gesetze und die Fundamentalmaximen des Reiches zu prüfen¹⁾. Die Stände hatten die Verpflichtung, ein anderes Frankreich, als das, welches man kannte, zu gestalten. Rechtlich hatten die Stände allerdings nur ein Steuerbewilligungsrecht, aber, wie Sieyès folgerte, die Stände mußten auch die Bedürfnisse kennen, zu deren Befriedigung Geld verlangt werde; dabei könnten sie ihre Beschwerden anbringen und deren Beseitigung verlangen. In der That wurde auch vielen Deputierten von ihren Wählern befohlen, keine Steuer zuzugestehen, „solange nicht auf die klarste und deutlichste Weise die Rechte des Bürgers und die konstitutionellen Gesetze bestimmt seien“. Und das war die allgemeine Stimmung. Deutlich zeigt sich das in den Cahiers. Diese enthielten die Zusammenstellung der Beschwerden der einzelnen Bezirke, die die Deputierten dem Könige vorlegen sollten, der ja in den Reichsständen gewissermaßen ganz Frankreich Audienz gab. Diesmal aber begnügte man sich nicht, bloß um Abhilfe der alten Beschwerden zu bitten, um Aufhebung der Privilegien, um gerechte Steuerverteilung, Pressfreiheit, geordnetere Rechtspflege u. s. w., sondern man wünschte auch Garantien, daß alle die gerügten Dinge nicht mehr vorkommen würden. Diese Garantien bot aber nur eine Konstitution. Man war sich klar darüber, daß man damit eine völlige Staatsumwälzung wolle²⁾; wie die Wähler von Paris sagen: eine glorreiche Revolution bereitet sich vor, die mächtigste Nation Europas giebt sich selbst eine politische Verfassung, d. h. eine unerschütterliche Existenz, in der alle Mißbräuche der Autorität unmöglich sein werden³⁾. Andere sagen, eine neue Ordnung der Dinge soll entstehen. Vielfach wurde genau vorgeschrieben, was die Verfassung im einzelnen

¹⁾ Considérations a. a. O. 247: la nation assemblée et consultée par son roi, dont l'objet est de la régénérer, a droit d'examiner ces lois et les maximes fondamentales; Bergasse, lettre sur les États généraux p. 31, nous fondons une constitution monarchique; Target, les États généraux p. 4: le Roi veut, que la Nation exerce la totalité de ses droits; Cerutti, Memoire pour le peuple français: 3) le premier motif des États généraux est de fonder une constitution nationale qui représente la volonté de tous et qui maintienne l'intérêt de chacun; Brissot p. 426: cette constitution libre, que tous les ordres réclamaient.

²⁾ s. die Zusammenstellungen bei Chassin II. ch. III. 4, bei Poncins ch. 3; Chérest II. p. 431 ff.; s. auch Pas de Calais p. 10. 210. 489. 270.

³⁾ Chassin II. 249.

enthalten solle. Eigentümlich berühren sich bei der Abfassung der Cahiers die mittelalterliche Vorstellung, daß der Deputierte nur der Beauftragte seiner Wähler sei, und die neuere Rousseaus, der von anderen Prinzipien aus derselben Ansicht ist. So suchten viele Wahlversammlungen ihre Abgesandten möglichst zu binden, aber mehr aus Angst, sie möchten vom Hofe bestochen werden, als aus theoretischen Gründen. Andere Versammlungen protestierten aber überhaupt gegen die gebotene Wahlform, nach der die alten Baillages und Sénéchaussées die Wahlkreise bildeten; ganz Frankreich sei eine Einheit, die in regelmäßige Abschnitte einzuteilen sei, deren jeder einen Deputierten wählen solle; diese seien dann als Vertreter Frankreichs zu betrachten. Doch gingen im Gegensatz dazu viele Versammlungen so weit, daß sie ihren Deputierten jederzeit, wenn es ihnen gut scheine, abzuberufen beanspruchten; andere verpflichteten die Deputierten ausdrücklich, auch gegen ihre eigene Meinung die Wünsche ihrer Auftraggeber zu erfüllen; die Mehrheit aber der Wahlversammlungen gab ihren Deputierten Generalvollmacht. Nur, wurde von allen verlangt, sollten sie sich in keiner Weise dem König verpflichten; nicht ihm, sondern den Auftraggebern wurde ein Eid geleistet; kein Amt sollten sie annehmen. Man hatte eben den Standpunkt, daß auf der einen Seite der König, auf der andern die Nation stehe; beide wollten mit einander einen Vertrag schliessen, aber entgegen den thatsächlichen Verhältnissen stellte man es so dar, als ob die Nation der gewährende Teil sei, der König aber dankbar anzunehmen habe, was man an Rechten ihm zu geben für gut fände. Freilich verhehlten viele sich die Schwierigkeit nicht, die darin lag, „daß man eine Monarchie konstituieren wollte, deren König schon vorhanden war“¹⁾. Wurde daher doch gewissen Hofkreisen der Plan zugeschrieben, wie 1688 in England, einem dem königlichen Hause verwandten, aber nicht direkt erbberechtigten Prinzen, etwa dem Herzog von Orleans, die Krone zu verschaffen; dann müsse er, so rechnete man, wie seiner Zeit Wilhelm von Oranien zum Dank für die Krone alle Forderungen der Stände bewilligen.

So kamen die Deputierten des Tiers État Anfang Mai 1789 im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit ihres Amtes nach Versailles. Sie fühlten sich schon als die Gesetzgeber Frankreichs. Necker

¹⁾ Rabaud 340.

stellte es zwar in seiner Eröffnungsrede so dar, als ob der König es gar nicht nötig gehabt habe, die Stände zu berufen. Er wolle nur die Finanzen unter die Garantie der Nation stellen. Außerdem sollten die Stände zu allem dienen und alles thun, was das Nationalglück heben könne. Es solle auch eine wohlthätige und heilsame Verfassung durch die Macht des öffentlichen Geistes verfertigt (cimentée) werden. Das genügte freilich den Gemeinen wenig; man warf Necker vielmehr vor, er habe die Konstitution, wie sie nämlich von ihnen aufgefaßt wurde, gar nicht erwähnt. Obwohl eine getrennte Beratung der Stände bei der Eröffnung noch einmal ausdrücklich vorgeschrieben war und der Adel am 28. Mai feierlich erklärte, die getrennte Beratung und das gegenseitige Veto der Stände seien konstitutionell in Frankreich, betrachtete sich doch der dritte Stand als eigentliche Vertretung der Nation. Die Vertreter des Adels und der Geistlichkeit wollte man mit Rücksicht auf das Herkommen zulassen, aber nötigenfalls auch ohne sie beraten und das große Werk der Regeneration Frankreichs in Angriff nehmen. Denn das wurde vom ersten Tage an hervorgehoben, daß man eine Verfassung ausarbeiten müsse. „Dazu sind wir hergeschickt“, sagte Sieyès. Und so warteten die Vertreter des Tiers État vier Wochen, ob sich nicht Beschlußfähigkeit herausstellen werde. Man beliebte nämlich, es so anzusehen, als ob die Deputierten des Adels und der Geistlichkeit noch nicht da wären, und die so nicht vollständige Versammlung nicht beraten könne. Endlich, als die anderen nicht kamen, schritt man dazu, sich zu konstituieren. Man rief die Deputierten nach der Reihenfolge der Bailliages auf, die sie geschickt hatten. Erst antworteten auf den Ruf: Messieurs du Tiers état der und der Baillage die betreffenden, dann wurden messieurs du clergé und de la noblesse aufgerufen; als keiner antwortete, hiefs es: es hat sich keiner präsentiert. So konstituierte man sich als Assemblée nationale (17. Juni), und wenige Tage darauf verpflichteten sich die Deputierten durch den berühmten Schwur im Ballhaus, sich nicht zu trennen, ehe sie Frankreich eine Verfassung gegeben hätten (20. Juni). Das war die Revolution. Denn damit erklärten sie sich ohne weiteres für die höchste Gewalt in Frankreich, rein der Theorie folgend, daß die Vertretung des souveränen Volkes in dessen Namen demselben eine Regierungsform geben könne. Sonderbar war es freilich, daß eine so

merkwürdig zusammengesetzte, nach alten Formen gewählte Versammlung mit eng begrenzten Rechten den Anspruch erhob, eine wirkliche Vertretung der Nation zu sein. Wie allgemein man aber die Aufgabe der Versammlung darin sah, Frankreich neu zu gestalten, beweist, daß noch 1792 ein so gemäßigter Mann wie Mounier, der sich ganz von der Revolution abgewendet hatte, sagt: Wir konnten nicht anders, wir schuldeten Frankreich eine Verfassung.

XI. KAPITEL.

Die Verfassung von 1791.

Wir haben gesehen, daß die Nationalversammlung sich für berufen hielt, Frankreich eine Verfassung zu geben. Sie betrachtete sich mehr und mehr als „Assemblée constituante“¹⁾. Und zwar glaubte sie völlige Freiheit zu haben; selbst gemäßigste Männer, wie Mounier, meinten, daß die Genehmigung des Königs für die Verfassung nicht nötig sei; auch in den Cahiers tritt das hervor, und auch einer der Wortführer des Adels, der Herzog von Luxembourg, sagt, daß dem König eigentlich nur die Rolle eines Zuschauers bei dem Verfassungswerk zukomme²⁾.

Eine andere Frage war es, wie weit der Nation gegenüber die Versammlung das Recht hatte, die Verfassung ganz nach ihrem Belieben zu gestalten. Viele Deputierte, namentlich solche des Adels, meinten an ihre Vollmachten gebunden zu sein, und so forderte der Wortführer der Rechten, Abbé Maury, man solle eine besondere Konvention berufen, wie es in England nach der Flucht Jakobs II. geschehen sei, die eine Verfassung zu geben habe.

¹⁾ Malouet I. 283. Malouet spricht von der *idée subversive d'Ass. const*; cf. Chapelier am 19. April 1790: *nous avons été criés par le peuple assemblée constituante*, hist. parl. V. 381.

²⁾ *l'autorité souveraine elle même . . . demeure comme muette en la présence (de la puissance des représentants)*. Chérest II. 446.

Auch Desmeuniers wies auf das Vorbild Amerikas hin, wo ebenfalls besondere Konventionen die Verfassungen beraten hätten¹⁾.

Und allerdings war diese Versammlung wenig geeignet, Frankreich eine neue Verfassung zu geben. Schon die große Anzahl ihrer Mitglieder, die Unordnung in ihren Beratungen und die Beeinflussung durch die Galerien waren äußere Umstände, die eine ruhige und sachliche Erörterung und Arbeit nicht zuließen²⁾. Wieviel vernünftiger waren doch die Amerikaner bei der Ausarbeitung ihrer Verfassung zu Werke gegangen. Da hatte eine kleine Versammlung in geheimen Beratungen den Entwurf fertig gestellt, ihn dann der öffentlichen Diskussion übergeben und ihn vom Volke revidieren lassen. Indes ließen die Umstände in Frankreich ein solches Verfahren kaum zu.

Die Grundzüge der künftigen Verfassung fanden sich in den Cahiers ausgesprochen. Die Nation wählt danach frei ihre Deputierten, die sie als Reichsstände repräsentieren und in ihrem Namen die Gesetze beraten. Man fordert eine monarchische Verfassung und Erblichkeit der Krone. Nur im Falle des Erlöschens des königlichen Hauses soll die Nation das Wahlrecht haben. Die legislative Gewalt soll die Versammlung der Reichsstände gemeinsam mit dem König ausüben. Die Nation allein hat das Recht, sich zu besteuern. Für Fehler des Königs müssen seine Ratgeber verantwortlich gemacht werden. Die Reichsstände sollen periodisch zusammentreten³⁾.

Ähnlich hatte auch das Parlament von Paris die Grundzüge der künftigen Verfassung aufgestellt. Auch hier waren es vor allem die Periodicität der Reichsstände, Steuerbewilligungsrecht, Ministerverantwortlichkeit, die gefordert wurden⁴⁾. Und dieselben Forderungen kehren in vielen Broschüren wieder⁵⁾.

Die Nationalversammlung ging sehr bald an ihre Aufgabe.

¹⁾ hist. parl. a. a. O.

²⁾ Taine, Rév., hat das ganze erste Kapitel des zweiten Buches dem Nachweise dieser Dinge gewidmet. Wenn er die ganz besondere Unfähigkeit gerade dieser Versammlung hervorhebt, so, glaube ich, urteilt er etwas hart. Ich möchte mehr Carlyle beipflichten, der von der Versammlung sagt: she was in none respect below the average of parliaments, but rose above the average II. 255.

³⁾ s. die Zusammenstellung in den Fastes civiles I. 488, ebenso Chérest II. ch. 15; Poncins ch. 3.

⁴⁾ arrêté vom 25. Sept. 1788 bei Chérest II. 190.

⁵⁾ Lanzac 123 ff.

Am 6. Juli wurde ein Komitee von 30 Mitgliedern ernannt, das über die Art des Vorgehens bei der Ausarbeitung der Verfassung sich schlüssig machen sollte. Im Namen dieses Ausschusses las am 9. Juli Mounier seinen Bericht vor. Er empfahl eine bestimmte Reihenfolge der Beratungen, Darauf wurde am 14. Juli ein Komitee von acht Mitgliedern gewählt, das die einzelnen Kapitel der Verfassung ausarbeiten und der Versammlung zur Beratung vorlegen sollte. Die Mitglieder dieses Ausschusses waren Mounier, Talleyrand, Sieyès, der Comte de Clermont-Tonnerre, Lally-Tollendal, Champion de Cicé, Bergasse, Chapelier ¹⁾. Schon vorher, am 11. Juli, hatte Lafayette eine Déclaration des droits vorgelegt ²⁾, und auch darüber hatte der Ausschufs zu beraten. Ende Juli legte der Ausschufs drei Berichte vor. Champion sprach über die „Préliminaires“ de la Constitution, Clermont-Tonnerre über die Cahiers, Mounier endlich legte die Prinzipien der künftigen Verfassung dar ³⁾. Zunächst entspann sich eine lange Debatte darüber, ob die „Menschenrechte“ einen integrierenden Bestandteil der Verfassung bilden sollten. Dies wurde bejaht und ein besonderer Ausschufs von fünf Mitgliedern mit ihrer Ausarbeitung beauftragt, der am 17. August seinen Bericht vorlegte. Am 26. wurde die Beratung darüber abgeschlossen. Am 28. August begann die Beratung der Verfassung selbst mit Mouniers Bericht ³⁾. Nach heftigen

¹⁾ Duvergier I. 57 ff.

²⁾ Bardoux 248.

³⁾ Das Projekt Mouniers in 6 Artikeln findet sich bei Lanzac p. 175 und in etwas abweichender Form bei Ferrières 139:

- Art. I: Le gouvernement français est un gouvernement monarchique. Il n'y a pas en France d'autorité supérieure à la loi. Le Roi ne règne que par elle; et quand il ne commande pas au nom de la loi, il ne peut exiger obéissance.
- Art. II: Aucun acte de législation ne pourra être considéré comme loi, s'il n'a été fait par les députés de la nation et sanctionné par le monarque.
- Art. III: Le pouvoir exécutif suprême réside exclusivement dans les mains du Roi.
- Art. IV: Le pouvoir judiciaire ne doit jamais être exercé par le Roi, et les juges auxquels il est confié ne pourront être dépossédés de leurs offices pendant le temps fixé par les lois, si ce n'est par les voies légales.
- Art. V: La couronne est indivisible et héréditaire de branche en branche, de mâle en mâle, et par ordre de primogéniture. Les femmes et leurs descendants en sont exclus.
- Art. VI: La personne du Roi est inviolable et sacrée, mais les ministres et autres agents de l'autorité royale sont responsables des infractions qu'ils commettent à la loi, quels que soient les ordres, qu'ils aient reçus.

Debatten wurden die Grundzüge der künftigen Verfassung am 1. Oktober festgestellt, am 5. Oktober mit der Erklärung der Menschenrechte vom König angenommen und sogleich als besonderes Gesetz veröffentlicht. Es folgten nun eine Reihe von Einzelberatungen über die einzelnen Teile der Verfassung. Die Beschlüsse der Versammlung wurden stets sofort publiziert. So wurde am 12. Oktober das Gesetz über die Steuern veröffentlicht, am 14. Dezember das über die Municipalitäten, am 22. Dezember und 8. Januar 1790 das über die Verwaltung der Departements, am 28. Februar erschien das Gesetz über das Heer, 22. Mai über das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, 26. Juni und 7. Juli über die Marine, 12. Juli über die Kirche, 16. August über die Gerichtsverfassung, 6. Dezember über die öffentliche Gewalt, 15. März 1791 über die Organisation der Verwaltung, 29. März über die Regentschaft und Residenz der Beamten, 27. April über das Ministerium, 13. Juni über die Organisation des Corps législatif, 19. Juli über die Polizei¹⁾. Alle diese einzelnen Gesetze, von denen nur die wichtigsten aufgeführt sind, sollten schließlicly zu einem Ganzen vereinigt werden, und diese Aufgabe fiel einem besonderen Ausschufs zu, der mit dem Verfassungsausschufs gemeinsam beraten sollte. Am 8. August 1791 legte Thouret im Namen des vereinigten Komitees den Bericht vor; nach erneuter Beratung wurde am 3. September die Verfassung von der Versammlung angenommen, am 13. vom König bestätigt und am 14. beschworen. Die Versammlung hatte die Aufgabe, die sie sich gestellt hatte, gelöst, und am 30. September 1791 hielt sie ihre letzte Sitzung ab.

Sehen wir uns nun die Verfassung im einzelnen an.

Sie beginnt mit der „déclaration des droits de l'homme et du citoyen“, der Erklärung der Menschenrechte. Lafayette hatte in Amerika diese Erklärungen, die von den einzelnen Staaten an die Spitze ihrer Verfassungen gestellt waren, kennen gelernt, besonders wohl die von Virginien. Eine neue Ära hatte nach Lafayette damit begonnen²⁾. Sein erster Entwurf war nur

¹⁾ Nach Hélie s. die Einleitungen zu den einzelnen Gesetzen.

²⁾ L'ère de la révolution américaine est l'ère des déclarations de droit. Mém. II. 303.

kurz. Er stellte an die Spitze den Rousseauschen Satz, mit dem die virginische Verfassung beginnt: „Die Natur hat die Menschen frei und gleich gemacht; jeder Mensch wird mit unveräußerlichen und unverjährenen Rechten geboren“¹⁾. Es folgt dann die Forderung der freien Meinungsäußerung und des Rechtes auf Leben und Ehre, auf Eigentum und Widerstand gegen die Unterdrückung, die Erklärung, daß man nur den Gesetzen unterworfen ist, denen man selbst oder durch seine Repräsentanten zugestimmt hat, eine Forderung, der wir in Amerika ebenfalls häufig begegnen, die Feststellung des Prinzips der Volkssouveränität, die Notwendigkeit der Trennung der Gewalten. Der Vorschlag Lafayettes fand Beifall, und nun wurden dem Ausschufs für die Verfassung von allen Seiten Vorschläge für die Erklärung gemacht. Am radikalsten und abstraktesten war der von Sieyès, der mit den Worten begann: Jede Gesellschaft kann nur die freie Wirkung eines Vertrages aller Beteiligten sein²⁾. Auch Mounier teilte dem Ausschufs einen Entwurf mit, der anfang: Die Natur hat die Menschen frei und gleich an Rechten gemacht. Die socialen Unterschiede dürfen nur durch den gemeinsamen Nutzen begründet sein³⁾. Er erkennt also doch wenigstens die Möglichkeit, daß Unterschiede des Ranges vorhanden sind, an. Mounier versucht dann mehr, gewisse Mißbräuche des Ancien régime durch seine Erklärung unmöglich zu machen, als daß er ganz vage und allgemeine Vorschriften giebt. — Die Versammlung genehmigte indessen keinen der vorgelegten Entwürfe, sondern den eines neueingesetzten Ausschusses, dessen Mitglied Mirabeau war. Der große Politiker legte zwar nicht allzuviel Wert auf eine solche Erklärung. Er meinte, daß die Rechte des Menschen gar zu leicht von dem Bürger gemißbraucht werden könnten⁴⁾. Gern hätte er, wie Malouet, die Diskussion vertagt, bis auch die Ver-

¹⁾ La nature a fait les hommes libres et égaux, tout homme naît avec des droits inaliénables et imprescriptibles (Regnault-Warin 66. Lafayette, mémoires II. 252; cf. die Erklärung von Virginia in der Übersetzung bei Mazzei I. 158 tous les hommes naissent également libres et indépendans et ont des droits naturels et inhérens à leur personnes etc.).

²⁾ Lanzac 134.

³⁾ a. a. O. 195.

⁴⁾ A chaque pas que vous ferez dans les droits de l'homme vous serez frappés de l'abus que le citoyen en peut faire. Rousse 152.

fassung beraten wäre. Jede Erklärung der Rechte, die einer Verfassung vorangehe, habe nur den Wert des Almanachs für ein Jahr¹⁾. Doch drang er nicht damit durch, und so wurde denn die Erklärung zunächst nicht als Teil der Verfassung, sondern als eine Art von Leitfaden, nach dem sie zu beurteilen sei, besonders veröffentlicht²⁾. Später wurde die Erklärung der Menschenrechte als Einleitung in die Verfassung mit dieser zusammen noch einmal veröffentlicht. Man wollte Sätze aufstellen, die für alle Zeiten und Länder Geltung hätten. Darum hieß es im Anfang der Erklärung: Da nur die Unwissenheit, das Vergessen und die Mißachtung der Menschenrechte an allem öffentlichen Unglück und an der Verderbnis der Regierungen schuld sind, haben die Repräsentanten des französischen Volkes beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen zu proklamieren, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft unaufhörlich ihre Rechte und Pflichten ins Gedächtnis zurückrufe, und damit man auch die Akte der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt jeden Augenblick daran prüfen könne³⁾. Die praktischen Amerikaner hatten freilich dafür gesorgt, daß eine solche Prüfung nicht bloß theoretisch bliebe, indem sie ihrem höchsten Gerichtshof stillschweigend die Gewalt zubilligten, Gesetze, die gegen die Verfassung verstößen, nicht anzuerkennen⁴⁾. Es folgen dann in 17 Artikeln die Grundrechte. Zuerst heißt es genau nach Rousseau: die Menschen werden gleich geboren und bleiben gleich. Und dann nach Mouniers Vorschlag: die socialen Unterschiede sind nur durch den gemeinsamen Nutzen begründet. Als Rechte, die jede politische Vereinigung zu

1) Dumont 140.

2) s. o. p. 125.

3) Les représentans du peuple Français, constitués en Assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli et le mépris des droits de l'homme, sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs, afin que les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés. Hélie 268 u. p. 30.

4) s. o. p. 166.

sichern hat, werden dann Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung genannt. Noch andere Rechte werden aufgezählt, alle in demselben abstrakten Sinn. So wird im sechsten Artikel dem Bürger das Recht gewährleistet, persönlich oder durch seine Vertretung an der Entstehung der Gesetze teilzunehmen; im vierzehnten das, persönlich oder durch seine Vertreter die Notwendigkeit der Steuer zu erwägen, sie frei zu bewilligen, die Anwendung zu beaufsichtigen, sowie ihre Höhe zu bestimmen.

Man hat nicht mit Unrecht die Erklärung der Menschenrechte getadelt, weil sie zu allgemein gehalten war und der Pflichten der Bürger nicht gedachte¹⁾.

Aber wie schon Goethe es aussprach:

Denn wer leugnet es wohl, daß hoch sich das Herz ihm erhoben,

Ihm die freiere Brust mit reineren Pulsen geschlagen,

Als sich der erste Glanz der neuen Sonne heran hob,

Als man hörte vom Rechte der Menschen, das allen gemein sei,

Von der begeisternden Freiheit und von der löblichen Gleichheit.

So sollte man auch noch heute nicht nur vom Standpunkt der praktischen Politik aus urteilen. Von diesem aus hat allerdings die Erklärung der Menschenrechte eher geschadet als genützt. Man sollte vielmehr nach den Worten Loménies den Idealismus dieser Zeit nicht allzuscharf tadeln. „Er hat eine edle Begeisterung bei den Besten erregt und in ganz Europa so große moralische Eroberungen gemacht, daß man ihn doch nicht nur als einen Irrtum oder eine Art von geistiger Trunkenheit bezeichnen sollte“²⁾.

In der Erklärung der Menschenrechte waren als leitende Grundsätze für die Verfassung ausgesprochen die Souveränität des Volkes und die Trennung der Gewalten. Nach ersterem mußten alle öffentlichen Gewalten vom Volk ausgehen; auch der

¹⁾ Taine, rév. p. 185: appliquée à un tel organisme la définition philosophique si banale et si vague n'est qu'une étiquette puérile et ne nous apprend rien.

²⁾ Bei Mézières p. 199: Il a suscité trop d'enthousiasme généreux dans les meilleurs esprits, réalisé . . . des conquêtes morales trop générales dans toute l'Europe, pour n'avoir été qu'un principe d'erreur ou qu'une sorte d'ivresse intellectuelle. Ähnlich Rousse, p. 154, der die déclaration „l'expression d'un besoin légitime“ nennt.

König galt nur als Repräsentant oder Delegierter der Nation¹⁾. Vor allem aber mußte die Volksvertretung, der man nun doch einmal bedurfte, obwohl sie zu Rousseaus Grundsätzen, nach denen immer nur das Volk selbst thätig sein konnte, nicht paßte, sich als die Quelle aller Macht, da in ihr eigentlich die Souveränität ruhte, betrachten. So kam es, daß, obwohl scheinbar der Grundsatz der Teilung der Gewalten durchgeführt wurde, doch in Wirklichkeit das Königtum, die Exekutive, eine außerordentlich geringe Macht gegenüber der Legislative bekam. Denn nach Montesquieu hatte die Teilung der Gewalten doch nur Sinn, wenn sie gleich mächtig waren und sich gegenseitig hindern konnten. Die Verfassung aber führte nur die Teilung durch, ohne den Gewalten die gleiche Macht zu geben.

Charakteristischer Weise behandelt die Verfassung, wie die amerikanische, zuerst die Legislative, nicht, wie Blackstone, zuerst die Exekutive, den König.

Mirabeau hatte zwischen dem *Pouvoir législatif* und dem *Corps législatif* unterschieden. An ersterer sollte auch, wie in England, der König teilnehmen²⁾; denn die Trennung der Gewalten konnte doch nicht, wie Mounier ausführte, eine absolute sein, da ja in der Praxis zu viele Berührungspunkte vorhanden waren. Darum sei sogar, eben damit die Gewalten getrennt blieben, eine völlige Trennung zu vermeiden. Denn sie müßten aufeinander einwirken können, um gegenseitige Übergriffe zu verhindern³⁾. Aber diese Ansichten waren zu fein für die große Menge; hier wollte man, daß *Pouvoir législatif* und *Corps législatif* zusammenfielen, d. h. daß die gesetzgebende Gewalt in ihrem ganzen Umfange von der legislativen Körperschaft ausgeübt werde.

Das trat zuerst bei der langen Debatte darüber hervor, ob dem König ein Veto zustehen solle oder nicht, d. h. ob er die Sanktion der Beschlüsse der Versammlung habe. Die Theoretiker,

1) Titre III. Art. 1^{er}) La souveraineté . . . appartient à la nation. 2) La nation, de qui seule émanent tous les pouvoirs, ne peut les exercer que par délégation. La constitution française est représentative; les représentants sont le Corps législatif et le Roi. Le pouvoir législatif est délégué à une Assemblée nationale . . . Le gouvernement est monarchique: le pouvoir exécutif est délégué au Roi . . . Le pouvoir judiciaire est délégué à des juges élus à temps par le peuple.

2) Plan p. 101.

3) Mounier in den considérations 11. 33; cf. Lanzac 189. 194.

wie Sieyès, sagten: das Gesetz ist der Wille der Regierten, daher darf die Regierung an seinem Zustandekommen nicht Anteil nehmen. Solche theoretischen Subtilitäten waren nun freilich für die Masse der Deputierten und für das aufgeregte Pariser Volk nicht maßgebend; wenn letzteres sich unter dem Veto wer weiß was Schreckliches vorstellte, so war bei den ersteren das Mißtrauen gegen das Königtum, und bei dem Charakter Ludwigs XVI. und seiner Gemahlin nicht so ganz mit Unrecht, außerordentlich stark. Darum waren die Ausführungen des Abbé Maury, der sich auf die Geschichte Frankreichs berief, um zu zeigen, daß der König stets die gesetzgebende Gewalt gehabt habe, ganz wirkungslos. Ebenso wenig hatten Mirabeaus Auseinandersetzungen viel Einfluß, der die Tyrannei der Versammlungen, wenn sie keine Schranken hätten, fürchtete, und darauf hinwies, daß, wenn die Kammer durch Verweigerung der Steuern oder der Heeres-einrichtungen genügenden Einfluß habe, dem König das Recht der Sanktion und der Auflösung zustehen müsse. Der König dürfe nicht ein verachteter Diener der Versammlung werden. Im ganzen war trotz dieser Ausführungen die Stimmung der Nationalversammlung unter dem Druck der öffentlichen Meinung, ja zum Teil geradezu der Gewalt, so wenig für das Veto gestimmt, daß Necker, um wenigstens etwas zu retten, im Conseil dafür eintrat, man sollte sich mit dem suspensiven Veto begnügen, und diese Meinung die Deputierten unter der Hand wissen liefs¹⁾. So wurde denn mit 673 gegen 328 Stimmen angenommen, daß der König seine Zustimmung zu den Akten der Legislative verweigern könne, daß diese Verweigerung aber nur aufschiebende Kraft habe und wirkungslos werde, wenn eine dritte Legislatur dasselbe Gesetz angenommen habe²⁾. Es ist also eine Bestimmung ähnlich der der amerikanischen Verfassung, nur daß für eine monarchische Regierung damit das Ansehen des Königtums doch sehr herabgedrückt wird.

¹⁾ Die Verhandlungen s. bei Duvergier 73 ff.; cf. Lanzac 201—209.

²⁾ Acte constitutionnel vom 10. Oktober 1789. Art. 10: Le Roi peut refuser son consentement aux actes du Corps législatif. Art. 11: Dans le cas où le Roi refusera son consentement, ce refus ne sera que suspensif. Art. 12: Le refus suspensif du Roi cessera à la seconde des législatures qui suivront celle qui aura proposé la loi. Ähnlich in der Verfassung selbst: Titre II. ch. III. section 3, nur etwas ausführlicher.

Auch das Recht der Auflösung der Legislative gestand man dem König nicht zu. Das war für die Nationalversammlung natürlich, denn hatte man es sich ja geschworen, und auch die Cahiers hatten diese Forderung gestellt. In der That wäre es sehr wahrscheinlich gewesen, daß nach einer Auflösung der Versammlung sie nicht wieder berufen worden wäre. Sogar ein gemäßigter Mann wie Barnave ist dieser Ansicht¹⁾. Und daß man die folgenden Versammlungen nicht ungünstiger stellen wollte, als die erste, ist zu begreifen.

Aber man ging in der Durchführung der Trennung der Gewalten noch weiter. Auf die Beratungen der Legislative sollte die Exekutive gar keinen Einfluß haben. Daher konnte die Versammlung nicht beraten, wenn der König in ihrer Mitte erschien, und ebensowenig mochte man am 5. Oktober, als der König in seinem Schlosse zu Versailles von einem Pöbelhaufen bedroht war, den Beschluß fassen, daß die Versammlung, wie Mounier, damals Präsident, es vorschlug, sich zum König begäbe und dort im Schlosse beriete. „Die gesetzgebende Gewalt darf nicht zu der ausführenden gehen,“ sagte ganz ernsthaft ein Deputierter²⁾. Aber auch die Agenten der königlichen Macht, die Minister, durften nicht an den Beratungen der Versammlung teilnehmen. Denn daß in England die Minister im Parlament saßen, wußte man wohl, hielt das aber für einen Fehler, umso mehr, als weder Blackstone noch De Lolme etwas von der Kabinettsregierung sagten. In Amerika hatte man ebenfalls, wie wir oben sahen, die Minister von den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen. Dazu kamen persönliche Stimmungen. Mirabeau hatte schon im September beantragt, die Minister für zu Deputierten wählbar zu erklären. Damals war die Beratung dieses Antrages vertagt worden. Am 6. November schlug nun Mirabeau vor, die Minister des Königs zur Teilnahme an den Beratungen der Versammlung einzuladen. Aber die Debatte wurde auf den nächsten Tag verschoben. Inzwischen hatten die zahlreichen Feinde Mirabeaus das Ihrige gethan. Als am 7. November die Debatte fortgesetzt wurde, beantragte plötzlich Lanjuinais, nachdem er Mirabeaus Anregung, die den Unterschied zwischen Exekutive und Legislative verwische, zurück-

¹⁾ Œuvres I. 171.

²⁾ Lanzac 224.

gewiesen hatte, daß die Deputierten der Nationalversammlung während der Legislatur und drei Jahre nachher kein Amt annehmen dürften. Aus der Begründung seines Antrages ging deutlich hervor, daß das auf Mirabeau gemünzt war. Mirabeau wies mit überlegenem Spott darauf hin, daß der König also seine Hofleute den Erwählten der Nation vorziehen solle, und beantragte schließlic, da das doch der geheime Zweck des Antrags gewesen sei, die Ausschließung von den Ämtern auf Herrn von Mirabeau, den Deputierten der Communen der Sénéchaussée von Aix, zu beschränken¹⁾. Das konnte natürlich die Versammlung nicht beschließen, aber es wurde doch bestimmt: Kein Mitglied der Versammlung darf von nun an während der Dauer der jetzigen Session ins Ministerium berufen werden. Damit war, wie Lamartine sagt, Frankreich der wiederherstellenden Dienste des größten politischen Genies, das die neueren Zeiten hervorgebracht haben, beraubt²⁾. Wenn so die Minister keinen Einfluß auf die Versammlung haben sollten, war die Versammlung nicht ganz so entschieden dafür, sich selbst jeden Einflusses auf die Ernennung der Minister zu berauben. So wurde der König gebeten, Necker wieder zu berufen; so wurde im Oktober 1790 vorgeschlagen, der Präsident der Versammlung solle dem König Vorstellungen inbetreff der Minister machen, die die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung hinderten. Diesmal wurde von der Rechten, von Cazalès, der Grundsatz der Trennung der Gewalten gegen eine solche Einwirkung der Versammlung angeführt. Da aber selbst gemäßigte Männer, wie Malouet und Clermont-Tonnerre, anerkannten, daß die Versammlung indirekt die Wahl der Minister beeinflussen dürfe, und da auch Mirabeau das Recht der Versammlung, ihr Mißtrauen auszudrücken, anerkannte, drang der Vorschlag durch³⁾. Etwas später wurde sogar beantragt, die Versammlung sollte, wenn sie es für passend hielte, erklären können, daß die Minister das Vertrauen der Nation nicht besäßen. Robespierre hielt es sogar für die Pflicht der Versammlung, im Notfall dies zu erklären⁴⁾. Auch wurde der Legislative das Recht der Ministeranklage vor dem höchsten Gerichtshof gegeben. Schließlic wurde in der Verfassung be-

¹⁾ Droz III. 67—71.

²⁾ Rousse 159.

³⁾ Duvergier I. 104.

⁴⁾ Hamel I. 407.

stimmt, daß die Minister und die übrigen Agenten der Exekutivgewalt verpflichtet seien, wenn sie zu Deputierten gewählt würden, zwischen ihrem Amt und ihrem Mandat eine Wahl zu treffen¹⁾. Ferner wurde noch einmal die Bestimmung wiederholt, daß die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung und der folgenden Legislatur während der Dauer ihrer Funktionen und zwei Jahre nachher nicht Minister werden dürften²⁾. Indessen gestand man den Ministern doch noch den Zutritt zu den Beratungen der Legislative zu, auch daß sie auf Verlangen über die Gegenstände, die ihre Verwaltung betrafen, gehört werden sollten, über andere Gegenstände nur, wenn die Versammlung es gestatte³⁾.

Um die Unabhängigkeit der gesetzgebenden Gewalt noch deutlicher hervorzuheben, wurde das Recht der Initiative ausschließlich der Versammlung gewährt. In dieser Beziehung waren die Gemäßigten, wie Mounier, Mirabeau, und die Radikalen einig. Denn man fürchtete, der König könne sich allmählich das ausschließliche Recht, Gesetze vorzuschlagen, aneignen und alle günstigen Umstände benutzen, um die Freiheit indirekt anzugreifen⁴⁾. So wurde denn allein der Versammlung das Recht, Gesetze vorzuschlagen und zu dekretieren, gegeben. Der König konnte sie nur bitten, einen Gegenstand in Betracht zu nehmen⁵⁾. Auch hierbei war wohl das Beispiel Englands und Amerikas nicht ohne Einfluß, nur beachtete man nicht, daß in England die Minister zwar als Mitglieder des Parlaments ihre Vorschläge einbrachten, daß in Wahrheit aber die Initiative fast vollständig bei der Regierung war.

Hatte man nun so die Legislative fast von jeder Beeinflussung durch die Exekutive befreit, so kam praktisch alles darauf an, wie

¹⁾ T. III. ch. I.; s. III., art. 4.

²⁾ T. III ch. II.; s. 4, art. 2.

³⁾ Les ministres du Roi auront entrée dans l'Assemblée nationale législative; ils y auront une place marquée. Ils seront entendus, toutes les fois qu'ils le demanderont, sur les objets relatifs à leur administration ou lorsqu'ils seront requis de donner des éclaircissements. Ils seront également entendus sur les objets étrangers à leur administration quand l'Assemblée nationale leur accordera la parole.

⁴⁾ Aus der Rede Mouniers vom 5. September bei Lanzac 186.

⁵⁾ La constitution délègue exclusivement au Corps législatif les pouvoirs et fonctions ci-après: 1) de proposer et décréter les lois: le Roi peut seulement inviter le Corps législatif à prendre un objet en considération. T. III. ch. III. s. I. art. 1.

die legislative Körperschaft sich zusammensetzte. Da war nun die erste Frage, die auftauchte, ob die Legislative aus einer oder aus zwei Kammern bestehen solle. Die Cahiers hatten zum größten Teil die Vereinigung der Stände in einer Versammlung gewünscht, damit aber freilich sich nicht darüber geäußert, wie künftig sich die Legislative gestalten solle. Vielfach wurden in den Broschüren zwei Kammern gewünscht; so tritt Bergasse, der sich auf Amerika beruft, dafür ein, daß eine *Chambre haute*, aus den Vornehmsten des Adels und der Bischöfe bestehend, errichtet werde. In einer monarchischen Verfassung müsse es zwischen der Nation und dem König noch eine Körperschaft geben, die nur auf sich beruhe und nach oben und unten unabhängig sei¹⁾. Hier ist noch das englische Beispiel maßgebend. Aber schon ein halbes Jahr später sagt Mounier in seiner im September 1789 geschriebenen Broschüre, die „vollkommenste Form“ einer zweiten Kammer, die englische *Pairie*, sei nicht mehr möglich, da die Stimmung zu sehr dagegen sei. So schlägt er denn nach amerikanischem Muster vor, einen Senat zu bilden, der aus 300 durch die Provinzialversammlungen auf sechs Jahre erwählten Mitgliedern bestehen solle²⁾. Ähnlich schlug auch Lally im Namen des Komitees vor, einen Senat und eine Repräsentantenkammer zu bilden³⁾, ohne daß er sich über die Art, wie der Senat zu bilden sei, äußerte. Aber selbst in dieser Form hatte eine Teilung der Legislative wenig Aussicht. Schon vor dem Zusammentreten der Reichsstände hatte man sich vielfach dagegen geäußert. Gerade das, was am meisten den alten Zuständen Frankreichs zu entsprechen schien, und was der Bischof von Langres, de la Luzerne, in einer Broschüre vorgeschlagen hatte: man solle die beiden ersten Stände, Adel und Geistlichkeit, in einer Kammer zusammenfassen⁴⁾ und so das, was bei der Verdoppelung des dritten Standes beabsichtigt war, praktisch erreichen, nämlich ein Gleichgewicht zwischen Privilegierten und Nicht-Privilegierten, widersprach der herrschenden Stimmung. Man wollte überhaupt keine Privilegierten und fürchtete nicht mit Unrecht, daß, wenn sie in

1) Bergasse 30. 33.

2) *Considérations*. 46 ff.

3) Lanzac 181.

4) *sur la forme d'opiner aux États généraux*, citiert bei Malouet I. 192.

einer Kammer vereinigt wären, eine Abschaffung der Privilegien sehr schwer sein würde. Sieyès sprach sich scharf dagegen aus, da die Nation verlange, aus allen Bürgern ein einziges gesellschaftliches Ganzes zu machen; zwei Stände aber würden schwerer zu beseitigen sein, als drei¹⁾. Den hohen Klerus aber und Adel aus der Masse der beiden Stände auszusondern und so eine Art Oberhaus zu bilden, ging auch nicht an, da es zu sehr dem Stolz des kleinen Adels und des niederen Klerus widerstrebte, einigen aus seiner Mitte eine besondere Stellung zu geben²⁾. Im allgemeinen galt eben, was Barnave sagte: es war absurd, zu denken, daß das Volk, das soeben ohne Anstrengung diejenigen vernichtet hatte, die es so lange unterdrückt hatten, mit ihnen die Ausübung seiner Souveränität teilen solle. Man könne die pulverisierten Trümmer der Feudalaristokratie nicht als Elemente einer freien Verfassung verwenden³⁾. Jede andere Form einer ersten Kammer hatte aber unleugbar etwas Künstliches; einer Besetzung der ersten Kammer durch den König oder die Versammlung widerstrebten auch die früher privilegierten Mitglieder der Nationalversammlung, die nur widerwillig sich mit ihr vereinigt hatten, da sie fürchten mußten, man würde diejenigen in eine erste Kammer berufen, die am frühesten ihren Übertritt vollzogen und, wie man sagte, sie im Stich gelassen hatten⁴⁾. Eine Ergänzung der ersten Kammer aber aus den Provinzialversammlungen war ebenfalls schwierig durchzuführen, da die alten zur Hälfte aus Privilegierten bestanden und aus königlicher Ernennung hervorgegangen waren⁵⁾, eine neue Organisation aber zunächst noch nicht geschaffen war und auch später wenig für diesen Zweck geeignet schien. Überhaupt hatten in England und Amerika weniger theoretische Erwägungen als die natürliche Entwicklung zu dem Zweikammersystem geführt; in Frankreich aber wollte man gerade die gegebenen historischen Voraussetzungen nicht anwenden. So entschied sich auch Mirabeau nur für eine Kammer, da die Teilung nur eine Erkenntnis des allgemeinen Willens hindere⁶⁾. Alles in allem kann man sich daher nicht wundern, daß das

1) Pol. Schr. 343.

2) Œuvres I. 110.

3) s. o. p. 191. 199.

4) Rabaud I. 338.

5) Duvergier I. 79.

6) Gradnauer 27.

Votum der Versammlung für die Einrichtung nur einer Kammer ausfiel. 849 gegen 89 stimmten dafür, 122 enthielten sich der Stimme¹⁾.

Dafs diese Versammlung ausschliesslich das Recht der Initiative für Gesetze hatte, sahen wir oben; dafs sie vom König nicht aufgelöst werden konnte und sich kraft eigenen Rechtes versammelte und vertagte, sonst aber „permanent“ war, auch den Ort ihrer Sitzungen bestimmte und ihre Polizei regelte, entsprang aus demselben Bestreben, ihr möglichste Unabhängigkeit zu sichern²⁾. Aus demselben Grunde wurde den Repräsentanten Unverletzlichkeit zugesichert. Der Legislative ausschliesslich kam es ferner zu, das Budget festzustellen, alles inbetreff der Steuern zu bestimmen, Ämter einzurichten und aufzuheben, das Münzwesen zu regeln, fremde Truppen ins Land zu lassen, jährlich die Zahl der Truppen zu Wasser und zu Lande festzustellen, über die Domänen des Staates zu verfügen, das Verleihen von Orden und Ehren zu regeln³⁾. Die Bestimmungen wegen der Steuern bedurften der Zustimmung des Königs nicht⁴⁾.

Diese Versammlung, die eine solche Machtfülle besafs, mußte aber möglichst oft auf die Quelle ihrer Macht, die Nation, zurückgehen. Einzelne forderten jährliche Wahlen; auch Mirabeau war für den Fall, dafs die Mitglieder der Versammlung nicht für die folgende wieder wählbar sein sollten, für kurze Wahltermine. Schliesslich wurden zwei Jahre angenommen⁵⁾.

Was sollte nun repräsentiert werden? Die Nation! Aber wie war eine möglichst genaue, dem Zustand der Nation entsprechende Vertretung zu erreichen? Blofs die Kopfbzahl als Mafstab dienen zu lassen, mochte man sich nicht entschliessen; dazu war die rein demokratische Richtung nicht stark genug. Daher setzten die Anhänger Turgots und der Physiokraten, die ziemlich zahlreich in der Nationalversammlung vertreten waren, durch, dafs

¹⁾ Lanzae 201: Dafs die Einschüchterungsversuche von aussen bei dem Votum vom 10. September so wesentlich gewirkt hätten, scheint mir unwahrscheinlich. Taine legt dem sehr grosses Gewicht bei; entscheidend war dies Moment jedenfalls nicht.

²⁾ s. T. III. ch. I.; section V. und ch. III. s. III. 4 und 5.

³⁾ T. III. ch. III., s. I. art. I. 2—9. 11. 12.

⁴⁾ T. III. ch. III.; s. III. a. 8.

⁵⁾ Duvergier 119. T. III. ch. I. art. 1.

auch die direkten Steuern als Maßstab der Zahl der Repräsentanten dienen sollten. Außerdem sollte jede Verwaltungseinheit, jedes Departement, besonders vertreten sein. Da 83 Departements eingerichtet worden waren und man jedem Departement drei Abgeordnete zuteilte, erhielt man 249; ebensoviel sollten nach der Bevölkerung, ebensoviel nach dem Verhältnis der direkten Steuern gewählt werden. So kam man auf eine Gesamtzahl von 747 Abgeordneten; da aber Paris wegen der Kleinheit seines Territoriums nur einen Abgeordneten dafür wählte, wurden es 745, eine recht große Zahl; doch muß man bedenken, daß die Nationalversammlung selbst beinahe 1200 Mitglieder zählte, ihr also diese Zahl nicht zu groß erschien¹⁾.

Was das aktive Wahlrecht anbelangt, so war die Nationalversammlung selbst auf Grund des allgemeinen Wahlrechts, aber im indirekten Wahlverfahren, gewählt worden. Es ist nun höchst merkwürdig, daß die Versammlung, die doch ausdrücklich proklamiert hatte, alle Menschen seien gleich, den Bürgern nicht gleiches Wahlrecht zubilligte. Aber selbst Leute wie Sieyès, Condorcet, Desmoulins wollten die niedrigste Klasse ausschließen²⁾. Man unterschied daher Aktiv- und Passiv-Bürger. Als erstere sollten angesehen werden diejenigen, die Franzosen waren, 25 Jahre alt waren, ein Jahr im Kanton wohnten, eine direkte Steuer im Werte von drei Tagen Arbeit nach ortsüblichem Wert bezahlten und nicht Bediente waren. Letztere Bestimmung sollte den Einfluß der Reichen abschwächen. Nur die Aktivbürger sollten das Wahlrecht haben. Robespierre bekämpfte die Unterscheidung heftig; für die untersten Klassen existiere die Verfassung nicht, rief er aus, ja, sie verlören noch die Rechte, die sie bei den Wahlen zur Nationalversammlung schon ausgeübt hätten³⁾. Trotz dem wurden obige Bestimmungen sowohl in das Gesetz vom 22. Dezember 1789, als später in die Verfassung aufgenommen⁴⁾.

Ferner wurde ein indirektes Wahlverfahren beliebt. Auf je 100 Aktivbürger sollte in jedem Kanton ein Wahlmann (électeur) gewählt werden. Um Wahlmann werden zu können, sollte man eine Steuer im Werte von wenigstens zehn Tagen Arbeit bezahlen.

¹⁾ Gesetz vom 22. Dezember 1789 und Constitution, T. III. ch. I. s. I. Hélie p. 80 und 296.

²⁾ Duvergier 120.

³⁾ Hamel I. 192.

⁴⁾ T. III. ch. I., s. II. art. 2—5.

Diese Bestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember wurde durch die Verfassung noch genauer dahin bestimmt, daß in größeren Städten der Wahlmann ein Einkommen von 200 Tagen Arbeit haben, resp. eine Miete im Werte von 150 Tagen bezahlen müsse; in kleineren Städten von 150 resp. 100; in den Dörfern sollte man entweder Eigentümer sein und ein Einkommen von 150 Tagen Arbeit Wert besitzen oder Pächter eines Gutes im Werte von 400 Tagen Arbeit sein. Alle Wahlmänner des Departements wählen dann die Deputierten, die auf das Departement fallen¹⁾. Bei dem ganzen Wahlverfahren war jede Teilnahme der Regierung und der Beamten ausgeschlossen. Das passive Wahlrecht sollte ursprünglich nur auf solche, die eine direkte Steuer im Werte von einer Mark Silber zahlten und Grundbesitzer waren (Gesetz vom 22. Dezember 1789), beschränkt sein. Später liefs man, besonders auf Robespierres Betreiben, diese Beschränkungen fallen und verlangte nur, daß die Deputierten aktive Bürger seien. Dagegen schlofs man die Minister, gewisse Beamtenklassen und die Richter von der Wählbarkeit aus. Eine große Debatte erhob sich über die Frage, ob die Deputierten einer Legislative zur nächsten wählbar sein sollten. Robespierre bekämpfte die Wiederwählbarkeit aus abstrakten Gründen. Die größten Gesetzgeber des Altertums seien nach Vollendung ihres Werkes in den Schofs der Menge zurückgekehrt. Diejenigen, welche künftighin die Geschicke der Nation bestimmen sollten, müfsten von ihrem eigenen Werk isoliert werden. Eine Nation von 25 Millionen Menschen würde schon 750 Bürger finden, die fähig wären, das geheiligte Pfand ihrer Rechte zu bewahren. Als die Nation noch unerfahren war, habe sie schon zur Zeit der Reichstände gut gewählt, wie viel besser würde sie nun jetzt wählen. Auferdem müfsten nicht diese oder jene Redner, sondern die öffentliche Meinung herrschen²⁾. Aus all diesen Phrasen geht nur das eine deutlich hervor, daß Robespierre es für demokratisch hielt, wenn möglichst viele an der Regierung teilnahmen; es ist der Grundsatz der rotation of office, wie er in Athen und Amerika herrschte³⁾. Vergebens wandte Duport Robespierre ein, daß auch

1) T. III. ch. I., s. II. 6. 7., s. III. 1., IV. 1—6.

2) Hamel I. 443 ff.

3) Von Buzot geradezu ausgesprochen. Duvergier 185.

eine gewisse Erfahrung dem Deputierten nötig sei; die Versammlung beschloß zunächst, am 16. Mai 1791, daß kein Mitglied der gegenwärtigen Versammlung der nächsten angehören dürfe. An diesem Beschlufs waren gleichmäfsig die Rechte wie die Linke beteiligt, da erstere eine dem Königtum günstigere Versammlung hoffte, letztere die Wiederwahl der jetzigen gemäßigten Führer nicht wünschte¹⁾. Die Mehrzahl aber der Deputierten, ohnehin der Nichtwiederwahl sicher, suchte ihre Unbeliebtheit durch das Aufstellen eines gesetzlichen Hinderungsgrundes zu verstecken²⁾. Die Verfassung selbst gestattete für die Mitglieder der künftigen Legislativen eine einmalige Wiederwahl; dann aber sollten sie erst nach dem Zeitraum einer Legislaturperiode wieder wählbar sein. Ferner wurde, wahrscheinlich nach einer Bemerkung Montesquieus, verlangt, daß die Deputierten dem Departement, das sie wählte, angehören sollten³⁾.

Somit wurde, was etwa durch die Beschränkung des aktiven Wahlrechts und die indirekte Wahl hätte erreicht werden können, eine stärkere Berücksichtigung der angesehenen Bürger durch die Beschränkungen des passiven Wahlrechts verhindert, die die geistige Elite Frankreichs, wie sie in dem Beamtentum und den gebildeten Kreisen der Hauptstadt vorhanden war, ausschlossen.

Hatte man so in ausgiebigstem Mafse dafür gesorgt, daß die Legislative, nur aus einer Versammlung bestehend, ganz unabhängig und daher sehr einflußreich war, so suchte man die Exekutive möglichst zu schwächen. Schon daß der König nur die Exekutive hatte, daß ihm fast jede Einwirkung auf die Gesetzgebung abgeschnitten war, mußte ungünstig wirken.

Denn das Königtum, und zwar die erbliche Monarchie, liefs man bestehen. Ganz allgemein hatten die Cahiers das als selbstverständlich angenommen⁴⁾. In der Nationalversammlung waren Republikaner wohl kaum vertreten. Selbst ein Sieyès war dafür,

1) Die Gründe der Rechten, z. B. Cazalès', bei Duvergier a. a. O.; die der Linken giebt Camille Desmoulins bei Hamel I. 443.

2) Duvergier 182.

3) T. III. ch. I., s. III. 6. 7, schon von Mably als „sage loi“ Amerikas bezeichnet, Observations p. 34.

4) Poncins ch. III.; cf. Delandine p. 247: nos cahiers demandoient une monarchie.

die Monarchie bestehen zu lassen¹⁾. Auch Lafayette bekannte sich, wenn auch nur aus Nützlichkeitsgründen, als Royalist²⁾. Und Mirabeau schrieb geradezu, daß die guten Bürger ihr Vaterland zu genau kennten, um eine republikanische Verfassung für dasselbe zu wollen³⁾. Freilich wurden wohl auch hin und wieder republikanische Ansichten ausgesprochen; so sagt der Graf d'Antraigues 1789, die Republik sei die vollendetste Staatsform, Gott habe die Könige in seinem Zorn geschaffen⁴⁾, und Brissot rühmt sich, daß er stets für die Republik gewesen sei. Aber das waren doch nur vereinzelte Fälle, und weder Antraigues noch Brissot waren Mitglieder der Nationalversammlung. Selbst Robespierre wagte nicht, öffentlich von der Republik zu sprechen⁵⁾.

So wurde denn die Exekutivgewalt ausschließlich dem König zugesprochen. Aber wie wenig besaß er doch in Wirklichkeit davon!

Obwohl ihm die Verwaltung des Reiches, die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe anvertraut war⁶⁾, hatte er doch auf die innere Verwaltung infolge von deren Organisation nur geringen Einfluß. Da fast alle Verwaltungsbeamten der Munizipien, Kantone und Departements gewählt wurden, hatte er nur das Recht, Akte der Departementsverwaltungen zu annullieren oder sie zu suspendieren, vorbehaltlich der Zustimmung der Legislative. Als oberster Kriegsherr ernannt er nur zu den höchsten Graden, zum Marschall und Admiral, von den übrigen Generalen nur die Hälfte, von den Obersten ein Drittel und muß sich dabei an die Gesetze über das Avancement halten⁷⁾. Im Innern aber darf er das Heer nur auf Requisition seitens der Departementsbehörden verwenden. Endlich hat er

1) In einem Aufsatz im *Moniteur* 6. Juli 1791 gegen Paine; s. Morellet II.

2) Je n'ai aucune superstition royaliste . . . mais il m'est démontré que dans les circonstances actuelles l'abolition de la royauté constitutionnelle serait un malheur public. Bardoux 225.

3) An seinen Vater bei Rousseau p. 119 vous serez à l'assemblée un point de ralliement pour les bons citoyens qui connaissent trop bien ce pays et cette nation pour y vouloir une Constitution républicaine. Rousseau fügt boshaft hinzu — er schreibt 1791 — man hätte aber diese Worte auf das Denkmal setzen sollen, das die Republik Mirabeau hat errichten lassen.

4) bei Labaume II. 309.

5) Hamel sucht das zu verwischen. s. I. 307.

6) T. III. ch. 4, art. 1.

7) a. a. O. 2.

die Sorge für die Sicherheit nach aufsen und ernennt die Gesandten, hat aber nicht das Recht, allein den Krieg zu erklären, sondern bedarf dazu der Zustimmung der Legislative; ebenso bedürfen alle Verträge mit fremden Mächten ihrer Ratifikation¹⁾.

Ferner werden bestimmte Fälle festgesetzt, in denen angenommen werden soll, der König habe abgedankt, so wenn er das Land verläßt und auf die Aufforderung der Legislative nicht zurückkehrt, oder wenn er sich an die Spitze eines Heeres gegen die Nation stellt²⁾. Man liefs die Erbllichkeit des Königtums bestehen, aber schon nähert man sich in der Verfassung stark republikanischen Einrichtungen, wenn bestimmt wird, dafs im Fall der Minderjährigkeit des Königs der Regent durch vom Volke gewählte Wahlmänner ernannt werden soll³⁾. Die Erziehung eines minderjährigen Königs oder Thronfolgers soll nicht den Eltern desselben überlassen bleiben, sondern durch ein Gesetz geregelt werden.

Da schliesslich der König nur durch seine Minister handeln kann, und diese verantwortlich sind und in allen Geldfragen völlig von der Legislative abhängen, da die Steuern jährlich bewilligt werden und nur bis zum letzten Tage der Session in Kraft bleiben, so ist die Exekutivgewalt sehr schwach.

Es ist eben gegenüber der früheren unumschränkten Gewalt des Königtums ein natürlicher Rückschlag, dafs man so tiefes Mißtrauen in den Träger der Krone setzt und ihm jede energische Einwirkung auf die Geschäfte unmöglich macht.

Endlich die richterliche Gewalt wird dadurch völlig unabhängig von Legislative und Exekutive gemacht, dafs die Richter vom Volke auf bestimmte Zeit gewählt werden, für die Kriminaljustiz aber das Geschworenengericht eingeführt wird.

Man hat die Verfassung, deren Grundzüge hier angegeben sind, hart getadelt. Unleugbar ist, dafs sie nur sehr kurze Zeit wirklich in Kraft geblieben ist, nämlich vom 1. Oktober 1791 bis zum 10. August 1792. Außerdem hat man auf die Verfassung die anarchischen Zustände Frankreichs in der Zeit von 1789 bis

¹⁾ T. III. ch. III.; s. 1, art. 2. 3.

²⁾ T. III. ch. II.; s. 1, art. 6. 7.

³⁾ T. III. ch. II.; s. II.

1791 zurückgeführt¹⁾. Aber die Verfassung als Ganzes trat erst wirklich in Kraft mit dem Ende der konstituierenden Nationalversammlung. Dafs sie bei den Zuständen Frankreichs kaum anders werden konnte, als sie wurde, glaube ich gezeigt zu haben. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob eine noch so sorgfältig ausgeklügelte Verfassung, genau nach englischem oder amerikanischem Muster, länger gedauert hätte. So lange Ludwig XVI. regierte, von Marie Antoinette beeinflusst, war nicht zu erwarten, dafs er irgend eine Verfassung, wenn sie ihm auch noch viel gröfsere Rechte gegeben hätte, gern ertragen hätte. Andererseits wäre bei der ungeheueren Umwälzung, die alle Verhältnisse erfahren hatten, ein ruhiger Übergang von den alten Zuständen zu den neuen kaum denkbar gewesen. Dazu fehlte nach dem Urteil des Gouverneur Morris den Franzosen die Sittlichkeit und Beständigkeit, aufserdem, darf man hinzufügen, die Gewohnheit der Selbstregierung und Selbstzucht, die den Amerikanern das Einleben in ihre selbstgegebene Verfassung verhältnismäfsig leicht werden liefs²⁾. Nach dem Urteil eines sehr gemäfsigten neueren französischen Schriftstellers ist diese Verfassung doch, trotz ihrer Fehler, Unebenheiten und Lücken, noch heute die Magna charta der modernen Gesellschaft³⁾. Jedenfalls hat sie auf die Entwicklung des konstitutionellen Lebens in den europäischen Staaten, namentlich nachdem die Stürme des Zeitalters der Revolution sich gelegt hatten, einen grofsen Einflufs ausgeübt.

¹⁾ Namentlich Taine.

²⁾ Morris I. 69.

³⁾ Rousse 151: malgré ses défauts, ses malfaçons et ses lacunes elle reste encore aujourd'hui la grande charte de la société nouvelle.

- Acton, Lord, Die neuere deutsche Geschichtswissenschaft.**
Eine Skizze. Übersetzt von J. Imelmann. 1,40 M.
- Altmann, W., Die Doktordissertationen der deutschen Universitäten in den Jahren 1885/86 bis 1889/90.** Statistische Betrachtungen. Nebst einem statistischen Ueberblick über die Doktordissertationen der französischen Universitäten. 1,80 M.
- **Der Römerzug Ludwigs des Baiern.** Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum. 4 M.
- **Studien zu Eberhart Windecke.** Mitteilung bisher unbekannter Abschnitte aus Windeckes Welt-Chronik. 2,80 M.
- u. **É. Bernheim, ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter.** Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker. 3,40 M., geb. 4 M.
- Aly, F., Cicero, sein Leben und seine Schriften.** 3,60 M., geb. 4,60 M.
- Bradley, A. C., Die Staatslehre des Aristoteles.** Ein Essay. Übers. von J. Imelmann. 2. Aufl. 1,80 M.
- Brock, J., Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche des Mittelalters.** 1,50 M.
- Giesebrecht, W., De litterarum studiis apud Italos primis mediæ aevi saeculis.** Accedunt nonnulla Alphani carmina vel emendata vel inedita. 2 M.
- Haym, R., Das Leben Max Dunckers.** Mit Bildnis. 10 M., geb. 12 M.
- **Hegel und seine Zeit.** Vorlesungen über Entstehung und Entwicklung, Wesen und Wert der Hegelschen Philosophie. 8 M.
- **Herder nach seinem Leben und seinen Werken dargestellt.** 2 Bände. 35 M.
- **Wilhelm von Humboldt.** Lebensbild und Charakteristik. 10 M.
- **Die romantische Schule.** Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes. 12 M.
- Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.** Im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von J. Jastrow. Die Jahrgänge I—XIII (1878—1890) sind erschienen. Die folgenden Bände befinden sich in unausgesetzter Vorbereitung.
- Jastrow, J., Handbuch zu Literaturberichten.** Im Anschluss an die »Jahresberichte der Geschichtswissenschaft« bearbeitet. 8 M.
- **Kleines Urkundenbuch zur neueren Verfassungsgeschichte.** Kart. 1,80 M.
- Jobb, R. C., Richard Bentley.** Eine Biographie. Autoris. Übersetzung von E. Wöhler. 2. Aufl. 4 M.
- Knöke, F., Die Kriegszüge des Germanikus in Deutschland.** Mit 5 Karten. 15 M. Nachtrag 5 M.
- Lamprecht, K., Deutsche Geschichte.** (In sieben Bänden.) Bd. I. 6 M., gebunden 8 M. (Die Bände II und III erscheinen im Jahre 1892.)

- Lenz, M., Martin Luther.** Festschrift der Stadt Berlin zum 10. Nov. 1883. Mit 1 Titelbilde. 2. Aufl. 3 M., geb. 4 M.
- Mitteilungen aus der historischen Litteratur,** herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Berlin. Jahrl. 4 Hefte = 6 M.
- Schilling, M., Quellenbuch zur Geschichte der Neuzeit.** 2. Aufl. 5 M., geb. 5,60 M.
- Stein, W., Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern.** 3,60 M.
- Steinhausen, G., Geschichte des deutschen Briefes.** Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 2 Teile. 13,50 M.
- Stoekert, G., Der Bildungswert der Geschichte.** 1 M.
- Tieffenbach, R., Über die Örtlichkeit der Varusschlacht.** 0,80 M.
- **Preussen in entscheidenden Epochen seiner Entwicklung.** 2 M.
- Untersuchungen, historische.** In zwanglosen Heften herausgegeben von J. Jastrow.
- Erschienen sind:
- Heft 1. **Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit.** Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung. 6 M.
- Heft 2. **Altmann, W., Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige.** Nebst einem Anhang, enthaltend Urkunden und Aktenstücke. 3 M.
- Heft 3. **Soltau, W., Prolegomena zu einer römischen Chronologie.** 5 M.
- Heft 4. **Schellhass, K., Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung.** 6 M.
- Heft 5. **Friedensburg, W., Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter.** 15 M.
- Heft 6. **Lehmgrübner, H., Benzo von Alba.** Ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. Sein Leben und der sogenannte »Panegyrikus«. 4 M.
- Heft 7. **Winter, G., Die kriegsgeschichtliche Überlieferung über Friedrich den Grossen, kritisch geprüft an dem Beispiel der Kapitulation von Maxen.** 5 M.
- Heft 8. **Maschke, R., Der Freiheitsprozess im klassischen Altertum, insbesondere der Prozess um Verginia.** 6 M.
- Heft 9. **Haebler, K., Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall.** 5 M.
- Heft 10. **Sternfeld, R., Karl von Anjou als Graf der Provence (1245 bis 1265).** Mit 2 Karten. 9 M.
- Heft 11. **Spangenberg, H., Cangrande I. della Scala.** Mit 1 Karte. 6 M.
- Villari, P., Ist die Geschichte eine Wissenschaft?** Übersetzt von H. Loevinson. 2 M.



